I. germ.
4° 48-4

Cysniewski

<36609576060012 S

<36609576060012

Bayer. Staatsbibliothek

4 J. germ. 48-4

Handbuch

der

Großherzoglich Hessischen Verordnungen

vom Jahre 1803 an.

Von

Karl Christian Eigenbrodt,

Großherzoglich Hessischem Oberforstrath.

Vierter Band.

Darmstadt 1818,

bey Heyer und Leske.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Vorrede.

In diesen vierten Band sind als Nachträge aufgenommen worden alle Verordnungen, die erst erlassen oder mir erst bekannt wurden, als die Stellen in den vorhergehenden Bänden, wohin sie eigentlich gehört hätten, bereits abgedruckt waren.

Dadurch, daß im chronologischen Verzeichnis (S. 245 ff.) auf die betreffenden Stellen im Handbuch zurück gewiesen ist, wird der Gebrauch erleichtert, auch Rechenschaft abgelegt, ob alles, was die Verordnungs-Sammlung enthält, auch angeführt ist. Nur wenige Stücke waren übersehen worden; was verzeihlich ist, da im Verzeichnis allein 800 Verordnungen vorkommen, und überdies eine große Menge von Ausschreiben, die nicht in der Zeitung abgedruckt sind, ebenfalls im Handbuch angeführt werden mußten.

In der Verordnungs-Sammlung mangelt, bis 1810 einschließlich, sodann in den Jahrgängen 1812, 1813, 1814 und im ersten Quartal 1815, die Angabe, in welchem Stück der Zeitung jede Verordnung abgedruckt ist, gänzlich. Durch das chronologische Verzeichnis, womit die Tafeln I. Bd. S. 15. und IV. Bd. S. 6. zu verbinden sind, ist diesem Mangel nun abgeholfen.

Welche Regeln, bey der Aufnahme aus der Zeitung in die Verordnungs-Sammlung, von der Redaktion der letztern befolgt werden, ist nicht ganz klar. Sie enthält von gleichartigen Bekanntmachungen die eine, aber nicht immer auch die andere; z. B. von den beiden Bekanntmachungen über die Steuerschulden der einzelnen Theile der Provinzen Oberhessen und Starkenburg, in der Zeitung Num.

144 von 1816 und Num. 46 von 1817, steht blos die letzte in der Sammlung. Sie enthält Bekanntmachungen, die weder Gesetze noch Regulative sind; dagegen sind mehrere eigentliche Regulative nicht aufgenommen worden. Als Beispiel des letztern dient das, im I. Bd. S. 231. Note e. Num. 4. angeführte Publikandum, — ferner die Verordnung über die Großherzogliche Bibliothek in Darmstadt (IV. Bd. S. 289.), die wenigstens eben so gut die Aufnahme in die Verordnungs-Sammlung verdient, als die Verordnung über das Pflastergeld in Darmstadt (III. Bd. S. 139.), welche man darin (Jahrgang 1811. Stück 8 u. 34.) findet.

Das Register ist, auf besonderes Verlangen der Verlagshandlung, etwas weitläuftiger angelegt worden, als es sonst wohl geschehen wäre. Manche Gegenstände kommen darin mehrmals, unter verschiedenen Gesichtspunkten, vor.

Von den Beylagen, deren im Text hin und wieder gedacht wird, sind mehrere weggelassen worden. Es wurde dabey Rücksicht auf mehrere Käufer des Werkes genommen, die, wie ich höre, nicht ganz zufrieden damit sind, daß anstatt der drei Bände, worauf im Anfange gerechnet war, deren nun vier geworden sind. Sie würden es aber wohl nicht billigen, wenn die Verordnungen, welche erst nach dem Herbste 1815 erlassen sind, weggeblieben wären. Jetzt enthält das Werk alle Verordnungen von 1803 an, bis in die Mitte des Jahres 1818; jedoch mit Ausnahme derjenigen aus dem Jahre 1818, die nicht durch die Zeitung publicirt worden sind, weil ich diese noch nicht besitze.

Wenn von kundigen Lesern vielleicht noch andere eigentliche Verordnungen, die blos in der Form von Ausschreiben erlassen sind, vermißt werden, so können sie sicher annehmen, daß die fehlenden mir von der betreffenden Registratur nicht mitgetheilt worden sind. Das Daseyn einer solchen Verordnung, wodurch die Vertheilung des Service für die Landdragoner und Landschützen (I. Bd. S. 134.) abgeändert worden ist, wurde mir zufällig bekannt; sie selbst konnte ich, alles Nachfragens ohngeachtet, aus der Registratur nicht erhalten.

Von den die Provinz Rheinhessen betreffenden Verordnungen, die in der Großherzoglichen Zeitung stehen, wurden nur die aufgenommen, welche sich zugleich auf die beiden andern Provinzen beziehen. Uebrigens hat jene Provinz auch ihr eigenes Amtsblatt, ausschließlich bestimmt für die Bekanntmachung der sie angehenden Verordnungen.

Von den Bemerkungen, die sich über die beiden Verordnungen vom 25sten Jun. 1818. (IV. S. 282 ff.) darbieten, kann ich hier nur folgende, in Beziehung auf die §§. 1. bis 8. der zweiten (S. 284.), kurz andeuten.

1) Worauf sollen die Entscheidungen über die zweite Frage, die im §. 8. vorkommt, gegründet werden? Noch immer mangelt die schon früher (II. Bd. S. 78.) gewünschte gesetzliche Bestimmung.

2) Daß vom Beytrage zu irgend einer Last, die in einer Gemeinde nach Aufhebung der Steuerfreiheit vorgefallen ist, eine Person oder Sache deshalb frei sey, weil sie vorhin steuerfrei waren, kann rechtlich nicht gedacht werden. Dagegen kann aber auch keinem Einmärker deshalb, weil er vorhin steuerfrei war, das Gemeinderecht und Antheil am Genuß der Allmenden versagt werden.

3) Der §. 6. erfordert eine Erläuterung. Es ist zu unterscheiden zwischen Gemeindevermögen u. Gemeindegut. (s. Oesterreich. Gesetzbuch, §. 288.) Ist die Schuld nicht durch Aerarial-Ausgaben (II. Bd. S. 79.) entstanden, so kann, ohne Verletzung des Rechts der Gemeindeglieder, wider ihren Willen das Gemeindegut nicht in Gemeindevermögen verwandelt werden. (III. Bd. S. 191 u. 192.) Was vom Loosholz aus Gemeindswaldungen das Gesetz als rechtlich anerkennt, gilt von jedem andern Gemeindegut.

4) Was im §. 7. S. 287. vorkommt, muß so ausgelegt werden, wie bereits vorhin (III. Bd. S. 203. Note g.) eine ähnliche Vorschrift über Verwendung des gemeinheitlichen Eigenthums zu Kriegsschulden ausgelegt wurde. Nähme man an, es verhalte sich anders, so stände dieser §. 7. im Widerspruch mit dem Ge-

setz vom 30sten Jänner 1815 (III. Bd. S. 187 ff.), und es würden dann die Kriegsschulden der Mitglieder solcher Gemeinden, die gemeinheitliches Eigenthum haben, soweit dasselbe reicht, nach den Köpfen vertheilt werden; was ein großer Rückschritt in unserer Gesetzgebung wäre, und mit der Absicht des erhabenen Gesetzgebers gewis nicht überein stimmt.

Gegen die neue Justizgesetzgebung (IV. Bd. S. 110 ff.) hat Hr. Professor Gensler in Heidelberg in einer besondern Schrift (angezeigt in der Großherzogl. Hess. Zeitung. S. 980.) mancherlei erinnert. Seine Einwürfe sind zum Theil von Dingen hergenommen, die sich ganz anders gestalten werden, als er voraus setzt. So hätte z. B., anstatt daß S. 37. die Last der Proceßkosten in einer Gegend, wo das öffentliche Verfahren in Civilprocessen statt findet, als ein Grund gegen dieses Verfahren angeführt wird, doch erst abgewartet werden sollen, wie unser künftiger Tarif beschaffen seyn wird. Ohne Zweifel werden die milden Grundsätze, die sich gegenwärtig in unserm Taxewesen aussprechen (III. Bd. S. 406, 441 u. 464 ff.), auch in der künftigen Gesetzgebung hierüber vorherrschen. — Erfreulich ist es übrigens, daß auch nun die Königl. Preußische Immediat-Justizkommission am Rhein sich für die Oeffentlichkeit des Verfahrens und für die Geschwornen in peinlichen Sachen erklärt hat.

Darmstadt den 6ten August 1818.

Inhalt

des vierten Bandes.

	Seite
Nachträge zu dem ersten. zweiten und dritten Bande	1—120.
Auszug aus der Sammlung der Verordnungen über die Landwehr . .	121—152.
Beylagen	153—244.

I. Auszug aus der Instruktion für die Apotheker vom 29sten Jul. 1811.

II. Feuerordnung vom 18ten Jun. 1767.

III. Instruktion für die Burgermeister, oder städtische und Gemeindskassen-Verwalter im Fürstenthum Starkenburg, sodann über dasjenige, was überhaupt bey den Burgermeister-Rechnungen zu beobachten ist, vom 11ten Decemb. 1810.

IV. Instruktion zur Aufstellung der Exigenz-Etats für die Gemeinden in der Provinz Oberhessen, vom 14ten Novemb. 1812.

V. Verordnung vom 30sten Septemb. 1775, die Verwaltung der Kirchenkasten ꝛc. und das Rechnungswesen darüber betreffend.

VI. Verordnung vom 4ten Oktober 1779, die Verwaltung der Kirchenkasten ꝛc. und das Rechnungswesen darüber betreffend.

VII. Verordnung vom 18ten Novemb. 1779, über das geistliche Bauwesen.

VIII. Ordnung für die Bergleute auf den Großherzogl. Bergwerken in der Provinz Oberhessen, vom 4ten Oktober 1815.

Seite

IX. Instruktion für die Schultheisen in der Provinz Oberhessen vom 16ten Jun. 1816.

X. Verordnung vom 11ten März 1818, Dienstvergehen und Dienstnachlässigkeit betreffend.

Chronologisches Verzeichnis über die in der Verordnungs-Sammlung abgedruckten Verordnungen, Reglements und einige Bekanntmachungen, vom Jahre 1806 an bis in die Mitte des Jahres 1818 . . . 245—281.

Nachtrag über Gemeindeschulden 2c. . . . . 282—288.

Anhang, die Großherzogliche Bibliothek zu Darmstadt betreffend . . 289—290.

Register . . . . . 291—331.

Nachträge

zu dem

ersten, zweiten und dritten Bande.

§. 378.

(Zu §. 1. Note e.) — Wegen Einführung der Großherzoglich Hessischen Verordnungen in denjenigen Landestheilen diesseits Rheins, die seit dem Jahre 1816 neu hinzu kamen (I. Bd. S. 441 und §. 381.), ist Folgendes verfügt worden.

I.) Die zur provisorischen Verwaltung dieser Entschädigungslande angeordnete General-Kommission (§. 381.) hat sogleich bey der Besitzergreifung den Behörden die Deklarationen über die Verhältnisse der Standesherren und adelichen Gerichtsherren vom Jahre 1807 (§. 8.) mitgetheilt, sodann die Organisations-Edikte vom Jahre 1803 (§. 7. 10 ff.) der Gesamt-Justizkanzlei zu Büdingen (§. 395.) und sämtlichen Justizämtern zur Nachachtung zugestellt, und zugleich hinsichtlich des Instanzenzugs des Proceßgangs und der nicht mehr anwendbaren Verschickung der Akten das Nöthige bekannt gemacht. — Diese General-Kommission hat ferner folgende Verordnungen eingeführt:

1.) Die Verordnung vom 20sten Junius 1808, die Bekanntmachung der Verordnungen durch die Großherzogliche Zeitung betreffend. (§. 2.).

2.) Das in den Großherzoglich Hessischen Landen allgemein bestehende Kirchengebet.

3.) Die Stempelpapier-Verordnung. (§. 208.).

4.) Das Regierungs-Generale vom 28ten December 1811 über die Ausstellung der Attestate zur Erwirkung von Pässen. (§. 248.).

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

5.) Das Ausschreiben vom 12ten März 1808 über Dispensation, Reception und Dimission. (§. 281.).

6.) Das Ausschreiben der General-Kommission vom 30sten August 1816 über Ertheilung der Dispensation von der Minderjährigkeit, Verwandtschaft u. s. w.

7.) Die Verordnung vom 18ten Novemb. 1809, die gestempelten Karten und das Kartenspiel betreffend. (§. 207.).

8.) Die Verordnung vom 1sten August 1808 über Wappen und Siegel der Behörden in den Standesherrschaften und Patrimonialgerichten. (§. 74. a.)

9.) Die Verordnung vom 10ten Februar 1809 über die verbotene Ausfuhr der Lumpen. (§. 215. Lit. D.)

10.) Die in den alten Landen im Jahre 1813 über die Freizügigkeit mit der Stadt Frankfurt erlassenen Verordnungen.

11.) Die Verordnung wegen Feier des 18ten Oktobers.

12.) Alle auf Militär-Gegenstände Bezug habende Gegenstände sind an das Großherzogliche Oberkriegskolleg verwiesen worden.

II.) Nach Auflösung der General-Kommission (§. 381) ist höchsten Orts beschlossen worden, „daß die in den alten Landen des Großherzogthums seit dem 1sten Jul. 1806 erschienenen Verordnungen auf die neuen Entschädigungslande diesseits Rheins, soweit sie auf solche anwendbar sind, ausgedehnt werden sollen.“ Dem zu Folge wurde

A) von der Regierung zu Darmstadt unterm 15ten April 1817 ein Ausschreiben an sämtliche Hoheitsbeamten der neuen Entschädigungslande der Provinz Starkenburg erlassen, worinn denselben dieses bekannt gemacht, und folgendes gesagt und vorgeschrieben wird: „Man theile Jedem von Ihnen anbei 1 Exemplar der Sammlung der Verordnungen vom 1. Jul. 1806 bis Ende des Jahres 1816 zu Ihrem Gebrauch mit. Zu den auf die neuen Entschädigungslande der hiesigen Provinz nicht anwendbaren Verordnungen seyen insbesondere zu zählen:

1.) Solche, welche blos für die Provinzen Hessen und Westphalen, so wie auch für einzelne bestimmte Aemter oder Orte der hiesigen Provinz erlassen worden seyen.

2.) Solche, welche alleinig auf die zur Zeit des Rheinischen Bundes bestandene politische Verhältnisse Bezug hätten, wohin namentlich die Einführung des Code Napoleon, Einführung des französischen Maases und Gewichts, der Tarif auf die englische Kolonialwaaren und die Konfiskation und Verbrennung der englischen Waaren gehörten.

3.) Alle Kriegskosten-Verordnungen,
4.) alle Steuer-Ausschläge, blose Berichtserforderungen und übrige blos temporaire Verfügungen jeder Art.

Was die anwendbaren Verordnungen betreffe, so habe die vormalige Generalkommission bereits die in Anlage A verzeichnete Verordnungen eingeführt, auch ausserdem noch die Deklaration über die Staatsrechtliche Verhältnisse der Standes- und Adlichen-Gerichtsherrn schon bei der Besitz-Ergreifung den Behörden mitgetheilt, sodann die Organisations-Edikte vom Jahr 1803 der Gesamt-Justiz-Kanzlei zu Büdingen und sämtlichen Justizämtern zur Nachachtung zugestellt, und zugleich hinsichtlich des Instanzenzugs des Proceßgangs und der nicht mehr anwendbaren Verschickung der Akten das Nöthige bekannt gemacht.

Sie, Großherzogl. Hoheits-Beamte, hätten vorläufig noch weiter die vorzüglich zur allgemeinen Wissenschaft geeignete, in der Beilage B. specificirte, Verordnungen der Reihe nach 2 oder 3 mal durch die Ortsschultheisen baldthunlichst öffentlich verkünden und die Publikations-Attestate sich einsenden zu lassen. Mit der Publikation der übrigen Verordnungen hätten sie noch in so lang anzustehen, bis entweder von Seiten dieses Kollegs, oder der übrigen Großherzogl. Kollegien, in deren Ressort die Verordnungen einschlügen, besondere desfallsige Weisungen an Sie ergingen.

Zum Termine, von welchem an alle anwendbare nicht schon früher eingeführte, Verordnungen in den neuen Entschädigungslanden der hiesigen Provinz in Gültigkeit träten, und in Vollzug zu setzen seyen, werde der 20ste Mai laufenden Jahres bestimmt.

Sie, Großherzogl. Hoheitsbeamte, hätten dafür zu sorgen, daß jede Gemeinde ihres Hoheitsamts sich auf eigne Kosten ungesäumt die Sammlung der Verordnungen vom 1. Jul. 1806 bis Ende 1816 in der hiesigen Buchhandlung der Invaliden-Anstalt anschaffe, damit die Ortsvorstandspersonen sich hieraus instruiren, auch die Ortsschultheisen die ihnen aufgetragen werdende Publikation von Verordnungen daraus vornehmen könnten.

Sie, Großherzogl. Hoheitsbeamte selbst, hätten die Fortsetzungen der Sammlung der Verordnungen vom laufenden Jahr an, auf ihre Kosten anzuschaffen, wie dieses bei allen übrigen herrschaftlichen Dienern der Fall sey.

Die Justizbeamten der neuen Entschädigungslande hiesiger Provinz, so wie die sämtliche hiesige Kollegien und die Gesamt Justiz-Kanzlei zu Büdingen seyen von diesem an sie, Großherzogl. Hoheits-Beamten, erlassenen Generale in Kennt-

niß gesetzt und die Justiz-Beamten zu gleichmäsiger Nachachtung, in so weit es sie betreffe, angewiesen worden. Auch habe man die betreffende Kollegien ersucht, die Geistliche der neuen Entschädigungslande hiesiger Provinz, so wie auch die dahier und zu Büdingen angestellte Advokaten von der erfolgten Einführung der Großherzogl. Verordnungen in diesen neuen Landen zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen."

B) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Hoheitsbeamten der betreffenden Aemter und Gerichte vom 18ten Decemb. 1817: „Durch das Ausschreiben vom 15ten April d. J. seyen bereits alle, vom 1sten Jul. 1806 an erschienene noch anwendbare Großherzoglich Hessische Verordnungen in den neuen Entschädigungslanden hiesiger Provinz eingeführt, und dabei zugleich verfügt worden, daß solche vom 20sten May l. J. an in diesen Landen gesetzliche Kraft haben sollten. Da seitdem das hiesige Hofgericht diesem Kolleg dringend und wiederhohlt zu erkennen gegeben habe, daß noch irgend ein Promulgations-Akt hinsichtlich sämtlicher noch anwendbarer Verordnungen Statt finden möge; so werde Ihnen aufgegeben, diesen Promulgations-Akt in ihren Hoheitsämtern in der Art vornehmen zu lassen, daß sie die Ortsschultheisen der sämtlichen Orte ihrer Hoheitsämter anweisen, nach vorgängiger öffentlichen Bekanntmachung, die gedruckte Sammlung der Verordnungen an einem öffentlichen Ort, allenfalls auf dem Rathhause, 6 Wochen lang zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und darüber, daß dieses vollzogen sey, die Attestate an Sie, die Hoheitsbeamten, einzuschicken, welche sie sodann an das Regierungs-Kolleg einzusenden hätten."

C) Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz- und Hoheitsbeamten der neuen Entschädigungslande der Provinz Hessen, vom 31sten Jul. 1817: „Zu Folge eingelangten höchsten Befehls werde Ihnen hier anliegend

1.) das Kontrakten-Reglement (§. 369 Lit. B.);
2.) die Verordnung vom 15ten Jul. 1774 wegen der Mahlzeiten bey Hochzeiten, Kindtaufen und Zunftversammlungen (§. 336. II.);
3.) die Verordnung vom 24sten Februar 1775 wegen des Neujahrs-Anschiesens (§. 259. VI.);
4.) die Verordnung vom 25ten Septemb. 1778 wegen respektwidriger Schreibart der Advokaten (§. 55. VIII.);
5.) die Verordnung vom 25ten April 1778, wegen der zum Behuf der Subhastationen vorzunehmenden Schätzung (§. 371. XXVII, B. c. XXVIII.);
6.) die Verordnung vom 14ten Septemb. 1785 wegen Ausstellung falscher Attestate (§. 84.);

7.) die Verordnung vom 1. März 1788 wegen Niederreissung und Alienation, wie auch Reparatur und Wiederaufbauung alter Gebäude (§. 279. III.);
8.) die Verordnung vom 29ten Julius 1791 wegen Anweisung der Bauplätze (§. 279. I.); sodann
9.) ein Exemplar der Instruktion für die Hoheitsbeamten, und
10.) ein Exemplar vom veranstalteten Abdruck der in den Jahren 1806 — 1816 erschienenen Gesetze und Verordnungen,

zur Wissenschaft und Nachachtung, mit dem Anfügen übersandt, daß nach der höchsten Vorschrift die auf die neuen Lande anwendbaren, allgemein kund zu machenden Verordnungen, von den Hoheitsbeamten und zwar durch die Ortsschultheisen der Reihe nach öffentlich publicirt werden sollten, und daß diesen unterm heutigen der desfallsige Auftrag ertheilt worden sey. — Zugleich sey aber verordnet worden, daß die sub Num. 10 erwähnte Verordnungs-Sammlung von 1806 — 1816, welche in Gießen bey dem Hofbuchhändler Heyer und in der Buchhandlung Großherzoglicher Invalidenanstalt zu Darmstadt zu erhalten sey, in jeder Gemeinde und zwar auf Kosten derselben angeschafft, und aufbewahrt werden solle, und geschehe Ihnen daher die Weisung, hiernach die Gemeinden, sobald die Publikation der Verordnungen geschehen sey, zu bedeuten, und sie anzuhalten, dieser Vorschrift Genüge zu leisten."

D) Rescript der Regierung zu Darmstadt an den Justizbeamten zu Umstadt, vom 7ten März 1818, wodurch demselben aufgegeben wird, die seit dem 1sten Jul. 1806 erschienenen Verordnungen, soweit solche auf die mit dem Amte Umstadt provisorisch verbundene Orte Radheim, Dorndiel und Mosbach (§. 380.) anwendbar sind, in der Art publiciren zu lassen, wie solches oben unter Lit. A und B bemerkt worden ist; zu welchem Ende die Anschaffung und Offenlegung der Verordnungs-Sammlung von 1806 — 1817 vorgeschrieben wird, mit dem Anfügen, daß die vom 1sten Jänner 1818 in der Zeitung erschienenen und künftig noch erscheinenden Verordnungen gleichfalls von den Ortsschultheisen in gedachten Orten öffentlich zu verkündigen seyen.

E) Wegen Bekanntmachung derjenigen, seit 1806 in der Großherzoglichen Zeitung erschienenen Verordnungen, welche zum Geschäftskreise des Oberforstkollegs gehörige Gegenstände betreffen, sind auch noch von diesem Kolleg an sämtliche Hoheits- und Justizbeamten der neuen Lande vom Jahr 1816 unterm 6sten December 1817, und an den Beamten zu Umstadt wegen Radheim, Dorndiel und Mosbach unterm 31sten März 1818 Rescripte erlassen worden.

§. 379.

(Zu §. 3. IV.) — Ausschreiben der Regierung zu Gießen an sämtliche Justizbeamten vom 11ten Junius 1816: „Da man in Erfahrung gebracht habe, daß gegen die vorliegende gesetzliche Vorschrift, den Gemeinden, die in der Großherzogl. Zeitung erscheinende Verordnungen und Steuer-Ausschläge, an vielen Orten nicht bekannt gemacht würden, und daß hin und wieder für die Aufbewahrung der Zeitung schlecht gesorgt sey; so würden die deßhalb gegebenen Bestimmungen hier nochmals wiederholt und ihnen zur Obliegenheit gemacht, daß die, in der Großherzogl. Zeitung erscheinende Verordnungen, durch die Schultheisen oder die sonstigen Ortsbehörden, den Kommunen vorschriftsmäsig publicirt würden. Auch hätten sie darauf zu sehen, daß die Zeitungsblätter gehörig gesammelt und am Ende des Jahrs zur besseren Aufbewahrung, eingebunden, und in die Gemeindslade niedergelegt würden."

§. 380.

(Zu §. 5.) — Fortsetzung der Tafel.

Jahr	Zeitungsblatt.	Ist erschienen		Jahr	Zeitungsblatt.	Ist erschienen		Jahr	Zeitungsblatt.	Ist erschienen	
	Ziffer.	Monath.	Tag.		Ziffer.	Monath	Tag.		Ziffer.	Monath.	Tag.
1816	5	Jänner	11	1816	83	Julius	11	1816	137	Novemb.	14
	16	Februar	6		84	=	13		138	=	16
	24	=	24		92	August	1		141	=	23
	32	März	14		95	=	8		142	=	26
	34	=	19		102	=	24		145	Decemb.	3
	43	April	9		107	Septemb.	5		151	=	17
	48	=	20		108	=	7		155	=	26
	60	Mai	18		109	=	10		157	=	31
	68	Junius	6		122	Oktober	10	1817	3	Jänner	7
	69	=	8		128	=	24		4	=	9
	71	=	13		132	Novemb.	2		8	=	18
	72	=	15		133	=	5		10	=	23
	78	=	29		135	=	9		12	=	28
	82	Julius	9		136	=	12		14	Februar	1

Jahr	Zeitungsblatt.	Ist erschienen		Jahr	Zeitungsblatt	Ist erschienen		Jahr	Zeitungsblatt.	Ist erschienen	
	Ziffer.	Monath.	Tag.		Ziffer.	Monath.	Tag.		Ziffer.	Monath.	Tag.
1817	19	Februar	13	1817	77	Junius	28	1817	115	Septemb.	25
	20	=	15		79	Julius	3		119	Oktober.	4
	35	März	22		80	=	5		121	=	9
	40	April	5		81	=	8		123	=	14
	43	=	10		82	=	10		128	=	25
	51	=	29		86	=	19		129	=	28
	61	Mai	22		91	=	31		133	November	6
	64	=	29		93	August	5		134	=	8
	65	=	31		96	=	12		146	December	6
	66	Junius	3		103	=	28		148	=	11
	75	=	24		108	Septemb.	9		149	=	13
	76	=	26		110	=	13		152	=	20

§. 381.

(Zu §. 11. I. 2 B.) — Durch einen am 10ten März 1817 abgeschlossenen Vertrag hat der Hr. Graf von Westphalen, Burggraf zu Friedberg, die ihm auf die Burggrafschaft Friedberg zustehenden Rechte an des Großherzogs Königliche Hoheit, mit lebenslänglichem Vorbehalt der Würde eines Großherzoglich Hessischen Standesherrn und eines Burggrafen, abgetreten. Das Polizei- und Justizamt in der Burg Friedberg behält vor der Hand die Beschaffenheit eines standesherrlichen Amts. Die drei Justizämter Altenstadt (mit Einschluß von Stammheim), Büdesheim und Großkarben sind in dasselbe Verhältniß getreten, in welchem die übrigen Justizämter in den Domaniallanden überhaupt stehen. Der Gerichtssprengel der Justizkanzlei zu Friedberg (§. 60.) ist an das Hofgericht zu Gießen, und der Geschäftskreis des Burgfriedbergischen Unterkonsistoriums (§. 67.) an den Kirchen- und Schulrath in Gießen übergegangen. Publikand. des Geheimen Staatsministeriums vom 10ten März und 12ten April 1817. Z. 34 u. 45.

(Zu §. 11. III. D.) — Durch einen am 29ten Januar 1817 abgeschlossenen Staatsvertrag wurde die Oberhoheit über die 4 Orte Umpfenbach, Laudenbach, Windischbuchen und Reichartshausen an die Krone Baiern, und von dieser dagegen an das Großherzogthum Hessen die Ortschaften Dorndiel,

Radheim und Mosbach, nebst ihren Gemarkungen und eingeschlossenen Höfen, mit vollen Hoheits- und Eigenthumsrechten abgetreten. „Da durch den Ort Laudenbach den Großherzoglichen Unterthanen des Odenwaldes, insbesondere den Bewohnern der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Breuberg, die unmittelbare Verbindung mit dem Mainstrome entzogen wird, so ist festgesetzt worden, daß den besagten Großherzoglich Hessischen Unterthanen, bey der Durchfuhr von Holz und andern Produkten des Grosherzogthums Hessen an den Main, auf den gewöhnlichen Fuhrwegen durch die Gemarkungen der Orte Laudenbach, Wörth und Trennfurth, so wie bey der Einladung auf dem Mainstrome, keine Hindernisse in den Weg gelegt, und überhaupt dieselben nach den bestehenden und künftigen etwa erscheinenden allgemeinen Verordnungen als Transito-Gut behandelt werden sollen.“ Die Orte Dorndiel, Radheim und Mosbach sind mit dem Großherzoglichen Justiz- und Rentamt Umstadt vereinigt worden. Publikand. des Geh. Staatsministeriums vom 14ten April 1817. Z. 45.

(Zu §. 11. Note c.) Die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit in zweiter Instanz über den, zum Gräflich Erbach-Fürstenauischen Amte Freienstein und Rothenberg gehörigen Ort Hesselbach, worüber die Civilgerichtsbarkeit erster Instanz von dem Fürstlichen Hause Leiningen ausgeübt wird, ist der Justizkanzlei zu Michelstadt (§. 60.) einstweilen übertragen worden. Publikand. des Geh. Staatsministeriums vom 12ten April 1817. Z. 45.

(Zu §. 11. Seite 441.) Die, unter der Leitung des Geheimen Staatsministeriums, zur einstweiligen oberen Verwaltung der mit dem Großherzogthum vereinigten neuen Entschädigungslande auf der rechten Rheinseite, niedergesetzte General-Kommission (s. Zeitung von 1816. Num. 84.) ist aufgelößt, und ihre Geschäfte, mit Ausnahme einiger von ihren einzelnen Mitgliedern, kraft besondern allerhöchsten Auftrags, nach ferner zu besorgenden Ausgleichungs- und ähnlichen Angelegenheiten, sind den Großherzoglichen Kollegien der Provinzen Starkenburg und Hessen, nachdem die Geschäfte diesseits oder jenseits des Mains gelegene Landestheile betreffen, überwiesen worden. Diese definitive Administrations-Ordnung soll mit dem 20sten Februar 1817 anfangen. Publikand. des Geh. Staatsministeriums vom 12ten Februar 1817. Z. 20.

Ein Publikand. von demselben Tage (Z. 20.) macht die neue Aemter-Organisation dieser neuen Lande auf der rechten Rheinseite, soviel die Justiz- und Rentbeamten für die Domanialbezirke und die Hoheitsbeamten betrifft, bekannt; worin

aber unterm 13ten December 1817 einige Veränderuugen erfolgt sind. Zeitung von 1818. Num. 3.

S. auch zum §. 60.

§. 382.

(Zu §. 13.) — I.) Verordnug vom 1sten September 1817 (Z. 107.) „Daß, wer Beschwerden über Justizverzögerung der Mittelgerichte vorzubringen beabsichtigt, solche bey dem Oberappellations-Gericht, und nicht mehr bey dem geheimen Ministerium, bey Vermeidung mißbeliebigen Einsehens, vorzubringen habe."

II.) Verordnung vom 22sten Oktober 1817 (Z. 129): „Daß in allen Fällen, wenn Güter, Capitalien ꝛc. an fromme Stiftungen, moralische Personen, oder überhaupt in todte Hände übergehen, bey Capitalien jedoch nur, wenn die Stiftungs-Summe 100 fl. und darüber beträgt, von den einschlagenden Gerichtsstellen dem geheimen Staatsministerium, zum Behuf der landesherrlichen Erlaubnis zur Annahme und Acquisition des Vermögensstücks, die Anzeige gemacht, und erst wenn diese höchste Einwilligung erfolgt ist, die einschlagende Administrativ-Behörde durch eben die Gerichte von dem neuen Erwerb benachrichtigt werden soll."

§. 383.

(Zu §. 15 Note a) — Die Befolgung der Vorschrift vom 6ten März 1811 wurde eingeschärft durch ein Ausschreiben des Geh. Minister. an die Kollegien vom 17ten Oktober 1817; wornach die Hofkammer zu Darmstadt ein Ausschreiben an sämtliche Hoheits- und Renteibeamten vom 3ten Novemb. 1817 erließ.

§. 384.

(Zu §. 19. V. u. VI.) — Nach einer, die Verordnungen von 1794 und 1804 erläuternden, Allerhöchsten Entscheidung vom 8ten December 1817 hat das Oberforstkolleg alleinig auch darüber zu entscheiden, wenn ein Forstdiener, der wegen Verletzung seiner Dienstpflicht angeklagt ist, in seiner Verantwortung die Anklage für eine Verläumdung und den Ankläger für einen Lügner und Verläumder erklärt, dieser aber wegen solcher heftigen Ausdrücke Privatgenugthuung verlangt. Publikand. des Oberforstkollegs vom 14ten April 1818. Z. 52.

§. 385.

(Zu §. 21 u. 22.) — I.) Die Ertheilung der Konceſſionen für die Schornſteinfeger gehört nunmehr zum Geſchäftskreiſe der Regierungen. S. unten zu §. 215.

III.) Nach Miniſterial-Entſcheidungen vom 22ſten April 1812 und vom 8ten Oktob. 1817 ad Num. D. 6481 gehört (§. 21. Num. 4.) vor die Regierungen auch die Kognition und Entſcheidung, wenn der Jagdberechtigte vom Pachter der Jagd, oder wenn ein Koppeljagdberechtigter von andern Koppeljagdberechtigten die Erſtattung des bezahlten Wildſchadens, nach §. 4 u. 10 der Verordnung vom 6ten Auguſt 1810, fordert.

III.) Verordnung vom 27ten Auguſt 1817 (Z. 108): „Daß in den Provinzen Heſſen und Starkenburg die Receptionsſachen der Juden in den landesherrlichen Schutz, Beſtimmung deren Schutzgeldes und deren Schutzgeld-Nachlaßgeſuche aus dem bisherigen Geſchäftskreiſe der Provinzial-Hofkammern (ſ. §. 26.) in denjenigen der Provinzial-Regierungen, als welche ohnehin ſchon das Gemeindeweſen der Juden, deren Tolerirung ꝛc. zu reſpiciren haben, und zwar unter gleichen, den Hofkammern über jene Gegenſtände vorgeſchrieben geweſenen Normen, von nun überwieſen worden ſeyen.“

IV.) Durch Verträge, die mit der damals beſtehenden Königlich Weſtphäliſchen Regierung geſchloſſen wurden, iſt die Gemeinſchaft, welche rückſichtlich der Samt-Hoſpitalien (§. 22. II.) zwiſchen allen Landestheilen beſtand, die unter Philipp dem Großmüthigen zu Heſſen gehörten, aufgehoben, und eine Theilung des geſammten Hoſpitalvermögens vorgenommen worden. Der hierdurch entſtandene dieſſeitige privative Antheil iſt zu dem Hoſpital Hofheim, im Amte Dornberg, einem Beſtandtheil jener frühern Geſamtmaſſe, geſchlagen, und die Regierung zu Darmſtadt hat die Leitung dieſer Hoſpitals-Angelegenheiten zu beſorgen. S. auch unten zwiſchen §. 264 u. §. 265.

§. 386.

(Zu §. 25 u. 26.) — I.) Unterm 23ſten September 1817 iſt eine eigene Münz-Deputation angeordnet worden, die unmittelbar unter dem Geheimen Staatsminiſterium ſteht. ſ. Z. v. 1817, Num. 120.

II.) Wegen der Judenſachen ſ. zu §. 21. III.

§. 387.

(Zu §. 38. C.) — Die Patrimonialgerichtsbarkeit über den Ort Igelsbach, Hoheitsamts Heppenheim, nebst den damit verbundenen polizeilichen Rechten, ist von der Gerichtsherrschaft durch einen Vertrag vom 1sten Novemb. 1817 an den Großherzog abgetreten worden. Publikand. des Geh. Minister. vom 24sten Decemb. 1817. Z. 154.

§ 388.

(Zu §. 41.) — Da für das Beytreiben der Forststrafen, ohne Unterschied wer sie zu beziehen hat, die Normen für Einbringung der fiskalischen Gefälle gelten sollen, rücksichtlich der letztern aber die Forstrechner die Exekution zu verfügen haben (§. 238. II. u. III.), so liegt den Schultheisen oder deren Stelle vertretenden Personen ob, daß sie die ihnen von dem Forstkassierer desjenigen Forsts, von welchem der Ort im Sinne des §. 2 der organischen Forstordnung vom 16ten Jänner 1811 einen Theil ausmacht, zugehenden Befehle unweigerlich und genau befolgen; widrigenfalls sie sich zu gewärtigen haben, daß ihnen von dem hierzu ermächtigten Forstkassierer sogleich nach fruchtlosem Verlauf des Termins ein Expresser zugeschickt wird, der bis zur völligen Erledigung des Auftrags täglich einen Gulden von ihnen zu beziehen hat. Ausschreiben des Oberforstkollegs an sämtliche Justizbeamten vom 7ten Oktober 1817.

§. 389.

(Zu §. 43.) — Ausschreiben der Regierung zu Gießen an sämtliche Justiz- und Polizeibeamten und Physikats-Aerzte der Provinz Hessen vom 7ten September 1816: „Da höchsten Orts beschlossen worden, daß für die hiesige Provinz der Unterricht und die Prüfung der Hebammen in der dahier errichteten Entbindungs-Anstalt künftig statt haben solle, so wird hierdurch bis zur Emanirung einer neuen allgemeinen Hebammen-Ordnung provisorisch verfügt:

A. Hinsichtlich der Bestimmung der Hebammen-Bezirke.

1.) Da die Zahl der im Oberfürstenthum Hessen für jetzt angestellten Hebammen im Verhältniß zu den Geburten zu groß erscheint; so soll zur Verminderung der entbehrlichen Hebammen eine neue Eintheilung der Hebammen-Bezirke bei Ge-

legenheit von Erledigungen jetzt noch besetzter Hebammenstellen nach und nach vorgenommen werden, und zwar so, daß künftig nicht für jeden einzelnen, kleineren Ort, sondern für mehrere solche, nahe zusammen liegende Orte eine Hebamme angestellt werde. Bei dieser Einrichtung soll jedoch auf alle Orts-Verhältnisse, und insbesondere darauf Rücksicht genommen werden, daß die neu zu bildenden Hebammen-Bezirke die Amts- und Physicats-Gränzen nicht überschreiten, daß kein Ort des Bezirks weiter als eine halbe Stunde vom Wohnsitz der Hebamme entfernt sey, und daß der Weg dahin zu jeder Jahreszeit und selbst bey Wasserfluthen ungehindert zurückgelegt werden könne. Die Großherzogl. Physicats-Aerzte sollen deshalb in denen ihnen über die Erledigung einer Hebammenstelle zu machen obliegenden Berichten zugleich Vorschläge für die zweckmäsige Einrichtung gedachter Bezirke vorlegen.

B. Hinsichtlich der Wahl der Hebammen.

2.) Wenn die Wahl einer neuen Hebammenschülerin erforderlich ist, so soll dieses Geschäft durch den einschlagenden Beamten, Pfarrer und Physicats-Arzt vermöge gemeinschaftlicher Berathung vorgenommen werden. Es soll hierbei ausser auf gute Sitten und einen unbescholtenen Ruf auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die zu wählende Schülerin eine den Einwohnern angenehme Person sey, daß sie, wo möglich, das 40ste Lebensjahr noch nicht erreicht habe, daß sie eine feste Gesundheit und die einer Hebamme nothwendigen körperlichen Eigenschaften besitze, und daß sie, wo möglich, des Lesens kundig sey.

3) Zu dieser Wahl wird Großherzogl. Regierung die Autorisation ertheilen. Die Großherzogl. Physicats-Aerzte sollen deshalb alsbald berichtliche Anzeige hierher gelangen lassen, wenn eine Hebammenstelle in irgend einem Hebammenbezirke durch den Tod der angestellt gewesenen Hebamme erledigt worden ist, oder wegen Schwächlichkeit oder hohen Alter der angestellten noch lebenden, in der Kürze erledigt werden dürfte.

C. Hinsichtlich des Unterrichts der Hebammen.

4.) Der Unterricht der Hebammen soll von nun an nicht mehr durch die Physicats-Aerzte ertheilt werden, sondern in Zukunft in dem dahier errichteten Entbindungs-Institute statt haben.

5.) In dieser Anstalt wird der Unterricht durch den für dieselbe angestellten Hebammenlehrer in den Monathen April und May — November und December er-

theilt werden. Ein solcher zweimonathlicher Hebammen-Unterrichts-Kursus wird jedesmal mit dem ersten May oder November anfangen. (a)

6.) Während des Unterrichts wohnen die Hebammenschülerinnen in einer besondern Abtheilung des Entbindungshauses.

7.) Die Bewohner der Hebammenbezirke haben für jede im Unterricht befindliche Schülerinn an die Casse des Instituts zu zahlen:

a) für die Ertheilung des Unterrichts . . . 11 fl.
b) für Beköstigung, täglich . . . . . — 20 kr.
c) für Wohnung, wöchentlich . . . . . — 20 kr.
d) für das erforderliche geburtshülfliche Geräthe, welches durch den Hebammenlehrer geliefert werden wird, den Einkaufspreis.

8.) Ausserdem sollen die Bewohner des betreffenden Bezirks der Hebammenschülerin die Versäumniß ihrer häuslichen Geschäfte, während ihrer Abwesenheit von Hause mit 6 kr. täglich zu ersetzen haben.

9.) Für die Reise soll von denselben der Hebammenschülerin ein Ersatz nach Maßgabe der Entfernung ihres Wohnorts vom Institute und zwar

für eine Reise von 4 bis 6 Stunden mit 15 bis 20 kr.
6 — 8 — — — 20 — 30 kr.
8 bis drüber 30 kr. bis 1 fl.

geschehen. Für einen Weg unter 4 Stunden soll ihr jedoch nichts vergütet werden, als, ausser der Verköstigung im Institute, die ihr täglich, während ihrer Abwesenheit vom Hause, bewilligten 6 kr.

D. Hinsichtlich der Prüfungen der Hebammen.

10.) Am Ende eines jeden Lehr-Kursus soll eine öffentliche Prüfung der unterrichteten Hebammen in Gegenwart eines Regierungs-Mitgliedes angestellt werden.

(a) „Künftighin soll der Lehrkurs genau vom 1sten April bis zum letzten May, und statt vom 1sten November bis zum letzten December nunmehr vom 1sten Oktober bis zum letzten November ununterbrochen gehalten, und die feierliche Prüfung am letzten May und letzten November vorgenommen werden; dieses wird als unabänderliche Vorschrift festgesetzt. Jede Hebammenschülerin muß, bey 1 fl. Strafe, mit dem letzten März oder letzten September im Gebährhause eintreffen, und ihre häusliche Angelegenheiten so einrichten, daß sie völlige zwei Monate von Hause abwesend seyn kann.“ Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Beamten und Physikats-Ärzte vom 15ten Jul. 1817.

11.) Diejenigen unter den Schülerinnen, welche sich durch Fleiß und sittiges Betragen ausgezeichnet haben, sollen zur Aufmunterung eine angemessene Belohnung aus der Kasse des Instituts erhalten.

12.) Den sämtlichen brauchbar befundenen Schülerinnen stellt alsdann der Hebammenlehrer unentgeltlich ein genaues Zeugniß über ihre Qualification aus, und entläßt sie aus der Hebammenschule.

13.) Den noch nicht tüchtig Befundenen, wenn sich anders für ihre Bildung noch etwas hoffen läßt, wird der Lehrer einen weiteren Termin bestimmen, an welchem sie sich zum ferneren Unterricht einzufinden haben. Sollte eine Schülerin auch nach der Beendigung des zweiten Unterrichts in der Prüfung nicht bestehen, so soll sie als untauglich entfernt, und an ihre Stelle eine andere gewählt werden.

14.) Die in der durch den §. 13. bestimmten Prüfung nicht tüchtig befundenen Schülerinnen sollen die durch sie veranlaßten Unterrichtskosten auf keinen Fall selbst tragen.

15.) Alle bisher angestellten Hebammen sollen berechtigt seyn, sich durch den Hebammenlehrer des Instituts prüfen zu lassen, und im Falle sie in dieser Prüfung wohl bestänben, auf den Genuß aller weiter unten für die Folge bestimmten Belohnungen der Hebammen vom Tage des durch den Hebammenlehrer ausgestellten Zeugnisses volle Ansprüche zu machen haben.

16.) Die in der durch den vorhergehenden §. 15. gestattete Prüfung bestehenden Hebammen sollen ihre Reisekosten und die Zeit ihrer Abwesenheit von Hauß auf die unter 8 und 9 bestimmte Reise von den Bewohnern ihres Bezirks ersetzt erhalten, die in der Prüfung aber unfähig gefundenen sollen diese Kosten selber tragen.

17.) Damit sich aber nicht etwa zu viele Hebammen auf einmal zur Prüfung einstellen mögen, sollen diejenigen, welche sich prüfen zu lassen wünschen, dies zuvor ihren einschlagenden Physikats-Aerzten anzeigen, welche den Hebammenlehrer davon in Kenntniß setzen sollen, und von diesem die Zeit erfahren werden, wann derselbe die Prüfung vornehmen werde.

E. In Ansehung der Anstellung der tauglichen Hebammen.

18.) Nur allein auf die oben verfügte Weise unterrichtete, geprüfte und tauglich befundene Hebammenschülerinnen sollen in Zukunft als Hebammen angestellt werden.

19.) Zu diesem Ende sollen die in der Prüfung tüchtig befundenen Hebammen das Zeugniß ihrer Qualification nebst einem Schein, daß sie im Besitz des er-

forderlichen geburtshülflichen Geräthes seyen, an Großherzogl. Regierung dahier durch den Hebammenlehrer einreichen lassen, worauf sodann von hieraus dem einschlagenden Justiz- oder Polizei-Beamten ein, auf sechs Jahre gültiger Approbations-Schein zugehen wird. Den Approbations-Schein soll der Beamte demnächst der Hebamme bei ihrer Beeidigung zustellen.

20.) Die Verpflichtung der neu unterrichteten anzustellenden Hebammen soll durch den einschlagenden Justiz- oder Polizei-Beamten auf die ihr bei derselben einzuhändigende Instruktion geschehen.

21.) Ausserdem soll jeder Hebamme bei ihrer Anstellung ein Verzeichniß der ihr zugesicherten Vortheile und Gebühren zugestellt werden.

22.) Allen bereits angestellten Hebammen, welche sich neuerdings zur Prüfung durch den Hebammenlehrer einstellen und tauglich befunden werden, werden ähnliche neue Approbations-Scheine und Verzeichnisse der ihr zugesicherten Vortheile und Gebühren von Großherzogl. Regierung ertheilt werden.

23.) Nach Verlauf von sechs Jahren sollen sich die angestellten Hebammen neuerdings einer Prüfung unterwerfen, deren Erfolg Absetzung, wiederhohlter Unterricht, oder Erneuerung des Approbations-Scheins seyn wird. Diese Prüfung wird der Hebammenlehrer selbst besorgen, oder sie dem einschlagenden Physicats-Arzte, oder einem andern Hebarzte übertragen.

F. Hinsichtlich der Aufsicht über die Hebammen.

24.) Während des Unterrichts sollen die Hebammenschülerinnen dem Hebammenlehrer und der Oberhebamme der Anstalt Gehorsam leisten.

25.) Nach der Anstellung sollen dieselben in technischer Beziehung dem einschlagenden Physikats-Arzt untergeben seyn. Dieser soll entdeckte Nachlässigkeiten rügen, gröbere Fehler und Vergehungen aber hierher anzeigen.

G. In Ansehung der den Hebammen künftig zu Theile werdenden Vortheile.

26.) Jede von nun an mit einem Approbations-Schein von Großherzogl. Regierung versehene Hebamme soll die Personalfreiheit von Gemeinds- und herrschaftlichen Diensten genießen; welche Befreiung, wenn sie Wittwe ist, auch dem sie verpflegenden Kinde zu Theil werden soll.

27.) Sie soll ferner wenigstens ein Klafter Holz und ein Malter Korn, oder den Geldwerth beider Stücke jährlich zu beziehen haben, wozu die Bewohner ihres Bezirks die Beiträge liefern sollen.

28.) In denjenigen Hebammen-Bezirken, wo dieses jährliche Einkommen durch früheres Herkommen mehr betrug, als den Werth des unter 27. vorbestimmten Holzes und Korns, soll ihr der Anspruch auf das Hergebrachte auch in der Folge verbleiben.

29.) In Gegenden der Provinz, wo etwa die Bewohner einzelner Bezirke den Hebammen als jährliche Belohnung leichter Acker- oder Garten-Land, oder Wieswachs, mit oder ohne freie Wohnung, oder einen sonstigen Ersatz des oben Bestimmten leichter ertheilen könnten, wird Großherzogl. Regierung hierüber näher bestimmen.

30.) Es soll der approbirten Hebamme erlaubt seyn, die bisher üblich gewesenen Pathengeschenke auch ferner künftig anzunehmen; jedoch soll sie keinesweges berechtiget seyn, dieselben zu fordern.

31.) Alters halber unfähig gewordene Hebammen sollen vorzügliche Ansprüche auf Unterstützung zu machen haben, und daher im Nothfalle von den Bewohnern ihres Bezirks unterhalten werden, wenn nicht anderweitige Armenfonds deren Subsistenz sichern.

H. In Ansehung der Erhebung der Beiträge zu den Kosten des Unterrichts, des Geräthes und der jährlichen fixen Besoldung.

32.) Die genannten Kosten sollen durch die Bewohner des Hebammen-Bezirks und zwar folgender Masen getragen werden. Betrifft der Hebammen-Bezirk nur einen Ort und allenfalls einzelne Mühlen und Höfe, so sollen die Beiträge von den nicht armen Besitzern jeglicher Feuerstätte gleich getragen werden. Faßt der Hebammen-Bezirk mehrere kleinere Ortschaften in sich, so sollen die Beyträge eben so auf die Feuerstätten repartirt werden; jedoch auf die Weise, daß die einzelnen Feuerstätten des Wohnorts der Hebammen jedesmal das Doppelte verhältnißmäßig zu den einzelnen Feuerstätten der übrigen Orte zu tragen haben.

33.) Die Erhebung der gedachten Kosten soll jährlich durch den Ortssteuer-Erheber, welchem für die Mühe der Erhebung drei vom Hundert auf die Beyträge auszuschlagen gestattet seyn soll, geschehen."

§. 390.

(Zu §. 44.) — Durch Ausschreiben der Regierung zu Gießen vom 12ten April und 15ten Julius 1817 wurde sämtlichen Justiz- und Polizeibeamten aufgegeben, mit Ablauf eines jeden Monats und längstens in den

ersten acht Tagen, bey Strafe von fünf Thalern, eine Tabelle nebst Begleitungsbericht an die Regierung einzuschicken, worin Nachricht über die Landdragoner und Landschützen, die das Amt zu patrouilliren haben, ihr Betragen, und die Anzahl der eingebrachten Arrestanten, nebst demjenigen, was die Beamten etwa zu desideriren haben, enthalten seyn soll. „Uebrigens — heißt es in jenem Ausschreiben — verstehe es sich von selbst, daß es Schuldigkeit der Beamten sey, den Landdragonern und Landschützen ihren Dienst möglichst zu erleichtern, und daß sie dieselben von allen Vorfallenheiten, bey welchen sie wirksam seyn müssen, sogleich in Kenntniß zu setzen und zu instruiren hätten."

§. 391.

(Zu §. 45) — Für das Kriegs-Aerar ist nunmehr ein besonderer Fiskal angestellt. Publikand. des Oberkriegskollegs vom 8ten Februar 1817. Z. 19.

§. 392.

(Zu §. 51.) — Auf dieselbe Art, wie in der Note c angegeben ist, wurde vom Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt, protestant. Deputat., unterm 12ten September 1817 ein Ausschreiben an sämtliche Beamten und Inspektoren erlassen.

§. 393.

(Zu §. 54.) — Die Regierung zu Gießen erließ unterm 16ten Junius 1816 eine Instruktion für die Schultheisen in der Provinz Hessen (Beylage), welche nicht nur die Schultheisen in den Domanialämtern, sondern auch die Schultheisen in den Standesherrschaften und Patrimonialgerichten erhalten haben.

§. 394.

(Zu §. 57.) — I.) Auszug aus der deutschen Bundesakte vom 8ten Junius 1815. (a)

Art. 14.

„Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der ge-

(a) Aus Klübers Staatsarchiv des deutschen Bundes. I. Bd. S. 29 ff.

genwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen, sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtstand und Befreiung von aller MilitärPflichtigkeit, für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der MilitärVerfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines, in allen teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff er-

lassene königlich-baierische Verordnung vom Jahre 1807, als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen*) Reichsadel werden die sub Num. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, KirchenPatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lünéville vom 9. Febr. 1801 von Teutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen."

II.) Auszug des Protokolls der 14ten Bundestags-Sitzung vom 5ten März 1818 (b): „Von Seiten des Großherzogthums Hessen wird sich in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände und der Erfüllung des 14. Art. der Bundesakte, wie folgt, erklärt: Der Gegenstand des 14. Art. der deutschen Bundesakte: „das Rechtsverhältniß der seit 1806 mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen" ist für das Großherzogthum Hessen insofern von Wichtigkeit, weil beinahe der 4te Theil des ganzen Staatsgebietes aus standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken besteht. Eben dies bedeutende Verhältniß hat aber auch zur natürlichen Folge gehabt, daß Se. k. H. der Großherzog sämtliche Rechtsbeziehungen der Standesherren durch eine, bereits am 1. Aug. 1807 erlassene Erklärung (sammt Nachtrag vom 20. Jun. 1808) und die der ehemaligen Reichsritter, unterm 1. Dec. 1807, umfassend und auf eine solche Weise aussprachen, wie sie von jener Zeit an, bis zum heutigen Tage, im Großherzogthum bestehen. Es sind dabei alle, den Standesherren gebührende Rücksichten beachtet, ihr neues Verhältniß, so wie das der ehemaligen Reichsritter, mit aller Billigkeit und Liberalität bestimmt worden. Hiervon liegt klar und offen der Beweis darin vor, daß die Standesherren des Großherzogthums, zufolge der erwähnten Verfügungen, sich schon seit 1807 im Besitz sämtlicher Rechte und Befugnisse ohne Ausnahme befinden,

---

*) Nämlich — unmittelbaren.

(b) Aus der Großherzogl. Hessischen Zeitung von 1818 S. 413 ff.

welche später die deutsche Bundesakte, gleichmäßig mit der Wiener Kongreßakte, für sie festsetzten: daß mithin die erlauchte Versammlung zu Wien im J. 1814 nicht geglaubt hat, das Rechtsverhältniß für die Standesherren und die Patrimonialgerichtsherren günstiger bestimmen zu können, als dasjenige ist, welches sie seit 1807 in Hessen geniessen. Eine kurzgefaßte Vergleichung dessen, was im Großherzogthum wirklich bestehet mit den einzelnen Bestimmungen des 14. Art. der deutschen Bundesakte, wird dieß zur Genüge bewähren. Das Recht der Ebenbürtigkeit ist den Standesherren stets anerkannt worden. Sie bilden die privilegirteste Klasse in Ansehung der Besteuerung, da sie die gewöhnliche Grundsteuer nur zu zwei Dritttheilen zahlen, während kein anderes Grundsteuerprivileg irgend einer Art existirt (c). Die Freiheit, ihren Aufenthalt zu nehmen ist niemals beschränkt worden. Die Familienverträge sind, gleich ihrer Familien-Autonomie, aufrecht erhalten worden. Privilegirten Gerichtsstand besitzen sie in allen Beziehungen; bei persönlichen Klagen und in Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Oberappellationsgericht, gleich den Mitgliedern der Großherzoglichen Familie; in Realsachen bei den Hofgerichten; bei etwaigen Kriminalfällen vor Austrägen; und in Polizeisachen stehen sie nur unter der Regierung oder dem Ministerium. Von Militärpflichtigkeit waren sie mit ihren Familien stets befreit: die bürgerliche und peinliche Gerichtspflege wird von ihnen in 1ster Instanz und in zweiter, auch ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Besitzungen, ausgeübt. Die Forstgerichtsbarkeit und Ortspolizei, so wie überhaupt die ganze niedere Polizei, auch die Ernennung der Aerzte und Chirurgen, ist ihnen überlassen. Die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, ist ihnen mit der Präsentation zu allen Pfarrei- und Schulstellen im standesherrlichen Bezirk, und mit dem Recht übertragen, eigene Konsistorien zu errichten. Die ehemaligen Reichsritter besitzen, gleich den andern adelichen Gerichtsherrn, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegirten Gerichtsstand. Großherzogliche Gesandtschaft kann durch genaue, auf die einzelnen Punkte eingehenden Nachweisungen dieß alles noch näher erläutern. Auf jeden Fall giebt schon die bisherige Erörterung mit der größten Bestimmtheit folgendes Resultat: Das Großherzogthum Hessen befindet sich nicht in der Lage derjenigen deutschen Staaten, welche zuerst seit den Zeiten des

---

(c) II. Bd. §. 164. IV. u. §. 242; auch unten Nachtrag zu §. 194. Ueberdas sind sie frei von der Trankſteuer, vom Zoll, vom Chaussee- und Weggeld, unter gewissen Bestimmungen. II. Bd. §. 159. S. 62.

Wiener Kongresses standesherrliche Besitzungen erhalten haben, und daher noch keine umfassende Feststellung ihrer gesammten Verhältnisse ausführen konnten; eben so wenig befindet es sich in gleicher Lage mit denjenigen Staaten, welche sich in verflossenen Jahren veranlaßt fanden, manche Verhältnisse nicht anzuerkennen, welche die deutsche Bundesakte für die Standesherren vorläufig wieder anerkannt hat. Sondern man hat in Hessen die sämtlichen Verhältnisse der Standesherren und Patrimonialgerichtsherren i. J. 1807 ausgesprochen, und zwar auf eine solche Weise, daß die Bestimmungen der deutschen Bundesakte hierüber schon seit jener Zeit zum Voraus vollständig erfüllt sind. Der baldigsten Erreichung des im 14. Artikel der Bundesakte ausgedrückten Zweckes: „den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in allen Bundesstaaten einen gleichförmigen, bleibenden Rechtszustand zu verschaffen," steht mithin der gegenwärtige Zustand dieser Verhältnisse im Großherzogthum Hessen nicht im mindesten im Wege; vielmehr betrachtet man es diesseits als sehr erwünscht und angenehm, wenn die andern deutschen Staaten, welche hierüber noch Einrichtungen zu treffen haben, diese bewerkstelligen, damit der oben erwähnte, in der Bundesakte aufgestellte Zweck eines in diesen Verhältnissen gleichförmigen, bleibenden Rechtszustandes, von allen Seiten baldthunlichst möge erreicht seyn. Obgleich hiernach die neuen politischen Verhältnisse eine Abänderung dessen, was rücksichtlich der Standesherren und Patrimonialgerichtsherren im Großherzogthum besteht, gar nicht veranlassen können; so ist man dennoch daselbst mit der Vorbereitung mehrerer Modifikationen beschäftigt. Eine 10jährige Erfahrung hat ein, vorher nicht gekanntes Verhältniß näher prüfen lehren. Wie überall durch die Erfahrung zum Bessern geschritten wird; so mag dieß auch hier anwendbar seyn. Manche nicht unbillige Wünsche können jetzo vielleicht eher als früher berücksichtigt werden. Darum, und um Verschiedenheit der Ansichten, wo sie noch statt findet, zu beseitigen, vielleicht auch manche Verhältnisse der Unterthanen standesherrlicher Bezirke in mehrere Gleichheit mit den andern zu setzen, hat man im verflossenen Jahre Gelegenheit zu mündlichen Berathungen genommen, deren Resultat (ohne wesentliche Bestimmungen aufzuheben, mithin ohne den vorhin angeführten zu widersprechen) dasjenige, was etwa in dieser Beziehung noch zu wünschen steht, erfüllen wird. Es liegt in der bekannten Gesinnung Sr. k. H. des Großherzogs, dem Zutrauen aller und jeder Staatsangehörigen gern entgegen zu kommen."

III.) Wenn von Ehrenrechten der mediatisirten ehemaligen Reichsstände die Rede ist, so wird jeder billig Denkende im Zweifel eher für Ausdehnung, als für

Beschränkung stimmen. Ein solcher wird es auch in der Ordnung finden, wenn für das standesherrliche Hausvermögen solche privatrechtliche Normen gelten, wodurch die Erhaltung des Glanzes dieser zum hohen Adel gehörigen Familien gesichert wird. Auch dazu wird er rathen, daß man die Standesherren reichlich entschädige, wenn von Verwandlung nutzbarer, durch ihre jetzige Form dem Wohl des Staats nachtheiliger Rechte in Geld die Rede ist. Endlich wird er sogar dagegen nichts erinnern, wenn die Standesherren einige Befreiung von Steuern, die an die Regierung entrichtet werden, temporär zu geniesen haben.

Aber anders verhält sich die Sache, wenn die Rede ist von Begünstigung der Standesherren in ihrer Eigenschaft als erblicher Staatsbeamten (§. 57.); von ihrem Einwirken in die öffentliche Verwaltung, also von einem Rechtsverhältniß, dessen Daseyn und Gestaltung die theuersten Interessen eines Viertels der Bevölkerung unsers Landes (II.) unmittelbar und anhaltend durchdringt; — Interessen, die dem Menschen und Staatsbürger für Geld nicht feil, die durch Geldsummen, wie groß sie auch seyn mögen, gar nicht zu messen sind. Die Vertheidiger überspannter standesherrlicher Forderungen (d) reden nur immer von Opfern, die den Standesherren zugemuthet würden, nicht aber von denjenigen Opfern, welche, indem man jene Forderungen macht, in viel größerem Maase den übrigen Unterthanen zugemuthet werden. Wenn behauptet wird, den Standesherren müsse der Umfang ihrer Rechte, auch was die öffentliche Verwaltung ihrer Bezirke betrifft, sehr ausgedehnt bestimmt werden, weil sie an der politischen Umwälzung des Jahrs 1806 ganz unschuldig seyen, so sollte man doch bedenken, daß auch die Unterthanen an diesem Umschwung der Dinge wenigstens eben so unschuldig sind, und daß der Souverain, dem diese Unterthanen nebst ihren vormaligen Regenten unterworfen wurden, mit den Rechten des Herrschers zugleich die Pflicht erhalten habe, auch in Beziehung auf jene den Staatszweck vollständig zu realisiren, insbesondere also, möglichst die Uebel zu vermindern, die mit dem Daseyn der Patrimonial-Justiz und Patrimonial-Polizei immer verbunden sind.

Es ist klar und anerkannt (s. I. Bd. §. 82. X.), daß das Wohl der Unterthanen in Gefahr ist, wenn Beamten in ihren eigenen Amtsbezirken stark begütert sind. Die Standesherren sind aber große Grundeigenthümer, Gutsherren und Inhaber nutzbarer Feudalrechte in ihren Bezirken. Was von andern, im eigenen Be-

(d) s. z. B. die Partheischrift: Ueber das festzustellende Rechtsverhältniß der untergeordneten deutschen Reichsstände. Frankfurth, im Januar 1818. 8.

zirk stark begüterten, Staatsbeamten mit Recht gefürchtet wird, gilt auch von den Standesherren. Ihr Privatintereſſe kommt leicht in Kolliſion mit dem Privatintereſſe anderer Einwohner des Bezirks, oder mit dem Intereſſe der öffentlichen Verwaltung. Das Uebergewicht der gerichtsherrlichen Gewalt kann benutzt werden, um Bedrückungen in Privatverhältniſſen durchzuſetzen, Klagen über ſolche Bedrückungen zu hindern oder zu rächen. Vom großen Grundbeſitzer ſind die meiſten Einwohner des Bezirks abhängig. Er hat in dieſer Eigenſchaft, ſo wie als Gutsherr und Inhaber drückender Feudalrechte, reichlich die Mittel in Händen, Klagen über Mängel in der öffentlichen Verwaltung zu erſticken oder zu erſchweren. — Der Umfang der Gefahr für perſönliche Zwecke und Eigenthum der Gerichtsunterthanen, die mit der Natur dieſer Verhältniſſe nothwendig verbunden iſt, verhält ſich, wie der Umfang der gerichtsherrlichen Rechte; wie der Grad des perſönlichen Einwirkens der Standesherren oder ihrer Oekonomie-Officianten in die öffentliche Verwaltung; wie die Abhängigkeit, worin der Standesherr die Staatsdiener halten darf, deren Ernennung ihm zukommt; endlich, wie der Umfang der Erlaubniß, ſich dieſer Staatsdiener zugleich als Rathgeber und Advokaten in Haus- und Oekonomie-Angelegenheiten bedienen zu dürfen.

Von dieſem Geſichtspunkt aus iſt die Sache zu betrachten, wenn Beſchwerden über angebliche Verletzung der ſtandesherrlichen Rechte, ſoweit ſie Juſtiz- und Polizeiverwaltung betreffen, zu beurtheilen ſind, oder wenn man eine Vermuthung wagen wollte über die Gattung desjenigen, was den Standesherren im Großherzogthum Heſſen — die in der That einen größern Einfluß in die öffentliche Verwaltung ihrer Bezirke haben, als ſie nach der deutſchen Bundesakte fordern können — nach jener Erklärung (II.) etwa noch werde bewilligt werden.

Was in dieſer Hinſicht von den ſtandesherrlichen Rechten geſagt iſt, gilt auch von den zum niedern Adel gehörigen Gerichtsherren. Von denjenigen unter dieſen, deren Gerichtsbezirke klein ſind, verdient wohl beherzigt zu werden, was vor mehr als 30 Jahren hierüber in dem bekannten „Schreiben eines Edelmanns ohne Gerichtsbarkeit an ſeinen Nachbar mit der Gerichtsbarkeit“ (e), ſo ſchön und im wahren Intereſſe der Gerichtsherrn überhaupt geſagt iſt.

(e) Möſer, patriotiſche Phantaſien. 4e Thl. S. 168 ff.

§. 395.

(Zu §. 60.) — I.) Die Organisations-Kommission zu Gießen machte, auf höchsten Befehl, unter dem 26sten Junius 1808 bekannt: „daß die in Civilfällen propter temerarium litigium etc. angesetzten Geldstrafen, wohin dann auch verfallene Succumbenzgelder gehörten, den Standesherren eben so belassen werden sollen, wie solches in Hinsicht der Strafgelder in Kriminalfällen durch den §. 19 der Deklaration vom 1sten August 1807 bereits ausdrücklich vorgeschrieben ist."

II.) „Unter Allerhöchster Bestätigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, haben der Herr Fürst zu Isenburg-Birstein und die Herren Grafen zu Isenburg-Meerholz, Büdingen und Wächtersbach, für die mit dem Großherzogthum verbundenen Fürstlichen und Gräflichen Besitzungen, eine Gesamt-Justizkanzlei zu Büdingen errichtet, welche die Benennung „Großherzoglich Hessische Fürstlich und Gräflich Isenburgische Samt-Justizkanzlei" führt. Publikand. vom 12ten Febr. 1817. Z. 20.

III.) Wegen Hesselbach s. oben zu §. 11.

§. 396.

(Zu §. 72.) — Es ist als vorzüglicher beliebt worden, die Erhebuug der Hoheitseinkünfte von der Verwaltung der übrigen Hoheitsgerechtsame zu trennen; es sind daher in mehrern Souveränetätsbezirken besondere Hoheits-Regierungsbeamten und besondere Hoheits-Rentbeamten angestellt. Für die Hoheits-Regierungsbeamten ist im Jahre 1817 eine neue Instruktion erlassen worden, die im Wesentlichen mit der ältern überein stimmt.

§. 397.

(Zu §. 75. IV.) Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Beamten und Physikats-Aerzte vom 20sten Decemb. 1817: „Da man verschiedentlich bemerkt hat, daß bey Berichtserstattungen über medicinisch-polizeyliche Gegenstände an Großherzogliche Regierung diese Berichte einseitig, bald blos vom einschlagenden Justiz- oder Polizeiamt, bald blos vom Physicus abgefaßt sind, — da mitunter aus diesen Berichten hervorgeht, daß die erforderliche Berathung unter den Aemtern und Physicis gar nicht oder nicht gehörig statt gehabt habe, — da in solchen Fällen das Amt oder der Physicus, ehe auf den An-

trag des Einzelnen resolvirt werden kann, meistens nochmal zuvor mit Bericht gehört werden muß, — da durch eine solche Procedur der Geschäftsgang sehr vermehrt und verzögert wird — und da endlich aus jener einseitigen Berichtserstattung eine Art von höchst nachtheiligem Mißverhältniß oder nicht gemeinsamer Mitwirkuug bei mediciniſch-polizeylichen Gegenständen unter den Aemtern und Physicis hervorzuleuchten scheint; so wird hiermit befohlen:

1.) sollen künftig die über mediciniſch-polizeyliche Gegenstände an Großherzogl. Regierung zu erstattenden Berichte, so viel als möglich gemeinschaftlich vom einschlagenden Amt und Physicus abgefaßt werden. Oder es sollen

2.) die besondere Berichte vom Amt und Physicus zugleich eingesandt werden. Auf keinen Fall soll aber

3.) ohne vorherige Berathung unter Amt und Physicus über einen mediciniſch-polizeylichen Gegenstand Großherzogl. Regierung Bericht erstattet werden. Wenn daher die Berichtserstattung vom Amt oder Physicus allein in seltenen Fällen nicht zu vermeiden wäre; so soll in dem vom Amte erstatteten Bericht wenigstens die Ansicht des Physici und im Berichte des Physici die Ansicht des Amts enthalten seyn.

4.) Bevor die Berichtserstattung geschieht, soll der mediciniſche Gegenstand so weit erledigt werden, als es die Befugniß der Lokalbehörden erlaubt. So kann bei ausser den Orten zu verlegenden Kirchhöfen zugleich das Gutachten des Physici über die Untauglichkeit des alten Kirchhofs, über die Wahl, Lage, Boden, Geräumigkeit des neu ausersehenen Locals, der 30jährige Mortalitäts-Durchschnitt vom Ortspfarrer und die Kostenberechnung des etwa anzukaufenden Locals und die Einfriedigung desselben durch Graben, Mauer, Zaun oder Hecke nebst Thor und Thür vom Beamten zugleich vorgelegt werden.

5.) Auf jeden Fall sollen in den Berichten ofterwähnten Gegenstandes stets bestimmte Anträge z. B. bei Epidemien über die zu ergreifenden Maßregeln vom Physicus gemacht und die Ansicht des Amts über Möglichkeit oder Schwürigkeit der Ausführung des Projectirten, und über die Kosten und deren Fonds ausgedrückt seyn."

§. 398.

(Zu §. 76.) Ueber die Kurialien und äußere Form der Berichte, welche Forstdiener an höhere einzelne Forstdiener oder an das Oberforstkolleg zu erstatten haben, sind vom letztern Vorschriften erlassen worden durch Ausschreiben vom 24sten Mai und 26sten August 1817.

In der Rubrik aller Vorträge und Berichte sollen, bey Strafe der Ordnung, die dazu gehörigen Anlagen angegeben werden. Publikand. des Hofgerichts zu Darmstadt vom 18ten Oktob. 1817 Z. 128.

§. 399.

Zu §. 78.) — Verordnung des Oberkriegskollegs vom 24ten Jan. 1817 (a): „Es ist zwar unterm 29. Nov. u. 20. Dec. 1791 verordnet worden, welche Formen und welches Verfahren bei den, die Privat-Verhältnisse der Militairpersonen berührenden Supplikationen und sonstigen Eingaben bei den höheren Behörden beobachtet werden sollen: man hat aber öfters schon bemerkt, daß diese Vorschriften, entweder weil sie nicht überall mehr bekannt, oder nicht deutlich genug gewesen sind, theils gar nicht, theils nicht durchgehends gleichförmig befolgt werden, auch hat man Gründe gefunden, denselben einige, den jetzigen Diensteinrichtungen angemessene, Modifikationen beizufügen. Dem zu Folge wird zur künftigen strengen Bemessung hiermit festgesetzt:

1.) Vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel abwärts darf keine Vorstellung oder sonstige Eingabe, sie seie an die höchsten Militair- oder an jede andere obere Landes-Behörde gerichtet, und betreffe persönliche Militair- oder bürgerliche Privat-Verhältnisse, eingereicht werden, sie seye dann von dem vorgesetzten Escadrons- oder Compagnie-Chef mit seiner Namens-Unterschrift gezeichnet. Bei Officiers vom Rittmeister und Capitain abwärts muß dieses vom Battaillons- Corps- oder Divisions-Chef, bei Bataillons- und Divisions-Chefs und den, in den Battaillons stehenden, nicht kommandirenden Stabsofficiers, vom Regiments- oder Corps-Chef, und wenn dem Regiments-Chef ein Inspecteur vorgesetzt ist, bei diesem von Letzterem geschehen. Isolirte Regiments-Chefs und die Inspecteurs, sodann die Goureerneurs und Commandanten bedürfen einer höheren Unterzeichnung ihrer Eingaben allein nicht. Sämtliches zu einem Platz gehöriges Personal vom Unterofficiere abwärts läßt vom Platzmajor, vom Officiers-Rang aber, vom Gouverneur oder Commandanten unterzeichnen. Jede, mit der Unterschrift des einschlägigen Vorgesetzten nicht versehene Eingabe wird nicht allein unbeachtet gelassen,

---

(a) Sie wurde vom Oberkriegskolleg unterm 24sten Jan. 1817 auch sämtlichen übrigen Kollegien mitgetheilt, mit dem Ersuchen, auch von Ihrer Seite darauf zu halten, daß in vorkommenden Fällen die Beobachtung dieser Vorschriften nicht unterlassen werde.

der Einreicher kann nach Umständen selbst in die Strafen der Insubordination verfallen.

2.) Jeder Charge, welcher hiernach die Unterzeichnung einer Eingabe zukommt, liegt es ob, zuvor den Vortrag, und den Gegenstand des Gesuches derselben zu prüfen, ob nämlich die Abfassung der Schrift in den geziemenden Ausdrücken geschehen, und ob das Gesuch nicht geradezu gegen die vorliegende Gesetze gerichtet ist. In beiden Fällen ist die Eingabe zurück zu weisen und die Unterschrift, unter schriftlicher darunter zu setzender Bemerkung der Gründe der Abweisung, zu verweigern. Um indessen möglicher Willkühr oder allzu großer Strenge zuvorzukommen, so soll demienigen, welchem von seiner zunächst vorgesetzten Behörde die Unterschrift abgeschlagen worden ist, erlaubt seyn, sich an die zunächt folgende höhere Charge zu wenden und sein Gesuch zu wiederhohlen. Bei der Verfügung der letzteren Behörde behält es alsdann aber sein lediglices Bewenden. Allzu leicht ertheilte Unterschriften werden gehörig geahndet werden.

3.) Von den Mittelstabs-Personen müssen die Stabsauditeurs, Stabsquartiermeisters und Stabs-Chirurgen ihre Eingaben durch die einschlägige Regiments- oder Corps-Commandeurs unterzeichnen lassen, die übrigen Branchen durch die Bataillons- Corps- oder Divisions-Chefs. Betrift bei dem Militairchirurgischen Personal die Bitte einen Avancements- oder Gage-Gegenstand, so ist überdies in Allen Fällen noch die Mitunterschrift der Lazareth-Direction erforderlich.

In processualischen Rechtsangelegenheiten, die durch recipirte Rechtsanwälde betrieben werden und wo diese für Vortrag und Bitte einstehen müssen, ist die Unterschrift der Verhandlungsschriften von Seiten der Militär-Vorgesetzten nicht nothwendig. Ein Gleiches gilt bei Vertheidigungsschriften in Untersuchungssachen.

4.) Militair-Personen, welche unter einem bestimmten Commando nicht stehen, als Officiers von der Suite, vom Pensionsstand und Invaliden, sind der Natur der Sache nach, von einer Unterschrifts-Einholung befreit."

§. 400.

(Zu §. 79.) — Publikand. des Geh. Staatsministeriums vom 17ten Oktober 1817. Z. 129.) „In Erwägung des nnverkennbaren Nutzens, welchen es der Ausbildung tüchtiger Cameralbeamten gewährt, wenn die jungen Männer, die mit den erforderlichen theoretischen Kenntnissen ausgerüstet, sich für den Staatsdienst in diesem Zweige der Verwaltung weiter vorbereiten wollen, ihre

praktische Laufbahn mit einer Theilnahme an den bei den Rentämtern vorkommenden Geschäften, eröffnen; haben des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst zu verordnen geruhet, daß solche junge Männer, welche nach vollendetem academischen Kursus, und nachdem sie die vorschriftsmäsigen Prüfungen bestanden haben, anstatt wie es bisher gröstentheils zu geschehen pflegte, den Acceß bey den Secretariaten der Provinzial-Hofkammern zu nehmen, als Gehülfen bei den Rentämtern eintreten werden, mit den Secretariats-Accessisten bey den Collegien völlig gleichgehalten, und nach ihrer jedesmaligen Qualifikation, sich derselben Berücksichtigung bei Wiederbesetzung eröffneter Dienststellen, wie diese, zu erfreuen haben sollen. Indem die unterzeichnete Staats-Behörde diese allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kunde bringt, kann sie den jungen Cameralisten nicht genug empfehlen, die ausgedehnte Gelegenheit mit Eifer zu ergreifen, welche ihnen zur praktischen Ausbildung ihrer Kenntnisse, und um baldmöglichst in eine, für sie und den Staat gleich nützliche, Thätigkeit zu treten, hierdurch eröffnet wird."

§ 401.

(Zu §. 80. 82 u. 83.) — Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden vom 12ten Novemb. 1816: „Es ist seit einiger Zeit öfters vorgekommen, daß niedere Forstdiener (vom gehenden Förster abwärts), welche entweder noch gar keinen oder nur einen geringen Gehalt zu beziehen haben, und denen es auch sonst an Mitteln zur Ernährung einer Familie gänzlich fehlt, sich verheirathen, und dann unter Anführung der Noth, worin sie sich befinden, mit immer wiederhohlten Gesuchen um Unterstützungen, Gehaltszulagen u. s. w. des Großherzogs Königliche Hoheit und das Oberforstkolleg behelligen. — Da aber der Staat die Diener nicht nach dem Bedürfniß ihrer Familien, sondern nach ihren Dienstverrichtungen bezahlt, folglich die niedern Forstdiener nur als solche bezahlt werden können, und überdas viele derselben nicht deßhalb, weil sie wirklich nöthig sind, sondern auf ihr dringendes Ansuchen, um demnächst Anspruch auf eine Versorgung zu erhalten, angestellt werden, so kann umsoweniger auf deren Familien-Verhältnisse Rücksicht genommen werden. — Die Oberforstbehörden haben daher in den ihnen anvertrauten Oberforsten bekannt machen zu lassen, daß von jetzt an in keinem Falle auf dergleichen Verhältnisse werde Rücksicht genommen werden, daß also derjenige Forstdiener, welcher sich verheirathen wird, ohne die erforderlichen Mittel zu besitzen, sich selbst beyzumessen haben, wenn er in Mangel und Noth

gerathen sollte, und daß ein solches Verhältnis bey etwaigen Dienstvernachlässigungen, oder gar Veruntreuungen, niemals als Entschuldigung angeführt werden könne."

§. 402.

(Zu §. 82). — Verordnung vom 26sten März 1817. (Z. 40): „Daß den Hofgerichts- und übrigen Justizkollegs-Sekretariats-Accessisten (s. §. 79. VI.), sie seyen nun besoldet oder nicht, keineswegs die Befugnis zustehen soll, bey den Kollegien, bey welchen sie angestellt sind, Advokaturgeschäfte zu betreiben, oder Schriften in gerichtlichen Sachen, weder unter eigenem noch unter fremdem Namen zu verfassen, sondern daß sie sich dessen bey scharfer Ahndung enthalten sollen."

§. 403.

(Zu §. 82. VIII.) — Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz- Polizei- und Hoheitsbeamten vom 22sten Februar 1817: „Es ist der höchsten Staatsbehörde zur Kenntniß gekommen, daß manche Justizbeamten und Unterbeamten, Amtssekretäre ꝛc. in der hiesigen Provinz sich seit einiger Zeit mit Fruchthändeln abgegeben hätten, und es ist in Betracht, daß ein solcher Fruchthandel, besonders im gegenwärtigen Zeitpunkte (s. §. 300.), eben so unschicklich als unzulässig sey, von daher verordnet worden, daß allen Justizbeamten und Unterbeamten jeder Aufkauf von Früchten zum Zwecke des Handels unter Androhung der ernstlichsten Ahndung verboten werden solle. Es wird Ihnen dieses nicht nur zur eigenen Nachachtung und Nachricht, sondern auch zur Bedeutung der in Ihren Aemtern befindlichen Unterbeamten, bekannt gemacht."

(Zu §. 82. IX.) — Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörde und die Forstkassierer des Oberforsts Eichelsachsen vom 25ten Nov. 1817: „Daß den Forstdienern verboten ist, Hauspäne oder sonstige dazu geworfen werdende Holzabfälle anzukaufen, der Verkauf dieses Gehölzes mag nun beym Meistgebot oder aus der Hand geschehen."

§. 404.

(Zu §. 85. I.) Publikand. der Regierung zu Darmstadt vom 30ten September 1817. (Z. 121): „In der landesherrlichen Verordnung vom

18ten März 1718 ist verordnet, daß, wenn Herrschaftlichen- oder Gemeindsdienern, durch Garten- und Feldfrevel z. B. durch Krautabhauen, Gartenthüren- und Fenster-Einschlagen, junge Bäume abschneiden oder schälen, Brunnen verderben u. s. w. Schaden und Verdruß zugefügt würde, und, aller angewandten Mühe ohngeachtet, der Thäter nicht entdeckt werden könnte, der Ersatz des Schadens von der Gemeinde, in deren Gemarkung der Frevel geschehen ist, und zwar nicht aus dem Gemeindsvermögen, sondern durch Ausschlag auf die Köpfe aller Unterthanen in dieser Gemeinde sowohl Gemeindsleute als Beisassen und Tolerirte geleistet werden solle, und daß ferner, wenn einer den oder die Thäter dem Justizbeamten insgeheim anzeigen würde, er von der Strafe die Hälfte erhalten, und sein Name heilig verschwiegen bleiben solle.

Durch mehrere in neuern Zeiten begangne Frevel dieser Art findet sich unterzeichnete Behörde veranlaßt, diese höchste Verordnung nicht nur in den alten Aemtern der hiesigen Provinz zu erneuern, sondern auch auf die ganze Provinz auszudehnen. Es wird daher solches zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht, und sämtliche Justiz- und Polizeibeamten zu pünktlicher Befolgung dieser höchsten Verordnung angewiesen.“

§. 405.

(Zu §. 100.) — Aus der bisherigen Erfahrung und darauf gebauten Ueberschlägen war die Ueberzeugung entstanden, daß die Forstwittwenkasse nicht im Stande bleiben werde, die Pensionen statutenmäsig fortzuentrichten, wenn nicht ihr Einkommen bedeutenden Zuwachs erhielte. Von des Großherzogs Königlicher Hoheit wurde deshalb unter dem 4ten Decemb. 1817:

1.) der Beschluß der Gesellschaft, wornach die jährlichen Beiträge der Mitglieder, vom Anfang des Jahrs 1817 an, um das Einfache, — die Antrittsgelder der neu zugehenden Mitglieder aber, und zwar vom 4ten Decemb. 1817 an, um die Hälfte erhöht werden sollen, — bestätigt; sodann

2.) verordnet, daß die Forstwittwenkassengebühren (II. Bd. S. 452 u. 453) nicht mehr, vom Anfang des Jahrs 1817 an, von der Forstwittwenkasse bezogen, dagegen aber derselben jährlich zwölftausend Gulden aus der Forstkasse, in vierteljährigen Antheilen, bezahlt werden sollen; so wie

3.) daß die Forstwittwenkasse die Kollateralgelder (§. 211.) von dem Nachlasse derjenigen Personen, „welche entweder zur Zeit ihres Absterbens Mitglieder

des Instituts waren, oder Pensionen aus der Forstwittwenkasse bezogen haben, oder doch zu deren Bezug berechtigt waren", zu beziehen haben soll.

„Da diese Kollateralgelder nicht mehr, wie bisher, von den Rentei- und Hoheitsbeamten erhoben und an die Dispensationskasse eingeschickt, sondern unmittelbar von den Forstrechnungsbehörden eingezogen und an die Forstdiener-Wittwenkasse abgeliefert werden sollen, so ist deshalb auch hinfüro von den Ortsgeistlichen ein jährliches Verzeichnis von den hierhin gehörigen Sterbfällen an die betreffenden Oberforstbehörden einzusenden, und von ihnen und den Justizbehörden in dieser Hinsicht dasselbe zu beobachten, was wegen der übrigen Kollateralgelder, in Bezug auf die mit ihrer Erhebung beauftragten Renteibeamten und sonst vorgeschrieben ist." (a)

Den Oberforstbehörden und Forstkassierern ist die Verordnung über die Kollateralgelder vom 11ten August 1808 mitgetheilt worden, mit der Auflage, sobald sich ein Sterbfall ereignet, wo Kollateralgelder an die Forstwittwenkasse zu entrichten sind, davon Anzeige an das Oberforstkolleg zu machen, damit deshalb das Geeignete verfügt werden könne; die Oberforstbehörden haben dahin auch jährlich die Verzeichnisse, die ihnen von den Ortsgeistlichen zukommen, einzusenden. (b)

§. 406.

(Zu §. 102. V. 1.) — Im Publik. der Wittwenkasse-Kommission vom 5ten May 1817 (Z. 61) wird erklärt: „Daß Antrittsgelder durchaus nicht länger als drei Monate, vom Tage des Eintritts in das Institut oder in den Großherzoglichen Dienst (was hier gleichbedeutend ist) angerechnet, kreditirt werden können; daß mit dem Ablauf dieses Termins zwar die vorgeschriebene Verzinsung" — (nemlich mit fünf vom Hundert jährlich, s. Publikand. dieser Kommission vom 8ten August 1813. Z. 124) — „ihren Anfang nimmt, aber auch alle gesetzliche Zwangsmittel zur Beitreibung des Kapitals eintreten, und eine längere Kreditirung nur gegen eine gestellte, von der Kommission angenommene Real-Kaution Statt finden könne. Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu richten, die Rechner aber darauf zu sehen, daß diese Erklärung bey ihren Erhebungen in Kraft trete; indem man unter dem Vorwande,

---

(a) Ausschreiben des Geheimen Minister, an die Kirchen- und Schulräthe, Hofgerichte und Hofkammern vom 3ten April 1818.

(b) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden und Forstkassierer vom 14ten Febr. und an erstere vom 18ten April 1818.

daß der Posten verzinßt werde, keinen sich eignenden Ausstandsposten in den Liquidationen ferner annehmen wird."

(Zu §. 102. V. 7.) — Unterm 29ten Jul. 1816 ist höchsten Orts verordnet worden, daß die von verkauften herrschaftlichen Früchten an die Civilwittwenkasse verordnungsmäsig zu entrichtenden Fruchtkreuzer, dieser aus dem Kammerfonds in einer Durchschnittssumme verabreicht — und die in den einzelnen Renteien eingehende Fruchtkreuzer, für den Kammerfonds, als Ersatz, verrechnet werden sollen. Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an sämtliche Rentämter vom 19ten Februar 1817.

(Zu §. 102. VII.) — Bey Gesuchen der Wittwen und Waisen um Anweisung der Pension soll nicht blos der Todestag, sondern auch der Begräbnißtag bescheinigt werden. Publikand. der Wittwenkasse-Kommiss. v. 15ten Sept. 1817. (Z. 128).

Publikand. der Wittwenkasse-Kommission vom 25sten Oktob. 1816 (Z. 133.) „Der §. 25 der Verordn. vom 2ten Oktob. 1808 (a) wird im Allgemeinen eingeschärft, und zugleich, in Gemäsheit höherer Entschliesung, verordnet: daß jeder Großherzogliche Rent- und Hoheitsbeamte, welcher auf Anweisung des Rechners der Wittwenkasse Wittwen- und Waisengehalte auszuzahlen hat, darauf, und zwar im Nichtbeobachtungsfall bey einem Reichsthaler Strafe, zu sehen hat; daß unter jeder aufzurechnenden Wittwengehalts-Quittung legal bescheinigt sey, daß die Unterschrift ächt, und die Wittwe in einem zum Fortbezug der Pension qualificirten Wittwenstand lebe; so wie auch bey einer Quittung über Waisengehalt, daß das jüngste Kind noch im statutenmäsigen Alter lebe und unversorgt seye.

Diese Bescheinigung kann jedoch von den die Zahlung leistenden Beamten selbst, insofern sie von den Verhältnissen hinlänglich unterrichtet sind, gegeben werden. — Den Rechnern der Wittwenkasse wird es, und zwar bey gleicher Strafe, zur Pflicht gemacht, nur so eingerichtete Quittungen in Aufrechnung anzunehmen, und jeden Unbertretungsfall sogleich anzuzeigen."

(Zu §. 102. VIII.. 4.) — Publikand des Geh. Staatsministeriums vom 29ten Decemb. 1817. (Z. von 1818. Num. 4) Sämtliche Gerichtsstellen in den Domanial- und Souveränetätslanden werden angewiesen, sich auf das genaueste nach der Vorschrift in §. 32. des Gesetzes vom 2ten Oktober 1808 zu achten, wor-

---

(a) Im I. Bd. S. 320, wo dieser §. 25 angeführt ist, sind 3 Druckfehler eingeschlichen. Zeile 11 statt 26 l. 25; Z. 12 st. 27 l. 26. Z. 14 st. 28. l. 27.

nach alle Aemter und Gerichte schuldig sind, ihr Amt für die Wittwenkasse unentgeltlich zu verrichten, insofern es Pflicht dieser Kasse gewesen wäre, die Zahlung zu leisten. Sie sollen ihr daher, wenn sie als Klägerin auftritt, auch keine Vorlage von Sporteln und Gebühren abfordern.

§. 407.

(Zu §. 105.) — Unter dem 23sten August 1816 that die Hofkammer zu Darmstadt, mit Bewilligung des Geheimen Ministeriums, sämtlichen Staatsdienern und Pensionärs, welche Naturalien zu beziehen haben, für die folgenden Jahre den Vorschlag, daß

„1) mit alleiniger Ausnahme der Fourrage, des Holzes und Federviehes, keine von den ihnen bestimmten Naturalien in Natur verabfolgt, daß dagegen

2) Jedem zu Ende eines jeden Quartals der vierte Theil dieser Naturalbesoldung in Geld, nach der doppelten Kammertaxe, aus der Kammerkasse auf Abschlag baar bezahlt, und demnächst

3) am Schlusse des vierten Quartals der Verkaufspreis dieser Naturalbesoldungen dadurch ausgemittelt wird, daß der Durchschnittspreis aus allen Aemtern der Provinz, welcher das ganze Jahr hindurch statt gehabt, zum Maasstabe angenommen wird, wornach jedem Diener seine Naturalien zu vergüten sind, so daß mithin demselben noch dasjenige zugelegt werden muß, was die Früchte im Durchschnitte desselben Jahres mehr gegolten haben, so wie im gegentheiligen Falle sich jeder Diener den verhältnismäßigen Abzug gefallen lassen muß, wenn der erwähnte Durchschnittspreis unter die doppelte Kammertaxe herabsinkt."

Dieser Vorschlag wurde fast einstimmig angenommen.

Vom Jahre 1818 an erhalten, nach einer Allerhöchsten Bestimmung, die Civildiener in Darmstadt kein Besoldungsholz in Natur mehr geliefert, dagegen aber den Geldwerth der Holzbesoldungen in vierteljährigen Antheilen, nach dem laufenden Preise des Darmstädter Holzmagazins, ausbezahlt; was schon von früherher in Ansehung des Besoldungsholzes der Militärpersonen statt findet.

§. 408.

(Zu §. 125 — 135.) — Unter dem 1sten Oktober 1817 erließ das Oberkriegskolleg, in Allerhöchstem Specialauftrag, eine „Instruktion, nach wel-

cher die Konscriptions- und Rekrutirungs-Angelegenheiten im Großherzogthum Hessen bey dem Großherzoglichen Oberkriegskolleg behandelt werden, und wornach sich alle betreffende Staatsdiener, Behörden und Unterthanen zu richten haben." — Da sie sehr weitläuftig ist, so wird ein Auszug daraus in den Beylagen geliefert.

§. 409.

(Zu §. 136.) — Von abgeschlossenen Verträgen zur wechselseitigen Auslieferung der Deserteurs wurden ferner, zur Nachachtung der Behörden, vom Oberkriegskolleg bekannt gemacht: 1) die mit dem Königlich Preußischen Generalkommando im Großherzogthum Niederrhein und mit dem Kaiserlich Oesterreichischen Militärgouvernement zu Mainz, unter dem 8ten November 1816 (Z. 137); 2) die mit Oesterreich, in Beziehung auf das in Frankreich stehende Oesterreichische Armeekorps, unter dem 10ten Jänner 1817 (Z. 8); 3) die mit dem Königlich Preußischen Staatsgouvernement am 11ten Februar 1818 abgeschlossene, unter dem 27sten Februar 1818. (Z. 30).

§. 410.

(Z. §. 140.) — Die Vorschrift im §. 7 der Verordnung vom 18ten April 1792, „daß von den zu errichtenden Ehepakten der Soldaten das eine Exemplar von dem ordentlichen Richter des Bräutigams — dem Bataillons-, Regiments- oder Korpsgericht — das andere aber von der kompetenten Gerichtsbehörde der Braut bestätigt werden soll (s. II. Bd., Seite 371), ist sämtlichen Justizbeamten, durch ein Ausschreiben des Kriegskollegs vom 4ten Jänner 1803, wiederholt eingeschärft und den Beamten bedeutet worden, daß sie sich der Bestätigung des Ehepaktenexemplars der Soldaten enthalten, vielmehr die deßfalls sich meldenden Leute damit an ihre Militärgerichte verweisen sollen.

§. 411.

(Zu §. 149.) — Verordnung vom 10ten Februar 1817 (Z. 19). „Da das hiesige Gouvernement und das Kaiserlich Oesterreische, aus mehrern erheblichen Ursachen überein gekommen sind, wenn unter den in dem einen der beiden Staaten, auf Urlaub oder sonst, sich aufhaltenden Generalen, Officieren und anderen Militärpersonen der andern Macht, welche mit Tode abgehen, sich davon

wechselseits, im amtlichen Wege, sobald als möglich zu benachrichtigen; so wird sämtlichen Justizbehörden des Großherzogthums hiermit aufgegeben, in Zukunft von allen in ihrem respektive Gerichtsbezirke eintretenden Sterbfällen beurlaubter K. K. Generale, Officiere und anderer Militärpersonen, sie mögen noch im Dienste gestanden haben, oder pensionirt, oder auch nur, mit Beybehaltung ihres militärischen Charakters, ausgetreten seyn, desgleichen auch von den dort sich ereignenden Sterbfällen K. K. Militärwittwen und Waisen, jedesmal sogleich an das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, zur weitern Mittheilung an die Kaiserlich Oesterreichische Behörde, officielle Anzeige zu erstatten."

§. 412.

(Zu §. 151 — 154.) — Was in diesen §§. von der Landwehr vorkommt, ist unvollständig, weil ich damals die Materialien nur aus der Großherzoglichen Zeitung und aus demjenigen, was Provinzialkollegien mir mitgetheilt hatten, nehmen konnte. Seitdem hatte das Oberkriegskolleg mir eine reichhaltige Sammlung von Verordnungen über die Landwehr mitgetheilt, woraus ein systematisch geordneter Auszug von mir verfertigt wurde. Nunmehr ist aber im Druck erschienen:

> Sammlung der in Beziehung auf die Großherzoglich Hessische Landwehr von der Organisation derselben bis Ende März 1818 erlassenen Gesetze und sonstigen allgemeinen Verfügungen, nebst einer Uebersicht der Formation der Großherzoglich Hessischen Landwehr. Darmstadt 1818, im Verlage der Großherzogl. Invalidenanstalt, 148 S. in 4.

Da auch diese Sammlung systematisch geordnet ist, so wird jener Auszug, in dieselbe Ordnung umgearbeitet, ganz am Ende der Nachträge aufgenommen. S. §. 488 ff.

§. 413.

(Zu §. 180.) Nunmehr sollen auch diejenigen Kosten der Steuerregulirung, welche durch Zuziehung feldkundiger, den Ratifikatoren und Feldmessern zur Besorgung ihres Geschäfts beygegebener Männer entstehen, nebst dem Lohn der Ruthenschläger und Kettenzieher, eben so wie die übrigen Kosten der Steuerregulirung aus den Steuern, und nicht mehr von den Gemeinden bestritten werden. Auf höchste Verordnung erlassene Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen vom vom 28sten Julius und der Regierung zu Darmstadt vom 28sten August 1817.

§. 414.

(Zu §. 182.) — Im Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt vom 29sten Jul. 1814 werden die Hoheits- und Justizbeamten, wie auch die Steuerperäquatoren, wie dieses schon im Generale vom 15ten Oktober 1813 geschehen wäre, wiederholt darauf aufmerksam gemacht, „daß auf keinerlei Weise irgend ein Staatsdienst, und um soviel weniger also noch ein Privatdienst, wenn auch sonst Personalfreiheiten damit verknüpft wären, irgend einige Befreiung von Versteuerung der neben dem Dienste betrieben werdenden Gewerbe und des Viehes begründen können. Wo hiergegen etwa noch gefehlt, und Gewerb- und Vieh-Steuerfreiheiten gestattet, oder wegen eines Dienstes verminderte Gewerb-Steuerkapitalien angesetzt seyn möchten, da wären die deßfalls nöthigen Abänderungen bey der nächsten bevorstehenden Gewerb- und Vieh-Steuerregulirung unfehlbar zu treffen."

Daß zwar den Oberförstern (Forstinspektoren) ein Reitpferd, weil sie dessen zu ihren Dienstgeschäften nothwendig bedürfen, steuerfrei zu lassen sey, nicht aber den niedrigern Forstdienern, ist im Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an die Justizbeamten in den Hoheitsämtern vom 16ten Jänner 1816 erklärt worden.

§. 415.

(Zu §. 184 b). — Auch in den Landestheilen auf der rechten Rheinseite, welche im Jahre 1816 neu hinzu kamen (I. Bd., S. 441), wurde eine neue provisorische Katastrirung, nach den bisher in unserm Staat beobachteten Grundsätzen, vorgenommen. Publikand. der Generalkommission vom 24sten Aug. 1816 (Z. 107), vom 7ten Februar und 10ten März 1817 (Z. 21 u. 34).

§. 416.

(Zu §. 187.) — Publikand. der Landkriegskosten-Kommission zu Darmstadt vom 16ten Februar 1816, Z. 24: „Sämtliche Justizbeamten werden erinnert, daß die Steuerausschläge, welche zur Realisirung der monatlichen Geldausgleichung wegen getragener Einquartierung, in Gefolg der Verordnung vom 5ten Junius 1815, verfügt werden, nach dem Sinne des §. 32 der Verordn. vom 17ten Februar 1814 (s. §. 185) durch die Großherzogliche Zeitung zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden müssen."

§. 417.

(Zwischen die §§. 189 und 190.) — Durch die getrennte Lage einiger Provinzen, die mit der Krone Preußen durch die neuesten Friedensschlüsse vereinigt wurden, ist für das Großherzogthum Hessen, insbesondere für einige Gegenden der Provinz Hessen und der Provinz jenseits Rheins, die Last entstanden, auch in Friedenzeiten Durchmärsche und damit verbundene Einquartierungen Peußischer Truppen zu haben. Eine mit Preußen unterm 17ten Jänner 1817 auf zehn Jahre abgeschlossene, unterm 6ten August bekannt gemachte Convention (Z. 96) enthält Bestimmungen über die durch das Großherzogthum Hessen ziehenden Militärstrasen, Verpflegung der Truppen, Stellung des Vorspanns, der Fuhren und Boten, Vergütung dafür von Preußen, Herbeyschaffung und Bezahlung der Fourrage, Ersatz des vom Militär etwa verursachten Schadens, Untersuchung und Abstellung der Beschwerden gegen das Betragen des Militärs und Kompetenz der Behörden. — Auf welche Art dasjenige, was etwa den Quartierträgern noch über die stipulirte, von Preußen zu leistende Vergütung, um sie völlig zu entschädigen, bezahlt werden muß, aufgebracht wird, ob vom ganzen Großherzogthum oder nur von der betreffenden Provinz, und nach welchem Steuerfuße, darüber ist mir nichts bekannt geworden.

§. 418.

(Z. §. 190, Seite 172.) — Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an die Steuerperäquatoren in den Domänenämtern vom 25sten August 1817, worin, mit Beziehung auf den §. 3. der Instruktion, denselben wiederholt eingeschärft wird: „keinem Erbleihbeständer einen Theil oder das ganze Erbleihobjekt ab- und einem Andern zuzuschreiben, bevor derselbe nicht vom einschlägigen Rentamtmann ein Zeugnis beigebracht habe, daß alle praestanda in Rücksicht des domini directi prästirt, und Alles mit erbleihherrlichem Konsens geschehen sey.“

§. 419.

(Zu §. 193.) — I) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Hoheits- und Justizbeamten vom 18ten März 1817, wodurch denselben untersagt wird, Ausschläge nach dem Steuerfuß oder nach einer andern Repartitionsnorm, sobald solche die ganze Provinz angehen, und von der oberen leitenden Staatsbehörde die Bekanntmachung durch die Zeitung geschehen ist, nochmals durch die

Zeitung für ihre Amtsbezirke bekannt zu machen, weil das Gesetz dieses nicht fordert, und daraus nur unnöthige Weitläuftigkeiten und Kosten entstehen; „es ist aber der Vorschrift im Art. 6 des Gesetzes, hinsichtlich der Vereinnahmung in den gemeinen Rechnungen, durch Beyschluß einer Abschrift des von der oberen Behörde erfolgten Ausschreibens zu genügen."

II) Ausschreiben der Regierung zu Gießen an sämtliche Justizbeamten vom 11ten Junius 1816. — S. oben zu §. 3, IV.

III) Ausschreiben der Regierung zu Gießen an sämtliche Justizbeamten vom 22sten November 1817: „Daß die Erlaubnis zu Kriegskosten-Ausschlägen in den Aemtern und Kommunen nur in dem Falle, wenn zur Berichtigung der Zinsen von Kriegsschulden eine Umlage erforderlich ist, von der Regierung ertheilt werde, und daß daher nur die Zinsen von Kriegsschulden in die gewöhnlichen Exigenzetats (§. 289, II u. III) der Gemeinden aufzunehmen seyen, daß hingegen in allen andern Fällen, wo von Kriegskosten-Ausschlägen die Rede ist, die deßfallsigen Berichte der Justizbeamten nicht an die Regierung, sondern an das Landes-Kriegskommissariat (§. 30) erstattet werden müssen."

§. 419.

(Zu §. 194.) — I) Welche einzelne Aemter oder Ortschaften zu den Obereinnehmereigeldern oder denjenigen Steuerschulden, deren abgesonderte Verwaltung noch fortdauert, beyzutragen haben, wurde von der Hofkammer zu Darmstadt unterm 17ten November 1816 (Z. 144), und von der Hofkammer zu Gießen unterm 24sten März 1817 (Z. 46) bekannt gemacht.

II) Was hier, unter Num. 3, und im §. 242 von der Steuerfreiheit der Standesherren vorkommt, ist folgendermasen zu berichtigen. — Die den Standesherren, so lange nicht dringende Umstände ein Anderes erheischen, bewilligten Nachlässe sind:

A) Von denjenigen Gegenständen, welche schon vor dem 20sten Junius 1808 in dem Besitze der Standesherren, und vor dem 1sten Oktober 1806 steuerfrei waren:

a) Ohne Unterschied, wo im ganzen Großherzogthum die Besitzungen liegen:
Von den ordinären Steuern ein Drittel.
= = Flußbaugeldern ein Drittel.

Von den Chausseebaugeldern
= = Stockhaus- und peinlichen Gerichtsgeldern
= = Staatsfrohndgeldern
= = Zuchthauskosten. Nichts.

} das Ganze.

b) Mit Rücksicht auf den Ort im Großherzogthum, wo die Besitzungen liegen:
1.) Von den Obereinnehmereigeldern, von Besitzungen im eigenen Bezirke des Standesherrn, das Ganze.
2.) = = = = = = von Besitzungen ausserhalb des eigenen Bezirks des Standesherrn, nichts.

B.) Von Gegenständen, welche schon vor dem 1sten Oktober 1806 steuerbar waren, oder welche erst nach dem 20sten Junius 1808 in den Besitz der Standesherren gekommen sind, sie mögen innerhalb oder ausserhalb ihrer eigenen Bezirke im Großherzogthum liegen, haben sie von keinerlei Geldern, die nach dem Steuerfuße ausgeschlagen werden, irgend einen Nachlaß zu geniesen. Ausschreiben an die Steuerperäquatoren der Hofkammer zu Gießen vom 24ten März; der Hofkammer zu Darmstadt vom 25sten Jun. u. 10ten Septemb. 1817.

§. 420.

(Zu §. 194 und 195.) — Um die Geschäfte zu vereinfachen, sollen die fixen Besoldungstheile der Steuerperäquatoren, welche bisher aus der Obereinnehmereikasse und der allgemeinen Flußbaukasse bezahlt wurden, in Zukunft aus den Steuerkassen bezahlt, dagegen soll aber die Summe dieser Besoldungen den beiden zuerst genannten Kassen jährlich von der Hofkammerkasse in Aufrechnung gebracht werden. Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an die Obererheber der Steuern vom 3ten Septemb. 1817.

§. 421.

(Zu §. 198.) — I.) Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 15ten August 1817 (Z. 103), wodurch an die Vorschrift im §. 8 der Tranksteuer-Verordnung, „daß die Erhebung der Tranksteuer auf gedruckte Zeichen geschieht, welche als Bescheinigung der geleisteten Zahlung anzusehen sind, und die der Empfänger zur etwa nöthigen Legitimation wenigstens ein halbes Jahr aufzuheben hat" erinnert wird, weil vorgekommen, daß Accisepflichtige die Tranksteuer zwar entrichtet

von den Accisern aber keine gedruckte Zeichen sich hatten geben lassen, in der Meinung, daß sie solche, als in loco, nicht nöthig hätten.

II.) Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an sämtliche Justiz-, Hoheits- und Rentbeamten vom 2ten Jun. 1817, daß von dem in der jenseitsrheinischen Provinz erzeugten Wein, wenn er in die Provinz Starkenburg gebracht wird, die Trankſteuer als von ausländischem Wein zu entrichten sey."

III.) s. auch §. 423.

§. 422.

(Zu §. 203.) — Verordnung vom 6ten Februar 1818. Z. 22): „Daß vom Anfang des Jahrs 1818 an die bisherige Erhebungsart der Kaffee- und Tabacks-Accise nicht weiter Statt finden, dagegen der bisherige Durchschnittsertrag derselben aus der ganzen Provinz Starkenburg, mit einem verhältnismäßigen Zusatz für diejenigen neuen Landestheile, worin solche entweder noch gar nicht oder noch nicht lange genug eingeführt gewesen, um einen angemessenen Durchschnittsertrag berechnen zu können, in runder Summe auf die sämtlichen, mit Kaffee und Taback handelnden Kaufleute und Krämer der Provinz, nach dem Verhältnis ihrer Gewerb- und umlaufenden Steuerkapitalien (§. 182.) vertheilt, und in vierteljährigen Raten von denselben erhoben werden soll; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß, wo bereits genehmigte Kontrakte über die Pachtung der befragten Abgaben vorliegen, solche bis zu ihrer Verfallzeit aufrecht erhalten werden sollen."

Diese Verordnung gilt auch für die Provinz Oberhessen. Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Rent- und Hoheitsbeamte vom 2ten Febr. 1818.

§. 423.

(Zu §. 205.) — Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 23sten Jun. 1817 (Z. 76): „Höchsten Orts ist beschlossen worden, daß zur Gleichstellung der verschiedenen zur Provinz Starkenburg gehörigen Landestheile

I.) folgende Abgaben, nämlich

1.) die im Isenburgischen diesseits des Mains durch die Verordnung vom 10ten Januar 1812 auf Mehl, Schlachtvieh, Oel, Essig, sodann auf auswärtigen Weinhandel, Viehtausch und Verkauf, Wollen und Tabacksverkauf gelegten Consumtionssteuern,

2.) die in einigen mit der Provinz Starkenburg vereinigten Entschädigungslan-

den bisher noch bestandene in herrschaftliche Kassen fließende Fleischaccise vom 1sten Jul. 1817 an aufhören,

II.) dagegen in dem Isenburgischen die durch die obengenannte Verordnung auf geistige Getränke gelegten Abgaben, mit Ausnahme derjenigen, welche beim Verkaufe des Weins ins Ausland mit 30 kr. per Ohm bisher bezahlt wurde und an deren Stelle die Gewerbsteuer getreten ist, bis auf anderweite Verordnung beibehalten, das Isenburgische aber gegen das Großherzogthum durchaus als Inland angesehen werden, (a)

III.) Vom 1sten Jul. 1817. an die im Großherzogthum Hessen durch die Verordnung vom 30sten Jul. 1809 eingeführte Kaffee und Tabacksaccise im Isenburgischen ebenfalls erhoben werden soll." (s. §. 422).

§. 424.

(Zu §. 210.) — I.) Verordnung vom 5ten Septemb. 1817. (Z. 110): „daß sämtliche inländische Fabrikate, welche unverkauft von den Märkten zurück gebracht werden, von der Entrichtung des Zolls befreiet seyn sollen."

II.) Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an sämtliche Justiz- und Rentbeamten vom 2ten Junius 1817: daß die Zollfreiheit in den Artikeln 10, 13, 35 und 51 der altheßischen Zollordnung auch auf die Unterthanen in der jenseits rheinischen Provinz ausgedehnt sey.

§. 425.

(Zu §. 211.) — Daß nicht alle Kollateralgelder in die Dispensationskasse fließen, was man aus §. 1. der Verordnung folgern könnte, geht schon aus demjenigen hervor, was im I. Bd. §. 101 und 103 vorkommt; womit der Nachtrag zu §. 100 zu verbinden ist.

§. 426.

(Zu §. 212, und zwar zur Beilage, Seite 433.) — Die Rentbeamten,

---

(a) Daher müssen auch nun die wegen der Trankſteuer vorgeschriebenen Passierscheine (§. 198. II — V, u. XIII.) immer an dem zuerst betretenen Großherzogl. Hessischen Orte gelöst werden, und wer diesen passirt hat, ohne dieser Schuldigkeit nachgekommen zu seyn, wird als Defraudant gestraft. Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 28ten Jul. 1817. Z. 93.

welche einem Zollbereiter Pferds-Fourrage abgeben, der nicht das ganze Quartal hindurch ununterbrochen ein Dienstpferd gehalten hat, werden unnachsichtlich zum Ersatz der Fourrage angehalten. Es soll keine Fourrage für die Zollbereiter mehr in Ausgabe passiren, wenn nicht der Ausgabsurkunde ein Attestat vom Vorstande des Wohnorts des Zollbereiters, daß dieser ununterbrochen das ganze Quartal hindurch ein Dienstpferd gehalten habe, beigefügt ist. Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an die Renteibeamten vom 10ten Jan. 1817.

§. 427.

(Zu §. 214 a. II. und zu §. 215.) — Eins der drückendsten Monopole hatten wir bisher an den sogenannten Bannmühlen. Der Mahlzwang beruht, so wie andere Bannrechte, z. B. Brau- und Bierzwang, Brantweinzwang, Weinzwang (I. Bd. S. 187.), meistens auf Leibeigenschaft (a). „Solche Einrichtungen aufzuheben, sagt mit Recht Schmalz (b), erlaubt nicht nur, sondern gebietet selbst das Recht. Wer kann je ein Recht erwerben und behaupten, Andere gegen ihr gutes Geld schlecht zu bedienen?" Im Preußischen wurde der Mühlenzwang, so wie der Bier- und Brantweinzwang, durch das Edikt vom 28ten Oktob. 1810 aufgehoben (c); der vorhin Bannberechtigte erhält dort in der Regel keine besondere Entschädigung, „weil Theorie und Erfahrung bewiesen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahmen der früher Berechtigten mindere, sondern bey der gewöhnlich vermehrten Konsumtion erhöhe." Kann jedoch in einzelnen Fällen vom Berechtigten gezeigt werden, daß besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme jener allgemeinen Regel begründen, und Schaden für ihn herbeiführen, so leistet, wenn hierüber der schwierige, im §. 3. des Edikts vorgeschriebene (d) Beweis geführt wird, der Staat und nicht der Bannpflichtige die Entschädigung.

(a) Th. Hagemann Handbuch des Landwirthschaftsrechts. S. 273 ff.

(b) Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen. (1818. 8.) II. Thl. S. 112.

(c) Das Edikt ist in Kraus Staatswirthschaft. V. Theil. S. 357 ff. abgedruckt.

(d) Es heißt darin: „Der Berechtigte weiset nach:

1) den Debit, welcher in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege, nach genau geführten Büchern, statt fand.

2) Den Debit, welcher in den nächsten 4 Jahren, von der Aufhebung der Bannrechte an ge-

Verordnung vom 25ten Febr. 1818. (Z. 28.): „Vielfache Beschwerden der zu bestimmten Mühlen mit ihrem Mahlwesen gebannten Unterthanen über die Bedrückungen und Vervortheilung der bannberechtigten Müller, und die Anzeigen der polizeilichen Amtsbehörden, daß bey aller Wachsamkeit denselben nicht vollständig begegnet werden könne, haben Uns bewogen, zum Wohl Unserer Unterthanen jene in der Vorzeit bewilligte, für jetzt aber bey vermehrter Kultur und Bevölkerung nachtheilige Privilegien hiermit aufzuheben. Wir verordnen demnach:

1.) daß von jetzt an in dem ganzen Umfange des Großherzogthums keine neue Konceſſion zu einer Mahlmühle mit irgend einem Zwangrecht der Mahlkunden mehr ertheilt werden soll.

2.) daß mit dem 1sten Januar 1819 aller Mühlzwang der jetzt bestehenden Bannmühlen erloschen seyn soll, und zwar dermassen, daß jeder Mahlkunde gegen Entrichtung des durch Polizeigesetze und Herkommen gebilligten Molters oder Mahllohns seine zu vermahlende Früchte bei jedem Müller mahlen lassen kann, bei welchem er glaubt am redlichsten bedient zu werden.

3.) Damit aber die bannberechtigte Mühleneigenthümer und Besitzer hinsichtlich des Verlustes eines dergleichen wohlerworbenen Privilegs eine billige Entschädigung erhalten, so gestatten Wir diesen und den bannpflichtigen Mahlkunden und andern durch Aufhebung der Banngerechtigkeiten Vortheile gewinnenden Müllern bis zu dem 1sten September dieses Jahrs durch eigene gütliche Uebereinkunft diese Entschädigung entweder durch eine Abkaufs-Summe für dieß Bannrecht, oder durch einen jährlich von den Bannpflichtigen und andern Betheiligten zu entrichtenden Pacht unter sich festzusetzen und diese gerichtlich bestätigen zu lassen. Wofern aber diese gütliche Vereinigung unter den Betheiligten in diesem Zeitraum nicht zu Stande

---

rechnet, eintritt. Vor Ablauf der 4 Jahre kann von einer Entschädigung nicht die Rede seyn, da die Zeit erst den Erfolg der Bannrechte lehren kann.

3) Daß der liquidirte Ausfall (welcher übrigens nie präsentirt wird) ohne sein Verschulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats statt fand, sondern, lediglich als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte, weniger Getraide vermahlen, weniger Getränke abgesetzt worden sey, als verhältnißmäßig in jener frühern Periode. Verringerung des Debits aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht statt finden.“

Schmalz a. a. O. sagt: „Im Preußischen ist der Mühlenzwang aufgehoben, also dem Müller die Gewalt genommen, seine Kunden zu betrügen. Nichts als diese Gewalt hat er verlohren: und konnte er auf die ein Recht haben?“

kommt, so haben hierüber die von Uns verordnete Commissionen ohne weiteren Rekurs zu erkennen, welche Wir deßhalb aus der Mitte Unserer Regierungen und Hofkammern zu Darmstadt und Gießen in beiden Provinzen, Starkenburg und Hessen, ernennen und mit nähern demnächst bekannt gemacht werdenden Instruktionen versehen werden. Diese haben sofort die Größe der Entschädigung der Bannberechtigten vermittelst eines jährlich zu entrichtenden Fruchtpachts festzusetzen und die Vertheilung desselben unter die Participanten, welche durch Aufhebung der Banngerechtigkeiten Vortheile beziehen, zu reguliren.

4.) Durch die Aufhebung dieser Bannrechte sollen aber keineswegs die Verbindlichkeiten derjenigen Mühlenbesitzer erlöschen, welche bisher verpflichtet waren, ihr vermahlenes Gut in Mehlwaagen benachbarter Städte niederzulegen und diese zu Zeiten des Wassermangels mit dem bedürfenden Mehl zu versehen."

§. 428.

(Zu §. 214 a. IV.) — Größtentheils als Folge der ältern Ideen vom Umfange des Jagdregals, mitunter auch durch ausdrückliche Verträge bedungen, besteht in den althessischen Landen die Verbindlichkeit mancher Gutsbesitzer, Wirthe, Müller und Wasenmeister, herrschaftliche Jagdhunde zu füttern; manche Schäfer waren verbunden, mit ihren eigenen Hunden bey herrschaftlichen Jagden zu erscheinen. Hin und wieder war jene Verbindlichkeit in ein ständiges Futtergeld umgewandelt worden. Wo dieses nicht geschehen war, hat der Fiskus bey manchen Verpflichteten hergebracht, anstatt der Fütterung, solange diese nicht in Natur verlangt ward, eine jährliche Geldabgabe, die nicht von gleicher Größe für einen Hund ist, zu fordern. Andere Verpflichtete zahlen nichts, wenn ihnen die Hunde nicht zugelegt werden. Nach vorliegenden Verordnungen soll der Verpflichtete, der einen ihm zugelegten Jagdhund entkommen oder verderben läßt, nicht blos zum Schadenersatz angehalten, sondern auch bestraft werden.

Hierdurch, und da es hergebracht ist, daß die Forstdiener, in Ermangelung herrschaftlicher Hunde, ihre eigene Hunde zur Fütterung einlegen dürfen, entsteht viel Gelegenheit zu Begünstigung und Bedrückung einzelner Verpflichteten. Ueberdas steht die bisherige Einrichtung zum Theil im Widerspruch mit den bessern, seit 1806 befolgten (s. §. 213) Grundsätzen. Von des Großherzogs Königlicher Hoheit ist daher im Jahr 1817 genehmigt worden, daß Folgendes statt finden soll:

I.) Wo die Pflicht des Hundefütterns in ständige Abgaben bereits verwandelt worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

II.) Wo diese Pflicht oder die Verbindlichkeit mit eigenen Hunden bey Jagen zu erscheinen, noch vorhanden ist, und auf Realitäten oder erblich verliehenen Gewerben haftet, da soll dieselbe:

1.) in dem Fall, wenn der Fiskus befugt ist, nach Belieben die Erfüllung der Pflicht oder gewisse Geldabgaben zu fordern, unbedingt aufhören, und an ihre Stelle die bisher gewöhnliche Geldabgabe, als jährliche ständige Geldrente, die aber der Verpflichtete jederzeit mit dem Zwanzigfachen ablösen kann, treten.

2.) Ist der Verpflichtete nicht verbunden, Geld zu zahlen, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit in Natur nicht von ihm verlangt wird; so steht es ihm frei, die Verwandlung dieser Natural-Verbindlichkeit in eine ständige, wie oben ablösliche, Geldrente zu bewerkstelligen, wenn er sich zu einer solchen jährlichen Geldabgabe, die das Oberforstkolleg annehmlich findet, erbietet.

III.) Haftet die Verbindlichkeit weder auf Realitäten, noch auf erblich verliehenen Gewerben; so ist sie unentgeltlich aufgehoben.

§. 429.

(Zu §. 215, Lit. D, Num. 11.) — Nach dem Ministerialrescript an die Regierungen und Hofkammern vom 21sten Oktober 1816 soll, Höchster Entschliesung zu Folge, in denen Aemtern und Distrikten, wo entweder keine Kaminfeger-Leihen bestehen, oder die bestehenden zum Ablauf kommen, die Begebung des Schornsteinfegens als Polizeisache von der Regierung der Provinz unter folgenden Bestimmungen behandelt werden:

1) Sollen die betreffenden Justiz- und Polizeibeamten (a) von der Regierung instruirt werden, nur solche Subjekte dazu vorzuladen, welche entweder gelernte Kaminfeger, oder doch Maurer und Dachdecker, nicht über 50 Jahre alt und nicht als dem Trunke ergeben bekannt sind.

(a) In den Standesherrschaften und Patrimonialgerichten die Hoheitsbeamten. Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Justiz- und Polizeibeamten der Domanialämter und die Hoheitsbeamten vom 21sten April 1818, welches auch wegen der Konzessionsgelder, der Instruktion für die Kaminfeger und wegen der Kaution Vorschriften enthält.

2) Die sich Meldenden hat nun der Beamte zu vernehmen, wer von ihnen gegen ein billiges Konceſſionsgeld („nicht Pacht") auf gewiſſe Jahre die Reinigung der Schornſteine des beſtimmten Diſtrikts übernehmen wolle, und es darf das den Luſttragenden ſogleich bekannt zu machende Konceſſionsgeld für jedes Jahr den vierten Theil des Verdienſtes nicht überſchreiten. (b)

3) Der Beamte hat ſofort die ſich meldenden Perſonen der Regierung anzuzeigen und die tauglichſte in Vorſchlag zu bringen.

4) Die Regierung hat zu entſcheiden, welchem der Kompetenten das Schornſteinfegen in dem beſtimmten Diſtrikte übertragen ſeyn ſolle, zugleich aber die einſchlägige Hofkammer über den Betrag des Konceſſionsgeldes jedesmal in Kenntnis zu ſetzen, damit dieſe wegen der Verrechnung verfügen kann.

5) Von den ſo beſtellten Kaminfegern iſt die Stellung einer angemeſſenen Kaution zu fordern, hauptſächlich zu dem Zwecke, um ſie für die ordnungsmäſige Beſorgung ihrer Funktion, worüber ihnen gleich Anfangs von den Beamten eine kurze Anweiſung zu ertheilen iſt, in der gehörigen Sorgfalt und Aufmerkſamkeit zu erhalten.

§ 430.

(Zu §. 216.) — I) Daß in Zukunft, nach erfolgter neuen Organiſation des Juſtizweſens, für die Juſtiz- und Polizeibeamten der Selbſtbezug der Sporteln wegfallen ſoll, mit Ausnahme mäſiger Taggelder da, wo ihre Amtsverrichtung eine Entfernung vom Wohnorte, im Intereſſe Einzelner, ſchlechterdings erfordert, iſt nunmehr angekündigt in der Verordnung vom 1ſten Decemb. 1817, Z. 145.

II) Verordnung vom 23ſten Februar 1818 (Z. 25): „Daß die bey Verkäufen und Verpachtungen forſt- und kameralfiskaliſcher Objekte bisher üblich geweſene

---

(b) Noch mehr als reine Polizeiſache würde dieſer Gegenſtand behandelt werden, wenn von den Kaminfegern, da ſie doch Gewerbſteuer zu entrichten haben (§. 182, Note b), gar keine Konceſſionsgelder erhoben, dagegen aber ihr Lohn verhältnismäſig niedriger beſtimmt würde. Bey der jetzigen Einrichtung werden die Konceſſionsgelder eigentlich von denen entrichtet, welche Schornſteine fegen laſſen. Es iſt im Grunde eine Schornſteinſteuer, die im Princip denſelben Fehler hat, womit die Thüren- und Fenſterſteuer behaftet iſt. Sollen die Koſten, welche durch die Feuerpolizei für die öffentliche Verwaltung entſtehen, abgeſondert aufgebracht werden, ſo iſt der Ausſchlag nach dem Verhältnis der Brandverſicherungs-Kapitalien der einzig gerechte Steuerfuß.

Abgabe an Syorteln für die Zukunft ganz aufhören, und nur der Gebrauch des Stempelpapiers bey dergleichen Verkäufen und Verleihungen noch zur Zeit beybehalten werden soll. Hiernach hat folglich, auffer dem, zur Ausfertigung des Kaufbriefs oder der Leihe anzuwendenden Stempelpapier, der Käufer oder Pachter herrschaftlichen Eigenthums nunmehr blos den tarifmäsig festen Preis, oder sein Gebot, und sonst durchaus nichts weiter zu bezahlen."

§. 431.

(Zu §. 217.) — Die althessische Verordnung vom 20sten December 1790: „daß die stille Kirchenbuse gänzlich abgeschafft, jedoch das für Ablegung der öffentlichen Kirchenbuse bestimmte Dispensationsgeld fernerhin, wie ehedem, bezahlt werden solle," — wird, höchster Weisung zu Folge, in Bezug auf die neuen Lande zur Nachachtung bekannt gemacht. Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Gießen an sämtliche Justizbeamten, Inspektoren und übrige Geistliche der Souveränetätslande vom 28sten August 1817.

§. 432.

(Zu §. 219.) — I) In eben der Art, wie von der Regierung zu Darmstadt (Note k), wurde auch von der Regierung zu Gießen unter dem 4ten Februar 1815 ein Ausschreiben an sämtliche Justiz- und Hoheitsbeamten erlassen.

II) Zu Lit. L und M). — Rescript der Regierung zu Gießen an das dortige Stadtamt vom 3ten Jannar 1815: „Daß nach höchster Entscheidung von demjenigen Vermögen, welches nach Holland exportirt wird, allerdings der zehnte Pfennig zu entrichten sey, indem zwar während der Epoche, wo Holland ein wirklicher Bestandtheil des französischen Reichs gewesen, der mit letzterm errichtete Freizügigkeitsverrag auch für ersteres habe gelten müssen, jetzt aber auf dasselbe nicht mehr in Anwendung gebracht werden könne, nachdem es wiederum ein unabhängiger Staat geworden, zwischen dem als solchem und dem hiesigen Gouvernement eine Freizügigkeitskonvention nicht bestehe."

III) Verordnung vom 24sten Mai 1817 (Z. 64), daß der mit Oesterreich vorläufig abgeschlossene Staatsvertrag über Freizügigkeit zur Anwendung gebracht werden soll.

IV) Verordnung vom 4ten Jul. 1817 (Z. 81): „Der Beschluß, wel-

chen die deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt über Freizügigkeit am 23sten Junius, in Gemäsheit der deutschen Bundesakte, gefaßt hat, wird allen Großherzoglichen Behörden und Unterthanen zur Nachachtung, mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß hiernach auch der, erwiederungsweise gestattete, Abzug für Staats- oder Gemeinde-Kriegsschulden gegen die Unterthanen aller deutschen Bundesstaaten hinweg fällt."

Beschluß:

„Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den, in dem Artikel 18 der Bundesakte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben c) erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, in sofern das Vermögen eines Unterthans in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäsigen Abzugsfreiheit begriffen, und

3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögenseigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dergl. verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Kollateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. dergl.; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungskassen, oder überhaupt wegen der Kommunalschulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18 der Bundesakte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in sofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militärverhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesakte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherren, den Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer — kann keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesakte bestehen zu lassen.

7) Die besondern Freizügigkeitsverträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesakte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen also, in so fern als sie den in der Bundesakte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit vom allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahres festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögensexportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen."

§. 433.

(Zu §. 220.) — 1) Daß die Behandlung der Judensachen nunmehr zum Geschäftskreise der Regierungen gehört, wurde bereits zu §. 21 bemerkt.

II) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Justiz- und Hoheitsbeamten vom 29sten November 1817: „Höchsten Orts ist, rücksichtlich des Einbringens der um den landesherrlichen Schutz nachsuchenden Juden und der Erwerbung von Immobilien durch Juden, die Entschliesung erfolgt, daß bis zur demnächstigen allgemeinen Organisation des Judenwesens:

A. hinsichtlich der Reception des Juden in den landesherrlichen Schutz:

a) ausländische Handelsjuden nur bey einem gehörig bescheinigten Vermögen von achttausend Gulden zu recipiren seyen, der im Land geborne Schutzjudensohn aber, zur nachgesuchten Reception tausend Gulden besitzen müsse;

b) der jüdische Ausländer, bey der Schutzaufnahme, tausend, und der Inländer, zweihundert Gulden baar, zur Sicherheit des Schutzgelds, oder vielmehr zur Verlässigung, daß er auch wirklich das erforderte Einbringen besitze, bey Großherzogl. Hofkammerkasse, gegen jährliche Zinsen zu fünf Procent, zu hinterlegen; endlich

c) der um Reception nachsuchende Jude über guten Lebenswandel und Ruf glaubhaftes Zeugnis beyzubringen, und ausser dem noch die nöthigsten Kenntnisse im deutsch Lesen und Schreiben darzuthun habe: daß

B. rücksichtlich der Acquisition von Immobilien durch Juden, nur dann die erforderliche Koncession zu dergleichen Acquisitionen ertheilt werden solle, wenn

1) solche in öffentlicher Versteigerung geschehen seyen;

2) bey Erwerb von Häusern, der Jude eines solchen bedürfe, mithin nicht etwa schon das zu seiner und seiner Familie Unterkunft und zu seinem Gewerb benöthigte Wohnhaus besitze, und

3) bey Erwerb von Feldgütern, nur unter der Bedingung, daß er solche entweder selbst baue, oder doch durch seine Familie mitbestellen lasse.

Hiernach haben Sie sich also in vorkommenden Fällen zu achten und bey ihren Berichtserstattungen über Gesuche in Frage begriffener Art zu richten. Insbesondere haben Sie allemal, den Berichten über Schutz-Receptionsgesuche, die nöthigen Bescheinungen und Attestate über das Vorhandenseyn der Receptionsrequisite anzuschliesen. Findet man solche Gesuche zur Willfahrung geeignet, so wird man Ihnen dieses auf Berichtserstattung mit dem Anhange bekannt machen, daß nunmehr der Recipiend vor allem noch die verlangte Kaution zu stellen, und daß solches geschehen, sich durch Vorlegung des hierüber erhaltenen Scheins auszuweisen habe, worauf man alsdann erst den Schutzbrief und das Receptionsdekret aus-

und Ihnen zur weiteren Besorgung zufertigen lassen wird. Die supplicirenden Juden aber, welche jene Bedingungen nicht erfüllen, alle Schutz-Aufnahms-Erfordernisse nicht beybringen können, haben Sie sogleich, ohne weiteres, mit ihren Gesuchen unter dem Anfügen abzuweisen, daß man dießorts mit aller Strenge auf die Erfüllung der Bedingungen und Beybringung der Erfordernisse halte, und sie mithin in unterstelltem Falle keineswegs auf Erhörung ihrer Gesuche hoffen könnten, sonach fruchtlose Supplikationskosten sparen möchten."

Auf ähnliche Art, jedoch mit Weglassung desjenigen, was obige Verfügung von den Worten: „Insbesondere haben sie ꝛc." — an enthält, wurde von der Regierung zu Gießen unterm 4ten November 1817 ein Ausschreiben an sämtliche Justiz-, Hoheits- und Rentbeamten erlassen.

III) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt vom 8ten Jänner 1818: „Die im Ausschreiben vom 29sten November 1817 rücksichtlich des Einbringens enthaltenen Bestimmungen beziehen sich lediglich auf Handelsjuden, mithin nicht auf solche, die eine Profession oder eine Kunst erlernt haben, oder sonst ein gemeinnütziges Gewerbe treiben, und sich in hiesigen Landen niederlassen wollen. Sodann ist, nach fernerer höchsten Entschliesung, bey Berechnung des als Receptionsbedingung festgesetzten Einbringens

a) bey inländischen Juden das Vermögen der Braut mit in Anschlag zu ziehen,
b) deßgleichen bey ausländischen die Reception nachsuchenden Juden, wenn auch die Braut eine Ausländerin ist;
c) wenn aber ein ausländischer Jude, der sich mit einer Inländerin verheurathen will, um Aufnahme nachsucht, so muß sein Vermögen wenigstens $\frac{2}{3}$, und das Vermögen der letztern wenigstens $\frac{1}{3}$ der gesetzlichen Einbringungssumme betragen."

IV) Wegen desienigen, was zur Note m gehört, s. den Nachtrag zu §. 329.

§. 434.

(Zwischen §. 220 u. §. 221.) — „Vom Großherzoglichen geheimen Staatsministerium ist verordnet worden, daß die Verrechnung der dem Großherzoglichen Fisko anheim fallenden Depositengelder von den einschlägigen Rentämtern geschehen soll. Diese haben daher, in vorkommenden Fällen, dergleichen ihnen von den Justizbehörden bezahlt werdende Gelder, rubro: „von konfiscirten Sachen"

einmählich zu verrechnen.“ Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an sämtliche Hoheits- und Renteibeamten vom 22sten Jänner 1817.

§. 435.

(Zu §. 222.) — „Die Reverse der, von der Hofkammer ausgefertigt werdenden, Erb- und Temporalleihen und sonstigen Kontrakte sind, anstatt solche ad acta einzusenden, den Rechnungsurkunden gehörigen Orts beyzufügen.“ Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an sämtliche Hoheits- und Rentämter vom 24sten März 1817.

§. 436.

(Zu §. 226, Note a.) — Im Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 10ten Oktob. 1817 (Z. 131), wodurch die Entrichtung des Hammelgeldes auch in der Provinz Starkenburg aufgehoben ist, wird solches als eine Abgabe bezeichnet, welche die Schäfermeister bisher unter diesem Namen anstatt des Beysassengeldes entrichten mußten. S. II. Bd., §. 179. IV.

§. 437.

(Z. §. 228.) — I) Im Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 21sten März 1817 (Z. 41) wurde, auf höchste Verordnung, erklärt: 1) Alle Staatsfrohnden, oder an deren Stelle getretene Frohndgelder, sie mögen durch Frohndkontrakte bestimmt, oder blos observanzmäsig hergebracht seyn, hören vom 1sten Julius 1818 an auf, in sofern dieses nicht bereits schon jetzt durch die bisherigen Verfügungen bewirkt worden ist. 2) Ueber die noch bleibenden gutsherrlichen und Leibeigenschaftsfrohnden, als wozu allein die Dienstpflichtigen von diesem Tage an nur noch verbunden sind, sind von den Renteibeamten mit jenen Vereinbarungen abzuschliesen. 3) Um den Abkauf der Leibeigenschaftsfrohnden noch mehr (s. §. 295. III) zu erleichtern, wird den Dienstpflichtigen gestattet, vorerst jährliche loskäufliche Grundzinsen zu übernehmen. 4) Einstweilen soll, um die Frohndpflichtigen möchlichst zu erleichtern, vom 1sten Jänner 1817 an bis zum Zeitpunkt der neuen Regulirung, nur die Hälfte der bisherigen Frohnd- und Erndtegelder von denselben entrichtet werden.

II) Mit Beziehung auf diese Bekanntmachung (I) wurden von dieser Hof-

kammer, in einem Ausschreiben vom 28sten April 1817, sämtlichen Renteibeamten folgende Bemerkungen zur Nachachtung mitgetheilt:

„§. 1. Vor allen Dingen kommt es darauf an, zu bestimmen, welche von den bisher üblichen Frohnen als Staats-, Domanial- oder Leibeigenschaftsfrohnen angesehen werden müssen.

A.) Nach den bis jetzt erfolgten Bestimmungen sind folgende Frohnen als Staatsfrohnen zu betrachten:

I.) alle Baufrohnen zu Gebäuden, welche einen allgemeinen Staatszweck haben. Hierzu rechnet man: a.) die Gebäude für den Hof und die Großherzogl. Familie, b.) die Lustanlagen z. B. Auerbach, c.) die Fasanerien, d.) die zum Marstalle gehörigen Gebäude, e.) die Gebäude für das Militär und militärische Anstalten, z. B. das Bickenbacher Lazareth, die Festung Otzberg ꝛc. f.) die Hengstställe zum Behuf des Landgestüttes, g.) die Wohnungen derjenigen Beamten, deren Funktionen sich auf Gegenstände der Justiz- und Polizeyverwaltung erstrecken, z. B. Justizbeamten, Amtsschreiber, Amtsphysici ꝛc. h.) die Wohnungen der Oberforstbehörden und Forstinspektoren (Oberförster), insofern diese nicht eigentlich Revierförster mit einem höheren Titel sind.

II.) Die Frohnen zum Transporte des Brennholzes, der Früchte und Fourrage: a.) für den Hof, er mag sich in Darmstadt oder einem andern Orte befinden, und für die Glieder der Großherzogl. Familie, b.) für den Marstall, c.) für das Militär und militärische Anstalten, d.) für das Landgestütte, e.) für die Staatsdiener in der Residenz zur Besoldung, f.) für diejenigen Beamten, welche Justiz- und Polizeygegenstände zu verwalten haben, g.) für die Oberforstbehörden und Forstinspektoren, h.) für die Heitzung der Amtsstuben.

III.) Die Chausseefrohnen, an deren Stelle gegenwärtig die Chausseebaugelder getreten sind.

B.) Dagegen sind folgende Frohnen als Domanial- oder Leibeigenschaftsfrohnen zu betrachten:

I) die Baufrohnen zu allen Gebäuden, welche keinen allgemeinen Staatszweck haben, oder deren Unterhaltung dem Fiskus wegen besonderer Gerechtsame obliegt. Hierhin rechnet man: a.) die Zehntscheuern und herrschaftlichen Speicher, b.) die herrschaftlichen Höfe, c.) diejenigen Kirchen, Pfarr-

und Schulhäuser, oder Theile von solchen, welche der Fiskus wegen eines besonderen Rechtstitels bauen oder unterhalten muß, d.) die Wohnungen sämtlicher Forstbediente mit Ausschluß der Oberforstbehörden und Forstinspektoren.

II.) Frohnen zum Transporte von Naturalien: a.) Einfuhr der Zehnten und anderer herrschaftl. Früchte in die Zehntscheuern und Amtsspeicher, b.) Wegfuhr von da zum Verkaufe und an schiffbare Flüsse, c.) Transport der Besoldungsnaturalien für die in (I. d.) genannten Forstbediente und diejenigen geistlichen Diener, welche die Naturalien vom Fiskus wegen eines besonderen Rechtstitels erhalten.

III.) Frohnen bey herrschaftl. Gütern und Waldungen: a.) Frohnen zur Bebauung der herrschaftl. Felder, Wiesen und Weinberge, b.) Frohnen bey der Erndte, dem Heu- und Grummetmachen, c.) Frohnen an Bächen und Gräben, welche wegen herrschaftl. Güter nöthig sind, d.) Frohnen zur Arthaftmachung und Besaamung herrschaftl. Waldungen und für die Wege in denselben.

IV.) Jagdfrohnen: a.) Frohnen beym Jagen selbst, als Treiben ꝛc. b.) Transport des geschossenen Wildprets, c.) Unterhaltung des Wildzauns, insofern nach der Verordnung vom 6sten August 1810, die Wildschäden betr., die Unterthanen dazu noch verbunden sind.

V.) Frohnen, welche Temporär- oder Erbbeständer nach ihren Bestandsbriefen zu leisten schuldig sind.

C.) Ueber folgende Frohnen ist die Entscheidung noch nicht erfolgt, zu welcher der beiden vorhergehenden Klassen sie gehören, sie müssen daher vor der Hand als zweifelhaft angesehen werden:

I.) Frohnen, welche zur Erbauung und Unterhaltung der Rentamtswohnungen und zur Beyfuhr der Besoldungsnaturalien der Renteybeamten geleistet werden,

II.) Baufrohnen zu solchen Gebäuden, welche Renteybeamten mit andern Dienern, z. B. Justizbeamten, Oberforstbehörden, gemeinschaftlich bewohnen,

III.) Frohnen zur Bebauung solcher herrschaftlichen Güter, welche den Justiz- Polizey- und Renteybeamten, Oberforstbehörden und Forstinspektoren zur Besoldung gegeben sind, und der Transport der Crescentien jener Güter in die Wohnungen der Diener,

IV.) Frohnen zum Transporte herrschaftl. Gelder, Briefe und Paquets.

(§. 2.) Die Unterthanen sind zur Leistung der als Staatsfrohnen anerkannten Frohnen und an deren Stelle tretenden Antheile von Frohngeldern, insofern dieselben nicht ohnehin schon durch frühere Verfügungen aufgehoben sind, vom 1sten Jul. 1818, oder, wenn eine gütliche Uebereinkunft über den Abkauf oder die Verwandlung der übrig bleibenden Frohnen in Grundrenten früher zu Stande kommt, von dem dadurch stipulirten Termine an, nicht mehr verbunden. Dagegen sind sie schuldig, alle Frohnen fortzuleisten, welche nicht für Staatsfrohnen erkannt werden, mithin entweder zu den Domanial- oder Leibeigenschaftsfrohnen gehören.

Die Renteybeamten haben daher alle bey ihnen vorkommenden Frohnen zu durchgehen und zu bestimmen, zu welcher der drey im §. 1. genannten Klassen jede derselben gehört, um die Schuldigkeit der Unterthanen für die Zukunft festzusetzen. Die in C.) §. 1. angegebenen zweifelhaften Frohnen sind einstweilen und bis darüber nähere Bestimmung erfolgt, als Domanial- oder resp. Leibeigenschaftsfrohnen zu betrachten, jedoch nicht mit diesen zu vermengen, sondern in Ansehung alles desjenigen, was weiter unten vorgeschrieben wird, abgesondert zu behandeln, damit, wenn eine oder die andere dieser Frohnen demnächst für eine Staatsfrohne erklärt wird, das deshalb Nöthige leicht abgeändert werden könne.

An denjenigen Orten, wo auf eine bestimmte Zeit geschlossene Frohnkontrakte existiren, müssen, da diese vom 1sten Jul. 1818 an für aufgehoben erklärt sind, mit den Unterthanen wegen der in den bisherigen Frohnkontrakten enthaltenen Domanial- und Leibeigenschaftsfrohnen neue Kontrakte abgeschlossen werden. Die Absicht hierbey ist keineswegs, die Frohnlast der Unterthanen gegen die bisherige Zeit zu vergrößern, sondern blos die künftige Schuldigkeit derselben festzusetzen; die Renteybeamten haben daher bey Abschließung der neuen Kontrakte die Frohnpflichtigen nicht in die Höhe zu schrauben, sondern nur diejenigen Domanial- oder Leibeigenschaftsfrohnen auszubedingen, welche die Unterthanen bisher wirklich geleistet haben.

An denjenigen Orten, wo keine eigentlichen Frohnkontrakte existiren, ist dagegen nichts erforderlich, als daß diejenigen Domanial- und resp. Leibeigenschaftsfrohnen ausgesucht werden, welche bisher von den Unterthanen geleistet worden sind.

(§. 3.) Diejenigen Domanialfrohnen, welche Ausflüsse ehemaliger Leibeigenschaft sind, oder von welchen doch wegen völligen Abgangs aller Notizen über ihren Ursprung vermuthet wird, daß sie aus der Leibeigenschaft herrühren, müssen nach §. 15. der Verordnung über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 25sten May 1811 und deren Erläuterung vom 13ten May 1812, abgekauft werden. In

den bisherigen Abkäufen der Leibeigenschaft sind aber, wie Sie wissen, die Frohnen nicht begriffen, und müssen daher, insofern sie in diese Kategorie gehören, noch besonders abgekauft werden.

Die Renteybeamten haben daher, sobald durch die im §. 2. angegebenen Vorarbeiten sicher gestellt ist, welche Frohnen den Unterthanen verbleiben, nachzuforschen, ob sich über ihren Ursprung hinlängliche historische Notizen auffinden lassen.

Kann nachgewiesen werden, daß Frohnen mit dem Besitze eines bestimmten Gutes verbunden seyen und die Frohnpflichtigen sind keine ehemalige Leibeigene, so gehören diese Frohnen unbezweifelt zu den Domanialfrohnen, welche nicht nothwendig abgekauft werden müssen. Man will jedoch auch bey diesen Frohnen, nach den weiter unten vorkommenden Bestimmungen, den Abkauf oder die Verwandlung in Grundzinsen gestatten, wenn es die Frohnpflichtigen wünschen.

Sind dagegen die Frohnpflichtigen ehemalige Leibeigene oder es läßt sich kein bestimmtes Gut angeben, mit dessen Besitze die Frohnen verbunden sind, so müssen diese als Leibeigenschaftsfrohnen betrachtet werden, deren Ablösung nach den allegirten Verordnungen nothwendig ist.

Um die Abkaufssummen zu bestimmen, haben die Renteybeamten zuerst auszumitteln, wieviel es jährlich kosten würde, wenn die abzukaufenden Frohnen künftig im Lohne verrichtet werden sollten.

Die Größe der Frohnen ist hierbey danach zu bestimmen, wie dieselben in den letzten Jahren wirklich geleistet worden sind, indem man nicht die Absicht hat, die Frohnlast durch diese Verfügung gegen die bisherige Zeit zu vergrößern. Wenn z. B. die Frohnpflichtigen zum Bauen der herrschaftlichen Güter verbunden sind, so dürfen keineswegs alle herrschaftlichen Güter berücksichtigt werden, welche man etwa in der Frohne könnte bauen lassen, sondern es kommen blos diejenigen Frohnen in Betracht, welche in den letzten Jahren zu einem oder dem andern Gute wirklich geleistet worden sind.

Wenn Frohnen an einen Dritten verliehen worden, z. B. wenn dem Pächter eines Gutes zugesichert ist, daß ihm von anderen Frohnpflichtigen gewisse Frohnen geleistet werden sollten, so müssen diese eben so in Anschlag kommen, als würden sie der Herrschaft selbst geleistet.

In dem Falle, daß die Verwandlung eines Zehntens, welchen die Zehentpflichtigen zugleich in der Frohne einzufahren schuldig sind, noch vor dem Abkaufe der Frohnen zu Stande kommt, fallen die wegen des Zehntens zu leistenden Froh-

nen ohne Entschädigung weg, wenn sie nicht bey der Ertrags-Berechnung des Zehntens als Einscheuerungskosten in Abzug gekommen sind.

Der für die Frohnen anzunehmende Geldwerth ist der landläufige Preiß von dergleichen Arbeiten, welcher in den letzten Jahren statt gefunden hat.

Vergütungen an Geld oder Naturalien, welche den Frohnpflichtigen bisher für mancherlei Frohnen gegeben worden sind, müssen nach einem Durchschnitts-Ertrag von dem Geldwerthe der Frohnen abgezogen werden.

Ist auf diese Art der jährliche Geldwerth der abzukaufenden Frohnen bestimmt, so bildet das zwanzigfache desselben die Abkaufssumme, welche nach der Verordnung über die Aufhebung der Leibeigenschaft in fünf gleichen unverzinslichen Jahreszielen zu bezahlen ist. Als Termin des Abkaufs kann jeder beliebige Tag bis zum 1sten Jul. 1818 spätstens angenommen werden, nur müssen nach demselben auch die Zahlungstermine bestimmt werden.

Da aber manchen Frohnpflichtigen die Bezahlung der Abkaufssummen schwer fallen möchte, so ist gestattet worden, daß statt derselben der nach obiger Berechnung gefundene jährliche Geldwerth der Frohnen als ständiger Grundzins bezahlt werde, wenn anders die Frohnpflichtigen das letztere vorziehen sollten, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß diese Zinsen nach dem Geldwerthe der einem jeden einzelnen zukommenden Frohnen unter die jetzigen Debenten ein für allemal repartirt und auf ihre gegenwärtigen Besitzungen verunterpfändet würden, auch daß die Gemeinden für selbige haften müßten, so wie dies bey andern Grundzinsen der Fall ist. Wollen die Debenten künftig diese Zinsen abkaufen, so steht ihnen dieses immer frey, sie müssen aber alsdann, wie bey dem Abkaufe der Grundzinsen überhaupt, den fünf und zwanzigfachen Betrag als Abkaufssumme bezahlen.

Nach diesen Bestimmungen haben die Renteybeamten mit den Frohnpflichtigen Unterhandlungen salva ratificatione anzuknüpfen und das Resultat einzuberichten."

§. 438.

(Zu §. 230) — Hier werden folgende Verfügungen des Oberforstkollegs, die auf die Instruktionen für die Forstkassierer, die Oberförster und Revierförster, im II. Bd. S. 433 ff, Bezug haben, aufgenommen.

I) Ausschreiben an die Hauptforstrechner und die Forstkassierer vom 15ten Februar 1817 (zu §. 12 der Instruktion): „daß die Abrechnung mit der Hauptforstkasse immer auf einmahl, und entweder zugleich mit der letzten Geldsendung auf

das verlaufene Rechnungsjahr, also vor Ende Februars, oder sogleich nach dessen Ablauf, und zwar innerhalb der nächsten 14 Tage, geschehen, hierbey jede auf Rechnung der Hauptforstkasse, namentlich auf die Besoldungen der Oberforstbehörden und der Oberförster, geleistete Zahlung mit den Quittungen hierüber aufgerechnet, und insbesondere auch die durch das Rescript vom 20sten April 1816 vorgeschriebene Berechnung über die Wittwenkassegelder überschickt werden muß. Es wird dieser Termin in keinem Fall verlängert, und jeder Uebertretung desselben unnachsichtlich mit zehn Gulden Strafe belegt werden."

II.) Ausschreiben an sämtliche Oberforstbehörden und Forstkassierer vom 12ten Oktober 1816: „Es ist zwar in den §§. 13 und 30 der Instruktion vorgeschrieben, daß die Besoldungen, Gnadengehalte, Strafantheile und Pfandgebühren vierteljährig ausbezahlt werden sollen; man hat jedoch mehrmals die Erfahrung gemacht, daß dieses angeblich nur um deswillen nicht geschah, weil sich die Besoldeten ꝛc. nicht zur gehörigen Zeit zum Empfang bey der Kasse meldeten. Um auch hierüber eine sichere Bestimmung zu treffen, und wenigstens nicht durch Zurückbehalten jener Gelder Veranlassung zur Nichtbefolgung der wegen des Kassenvorraths im §. 12 der Instruktion ertheilten Vorschrift zu geben, werden die sämtlichen Forstkassierer hiermit zu der Bekanntmachung an alle diejenigen, welchen vierteljährig eine Zahlung zu machen ist, angewiesen, daß sie solche jedesmahl sogleich nach Ablauf eines Quartals oder längstens innerhalb der nächsten acht Tage bey der Kasse zu empfangen hätten, widrigen Falls ihnen die gebührende Summe auf ihre Kosten und Gefahr überschickt werde. Dieses Uebersenden haben sodann die Kassierer ohne weitere Anfrage sogleich zu besorgen."

III.) Ausschreiben an die Forstkassierer vom 8ten Februar 1817: „Die Diäten, welche die Baumeister wegen der Aufnahme der Gebrechen an Forstgebäuden zu beziehen haben, sind sogleich nach Vollendung dieses Geschäfts, gegen bescheinigte Verzeichnisse, nach § 16 Lit. b der Bauverordnung (s. §. 237.), auszubezahlen. Die Dekreturen darüber erwirken, nach §. 15 der Instruktion für Forstkassierer, die Forstbehörden bey Einsendung der Bauberichte und Bau-Konsignationen."

IV.) Rescript an den Forstkassierer zu Lampertheim vom 13ten April 1817: „Jede theilweise Berichtigung einer aus mehrern Forststrafen von verschiedenem Alter bestehenden Schuld ist immer auf die ältesten Posten zu quittiren. Es findet daher auch, wird ein Theil der schuldigen Summe erlassen oder verbüßt, und

nachher der Rest bezahlt, kein verhältnismäsiger Abzug an allen Posten jener Summe für alle Denuncianten, sondern nur ein Abzug dieses erlassenen oder verbüßten Theils an den ältesten Posten statt. Bleibt dann auch von den nächstfolgenden Posten ein Rest abzuziehen, so ist, auf gleiche Weise wie wenn überhaupt nur an einem Posten ein Abzug zu machen ist, vorzugsweise das Pfandgeld, der Holzwerth und Schadensersatz voll, von dem als Strafe bleibenden Reste aber die dem Denuncianten gebührende Quote zu bezahlen."

V.) Ausschreiben an die Oberforstbehörden und Forstkassierer vom 15ten April 1817: „Da es bisher mit dem Verabfolgen des Holzes nach Inhalt des §. 3 der Instruktion in Betreff des Rechnungswesens für Oberförster und des §. 4 der Instruktion für Revierförster nicht überall auf gleiche Weise gehalten, und deßhalb verschiedentlich angefragt wurde: so wird, um auch hierin eine für den Dienst nützliche Gleichförmigkeit zu erhalten, und jeder willkürlichen Begünstigung der Empfänger zu begegnen, Folgendes verfügt:

1.) Die Oberförster bestimmen nach vorgängiger Rücksprache mit den Revierförstern die Reihefolge der Schläge und Orte, aus welchen das Holz, aus forstwirthschaftlichen, oder anderen — besonderen — Gründen, zuerst, und sofort weggebracht werden soll, und unterrichten hiervon die Forstkassier. Sie geben daher nie eine specielle Anweisung auf Holz, das an dieser oder jener Stelle liegt.

2.) Die Revierförster setzen hierauf die Wochentage fest, an welchen das Holz aus den verschiedenen Schlägen und Orten in der vorgeschriebenen Reihe von ihnen, oder ihren durch sie hierzu bestellten Untergebenen zur Abfahrt angewiesen wird. Sie beobachten hierbei, wenn das Holz nicht versteigert, oder vorher schon verloost wurde, also jeder Empfänger bereits eine bestimmte Nummer hat, die natürliche Ordnung der Zahlen, mit welchen die einzelnen Stämme, Stücke, Klafter ꝛc. bei dem Aufnehmen und Abzählen in das Protokoll eingetragen wurden, so daß jeder spätere Empfänger eine höhere Nummer als der vorhergehende erhält.

3.) Finden sich mehrere Holzempfänger zu gleicher Zeit ein, so ist durch das Loos zu entscheiden, welche Nummer jedem derselben zufällt, Falls sie sich nicht freiwillig zu dem Empfang nach der Zahlen-Reihe verstehen, und es findet hiervon nur dann eine Ausnahme Statt, wenn das Holz für eine Gemeinde an den

hierzu bestellten Ortsvorstand im Ganzen dargezählt, und diesem das Verloosen unter die Einzelnen überlassen wird.

4.) Die Forstkassier sind verpflichtet, ihre Anweisungen genau nach der in dem Vorstehenden beschriebenen Ordnung einzurichten.

Hiernach sind die Oberförster und Revierförster, in deren Forste und Reviere Domanial-Waldungen liegen, mittelst Abgabe eines Exemplars dieser Verordnung zu bescheiden, und es ist überall streng darüber zu wachen, daß nirgends Veranlassung zu gerechten Beschwerden über Unregelmäßigkeiten bei dem Verabfolgen des Holzes entstehen."

§. 439.

(Zu §. 231.) „Um denjenigen Ortschaften und Einwohnern, welche sich ihr nöthiges Holz aus eigenen oder Gemeinde-Waldungen nicht verschaffen können, eine dem Ertrag der landesherrlichen Waldungen angemessene Befriedigung ihres Holzbedarfs zu sichern, und ihnen, namentlich den ärmern, die Anschaffung desselben auf eine mit den im Forsthaushalt getroffenen Anordnungen verträgliche Weise zu erleichtern," ist eine Höchste Verordnung über die Holzabgaben aus den landesherrlichen Waldungen durch ein Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden der Oberforste Battenberg, Darmstadt, Eichelsachsen, Lich und Romrod vom 19ten Julius 1817 erlassen, und den betreffenden Justizbeamten die Bekanntmachung dieser Vorschriften aufgegeben worden. Diese Einrichtung ist, mit einigen Abänderungen und nähern Bestimmungen, auf alle landesherrliche Waldungen diesseits Rheins ausgedehnt worden durch die Verordnung vom 4ten Mai 1818 (Z. 63.) Sie enthält Bestimmungen darüber: welches Holz aus der Hand verkauft und welches versteigert wird; über die Holzberichte; über die Holzschreibtage und Holzschreiberegister; über die Holzschreibgebühren der Ortsvorstände; über die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in den Holzbericht geschieht, und über die Stufenfolge der Konsumenten, wenn der zum Handverkauf bestimmte Holzvorrath nicht hinreicht, sämtliche Anforderungen zugleich zu befriedigen; über die Fälle, in welchen der Forstbehörde oder Oberforstbehörde erlaubt ist, ohne vorherige Bewilligung des Oberforstkollegs aus der Hand solches Holz abzugeben, was im Holzbericht nicht repartirt war; über die Abfuhr des Holzes; über Anbringung der Gesuche um Holzabgaben auffer den jährlichen Schreibtagen.

§. 440.

(Zu §. 236, III. B.) — Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörde und die Justizbeamten im Oberforste Battenberg vom 4ten November 1817: „Da die Besoldung für den Dienst gereicht wird, so können von den Forstdienern nur dann und in solchen Fällen Diäten verlangt und bezogen werden, wo solche gesetzlich bestimmt und erlaubt sind. Hieraus folgt nun, daß

1) Die Oberförster nur für die im §. 68 der organischen Forstordnung genannten Geschäfte in Kommunal- und Privatwaldungen Taggelder zu beziehen haben, und zwar für einen ganzen Tag einen Gulden 30 kr. Es sind solche in Verzeichnisse zu bringen, aufgestellt nach anliegendem Formular, womit nach §. 78 der organischen Forstordnung zu verfahren ist, und die von dem Oberforstmeister halbjährig zur Revision und Attestation einzufordern sind. Es ist hierbei strenge darauf zu sehen, daß kein Misbrauch geschehe, insbesondere auch keine Taggelder für Geschäfte innerhalb der Gränzen desjenigen Reviers, worin die Oberförster wohnen, aufgerechnet werden, und auch für solche geringfügige Geschäfte keine Diäten angesetzt werden, die bey Gelegenheit anderer Dienstverrichtungen besorgt werden können.

Was die aus der Forstkasse zu bezahlenden Diäten betrifft, so bleibt es bey der bisherigen Einrichtung.

2) Die Revierförster haben, nach der vorliegenden Allerhöchsten Bestimmung, für alle Geschäfte innerhalb ihres Reviers nichts an Diäten zu beziehen, in den seltenen Fällen ausserhalb ihres Reviers aber gleichfalls 1 fl. 30 kr. für den ganzen Tag. Bey dieser Bestimmung muß es sein Verbleiben behalten.

3) Die niedern Forstdiener haben, ausser bey Abhaltung der Forstgerichte, wo ihnen Diäten gesetzlich bewilligt sind, keine Taggelder zu beziehen; sie können daher auch für Geschäfte in Kommunal- und Privatwaldungen deren keine verlangen."

(Zu §. 236, IV. A.) — Ausschreiben des Oberforstkollegs an die betreffenden Oberforstbehörden und Forstkassierer vom 20sten Mai 1817: „Daß, nach Allerhöchster Bestimmung, auch in sämtlichen seit 1802 erworbenen Landestheilen, jedoch mit Ausnahme der Souveränetätslande, die Denuncianten von allen auf ihre Anzeige angesetzt werdenden, baar eingehenden Forststrafen, von Anfang dieses Jahres an, die Hälfte zu beziehen haben sollen."

§. 441.

(Zu §. 241.) — Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an sämtliche Renteibeamten vom 20sten Junius 1817 (mit Beziehung auf die in der Note b angeführte Verfügung): „Daß die Naturalablieferung rückständiger Pacht- und anderer Fruchtabgaben nicht länger als bis zur Mitte des nächsten Monats Julius angenommen werden solle, alle übrige bis dahin nicht eingekommene Früchte aber, insoweit deßhalb nicht ein Anderes bestimmt worden, nach den höchsten seit Martinitag des vorigen Jahrs bestandenen Preisen bezahlt werden müssen. Die Rentbeamten haben dieses allen den Personen, welche Früchte restiren, bekannt machen zu lassen, und nach Ablauf des erwähnten Termins vollständige Verzeichnisse der verbliebenen Rückstände einzusenden, um wegen deren Bezahlung das Weitere verfügen zu können. Diese Verfügung soll nicht blos in diesem Jahre, sondern auch für die Zukunft immer in Anwendung gebracht werden."

§. 442.

(Zu §. 243.) — I) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden und Justizbeamten in den Domaniallanden vom 29sten April 1817: „Von den Justizbeamten und Oberförstern soll immer sogleich Bericht erstattet werden, wenn von einem resp. für den Forst angestellten oder innerhalb der Amtsgränzen wohnenden Forstrechner eine eheliche Verbindung eingegangen wird."

II) Verordnung vom 4ten September 1817 (Z. 107): „Wenn das, in Gemäsheit Unserer Verordnung vom 11ten Decemb. 1813, nach hergestelltem Frieden zu gründende System zur Tilgung der Staatsschulden bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen, so ist die Ursache davon lediglich in den erst seit wenigen Monaten berichtigten Territorialveränderungen zu suchen, welche es, früher als in diesem Augenblicke durchaus unmöglich machten, den Zustand der Staatsschulden näher festzusetzen.

Obgleich nun die hierauf sich beziehenden Unterhandlungen mit einigen benachbarten Regierungen noch nicht gänzlich beendigt worden sind; so haben Wir dennoch nicht länger anstehen wollen, einem eigends niedergesetzten Geheimen Finanzkomité, nebst andern finanziellen Arbeiten, auch die Vorlegung eines Schultentilgungssystems anzubefehlen, welches auf jeden Fall im Laufe des kommenden Jahrs 1818 zur Ausführung kommen wird.

Wir finden daher für nöthig, den in obengedachter Verordnung bestimmten

Termin, vor dessen Ablauf keine Aufkündigung von Staatsschulden angenommen werden soll, kraft dieses, bis dahin zu verlängern."

§. 443.

(Zu §. 245 und 264 b.) — Verordnung vom 1sten Oktober 1817 (Z. 119): „Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit nachstender, am 7ten März v. J., zwischen dem höchsten Höfen zu München, Stuttgart und Carlsruhe abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, auf deßfalls anher gelangte Einladung, auch hinsichtlich des Großherzogthums Hessen, entgegen Se. Majestät, den König von Baiern, und Se. Königliche Hoheit, den Großherzog von Baden, hinsichtlich der Staaten dieser beiden Regenten, beygetreten sind; so wird dieses hiermit öffentlich erklärt, und den Großherzoglichen Behörden, so wie allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung, unter dem Anhange bekannt gemacht:

daß 1) die Wirksamkeit dieses Beytritts mit dem 15ten l. M. beginnt, und

daß

2) zu Uebergabsorten zwischen dem diesseitigen Großherzogthum, dem Königreich Baiern und dem Großherzogthum Baden bestimmt worden sind:

a) Für Transporte aus den Großherzoglichen Landestheilen auf der rechten Rheinseite in das Königreich Baiern diesseits des Rheins, die Städte Aschaffenburg und Obernburg;

b) für diejenigen aus den Königlich Baierischen Landestheilen auf der rechten Rheinseite in das Großherzogthum diesseits des Rheins, die Städte Seligenstadt und Umstadt;

c) für die Transporte aus dem Großherzoglichen Landestheil auf der linken Rheinseite in den jenseitigen Königlich Baierischen Landestheil, die Städte Frankenthal und Kirchheim-Bolanden;

d) für diejenigen aus dem Königlich Baierischen in den Großherzoglichen Landestheil auf der linken Rheinseite, die Städte Worms und Alzey;

e) für Transporte aus hiesigem Großherzogthum in das Großherzogthum Baden, die Stadt Weinheim; und endlich

f) für diejenigen aus dem Großherzogthum Baden in das hiesige, die Stadt Heppenheim."

Die Uebereinkunft lautet, wie folgt:

„(§. 1.) Die kontrahirenden hohen Souveräns verbinden Sich, Niemand

aus Ihrem in eines Mitkontrahenten Staatsgebiet auszuweisen, der nicht ein Angehöriger des Staats ist, dem er zugewiesen wird, und darin sein Heimwesen zu suchen hat, oder wenigstens durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staats nothwendig den Weg nehmen muß.

(§. 2.) Als Staatsangehörige, deren Uebernahme von Seiten der Kontrahenten wechselseitig nicht versagt werden kann, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie auſſer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung gestanden ist, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverband entlassen worden zu seyn, und ein anderwärtiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht durch ausdrückliche Aufnahme erworben, oder sich daselbst mit obrigkeitlicher Bewilligung verheurathet, oder darin mit Konnivenz der Obrigkeit Zehen Jahre lang gewohnt, oder wenigstens als selbstständig ein Gewerbe getrieben haben;

c) Personen, welche zwar weder in dem Staatsgebiet geboren, noch zu Unterthanen daselbst aufgenommen worden, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerrechtlichen Verhältnisse, oder sonst als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie mit obrigkeitlicher Bewilligung daselbst geheurathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von Zehen Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben, oder als selbstständig ein Gewerbe zu treiben.

Zu Begründung einer Ansprache an den Staat durch Verheurathung ist es nicht hinreichend, daß der Geistliche in der gewöhnlichen Ordnung die Trauung vollzogen hat, sondern es wird erfordert, daß der Distriktsbeamte, in dessen Amtsbezirk die Trauung geschehen ist, dieselbe durch eine schriftlich ausgestellte amtliche Erklärung, als zulässig, anerkannt hat.

(§. 3.) Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, der in einem Staat zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht erworben, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung sich verheurathet, oder durch zehenjährigen Aufenthalt und Treibung eines Gewerbs sich einheimisch gemacht hat: so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das Unterthanenrecht in einem

Staat mit der Verheurathung oder Zehenjährigen Wohnung oder Gewerbtreibung in einem andern zusammen, so ist das erste Verhältnis entscheidend. Ist ein Heimathloser in einem Staate mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheurathung während des bestimmten Zeitraums von Zehen Jahren, als seßhaft oder gewerbtreibend, geduldet worden; so muß er in dem Letzteren beybehalten werden.

(§. 4.) Sind bey einem Vaganten keine der hier aufgezählten Bestimmungen anwendbar oder erweislich: so hat derjenige Staat, wo er sich zufällig befindet, ihn provisorisch beyzubehalten.

(§. 5.) Verheurathete Personen weiblichen Geschlechts sind dem Staate zuzutheilen, welchem der Ehemann vermög eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre dann, daß während ihres Wittwenstands eine Veränderung einträte, durch welche sie nach den Grundsätzen dieser Uebereinkunft ein anderes Aufenthaltsrecht erhielten.

(§. 6.) Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können: so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bey ehelichen Kindern der Vater, oder bey unehelichen Kindern die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter nicht mehr, sondern nur noch der Vater am Leben ist, so folgen die Kinder dem Foro des Letzteren.

(§. 7.) Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne in einem andern Staate ein Aufenthaltsrecht erworben zu haben; so kann der Staat, dem er bisher zugehört hatte, der Beybehaltung oder Wiederaufnahme desselben sich nicht entziehen.

(§. 8.) Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Zöglinge und Dienstboten erwerben, solang sie in dieser Eigenschaft in Dienste stehen, oder um des Unterrichts und der Erziehung Willen, ohne selbstständig zu seyn, irgendwo verweilen, durch den blosen Aufenthalt, wenn solcher auch länger als 10 Jahre dauerte, kein Wohnsitzrecht. Doch hängt es von dem Gutdünken eines jeden Staats ab, einen Zeitpunkt zu bestimmen, nach dessen Ablauf ein Handlungsdiener, ein Handwerksgesell oder Dienstbote berechtigt ist, in dem Orte, wo er treu und fleisig gedient hat, um das Bürgerrecht anzusuchen.

(§. 9.) Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den hier

festgesetzten Grundsätzen kein Heimwesen anzusprechen haben, ist Letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde dann urkundlich dargethan werden können, daß der zu übernehmende Vagant einem rückwärts liegenden Staat zugehört, welchem er nicht wohl anders, als durch das Gebiet des ersteren zugeschickt werden kann, und daß dieses Verhältnis von Seite des Staats, dem er zugeschickt werden soll, wirklich anerkannt wird.

Ergiebt sich das Anerkenntnis nicht aus einem unverdächtigen Paß von Seite des Staats, dem der Ausgewiesene zugehört; so kann der Mangel des Beweises dadurch ergänzt werden, daß ein Gesandter dieses Staats dem Ausgewiesenen für die Rückkehr in sein Heimwesen einen Paß ausstellt, welcher, wo möglich, auch von der Gesandschaft desjenigen Hofes, durch dessen Staatsgebiet der Transport gehen soll, durch Mitunterschrift und Siegel zu beurkunden ist.

(§. 10.) Sollte der Fall eintreten, daß ein Transportirter von dem rückwärts liegenden Staate nicht angenommen würde, dem er zu Folge der bei ihm vorgefundenen Urkunden zugewiesen worden war; so kann derselbe wieder an denjenigen Staat, aus welchem man ihn ausgewiesen hatte, zur provisorischen Beybehaltung zurückgebracht werden.

(§. 11.) Leute, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheinen, sind nicht anders, als mit sicherer Begleitung zu transportiren, und in dem bestimmten Uebergabsorte des benachbarten Staats jedesmal dem Ortsbeamten urkundlich zu übergeben, anderen, welche in ihr Heimwesen verwiesen werden, ohne daß eine Gefahr von ihnen zu besorgen wäre, ist wenigstens in einem Laufpaß die Route, die sie zu nehmen haben, bestimmt vorzuschreiben.

(§. 12.) Bey Vaganten-Transporten sollen nie über Drei Personen zugleich übergeben werden; es wäre dann, daß sie zu einer und derselben Familie gehörten, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden könnten.

Größere sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

(§. 13.) Zu Uebergabsorten sind bestimmt worden:

a) für Transporte aus dem Baierischen in das Würtembergische: die Städte Gerabronn, Creilsheim, Neresheim, Ulm und Wangen;

b) für diejenigen, welche aus dem Königreiche Würtemberg in das Königreich Baiern gebracht werden; die Städte Rotenburg an der Tauber, Dinkelsbühl, Ulm auf dem rechten Donauufer, Memmingen und Lindau;

c) für die Transportirten aus dem Badenschen, welche von Würtemberg

übernommen werden; die Orte Mergentheim, Heilbronn, Knittlingen, Freudenstadt und Tuttlingen, und

d) für die Transporte aus dem Würtembergischen in das Badensche; die Orte Bocksberg, Pforzheim, Eppingen, Bretten, Oberkirch, Möhringen und Mörsburg.

(§. 14.) Die Kontrahenten behalten sich vor, auch andere Staaten zum Beytritt einzuladen."

§. 444.

(Zu §. 247, S. 22 u. 23.) — I) Ausschreiben der Regierung zu Gießen vom 13ten September 1813: „Daß in den beamtlichen Attestaten, welche Dienstboten oder andere Personen, die auf Arbeit gehen, über ihre Aufführung ertheilt werden, bey Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern, jedesmal der Name dessen, dem es ertheilt wird, genannt, ein vollständiges Signalement beygefügt werden, und überhaupt eine solche Bezeichnung statt finden solle, daß diese Attestate nicht, wie schon verschiedentlich geschehen, an Andere abgegeben und mißbraucht werden können."

II) Ausschreiben der Regierung zu Gießen vom 27sten September 1817: „Daß kein Beamter solchen Personen, die auswärts in Arbeit gestanden, eher ein anderes Attestat ertheilen soll, bis sie das vorherige zurückgebracht und nachgewiesen haben, daß ihre Aufführung von der Art gewesen sey, daß ihnen ein solches weiteres Attestat ertheilt werden könne."

§. 445. a

(Zu §. 249.) — Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Hoheits- und Justizbeamten vom 26sten April 1817: „Da man wahrgenommen hat, daß schon verschiedene Male angesessene und wohlbekannte Unterthanen, welche wegen geringer Polizeiverbrechen mit Korrektionshausstrafe belegt, und Landdragonern oder Landschützen zur Ablieferung übergeben worden, von diesen mit Ketten beladen, gleich den stärksten Verbrechern, anher gebracht worden sind, so siehet man sich veranlaßt, für die Zukunft Folgendes zu verordnen: 1) In den Fällen, wo die Abführung durch Landdragoner oder Landschützen erforderlich ist, soll von den Beamten den Transportirenden jedesmal angegeben werden, ob die Vorsichtsmasregel des Schliessens nöthig sey oder nicht, damit nicht in letzterem

Falle Unterthanen zwecklos beschimpft werden. 2) Wenn die Transportirung durch Landdragoner oder Landschützen nicht durchaus erforderlich ist, soll diese zu Vermeidung unnöthiger Kosten unterbleiben, und die Ablieferung durch Landwehrmannschaft geschehen. 3) Sollen die Beamten jedesmal bestimmen, ob die Sträflinge durch einen oder mehrere Landwehrmänner transportirt werden sollen, wobey es Ihnen auch überlassen bleibt, in geeigneten Fällen, dieselben ohne alle Wache anher zu schicken." S. übrigens noch unten §. 492. B. a.

§. 445[b].

(Zu §. 250.) — Da die weitläuftige Verordnung über die Kirchenbücher vom 24sten September 1807 vieles enthält, dessen Einzelnes hier füglich wegbleiben kann, so wird der Kürze wegen, anstatt die ganze Verordnung in den Beylagen zu liefern, hier der Inhalt derselben entweder blos angedeutet, oder stellenweise geliefert (a). Er besteht in Folgendem:

A) Für jede Pfarrei (b) werden drei (c) besondere Bücher gehalten; eins für die Geburten, das zweite für die Kopulationen, das dritte für die Beerdigungen, und zwar in Duplo. Das eine Exemplar, bestehend in Pergamentbänden, zum Eintragen für geraume Zeit bestimmt, bleibt bey der Pfarrei. Das zweite Exemplar, bestehend aus Heften, die nur soviel Papier enthalten, als zum Eintragen der Vorfälle während eines Jahrs erforderlich ist, soll in der ersten Woche des folgenden Jahrs vom Pfarrer versiegelt, auf einem sichern Wege an den einschlägigen Justizbeamten eingeschickt (d), und sodann in der Amtsrepositur auf-

---

(a) Die eingeklammerten römischen Ziffern zeigen den Theil der Verordnung, die arabischen den §. des Theils an.

(b) Für Filialien, in welchen die Kasualien alle verrichtet werden, weil sie Kirchen haben, sollen besondere Kiechenbücher gehalten, und in dergleichen Filialkirchen aufbewahrt werden. Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt (auf höchste Verordnung) an sämtliche Geistlichen, der protestant. Deputat. vom 4ten April, der kathol. Deputat. vom 3ten Mai 1811.

(c) Uberdas soll in jeder evangelischen Pfarrei auch noch ein Buch gehalten werden, worin die konfirmirten Kinder, die Namen ihrer Eltern ꝛc. einzutragen sind. (I. 11.)

(d) Sämtlichen Geistlichen wird aufgegeben, bey Ablieferung dieser Duplikate an das Amt sich von diesem eine Bescheinigung geben zu lassen, und solche in den ersten 14 Tagen des Jahrs an ihren Inspektor einzuschicken; die Inspektoren haben sämtliche Bescheinigungen im Original innerhalb 4 Wochen an den Kirchen- und Schulrath einzusenden. Publikand. des Kirchen- und Schulraths zu Gießen vom 7ten Novemb. 1811, Z. 136.

bewahrt werden (I. 1.) — Titel und Paginiren der Bücher, Unterschrift der an das Justizamt gelangenden Exemplare durch den Pfarrer (I. 2. 8.) — Sorgfältige Aufbewahrung des bey der Pfarrei bleibenden Exemplars. (I. 7.)

B) Vorschriften über das Eintragen der Vorfälle in die Bücher; Unterschrift eines jeden Eintrags durch den Geistlichen und „die die dazu gehörigen Personen"; „die Actus nebst ihren datis sollen wörtlich ohne Zeichen, ohne Abbreviaturen, ohne Ziffern geschrieben werden, und falls die Noth erforderte, etwas auszustreichen oder anderes oder annoch etwas dem Eintrag beyzusetzen, soll beides letztere nicht durch Zwischenzeilen, sondern a margine geschehen, und dabey durch Zeichen angedeutet, wohin im Kontext das a margine geschrieben gehöre, unter letzteres aber" eine in der Verordnung wörtlich vorgeschriebene Formel gesetzt, und diese unterschrieben werden. (I. 3.) Vorschrift über den Eintrag der Namen (I. 4. II. 3) und über alphabetische Register (I. 5.)

C) „Wann in Betreff eines in die Kirchenbücher eingetragenen Actus eine richterliche Verordnung ergeht, welche eine wesentliche Abänderung des Eintrags involvirt, so sollen die Pfarrer diese Abänderung ad marginem der Kirchenbücher und der noch nicht eingeschickten duplorum setzen, und die richterliche Verfügung nebst ihrem dato dabei anführen, sofort das marginale mit allen ihren Namen unterschreiben, ohne obrigkeitliche Verordnung aber sollen sich die Pfarrer aller solcher Abänderungen bei schwerer Strafe enthalten. Auch haben sie jene richterliche Verfügungen im Original den Kirchenbüchern beizulegen und dabei aufzubewahren, doch soll der — immer mögliche — Verlust eines solchen Originals der Glaubwürdigkeit des Kirchenbuchs, wenn es sonst keine Mängel hat, keinen Eintrag thun können. Damit aber auch in denen bereits eingeschickten Duplis die nach deren Einschickung sich ergebene dergleichen Abänderungen ebenfalls notirt werden können, sollen die Pfarrer, die alljährlich einzusendende Dupla mit einer Anzeige begleiten, ob und was für dergleichen Abänderungen, welche in dupla von vordern Jahren einschlagen, sich während des letztverflossenen ereignet haben, und dabei die Gerichtsstelle und das datum des Erkenntnisses, wodurch die Abänderungen erforderlich geworden, bemerken." (I. 6.)

D.) Nur die Pfarrer und ihre ordnungsmäsige Vikarien sind befugt, Extrakte aus den Kirchenbüchern zu ertheilen; die Beamten nur dann aus den Duplikaten (Lit. A.), wenn die Kirchenbücher „verkommen", und nur so lange, als nicht jene in die Pfarrei zur Aufbewahrung zurück geschickt worden sind; in einem solchen Fall soll für die Amtsrepositur eine vom Beamten zu vidimirende Abschrift verfer-

tigt werden. (I. 10.) — „Die Extrakte aus den Kirchenbüchern sollen nicht mehr in Form eines Attestats, sondern in wörtlichen Abschriften des Eintrags, und zwar in Einschluß der Unterschriften bestehen, unter welche die solche Extrakte ertheilende Geistliche zu setzen haben:

Daß Vorstehendes aus dem Geburts = Kopulations = Sterb = Protokoll der Pfarrei N. N. getreulich extrahirt und demselben gleichlautend seye, wird von mir der Zeit Pfarrer (Vicario) allda pflichtmäsig hiermit bezeuget, urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten gewöhnlichen Pettschafts, oder wo die Pfarrei ein Siegel hat: und beigedruckten Siegels dahiesiger Pfarrei, so geschehen zu N. N. den (L. S.) N. N. der Zeit Pfarrer (Vicarius) allda." (I. 9.)

E.) Vorschriften in Ansehung der Geburtsprotokolle. — Wie der Eintrag geschehen soll (II. A. 1.); über den Eintrag bey Nothtaufen der Protestanten (II. 2.); Geburtsfolge der Ehe ist zu bemerken (II. A. 3.); bey Zwillingen (II. A. 4.); Formulare zum Eintragen (II. A. 8.)

„Todtgeborne sind (II. A. 5.) unverzüglich dem Pfarrer durch die Hebamme oder in deren Ermangelung den Vater, und wo auch dieses nicht seyn kann, durch eine andere Person, so der Niederkunft beigewohnt, anzuzeigen, damit aber hierunter möglichen Unterschleifen und Verletzung der Rechte eines dritten vorgebeugt, mithin aller Anlaß zu desfallsigen Streitigkeiten entfernt werde; so soll der Pfarrer zu Protokollirung eines solchen Vorfalls die Hebamme oder in deren Ermangelung diejenige Person, wovon die Gebährende bedient wurde, nebst noch einer andern bei der Geburt anwesend gewesenen Person zuziehen, aus deren Aussagen die Merkmale, ob das Kind wirklich todt oder lebendig geboren worden, nebst dessen Geburtsstunde und die Bemerkung dessen Geschlechts bestimmt aufzeichnen, solches sogleich und in ihrer Gegenwart unter Benennung der Eltern in das Geburtsprotokoll eintragen, und den Eintrag von sothanen beiden Zeugen und dem ebenfalls zuzuziehenden Küster oder Glöckner mit unterschreiben lassen; und da dergleichen Fälle den Pfarrern doch nicht unbekannt bleiben, so sollen sie, wenn die unverzügliche Anzeige unterbleibet, sogleich nach erhaltener Notiz von dem Vorgange, die Hebamme oder diejenige Person, welche die Gebährende bedient hat, nebst einer andern Person, welche bey der Geburt anwesend gewesen, vorfordern und alsdenn nach vorstehender Vorschrift die Protokollirung bewerkstelligen. (e) — Sollte aber ein

---

(e) „Jede unzeitige todte Geburt, wenn sie alle Gliedmaasen hat, und man ihr Geschlecht er-

Kind zwar lebendig zur Welt kommen, aber ohne daß es die Nothtaufe empfangen, verschieden, so ist solches ebenfalls vorbemeldetermasen dem Pfarrer anzuzeigen, und von diesem zu protokolliren, dabei auch dessen Geschlecht, die Stunde der Geburt und des Verscheidens so genau als thunlich zu verzeichnen."

„Bei unehelichen Kindern soll (II. A. 6.), wenn der Vater vor der Taufe bey dem Pfarrer oder sonst rechtlich erweißlichermaasen sich dafür erklärt, derselbe als Vater, wann er aber blos von der Mutter angegeben wird, als angeblicher Vater in das Geburtsprotokoll eingetragen werden (f). Bekennt er sich aber nach der Taufe als Vater, so soll der Pfarrer solches a margine des Eintrags notiren, und falls der Vater gegenwärtig, von ihm unterschreiben lassen, in allen Fällen aber die Note unterschreiben und pro re nata entweder daß die vorstehende Unterschrift die des Vaters sey, oder daß dieser abwesend gewesen, dabei bezeugen.

Wann aber über die Paternität eines solchen Kindes ein richterlicher Spruch ergeht, so soll die Gerichtsstelle, falls der angegebene pro Patre erklärt worden, ex officio, casu quo non aber auf dessen Ansuchen eine Expedition des Urtheils resp. dem Pfarrer, so das Kind getauft, zuschicken, oder dem absolvirten ertheilen, wornächst der Pfarrer, sobald ihm dieses zukommt, a margine des Eintrags in dem Geburtsprotokoll und dessen duplo, falls es nicht bereits eingeschickt ist, zu notiren hat: Nach richterlicher Erkenntniß des z. B. Oberamts N. de dato — ist N. N. zum Vater dieses Kindes erklärt, oder ist der Vater ungewiß.

Sollte aber ein solches Erkenntniß erst nach eingeschicktem duplo ergehen, so hat der Pfarrer nach dem, was §. 6. Part. gen. dieser Unserer Verordnung festgesetzt ist, nebst Angeben derer Namen des Kindes, der Mutter und des erklärten oder absolvirten Vaters zu verfahren.

Wird ein Kind per subsequens matrimonium legitimirt, so soll der Pfarrer, so die Trauung verrichtet hat, falls das Kind in eines andern Pfarrei Unserer Lande getauft worden, dem Pfarrer des Taufforts zur Bewährung der Trauung einen Extrakt aus dem Kopulationsprotokoll zuschicken, in allen Fällen aber letz-

---

kennen kann, soll in das Geburtsprotokoll eingetragen, und dabei das Alter in utero bemerkt werden." Das in der Note b angeführte Ausschreiben.

(f) Das in der Note b angeführte Ausschreibern enthält: „daß, wenn eine Geschwängerte von ihrer ersten Angabe eines Schwängerers wieder abgehen, und in der Folge, z. B. in doloribus partus einen Andern als Vater angeben würde, eine solche sich widersprechende Angabe, obgleich ihr gar kein fides beygemessen werden kann, demohngeachtet im Kirchenbuch bemerkt werden solle."

terer a margine des Eintrags in dem Geburtsprotokoll attestiren, daß, wann, und wo die Mutter den dabei zu benennenden Vater geehlichet, und dieser das Kind für das seinige erkannt hat, oder falls die paternitas schon vorhin durch sein Bekenntniß oder richterlichen Spruch constatirt gewesen, lediglich attestiren, daß, wann und wo die Eltern einander geehlicht haben, und sich dabei respective auf den ihm zugekommenen Extrakt, den er bei den Pfarrakten aufzubewahren hat, oder auf das Kopulationsprotokoll seiner Pfarrei berufen, sofort die Note unterschreiben."

„Bei Findlingen soll (II. A. 7.) der Pfarrer des Orts, wo das Kind gefunden worden, desselben Taufe sogleich ordnungsmäsig vornehmen, und in dem Eintrag derselben anzeigen, wann, wo, und von wem das Kind gefunden worden, wie viel Tage es wahrscheinlich alt gewesen, und dann die Gevattern wie sonst benennen." (g)

F.) Vorschriften in Ansehung der Kopulations-Protokolle. — Punkte, wornach der kopulirende Geistliche sich zu erkundigen hat; Unterschrift der Interessenten nebst zweier Zeugen (II. B. 1.); Formulare des Eintrags. (II. B. 5.). Wenn Personen sich ehelichen, die ein uneheliches Kind mit einander gezeugt haben. (II. B. 2.)

„Wenn (II. B. 3.) ein Hochzeitpaar auf dazu erhaltene Erlaubniß außer der Pfarrei, wo es der Ordnung nach hätte kopulirt werden sollen, kopulirt wird, so soll alsdann der Kopulations-Actus nicht blos in die Kopulations-Protokolle der Pfarrei, in der er vorgenommen wird, verordnetermaßen, und mit Anführung des darüber ergangenen Erlaubnißdekrets, dessen datum anzugeben ist, sondern auch in die derjenigen Pfarrei, wo er sonsten zu begehen gewesen wäre, und zwar unter dem dato, an welchem die Kopulation geschehen, und so wie andere Kopulationen, jedoch mit dem Beisatz, daß die Kopulation auf dazu erhaltene gnädigste

---

(g) Das in der Note b angeführte Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt enthält: „daß, weil die bey einem Findling etwa vorgefundene schriftliche Nachricht nicht als ein rechtlicher Beweis von dessen geschehener Taufe gelten kann, jeder Findling ohne Ausnahme getauft, und ihm dabey die nemlichen Namen beygelegt werden sollen, die in der befragten Anzeige angegeben sind; daß dem Taufprotokoll diese Anzeige nicht nur wörtlich inserirt, sondern auch noch ausserdem sorgfältig bey demselben aufbewahrt werden soll, übrigens aber Findlinge, welche ohne schriftliche Anzeige gefunden werden, oder welchen darin kein Namen beygelegt ist, nach dem Orte, in dessen Gemarkung sie gefunden worden, oder nach der Stelle, worauf es geschehen, benannt werden sollen."

Erlaubniß zu N. N. vorgenommen worden, eingetragen und sowohl von den Neuverehlichten als auch von dem Geistlichen, der einen solchen anderwärts vorgegangenen Kopulationsakt einschreibt, unterschrieben und allenfalls observatis observandis unterzeichnet werden." (h)

„Wenn (II. B. 4.) eine Ehe durch richterlichen Spruch getrennt oder für nichtig erkannt wird, soll der Pfarrer ein solches in dem Kopulationsprotokoll seiner Pfarrei a margine des eingetragenen Kopulations-Actus unter Anführung des richterlichen Spruchs und dessen datums notiren, wann aber die Getrennten in einer andern Pfarrei Unserer Lande zur Zeit des ergangenen Erkenntnisses wohnen; so hat das Gericht, das diesen Spruch erlassen hat, den Pfarrer des Kopulationsorts davon in Kenntniß zu setzen, welcher es sofort unter Beziehung auf diese Nachricht, die er bei denen Pfarracten aufzubewahren hat, vorbemeldetermaßen notiren soll."

G.) Vorschriften in Ansehung der Sterbprotokolle. — Was in den Einträgen enthalten seyn soll. (II. C. 1.); Formulare dazu (II. C. 4.)

„Falls eine Leiche zur Beerdigung in eine andere Pfarrei transportirt wird, so soll (II. C. 2.) der Todesfall in vorbemeldter Form in die Sterbprotokolle der Pfarrei, worin er geschehen, nebst Bemerkung, wohin die Leiche gebracht worden, sofort auch in denen Sterbprotokollen der Pfarrei, wo die Leiche beerdigt wird, ebenfalls in vorgeschriebener Form, nebst Bemerkung des Orts, wo die Person gestorben, eingetragen werden."

„Bey Sterbfällen in der Pfarrei Gebohrner soll (II. C. 3.) im Taufprotokoll bey ihrem Geburts-Eintrag das Jahr und der Tag ihres erfolgten Todes a margine notirt werden, sind aber die Verstorbenen in einer andern Pfarrei Unserer Lande getauft worden, so ist der Pfarrer des Tauforts durch den des Sterborts von ihrem Todesfall unter Anlegung eines Extrakts des Sterbprotokolls zu benachrichtigen, welcher sofort denselben verordnetermaßen unter Allegirung dieses Extrakts zu notiren und in der §. 6. Partis generalis dieser Unserer Verordnung befohlnen Anzeige an das einschlägige Amt solches zu bemerken hat."

Publikand. des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt vom 18ten August 1808 (Z. 29.): „Da es erforderlich ist, daß die Todesfälle der-

(h) Dies war auf höchste Verordnung, bereits vorgeschrieben im Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Gießen an sämtliche Inspektoren vom 11ten Septemb. 1806.

jenigen Großherzoglichen Unterthanen, welche auſſer ihrer Heimat ſterben, ſo weit thunlich, denen Pfarrern der heimathlichen Gemeinden der Verſtorbenen angezeigt werden, damit ſie in die Sterbprotokolle derſelben nachrichtlich eingetragen werden können, als wird ſämtlichen Pfarrern des Fürſtenthums Starkenburg hiermit angefügt, daß wann eine, einem andern Kirchſpiel der Großherzoglichen Staaten zugehörige Perſon, in den ihnen anvertrauten Kirchſpielen ſterben ſollte, ſie ohnverweilt den Todesfall, unter thunlichſter Angabe der Zeit, zu welcher es geſchehen, dem Pfarrer des heimathlichen Kirchſpiels der verſtorbenen Perſon ſchriftlich anzeigen ſollen, wie dann auch in Anſehung derjenigen Unteroffiziers und Soldaten, welche aus den Großherzoglichen Staaten gebürtig ſind, und entweder in der Garniſon oder im Felde ſterben, abſeiten des Großherzoglichen Ober-Kriegs-Kollegs an ſämtliche Militär-Behörden gleiche Verfügung bereits erlaſſen worden, wornächſt ihnen Pfarrern weiter anbefohlen wird, daß ſie dergleichen Todesfälle, auf den Tag, an welchem ihnen die Anzeige davon zukommt, unter Beziehung auf dieſelbe nach deren Inhalt und namentlich mit Bemerkung der darin angegebenen Zeit des Abſterbens, in die einſchlägige Sterbprotokolle ihrer Kirchſpiele eintragen, fort die Anzeige wohl aufbewahren ſollen."

Wegen der Todesfälle der Militärperſonen und ihrer Wittwen ſ. noch II. Bd. §. 149.

H.) Schluß der Verordnung: „Die katholiſchen Kirchenprotokolle ſollen nicht in lateiniſcher, ſondern durchaus in deutſcher Sprache geführt werden. Eben ſo ſind die von den katholiſchen Geiſtlichen ausgeſtellt werdende Zeugniſſe (ſ. Lit. D.) auszufertigen, und nur alsdann, wenn ſie auſſer Deutſchland und in ſolche Staaten gehen, wo die deutſche Sprache nicht die Landesſprache iſt, wird der Gebrauch der lateiniſchen Sprache nachgegeben."

„Auf die pünktliche Nachachtung der Verordnung mit Ernſt und Nachdruck zu halten, wird den Kirchen- und Schulräthen, Superintendenten, Inſpektoren und Dekanen anbefohlen."

Wie es in Zukunft, wenn die beſchloſſene neue Civilgeſetzgebung wird erfolgt ſeyn, mit den Büchern über Geburten, Heurathen und Todesfälle gehalten werden ſoll, iſt in der Verordnung vom 1ſten Decemb. 1817 (Z. 145) angekündigt. Daß ſchon jetzt auch dieſeits Rheins die Aufſicht darüber ohne allen Anſtand den Juſtizkollegien könnte übertragen werden, die ohnehin kompetent ſind, wenn Geiſtlichen deshalb ein Verbrechen zur Laſt fällt (§. 366 II. 2.), bedarf keines Beweiſes.

§. 446.

(Zwischen §. 253 b u. §. 254.) — Zur Materie von der Privat-Sicherheits-polizei gehört die Verordnung vom 10ten December 1817 (Z. 151): „Zur Beseitigung der großen Nachtheile, welche durch die ausserordentliche Verschiedenheit der Maase und Gewichte in Unserm Großherzogthum veranlaßt werden, haben Wir nachstehendes Maas- und Gewichtsystem einzuführen beschlossen, welches, obgleich aus iener allgemeinen Grundeinheit hergeleitet, sich dennoch von den allgemein gangbaren Begriffen von Maasgrößen, und den im gemeinen Leben damit verbundenen Eintheilungsarten nicht soweit entfernt, daß die Annahme desselben drückend wird, oder auf bestehende Einrichtungen einen nachtheiligen Einfluß hat.

Wir verordnen daher gesetzlich wie folgt:

I.) Längenmaase.

1.) Der vierhundertmillionste Theil des Erdmeridian-Quadrant (s. Z. 156) ist die Grundeinheit, aus welcher alle Maase und Gewichte im Großherzogthum Hessen abgeleitet werden sollen.

2.) Diese Einheit ist der Zoll, deren 12 auf den Werkfuß gehen.

3.) Vier und zwanzig dieser Zolle bilden die Elle, welche in Halbe-, Viertheil- und Achttheil-Elle eingetheilt wird.

4.) Hundert Zolle geben die bey allen technischen Arbeiten anzuwendende Decimalklafter, welche in Zehentheile, Hunderttheile, Tausendtheile u.s.w. getheilt wird.

II.) Flächenmaase.

5.) Flächenräume werden in Quadratklaftern berechnet, deren Hundert das Viertel geben, wovon 4 auf den Morgen gehen. Die Unterabtheilungen der Quadratklafter sind Hunderttheile.

III.) Körpermaase.

6.) Bey Berechnung von Erd- und Steinmassen ꝛc. soll die Kubikklafter gebraucht werden, welche in Tausendtheile, jeden zu 1000 Kubikzolle, einzutheilen sind.

IV.) Hohlmaase.

7.) Die Einheit der Hohlmaase ist der Kubikzoll, deren 32 das Mäschen bilden. Vier Mäschen geben das Gescheid; vier Gescheide den Kumpf; vier Kümpfe das Simmer, und vier Simmer das Malter.

8.) Die hierzu erforderlichen Maasgefäße werden in cylindrischer Form aus Holz verfertigt, und erhalten eine dem Durchmesser gleiche Höhe.

9.) Alle diese Maase sind Streichmaase; jede andere Messungsmethode ist verboten.

10.) Für Flüssigkeiten dient dieselbe Einheit, wie für trockene Sachen.

Der Schoppen wird auf 32 Kubikzolle festgesetzt, und kann in Halbe, Viertheile u. s. w. eingetheilt werden. Vier Schoppen bilden die Maas, und vier Maase das Viertel. Zwanzig Viertel gehen auf die Ohm.

11.) Die hierzu erforderlichen Meßwerkzeuge werden aus Kupfer, Zinn, Messing, verzinntem Eisenblech ꝛc. (je nachdem es die zu messende Substanz erfordert) verfertigt, und erhalten den doppelten Durchmesser zur Höhe.

V.) Gewichte.

12.) Die Einheit der Gewichte ist ein neuer Kubikzoll destillirtes Wasser bey seiner größten Dichte.

Diese Einheit ist das Loth, welches in 4 Quentchen, jedes zu 4 Richtpfennigen getheilt wird. Zwei und dreisig Lothe geben das Pfund, und Hundert Pfunde den Zentner.

13.) Die Unterschiede von schwerem, leichtem, und Wolle- oder Eisengewicht fallen in Zukunft ganz weg.

14.) Die Gewichte werden aus Eisen, Kupfer oder Messing verfertigt. Gewichte aus Blei und Stein sind verboten.

VI.) Normalmaase und Gewichte.

15.) Um in Unserm Großherzogthum Gleichförmigkeit in den Meßwerkzeugen und Gewichten zu erreichen, und fortwährend zu erhalten, sollen metallene Normalmaase und Gewichte nebst Waagen bey allen Aichämtern (§. 19.) deponirt werden, die mit aller Umsicht und Sorgfalt obigen Bestimmungen gemäß so genau abgeglichen sind, als es der gegenwärtige Zustand der Wissenschaft erheischt und zuläßt.

16.) In allen Städten und Amtssitzen soll ein zwei Fuß langer, in Zolle getheilter Eisenstab an einem öffentlichen, Jedermann zugänglichen Orte befestigt werden, woran Jeder seine Fuß- oder Ellenmaase unentgeltlich prüfen kann.

17.) Unter sorgfältigem Beschluß sollen an denselben Orten genau abgeglichene Hohlmaase, Waagen und Gewichte aufbewahrt werden, die von dem dazu bestellten Personal bey Untersuchungen vorhandener Hohlmaase, Waagen und Ge-

wichte gebraucht werden müssen. Dieser Apparat muß alle fünf Jahre mit den Normalmassen und Gewichten eines Aichamtes verglichen werden.

VII.) Behörden.

18.) Unter der unmittelbaren Leitung Unsers Geheimen Staatsministeriums wird eine eigene Maas- und Gewichtskommission in hiesiger Residenz errichtet, welche sämtliche Einleitungen zur Ausführung dieses Gesetzes gleichförmig für das ganze Großherzogthum zu treffen hat.

19.) In den verkehrreichsten Städten des Großherzogthums werden nach dem Ermessen Unsers Geheimen Staatsministeriums, auf den Antrag der Maas- und Gewichtskommission, Aichämter errichtet, bey welchen alle Maase, Waagen und Gewichte untersucht und gestempelt werden müssen, welche beim Verkehr zwischen verschiedenen Personen gebraucht werden sollen.

20) In allen Amtsbezirken sollen Visitatoren ernannt werden, die alljährlich sämtliche Maase, Waagen und Gewichte bey denjenigen Personen, zu deren Gewerbe dieselben erforderlich sind, in allen Amtsorten zu untersuchen, und mit dem Normalapparat des Amts zu vergleichen haben.

Jedem Eigenthümer muß bey dieser Untersuchung ein von den Visitatoren unterschriebener Schein zugestellt werden, worin die richtig befundenen gestempelten Maase, Waagen und Gewichte namentlich verzeichnet sind.

Das Aichen und Stempeln ist diesen Visitatoren untersagt.

VIII.) Einführung.

21.) Von dem 1sten Julius 1818 an ist das hier vorgeschriebene Maas- und Gewichtsystem das einzige, welches unter öffentlicher Aufsicht steht. Alle bisherigen Lokalmaase und Gewichte in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums sind abgeschafft, und nicht stempelfähig. Dies Maas- und Gewichtsystem muß daher bey allen zum Verkauf kommenden Gegenständen, bey allen Akkorden für öffentliche und Privatarbeiten und sonstigen Verträgen, bey allen öffentlichen und Privatrezepturen, kurz überall, wo Verkehr zwischen verschiedenen Personen im Inlande statt findet, angewendet werden.

22.) Alle gerichtliche Verhandlungen beziehen sich auf dies legale Maas- und Gewichtsystem.

Kommen mit Ausländern abgeschlossene Kontrakte 2c. zur inländischen gerichtlichen Erörterung, so müssen die Hauptsummen der in Frage stehenden Maase und Gewichte nach dem neuen System ausgedrückt seyn.

23.) Diejenigen, welche gegen die Bestimmungen des 21sten und 22sten Paragraphs handeln, oder sich ungestempelter neuer Maase, Waagen und Gewichte dabey bedienen, verfallen in eine Strafe von 10 Gulden.

24.) Dieselbe Strafe trifft diejenigen Kaufleute, in deren Läden ungestempelte Maase, Waagen und Gewichte vorgefunden werden, wenn sie auch nicht des wirklichen Gebrauchs derselben überwiesen werden sollten.

25.) Sollte Jemand in betrügerischer Absicht Maase, Waagen oder Gewichte vorsätzlich verfälschen, so bleibt hierüber die Bestimmung der Strafe, nach Vorschrift der Gesetze, dem Richter überlassen.

IX.) Ausnahmen.

26.) In Ansehung des Münz-, Apotheker- und Juwelengewichts bleibt es bis auf weitere Verfügung bey der bisherigen Einrichtung.

27.) Bey wissenschaftlichen Arbeiten ist es fortwährend erlaubt, diejenigen Maase und Gewichte anzuwenden, die den Umständen am angemessensten erachtet werden; so lange nicht das Interesse verschiedener Personen dabey in Betracht kommt. In letzterem Falle müssen die Resultate nach dem legalen Systeme ausgedrückt seyn.

28.) Ebenso ist es Kaufleuten verstattet, bey ihrem Großhandel mit dem Auslande, sich ausländischer Maase und Gewichte zu bedienen. Im Inlande gelten auch hierbey die obigen Bestimmungen.

X.) Vergleichung der alten Maase und Gewichte.

29.) Um die Größe derjenigen Maase und Gewichte, welche aus irgend einem Grunde für die Zukunft von Interesse seyn können, ein für allemal festzusetzen, sollen von der Maas- und Gewichtskommission Vergleichungstabellen aufgestellt, und durch den Druck bekannt gemacht werden; weßhalb da, wo es noch nicht geschehen ist, die nöthigen Untersuchungen unverzüglich durch Kommissarien nachzuholen sind.

Mit Hülfe dieser Tabellen müssen alle Naturalprästationen nach dem neuen Maas- und Gewichtssystem berechnet werden, indem die Anwendung der alten Meßwerkwerkzeuge hierbey nicht weiter gestattet ist. (§. 21.)

XI.) Entschädigung für den Verlust alter Maase und Gewichte.

30.) Da es billig ist, daß diejenigen, welche noch brauchbare alte Fruchtmaase und Gewichte besitzen, die sie nun nicht mehr benutzen können, für die-

sen Verlust eine Entschädigung erhalten, so sollen allen denjenigen, welche diese Fruchtmaase und Gewichte bis zum 1sten Januar 1819 an das einschlägliche Aichamt abliefern, dagegen ähnliche Fruchtmaase und Gewichte des neuen Systems unentgeltlich verabfolgt werden.

Bis zu demselben Termin geschieht auch das Abgleichen der alten Waagen und Gewichte auf öffentliche Kosten.

XII.) Allgemeine Verfügung.

31.) Dieses Gesetz soll nicht nur, wie gewöhnlich, in die Zeitung eingerückt, sondern auch besonders gedruckt, an öffentlichen Orten angeschlagen, in den Schulen gelehrt, und bey versammelten Gemeinden verkündet werden."

Vergleichung des neuen Maas- und Gewichtsystems mit dem Metrischen. (Z. 151.)

Längenmaase.

Fuß.	Zoll.	Linie.		Millimeter.
1.	12.	144.	=	300.
	1.	12.	=	25.
		1.	=	$2\frac{1}{12}$.

Elle.	HalbeElle.	Viertelelle.		Millimeter.
1.	2.	4.	=	600.
	1.	2.	=	300.
		1.	=	150.

Klafter.	Zehntheile.	Hunderttheile.	Tausendtheile.		Millimeter.
1.	10.	100.	1000.	=	2500.
	1.	10.	100.	=	250.
		1.	10.	=	25.
			1.	=	2,5.

Flächenmaas.

(Hectare.)	Morgen.	Viertel.	Quadratklafter.		Quadratmeter.
1.	4.	16.	1600.	=	10,000.
	1.	4.	400.	=	2,500.
		1.	100.	=	625.

Hohlmaase.

Malter.	Simmer.	Kumpf.	Gescheid.	Mäschen.		Neue Kubikzolle.		Liter.
1.	4.	16.	64.	256.	=	8192.	=	128.
	1.	4.	16.	64.	=	2048.	=	32.
		1.	4.	16.	=	512.	=	8.
			1.	4.	=	128.	=	2.
				1.	=	32.	=	$\frac{1}{2}$.

Ohm.	Viertel.	Maas.	Schoppen.		Neue Kubikzolle.		Liter.
1.	20.	80.	320.	=	10,240.	=	160.
	1.	4.	16.	=	512.	=	8.
		1.	4.	=	128.	=	2.
			1.	=	32.	=	$\frac{1}{2}$.

Körpermaas.

Kubikklafter.	Tausendtheil.	Kubikzolle.		Kubikmeter.
1.	1000.	1,000,000.	=	15,625.
	1.	1,000.	=	0,0156.

(1000. Kubikmeter = 64. Kubikklafter.)

Gewichte.

Pfund.	Loth.	Quentchen.	Richtpfennig.		Kubikzoll Wasser.		Grammen.
1.	32.	128.	512.	=	32.	=	500.
	1.	4.	16.	=	1.	=	15,625.
		1.	4.	=	$\frac{1}{4}$.	=	3,906.
			1.	=	$\frac{1}{16}$.	=	0,976.

(1 Centner = 100 Pfund. = 50 Kilogramm.)

§. 447.

(Zu §. 255.) — I) Publikand. der Regierung zu Darmstadt vom 20sten September 1817 (Z. 115): „1) daß keiner einziehenden Familie in irgend einer Gemeinde der Aufenthalt eher gestattet werden soll, bis der Familienvater sich bey dem betreffenden Ortsgeistlichen gemeldet, und durch Vorzeigung der Tauf- und Impfscheine aller seiner Angehörigen diesen in den Stand gesetzt hat, die den Impfärzten einzuhändigenden Listen über neugebohrne und noch ungeimpfte Kinder hiernach reguliren zu können; 2) daß die autorisirten Impfärzte vor jeder Gesamtimpfung die Verzeichnisse über die neugebornen jüdischen Kinder von den Beamten, welchen die Inscription der Juden obliegt (§. 252), abverlangen, und solche von letztern an erstere abgegeben werden sollen."

II) Von der Regierung zu Gießen sind folgende Vorschriften, durch Ausschreiben an sämtliche Justiz- und Polizeibeamten, so wie an sämtliche Physikatsärzte, erlassen worden:

A) Das Ausschreiben vom 25sten Februar 1815 enthält:

„(§. 1.) Jeder Justiz- oder Polizeibeamte der Provinz Hessen soll unge-

säumt durch die Magistrate und Schultheisen seines respekt. Bezirks die Bewohner desselben auffordern lassen, ohne Verzug diesen alle diejenigen Individuen anzugeben, welche entweder die Menschenblattern noch nicht überstanden haben, oder gegen dieselben durch die Impfung noch nicht gesichert seyen: wobey die Eltern und Vormünder für ihre noch nicht mündigen Kinder und Mündel, und die Dienstherren für ihre Dienstbothen verantwortlich zu machen sind.

(§. 2.) Die auf diese Weise angezeigt werdenden Personen sollen von den Magistraten oder Schultheisen in eine Liste mit Bemerkung ihres Tauf- und Familiennamens, ihres Alters und Wohnorts, und, wenn es Kinder sind, der Tauf- und Familiennamen ihrer beiden Eltern, verzeichnet werden.

(§. 3.) Diese Listen sollen ohne Verzug den respekt. Physikatsärzten von den Magistraten oder Schultheisen zugeschickt werden.

(§. 4.) Die Physikatsärzte sollen, wenn es anders die Gesundheitsumstände der betreffenden Individuen erlauben, die in der Liste verzeichneten Personen alsbald, oder gleich nach ihrer Herstellung impfen.

(§. 5.) Die Justiz- oder Polizeibeamten sollen bey Receptionen die Recipirten anhalten, ihre Impffähigkeit anzugeben, und über die allenfalls sich ergebenden impffähigen Individuen ein Verzeichnis nach dem sub 2 vorgeschriebenen Inhalte aufstellen, und den respekt. Physikatsärzten zuschicken, welche alsdann, wie sub 4 verfügt worden ist, verfahren sollen.

(§. 6.) Wenn irgend Jemand sollte überwiesen werden können, daß er aus bösem Vorbedacht seine Impffähigkeit verschwiegen oder zur Verschweigung einer fremden beygetragen habe; so soll dieses von den respekt. Beamten Großherzogl. Regierung angezeigt werden, welche denselben nach Befinden der Umstände mit Gelde oder körperlicher Züchtigung ohne Nachsicht strenge bestrafen wird.

(§. 7.) Die Physikatsärzte sollen in Zukunft in ihren Impflisten diejenigen Impflinge, welche von den vorigen Impfungen zurückblieben, und die, welche durch Reception neu hinzukamen, unter einer anzeigenden Ueberschrift von den übrigen neu gebornen Impflingen getrennt, besonders aufführen.“

B) Im Ausschreiben vom 8ten März 1817 wird den Justiz- und Polizeibeamten die genaue Befolgung der Vorschriften in den §§. 2 und 5 des Ausschreibens vom 25sten Febr. 1815 (Lit. A) eingeschärft, und auf den Fall der Nichtbefolgung eine Strafe von zehn Thalern angedroht.

C) Das Ausschreiben vom 19ten April 1817 enthält: „1) Alle Dienstherren, welche Dienstbothen aus auswärtigen Gegenden annehmen, sollen

davon den Magistraten oder Schultheisen Anzeige machen. 2) Die Stadtmagistrate oder Schultheisen sollen von den so angezeigt werdenden Personen Impfscheine einfordern, und dem respekt. Amtsphysico einsenden. 3) Sollten die Dienstbothen keine Impfscheine besitzen, oder die von ihnen vorgezeigten Impfscheine verdächtig scheinen, so sollen die Magistrate oder Schultheisen dieselben anhalten, sich persönlich bei dem Amtsarzt zu sistiren, um von diesem in Bezug auf ihre Impffähigkeit untersucht zu werden. 4) Die Amtsphysici sollen die sub 3 erwähnte Besichtigung unentgeltlich vornehmen, und falls die untersuchten Personen wirklich geimpft sind, oder die Menschenblattern überstanden haben, denselben hierüber Zeugnisse unentgeltlich ausstellen. 5) Die Amtsphysici sollen, im Falle sie bey der Besichtigung impffähige Subjekte antreffen, solche sobald als möglich in ihrer, der Amtsärzte Behausung, gegen ein Sostrum von 30 kr. impfen, oder durch ihre Unterimpfärzte in dem Wohnort von diesen gegen dieselben Gebühren impfen lassen. 6) Die also geimpften Dienstbothen sollen gehalten seyn, sich nach der Impfung wiederum in der Behausung des Impfarztes zur Nachbesichtigung einzustellen. 7) Die Justiz- und Polizeibeamten haben auf die genaue Befolgung dieses Generalis zu wachen. 8) Vergehen oder Nachlässigkeit gegen gegenwärtige Vorschriften, sollen nach Umständen mit 1 bis 5 Rthlr. oder körperlicher Züchtigung bestraft werden."

§. 448.

(Zu §. 258.) — Ausschreiben der Hofkammer zu Darmstadt an alle Justizbeamten vom 3ten Oktober 1817, daß allen Zöllnern, besonders den auf den Gränzzollstationen, die Weisung ertheilt werden soll, allen und jeden Arzneikrämern den Zoll zu verweigern, und dieselben gleich von der Zollstätte aus zurück zu weisen. Von dieser Verfügnng seyen auch die Zollbereiter in Kenntnis gesetzt worden.

§. 449.

(Zu §. 261. I) — Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Beamten und Physikatsärzte vom 29sten April 1817: „Höchsten Orts ist resolvirt worden, daß die Verordnung vom 12ten Oktober 1814 nur für solche Gebühren gültig seyn solle, welche nach dem Tage dieser Verordnung erwachsen sind."

(Zu §. 261, II.) — Ausschreiben der Regierung zu Gießen an sämtliche

Justiz- und Polizeibeamten und Physikatsärzte vom 22sten Februar 1817: „Daß nach einer eingelangten höchsten Resolution, die Apotheker an der, durch die Verordnung vom 29sten März 1816 bestimmten, Vorausbezahlung der Forderungen in gerichtlichen Heilungsfällen keine Ansprüche haben sollen."

(Zu §. 261, III.) — A) Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Physikatsärzte vom 11ten Februar 1817: „Es wird Ihnen, in Beziehung auf die Vorschrift in Num. 3 des Ausschreibens vom 14ten December 1816, zur eigenen Nachachtuug und Bedeutung der in ihrem Physikatsbezirk befindlichen Wundärzte bekannt gemacht, daß auch über einen jeden gerichtlichen Fall die Rechnung mittelst eines besondern Berichts einzusenden sey, und jeder künftige Kontraventionsfall mit der im angeführten Ausschreiben bestimmten Strafe von fünf Thalern geahndet werden würde."

B) Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Beamten und Physikatsärzte vom 22sten Februar 1817: „1) Sollen in dem Falle, wenn bey Schlägereien u. s. w. mehrere Personen an demselben Orte zu derselben Zeit beschädigt werden, die Rechnungen des medizinischen Personals zwar für jeden Verwundeten einzeln aufgestellt, aber nicht anders, als zusammen, eingesandt werden. 2) Sollen, wenn die Behandlung, Besichtigung oder Sektion in gerichtlichen Fällen von Aerzten und Wundärzten zugleich geschieht, die Aerzte und Wundärzte zwar ihre Forderungen in besondern Rechnungen aufstellen, allein erstere die Rechnungen von den Wundärzten einfordern und zugleich mit den ihrigen einsenden. 3) Sollen alle Rechnungen der Aerzte und Wundärzte in duplo eingesandt, und ausserdem die Historiae morbi besonders beygelegt werden. 4) Kontraventionen sollen unnachsichtlich mit 1 Rthlr. bestraft werden."

§. 450.

(Zu §. 262. I.) — Ausschreiben der Regierung zu Gießen an sämtliche Justiz-, Polizei- und Hoheitsbeamten vom 23sten August 1817: „Da sich ergeben hat, daß die Verordnung vom 9ten Sept. 1777, wonach das Betteln schlechterdings nicht gestattet werden, und wonach jede Stadt und Gemeinde „ihre wahre Armen" selbst verpflegen soll, in der hiesigen Provinz seit einiger Zeit sehr ausser Acht gelassen worden; so sieht man sich leider genöthigt, jene heilsame Verordnung hiermit nochmals einzuschärfen. Es ist darin ausdrücklich bestimmt, daß nebst den Beamten auch die Geistlichen des Orts pflichtmäsige Sorge dafür tragen

sollen, daß in jeder Stadt und Gemeinde die Armen nach Nothdurft verpflegt werden, und es ist ihnen, den Beamten und Geistlichen anheim gestellt, „in jedem Orte die demselben am schicklichsten anpassende Verfügung zu treffen.“ Es lassen sich auch keine allgemeine Normen hierfür aufstellen, weil die Lokalverhältnisse sehr verschieden sind, und weil man auch eigne freiwillige Einrichtungen der Kommunen zur Verpflegung ihrer Armen, falls nur der Zweck dadurch erreicht wird, durch generelle Vorschriften nicht beschränken will. Nur soviel bemerkt man hier im Allgemeinen, daß — da durch die erwähnte Verordnung den Städten und Gemeinden die Unterhaltung ihrer Armen zur vollkommenen Pflicht gemacht worden ist, es nicht von der Willkühr der einzelnen Gemeindsglieder abhängen könne, ob sie dazu beytragen wollen, oder nicht, daß vielmehr jedes Mitglied der Kommune zu der Armenverpflegung eben so gut, wie zu andern Kommunallasten konkurriren müsse. Wenn daher in eiuem Orte keine hinreichende freiwillige Beyträge zur nothdürftigen Unterhaltung der Armen geleistet werden; so ist dieselbe auf Rechnung der Gemeindskasse anzuordnen, die Kosten sind in den Exigenzetat der Kommune aufzunehmen, und demnächst mit den übrigen Kommunalbedürfnissen auszuschlagen und zu erheben. Diejenigen Einwohner aber, welche keine eigentliche Mitglieder der Gemeinde sind, müssen durch Kollekten zu Beyträgen für die Unterstützung der Armen aufgefordert werden, und es ist nicht zu zweifeln, daß diese Einwohner gerne die ihren Vermögensumständen angemessene Beyträge leisten werden, sobald sie dem lästigen Betteln nicht mehr preis gegeben sind. Sollte aber, wider Erwarten, einer oder der andere solche Beyträge verweigern; so ist dieses an die Regierung zur weiteren Verfügung zu berichten.

Man hofft zwar, daß in keinem Orte dieser Provinz eine solche Armuth eingerissen seyn werde, daß es dem Orte selbst unmöglich falle, seine Armen nothdürftig zu verpflegen. Sollte aber dennoch dieser Fall irgendwo eintreten; so ist Bericht hierher zu erstatten, und man wird dann erwägen, ob und in wie weit die Amtskasse zu Hülfe zu ziehen sey.

Was nun bey der verordnungsmäsigen Unterhaltung der Armen noch weiter zur Abstellung des in mehreren Beziehungen so schädlichen Bettelns geschehen solle, ist in der angeführten Verordnung ausführlich bestimmt, und, wenn nicht allein die Bettler, sondern auch diejenigen, welche fremden Bettlern Allmosen geben, nach der Vorschrift jenes Gesetzes bestraft werden; so wird dem Unfug sicher gesteuert werden.

Man versieht sich zugleich zu den Geistlichen der Provinz, daß sie selbst in ihren Kanzelvorträgen zur Ausführung der mehrgedachten Verordnung mitwirken werden.

Die Justiz- und Polizeibeamten haben diese Verordnung nochmals — und zugleich auch das gegenwärtige Ausschreiben unverzüglich publiciren zu lassen, und gemeinschaftlich mit den Geistlichen ihrer Amtsbezirke alsobald dafür zu sorgen, daß in jedem Orte eine zweckmäsige Einrichtung zur Unterhaltung der Armen gemacht wird, wobey wohl auch die Thätigkeit der bereits bestehenden Armenkommissionen in Anspruch genommen werden kann.

Wegen Abschaffung des Bettelns insbesondere verweiset man Sie nochmals auf die Verordnung, und erwartet ein für allemal, daß sie mit Thätigkeit und Nachdruck zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes wirken werden. Und so, wie sie diejenige Schultheisen, welche sich Nachläsigkeiten hierunter zu Schulden kommen ließen, zu der im 7ten Absatz der Verordnung bestimmten Strafe zu ziehen haben, so wird man auch von Seiten der Regierung nicht unterlassen, jede den Beamten selbst zur Last fallende Vernachläsigung gebührend zu ahnden."

§. 451.

(Zu §. 263.) — Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Justiz- und Polizeibeamten vom 9ten August 1817: „Ungeachtet in der Verordnung vom 16ten Jul. 1810 bestimmt ist, daß nur den Regierungen, in besondern dazu geeigneten Fällen, die Befugnis zustehe, Sammelpatente zu ertheilen, und daß den Beamten ohne Ausnahme untersagt seyn solle, dergleichen Patente, unter welcher Form es auch sey, auszustellen, zu visiren oder subscribiren; so hat man dennoch wahrnehmen müssen, daß verschiedentlich dieser Verordnung entgegengehandelt worden ist, und daß namentlich Geistliche oder andere Diener sich erlaubt haben, wenn auch nicht förmliche Sammelpatente, doch solche schriftliche Einladungen und Empfehlungen auszustellen, welche zu demselben Zwecke führen, die Mildthätigkeit des Publikums für den Inhaber zu gewinnen.

Ein anderer seither mehrmals wahrgenommener Misbrauch ist dadurch entstanden, daß einige Beamte, statt über die Gesuche um Ertheilung von Sammelpatenten zu berichten, den Supplikanten über ihre Verhältnisse offene Attestate ertheilt und sie hierher gewiesen haben, wodurch die Veranlassung gegeben worden, daß häufig diese Attestate als Sammelpatente schon benutzt und darauf kol-

lektirt worden ist, ja es ist selbst der Fall vorgekommen, daß ein Attestat des Schultheisen, das der Inhaber an das Amt hat bringen sollen, auf diese Weise misbraucht worden ist.

Um allem diesem vorzubeugen, und damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, wird verordnet, daß

a) sogleich nach Empfang dieses Ausschreibens die Verordnung vom 16ten Jul. 1810 nochmals in den Gemeinden bekannt gemacht, daß diese Publikation jährlich im Monat Januar wiederholt, und daß es geschehen, jedesmal mit Ablauf des Monats Januar, bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe, berichtet werden soll, daß

b) bey Vermeidung gleicher Strafe in keinem Falle wieder, weder von dem Beamten, noch dem Schultheisen dergleichen Attestate, wie oben angegeben worden, zu Extrahirung eines Sammelpatens ausgestellt werden dürfen, daß vielmehr der Schultheis über solche Gesuche, der Ordnung nach, an den ihm vorgesetzten Beamten und dieser an die Regierung berichten soll.

c) In den Fällen, wo die Regierung einem Beamten den Auftrag ertheilt, das zugestandene Sammelpatent auszufertigen, hat derselbe die Vorsicht zu gebrauchen: 1) die Zeit der Gültigkeit darin zu bemerken, 2) nach Ablauf dieser Zeit sich das Sammelpatent wieder zurückliefern zu lassen, und 3) dasselbe nicht auf den Inhaber, wie mehrmals geschehen, auszustellen, sondern den Supplikanten namentlich darin zu benennen, und dem Patent ein vollständiges und genaues Signalement des Konzessionirten beyzufügen, damit nicht, wie gleichfalls geschehen, das Patent an einen andern abgegeben und damit Misbrauch getrieben werden kann.

Der Empfang dieses Ausschreibens, so wie daß die Publikation der Verordnung geschehen, ist binnen vierzehen Tagen zu berichten, auch ein Exemplar dieses Ausschreibens jedem Schultheisen zu seiner besseren Bemessung zuzutheilen."

§. 452.

(Zwischen §. 264 u. 265.) — 1) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Beamten der Entschädigungs- und Souveränetätslande vom 6ten November 1817: „Se. K. H., der Großherzog, haben verfügt, daß es den neuen Landen freizugeben sey, sich durch einen verhältnismäsigen Beytrag gleiche Rechte mit den Alt-Hessischen Landen auf das Hospital Hofheim (s. oben zu §. 21

u. 22 IV) zu erwerben; indem nur auf diesem Wege der Zweck — das Hospital Hofheim in eine allgemeine, den Bedürfnissen aller Unterthanen ohne Unterschied gewidmete, Anstalt zu verwandeln — ohne Kränkung der altheſſischen Lande erreicht werden könne. Die Bedingungen, unter welchen eine Gleichstellung der neuen Lande mit den altheſſischen hinsichtlich des Hospitals Hofheim Statt finden kann, sind folgende:

A.) Die Receptionen in die Hospitäler aus den Alt-Heſſischen Landen finden unter folgenden näheren Bestimmungen Statt:

1.) Die Aufnahme ist entweder extra ordinem, d. h. solche, wo der zu Recipirende sogleich in das Hospital eintritt, oder secundum ordinem, d. h. solche, wo die Recipirten nicht sogleich, sondern erst, so wie es der Raum und die Einkünfte des Hospitals gestatten, nach dem Datum der Receptions-Rescripte eintreten.

Zur Aufnahme extra ordinem sind blos qualificirt: a.) unheilbar Wahnsinnige, b.) unheilbar Blinde, und c.) unheilbar Epileptische.

Secundum ordinem werden alle solche Personen aufgenommen, welche entweder Abscheu erregende Krankheiten oder solche Uebel und Gebrechen haben, welche sie unfähig machen, sich ihren Unterhalt zu verschaffen.

2.) Personen, welche Vermögen besitzen, haben für ihre Aufnahme und Verpflegung ein, ein für allemal zu entrichtendes Inferendum oder ein jährliches Kostgeld zu entrichten, welches in jedem einzelnen Fall, unter der Berücksichtigung der Vermögens- und Familien-Verhältnisse des zu Recipirenden, nach Billigkeit bestimmt wird.

Unvermögende Personen werden, wenn sie aus Flecken und Dörfern sind, unentgeltlich aufgenommen. Bey unvermögenden Personen aus Städten muß von der betreffenden Stadt für deren Aufnahme und Verpflegung im Hospital Hofheim ein jährliches Kostgeld entrichtet werden, welches für einen Recipirten bey Städten unter 1500 Einwohnern fünfzehn Gulden, bey Städten von 1500 bis 2500 Einwohnern dreisig Gulden, und bey Städten von 2500 Einwohnern und darüber vierzig Gulden beträgt.

Gleiche Bestimmungen müssen bey den Receptionen aus den neuen Landen, nach erfolgter Gleichstellung derselben mit den Alt-Heſſischen Landen, Statt finden.

B.) Nach der aufgestellten und höhern Orts genehmigten Berechnung kommt, im Verhältnis des Hospitalvermögens zu der Seelenzahl der altheſſischen

Lande, auf jede Seele die Kapitalsumme von 2 fl. 14 kr., und müssen, wenn die Gleichstellung der neuen Lande mit den altheſſiſchen erfolgt, nach der Seelenzahl der neuen Lande entweder 2 fl. 14 kr. per Seele als Kapital, oder die jährlichen Zinsen von der ſich nach der Seelenzahl ergebenden Kapitalsumme zu 5 Prozent entrichtet werden.

C) Dieſe Beyträge können

1.) da, wo ſolche Fonds vorhanden ſind, aus welchen, ohne dem Zweck der Stiftung entgegen zu handeln, Zuſchüſſe zur Hoſpitalskaſſe gemacht werden können, aus dieſen Fonds geleiſtet werden.

2.) Da, wo nicht dergleichen bedeutende Stiftungen, iedoch mehr oder minder ergiebige Lokalfonds vorhanden ſind, kann durch deren vereinigte Beyträge derſelbe Zweck erreicht werden.

3.) Ebenſo können auch dieſe Beyträge aus Amts- oder Gemeindskaſſen geleiſtet werden.

4.) In Ermangelung aller dieſer Hülfsmitteln dürfen auch die zu leiſtenden Beyträge durch jährliche Ausſchläge nach dem Steuerfuß aufgebracht werden, und können hierbey jährlich entweder blos die Zinſen der beyzuſchieſſenden Kapitalſumme oder zugleich ein Theil der Kapitalſumme mit ausgeſchlagen werden, um im letztern Falle die Kapitalſumme nach und nach ganz zu abſorbiren.

Sie haben daher, nach vorgängiger Berathung mit den Ortsvorſtänden, binnen zwei Monaten zu berichten, ob und auf welche Weiſe Ihr Amt, entweder jetzt oder in der Zukunft, die Gleichſtellung mit den altheſſiſchen Landen in Bezug auf das Hoſpital Hofheim unter obigen Bedingungen wünſche."

II) Auf dieſelbe Art (I) wurde von der Regierung zu Gießen ein Ausſchreiben vom 25ſten November 1817 an ſämtliche Juſtizbeamten der neuen, zur Provinz Heſſen gehörigen Lande erlaſſen.

§. 453.

(Zu §. 265. Note d.) — Ausſchreiben der Regierung zu Darmſtadt an die betreffenden Juſtizbeamten 19ten Oktober 1813, wobey denſelben eine, vom Oberbaukolleg entworfene Beſchreibung beider Arten der ſogenannten Lehmſchindeln, nemlich der verbotenen feuergefährlichen und der beſſern erlaubten, überſchickt wird, zum Unterricht derer, die in den Amtsorten Lehmſchindeln gebrauchen und verfertigen, mit der Auflage, „den betreffenden Ortsvorſtänden Exemplare davon zuzuſtellen,

und denselben anzubefehlen, darauf zu halten, daß keine andere, als von der hierin beschriebenen bessern Art verfertigt und gebraucht werden."

§. 454.

(Zu §. 268.) — I) Ausschreiben der Regierung zu Gießen an sämtliche Hoheits- und Justizbeamten vom 10ten Junius 1817: „Daß die, nach §. 29 der Brandversicherungs-Verordnung vom 18ten November 1816 vorzunehmende, Untersuchung über die Entstehung eines Brandes nicht dem Hoheitsbeamten, sondern lediglich dem Justizbeamten zustehe." S. auch die neue Instruktion für die Hoheits-Regierungsbeamten in den mediatisirten Landen vom 17ten Jänner 1817, §. 8.

II) Publikand. der Brandversicherungs-Kommission vom 24sten December 1817 (Z. von 1818, Num. 1), die Dekretur und Auszahlung der im §. 43, Lit. b, Num. 1 und 2 der Brandversicherungs-Ordnung erwähnten Kosten, welche für die Taxation und Besichtigung eines Brandschadens zu vergüten sind, betreffend.

§. 455.

(Zu §. 270.) — Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt vom 11ten März 1817, wodurch die in der Note b angeführte Verfügung derselben eingeschärft wird.

§. 456.

(Zu §. 272.) — Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 10ten December 1817 (Z. 125), wodurch die frühere Verordnung (s. Note h), „daß die mit Post reisenden Personen nicht nur befugt, sondern sie auch verbunden seyn sollen, das Chausseegeld, sowohl für die Hinfahrt als auch für die leer zurück gehenden Pferde, jedesmal sogleich an der ersten Barriere, welche sie nach ihrer Abfahrt antreffen, bis zur nächsten Poststation, aber auch nicht weiter, zu bezahlen," den Reisenden nochmals bekannt gemacht wird, und die Chaussee-Gelderheber, bey Vermeidung scharfer Ahndung, ernstlichst angewiesen werden, dieselbe aufs genaueste zu befolgen.

§. 457.

(Zu §. 273.) — Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 20sten Okt. 1817 (Z. 133), wodurch die Chausseegelderheber und Zöllner mit einer Strafe von fünfzehn Gulden bedroht werden, wenn sie unterlassen, die Zollzeichen oder Chausseezeichen den Reisenden, die solches verlangen, nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen (s. Note a) bis an das Fuhrwerk zu bringen.

§. 458.

(Zu §. 280.) — Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Justizbeamten vom 14ten Februar 1815: „Die Justizbeamten haben dem Inhalt solcher Dekrete, worin Kammersporteln für Receptionen, Dispensationen oder Konzessionen und damit in Verbindung stehende Stempelpapiergelder angesetzt sind, nicht eher Folge zu leisten, und die deßfalls erforderliche Verfügung nicht eher zu treffen, bis die Supplikanten und recepti über die geschehene Zahlung ihrer Schuldigkeit an die Rentämter, durch Quittung sich ausgewiesen haben." — Die Hofkammer zu Darmstadt erließ ein hierauf sich beziehendes Ausschreiben an die Hoheits- und Rentbeamten vom 6ten März 1815.

§. 459.

(Zu §. 285.) — Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Gießen an sämtliche Inspektoren und den Landdechant vom 27sten November 1817: „Dafür zu sorgen, daß jede Amts- oder Gerichtstabelle auswendig mit der Ueberschrift: Bevölkerungstabelle des Großherzoglichen Amts, Hoheitsamts, Gerichts ꝛc. vom Jahr ꝛc., versehen werde."

§. 460.

(Zu §. 286, S. 180 u. 181; zu §. 288, zu §. 289 u. zu §. 310, III.) — I) In einem Ausschreiben der Regierung zu Gießen an sämtliche Justizbeamten vom 19ten Jul. 1817, wird denselben eine Uebersicht der Verordnungen, welche über die Holzverkäufe aus Kommunalwaldungen erlassen sind, gegeben, und als neue, höchsten Orts genehmigte Vorschrift zur Nachachtung hinzu gefügt:

1) Die Holzversteigerungen sollen nicht mehr sämtlich durch den Beamten selbst, sondern, je nach ihrer Wichtigkeit, entweder durch den Beamten, oder

durch den Amtssekretär, oder den Ortsschultheis geschehen. Die Regierung wird allemal in den Rescripten, welche den Auftrag zum Holzverkauf enthalten, bestimmen, wer von diesen Personen die Versteigerung vornehmen soll.

2) Bey den Versteigerungen, sie mögen gehalten werden von wem sie wollen, darf niemand weiter zugezogen werden, als der Burgermeister (Geldrechner der Gemeinde) und ein Ortsvorsteher. Besteht der Ortsvorstand aus mehrern Personen, so haben diese zu alterniren.

3) Aller Aufsatz auf die Klafter oder Wellenhaufen ist strenge, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, untersagt, wenn nicht dazu ganz eigene, von dem Beamten genau zu bestimmende Veranlassungen vorhanden sind, z. B. daß bis zur Abfahrt des Holzes Wächter anzunehmen gewesen.

4) Dem zur Versteigerung zugezogenen Vorsteher und Burgermeister soll die herkömmliche Gebühr aus der Gemeindskasse vergütet werden; jedoch so, daß solche die im Diätenreglement bestimmten Taggelder nicht übersteigen darf.

II) Etwas abweichend hiervon (I) lautet das Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Justiz- und Administrationsbeamten vom 22sten November 1817. — Nach Aufzählung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Holzverkäufe aus Kommunalwaldungen, wird hinzugesetzt: „Da aber bey dergleichen Versteigerungen, so wie überhaupt bey Verleihungen anderer gemeinheitlichen Gegenstände, das Personale bisher nicht immer gleichförmig adhibirt worden ist; so wird auf höchste Verfügung verordnet, daß künftighin zu allen durch den Beamten oder den Amtsschreiber abgehalten werdenden gemeinheitlichen Versteigerungen lediglich der Schultheis, der Burgermeister und ein Vorsteher zuzuziehen sey. Bey solchen geringfügigeren Versteigerungen aber, welche der Beamte dem Schultheisen, den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen gemäs, übertragen kann, sind, statt einem, zwei Vorsteher zuzuziehen, welche in beiden Fällen mit den übrigen Vorstehern hierunter gegen die im Diätenreglement bestimmten Taggelder, und wo dasselbe gesetzlich nicht eingeführt ist, gegen den Bezug der herkömmlichen Gebühren abzuwechseln haben. Das Versteigerungsprotokoll ist alsdann, wenn die Versteigerung durch den Beamten oder den Amtsschreiber nicht vorgenommen worden, von den benannten Personen zu unterschreiben. Es werden zugleich alle misbräuchlichen Auflagen auf gemeinheitliche Versteigerungsobjekte, wenn nicht dazu ganz eigene, von dem Beamten genau zu bestimmende Veranlassungen vorliegen sollten, bey einer Strafe des zehnfachen Betrags der Auflage untersagt."

III) Von der im §. 310, Lit. F, angeführten Verfügung des Oberforstkollegs vom 12ten Jan. 1813 hat die Regierung zu Darmstadt, in einem Ausschreiben vom 26sten Jun. 1813, die betreffenden Beamten in Kenntnis gesetzt, „um auch ihres Orts in vorkommenden Fällen sich darnach zu bemessen, und das Geeignete zu verfügen."

IV) Publikand. der Regierung zu Darmstadt vom 30sten Oktober 1817 (Z. 133): „Um den mancherlei Nachtheilen, welche bey öffentlichen Versteigerungen von Gemeindsallmenden, oder deren Nutzungen, oder von sonstigen gemeinheitlichen Gegenständen durch Nachgebote entstehen, für die Zukunft vorzubeugen, wird hiermit verfügt, daß sämtliche Justizbeamten oder Ortsvorstände der Provinz Starkenburg, welche dergleichen öffentliche Versteigerungen für die Gemeinden halten, nach geendigter Versteigerung keinerlei Nachgebote mehr annehmen dürfen; so wie man auch von Seiten des Regierungskollegs keine Nachgebote mehr annehmen wird."

Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Justizbeamten vom 30sten Oktober 1817: „Unter Bezug auf das in der Großherzogl. Hessischen Zeitung erschienene Publikandum vom Heutigen, wird Ihnen zur pünktlichen Nachachtung eröffnet:

1.) daß alle Versteigerungen von gemeinheitlichen Gegenständen Jederzeit vor der Versteigerung gehörig bekannt gemacht werden müssen, und sind die von einigem Belang nicht blos im Orte selbst, sondern auch in den benachbarten Orten, und die von größerem Belang ausserdem noch dreimal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung zu publiciren.
2.) Muß dem Steigprotokoll Jedesmal ein Taxatum beyliegen.
3.) Ist bey allen dergleichen Versteigerungen den Steigerern mit den übrigen Steigerungsbedingungen zugleich auch bekannt zu machen, daß schlechterdings keine Nachgebote angenommen würden.
4.) Sind, wo es thunlich ist, Jedesmal die zu versteigernden Objekte einmal Einzeln und einmal im Ganzen zu versteigern.
5.) Haben sie da, wo — wie man schon in vorderen Fällen vorauszusetzen Grund gehabt — Versteigerungskomplotte bestehen oder vermuthet werden, durch einen vertrauten, zu instruirenden, Mann zum Vortheil der Kommunen mitbieten zu lassen.
6.) Haben sie bey allen ihrer Ratifikation unterliegenden Versteigerungen gleich bey

der ersten Versteigerung, sobald das Taxatum erreicht oder überschritten ist, Jedesmal die Ratifikation zu ertheilen."

V) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Justizbeamten vom 23sten Jul. 1811: „Daß dieselben, bey Strafe von zehn Gulden, alljährlich die den Gemeinden ihrer Distrikte obliegenden, in dem nächstkünftigen Jahr vorzunehmende neue Baulichkeiten und Grundreparaturen, spätestens bis Ende Februars des laufenden Jahrs an die Regierung einberichten sollen, (s. §. 286, Seite 184 — 185.), zu welchem Ende bey einschlägigen geistlichen Gebäuden die Geistlichen durch den Kirchen- und Schulrath werden angewiesen werden, in Zeiten mit ihnen darüber zu kommuniciren." (s. §. 357 und Nachtrag dazu) — Eine Einschärfung dieser Verfügung und der frühern vom 5ten April 1808, wornach der Bericht längstens sechs Wochen vor Martini, bey Strafe von zehn Gulden, erstattet werden soll, enthält das Ausschreiben vom 22sten Jul. 1817.

§. 461.

(Zu §. 288.) — I) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Justizbeamten vom 3ten Mai 1817: „Es ist wahrgenommen worden, daß mehrere Kapitalien bey den Gemeindskassen, ohne daß darüber eine Schuldverschreibung aufgestellt worden, hingeliehen sind. Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß auf diese Art die Gemeindsärarien schon mehrfachen Verlust erlitten haben, so findet man sich veranlaßt zu verordnen, daß wo dergleichen Kapitalien ohne Unterpfand bey den Gemeindskassen ausstehen, solche von den Beamten bey Selbsthaftung sicher zu stellen, oder binnen Jahresfrist abtragen zu lassen sind."

II) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Beamten vom 6ten December 1817, wodurch denselben, bey sonst erfolgender ernstlichen Ahndung, aufgegeben wird, auf genaue Befolgung der §§. 49 und 52 der Burgermeister-Instruktion vom Jahre 1810 zu halten, worin vorgeschrieben ist: 1) daß nur alle 3 Jahre ein neuer Burgermeister gewählt; 2) die Rechnung von etlichen zu wählenden Gemeindsdeputirten, die keine Gerichtspersonen oder Vorsteher seyn dürfen, zuerst geprüft, und erst alsdann, begleitet mit den Bemerkungen dieser Deputirten und des Beamten, nebst dem nächstvorhergehenden Rechnungsexemplar, zur Oberrevision eingeschickt werden soll.

§. 462.

(Zu §. 289.) — Ausschreiben der Regierung zu Gießen an sämtliche Beamten vom 30sten Oktober 1817: „Daß die Berichte über Tilgung der Gemeindeschulden durch Veräusserung von Allmenden, welche von den Beamten bisher, in Gemäsheit des Ausschreibens vom 18ten December 1815, am Schluß jeden halben Jahrs zu erstatten waren, in Zukunft aufhören sollen; „übrigens verstehe es sich von selbst, daß die Berichte, welche die Beamten bey Veräusserung von Allmenden zur Einholung der Regierungsgenehmigung zu erstatten hätten, nicht unterbleiben dürften, und erwarte man, daß Sie in dieser Hinsicht die Vorschriften des Gesetzes, als welche durch gegenwärtiges Ausschreiben keine Aenderung erlitten, pünktlich befolgen würden."

§. 463.

(Zu §. 298.) — I) Verordnung vom 24sten Januar 1818. (Z. 16): „Um den nachtheiligen Einfluß immer mehr zu entfernen, welchen die Natural-Bezehndung auf den Flor der Landwirthschaft äussert, haben des Großherzogs Königliche Hoheit sich bewogen gefunden, gnädigst zu verordnen, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1816, durch welche den zehendpflichtigen Unterthanen der Provinzen Hessen und Starkenburg gestattet worden ist, die Verwandlung der landesherrlichen Zehenden in jährliche ständige Grundrenten zu verlangen, hinfüro auch auf die den Pfarreien und sonstigen Stiftungen in dem ganzen Umfange dieser beiden Provinzen anklebenden Natural-Zehenden, in der Art Anwendung finden sollen, daß sämtliche Pfarrer und Nutznieser von dergleichen Stiftungen, welche von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an neu angestellt werden, oder in den Genuß der Stiftungen treten, gesetzlich verbunden erklärt sind, sich auf Verlangen der Zehendpflichtigen, die Verwandlung der Zehenden, welche sie ohne Gemeinschaft mit dem Fisco oder zu einem größeren Antheile, als derselbe — beziehen, nach eben den Grundsätzen gefallen zu lassen, welche in der vorbemerkten Verordnung vom 15ten August 1816 in Hinsicht auf die landesherrlichen Zehenden vorgeschrieben sind.

Indem diese Allerhöchste gesetzliche Bestimmung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird, hegt man das gerechte Vertrauen zu den dermalen angestellten Pfarrern und gegenwärtigen Stiftungs-Nutznießern, daß sie in vorkommenden Fällen den Zeitpunkt der gesetzlichen Verbindlichkeit nicht

abwarten, sondern freiwillig auch früher schon dem Verlangen der Zehendpflichtigen, zur Verwandlung der Zehenden in ständige Grundrenten, mit Bereitwilligkeit entgegen kommen werden.

Hinsichtlich derjenigen Zehenden, welche von dem Landesherrn, den Pfarreien oder anderen Besitzern gemeinschaftlich bezogen werden, bleibt übrigens die in dem §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1816 enthaltene Vorschrift in voller Kraft, daß wenn der Antheil des ersteren die Hälfte und mehr beträgt, die fiskalische Einwilligung in die gesetzmäsig verlangte Zehendverwandlung, jedesmal auch für die Einwilligung der übrigen Mitzehendberechtigten entscheidet."

II) Zur Beseitigung mehrerer Anstände, die hinsichtlich des §. 13 der Verordnung vom 15ten August 1816 entstanden waren, wurde erlassen folgende Verordnung vom 15ten September 1817 (Z. 110): „(§. 1) Zur Bestreitung der Kosten, welche den Gemeinden durch die Erhebung, Aufbewahrung und Ablieferung der an die Stelle des Zehenden tretenden Grundrenten zuwachsen, soll dem eigentlichen Betrage dieser Grundrenten, sogleich bey dessen Ausmittelung für jeden einzelnen Zehendpflichtigen, überall ein Aufsatz von zwei Prozent desselben beygeschlagen, verordnungsmäsig mitversichert, zugleich mit der Grundrente von den Zehendpflichtigen erhoben, und beide, jedoch mit abgesonderter Angabe, in den Gemeindsrechnungen zur Einnahme gestellt werden, in welchen demnächst auch die geschehene Ablieferung der den Zehendberechtigten gebührenden ursprünglichen Grundrente, in Ausgabe gehörig nachzuweisen ist

(§. 2.) Der Ertrag, welcher aus dem, den ausgemittelten Grundrenten beygeschlagenem Aufsatz von zwei Prozent hervorgehet, fließt in die Gemeindsärarien, welchen dagegen die Verpflichtung obliegt, den Gemeinheitsrechnern, oder wer sonst von den Gemeinden mit Erhebung der Grundrenten von den einzelnen Zehendpflichtigen, beauftragt ist, die für ihre deßfallsige Mühewaltung allenfalls nöthig scheinende besondere Vergütung zu leisten, und die Kosten der Aufbewahrung und Ablieferung der an die Stelle der Zehenden tretenden Grundrenten zu tragen. Sollten diese zwei Prozent mehr erbringen, als zur Bestreitung jener Auslagen erforderlich ist, so verbleibt der sich ergebende Ueberschuß den Gemeindsärarien ebensowohl, als sie für den etwaigen Mehrbetrag der aufgewendeten Erhebungs-, Aufbewahrungs- und Ablieferungskosten, oder einen allenfallsigen Ab-

gang an den den Zehendberechtigten abzuliefernden vollen Grundrenten, einzustehen haben.

(§. 3.) Die Großherzoglichen Regierungen haben, bey der ihnen übertragenen Aufsicht über das gemeinheitliche Rechnungswesen, über den ordnungsmäßigen Vollzug dieser Vorschriften zu wachen, und die deßfalls erforderlichen besondern Anordnungen in den einzelnen Gemeinden, durch die einschlagenden Beamten treffen zu lassen."

III) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Justizbeamten vom 20sten September 1817: „Zur Erläuterung der Verordnung vom 15ten August 1816 ist höchsten Orts die Entschließung erfolgt, daß der §. 19 derselben nur von dem Fall rede, wo der fiscus cameralis Mitzehndherr und Theilnehmer an einem gemeinschaftlichen Zehnden ist, mithin nicht auf solche Fälle angewendet werden könne, wo neben dem fiscus Privaten oder andern Korporationen der Zehndbesitz in einem abgetheilten Distrikt einer und derselben Gemarkung zusteht. Hiernach haben Sie also in eintretenden Fällen sich zu bemessen und die Unterthanen zu bescheiden."

IV) Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Justizbeamten vom 6ten September 1817: „Seit einiger Zeit ist bey diesem Kolleg von vielen Ortsgemeinden, welche die auf ihren Gemarkungen haftenden Zehenden in Grundrenten verwandelt zu sehen wünschen, das Gesuch angebracht worden, daß man dießorts das hierzu nöthige, nach der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August vorigen Jahrs vorgeschriebene, Verfahren verfügen möge. Diese Gesuche betreffen jedoch nur den Fall, wenn sich Ortsgemeinden bereits mit der zur Hälfte, oder zum größten Theil in ihren Gemarkungen zehndberechtigten gnädigsten Herrschaft abgefunden haben, und nun auch noch den übrigen Pfarreien oder Privaten zugehörigen Theil des Zehndens ablösen wollen.

Da aber nach der gesetzlichen Bestimmung §. 12 nur erst dann dieses Kolleg in dieser Angelegenheit kompetent ist, wenn sich der Zehndberechtigte oder Zehndpflichtige durch die Entscheidung der drei Sachverständigen, von welchen der Ertrag des Zehndens ausgemittelt und hierauf die Grundrente regulirt worden, beschwert erachtet, vorher aber und bis dahin nach dem Sinn und Geist des §. 4 die einschläglichen Justizämter das Erforderliche einzuleiten, mithin die Zehndpflichtigen sich an solche zur Erreichung ihrer Absicht vor allem zu wenden haben, so haben Sie, Großherzogl. Justizbeamte, zur Vermeidung unnöthiger Supplika-

tionskosten und Weitläuftigkeiten, hierüber die ihnen untergebenen Gemeinden und andere Zehndpflichtige zu belehren, und in vorkommenden Fällen, wo nämlich nach der allerhöchsten Verordnung die Zehndberechtigten sich die Ablösung der Zehnden gefallen lassen müssen, solche, auf das deßfalls von den Zehndpflichtigen bey ihnen erklärte Verlangen, zur Ernennung von Sachverständigen innerhalb einer hierzu anzuberaumenden peremtorischen Frist aufzufordern, und nach deren etwa fruchtlosem Ablaufe, der bey Anberaumung der peremtorischen Frist anzufügenden Androhung gemäs, dergleichen für dieselbe ex officio zu bestellen, und sofort nach Maasgabe der vorliegenden Verordnung verfahren zu lassen.

Schlieslich muß man sie auch noch aufmerksam machen, daß zur schnelleren Beendigung der Sachen fraglicher Art, es sehr dienen würde, wenn sie, in den Fällen, wo der herrschaftliche Zehnden noch nicht abgelößt ist, Großherzogl. Hofkammer aber sich zur verlangten Ablösung geneigt erklärt, zu dem Ende ihrer Seits Experten verordnungsmäsig ernannt hat, und hierdurch, nach §. 19 der Verordnung, die Mitzehndberechtigten in solche Ablösung nun auch eingehen müssen, dieselben alsdann ohne Verzug hiervon in Kenntnis setzten und zur Ernennung von Sachverständigen für sich, ebenfalls innerhalb peremtorischer Frist, aufforderten."

V) Die Hofkammer zu Darmstadt ertheilte, unterm 24sten Oktober 1817, den Steuerperäquatoren und Rektifikatoren eine: Anweisung zur Vertheilung und Verunterpfändung der statt der Zehnden eintretenden ständigen Grundrenten, und entfernte einen Misverstand, der über den Sinn der Vorschrift im §. 9, Num. 3, dieser Anweisung entstanden war, durch ein Ausschreiben an dieselben vom 12ten December 1817. Wir liefern beide Stücke, wegen des großen Interesse ihres Inhalts, in den Beylagen. — Aus §. 3 der Anweisung ergiebt sich, wie sehr Hr. Keßler (a) irrt, wenn von ihm behauptet wird, daß die Gemeinden in unserm Lande die an die Stelle des Zehntens tretenden Grundrenten nach dem Steuerfuß umlegten; was freilich, wenn es wirklich geschähe, zwar zum Vortheil der Landwirthschaft gereichen, aber als gebotene Einrichtung nicht zu rechtfertigen seyn würde.

(a) Die Abgabenkunde, von Heinrich Keßler, (Tübingen 1818, 8.) Seite 101.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

§. 464.

(Zu §. 300.) — I) Zu den in der Note a erwähnten Maasregeln, um den Dürftigen Brod- und Saatfrüchte zu verschaffen, gehört auch noch die Verordnung vom 29sten Mai 1817 (Z. 66), worin den zu diesem Zweck Darleihenden, unter gewissen Bestimmungen, ein Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern zugesichert wird.

II) Die Verordnung vom 15ten Oktober 1817, wozu eine, ihren §. 2 näher bestimmende Erklärung von demselben Tage gehört (beide in Z. 125), schreibt die Errichtung von Fruchtmagazinen in allen Aemtern und Kantonen des Großherzogthums vor, „um auf der einen Seite den Unterthanen den freien ungehinderten Absatz ihrer Produkte zu sichern, auf der andern aber der unvermögenden Klasse das erste Nahrungsbedürfnis um möglichst billige Preise zu verschaffen.“ Bis jetzt ist der Plan nicht zur Vollziehung gekommen; wozu, neben dem Sinken der Fruchtpreise, wohl auch die in der Sache selbst liegende Schwierigkeit mag beygetragen haben.

III) In der Provinz Starkenburg sollen, an dazu schicklichen Orten, Fruchtmärkte angelegt werden; was in Darmstadt nun wirklich geschehen ist. S. Bekanntmachung der dazu bestellten Kommission vom 30sten December 1817 (Z. von 1818, Seite 19 ff.)

§. 465.

(Zu §. 302. II.) — Verordnung vom 3ten Oktober 1817 (Z. 123) wegen Verminderung der Sperlinge: „1.) Jeder Hausbesitzer ist verbunden, die an seinen Gebäuden angelegten erreichbaren Sperlingsnester zu zerstören. 2.) Jeder Besitzer eines Gebäudes soll gehalten seyn, jährlich sechs Sperlinge einzuliefern. Bey Pachtgütern liegt dem Anpächter diese Verbindlichkeit ob. 3.) Es ist darüber zu wachen, daß nicht, wie es bey Ablieferung der Köpfe zuweilen geschehen, die Köpfe anderer nützlicher Vögel eingeliefert werden. Die eingefangenen Sperlinge sollen daher an eine, von den Beamten in jeden Orte zu ernennende Person ganz und frisch abgeliefert, bey der Ablieferung die Köpfe von den Leibern getrennt, diese aber jedesmal dem Liefernden zurückgegeben werden. 4) Diese Ablieferung soll vor dem Eintritte der Fortpflanzungszeit, mithin vor Ablauf des Monats März geschehen. 5.) Die Regierungen der Provinzen Starkenburg und Hessen sind beauftragt, über die Vollziehung dieser Vorschriften durch die Beam-

ten wachen zu lassen und diesen die erforderlichen näheren Instruktionen zu ertheilen."

Im Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Justiz- und Polizeibeamten vom 11ten December 1817, wird folgende Instruktion ertheilt: „1.) In jedem Ort ist ein vollständiges Register der Lieferungspflichtigen fertigen zu lassen. 2) Ein Mann zum Empfang der Sperlinge gegen eine Belohnung von einem halben Kreutzer für das Stück zu bestellen, und die Lieferungspflichtigen an denselben anzuweisen. 3) Nach Ablauf der Lieferungszeit hat der Schultheis eines jeden Orts die Register einzusehen, die Zahl der gelieferten Sperlinge damit zu vergleichen, und die Köpfe sodann in seiner Gegenwart verbrennen zu lassen. 4) Für jeden bis zum Ablauf des, §. 4 der höchsten Verordnung, festgesetzten Termins nicht gelieferten Sperling ist eine Strafe von 6 kr. festgesetzt; so wie 5) derjenige, welcher einen unschädlichen Vogel statt eines Sperlings unterzuschieben suchen sollte, mit der dreifachen Strafe zu belegen ist. Eben so 6) trifft eine Strafe von 12 kr. denjenigen Hausbesitzer, welcher ein leicht erreichbares Sperlingsnest unzerstört läßt. 7) Die Beamten haben zu dem Ende die Register durch die Schultheisen mit Bemerkung der Straffälle sich vorlegen zu lassen und sofort dem gemeinen Rechner zur Vereinnahmung zu überweisen. 8) Aus diesen Strafgeldern ist die Belohnung des zu bestellenden Empfängers, so wie die Registerfertigungsgebühr zu bestreiten und nur in soweit die Strafgelder nicht hinreichen, sind diese Unkosten aus den einschlägigen Gemeindskassen zu bezahlen. 9) Es bleibt übrigens den Beamten unbenommen, nach den örtlichen Verhältnissen, die etwa überschiesende Strafgelder zur schnelleren Verminderung der Sperlinge zu verwenden, seye es, daß sie mit den Jägern oder Jagdberechtigten einer Gemarkung über ein Schußgeld von 1 kr. für einen Sperling überein kommen, oder einen gleichen Preis ärmern Einwohner eines Orts, die sich mit dem Fange beschäfftigen wollen, zugestehen, immerhin werden diese Personen aber hinsichtlich der Ablieferung anzuweisen seyn, den höchsten Orts bestimmten Termin, so wie die übrigen Bestimmungen pünktlich einzuhalten."

§. 466.

(Nach §. 302.) — Des Ausschreibens der Regierung zu Gießen an sämtliche Beamten vom 19ten August 1817, wegen Anordnung der erforderlichen Tag- und Nachtwachen gegen die überhandnehmenden Garten- und Felddiebstähle,

würde, weil es keine fortdauernde Einrichtung betrifft, hier nicht erwähnt werden, wenn es nicht am Ende so lautete: „Man zweifle nicht, daß bey dieser gemeinnützigen, nur bis zur Einerndtung der Garten- und Feldfrüchte dauernden, Maasregel auch die Personalbefreiten freiwillig konkurriren würden, wie dieses namentlich schon auf eine lobenswerthe Weise in Lauterbach geschehen sey, wo die Dienerschaft mit den Bürgern einen Verein zur Unterstützung der Garten- und Feldwachen gebildet habe." — Man muß wohl annehmen, daß hier nur von solchen Personalbefreiten die Rede ist, die selbst weder Gärten noch Aecker besitzen; denn besäßen sie dergleichen, so würde es keinem Zweifel unterworfen seyn können, daß sie an den Wacheanstalten, besonders in solchen ausserordentlichen Fällen, einen verhältnismäßigen Antheil tragen müssen, entweder durch Geldbeyträge oder durch Stellung von Stellvertretern, wenn sie die Wache nicht selbst verrichten wollen. Ist von Besoldungsgrundstücken die Rede, so würde auch hierdurch für die übrigen Grundbesitzer rechtlich keineswegs eine Last erwachsen können, die ihnen an sich nicht obliegt; eben so wenig, als den übrigen Einwohnern eines Orts rechtlich zugemuthet werden kann, die Brandversicherungsbeyträge für Besoldungswohnungen, weil es Besoldungswohnungen sind, ohne Weiteres zu bezahlen.

§. 467.

(Zu §. 307.) — Ausschreiben der Regierung zu Gießen an die Beamten in den Souveränetäts- und neuen Domaniallanden, vom 6ten September 1817, daß, bey dem immer fühlbarer werdenden Holzmangel, auf zweckmäßige Ersparung des Brennmaterials Bedacht zu nehmen, und daher beschlossen worden sey, die in den altheßischen Landen schon längst bestehenden gemeinen Backhäuser (a) überall einzuführen; weßhalb die Beamten über die Ausführung, nach vorgängiger Rücksprache mit den Ortsvorständen, der Regierung Vorschläge machen sollen.

§. 468.

(Zu §. 308.) — 1) Der Grund, warum der Verkauf des Loosholzes, was aus Gemeindswaldungen bezogen wird, nicht anders geschehen darf, als wenn dazu

---

(a) Die altheßische Verordnung vom 6ten März 1725 enthält: „Daß die allzuviele Backöfen in Städten, Flecken und Dörfern abgeschafft, und deren nicht mehr als nöthig geduldet, da-

die besondere Erlaubnis der Forstpolizeibehörde ertheilt worden ist, wurde in der Note e angegeben. Aus diesem Grunde kann auch nicht gestattet werden, daß solches Loosholz den dazu Berechtigten vorenthalten oder verkauft wird, um dadurch das zu decken, was sie an Gemeinds- oder andere Kassen schuldig sind; den Fall ausgenommen, wenn sie ihr Holzbedürfnis erspart, oder auf eine andere rechtliche Art sich verschafft haben und dieses bey Amt bescheinigen. So wurde vom Oberforstkolleg, unterm 11ten November 1817, an die Beamten zu Habizheim und Umstadt verfügt.

II) Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Beamten zu Bingenheim, Nidda, Schotten, Ulrichstein und Zwiefalten, vom 25ten November 1817: „1) In allen Fällen, wo ein Unterthan das aus herrschaftlichen Waldungen empfangene Loos- und Extraholz, welches er zu seiner eigenen Konsumtion bedarf, verbotswidrig verkauft, soll derselbe, **ausser** der bereits bestimmten Strafe von 4 fl., der Forstkasse den **vollen gemeinen** Werth, mit Aufrechnung des bereits bezahlten Geldes, vergüten, welchen dieses Holz in dem Revier hat, woraus es abgegeben worden ist. 2) Eine Ausnahme von dieser Vergütung findet natürlich alsdann statt, wenn das verkaufte Holz dem Verkäufer oder Käufer nicht geblieben, sondern konfiscirt worden ist. 3) Die Ausmittelung des vollen gemeinen Werths geschieht durch die Taxation des bey Abhaltung der Forstgerichte gegenwärtigen Oberförsters. 4) Das Gesagte gilt auch von den Kohlenverkäufen in der Art, daß ein Karren Kohlen einer Klafter Buchenscheitholz gleich geachtet wird. 5) Der wissentliche Käufer solchen Holzes soll als Theilnehmer an dem Vergehen mit der halben Strafe, also mit zwei Gulden für die Klafter, belegt werden, und die Entscheidung, ob er den Ersatz des bezahlten Kaufgeldes von dem Verkäufer in geeigneten Fällen zurück verlangen könne, der richterlichen Bestimmung überlassen bleiben."

§. 469.

(Zu §. 311.) — **Verordnung vom 5ten März 1818** (Z. 29): „Da, bey der täglich zunehmenden Verminderung des Holzes und der Vermehrung des Holzbedürfnisses, alle Mittel angewendet werden müssen, um die Kultur desselben

---

bey sich nach der Anzahl jedes Orts Einwohner gerichtet, und nach solcher nur 1, 2 oder 3 **gemeine Backöfen** gehalten werden sollen."

auf das geschwindeste und zweckmäsigste zu befördern; so haben des Großherzogs Königliche Hoheit am 24sten des vorigen Monats allergnädigst zu verordnen geruht, daß von jetzt an einem jeden Eigenthümer erlaubt seyn soll, alle Holzarten auf seinen Grundstücken anzupflanzen, mit diesem seinem Holz nach Gutdünken zu verfahren, und dasselbe ganz so, wie die übrigen Erzeugnisse seiner Felder, frei und ungehindert zu benutzen."

§. 470.

(Zu §. 312.) — Die unter III. D. in der Note i angeführte Verfügung ist vom Oberforstkolleg, unterm 21sten Oktober 1817, auf die Aemter Bensheim, Fürth, Hirschhorn, Lampertheim, Schönberg und Waldmichelbach, durch Ausschreiben an diese Beamten, ausgedehnt worden. Auch wurde sie bereits im Jahre 1816 in den Aemtern Lorsch und Wimpfen eingeführt.

§. 471.

(Zu §. 314.) — I) Ausschreiben des Oberforstkollegs an sämtliche Forstkassierer vom 15ten März 1817, ad Num. 3733: „Daß das Eintreiben der Strafen auf die erforderliche Weise rasch, auch ehe die Einnahmedekretur vom Oberforstkolleg erfolgt, begonnen werden soll."

II) S. Nachträge zu §. 41 und zu §. 230, IV.

III) Ausschreiben des Oberforstkollegs an sämtliche Justizbeamten der Domaniallande und die Forstkassierer vom 30sten September 1817: „Um den mit den Strafen beabsichtigten höheren Zweck desto gewisser zu erreichen, ist ein rasches Vollziehen derselben dringend nöthig. Es wurde daher auch im §. 31 der Instruktion für Forstkassierer (s. II. Bd., S. 449) bestimmt:

> daß unzahlbare, und nur deßwegen mit irgend einer öffentlichen Arbeit (im laufenden Taglohn) abverdiente, oder (mit 40 kr. für 24 Stunden Arrest) im (Amts- und Orts-) Gefängnisse verbüßte Posten ohne besondere Dekretur des Oberforstkollegs in Ausgabe verrechnet werden dürfen,

und hierdurch eine wesentliche Abkürzung in den bisherigen Verhandlungen von dergleichen Gegenständen zu erreichen gesucht, indem durch Uebersendung der Instruktion die Justizbeamten hiervon in Kenntniß gesetzt, und die Forstkassierer aufgefordert wurden, sich eintretenden Falls ohne Umweg an diese mit dem Ersu-

chen, um Anordnung zur Verbüsung der unzahlbaren Posten, zu wenden. — Wir vernehmen indessen, daß unserer Absicht nicht überall gleich gut entsprochen werde, und verfügen daher unter Beziehung auf die erwähnte Instruktion:

1.) Diejenigen unzahlbaren Strafen, welche sich nicht zur Verbüsung im Zuchthause eignen, sind sogleich und ohne vorherige Anfrage durch Einsperren der Frevler in den Amts- und Ortsgefängnissen zu vollstrecken, sobald von den Forstkassierern die von den Ortsvorständen bescheinigten Verzeichnisse über solche Posten eingeschickt werden.

2.) Ueber die im Zuchthause zu verbüsenden Strafen ist, nach Umständen von den Justizbeamten oder von den Forstkassieren, besonderer Bericht zu erstatten, damit ohne Verzug die hierzu erforderlichen Anordnungen getroffen werden können.

3.) Die Forstkassierer haben die Verzeichnisse in derjenigen Form aufzustellen, wie solche in Nr. 15 der Beylagen zur Instruktion für Forstkassierer vorgeschrieben ist, mit der Abänderung jedoch, daß:

a) die Schuld eines jeden einzelnen Frevlers für die persönlich von ihm begangenen und zu verbüsenden Frevel besonders berechnet, und daß

b) hinter derselben, unter der in dem Formular mit „Anmerkungen" überschriebenen Spalte, die Anzahl der zu versitzenden Tage, in ganzen, halben und viertels Tagen, beygesetzt wird.

4.) Sobald die Strafen vollzogen sind, haben die Justizbeamten dieses unter die oben erwähnten Verzeichnisse zu bescheinigen, und solche an die Forstkassierer zurückzusenden, damit diese nach Vorschrift hiermit ihre Rechnungen belegen können."

§. 472.

(Zwischen §. 315 u. §. 316.) — Das Oberforstkolleg machte die unangenehme Erfahrung, daß die Forstfrevel, von Schulkindern verübt, sehr zunehmen, daß dem Uebel durch Bestrafung der Kinder in den Schulen nicht gesteuert wird, weil diese oft von den verdorbenen Eltern zur Begehung dieser Frevel angehalten werden, und daß überhaupt unter der Mehrzahl des ungebildeten Theils des Volks der Wahn herrschend ist, daß Forstfrevel, die in eigentlichen Entwendungen fremden Eigenthums bestehen, doch keine Diebstähle seyen; indem selbst solche Leute Holz aus den Waldungen entwenden, die sich sonst keines Diebstahls schul-

dig machen würden. Unter solchen Umständen sind Strafgesetze, auch wenn sie rasch vollzogen werden, allein nicht hinreichend. Vor Allem muß gestrebt werden, die lebendige Ueberzeugung von der innern Schändlichkeit der verbotenen That zu erwecken. Auf Ersuchen des Oberforstkollegs haben deßhalb die Kirchen- und Schulräthe, der zu Gießen und die protestantische Deputation des zu Darmstadt unterm 13ten November 1817, und die katholische Deputation des letztern unterm 21sten November 1817, sämtliche Geistlichen angewiesen, bey Schulbesuchen, in den Katechisationen und bey andern schicklichen Gelegenheiten das Volk, insbesondere die Jugend, hierüber eindringend zu belehren. Die Schulkommissarien und Inspektoren sollen — so verfügte der Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt — bey den jährlichen Schulvisitationen diesen Gegenstand in Anregung bringen, und jene sollen in ihren Visitationsberichten ausdrücklich und speciell angeben, ob und wie in einer jeden Pfarrei und Schule diese Verordnung befolgt werde.

§. 473.

(Zu §. 323.) — Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an sämtliche Justizbeamten der Domanialämter, vom 4ten Decemb. 1817: „Man hat wahrgenommen, daß hier und da die §§. 10 und 12 des, wegen Behandlung und Ausmittelung der Wildschäden unterm 1sten Jul. 1812 erlassenen Reglements nicht befolgt worden. Sie werden daher hierauf hierdurch aufmerksam gemacht, und zugleich zur pünktlichen Befolgung gedachten Reglements, so wie aller rücksichtlich dieses Gegenstandes bestehenden Verordnungen, angewiesen."

§. 474.

(Zu §. 329.) — I) „Des Großherzogs Königliche Hoheit haben die Auflösung der zu Vilbel, so wie zu Assenheim und dazu gehörigen Amtsortschaften, seither bestandenen, den dermaligen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechenden Zunftverfassung genehmigt, und verordnet, daß rücksichtlich des Zunftverbandes daselbst eine gänzliche Gewerbfreiheit hergestellt werden soll." Rescript der Hofkammer zu Gießen an die Beamten dieser Oerter vom 25sten August 1817.

II) Die Angabe im II. Bd., §. 220, Note m, ist nicht ganz genau. In den Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt vom 14ten und der Regierung zu Gießen vom 15ten Jänner 1817 an sämtliche Beamten heißt es: „Da die privilegirten christlichen und jüdischen Schlächter diese (in der Note m angegebenen) Verhält-

nisse benutzen, um dergleichen Vieh um äusserst niedrige Preise anzukaufen, während sie nachher das Fleisch mit übermäsigem Wucher an die armen Landbewohner absetzen, so ist höchsten Orts beschlossen worden, daß, so lange diese Verhältnisse fortdauern, das Gesetz vom 10ten Jul. 1815 suspendirt, und den Landjuden, so wie auch den Christen, welche nicht als Metzger recipirt sind, das Viehschlachten gestattet seyn soll. Damit jedoch die Absicht jenes Gesetzes, den Käufern gesundes Fleisch zu verschaffen, durch gegenwärtige Verfügung nicht vereitelt werde, so werden die Beamten angewiesen, jede mögliche Veranstaltung zu treffen, daß über die Schlachtenden die genaueste Aufsicht gehalten wird, damit dieselben nicht betrügerischer Weise erkranktes Vieh schlachten und das Fleisch davon an die Unterthanen absetzen." (s. Verordn. v. 10ten Jul. 1815, §. 6 ff. (Z. 85.)

Durch ein Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt an die Beamten vom 10ten Junius 1817, veranlaßt durch Klagen der zünftigen Metzger, wurde die Verfügung vom 14ten Jänner 1817, in Bezug auf die Provinz Starkenburg, auf höchste Verordnung wieder aufgehoben. Da mir unter den Ausschreiben der Regierung zu Gießen keines ähnlichen Inhalts zukam, so muß ich schliesen, daß sie in der Provinz Hessen noch besteht, was auch — wenn die Gesundheitspolizei thätig ist — wohl das Beste seyn mögte, wie Theorie und in manchen Gegenden Deutschlands auch Erfahrung lehrt.

§. 475.

(Zu §. 330, I.) — Verordnung vom 26sten September 1817 (Z. 119.): „Jeder, welcher Wolle, die in den beiden Provinzen Starkenburg oder Hessen erzeugt worden ist, in die Großherzoglichen Lande jenseits Rheins bringen will, muß an dem Orte, oder wenn daselbst kein Wollicenterheber besteht, in dem Amt, wo die Wolle aufgeladen wird, den vollen gesetzlichen „(in der Verordnung vom 2ten Oktober 1808 bestimmten)" Licent, gegen die gedruckten Licentzeichen bezahlen. Verkauft er nun die Wolle an einen inländischen Fabrikanten des Ueberrheins, so erhält er das Geld zurück, wenn er sich durch einen von der Großherzoglichen Regierungskommission zu Mainz unterzeichneten Schein hierzu legitimirt, und solchen binnen sechs Wochen dem Zöllner, von welchem er die Licentzeichen empfangen hat, producirt. Unter diesen Schein muß er die Zurückgabe des Geldes quittiren, mit welchem der Zöllner bey der Abrechnung liquidirt, und welcher nachher zum Ausgabe-Beleg für den Rechner der Zollkasse dient."

(Zu §. 330, III.) — Ausschreiben der Regierung zu Gießen an sämtliche Justiz- und Polizeibeamten, vom 22sten April 1817, — mit Beziehung auf die Verordnung vom 18ten Junius 1816: „Da nun zwischen dem diesseitigen und Kurhessischen Gouvernement die Uebereinkunft getroffen worden, daß in Bezug auf alle, in den beiderseitigen Landen fabricirt werdende wollene Tücher ohne Ausnahme ein gegenseitiger freier Handelsverkehr etablirt, und von der kurhessischer Seits deßfalls vorhin in Vorschlag gebrachten Preisbestimmung ganz abstrahirt werden solle; so wird Ihnen aufgegeben, sämtliche Tuchfabrikanten, Ortsvorgesetzte und Zollstätten von diesem nunmehr eingeführten wechselseitigen freien Handelsverkehr in Kenntnis zu setzen, sodann bey der Einfuhr der erwähnten Tücher von Kurhessischen Tuchfabrikanten darauf halten zu lassen, daß diese durch obrigkeitliche Zeugnisse bey dem betreffenden Zollamte jedesmalen dociren, daß die zum Verkaufe eingebracht werdenden Tücher im Kurhessischen fabricirt worden seyen."

§. 476.

(Zu §. 331.) — Ausschreiben der Regierung zu Gießen an sämtliche Justizbeamten vom 11ten Februar 1817: „Daß diejenigen derselben, in deren Bezirken Viehmärkte gehalten werden, jedesmal gleich nach Ablauf eines solchen Markts eine tabellarische Uebersicht, nach dem beygefügten Formulare, an die Regierung einschicken sollen." — Die Tabelle enthält: A) Auf dem Markte waren: 1) Pferde, 2) Ochsen, 3) Kühe, 4) Kälber. B) Verkauft wurden: 1) Pferde ꝛc. C) Vertauscht wurden: 1) Pferde ꝛc. D) Summe der Handelschaften. E) Anmerkungen.

§. 477.

(Zu §. 338.) — Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt, protestantischer Deputation, an sämtliche Inspektoren vom 30sten Oktober 1817: „So sehr Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, von dem großen Werthe überzeugt sind, welchen eine Vereinigung der beiden protestantischen Konfessionen, sowohl in religiöser Hinsicht an und für sich, als auch hinsichtlich der Bildung und Sittlichkeit der hin und wieder im Ansehen gesunkenen Geistlichen und des ökonomischen Zustandes der Kirchen, Schulen, Pfarr- und Lehrerstellen haben müsse, so können Allerhöchstdieselben es doch nicht mit einer weisen Mäßigung vereinbarlich halten, in

dieser so wichtigen Sache dem Gewissen und Glauben Ihrer Unterthanen auf irgend eine Weise zu befehlen. Die Geistlichen können bey Vorschlägen zu einer solchen Vereinigung keineswegs als vollgültige Repräsentanten ihrer Gemeinden betrachtet werden, und nur dann wird diese Vereinigung heilbringend, wie die Reformation des sechzehnten Jahrhunderts seyn, wenn sie, wie diese, ohne Befehl und Leitung von oben, aus der innigen und freien Ueberzeugung der Protestanten von selbst hervorgeht, und sich ohne jeden Zwang verbreitet. Demnach sollen keine unter Staatsautorität abzuhaltende Synoden der Geistlichkeit des Großherzogthums statt finden. Keineswegs aber werden Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, einer Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirchengemeinden zu einer Konfession und einer Gemeinde Allerhöchstihre landesherrliche Genehmigung versagen, wo eine solche nach bestimmt konstatirter Uebereinstimmung nicht blos der Geistlichen, sondern auch der Glieder der kirchlichen Gemeinden, zu Stande kommen sollte."

Desselben Inhalts, aber kürzer, ist das Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Gießen an die Geistlichen daselbst, so wie an sämtliche Inspektoren, vom 6ten November 1817.

§. 478.

(Zu §. 342.) — Die Kommission, welche für die Errichtung und Leitung des evangelischen Schullehrer-Seminariums zu Friedberg bestellt worden ist, erließ unter dem 9ten September 1817 (Z. 117) folgende Bekanntmachung:

„Die Eröffnung dieses Schullehrer-Seminars ist auf den ersten November dieses Jahrs, zur Feier des dritten Reformations-Jubiläums der evangelischen Kirche, und unter gnädigster Zusicherung folgender wesentlichen Vortheile für die darin aufzunehmenden Zöglinge festgesetzt.

Es empfangen solche 1) unentgeltlich zwei Jahre hindurch eine, ihrem wichtigen Beruf angemessene Erziehung und Bildung, verbunden mit dem Unterricht in allen zu demselben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, und praktische Anweisung zu deren Gebrauch bey der Jugendbildung; sie erhalten dabey 2) freie Wohnung im Gebäude der Anstalt, nebst freier Heitzung und Licht und den hauptsächlichsten Theilen des nöthigen Bettwerks; sie werden 3), nach vollendeten Bildungsjahren, als Hülfslehrer an öffentlichen oder als Elementarlehrer an Vorbereitungsschulen auf Filialien vorzugsweise angenommen und versorgt; sie erhalten 4), nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre, bey erprobter Rechtschaf-

fenheit und Tüchtigkeit die sichere Aussicht auf Anstellung in Schulämtern, wobey die geringern Stellen in ihrem Ertrage bey Erledigungsfällen nach Möglichkeit verbessert und mit vollständig gebildeten und erprobten Zöglingen der allgemeinen Schullehrerschule besetzt werden sollen, ohne dadurch andere würdige Schullehrer von wohl verdienter Beförderung und Verbesserung im Geringsten auszuschliessen.

Dagegen haben diejenigen, welche in die Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, folgende Bedingungen zu erfüllen:

Sie haben 1) durch beglaubigte Scheine ihr Alter, welches, zur Aufnahme, auf das vollendete 16te bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre als Regel festgesetzt ist, ihr Vaterland und ihre Konfession zu beweisen; sie haben 2) verschlossene, unentgeltlich auszustellende Zeugnisse beyzubringen, a) von ihren ehemaligen Schullehrern, so wie von ihren Ortsgeistlichen, die sie konfirmirt haben, über ihre natürliche Anlagen, ihre Gemüths- und sittliche Beschaffenheit, über ihre elterliche Erziehung, bisherige Aufführung und ihre Kenntnisse und Einsichten im Allgemeinen, b) von ihren geistlichen Inspektoren, über ihre, in einer mit ihnen vorzunehmenden Prüfung dargethane Kenntnisse und Fertigkeiten im richtigen Sprechen, Lesen, Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen, im Christenthum, im Gesang, im Klavier- oder Orgelspiel, (diejenigen Inspektoren, welche die Anlagen zum Gesang, gutes Organ, bildsame Stimme und empfängliches Ohr, und die nöthigsten musikalischen Vorkenntnisse nicht selbst hinreichend beurtheilen können, haben hierüber das Urtheil von Sachverständigen einzuholen,) und c) von dem Arzte über ihre Gesundheit und körperliche Beschaffenheit. — Bey dem Eintritt hat jeder mitzubringen: die heilige Schrift, das Landesgesangbuch, eine reinliche Kleidung für Werktage, eine bessere für den Sonntag, wenigstens vier Hemden, sechs Paar Strümpfe, zwei Paar Schuhe, vier Schnupftücher, drei Handtücher, drei Betttücher nebst einem Kissen, eine Bürste, einen blechernen oder zinnenen Eßlöffel, ein Messer und eine Gabel. Zugleich wird angefügt, daß in Betreff der Mittagskost die Einrichtung getroffen wird, daß die Zöglinge solche hinreichend für den Preis von 10 kr. täglich und wohl demnächst noch billiger erhalten werden. Für ihr Frühstück und Abendbrod haben sie selbst besorgt zu seyn."

§. 479.

(Z. §. 345.) — Nach einer, höchsten Orts unterm 17ten September 1817 erfolgten weitern Bestimmung, soll die Verordnung vom 14ten Jul. 1817, unter

gleichen Bestimmungen, auch auf die Entrichtung und Erhebung des Holzgeldes an denen Orten, wo solches statt des sonst gewöhnlichen Scheitertragens eingeführt ist, ausgedehnt werden. Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt, protestant. Deputat., vom 2ten Oktober 1817, und des zu Gießen vom 18ten December 1817.

§. 480.

(Zwischen den §. 345 u. den §. 346.) — Verordnung vom 3ten December 1817 (Z. 149): „Da bisher noch an einigen Orten der schädliche Mißbrauch bestanden hat, daß die Schulkinder zu den häuslichen, Garten-, Feld- und andern dergleichen Arbeiten der Schullehrer gebraucht worden sind, so sieht sich das Geheime Staatsministerium veranlaßt, solche Schullehrer vor fernerer dergleichen Ungebühr mit dem Anfügen ernstgemessenst zu verwarnen, daß derjenige, der sich nun noch ein Mißbrauchen der Schulkinder zu — dem Schulbesuche fremden Zwecken zu Schulden kommen lassen wird, für jeden einzelnen Fall in eine unerlaßliche Strafe von 3 bis 5 fl. genommen werden soll." S. auch §. 351.

§. 481.

(Zu §. 352. VIII.) — Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Gießen an sämtliche Inspektoren vom 28sten August 1817: „Daß durch ein höchstes Befehlschreiben der Anfang der Winterschulen auf den ersten November gesetzt und bestimmt worden sey."

§. 482.

(Zu §. 357. III.) — Im Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt, protestantischer Deputation, an sämtliche Justizbeamten und Inspektoren der Domanialämter, vom 9ten Oktober 1817, werden die früheren Verfügungen vom 14ten Jul. 1808 und 1sten August 1811 eingeschärft, und für die Zukunft dahin bestimmt: „Daß die Justizbeamten und Inspektoren über alle im nächstfolgenden Jahr an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden vorzunehmende neue Baulichkeiten und Reparaturen (a) ihre berichtliche Anzeige spätestens bis Ende

---

(a) Hierunter sollen aber nicht die minder beträchtlichen, sondern blos Grundreparatu-

März jeden Jahrs an den Kirchen- und Schulrath einzusenden haben, damit Derselbe frühzeitig mit dem Oberbaukolleg in Kommunikation treten, und durch die Landbaumeister, gelegentlich ihrer Anwesenheit in den einzelnen Aemtern, im Laufe des Jahrs die erforderlichen Kostenüberschläge aufstellen, und die nothwendigen Akkorde abschliesen lassen kann. (s. §. 286, Note e, Seite 185). — Zur allgemeinen Uebersicht ist es zugleich erforderlich, daß selbst alsdann, wenn im nächstfolgenden Jahre in einer Diöcese (s. I. Bd. §. 69. III.) weder neue Baulichkeiten noch Reparaturen an geistlichen Gebäuden nothwendig wären, jeden Falls dies, daß sich sämtliche Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser in gutem Zustande befinden, an den Kirchen- und Schulrath einberichtet wird. Da durch diese Anordnung den baupflichtigen Fonds nicht nur nur viele vergebliche Kosten erspart werden, sondern es zugleich dadurch möglich gemacht wird, alle geistliche Gebäude fortwährend in gutem Stand zu erhalten, so wird den Justizbeamten und Inspektoren die genaueste Befolgung dieser Vorschrift nochmals unter dem weitern Anfügen anbefohlen, daß diejenigen von Ihnen, welche diese Berichte nicht längstens bis Ende März jeden Jahrs an den Kirchen- und Schulrath eingesendet haben werden, sogleich ohne vorherige weitere Erinnerung in eine herrschaftliche Strafe von fünf Thalern für jeden Theil verurtheilt werden sollen."

§. 483.

(Zu §. 360 u. zu §. 370.) — Verordnung vom 1sten December 1817 (Z. 145): „Durch die höchste Verordnung vom 4ten November 1816 (Z. 137) ist der Wille Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ausgesprochen worden, daß der unvollkommene Zustand der bürgerlichen Gesetzgebung verbessert und durch Gleichförmigkeit derselben das Band zwischen den alten und neuen Unterthanen des Großherzogthums fester geknüpft werden soll.

Es war nicht möglich, diesen großen und wohlthätigen Zweck zu erreichen, wenn nicht vor allen Dingen eine gleichförmige Justizverfassung für das ganze Großherzogthum festgesetzt und gleichförmige Grundlagen für das gerichtliche Verfahren bestimmt wurden.

Diesem wichtigen Gegenstande mußten daher die ersten Arbeiten der durch jene Verordnung angeordneten Gesetzgebungs-Kommission gewidmet werden.

---

ren verstanden werden. Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt, protestant. Deputat. an die Beamten und Inspektoren vom 3ten April 1818.

Je verschiedenartiger diese Verfassung und diese Grundlagen, besonders auf beiden Seiten des Rheins waren, um so größere Schwierigkeiten hatte die Lösung dieser Aufgabe, wenn sowohl das gewaltsame Herausreißen aus dem gewohnten Zustande vermieden, als auch der höchsten Absicht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs entsprochen werden sollte, Höchstwelche, alle Ihre Unterthanen mit gleicher Liebe umfassend und das Gute, ohne Rücksicht auf seine Quelle, ehrend, dasjenige zu einem Gemeingute erheben wollen, was in einem jeden Theile des Staats, sich als wahrhaft vorzüglich und die ächte bürgerliche Freiheit fördernd dargestellt hat.

Diese Schwierigkeiten konnten indessen nur zu einer um so größeren Sorgfalt und Umsicht bey Behandlung dieses großen Gegenstands auffordern, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, nach vorheriger Begutachtung der Gesetzgebungs-Commission und darüber erhaltenem Vortrage, folgende Grundzüge der künftigen Justiz-Verfassung und des gerichtlichen Verfahrens (a) für das gesammte Großherzogthum festzusetzen geruhet:

(a) Ueber einen wichtigen Theil dieser Materie, die sogenannte Administrativ-Justiz, sind noch weitere gesetzliche Bestimmungen zu erwarten. Daß es nicht die Absicht ist, den in dieser Verordnung nicht genannten Administrativ-Kollegien alle Gerichtsbarkeit zu entziehen, ergibt sich aus der Verordnung vom 11ten März 1818 (Z. 33) über die Bestrafung der Dienstvergehen öffentlicher Diener. Auch würde es nachtheilig auf das öffentliche Wohl wirken, wenn Streitigkeiten über gewisse Auseinandersetzungen (z.B. III. Bd §.293—299.) und über Wildschäden (§. 322.) den eigentlichen Civilgerichten zur Behandlung im Proceßwege hingewiesen wären. Daß den Administrativ-Kollegien über gemeine Vergehen gar keine Strafgewalt zustehen solle, ist nach reiner Theorie ganz richtig, und die Anwendung dieser Theorie erscheint als nothwendig und wohlthätig allenthalben, wo die Regierung durch nichts gehindert wird, die ganze Justizverfassung blos nach den reinen Forderungen des Staatszwecks zu organisiren; was in der Provinz Rheinhessen der Fall ist. Anders verhält es sich auf der rechten Rheinseite, solange daselbst Patrimonial-Justiz und Patrimonial-Polizei vorhanden sind. Oft können nur durch Einwirkung der Administrativ-Justiz die Nachtheile dieser Institute (§. 394.) vermindert, und die Souveränetäts-Rechte gegen unbefugte Eingriffe der erblichen Staatsbeamten und der von ihnen abhängigen Officianten gehörig gesichert werden. So wie in andern Fällen (I. Bd Seite 372.), so macht auch hier die eine Abweichung von dem, was eigentlich seyn sollte, die zweite Abweichung davon als Gegenmittel nöthig. Die Aufgabe ist dann, die Gattung der Vergehen und die Größe der Strafe, worauf die Kompetenz der Administrativ-Kollegien sich beschränken soll, richtig zu bestimmen. Daß die Vergehen gegen fiskalisches Interesse (s. z. B. I. Bd. §. 60. Note 6.) den blosen Justizbehörden vorbehalten bleiben, ist nothwendig. Von der Organisation der Staats-

I. Organisation der Civil-Justiz.

1.) Der Regel nach wird die streitige Gerichtsbarkeit in der untersten Instanz von Justiz-Aemtern, die jenseits des Rheins an die Stelle der, nur mit beschränkter Jurisdiktion versehenen Friedensgerichte treten, in der zweiten Instanz von Hofgerichten und Justizkanzleien, und in der dritten Instanz von dem Oberappellationsgerichte zu Darmstadt ausgeübt.

2.) Als privilegirte Gerichte der ersten Instanz werden ferner bestehen:

a.) Die Bergämter in ihrer bisherigen Verfassung.

b.) Das Handelsgericht in Mainz, in denjenigen Sachen, welche das Gesetzbuch als Handelssachen darstellen wird.

Dieses Gericht soll aus dem Stadtrichter und zweien Beisitzern aus dem Handelsstande gebildet werden und seine Gerichtsbarkeit auf die Stadt Mainz beschränkt seyn.

Ob ähnliche Gerichte in andern Städten des Großherzogthums zu errichten seyen, darüber bleibt die weitere Entschließung vorbehalten.

c.) Die Militärgerichte, in Civilrechtsstreitigkeiten der Militärpersonen, in der bisherigen Verfassung.

d.) Das Oberhofmarschallamt, die Marstall-Amts- und die Hoftheater-Justiz-Deputation zu Darmstadt, in den bisherigen Verhältnissen.

e.) Das Universitätsgericht in Gießen, in Sachen akademischer Personen.

f.) Die Hofgerichte und Justizkanzleien, in Sachen der schriftsässigen Personen.

Wer die, mit der Natur in einer in der untersten Instanz nicht kollegialisch eingerichteten Justiz innig zusammen hängende, Schriftsäßigkeit in den einzelnen Landestheilen in Anspruch zu nehmen habe, darüber wird eine besondere Verfügung erfolgen, und vor der Hand nur bemerkt, daß blos charakterisirte Personen darauf keinen Anspruch haben, und daß die verschiedenen Gerichtsstände der Dienerschaft der sämmtlichen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses ganz, wie bisher, verbleiben.

---

behörde, wodurch die Administrativ-Justiz in höchster Instanz auszuüben ist, gilt dasselbe, was von der Behörde, die über Kompetenz-Streitigkeiten zwischen der Justiz und Verwaltung in höchster Instanz entscheidet, oben (I. Bd. S. 383.), gesagt wurde.

g.) Die Hofgerichte in den Real-Sachen, in welchen Standesherren als Beklagte erscheinen.

h.) Das Oberappellationsgericht in Sachen der Prinzen und Prinzessinnen des großherzoglichen Hauses, in Personal-Sachen der Standesherren, der Staatsminister und der Mitglieder des Oberappellationsgerichts.

3.) Von den Justiz-Aemtern soll überall, wo nicht die Lokalität unübersteigliche Hindernisse entgegenstellt, die Administration, in ihrem ganzen Umfange, getrennt und diese an besondere Regierungs-Beamte gewiesen werden. Es wird in dieser Hinsicht eine neue Eintheilung des Großherzogthums in vergrößerte Amtsdistrikte erfolgen und einem jeden solchen Distrikte wird ein Landrath als administrativer oder Regierungs-Beamter (vorbehaltlich jedoch der in Darmstadt und Gießen an die Polizei-Deputationen gewiesenen Geschäfte der administrativen Polizei) und ein Land- oder Stadtrichter, als Beamter der streitigen Gerichtsbarkeit vorgesetzt werden.

4.) Für diejenigen Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche nicht durch das Gesetzbuch an andere Behörden überwiesen werden, sollen, mit Aufhebung des jenseits bestehenden Notariats-Instituts, eigene Behörden, unter der Benennung von Land- und Stadtschreibereien errichtet werden.

In dieser Hinsicht soll jeder Amtsdistrikt in mehrere kleinere Distrikte von 5 — 6000 Seelen eingetheilt und einem jeden solchen ein Land- oder Stadtschreiber vorgesetzt werden.

In den größeren Städten, wo es der Anstellung mehrerer Stadtschreiber bedarf, soll unter diesen eine Kollegial-Verfassung dergestalt statt finden, daß alle Urkunden in einer gemeinschaftlichen Registratur vereinigt werden und einem Oberstadtschreiber die Vertheilung der Geschäfte zukommt, die Stadtschreiber jedoch nur einzeln, in so ferne sie bei einem Geschäfte thätig sind, dafür verantwortlich bleiben.

Die Stadt- und Landschreiber sind zur Stellung bestimmter Cautionen verbunden.

Es werden zu den Stadt- und Landschreibereien in der Folge nur solche Personen als fähig betrachtet, welche, nach erhaltenem günstigen Zeugnisse über die auf der Landesuniversität bestandene theoretische Prüfung, zwei Jahre eine solche Schreibstube besucht, oder sich sonst der juristischen Praxis gewidmet und dann in einem Examen, das ein von dem Direktor des Provinzial-Hofgerichts zu wählendes Mitglied dieses Gerichts und ein von demselben zu wählender Stadt- oder Landschreiber, in Gegenwart und unter Mitwirkung des Staats-Anwalts vorzu-

nehmen haben, sich genügend über ihre theoretischen und practischen Kenntnisse ausgewiesen haben.

Die Ausfertigungen der Stadt- und Landschreiber sollen, ohne Proceß, geradeso wie rechtskräftige Urtheile, vollziehbar seyn.

Die Stadt- und Landschreiber sollen nicht nur im Allgemeinen der Aufsicht, welche der Staatsanwalt bei den Hofgerichten und Justiz-Kanzleien über sämmtliche Justiz-Personen auszuüben hat, sondern auch noch einer besonderen Aufsicht der Stadt- und Landrichter dergestalt untergeben seyn, daß sie von diesen die Befehle der oberen Behörden zu empfangen haben, von ihnen zur Amtsthätigkeit angewiesen und in Hinsicht ihrer Thätigkeit und Ordnung einer Untersuchung unterworfen werden können.

5. In Ansehung der Fertigung der Civilstands-Urkunden, bleibt es zwar bei der bisherigen, im Wesentlichen gleichförmigen Verfassung in den diesseitigen und jenseitigen Landen, jedoch soll in dem Civilgesetzbuch von folgenden Grundsätzen über diesen Gegenstand ausgegangen werden:

a.) Wo den Geistlichen die Fertigung der Civilstands-Urkunden übertragen ist, da sind sie in dieser Hinsicht als Beamte der Justiz zu betrachten und der Justiz verantwortlich.

b.) Die Aufbewahrung des einen Exemplars der geschlossenen Bücher soll in dem ganzen Großherzogthum den Stadt- und Landrichtern übertragen und auch von diesen die vorherige Paraphirung der Bücher, welche bisher jenseits dem Präsidenten des Civiltribunals obgelegen hat, besorgt werden.

c.) Den Staats-Anwälten bei den Mittelgerichten ist die Verification der Bücher in der Art aufzugeben, daß an sie die geschlossenen Bücher ihres ganzen Bezirks einzuschicken und diese von ihnen, mit ihrem Vidit versehen, den einschlägigen Stadt- und Landrichtern zuzusenden sind.

d.) Das bisher in dem Großherzogthum übliche Verfahren bei Constatirung der Sterbfälle der Militär-Personen im Felde, soll zur allgemeinen Norm erhoben, und die jenseits desfalls geltende Vorschrift der Art. 88 — 99. des französischen Civilgesetzbuchs aufgehoben werden.

6. Die vollziehende Gewalt wird im Allgemeinen den Händen der Richter anvertraut. Bei den Kollegien soll jedoch die Sorge für die rasche Vollziehung den Staatsanwälten obliegen.

7. Die Sekretariate und Schreibstuben bei den Justiz-Kollegien sollen mit dem

erforderlichen Personale von Staatswegen besetzt und dieses besoldet werden. Die dabey angestellten Personen sollen einer gebührenden Leitung, nicht aber der Willkühr Einzelner unterworfen seyn.

8.) Die Landräthe und die Stadt- und Landrichter sollen überall auf einen angemessenen und nach Klassen anzuordnenden bestimmten Gehalt gesetzt werden, und es soll der Selbstbezug von Sporteln, mit Ausnahme mäsiger Taggelder da, wo ihre Amtsverrichtungen eine Entfernung von dem Wohnorte, im Interesse Einzelner, schlechterdings erfordern und mit Ausnahme der Abschriftgebühren für die Amtsschreiber, gänzlich aufhören, und auch hierdurch darauf hingewirkt werden, daß bey allen öffentlichen Beamten das Motiv der Dienstpflicht und der Dienstehre einzig und allein entscheidendes Motiv für ihre Thätigkeit werde.

Es soll eine Einrichtung getroffen werden, um den Beytrag zu den Justizkosten, welcher bisher durch die Sporteln geleistet wurde, auf eine einfache und für die Unterthanen minder drückende Art, durch einen Gerichtsstempel zu erheben.

Den Standesherren und den Patrimonial-Gerichtsherren soll für den wegfallenden Syortelnbezug eine ausreichende Entschädigung gegeben werden.

Die Stadt- und Landschreiber sollen die, nach einer bestimmten Taxordnung zu erhebenden Sporteln, mit Ausnahme der Abschriftgebühren und billiger Taggelder in Fällen, wo sie sich von ihrem Wohnorte entfernen müssen, verrechnen. Es soll ihnen hiernach ein bestimmter Gehalt ausgeworfen und vor der Hand nur verstattet werden, über Zwei Drittheile ihrer Sportelneinnahme zu verfügen. Auf jeder ihrer Ausfertigungen sollen die Sporteln, etwaige Taggelder und Schreibgebühren genau verzeichnet werden.

II.) Organisation der Strafjustiz.

1.) Der in beiden Landestheilen bestehende Grundsatz der Vereinigung der Civil- und Strafgerichtsbarkeit wird auch künftig aufrecht erhalten.

2.) Die Straffälle sollen in dem ganzen Großherzogthume in drei Klassen eingetheilt werden a.) in die kleinen oder einfachen Polizeistraffälle, b.) in die mittleren oder Zuchtpolizeistraffälle und c.) in die großen oder peinlichen Straffälle.

Die ersteren sollen an die Stadt- und Landrichter, die zweiten aber an eine deßfalls zu bildende Abtheilung der Hofgerichte und an das Plenum der standes-

herrlichen Justizkanzleien, so lange diese nicht genügend zur Bildung mehrerer Senate besetzt sind, gewiesen werden.

Die dritten endlich gehören in dem jenseitigen Landestheile an den, von dem Direktor des Hofgerichts zu präsidirenden, Kriminal-Gerichtshof, der aus Mitgliedern des Mainzer Hofgerichts und aus den Geschwornen gebildet wird; in den diesseitigen Landestheilen dagegen sollen diese Fälle von den vereinigten Abtheilungen der Hofgerichte behandelt werden, bis die allgemeiner verbreitete Bekanntschaft mit den Gesetzen und eine auf längere Erfahrung gegründete Prüfung es erlauben wird, auch hierin Gleichförmigkeit einzuführen.

3.) Bis zu einer Umarbeitung der Strafgesetzgebung soll die Gränze zwischen den drei Graden der Strafjustiz in der Art bestimmt seyn, daß

a.) als einfache Polizei-Straffälle betrachtet werden sollen, alle durch das Organisationsedikt von 1803 an die Justizbeamten gewiesenen Straffälle, mit Ausnahme der Diebstähle, die nicht blose Feldfrevel sind, und der Betrügereien, und mit Vorbehalt näherer Bestimmung über die darin benannten Unzuchtsfälle.

b.) als Zuchtpolizei-Straffälle, alle höheren Straffälle bis zu der Strafe von Zweijährigem Zucht- oder Arbeitshaus;

c.) als peinliche Straffälle endlich alle, in welchen mehr als Zweijährige Zucht- oder Arbeitshausstrafe eintritt.

4.) Als privilegirte Strafgerichte sollen ferner bestehen:

a.) die Militär-Gerichte,

b.) das Disciplinargericht und der akademische Senat der Universität Gießen, in Disciplinarsachen der Studirenden;

c.) das Oberforstkolleg zu Darmstadt in Forststrafsachen, und

d.) die Polizeideputationen in Darmstadt und Gießen, nach bisheriger Verfassung.

III.) Organisation der Staatsaufsicht auf die Justiz.

Damit, ohne der vollständigen Unabhängigkeit der Justiz in Behandlung und Aburtheilung der einzelnen Rechtssachen irgend einigen Eintrag zu thun, eine stets wachsame Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze, über das verfassungsmäsige Verfahren, über die Thätigkeit und das Benehmen der Justizbehörden und überhaupt eine stets lebendige Aufsicht auf die gesamte Justiz begründet werde, soll das in der jenseitigen Verfassung ausgebildet vorliegende Institut der Staats-

prokuratur oder Staatsanwaltschaft allgemein eingeführt werden. Bey dem Oberappellationsgerichte wird daher ein General-Staatsanwalt, bey den Hofgerichten und Justizkanzleien aber ein Staatsanwalt mit den erforderlichen Substituten angestellt.

IV.) Grundlagen des künftigen gerichtlichen Verfahrens.

1.) In Strafsachen soll in Zukunft

a.) soviel die eigentlich peinlichen Sachen betrifft, das feierliche öffentliche Verfahren, welches in dem jenseitigen Landestheile gesetzlich ist, auch in den diesseitigen Landestheilen, nach gebührender Instruktion der Sache, eintreten.

b.) Bey den einfachen Polizeistraffällen dagegen soll die Oeffentlichkeit, damit nicht durch sie bey unbedeutenden Fällen die Ehre zu empfindlich gekränkt werde, hinwegfallen, und eben dieses soll

c.) aus demselben Grunde auch bey den Zuchtpolizei-Vergehen, mit Ausnahme einiger Fälle, namentlich des Diebstahls und der Betrügerei, geschehen.

2.) In Civil-Sachen soll, um allen plötzlichen Uebergang zu ungewohnten Formen zu verhüten und doch die Möglichkeit zu eröffnen, daß nach und nach diejenige Form die gewöhnliche werde, welche die Erfahrung als die bessere darstellen wird, von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

a.) Bey den Land- und Stadrichtern soll nur mündliches Verfahren statt finden, vorbehältlich der in der Prozeßordnung näher zu begränzenden Befugnis, in seltenen Ausnahmen, bey sehr verwickelten Fällen, das schriftliche Verfahren zu verordnen.

b.) Bey den Mittelgerichten soll

α) in erster Instanz gleichfalls in der Regel mündlich, und zwar bey den Hofgerichten vor einer Abtheilung, welche zugleich die Streitsache entscheidet, verhandelt werden, mit Vorbehalt der Befugnis, in verwickelten Fällen schriftliches Verfahren zu verordnen;

β) in zweiter Instanz dagegen soll schriftliches Verfahren eintreten, wenn nicht das Direktorium nach Uebergabe der Beschwerdeführung mündliches Verfahren verordnet, was ihm in allen Fällen, wo nicht schon in der ersten Instanz schriftliches Verfahren statt gefunden hat, vorbehalten bleiben soll.

γ) Bey dem Oberappellations-Gerichte soll das schriftliche Verfahren überall eintreten, wo nicht das Direktorium es angemessener findet, das mündliche Verfahren, sey es in erster Instanz, oder in letzter, eintreten zu lassen.

Alles Civilverfahren soll immer dergestalt öffentlich seyn, daß die streitenden Theile von keiner Verhandluug, selbst nicht von den Zeugenverhören ausgeschlossen werden dürfen, daß ihnen der status causae zur Einsicht und zu allenfallsigen Bemerkungen vor dem Urtheile vorgelegt, und daß nach dem Urtheile ihnen die Entscheidungsgründe mitgetheilt werden sollen.

Eine Oeffentlichkeit des Civilverfahrens in dem Sinne dagegen, daß auch in dem Streite nicht befangene Personen zugelassen werden, soll nur dann bey dem mündlichen Verfahren eintreten, wenn

a.) beide Theile es verlangen und der Richter nicht, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, das Gegentheil zu verfügen für gut findet, oder wenn

b.) nur ein Theil eine solche Oeffentlichkeit begehrt und der Richter diesem Gesuch aus erheblichen Gründen entspricht.

Es werden nicht nur die nothwendigen Einleitungen getroffen werden, um die von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, gnädigst genehmigte Justizorganisation möglichst bald in dem ganzen Großherzogthum in Vollzug zu setzen, sondern es wird auch nunmehr das Werk der Gesetzgebung schnell vorschreiten.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben zugleich zu befehlen geruht, daß einstweilen die genehmigten Grundsätze selbst zur allgemeinen Kunde gebracht werden, damit Jeder in den Geist der künftigen Justizverfassung des Vaterlands eindringen könne, damit die Behörden bey Vorschlägen zu Dienstbesetzungen sich nach diesen Grundsätzen richten, und damit diejenigen patriotischen Rechtsgelehrten, welche die Gesetzgebungs-Kommission durch Mittheilungen zu unterstützen Willens sind, den Gesichtspunkt erkennen, von welchem ihre Arbeiten ausgehen müssen, wenn sie nützlich seyn sollen."

§. 484.

Zu §. 364 — 366.) — „Um die Verzögerungen bey gerichtlichen Insinuationen zu verbannen, ist zwischen dem Großherzogthum Hessen und mehrern deutschen Staaten die Uebereinkunft getroffen worden, daß künftig alle gerichtliche Ersuchungen um Ladungen und Insinuationen, die aus dem Großherzogthum Hes-

sen in einen dieser Staaten oder umgekehrt ergehen, bey obwaltenden Zweifeln, welche diesseitige oder auswärtige Behörde anzusprechen sey, an gewisse genannte Gerichte des Landes, in welchem die Insinuation geschehen soll, gesandt und von diesen nicht allein für sich selbst, sondern auch für andere Gerichtsstellen, oberer, gleicher oder niederer Instanzen in der Art vorgenommen werden sollen, daß, wenn die genannten Gerichte nach der Verfassung des Landes die unmittelbar zuständigen Behörden nicht sind, die Ersuchungsschreiben an die kompetenten Gerichte zur Verfügung und Beantwortung abzugeben sind."

In der Bekanntmachung des Geh. Staatsministeriums vom 5ten November 1817 (Z. 184), worin die betreffenden diesseitigen Behörden von dieser Einrichtung, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, in Kenntnis gesetzt werden, ist zugleich enthalten, „daß hierzu im Großherzogthum Hessen für die Provinz Starkenburg das Hofgericht zu Darmstadt, für die Provinz Oberhessen das Hofgericht zu Gießen, für den Ueberrhein des Kreisgericht zu Mainz bestimmt seyen." Nach dieser Bekanntmachung und nach den weitern vom 8ten December 1817 (Z. 148) und vom 16ten Jänner 1818 (Z. 9.) sind die Staaten, womit dergleichen Verträge geschlossen worden, folgende: 1) Die sämtlichen Herzoglich Anhaltischen Lande; 2) Baden; 3) Braunschweig; 4) Hannover; 5) Kurhessen; 6) Hohenlohe-Hechingen; 7) Hohenlohe-Sigmaringen; 8) Holstein-Oldenburg; 9) Lichtenstein; 10) Lippe-Detmold; 11) Nassau; 12) Königreich Sachsen; 13) Sachsen-Meinungen; 14) Sachsen-Weimar; 15) Schaumburg-Lippe; 16) Schwarzburg-Rudolstadt; 17) Schwarzburg-Sondershausen. — Die betreffenden Gerichtsstellen dieser Lande sind in den Bekanntmachungen nachzusehen.

§. 485.

(Zu §. 366.) — Ausschreiben der Regierung zu Gießen an sämtliche Justizbeamten vom 11ten Februar 1817: „Da das Kurhessische Ministerium die Versicherung gegeben hat, daß die früherhin zwischen den beiden Hessischen Landen beobachtete Observanz der wechselseitigen Stellung der Unterthanen vor das forum contractus bey Markthändeln wieder in Kraft getreten seyn solle, und daß hiernach die jenseitigen Behörden bereits angewiesen worden seyen; so wird Ihnen zu Ihrer Nachricht und Bemessung hiervon Nachricht ertheilt."

§. 486.

(Zu §. 372.) — I) Gemeiner Bescheid des Hofgerichts zu Darmstadt vom 15ten November 1817 (Z. 152), wodurch der gemeine Bescheid vom 7ten Oktober 1800, in Betreff des Recessirens der Anwälde, nochmals ernstlich eingeschärft, und das Anrufen um Ertheilung eines Erkenntnisses, oder einer sonstigen Verfügung auf einen früher eingereichten Vortrag, beschränkt wird, unter der Androhung des Kostenersatzes aus eigenen Mitteln, und, nach Umständen, weiterer gebührenden Bestrafung.

II) Gem. Besch. des Hofgerichts zu Darmstadt vom 3ten December 1817 (Z. v. 1818, Num. 5), enthaltend, welche Proceßschriften mit Duplikaten versehen eyn müssen, und daß den gegen diese Vorschrift handelnden Anwald eine Strafe von 3 fl. treffen wird.

§. 487.

(Zu §. 377.) — Gemeiner Bescheid des Oberappellations-Gerichts vom 24sten November 1817 (Z. 146), wodurch auf die Uebertretung der Vorschrift, daß jede Seite der Proceßschriften wenigstens 22 nicht zu gedehnt geschriebene Zeilen enthalten soll, eine Strafe von fünf Gulden gesetzt wird, mit dem Anfügen, daß der Ansatz des Deservits hiernächst nach dem Befunde ermäßigt und nach Umständen gestrichen, bey wiederholter Uebertretung aber mit härterer Strafe vorgeschritten werden würde.

Auszug

aus der oben (§. 412) angeführten Sammlung der Verordnungen über die Landwehr. (*)

§. 488.

I) Organisation der Landwehr überhaupt. Oberste Behörden. Landwehrklassen.

Schon oben (I. Bd., §. 18 und II. Bd., §. 151) sind die frühern, hierher gehörigen Verordnungen, die in der Sammlung, S. 1 bis 9, abgedruckt stehen, vorgekommen. Sie betreffen: die erste Klasseneintheilung; Errichtung einer Landesbewaffnungs-Kommission; Auflösung dieser Kommission und Hinweisung der Landwehrsachen an das Oberkriegskolleg; Uebernahme des Oberbefehls durch Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, und Seine Hoheit, den Groß- und Erbprinzen; Permanenz der Landwehr; Befreiung der dritten Klasse.

Allerhöchste Verordnung vom 21sten November 1817 (Z. 144): „Um den wichtigen Zweck der durch Unser Edikt vom 7ten Januar 1814 errichteten Landwehranstalt sicherer und schneller zu erreichen, namentlich um die Hindernisse zu entfernen, welche der möglichsten Ausbildung der einzelnen Landwehrklassen vorzüglich durch die Zusammensetzung sehr ungleichartiger Theile im Wege stehen, und um zugleich die durch die Ausrüstung der Landwehrmannschaft entste-

(*) Alle Vorschriften in diesem Auszuge, wobey nicht ausdrücklich gesagt ist, daß es „Allerhöchste" Verordnungen, oder daß sie von andern Behörden, als der provisorischen Landesbewaffnungs-Kommission (I. Bd. §. 18. IX) oder dem Oberkriegskolleg erlassen seyen, sind entweder von jener oder von diesem ergangen, in Form von Ausschreiben an die General-Kommandeurs der Landwehr, in den Fällen aber, wo zugleich von Verhältnissen der Justiz- Polizei- oder Hoheitsbeamten die Rede ist, zugleich an diese. Es ist daher, der Kürze wegen, blos das Datum dieser Ausschreiben bey ihrem Inhalt angegeben worden. Die Zahlen hinter den Buchstaben S. sind die Seitenzahlen in der Verordnungs-Sammlung, wo die Vorschrift abgedruckt ist.

henden Kosten möglichst zu vermindern, haben Wir beschlossen, einige Vorschriften des gedachten Edikts vom 7ten Januar 1814, hinsichtlich der Mannschaft vom Feldwebel abwärts zu modificiren und abzuändern. Wir verordnen daher, wie folgt:

(§. 1.) Die erste Klasse der Landwehr soll von jetzt an alle vom Zug zum Liniendienste den bestehenden Gesetzen nach freie Leute vom vollendeten 18ten bis zum vollendeten 26sten Jahre, — die zweite Klasse alle waffenfähige Männer vom vollendeten 26sten bis zum vollendeten 36sten Jahre, — die dritte Klasse die ganze männliche Population vom vollendeten 36sten bis zum vollendeten 50sten Jahre in sich enthalten, — alle diejenigen also, welche das 50ste Jahr überschritten haben, von jedem Landwehrdienste gänzlich frei seyn.

(§. 2.) Aus der ersten Klasse, welche im eintretenden Falle auch zum Dienste ausserhalb der Landesgränzen, nach Grundsätzen, welche aus den Familienverhältnissen genommen werden, bestimmt ist, wird die Mannschaft für die Feldlandwehrbataillons, von welchen einen Theil Wir nunmehr werden errichten lassen, genommen; — die zweite Klasse und die zu den Feldlandwehr-Bataillons nicht gezogenen Leute der ersten Klasse bilden die bisherigen Stammregimenter der Landwehr. (a) Beide Klassen sollen, so weit es noch nicht geschehen ist, nach Maasgabe Unserer Verordnung vom 17ten Januar dieses Jahrs (§. 496) vollständig ausgerüstet, vorzüglich mit brauchbaren Militärgewehren versehen und im Gebrauche der Waffen zu derjenigen Vollkommenheit gebracht werden, welche ihre Bestimmung erheischt.

(§. 3.) Die dritte Klasse wird vorzüglich zu den inneren Polizeidiensten verwendet und bleibt, wie bisher, von dem eigentlichen Dienste der Landwehr, von dem Exercieren und von der Ausrüstung bis auf Weiteres frei (s. unten §. 496, Note f). Es sollen jedoch diejenigen Leute, welche in Folge der gegenwärtigen Verordnung jetzt oder in Zukunft zur dritten Klasse übertreten, in Rücksicht der ihnen zu Theil werdenden Dienstbefreiung gehalten seyn, die auf eigene Kosten

---

(a) Uebes die Verhältnisse, nach welchen die konscriptionspflichtige Mannschaft, unter Berücksichtigung des Zustandes ihrer eigenen Familie, zu den verschiedenen Gattungen des Dienstes, nemlich zur Linie, oder zu den Feldlandwehr-Bataillons, oder zu den Stammregimentern der Landwehr bestimmt werden soll, sind die Vorschriften enthalten im Rekrutirungs-Reglement (§. 408) I. Abschnitt, §. 14. (S. 27.)

von ihnen angeschafften Armaturstücke ohne einige Vergütung den betreffenden Landwehrbataillons als Eigenthum zu überlassen. (b)

(§. 4.) Die in §. 1 vorgeschriebene Klassenabtheilung soll sogleich in Vollzug gesetzt werden. Wegen Errichtung der Feldlandwehrbataillons aber wird Unser Oberkriegskolleg die weiteren Verfügungen erlassen." (S. 9 und 10.)

§. 489.

II) Landwehrpflichtigkeit. Austritt zu und aus den verschiedenen Klassen.

A) Allgemeine subjektive Erfordernisse.

Die Inspekteurs und Kommandeurs sind nicht befugt, irgend einen Mann vor Erreichung des gesetzlichen Alters aus den Kompagnien zu entlassen, wenn nicht dessen körperlicher oder Gesundheitszustand, als dienstuntauglich machend, durch Zeugnisse der Amts- oder Militärärzte (nicht Amts- oder anderer Civil-Chirurgen) gehörig bewiesen ist. Nicht alle Gebrechen, die zum Feldkriegsdienste untauglich machen, befreien auch von der Landwehr. (1814. März 23. S. 11.) — Dahin gehören Leistenbrüche, Kurzsichtigkeit und Steifigkeit eines oder einiger Zehen, wenn nicht hoher Grad derselben die Leistung jedes Militärdienstes unmöglich macht. (1815. Jun. 23. S. 12.)

Kein Unterthan, der mit gesetzlicher Erlaubnis seiner Obrigkeit ausserhalb seines Geburtsorts oder Amts befindlich ist, soll wegen der Landwehr zurück gerufen, vielmehr soll dazu ein Jeder an dem Ort, wo er sich aufhält und sein Geschäft treibt, gezogen werden. (1814. März 22. S. 12) — Die Dienst- und Brodherren solcher, aus andern Orten oder Aemtern gebürtigen Leute sind aber schuldig, sowohl bey der Annahme als Entlassung derselben aus ihrem Dienst, hiervon dem Hauptmann der Kompagnie, worin sie treten oder seither gedient haben, Anzeige zu thun, bey Vermeidung einer Strafe von zehn Thalern. (1814. Jun. 3. S. 13.)

B) Umfang und Beschränkung der Landwehrpflicht.

Die Steuerperäquatoren, Zollbereiter, Zöllner und andere genannte niedere Finanzofficianten sollen, wie jede andere Unterthanen, zur Landwehr gezogen werden. (1814. Oktob. 18. S. 13) — Postofficianten und Postillons sind frei (1814.

(b) Dieses ist abgeändert worden. Die Armaturstücke sollen zwar abgeliefert, aber denjenigen, die es verlangen, bezahlt werden. (1817, Decemb. 31, S. 10.)

Febr. 21. S. 14); desgleichen die Amts- und Polizeidiener (1814. Sept. 1. S. 15); die Schultheisen so lange, bis sich Gelegenheit findet, sie als Feldwebel oder Officiers anzustellen. (1814. Novemb. 16. S. 15.) — Die Justiz- und Rentamts Scribenten, auch die Schullehrer, sind zu Regiments-, Bataillons- und Kompagnieschreibern zu verwenden (1814, Jänner 25. S. 16); die Schullehrer jedoch nur zu solchen Schreibereien, die sie in loco, ohne Nachtheil für ihr Schulamt, verrichten können. (1816, Decemb. 23. S. 16.) — Justiz- und Rentbeamten s. §. 491. V. — Vom Dikasterialpersonal, wozu auch die Advokaten gerechnet werden, sind alle vom wirklichen Sekretär abwärts, die 1814 noch nicht 30 Jahre alt waren, landwehrpflichtig; Söhne der Schriftsässigen sind nur frei, wenn sie Staatsämter erhalten haben, die über den Rang eines wirklichen Dikasterialsekretärs erhoben sind, vorher aber solange, bis sie ihre Studien und sonstigen Lehrkurse absolvirt haben. (1815, Jänner 12. S. 19.)

Sämtliche in wirklicher Dienstaktivität stehende Geistlichen sind frei (1814, Jänner 21. S. 16); die Kirchenseniören sind frei vom Exerciren Sonntags früh e (1814, Novemb. 29 — 1815, Oktob. 18, Novemb. 16, S. 16 u. 17); die Glöckner bleiben jedesmal, wenn sie zu gleicher Zeit vom Geistlichen und von der Landwehrbehörde zum Dienst verlangt werden, jenem vorzugsweise überlassen. (1815, Jänner 16, S. 17.)

Die schützenden Forstdiener sollen zu den Exercitien nie alle auf einmal, sondern abwechselnd nur soviel, als ohne nachtheilige Entblösung der Waldungen abkömmlich sind, beygezogen, vom Wacht- und Postendienste aber, wenn die Landwehr aktiv ist, ganz frei gelassen werden; zu Polizei- und Wachtdiensten, namentlich den Nachtwachen und Nachtpatrouillen, sind sie nach wie vor verbindlich. (1814, April 16 — 1815, Novemb. 16, S. 14 u. 15) — Die landesherrlichen Fischereidiener sind nicht alle auf einmal zum Exerciren beyzuziehen. (1814, Novemb. 17, S. 15.) — Die landesherrlichen Holzmacher sind schonend zu behandeln. (1814, Februar 4. S. 14) — Von den höhern Forstdienern s. § 491.

Die Apotheker sind, während epidemische Krankheiten herrschen, von allem Dienste frei (1814, März 22, S. 14); Bergleute von den ersten Ausmärschen (1815, Oktob. 18, S. 17), nicht aber von Wacht- und Transportdiensten (1816, November 9, S. 18) — Schäfer und andere Hirten sind ganz frei. (1817, März 19, S. 18) — Die Livreebedienten der Standesherren und adelichen Gerichtsherren, (nicht aber ihre Oekonomiediener ꝛc.) sind, solange sie in diesem Dienstverhältnis bleiben, vom Landwehrdienste ganz frei. Die Livreebedienten der Staatsdiener

participiren zwar nicht an dieser Befreiung, doch sollen die Generalkommandeurs auf die Reklamationen der Staatsdiener billige Rücksicht nehmen und Freischeine ertheilen. (1815, Jänner 5, Februar 9, S. 18.)

Die Mennoniten werden frei gelassen, aber dafür zu Geldbeyträgen angehalten. (1814, November 21, S. 20) — Die Juden müssen auch während ihrer Trauerzeit den Landwehrdienst verrichten (1817, März 26, S. 21), sind aber an ihren Sabbathen und hohen Festen vom Exerciren frei. (1817, Oktob. 7. und November 7, S. 21.) Vergl. §. 495, A.

Alle aus der Linie dimittirt werdende Leute, die das Alter der zweiten Klasse der Landwehr noch nicht überschritten haben, sind landwehrpflichtig. (1816, Jänner 2. S. 22) — Alle zurück kehrende Deserteurs und Refraktärs, welche wegen ihres Alters nicht mehr zum Liniendienste annehmbar sind, sollen 10 Jahre in der Landwehr dienen, wenn sie auch das Alter der ersten und zweiten Klasse überschritten haben. (1818, Jänner 19, S. 23.)

C) Ein- und Austritt zu und aus der Landwehr und den verschiedenen Klassen.

„Damit die Ziehungen zum Linien- und Landwehrdienste ohne Beeinträchtigung des einen oder des andern gesetzmäsig geschehen, ist darüber (1818, März 2, S. 31 u. 32) Folgendes bestimmt:

1) Der Zeitpunkt der im Frieden alle 2 Jahre von den Kantons-Kommandeurs vorzunehmenden General-Musterung, ist von nun an allgemein zur Ziehung der jungen Mannschaft sowohl zum Linien-, als zum Landwehrdienste bestimmt.

2) Nach beendigter Musterung, Revision und Dienstbestimmung der notirten Mannschaft, wird zuerst für den Bedarf der Linie, und nach diesem für die Landwehr gesorgt, und zwar dergestalt, daß

a) die der Linie für das erste Jahr erforderlichen Leute an die Bataillons- und Korps, die für das zweite Jahr erforderlichen an den allgemeinen Depot abgegeben und die übrigen, ihren Verhältnissen nach zur Linie bestimmten, von den Kantons-Kommandeurs mit Engagirpässen versehen werden.

Alle diese Leute bleiben vom Landwehrdienste frei und sind, wenn sie nicht aktiv im Liniendienste sind, durch ihre Urlaubs- oder Engagirpässe legitimirt.

b) Daß die zu den Tirailleur-Kompagnien der Linien-Bataillons bestimmten Leute von den Kantons-Kommandeurs an den Kommandanten des Tirail-

leur-Depots auf dem Papier abgegeben, und von diesem mit Legitimationsscheinen versehen werden.

Diese Leute, worüber der Kommandeur des Tirailleur-Depots den Landwehr-Inspekteurs vollständige Stammrollen mittheilt, werden von den Inspekteurs nach den Regimentsdistrikten abgetheilt, in der Landwehr zugeführt, und darin während des Friedens, nach der bereits erlassenen Verfügung (*), exercirt.

c) Daß die zur Feldlandwehr bestimmten Leute von den Kantons-Kommandeurs mit Notirscheinen versehen werden.

Diese Leute, worüber die Kantons-Kommandeurs den Landwehrinspekteurs vollständige Assentlisten mittheilen, werden, so lange die Feldlandwehrbataillons noch nicht organisirt sind, gleichfalls in den Landwehrregimentern ihrer Wohnorte zugeführt, und in den betreffenden Kompagnien exercirt.

d) daß endlich alle, weder zum eigentlichen Liniendienste, noch zu den Tirailleurkompagnien, noch auch zu der Feldlandwehr bestimmten Leute zu den Stamm Landwehrregimentern gezogen werden, mit einziger Ausnahme der Refraktärs."

Die Versetzung aus der zweiten Klasse zur dritten darf vor dem gesetzlichen Alter durchaus nicht mehr geschehen, wenn nicht wirkliche Untauglichkeit oder die allerdringendsten Umstände eintreten; Leute der zweiten dürfen, wären sie auch dem Alter der dritten Klasse noch so nahe, weder von der Instruktion, noch von andern Landwehrdiensten befreit werden; die Versetzung zur dritten Klasse, die wegen Alters eintritt, soll nicht früher als am letzten December des Jahrs, worin der Landwehrmann das 36ste Jahr zurück gelegt hat, statt finden. (1817, Debember 31, S. 25.) — Der Uebertritt zu oder aus der dritten Klasse, oder die Freiheit vom Exerciren werden versagt denen, die noch etwas, insbesondere Strafgelder, an die Landwehrkasse schuldig sind (1815, Oktob. 18 — 1818, Jänner 15, S. 25 u. 26), oder sich, ohne vom Oberkriegskolleg erhaltene Dispensation, nicht uniformirt haben. (1817, Jun. 3, S. 26.) — Die Geistlichen sind nicht schuldig, solchen Landwehrmännern, die sich zur Versetzung in eine andere Klassen melden, die dazu erforderlichen Geburtsscheine unentgeltlich auszustellen. (1817, April 3, S. 33.)

(*) 1818, Februar 18, S. 29; wornach sie auch solange, als sie nicht wirklich zur Linie eingezogen werden, nicht unter der Militär-Gerichtsbarkeit stehen.

Den Chefs der Landwehr ist es streng untersagt, Landwehrmänner ganz oder auf einige Zeit, gegen Geldabgaben in die Landwehrkassen, vom Dienst zu dispensiren. (1814, November 3, S. 33.) — Die frühere Einrichtung, daß vom Oberkriegskolleg, gegen solche Abgaben, Versetzung aus der zweiten Klasse früher vor Eintritt des gesetzlichen Alters in dritte Klasse bewilligt wurde, soll nicht weiter statt finden. (1817, Decemb. 31. ad Num. L. W. 2671.)

III) Tambours und übrige Spielleute der Landwehr.

Die diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften (S. 34—37) können hier übergangen werden.

§. 490.

IV) Beurlaubung bey der Landwehr.

Welche Behörde und auf wie lange den Officiers der einzelnen Grade Urlaub ertheilen kann. (1814, Decemb. 15, S. 42) — Auf wie lange den Unterofficiers und Gemeinen Dispensation vom Exerciren von den einzelnen Oberbehörden ertheilt werden darf. Jede dieser Beurlaubungen muß gehörig begründet und auch zu dem angegebenen Zweck benutzt werden. (1815, Septemb. 18, — 1816, Jun. 29 u. 1818, Jänner 29, S. 38—40.)

Die Beamten dürfen an Leute, die in der Landwehr stehen, Erlaubnisscheine zu Reisen ins Land, oder Attestate zur Auswirkung von Pässen zu auswärtigen Reisen (II. Bd., §. 134. 135. 154. III. Bd. §. 245 u. 248) nur dann ertheilen, wenn vorher mit den betreffenden Chefs des Regiments oder Bataillons, worin der Mann steht, kommunicirt und deren Bewilligung eingeholt worden ist, die jedoch ohne die triftigste Ursache nicht verweigert werden darf. Die Gründe der Verweigerung für die Pässe ꝛc. hat der Regiments- oder Bataillonschef seiner Oberbehörde anzuzeigen. (1814. Jun. 8, S. 37) — Jeder in der Konscription und in der Landwehr stehende Pursche, welcher wandern will, muß dem Kantons-Kommandeur, bey dem er um den Erlaubnisschein hierzu bittet, einen Schein seines Landwehr-Kompagniechefs, daß er sich bey demselben gemeldet habe, vorzeigen. Jener darf, ohne daß dies geschehen ist, keinen Erlaubnisschein geben. Dieser Schein muß vor Antritt der Wanderung dem Kompagniechef vorgezeigt werden. Pursche, welche von den erhaltenen Wanderscheinen keinen Gebrauch machen, sind ohne Weiteres zum Landwehrdienst anzuhalten. (1816, Mai 30, — 1817, April 21, u. 1818, März 14, S. 40 u. 41) — Die Landwehrbehörden dür-

fen für Urlaubspässe und sonstige den Landwehrdienst angehende Scheine keine Gebühren nehmen. (1814, Aug. 5, S. 41) — Die Urlaubspässe dürfen schlechterdings die Form von Reisepässen nicht haben, als deren Ertheilung nur von den Regierungen abhängt, sondern sie sind in einfache Dekrete oder Attestate zu fassen, und namentlich nicht mit der Klausel, „daß der Inhaber ungehindert zu passiren und repassiren sey" zu versehen. (1817, Jänner 28, S. 42.)

§. 491.

V) Anstellung, Entlassung, Prädikate und Vorzüge der Landwehrofficiers.

Die Bataillonschefs sind aus der Zahl der Forstbeamten, der Justiz- und Polizeibeamten und der übrigen qualificirten Honoratioren zu wählen, die Kapitäns und Lieutenants aus den übrigen Notablen des Amts, nemlich aus kräftigen, möglichst gebildeten und die Achtung ihrer Mitbürger geniesenden Personen (*). — In Zukunft sollen nur solche Individuen zu Landwehrofficiers angestellt werden, die nicht in der Konscription stehen, oder fernerhin nicht zum Liniendienst gezogen werden können. (1814, Aug. 3, S. 43) — Zu Unterofficiers sollen keine Leute befördert werden, als solche, die im Exercitium vollständig unterrichtet und geübt sind. Es soll als das hauptsächlichste Erfordernis bey Besetzung aller Officiersstellen angesehen werden, daß die Vorgeschlagenen in der Soldaten- und Pelotonsschule, und die Bataillonschefs auch in der Bataillonsschule gehörig instruirt und geübt sind, und die Fähigkeit haben, darin auch selbst Unterricht zu ertheilen und zu kommandiren. (1817, Decemb. 6, S. 43.)

Ueber die verschiedenen Arten der Entlassung ist (1814, Decemb. 1, S. 44) bestimmt: „1) Wenn ein Landwehrofficier wegen Alters, Körperschwäche, weniger Qualifikation und aus andern Gründen, welchen kein Vergehen und kein bedeutender Fehler unterliegt, seine Stelle nicht ferner versehen kann, so wird er derselben enthoben, entledigt, dechargirt. Dieses führt schlechterdings nichts Entehrendes mit sich, indem jene Gründe von der Art sind, daß ihre Entfernung ausser der Macht des betreffenden Officiers liegt. Die solchergestalt ihrer Stellen entledigten Officiers bleiben zwar in der allgemeinen Masse der Landwehr,

---

(*) Aus der Instruktion der Kommission zur provisorischen Landesbewaffnung vom 25sten Jänner 1814.

falls sie nicht das 60ste Jahr überschritten haben; sie werden als Landwehrmänner in den Listen und Rapports fortgeführt, sollen aber vor der Hand stillschweigend vom Exerciren und Dienst verschont bleiben. 2) Die Remotion dagegen, d. h. Entfernung der Officiers von ihren Stellen wegen übler Conduite oder leichtern Dienstvergehen, so wie 3) die Kassation, d. h. Entfernung wegen eigentlicher Dienstverbrechen, können allerdings nicht ohne mehr oder weniger Entehrung für die betreffenden Individuen seyn; so wie dann auch alle removirte und kassirte Officiers ohne Weiteres als gemeine Landwehrmänner eintreten, und wie alle andere zum Exerciren und sonstigen Diensten beygezogen werden müssen. Die Uniform darf niemand, der nicht mehr aktiver Officier ist, forttragen, wenn es nicht speciell verstattet wird; so wie es sich von selbst versteht, daß die Handfrohndbefreiung nur aktiven Officiers zukommt."

Es sollen nur nachstehende Benennungen der Chargen, sowohl im Schreiben als Reden, gebraucht werden (a): 1) Inspekteur, 2) Regimentschef, 3) Bataillonschef, 4) Landwehrhauptmann, 5) Landwehr-Oberlieutenant, 6) Landwehr-Unterlieutenant, 7) Landwehr-Regiments- oder Bataillonsarzt oder Wundarzt, 8) Landwehr-Regiments- oder Bataillons-Quartiermeister, 9) Landwehr-Regiments- oder Bataillons-Auditeur, (diese stehen im Rang des Landwehrhauptmanns), 10) Landwehr-Adjutant. (1816, Mai 7 u. 8, S. 45.)

Die Beamten, Geistlichen und Forstdiener sollen die in bürgerlichen oder häuerlichen Verhältnissen unter ihnen stehenden Officiers der Landwehr, sie mögen in ihrer Ordonnanz oder nicht in ihrer Ordonnanz erscheinen, nicht mit dem Prädikat Er oder Ihr, sondern jederzeit mit Sie anreden. Den Stabsoffi-

---

(a) Ueberdas ist für jede Provinz ein General-Kommandeur bestellt, als „Centralbehörde und einzige Mittelbehörde zwischen den einzelnen Korps und der obersten Behörde. Alle Berichte und Meldungen der Inspekteurs gehen an ihn, und er entscheidet oder verfügt darüber, wenn es im Kreise seiner Autorität liegt, oder berichtet gegenfalls weiter an die höhere Behörde. Er erhält alle Rapports und Tabellen, und formirt daraus General-Tableaus. Er führt die Stamm- und Ancienneté-Listen des Officierscorps, und sendet auch hierüber das Nöthige an die höhere Behörde oder unmittelbar an des Großherzogs Königliche Hoheit. Er hält über sämtliche Inspektionen Revüe." „Die General-Kommandeurs sollen zur Erhaltung und Beförderung des Instituts die erste Stelle der Gewalt, zugleich aber auch die schützende Behörde gegen alle misverstandene oder übel angewendete Autorität der Unterbehörden seyn." Aus der Instruktion für die G. K. vom 21sten August 1814.

ciers soll in Dienstsachen, selbst wenn sie einen geringern Civilrang haben, vor dem Beamten der Vortritt gestattet seyn. Die Beamten sollen auf militärische Honneurs von Seiten der Landwehr, wenn sie unter dem Gewehr steht, keine Ansprüche haben. (1814, Jun. 8, — 1817, Oktober 22, S. 45 u. 46) — Allen, mit keinem Civilcharakter begabten Landwehrofficiers soll in allen bürgerlichen Urkunden und Schriften, wenn es nicht gerade Privatrechtsstreitigkeiten oder bürgerliche Excesssachen betrifft, ihr Officiersprädikat jedesmal beygelegt werden. (1815, November 15, S. 46 u. 47) — Den Landwehrofficiers sollen in den Kirchen Ehrenplätze eingeräumt werden, insofern dieses geschehen kann, ohne die Civilsubordination zu verrücken, und ohne Jemands Privatrechte zu kränken. (1816, Mai 2 u. 9, S. 47 u. 48) — Die Landwehrofficiers sollen mit denselben Ehrenbezeugungen, wie die Linienofficiers, beerdigt (b) und die nöthigen Patronen aus den Bataillonskassen bestritten werden. (1815, Decemb. 8, S. 48.)

Die Landwehrofficiers haben Personalfreiheit, nemlich Befreiung von allen Hand- und Botendiensten, jedoch mit Ausnahme der Fuhr- und Kriegsfrohndienste. (1814, Oktober 18, S. 48) — Bey den Spannfrohnden wirkt es keine Befreiung, wenn der Personalfreie das Zugvieh selbst führen muß. (1816, Febr. 1, S. 48 u. 49) — Bey Durchmärschen fremder Truppen sind die Landwehrofficiers, die sich im aktiven Dienst befinden, so lange dieser dauert, auch von allen Spannfrohnden frei. (1815, November 25, S. 49) -- Den Mittelstabspersonen kommen, da sie den Rang der Officiers haben, auch die Immunitäten derselben zu. (1816, April 5, S. 49) — Diejenigen Landwehrofficiers, welche früher bey dem alten Ausschusse oder in den Centkompagnien standen, und deßhalb gewisse Emolumente, Freiheiten ꝛc. genossen, sollen für ihre Person bey diesen alten wohlerworbenen Utilitäten geschützt werden. (1815, Jänner 25, S. 49 u. 50) — Die Landwehrofficiers sind von den Nachtwachen frei. (1817, März 20, S. 50.)

Kein Landwehrofficier soll wegen bürgerlicher Excesse und Vergehen in die gewöhnlichen Gefängnisse, sondern in eine besondere, entweder in den Rathhäu-

---

(b) Hierüber ist weiter verordnet worden: „1) Daß den Verwandten nachgelassen werden kann, den Leichnam des Officiers auf bürgerliche Weise zur Erde zu bestatten, daß dies aber alsdann in der Stille geschehen muß; 2) daß dagegen, wenn die Beerdigung militärisch geschieht, alle bürgerliche Ceremonien, z. B. Glockengeläute, Begleitung der Schuljugend ꝛc. wegfallen müssen." Ausschreiben der Kirchen- und Schulräthe zu Darmstadt und Gießen an sämtliche Geistlichen vom 21sten Mai 1818; auf Ersuchen des Oberkriegskollegs.

sern oder in einem andern öffentlichen Hause, im Nothfalle in einem Wirthshause, zu bestimmende besondere Arreststube gebracht werden, und eben dieses ist, auch wenn ein delinquirender Officier in flagranti arretirt werden muß, zu beobachten. Die Arreststrafe, wozu ein Landwehrofficier verurtheilt wird, darf nicht von dem bürgerlichen Richter vollzogen werden, sondern dieser soll das Straferkenntnis dem einschlägigen Landwehrchef mittheilen und diesen um die Exekution requiriren. (1816, Jänner 22, S. 50.)

VI) Uniform der Landwehr.

Die hiervon handelnden Vorschriften (S. 51 bis 57) können hier übergangen werden.

§. 492.

VII) Dienst der Landwehr und einige darauf sich beziehende andere Gegenstände.

A) Dienst überhaupt.

„Man hat bemerkt, daß die Landwehrmannschaft hier und da zu Kirchenparaden gebraucht wird. Da aber diese Dienstverrichtung zwecklos und lästig ist, so soll dieses künftig nicht mehr statt finden". (1815, Jun. 30, S. 60) — „Es liegt zwar sowohl in den Worten als in dem Geiste früherer Verfügungen, daß die Landwehr zu keinen andern Zwecken, als zu ihrem eigentlichen militärischen Dienste und, auf jedesmalige Requisition der dafür responsablen Civilbehörden, zur Unterstützung der Justiz- und Polizeiverwaltung verwendet werden darf. Demohngeachtet sieht man sich veranlaßt, hierdurch besonders noch zu verordnen, daß keine Verwendung der Landwehr zu andern, als den oben genannten Zwecken, zu keinen dieser ihrer Bestimmung fremden Diensten gestattet werden kann, es müsse dann in einzelnen besonderen Fällen ein Anderes von hier aus unmittelbar befohlen oder auf zu erstattende Berichte erlaubt werden". (1818, Febr. 28, S. 60.)

B) Besondere Dienste der Unterofficiers und Gemeinen.

a) Wache- und Eskortedienst.

Ausschreiben vom 20sten Junius 1816. (S. 61 u. 62): „Damit der Transport der Arrestaten künftig mit der so nöthigen Gleichförmigkeit und Ordnung behandelt werde, so wird hierüber Folgendes festgesetzt:

1) Der Transport aller Gefangenen und Arrestaten, welcher vormals der Cent- und Ausschußmannschaft oblag, gehört nunmehr zu der Dienstpflicht der Landwehr, in sofern nicht in einzelnen Fällen etwas anders angeordnet wird.

Wenn daher die Civilbehörde Personen arretirt, und solche nahe oder entfernt weiter gefänglich zu transportiren sind, so ist die zu requirirende nächste Landwehrautorität schuldig, ohne sich in die Untersuchung oder sonstige Erörterung der Sache zu mischen, sogleich die erforderliche Landwehrmannschaft zu kommandiren, welche den oder die Arrestaten übernimmt und bey strengster Verantwortlichkeit an die angewiesene Behörde richtig überliefert. Geht der Transport weiter, als der Distrikt eines Landwehrbataillons oder Regiments, so geschieht die Uebergabe zum weitern Transport an den nächsten Bataillons- oder Regimentschef u. s. w. Damit aber hierdurch nicht Zögerungen oder unnöthige Umwege verursacht werden, so haben sich alle Civilbeamten mit den Landwehrchefs ihrer Distrikte in Relation zu setzen, und die Landwehrchefs haben dasselbe mit ihren benachbarten Landwehrchefs zu thun und im Voraus zu koncertiren, wie die Transporte nach jeder Richtung hin jedesmal dirigirt werden sollen, und an und von welchen Officiers der Route die Anmeldung, Uebernahme und die weitere Anordnung des Transports geschehen solle; wobey dahin zu sehen wäre, daß die Stationen nicht unter 3 und nicht über 4 Stunden bestimmt werden. Alles dieses muß solchergestalt abgesprochen und festgesetzt werden, daß in keinem vorkommenden Falle der mindeste Aufenthalt oder Stockung entstehen könne.

Daß bey Personen, welche des Landwehrdienstes wegen arretirt und transportirt werden, dieselbe Manipulation statt finden muß, versteht sich von selbst.

2) Diese Transporte sind, wie der Landwehrdienst überhaupt, in der Regel ohne Vergütung zu besorgen. Ausnahmsweise findet jedoch eine Belohnung statt für diejenigen Transporte, zu welchen der Landwehrmann aufser der Tour kommandirt wird, sey es nun, weil er dazu besonders brauchbar ist, oder weil es die Umstände nicht erlauben, andere zu befehligen. In einem solchen Falle erhält der Feldwebel täglich 45 kr., der Unterofficier 36 kr. und der Gemeine 30 kr. Diese Vergütung muß, wenn nicht der Arrestat selbst sie bezahlen kann, a) wenn derselbe des Landwehrdienstes wegen arretirt worden, aus der Bataillonskasse, b) in allen andern Fällen aus der Amtskasse geleistet werden.“

Zur weiteren Erläuterung der Verordnung vom 20sten Juni d. J. und um Misverständnisse zu verhüten, ist (1816, Septemb. 27, S. 62) ferner festgesetzt worden: „1) An allen denjenigen Orten, wo Landdragoner oder Landschützen stationirt sind, haben diese die Arrestaten zu transportiren; wo solche hingegen nicht postirt sind, da geschieht der Transport durch Landwehrmannschaft, aber auch

hier nicht weit weiter, als bis an den Ort, wo Dragoner oder Schützen befindlich sind. Dieses leidet jedoch 2) eine Ausnahme bey denjenigen Arrestaten, welche wegen eines den Landwehrdienst betreffenden Vergehens arretirt sind; denn diese müssen immer durch Landwehrmannschaft transportirt werden. 3) Die Bewachung der Arrestaten sowohl an dem Orte der Untersuchung, als auch an den Orten, in welchen sie auf dem Transport übernachten, gehört in allen Fällen zur Dienstpflicht der Landwehr, selbst wenn der Transport durch Landdragoner oder Landschützen geschieht."

Rescript des Oberkriegskollegs an das Kommando des Landdragoner- und Landschützenkorps vom 1sten November 1816, (S. 63) „Man hat bemerkt, daß die Verordnung vom 27sten September dieses Jahrs von den Landdragonern und Landschützen hier und da so ausgelegt wird, als seyen sie nun nicht mehr verbunden, die Arrestaten von einer Station zur andern, sondern nur bis zum nächstgelegenen Orte zu transportiren, von wo aus dann die Landwehrmannschaft den weitern Transport zu übernehmen hätte. Da aber nach gedachter Verordnung die Landwehrmannschaft nur da zum Transport verbunden ist, wo keine Dragoner oder Schützen stationirt sind, und nicht weiter als bis zur nächsten Postirung der letztern, so versteht es sich von selbst, daß von da an und so wie die Dragoner oder Schützen den Transport einmal übernommen haben, sie denselben von ihrer Station bis zur nächsten Dragoner- oder Schützenstation und sofort bis an den Ort der Bestimmung leisten müssen. Dies gehört zu ihrer Dienstpflicht, und sind daher sämtliche Landdragoner und Landschützen hiernach geschärfest anzuweisen. — Sollten jedoch hierdurch die an den Hauptstrasen der Transporte stationirten Dragoner oder Schützen allzusehr belästigt werden, so sind die an den betreffenden Orten postirten Kommando's soweit als nöthig zu verstärken."

„Alle Arrestaten, welche an einem Orte, wo Linientruppen in Garnison stehen, übernachten oder sonst verweilen müssen, sollen durch Linientruppen bewacht werden." (1816, Decemb. 9. Auch an die Regimentskommando's der Linie. S. 64.)

Ausschreiben vom 9ten Jul. 1817: „Man hat bisher sehr häufig die Erfahrung gemacht, daß Arrestaten, welche durch Landwehrmannschaft bewacht oder transportirt wurden, entweder aus den Nachtquatieren oder vom Transport entwichen sind. Da dieses ohne große Nachlässigkeit von Seiten der Landwehrmannschaft nicht möglich ist, so erfordert es sowohl die Wichtigkeit der

Sache, als die Ehre des Landwehrdienstes, über diesen Gegenstand eine strengere Dienstanweisung zu geben. Es wird daher allgemein verordnet:

1) Die transportirende oder bewachende Landwehrmannschaft ist im Allgemeinen verantwortlich dafür, daß die ihr übergebene Arrestaten keine Gelegenheit finden, sich ihrer Wachsamkeit zu entziehen und in Freiheit zu setzen. Sie hat daher diesen ihren Dienst mit der allergrößten Aufmerksamkeit zu thun, und wo die Eskorte oder Wachtmannschaft unter den Befehlen eines Officiers oder Unterofficiers steht, da liegt es besonders diesen ob, mit der größten Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Mannschaft ihre Schuldigkeit in jeder Hinsicht thue, und in ihrer Aufmerksamkeit keinen Augenblick nachlasse.

2) Jeder Landwehrmann, welcher einen ihm zur Bewachung oder zum Transport anvertrauten Arrestaten entspringen läßt, wird unnachsichtlich mit strenger Geld- oder Arreststrafe, nach Umständen sogar und besonders, wenn Vorsatz und böser Wille dabei zum Grunde liegt oder gar eine Bestechung vorgegangen ist, mit scharfem Korrektionshaus-Arrest bestraft.

3) Allen Stations-Kommandanten wird es zur strengen Pflicht gemacht, wenn Arrestaten in ihren Stationen übernachten, für die richtige und sorgfältige Bewachung derselben selbst mit thätig zu seyn, die Wachen öfters zu visitiren und an ihre Pflichten zu erinnern, — und eben so bey Auswahl der Mannschaft zur Transportirung der Arrestaten, wo solche durch Landwehr geschieht, mit der möglichsten Vorsicht und Aufmerksamkeit zu Werke zu gehen.

4) Die bereits bestehende Verfügung, daß zur Bewachung oder Transportirung der Arrestaten keine andere, als rüstige, ausrichtsame, nicht zu junge und gut bewaffnete Landwehrmänner kommandirt werden sollen, wird hier wiederholt und zur genauesten Befolgung eingeschärft.

Die vorstehende Verordnung ist der gesamten Landwehrmannschaft deutlich bekannt zu machen und zu erklären, und in vorkommenden Fällen jedesmal in Erinnerung zu bringen." (S. 64 u. 65.)

Um die durch persönliche Leistung des Wachtdienstes der Landwehrmannschaft entstehenden Belästigungen möglichst zu vermindern, sollen die sämtlichen Chefs der Landwehr in jedem Amtsbezirk den Wachtdienst auf die gesamte Landwehrmannschaft dieses Bezirks gleichmäsig vertheilen, darüber genaue Kommandirlisten führen, sofort von denjenigen, an welchen der nächste Dienst steht, vorläufig erklären lassen, ob sie denselben in Person leisten oder in Geld vergüten wollen, — im ersten Falle dann dieselben, wenn ein Wachtdienst zu leisten ist, persönlich

kommandiren, im andern Falle sie den Dienst nach der Verordnung vom 20sten Jun. 1816 gleich baar bezahlen und durch Lohnwächter im Amtsort leisten lassen. (1818, Jänner 19, S. 55.)

b) Ordonnanzdienst.

Mit der Spedirung von Dienstbriefen, Berichten, Ordres ꝛc. soll es von den Landwehrautoritäten auf folgende Art gehalten werden: 1) Die gewöhnlichen Berichte und Rapports ꝛc., welche die Chefs an ihre Vorgesetzten einzuschicken haben, sind mittelst der ordinären Posten und Boten, oder durch andere sichere Gelegenheiten zu spediren; in ausserordentlichen und eilenden Fällen können indessen Ordonnanzen, nach einer zu regulirenden Tour, dazu genommen werden. 2) In Ansehung der Spedirung der in den Regimentern und Bataillons cirkulirenden Ordres und sonstigen Depechen ist es auf gleiche Weise zu halten; es wird jedoch hierbey das möglichste Menagement empfohlen. 3) In Aemtern, wo die Regiments- und Bataillonschefs im Amtssitz wohnen, kann es zugleich den Amts-, Cent- und Dorfboten, zu Bethätigung ihrer Landwehrpflicht, befohlen werden, diese Depechen mit den amtlichen Bestellungen mit zu besorgen. (1815, Jänner 5, S. 66) — Alle in Dienstangelegenheiten der Landwehr vorkommende nothwendige Botengänge und sonstige Ordonnanzdienste sollen von der Landwehrmannschaft der drei Klassen, mit Ausnahme jedoch der Unterofficiers, als welche auch nach ihrer Versetzung in die dritte Klasse davon frei sind, gleichmäsig geleistet werden. Es ist aber streng darauf zu sehen, daß die Leute zu solchen Diensten nur in wirklichen Landwehrangelegenheiten und nur in Fällen wirklicher Nothwendigkeit und niemals alsdann kommandirt werden, wenn die nöthigen Besorgungen, wie es in der Regel der Fall seyn wird, durch die ordinären Boten oder andere sichere Gelegenheit bewirkt werden können. In den Quartalrapports ist jedesmal zu bemerken, wie viele Landwehrmänner in dem Quartal zu jenen Diensten verwendet worden sind. (1817, Oktober 10 und 1818, Jänner 26, S. 67.)

C) Besondere Dienste der Landwehrofficiers.

Die Vorschriften über Erstattung der Rapports und Berichte (S. 67 bis 69) können hier übergangen werden. — Kein Officier braucht den Adjutantendienst länger zu versehen, als drei Jahre nach einander. (1815, Jul. 14, S 69) — Bey Untersuchungen in Angelegenheiten der Landwehr sollen nur dann Officiers zu den Verhören kommandirt werden, wenn die besondere Wichtigkeit des Gegenstandes

es erfordert; minder wichtige Verhöre bleiben der Legalität der Beamten und Auditeurs überlassen. Dazu kommandirte Officiers haben nur dann und in sofern Diäten und Transportkosten anzusprechen, wenn sie wirkliche baare Auslagen haben; also in loco niemals. (1814, Novemb. 10, S. 69.)

D) Dienst der Mittelstabspersonen und deren Stellvertreter.

Aus der Instruktion für die Regiments- und Bataillonsärzte (S. 70 u. 71) ist hier blos zu bemerken, daß auch sie für Zeugnisse über die Gesundheitsumstände der Landwehrmänner keine Gebühren nehmen dürfen. — Die Bataillons-Quartiermeister sind die Rechner und die Regiments-Quartiermeister die Kontroleurs, letztere sind verantwortlich für die Richtigkeit der von jenen verrechneten Gelder. (1815, September 18, S. 71) — Die Justizbeamten müssen einstweilen die Stelle der Auditeurs vertreten. Sie sind aber in dieser Beziehung den Chefs der Landwehr nicht subordinirt, vielmehr als koordinirte Behörden von denselben freundschaftlich zu requiriren. (1814, Mai 18, u. 1817, Febr. 10, S. 71) — Die Inspekteurs haben, wenn sie Juristen oder mit einem Inspektions-Auditeur versehen sind, die Befugnis, den Regimentsauditeurs den Untersuchungsproceß leitende Verfügungen und Instruktion zu geben. (1817, August 26, S. 72.)

E) Andere auf den Dienst sich beziehende Gegenstände.

Den in Dienstsachen der Landwehr reisenden Personen soll die §. 153, Note a, bemerkte Marschroute vom Bataillonschef ausgestellt werden (1814, Oktob. 11, S. 72) — Kein Gesuch um Befreiung vom Landwehrdienst wird angenommen, wenn es nicht vom Bataillonschef oder wenigstens vom Hauptmann gezeichnet ist. (1815, Oktob. 3, S. 73) — Auf Vorstellungen, welche die Landwehr betreffen, erfolgt vom Oberkriegskolleg nur dann Resolution, wenn 1) die Inspektion oder das Regiment, wozu Supplikant gehört, und 2) der Wohnort desselben und das Justizamt, worin dieser liegt, darin bemerkt ist. (1815, Febr. 6, S. 73.)

Die Verordnung: daß jeder Exceß von Civilpersonen gegen Wachten und Soldaten im Dienste nur allein von der Militärgerichtsbarkeit untersucht und bestraft werden könne (I. Bd., §. 18, IV), findet auch auf alle Excesse, die von nicht zur Landwehr gehörigen Personen oder von nicht im Dienst befindlichen Landwehrmännern gegen Landwehrwachen oder Landwehrmänner im Dienst begangen werden, ihre volle Anwendung. (1816, Jänner 9, S. 74) — Die Bestrafung der Liniensoldaten, die sich solcher Excesse schuldig machen, verbleibt den

Militärgerichten der Linie. (1816, Oktober 18, S. 74) — Die Hülfe der Landdragoner und Landschützen darf von keiner andern Behörde der Landwehr, als blos von den Inspekteurs und nur in solchen Fällen requirirt werden, wo durch Einwirkung derselben einem größern Uebel vorgebeugt werden kann, namentlich, wo bey dem Gebrauche der Landwehr gegen Landwehr fatale Auftritte zu befürchten stehen. (1816, März 8, S. 74) — Es ist bey scharfer Ahndung verboten, daß Landwehrofficiers, ohne ausdrücklich kommandirt zu seyn, sich in die Arretirung eines Excedenten thätig mischen, dabey selbst Hand anlegen. (1817, Oktober 25, S. 75.)

§. 493.

VIII) Strafgewalt und Strafen bey der Landwehr.

A) Strafgewalt der Landwehrofficiers, und deren Kontrolirung.

Ausschreiben vom 16ten Mai 1815: „Um bis zur Erscheinung des Strafreglements für die Landwehr den verschiedenen Chargen einstweilen eine Norm über die Gränzen ihrer Strafbefugnis zu geben, wird hiermit provisorisch festgesetzt:

1) Der Subalternofficier kann über einen Gefreiten und Gemeinen zwei Tage Wachtarrest oder zwölf Stunden einfachen Gefängnisarrest verhängen, einen Feldwebel zum Wachtarrest kondemniren, dessen Dauer aber nicht bestimmen, — Sergeanten und Korporals in das Gefängnis bringen lassen, aber gleichfalls nicht ferner über sie bestimmen, sondern dieses dem Hauptmann melden. — Der Premierlieutenant kann dem Secondlieutenant nur einen Tag Hausarrest bestimmen, auch ihm eine Schildwache vor die Thüre geben, muß dann aber das Weitere dem Hauptmann überlassen.

2) Der Hauptmann kann jedem Subalternofficier 2 Tage Hausarrest oder 1 Tag Wachtarrest bestimmen, Unterofficiers und Gemeine aber bis zu 3 Tage mit Gefängnisstrafe belegen.

3) Der Staabsofficier hat die Befugnis und sofort immer jeder höhere Grad, doppelt so viel Strafe aufzulegen, als der zunächst ihm untergeordnete, ja selbst bey wiederholten Fehlern die Strafe zu schärfen. — Dem Hauptmann kann der Bataillonschef 2 Tage Hausarrest oder 1 Tag Wachtarrest bestimmen. Dieselbe Strafbefugnis steht dem Regimentschef in Beziehung auf den Bataillonschef zu. — Zu Gefängnisstrafe kann nur der Subalternofficier — und

zwar nur durch den Regimentschef, auch nicht länger, als auf 2 Tage verdammt werden.

4) Dem Inspekteur kommt in Ansehung der Unterofficiers und Gemeinen keine höhere Strafgewalt mehr zu, als dem Regimentschef schon gegeben ist; in Ansehung der Officiers hingegen steht ihm das Doppelte der Strafbefugnis des Regimentschefs zu, und er kann selbst diesem Arrest geben, muß aber dann das Weitere der Bestimmung des Generalkommando's unterwerfen.

5) Dem Generalkommandeur steht die doppelte Strafbefugnis des Regimentschefs in Ansehung der Unterofficiers und Gemeinen — und des Inspekteurs in Absicht auf die Officiers zu. Er kann die Arreststrafe jedes Officiers vom Hauptmann abwärts in Gefängnisstrafe verwandeln, nicht aber der Staabsofficiers, — auch den Regimentschef mit 2tägigem Haus- oder 1tägigem Wachtarrest belegen, — und dem Inspekteur Arrest geben, über dessen Dauer indessen, so wie über Alles Weitere, nur die höchste Behörde entscheiden kann.

Die höchste Strafgewalt, welche im Regiment ausgeübt werden kann, um dadurch Fehler gegen die Ordnung, Mannszucht und Subordination zu rügen, ist also 12tägige Gefängnisstrafe für den Unterofficier und Gemeinen, welche durch Bestimmung der Nahrungsmittel geschärft werden kann, 2tägige Gefängnisstrafe für den Subalternofficier, 2tägiger Wachtarrest für den Hauptmann und 1tägiger für den Bataillonschef. Doch wird der Regimentschef wohl thun, wo es seyn kann, die Strafbestimmung für einen Bataillonschef und Hauptmann, wenn es bey Letzterem mehr als 2 Tage Hausarrest bedarf, der höheren Behörde zu überlassen, mithin sie nur in Arrest zu schicken und zu berichten, und gilt dasselbe auch bey dem Inspekteur in Beziehung auf den Bataillonschef und bey dem Generalkommandeur in Beziehung auf die dem Regimentschef aufzulegenden Strafen.

Was die Geldstrafen betrifft, so kann der Bataillonschef für Unterofficiers und Gemeine bis auf 1 Gulden 30 kr., der Regimentschef bis auf drei Gulden erkennen.

Die Generalkommandeurs haben hiernach alle Chargen zu instruiren, mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß die größte Mäßigung in Ausübung der Strafgewalt beobachtet, und daß von den einzelnen Behörden nur dann, wenn Gefahr oder Nachtheil auf dem Verzuge haftet, die Strafe sogleich in Vollzug gesetzt, im entgegengesetzten Falle aber, so wie in allen Fällen von Wichtigkeit, immer der höheren Behörde Meldung gethan wird." (S. 75 bis 77.)

„Fuchtel und Prügel können bey der Landwehr nicht statt finden. Die Staabs- und Oberofficiers der Landwehr sollen sich, bey Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung, dieser Strafart gänzlich enthalten.“ (1817, August 1, S. 77.)

Vierteljährig sollen Rapports über die Strafen, nebst Bemerkungen über die Veranlassungen und Motive, von den Regimentschefs eingefordert, und von den Generalkommandeurs an das Oberkriegskolleg Generalverzeichnisse darüber eingeschickt werden. (1814, November 17 und 1816, Jul. 8, S. 78.)

B) Bestrafung einzelner Vergehen und Fehler.

Ausschreiben vom 14ten December 1815: „1) Wegen einmaligen Wegbleibens vom Exercieren ohne Erlaubnis wird bestraft a) die Mannschaft vom Feldwebel abwärts: von 0 bis 300 fl. Vermögen mit 12 kr., oder, wenn der Mann auch diese nicht aufbringen kann, mit 12stündigem Arrest; von 300 bis 1000 fl. mit 20 kr.; von 1000 bis 2000 fl. mit 30 kr.; von 2000 bis 5000 fl. mit 45 kr.; über 5000 fl. mit 1 fl. 30 kr.; b) der Officier, und zwar der Lieutenant mit 1 fl., der Hauptmann mit 1 fl. 30 kr., der Bataillonschef mit 3 fl.

2) der Officier, Unterofficier und Gemeine, welcher zweimal hintereinander vom Exercieren wegbleibt, wird mit der doppelten — und

3) derjenige, welcher dreimal hintereinander wegbleibt, mit der dreifachen Geldstrafe belegt.

4) Im vierten ununterbrochenen Falle des Wegbleibens vom Exercieren wird a) der Unterofficier und Gemeine als Deserteur behandelt; es muß also, wenn er zugleich seinen Wohnort verlassen hat, seinetwegen hierher berichtet werden, um die Konfiskation seines Vermögens zu verfügen, — wenn er aber seinen Wohnort nicht verlassen hat, so ist er zu arretiren, zu verhören und das Verhörprotokoll zu weiterer Verfügung hierher einzuschicken. b) Der Officier wird in diesem vierten Falle über seinen beharrlichen Ungehorsam verhört und das Protokoll zur Bestimmung seiner Strafe hierher eingeschickt.

Bey der Mannschaft vom Unterofficier abwärts hat ausserdem jedes Wegbleiben vom Exercieren ohne Urlaub die Folge, daß er an einem andern Tage der Woche nachexercieren muß.

Um nach diesen Bestimmungen die Strafansätze jedesmal sogleich machen zu können, ist die sämtliche Landwehrmannschaft hiernach in 5 Vermögensklassen abzutheilen, zu dem Ende von den Justizämtern über die Vermögensverhältnisse jedes Einzelnen verlässige Notiz einzuziehen und in den Stammlisten bey jedem Mann

einzuzeichnen, zu welcher jener Vermögensklassen er gehört." (S. 79 u. 80) — Die zum Nachexerciren bestimmten Leute sollen, bis 6 bis 10 zusammen sind, notirt, und dann dem sie exercirenden Unterofficier 24 kr. aus der Bataillonskasse vergütet werden. (1816, Mai 1, S. 80).

Das Verfahren gegen Landwehr-Refraktärs (II. Bd., §. 151, am Ende) besteht darin, daß ihre Vermögen mit Arrest belegt, und nach Umständen konfiscirt wird, und daß der Refraktär, wenn er betroffen wird, arretirt, mit kürzerm oder längerm Arrest, nach Umständen mit Korrektionshausstrafe belegt, und dennoch zum Dienst eingestellt werden muß. (1817, Februar 25, S. 81) — Wenn ein Schullehrer in den ihm zugewiesenen Leistungen des Landwehrdienstes (§. 489) säumig oder gar widerspänstig ist, so ist er in den ersten zwei Fällen mit einer mit seinem Vermögen und Einkommen im Verhältnis stehenden, jedoch fünf Rthlr. nicht überschreitenden Geldstrafe zu belegen, im dritten Falle aber an das Oberkriegskolleg zu berichten. (1816, Jul. 11, S. 81.)

C) Vollziehung der Strafen.

Die Beytreibung der Geldstrafen soll nicht mehr durch die Justizbeamten geschehen, wie früher bestimmt war, sondern die Strafenverzeichnisse werden von 8 zu 8 Tagen vom Bataillonschef dem Hauptmann zur Beytreibung zurück gegeben. Die Beytreibung geschieht durch einen Unterofficier gegen Gebühren, die jedoch für einen ganzen Tag Beschäftigung 45 kr. nicht übersteigen dürfen. Zahlungsfähige werden, wenn nicht innerhalb 3 Tagen von der Mahnung an Zahlung erfolgt, solange arretirt, bis sie zahlen. Bey Zahlungsunfähigen wird die Geldstrafe in Gefängnis verwandelt. (1816, Jul. 27, S. 82.)

Da, wo ohne Kosten eigene Landwehrgefängnisse nicht zu haben sind, sollen die Amtsgefängnisse dazu gebraucht, und den Landwehrbehörden von den Justizbeamten, auf jedesmalige Benachrichtigung, eingeräumt werden. (1816, September 28, S. 83.)

Wenn ein nach dem Reglement vom 16ten Mai 1815 (s. Lit. A) zum Arrest verurtheilter Officier, der zugleich ein Civilamt bekleidet, durch den Arrest abgehalten wird, letzteres Amt ohne Nachtheil zu verwalten, so wird, wenn die Verbüsung des Arrests nicht auf einen schicklichern Zeitpunkt ausgesetzt werden kann, das Oberkriegskolleg, an welches dann zu berichten ist, eine Verwandlung der Strafe in Geld eintreten lassen. (1815, Jul. 31, S. 83.)

§. 494.

IX) Verhältnis der Landwehr zum Linienmilitär.

Es sind keine Landwehrmänner, die auf freiwilliges Anmelden zum Linien-dienste verwendet werden sollen, von den Kantons-Kommandeurs eher dahin abzugeben, als bis sie sich gehörig ausgewiesen haben, daß sämtliche ihnen auf Kosten der Landwehrbataillons angeschaffte Armatur- und Montirungsstücke zurück geliefert sind. (1818, Jänner 25, S. 110) s. auch oben §. 489. III.

Die beurlaubten Soldaten von der Linie sollen den Landwehrofficiers den gehörigen Respekt und die gebührenden Ehrenbezeugungen beweisen, die Landwehrmannschaft bey ihren Waffenübungen weder höhnen, noch verspotten, auch sich aller Einmischungen in dieses Exerciren, wenn sie nicht dazu besonders berufen sind, enthalten. Wer sich solcher Vergehen schuldig macht, ist auf das schärfste zu bestrafen; insbesondere soll er zum Dienst eingezogen und darin fortdauernd behalten werden. Die Landwehrchefs haben von jedem dergleichen Excesse, von jeder vorfallenden Unordnung, sogleich den Vorgesetzten der betreffenden Liniensoldaten Nachricht zu geben, zugleich solche den General-Kommandeurs anzuzeigen, sodann in wichtigen Fällen die Excedenten arretiren, und mit dem den Exceß enthaltenden Protokoll an die nächste Garnison gefänglich abliefern zu lassen. Die Kapitäns von der Linie sollen allen Leuten, die mit Urlaub nach Hause entlassen werden, hiernach die schärfsten Befehle geben; jene sollen verantwortlich seyn, wenn sie die Excesse, die ihnen angezeigt werden, nicht augenblicklich ihren Obern zur Bestrafung anzeigen werden. (1814, Jun. 10 u. December 1 — 1815, November 23, S. 84 u. 85), s. auch oben §. 492, Lit. D.

§. 495.

X.) Verhältnis der Landwehr zu den kirchlichen Instituten, zur Civiljustiz, Polizei und Cameralverwaltung.

A.) Verhältnis zu kirchlichen Instituten.

Ausser den Bestimmungen, welche II. Bd. §. 154 angeführt, und in der Sammlung S. 57. 58. und 87. enthalten sind, ist hier noch folgendes zu bemerken. — Wenn in langen Sommertagen Sonntags vor der Frühkirche exercirt wird, sollen die Exercitien eine Stunde vor der zum Anfang des Gottesdienstes bestimmten Zeit beendigt seyn, damit der Landmann sich von seiner Ermüdung erholen und in den Stand setzen kann, dem Gottesdienste mit Andacht beyzuwohnen. (1814,

Septemb. 26. S. 58.) — In Zukunft sollen die Kompagnie-Exercitien der Landwehr 1.) vom 1sten Novemb. bis 1sten April Mittwochs Nachmittags, 2.) vom 1sten April bis zum 1sten November Sonntags früh und zwar so, daß die Sommerexercitien 2 Stunden dauern und so eingerichtet werden, daß die Landwehrmänner spätestens um 8 Uhr wieder in ihren Wohnungen sind, — gehalten werden. In größern, mit vielen Professionisten versehenen Städten muß es jedoch bey der bisherigen Einrichtung bleiben. (1816, Jun. 20, S. 58 u. 59.) — Zur Zusammenziehung der Bataillons und Regimenter — welche übrigens, besonders wenn solche weit auseinander liegen, nur alle 3 Monate zu bewirken ist, — soll ein Sonntag Nachmittag gewählt werden, und es ist sich deshalb mit dem betreffenden Geistlichen jedesmal zu benehmen. (1816, Jul. 29. S. 59.) — Die Landwehrmänner sind bis zum 25sten Jahre schuldig, den sonntäglichen Katechismus-Uebungen beyzuwohnen. (1814, Jun. 13. S. 86.) s. auch oben §. 489. B. Seite 125.

B. u. C.) Verhältnis zur Civilpolizei und Civiljustiz.

„Sobald die Chefs der Landwehrbataillons und Regimenter ernannt sind, und denselben ihr Kommando übergeben ist, hören alle Einflüsse der Beamten in die Exercitien der Landwehr, in den innern militärischen Dienst und die militärische Polizei gänzlich auf, und gehört Alles dahin Einschlagende einzig zum Ressort der Chefs. Damit aber dadurch die nothwendige Amtspolizei nicht gehemmt werde, so müssen die Chefs den dahin einschlagenden Requisitionen der Beamten ohne Remonstrationen und ohne Untersuchung der Statthaftigkeit der Requisitionen entsprechen. Es ist dadurch den Beamten keineswegs die ihnen so nöthige executive Gewalt geschmälert, aber sie können solche nicht unmittelbar durch Befehle in die Kompagnien ausüben, sondern nur, der nothwendigen Form wegen, mittelst Requisition der Bataillons-Chefs, welche ohne Untersuchung der Sache und ohne Aufenthalt deferiren müssen, vollziehen." (1814, März 7. S. 87.) — Die Verfügung II. Bd. S. 47: „Es ist zur Anzeige gekommen ꝛc. . . . . hülfreiche Hand zu bieten ist," (1814, Mai 21. S. 88), enthält noch weiter: „Uebrigens erfordert es, ohne der Würdigkeit eines Landwehrmannes zu nahe zu treten, zumal auf dem platten Lande, die Conservirung des nöthigen Respekts und zur Vermeidung der durch die Gelegenheit leicht herbei geführten Compromittirung ihres Charakters, daß die Officiers in ihrer Ordonnanzkleidung bey öffentlichen und Privat-Lustbarkeiten und Vergnügungen und in Wirthshäusern, sich möglichst in den Schranken der Abgeschiedenheit von Unterofficiers und gemeiner Mannschaft erhalten, und wird derjenige Officier,

welcher bey solchen Gelegenheiten durch direkte oder indirekte Veranlassung kompromittirt werden sollte, sich keiner Privatgenugthuung, vielmehr noch gebührender Bestrafung zu gewärtigen haben." —

„Es ist zwar unterm 7. März 1814 verordnet worden, daß die Civilbeamten, wenn sie sich zur Ausübung der Amtspolizei der Landwehrmannschaft bedienen wollen, um deren Beorderung die Bataillons-Chefs requiriren sollen und daß letztere der Requisition auf der Stelle und ohne alle Untersuchung der Statthaftigkeit entsprechen müssen. Da aber nicht selten Fälle vorkommen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet und daher die Requisition des zuweilen entfernt wohnenden Bataillons-Chefs durch den Zeitverlust den Zweck vereiteln würde, so wird für solche Fälle festgesetzt, daß die Civilbeamten die Requisition an den nächsten Landwehrhauptmann, Lieutenant oder auch, wenn kein Officier im Orte wohnt, an den zunächst wohnenden Unterofficier erlassen können, — daß ferner nicht allein die oberen Justiz- Hoheits- und Polizeibeamten, sondern auch die Schultheisen in solchen Fällen ermächtigt sind, die Hülfe der Landwehrmannschaft zu requiriren, — und daß endlich jede requirirte Landwehrbehörde augenblicklich der Requisition entsprechen muß, ohne im mindesten zu fragen oder zu untersuchen, ob die Landwehrmannschaft zu dem beabsichtigten Zwecke nöthig ist oder nicht, indem dieses ganz allein zur Verantwortung des requirirenden Beamten oder Schultheisen gehört." (1816, Jul. 17. S. 89.)

„Es ist den Forstdienern, welche zugleich Landwehrofficiers sind, nicht erlaubt, aus eigener Autorität Landwehrmänner zu Ausübungen in ihrem Civildienste zu kommandiren. Wenn aber die Oberforstbehörde eine solche Maasregel für nöthig hält, und den Chef derjenigen Landwehrmannschaft, deren Verwendung sie jedesmal nach den Umständen wünscht, darum requirirt, so ist die Landwehrbehörde gehalten, den Requisitionen dieser Forstbehörde eben so unweigerlich und auf der Stelle zu entsprechen, als dieses bey den Requisitionen der Justiz- und Polizeibeamten verordnet ist." (1817. Mai 22. S. 90.)

„Zur Aufrechthaltung des Ansehens der Officiers der Landwehr gehört es, daß auch ausser dem Dienste die Unterofficiers, Schützen und gemeinen Landwehrmänner ihren Stabs- und Oberofficiers die gebührende Achtung, Respekt und Gehorsam bezeugen. Es wird daher verordnet, daß in allen, auch ausser dem Dienste gegen die Officiers gerichteten Handlungen, welche den schuldigen Gehorsam und die persönliche Würde des Offiziers verletzen, oder wo gegen Verhoffen Thätlichkeiten ausgeübt seyn sollten, die Untersuchung der Sache nicht bürgerlich,

sondern militärrechtlich behandelt und entschieden werden solle, und daß in solchen Fällen die Inspektoren, Regiments- und Bataillonschefs, je nach Beschaffenheit des Vergehens, ein oder verschiedene Officiers zu kommandiren haben, welche in Gemeinschaft mit den Justizbeamten, die bis auf weitere Verfügung die Stelle des Auditeurs vertreten müssen, die Sache untersuchen, und nach Beendigung der Inquisition die Akten mit ihrem Gutachten an die nächstvorgesetzte Militärbehörde zur Entscheidung oder zur erforderlichen Vorlegung von Seiten derselben an die Großherzogliche Landesbewaffnungs-Kommission — (nunmehr Oberkriegskolleg) einschicken. Man versieht sich übrigens von der Ambition der Officiers, daß sie selbst alle Gelegenheit vermeiden, mit ihren Untergebenen in solche Berührungen zu kommen, daß daraus Vergessenheit ihrer persönlichen Würde und Achtung entstehen kann." (1814 Mai 18. S. 90 u. 91.)

„Zur Wissenschaft und Nachachtung sämtlicher Landwehr-General-, Inspektions-, Regiments- und Bataillons-Kommando, so wie aller Justiz- und Hoheitsbeamten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Eintritt in die Landwehr Niemandens Rechtsverhältnisse ändert; daß daher in allen bürgerlichen, gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften, bey Verbrechen und Excessen, die Officiers, Unterofficiers und gemeine Landwehrmänner ihrem ordentlichen oder privilegirten Militär- oder bürgerlichen Gerichtsstande unterworfen bleiben, und daß nur dann, wenn der Gegenstand den Dienst der Landwehr betrifft, namentlich wenn von Ungehorsam, Injurien, Vergehen gegen die Subordination, Fehlern gegen die Disciplin und andern Militär-Vergehungen die Rede ist, die Verhandlung, Untersuchung und Entscheidung, nach Maasgabe des nächstens emanirt werdenden Dienst- und Straf-Reglements, zum Ressort der Militär-Jurisdiktion geeignet ist; und daß endlich noch, ausnahmsweise, die von Unterofficiers oder gemeinen Landwehrmännern einem Officier auch ausser dem Dienste persönlich zugefügte Beleidigungen, Injurien und sonstige Thätlichkeiten, wie die Ordonnanz vom 18ten dieses Monats besagt, militärgerichtlich behandelt werden sollen." (1814 Mai 21. S. 91.)

Ueber die Untersuchung und Bestrafung der Excesse, die gegen die Landwehr im Dienst begangen werden, so wie über Verbüsung der Arreststrafe, die den Landwehrofficiers wegen bürgerlicher Vergehn diktirt sind, s. oben S. 130, 131 u. 136 — ferner s. II. Bd. S. 47 am Ende.

Den Landwehrmännern und amtsässigen Landwehrofficiers ward anfänglich verboten, in Ordonanz-Montur oder Uniform vor den Civilbeamten in ihren Privatsachen zu erscheinen (1814, Oktob. 27. S. 92.); dies ist nun zwar erlaubt, „sie

sollen aber, wenn sie so erscheinen, niemals vergessen, daß sie in solchen Fällen nicht als Militärs, sondern lediglich als Untergebene und Amtsunterthanen auftreten, und daß sie den Beamten gebührenden Respekt und Gehorsam jederzeit leisten müssen. Von den Officiers erwartet man dies um so mehr, als widrigen Falls sie mit verschärften Strafen werden belegt werden. Unterofficiers und Gemeine haben bey solchen Gelegenheiten sich des Tragens der Waffen jeder Art zu enthalten." (1815, Jänner 12. S. 92 u. 93.)

D.) Verhältnis zur Finanzverwaltung.

S. hierüber II. Bd. §. 152 und 153. — So oft Chausseewärter wegen Landwehrsachen zum Arrest gebracht, oder zum Transport von Arrestanten ꝛc. verwendet werden, überhaupt so oft eine Unterbrechung des Chausseedienstes erfolgt, soll davon dem einschlägigen Chaussee-Inspektor Nachricht gegeben werden. (1815, Decemb. 8. S. 94.)

§. 496.

XI.) Kosten der Landwehranstalt, Ausrüstung, Montirung.

Allerhöchste Verordnung vom 17ten Januar 1817. (Z. 12.):

„(§. 1.) Die Kosten, welche durch die Landwehr-Anstalt verursacht werden, müssen theils von dem einzelnen Landwehrmanne aus eigenen Mitteln bestritten, theils von den Steuerpflichtigen zusammengeschossen werden.

(§. 2.) Aus eigenen Mitteln hat jeder Landwehrmann seine vollständige Montirung anzuschaffen. Da der Landwehrmann seine Montirung für sein eigentliches Ehrenkleid und für seinen ersten Putz nicht allein im Dienste, sondern auch an Sonn- und Festtagen und bei allen feierlichen Gelegenheiten, achten muß, so wird ihm hierdurch, indem ihm ein anderes Feierkleid entbehrlich wird, keine neue Ausgabe verursacht. Wir erwarten daher, daß der noch nicht montirte Theil der Landwehrmannschaft die Anschaffung der Landwehrkleidung nach seinen Kräften beschleunigen wird, und befehlen, daß kein Bürger, Gemeindsmann oder Beisaß für die Folge aufgenommen werden soll, bevor er sich nicht vollständig als Landwehrmann montirt hat und darüber eine Legitimation von Seiten des einschlägigen Bataillons-Commando (a) beibringt.

(a) Diese Legitimationen sollen auch von den einschlägigen Hauptleuten ausgestellt werden kön-

(§. 3.) Von der allgemeinen Verbindlichkeit zur eigenen Anschaffung der Landwehrmontirung können nur folgende Ausnahmen statt finden:

1) Gänzlich arme Landwehrmänner, welche nach dem Zeugnisse ihres eigenen Ortsvorstandes (b) sich zu kleiden ausser Stand sind, müssen auf Kosten der Gemeinde, in sofern deren ökonomische Umstände es zulassen, und

2) diejenigen Tambours, welche entweder wegen gänzlicher Armuth sich zu kleiden ausser Stande sind, oder welche, weil keine zu Tambours geeignete Landwehrpflichtigen vorhanden sind, vor dem Eintritt in das Landwehrpflichtigkeits-Alter beygezogen werden, müssen auf Kosten des betreffenden Bataillonsdistrikts oder Amts montirt werden (c). In beiden Fällen dürfen aber die dergestalt auf öffentliche Kosten Gekleideten die erhaltenen Montirungsstücke nicht anders, als im Dienste und an Sonn- und Festtägen tragen, widrigenfalls sie ihnen abgenommen

---

nen und deren Attestate für genügend angenommen werden. (1817, März 17, S. 102) — Der besondere Bericht der Beamten, ob der Aufzunehmende schon zur Landwehr montirt sey, der im Ausschreiben der Regierung zu Gießen vom 4ten Februar vorgeschrieben war, soll, nach dem weitern Ausschreiben vom 6ten Mai 1817, nicht mehr erstattet, „dagegen aber von den Beamten, bey eigener strengster Verantwortung, dahin gesehen werden, daß keinem um die Reception Nachsuchenden, ehe derselbe sich wegen Anschaffung der erforderlichen Landwehr-uniform gebührend ausgewiesen hat, die Ehepakten konfirmirt, noch ein neu Aufgenommener früher zu dem Bezug irgend einiger Gemeindsnutzungen zugelassen werde." — „Die Receptionsdekrete sollen den Recipirten nicht eher ausgehändigt werden, bis dieselben die Bescheinigung der Landwehrbehörde, daß sie uniformirt seyen, beygebracht haben." Ausschreiben der Hofkammer zu Gießen an sämtliche Domanial- und Hoheits-Rentbeamten vom 22sten Oktober 1817; der zu Darmstadt desgleichen vom 5ten November 1817; des Oberkriegskollegs an die Hoheits- und Justizbeamten in den Standesherrschaften und Patrimonialgerichten, vom 5ten ten November 1817 (S. 103.)

(b) „Den Landwehr-Unterbehörden ist, bey Vermeidung scharfer Ahndung, untersagt, den Landwehrmännern Attestate zu ertheilen, daß sie die Kosten zur Uniformirung nicht aufbringen könnten." (1815, December 30.)

(c) Die Jünglinge, welche als Tambours unterrichtet werden, sollen während der Lehrzeit als Vergütung erhalten, wenn sie nach dem Unterricht des Abends nach Hause gehen können, täglich 20 kr., wenn sie aber im Aufenthaltsorte des Instruktors übernachten müssen, 24 kr. Auch soll dem Instruktor eine Remuneration verabreicht werden. (1815, August 11 u. Oktob. 25, S. 104) — „Die Ausrüstung eines Tambours darf, ohne die Trommel, nicht über 20 fl. kosten, und nur arme Purschen, deren Ausrüstung ohnehin den Kommunalkassen zur Last fällt, sind zu Tambours zu verwenden." (1815, April 3, S. 104.)

und nur für die bemerkten Fälle verabfolgt werden sollen. Auch müssen die armuthshalber Gekleideten in einem bestimmten Zeitraume der Gemeinde oder dem Bataillonsdistrikt die für sie vorgelegte Summe ersetzen oder abverdienen; für die Unterhaltung der Montirungsstücke und Anschaffung neuer an die Stelle der abgenutzten aber müssen sie selbst sorgen.

(§. 4.) II. Von den Steuerpflichtigen, und zwar A) des ganzen Großherzogthums müssen alle diejenigen Kosten getragen werden, welche durch die Mobilmachung und Unterhaltung der Landwehr oder eines Theils derselben zu Feldkriegsdiensten oder einem sonstigen allgemeinen Staatszwecke nothwendig werden. Da in einem solchen Falle die Landwehr in jeder Beziehung eben so, wie das Linienmilitär zu betrachten ist, so verordnen Wir, daß, sobald die Verwendung der Landwehr zu den genannten Zwecken beschlossen wird, alle auf deren Mobilmachung und Unterhaltung Bezug habenden Kosten aus der allgemeinen Kriegskasse des Staats bestritten und derselben die hierzu erforderlichen Fonds durch Steuerausschläge auf das ganze Land verschafft werden sollen, — so wie denn auch in diesen Fällen die Landwehr ganz nach den bey der Linie festgesetzten Regulativen und Bestimmungen in jeder Hinsicht, und namentlich auch rücksichtlich der Gage und Löhnung behandelt wird.

(§. 5.) B) Von den Steuerpflichtigen jeder einzelnen Provinz müssen getragen werden

1) die bey dem Landwehr-Generalkommando der Provinz vorkommenden nothwendigen Kosten, als die durch die Musterungsreisen des Generalkommandeurs entstehenden Diäten und Transportkosten, die Bureaukosten, der Gehalt eines Adjutanten, die Schreibmaterialien, der Druckerlohn von Bekanntmachungen und Tagesbefehlen und dergleichen,

2) die bey den Inspektions- und Regimentskommando's der Provinz entstehenden unvermeidlichen Kosten an Diäten, Transportkosten, Schreibmaterialien(d) und dergleichen.

Um die Erhebung dieser Kosten zu vereinfachen, so soll die zu deren Bestrei-

---

(d) Für Schreibmaterialien sollen denjenigen Inspekteurs und Regimentschefs, welche dafür etwas in Anspruch nehmen, jährlich vier Gulden vergütet werden. (1816, Jänner 16) — Den Regimentschefs sollen für Schreibmaterialien jährlich acht Gulden vergütet werden. (1817, Februar 15.)

tung nach einem zu entwerfenden Etat nothwendige Summe alljährlich aus den Haupt=Provinzialkassen an die Kriegskasse abgegeben, und sonach alle genannte Kosten aus dieser letztern Kasse bezahlt werden.

(§. 6.) C) Von den Steuerpflichtigen jedes einzelnen Landwehr=Bataillons=Distrikts müssen getragen werden:

1) diejenigen Kosten, welche durch Anschaffung der Trommeln und durch Ausrüstung der ganz armen oder noch nicht landwehrpflichtigen Tambours des Bataillons (nach §. 3);

2) diejenigen Kosten, welche durch die Instruktion der Tambours und der Landwehrmannschaft entstehen:

3) die unvermeidlichen Diäten und Transportkosten der zum Bataillon gehörigen Officiers, die Vergütung der Schreibmaterialien u. dergl. (e).

Zur Bestreitung der von 1 bis 3 bemerkten Kosten soll in jedem Jahre die Summe von 150 fl. in der zum Bezirke jedes Bataillons gehörigen Ortschaften nach dem extraordinären Steuerfuße Lit. b (s. II. Bd. §. 186) ausgeschlagen und an die einschlägige Bataillonskasse abgegeben werden. (f) s. unten Seite 152.

(§. 7.) Sodann müssen gleichfalls von den Steuerpflichtigen der einzelnen Bataillonsdistrikte

4) die durch Anschaffung der Armatur für die Landwehrmannschaft, das heißt, guter Gewehre und Patrontaschen entstehenden Kosten getragen werden.

Es soll also von jetzt an die Anschaffung der Armaturstücke nicht ferner von dem einzelnen Landwehrmanne und auf dessen Kosten bewerkstelligt, sondern die jedem Landwehrbataillon nöthigen Gewehre und Taschen sollen in größeren oder kleineren Quantitäten, nach Kräften und Gelegenheit, auf Kosten des Bataillonsbezirks angeschafft und den einzelnen Landwehrmännern abgegeben werden.

Da es Unser Wille ist, daß einer Seits die Landwehrmannschaft der ersten und zweiten Klasse mit guter Armatur, als dem ersten Bedürfnisse zu ihrer Ausbildung, sobald, als es thunlich ist, vollständig versehen, anderer Seits aber, daß hierbey mit der möglichsten Schonung gegen Unsere Unterthanen verfahren werde,

---

(e) „Für Schreibmaterialien sollen jährlich gut gethan werden: jedem Bataillonschef nebst seinem Schreiber vier Gulden, jedem Hauptmann drei Gulden". (1815, August 8.)

(f) Es ist verboten, der Landwehrmannschaft bey feierlichen Gelegenheiten Getränke auf Kosten der Bataillonskassen zu verabreichen. (1817, September 10, S. 104.)

so setzen Wir hiermit als Regel fest, daß die Anschaffung der Armatur für die gesamte Landwehrmannschaft in einem Zeitraume von Zehen Jahren bewerkstelligt und beendigt, und daher alljährlich ein Zehntheil der Armaturkosten im Bezirke jedes Bataillons nach dem extraordinären Steuerfuße Lit. b ausgeschlagen, erhoben und zu den Bataillonskassen abgegeben werden solle. Diese Regel findet jedoch da eine Ausnahme, wo entweder durch bereits abgeschlossene Akkorde andere Verpflichtungen übernommen worden sind, oder wo Unser Oberkriegskolleg, im Einverständnisse mit Unserer einschlägigen Regierung, die Festsetzung eines längeren oder kürzeren Termins für nöthig oder räthlich erachtet.

(§. 8.) Aus den durch diese Steuerausschläge zu bildenden Fonds sollen zuerst die den Bataillons dermalen noch abgehenden Armaturstücke angeschafft werden. Zu dem Ende bleibt es Unserem Oberkriegskolleg allein vorbehalten, Akkorde wegen anzukaufender Armatur abzuschliesen und dieselbe alsdann in die einzelnen Bataillons nach Verhältnis der darin vorhandenen Zahlungsmittel zu vertheilen. Die Chefs der Landwehr haben daher, wenn sich ihnen Gelegenheiten zu vortheilhaften Armaturankäufen darbieten, hiervon durch die Generalkommandeurs dem Oberkriegskolleg sogleich die Anzeige zu machen, oder die Lieferanten und Verkäufer an diese Stelle zu verweisen, niemals aber selbst Akkorde mit denselben abzuschliesen, wenn ihnen nicht hierzu ein specieller Auftrag ertheilt wird. — Ueberhaupt kann, damit das Oberkriegskolleg immer im Stande ist, die in jedem Bataillon vorhandenen Mittel zur Armaturanschaffung in jedem Augenblicke genau zu berechnen, über den für die Armatur bestimmten Fonds keiner Landwehrbehörde irgend eine Disposition gestattet, es muß vielmehr jede daraus bestrittene Ausgabe mit einer Dekretur des Oberkriegskollegs belegt werden. Aus demselben Grunde soll auch dieser Fonds ganz abgesondert von den übrigen Einnahmen der Bataillonskasse verwaltet und besondere Rechnung jährlich darüber gestellt werden.

(§. 9.) Wenn auf diesem Wege die jedem Bataillon noch fehlende Armatur angeschafft ist, so soll alsdann auf dieselbe Art denjenigen Landwehrmännern, welche sich bereits brauchbare Gewehre und Taschen aus eigenen Mitteln angeschafft haben, der Werth derselben vergütet werden. Dieser Werth soll durch Taxation von Sachverständigen ausgemittelt, jedoch nie auf eine höhere Summe, als für welche die Armatur vom Bataillon angeschafft worden ist, bestimmt, und der hiernach festgesetzte Betrag den einzelnen Landwehrmännern aus den durch extraordinären Steuerausschlag gebildeten Armaturfonds ersetzt werden. Auch hierzu

ist jedoch die Dekretur und nähere Bestimmung von Seiten Unseres Oberkriegskollegs nöthig.

(§. 10.) Nach diesen Bestimmungen versteht es sich von selbst, daß sämtliche Armaturstücke der Landwehr von jetzt an Eigenthum der betreffenden Landwehrbataillons (g) sind. Wir wollen jedoch, daß dieselben fernerhin und bis zu weiterer Verfügung in dem Gewahrsam der Landwehrmannschaft verbleiben sollen. Hierdurch erhält jeder Landwehrmann die Pflicht, das empfangene Gewehr und die Tasche in gehörigem Stande zu erhalten, und, sobald es verlangt wird, zurückzuliefern. Erhält er sie nicht in gehörigem Stande, oder läßt er sie durch Nachlässigkeit abhanden kommen, oder veräußert er sie gar, so muß er die Kosten tragen, welche durch Reparatur der ihm gegebenen oder durch Anschaffung neuer Armaturstücke entstehen. In dieser Beziehung ertheilen Wir den Landwehrbataillons hinsichtlich derjenigen Forderungen, welche sie wegen der empfangenen Armatur an einzelne Landwehrmänner haben, dasselbe privilegirte Pfandrecht, welches dem Fiskus wegen rückständiger Abgaben zusteht. — Nur die durch erweislichen Verderb im Dienste nothwendig werdenden Reparaturen und andere Kosten hat der Landwehrmann nicht, sondern die Bataillonskasse zu tragen.

(§. 11.) Der Landwehrmann hat Gewehr und Tasche zu keinem andern Zwecke zu tragen und zu gebrauchen, als für den Landwehrdienst. Wer sie in einer andern Absicht trägt oder zu irgend einer andern Bestimmung verwendet, hat sich strenger Arreststrafe zu gewärtigen, und bleibt ausserdem für alle dadurch entstehende Nachtheile und Schäden verantwortlich.

(§. 12.) Die bereits bestehende Verordnung, welche jede Veräusserung von Landwehr-Montirungs- und Armaturstücken, so wie deren Ankauf bey scharfer Ahndung verbietet, (h) — ferner das Verbot des Abschneidens der

---

(g) Vom Eigenthum der Landwehrbataillons darf ohne besondere Genehmigung des Oberkriegskollegs nichts veräussert werden. (1818, März 31, S. 112.)

(h) S. II. Bd., §. 152. Die Befolgung dieser Verordnung wurde eingeschärft unterm 3ten April 1816 (S. 112.) — „Da die dritte Landwehrklasse zum Polizeidienste, besonders zu Gefangenentransporten mit verwendet wird, so sollen diejenigen Landwehrmänner dritter Klasse und diejenigen aus der zweiten in die dritte Klasse Uebertretenden, welche montirt sind, ihre Montirung so lange, als sie immer brauchbar ist, behalten, und dürfen solche nicht veräussern. Diese Bestimmung soll nur dann eine Ausnahme leiden, wenn solche Landwehrmänner ihre Montirungsstücke an einen ihrer Söhne abgeben wollen." (1818, Febr. 17, S. 108.)

Gewehre (i), verbleiben in ihrer vollen Kraft, und sollen jetzo um so schärfer gehandhabt werden.

(§. 13.) Was übrigens die für die Leistung des Landwehrdienstes den Offiziers und Landwehrmännern zu leistende Vergütung betrifft, so wird,

1) wenn die Landwehr zu Feldkriegsdiensten gebraucht wird, dieselbe mit derselben Gage und Löhnung und übrigen Unterhaltungsgegenständen verpflegt, wie das Linienmilitär, nach der Bestimmung des §. 4.

2) Für dasjenige aber, was die Landwehr in Friedenszeiten zu leisten hat, wird in der Regel keine Vergütung ertheilt, also nichts für die Exercitien, für Wachen, für Streifzüge innerhalb des Bataillonsbezirks, für Transport der Gefangenen bis zum nächsten Orte u. s. w. Ausnahmsweise soll jedoch

a) der Mannschaft vom Feldwebel abwärts für den Dienst, zu welchem ein Landwehrmann ausser der Tour kommandirt wird, sey es nun, weil er dazu besonders brauchbar ist, oder weil es die Umstände nicht erlauben, andere zu befehligen, im Orte dem Feldwebel täglich 30 kr., dem Unteroffiziers 24 kr., dem Gemeinen 20 kr. — ausserhalb des Ortes aber die Hälfte mehr vergütet werden, und zwar aus der Amts- oder Bataillonskasse, je nachdem der geleistete Dienst von der Civilpolizei- oder Landwehrbehörde veranlaßt worden ist.

b) Dem Officierspersonale sollen, wenn mit der nothwendigen Dienstverrichtung besondere Kosten verbunden sind, z. B. wenn sich ein Officier zur Dienstverrichtung soweit von Hause entfernen muß, daß er nach derselben seinen Tisch nicht mehr erreichen kann, die bereits regulirten Diäten, und zwar dem Lieutenant 1 fl. 30 kr., dem Hauptmann 2 fl., dem Bataillons- und Regimentschef 3 fl. 40 kr. und dem Inspekteur 5 fl. passirt werden. Die

---

(i) Publikand. des Oberkriegskollegs vom 20sten December 1816 (Z. v. 1817, Num. 3.) „Sämtlichen Landwehrmännern wird, unter Androhung scharfer Ahndung, verboten, ihre Gewehre ohne Erlaubnis ihres Hauptmanns abschneiden zu lassen. Allen Büchsenmachern und sonstigen Handwerkern wird bekannt gemacht, daß, wer das Gewehr eines Landwehrmanns ohne schriftliche Erlaubnis dessen Hauptmanns abschneidet, aus welchem Vorwande es auch seyn möge, mit schwerer Strafe belegt, und ausserdem zum Ersatz alles dadurch verursachten Schadens, oder zur Abgabe eines andern kompleten französischen Gewehrs angehalten werden wird". (S. 106.)

Diäten der Inspekteurs und Regimentschefs werden nach §. 5 aus der Kriegskasse, die der übrigen Officiers nach §. 6 aus den Bataillonskassen bezahlt, in beiden Fällen jedoch nur nach vorgängiger Prüfung und Dekretur Unseres Oberkriegskollegs.

(§. 14.) Alle einschlagende Behörden, so weit der Geschäftskreis einer jeden berührt wird, und alle Unsere Unterthanen haben sich die genaue Vollziehung und Befolgung der gegenwärtigen Verordnung thätigst angelegen seyn zu lassen. Besonders fordern Wir aber noch die sämtlichen Justiz- und Hoheitsbeamten Unserer Lande hiermit auf, das Ihrige nach Kräften beyzutragen, damit die Montirung und Bewaffnung der Landwehr nach vorstehenden Normen baldthunlichst vollendet werde." (S. 94 bis 101.)

Das Publikand. der Hofkammer zu Darmstadt vom 15ten Jun. 1818 (Z. 73) enthält, daß die Gelder, welche nach §. 6 der vorstehenden Verordnung, jährlich mit 150 fl. von den Steuerpflichtigen eines jeden einzelnen Landwehr-Bataillons-Distrikts nach dem ausserordentlichen Steuerfuß aufgebracht werden sollen, nun auf die ganze Provinz nach dem ordinären Steuerfuß vertheilt werden.

§. 497.

XII) Kassen- und Effektenverwaltung; Rechnungswesen.

Zur Aufsicht über das Rechnungswesen und zur Berathung über den ökonomischen Bedarf ist in jedem Landwehrbataillon eine Oekonomie-Kommission gebildet, bestehend aus dem Bataillonschef, einem Hauptmann, einem Oberlieutenant, einem Unterlieutenant und einem Sekretär. Sie versammelt sich auf jedesmalige Anordnung des Bataillonschefs, und hat von allen wichtigen Verhandlungen Bericht an das Regiments-Kommando zu erstatten. (1815, Jänner 19, S. 113.)

Ueber die Verwaltung der Bataillonskassen und Aufstellung der Rechnungen darüber ist eine detaillirte Instruktion erlassen worden. (1818, März 31, S. 113 ff.)

Beylage I.

(§. 43 u. 261.)

Auszug aus der Instruktion für die Apotheker vom 29sten Jul. 1811.

(§. 5.) Alle direkte Gifte müssen in einem besondern — von allem abgesonderten, wohl verwahrten Schrank, zu welchem nur allein der Apotheker, oder Apothekenverwalter den Schlüssel führen darf, jedes einzeln abgesondert, und in Gefäßen, die durch einen schwarzen Ring ausgezeichnet, genau und deutlich überschrieben sind, verwahrt seyn. Dieser Schrank muß mit einem beweglichen Tischblatte versehen seyn, um nur auf diesem, nie aber auf dem Receptir- oder einem andern Tische Gifte zu dispensiren, und deßwegen soll der Schrank auch die hierzu erforderlichen Waagen, Gewichte, Löffel und Mörser enthalten. Hinsichtlich des Abgebens der Gifte werden sämtliche Apotheker auf die unterm 3ten November 1808 deßhalb erschienene Verordnung verwiesen.

(§. 13.) Die Apotheker sollen die chemisch-pharmaceutische Präparate selbst, und genau nach der eingeführten Pharmacopoea borussica verfertigen, und wenn sie etwa deren, worunter jedoch nur solche verstanden sind, die nur im Großen besser und zugleich wohlfeiler bereitet werden können, von ausländischen Laboranten beziehen sollten, so sind diese, bevor sie in den Arzneivorrath aufgenommen werden, durch chemische Untersuchung genau zu prüfen: ob auch das Verhältnis der Bestandtheile, und somit der Gehalt des Präparats so beschaffen seye, wie es die eingeführte Pharmacopoea vorschreibt.

(§. 18). Die Pflicht des Apothekers ist, Arzneivorschriften, welche von approbirten inländischen, oder auch bekannten ausländischen Aerzten und Wundärzten, bey Viehkuren von Thierärzten, ausgefertigt sind, genau nach dem Recepte, aus ächten gut präparirten Arzneimitteln, nach den Regeln der Kunst zu verfertigen, dagegen aber hat er Recepte von Personen,

welche zur Ausübung der Heilkunst nicht befugt sind, abzuweisen, und der Sanitätsbehörde die Anzeige darüber zu machen.

(§. 19.) Niemalen darf sich ein Apotheker erlauben, ein Arzneimittel dem andern zu substituiren, oder im Fall etwas undeutlich ausgedruckt, unleserlich geschrieben, oder ihm die Dosis verschrieben scheint, nach eigenem Gutdünken zu dispensiren. Eine solche Arzneivorschrift hat er zuvor dem Ausfertiger zur Erläuterung oder Abänderung zuzustellen.

(§. 20.) Recepte, welche stark wirkende Mittel enthalten, oder welche eine vorzüglich akkurate Bearbeitung erfordern, dürfen nie einem Lehrling oder Nebengehülfen, sondern nur dem Hauptgehülfen anvertraut werden, oder der Apotheker muß sich der Verfertigung selbst unterziehen. Stets soll er streng darauf sehen und halten, daß jeder, der ein Recept angefangen hat, solches auch bis zur Vollendung, ohne Aussetzen und ohne Einstehen eines andern in die Arbeit, behalte und verfertige. Deswegen soll der Handverkauf so viel wie möglich von der Receptur getrennt bleiben.

(§. 21.) Wenn mehrere Recepte zusammen kommen, so sollen die zuerst verfertigt werden, auf welchen Eile oder Dringenheit bemerkt ist.

Hernach soll das Landvolk, oder expresse, vom Lande gesandte Boten vor allen andern gefördert, und mit Gelassenheit über alles, was ihnen von dem regelmäsigen Gebrauch der Arznei zu wissen nöthig ist, belehrt werden; für alle übrige Arzneivorschriften aber soll die Ordnung der Zeit, wie sie nach und nach gebracht worden sind, entscheiden.

(§. 22.) Die Signatur soll, nachdem das Arzneimittel in seinem Behälter ist, und nicht früher, deutlich, der Vorschrift des Arztes gleichlautend, mit dem Namen des Kranken, dem Tag und Jahr, und wenn gleich bezahlt wird, mit dem Preis der Arznei, geschrieben, und alsdann ohne Verzug auf das Gefäß angebunden, oder aufgeklebt werden. Um die Verwechselung der Signaturen sowohl, als auch der Arzneien für den innerlichen und äusserlichen Gebrauch möglichst zu verhüten, sollen zum Signiren der Arzneien zum äusserlichen Gebrauche farbige, und nur zum innerlichen Gebrauche weisse Signaturen genommenden werden.

(§. 23.) Der Handverkauf, oder die Abgabe gewisser Arzneimittel ohne förmliche Vorschrift einer autorisirten Medicinalperson, kann nur dann gestattet werden, wenn er sich auf unschädliche, wenig wirksame, und unter dem Volke durch langen Gebrauch gewohnte Mittel beschränkt. Jedoch darf nie soviel und oft

davon verlangt werden, daß dadurch Unkunde oder vorhabender Misbrauch zu Pfuschereien besorglich würden.

Nie aber dürfen starkwirkende Abführungsmittel, erhitzende schweistreibende Arzneien, alle Gattungen von Opiaten, Canthariden, oder andere stark urintreibende Mittel, so wie überhaupt alles, was der giftigen Natur nahe kommt, im Handverkauf abgegeben, sondern sollen Jedem, wer es auch sey, und sie ohne ärztliche Vorschrift verlangte, verweigert werden.

(§. 24.) Weder die Apotheker, noch ihre Gehülfen dürfen Arzneien selbst verordnen, sondern sie müssen die bey ihnen Hülfe suchenden Kranken, oder deren Abgeordnete an den Arzt oder Wundarzt verweisen.

(§. 25.) Der Preis keiner Arznei darf bey Strafe von 50 Reichsthalern höher angesetzt werden, als er in vorstehender Taxordnung bestimmt ist. Diese wird von Messe zu Messe, nach dem Steigen und Fallen der Waaren, durch die Behörde abgeändert, und sodann sämtlichen Apothekern bekannt gemacht werden.

(§. 26.) Die bezahlten und nicht bezahlten Recepte für einheimische und auswärtige Kranken, sollen wöchentlich und monatlich in Fascikel chronologisch geordnet, rubricirt und fünfzehn Jahre lang aufbewahrt werden. Auf jedem Recept muß das Datum, der Name des Kranken und des Arztes stehen, und auf den bezahlten sowohl, als den nicht bezahlten, die Taxe deutlich mit Ziffern geschrieben seyn, damit bey künftigen Visitationen diese Recepte, verglichen mit dem Contobuch, nach der Taxe retaxirt werden können.

(§. 29.) Kein Apotheker darf Arzneien verweigern, welche für Kranke verschrieben sind, die auf einen frühern Arzneiempfang noch mit der Zahlung zurückstehen; die Anzeige darüber kann er aber baldmöglichst bey der Behörde machen, und gerichtlich seine Schuldforderung verlangen.

(§. 30.) Ueber die Natur der Krankheiten, gegen welche er Arzneien bereitet hat, soll der Apotheker, seine Gehülfen und Lehrlinge das strengste Stillschweigen beobachten. Die von einem Arzt oder Wundarzt verordneten Recepte darf er ohne Vorwissen und Erlaubnis des ordinirenden Arztes von keinem andern Arzt, noch weniger von müssigen und neugierigen Menschen einsehen, oder Abschriften davon nehmen lassen. Wenn sie hingegen der Physikus einsehen will, oder sie der Kranke oder dessen Familie zur Einsicht für einen andern angenommenen Arzt verlangt, dann muß er sie versiegelt ohne Rückhaltung verabfolgen lassen.

(§. 32.) Niemand ist der Zutritt in den Arzneisaal verstattet, als Leuten, die Arzneimittel für Kranke abholen, damit keine Gelegenheit zu Zerstreuungen,

wodurch Versehen und Fehler bey Bereitung der Arzneimittel entstehen, gegeben werde. Deßwegen sollen daselbst weder gesellschaftliche Besuche, noch weniger aber Trinkgelage statt finden.

(§. 33.) An der Thüre einer jeden Apotheke ist ein Klingelzug anzubringen, um denjenigen Gehülfen aufzuwecken, welcher bey Nachtzeit pharmaceutische Hülfe leisten soll. Dieser muß nahe bey der Offizin schlafen, und mit Nachtlicht oder gutem Feuerzeug versehen seyn. Bey wichtigen Bereitungen soll jedoch der Apothekherr selbst zugegen seyn, damit aus Schlaftrunkenheit des Gehülfen nichts versehen werde.

(§. 34.) Das Recht, junge Leute in der Apothekerkunst zu unterrichten, können in der Regel nur solche Apotheker haben, in deren Apotheken ein starker Abgang von Arzneien statt findet, und wo alle inländische Arzneimittel gesammelt und verfertigt, auch die Kompositа wenigstens größtentheils von dem Apotheker selbst zubereitet werden. Vor der Annahme ist der Lehrling, in der Residenz dem Medicinalkolleg, auf dem Lande dem Physikus vorzustellen, damit sowohl über seine physische Eigenschaften, als über die nöthigen Vorbereitungskenntnisse zum pharmaceutischen Studio entschieden werde.

Nach überstandener Lehrzeit soll sowohl der auf dem Lande, als der in der Residenz unterrichtete Lehrling, vom Medicinalkolleg geprüft werden, und wenn er fähig gefunden wird, ein Testimonium erhalten, auf welches er in allen Apotheken als Gehülfe angestellt werden kann. Von der Annahme eines ausländischen Gehülfen aber, ist in der Residenz dem Medicinalkolleg, auf dem Lande dem Physikus die Anzeige zu machen, damit der Angenommene über seine Kenntnisse zur Sicherstellung des Publikums geprüft werde. Findet ihn der Physikus unfähig, so hat er dem Apothekenbesitzer aufzutragen, ihn ohne Verzug zu dimittiren, und mit einem fähigen zu ersetzen. Sollte indessen der Apotheker dieses unterlassen, so wird der Physikus der Regierung hiervon die Anzeige machen, welche sodann weitere Verfügung treffen wird.

Schlieslich wird sämtlichen Apothekern der Provinz Starkenburg die getreue Befolgung dieser Instruktion empfohlen, und den Physikern zugleich aufgetragen, auf deren Vollziehung zu wachen, und jeden Apotheker, welcher sie nicht befolgt, der Regierung ungesäumt anzuzeigen.

Beylage II.

(§. 265.)

Fürstlich Hessen-Darmstädtische Feuerordnung
vom 18ten Jun. 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Demnach eins derer vornehmsten Stücke der landesväterlichen Vorsorge vor sämtliche getreue liebe Unterthanen billig mit ist, dahin den Bedacht zu nehmen, daß auch der, durch Gottes unerforschliches Verhängnis, vom unvorsichtigen Feuer entstehende Schaden abgewendet werde; und in solcher Rücksicht, sowohl von Unsern, in Gott ruhenden Voreltern, als auch Uns selbsten, verschiedentlich diensame Verordnungen erlassen worden; Wir aber oft misfälligst wahrgenommen, daß selbige theils gänzlich ausser Augen gesetzt, theils nicht in allen Stücken gebührlich befolgt worden; Als sind Wir andurch veranlaßt worden, die vorher emanirte, dahin abzweckende Verfügungen nochmalen auf das genaueste revidiren und darnach nachfolgende Vorschrift aufsetzen zu lassen, wornach nicht allein alle besorgliche Feuersbrünste so viel möglich verhütet, sondern auch die entstandene, mit möglichster Geschwindigkeit und Ordnung gedämpft und gelöscht werden mögen.

So viel solchem nach

I) die möglichste Verhütung aller besorglichen Feuersbrünste betrifft; so sollen

(§. 1.) Unsere nachgesetzte Regierungen, Polizeideputationen, Beamte, Stadtrath und Centgrafen, auch Schultheisen, dahin fleisige Obsicht und Vorsorge tragen, daß bey Erbauung neuer Häuser, in denen Städten weder diese, noch auch die Scheuern, mit Stroh- oder Schindeldächern bedeckt, auf denen Dörfern aber dergleichen Dächer nur solchen Unterthanen, welche nach genugsamer Erkundigung nicht hinlängliches Vermögen besitzen, um sich die benöthigte Ziegeln- oder Schiefersteine anzuschaffen, aufzuführen gestattet werden solle (als welchenfalls selbige bey Unsern nachgesetzten Regierungen erst besondere Dispensation auszubringen, ausdrücklich anzuweisen sind) weniger nicht in denen Wohn-

häusern die Kamine, Schornsteinbusen und sämtliche Feuerstätten also angelegt und eingerichtet werden, daß solche nicht allein von denen Orten, woselbst feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, Spähne, Hanf, Flachs und dergleichen aufbehalten werden, hinlänglich entfernt, sondern auch an und vor sich selbst gehörig mit Laimen und Steinen verwahrt, inwendig die Schornsteine anderthalb Schuh weit gemacht, und wenigstens bis auf drei Schuh über die Förste des Dachs hinausgeführt, überhaupt aber kein gefährliches Kamin, Busen, Schornstein, Kasserol, Heerd, Distiliröfen und dergleichen möge gesetzt, imgleichen in die Feuermauer keine Luftlöcher gemacht oder künftig gelitten werden.

(§. 2.) Besonders sollen die Kamine derer Schmidte, Schlosser, Becker, und übrigen Feuerhandwerker nicht anders geduldet werden, als wann solche von liegenden, oder besonders in genugsamer Dicke verfertigten Back- oder Laimensteinen aufgeführt, und deren resp. Heerd oder Busen hinlänglich mit Brand- oder Feuermauern versehen sind, bey unvermeidlicher Strafe und nach Befinden Verlust des Feuerrechts.

(§. 3.) Hauptsächlich haben die Maurer bey Verfertigung neuer Häuser und Anlegung neuer Feuerwerke in alten erbauten Häusern sich hiernach zu achten, gestalten sie hierauf bey ihrer Aufnahme in die Zunft specialiter verpflichtet werden; und wenn sie solches nicht beobachten, sondern etwa vor sich oder auf Ansinnen des Bauherrn, solche Arbeit in der jetzt beschriebenen Masse nicht verfertigen, sie darüber jedesmalen ohne einige Einrede bestraft, und die Arbeit auf ihre eigene Kosten in bessern Stand zu stellen angehalten werden sollen.

(§. 4.) Gleichwie sofort von denen Beamten jeden Orts die Vorkehr zu treffen, daß von Werkverständigen alle dermalen in Unsern sämtlichen Städten, Flecken und Dörfern befindliche Gebäude besichtigt werden mögen, ob solche sich in vorgeschriebenem unschädlichen Stand befinden; also soll auch künftig ein jedes neues Haus, ehe darinnen Feuer angemacht wird, von dergleichen der Sache verständigen Leuten, gegen billige und allenfalls ex officio von denen Beamten, nicht allzuhoch, nach Beschaffenheit derer Gebäude und des Orts, zu bestimmenden Gebühr pflichtmäsig examinirt, sofort von denen Beamten das etwa Ermangelnde der Feuerung halber, unverzüglich veranstaltet werden.

(§. 5.) Deßgleichen soll eine solche Besichtigung sämtlicher Häuser jährlich zweimal an jedem Ort zu unbestimmten Zeiten vorgenommen, und denen Einwohnern zu Abstellung derer vorgefundenen Gebrechen ein kurzer Termin von Amtswegen angesetzt, nach dessen Verstreichung aber auf des Säumigen Kosten ohne

alle Einrede die Verbesserung verfügt, auch nach Befinden denen Widerspänstigen eine Strafe angesetzt werden. Und gleichwie dieses eine generale auf das gemeine Beste abzweckende Polizeianstalt ist; als werden sich auch alle in Unsern Fürstlichen Landen wohnende Adeliche, oder andere befreite Civil-, Jagd- und Militärbediente dieser Besichtigung um so weniger entziehen, als wir hierzu resp. Unsern Beamten specialem Commissionem in perpetuum hiermit, jedoch mit dem Unterschied aufzutragen vor gut gefunden haben, daß sie die in deren befreiten Häusern findende Gebrechen zwar annotiren, jedoch zu höherer Verordnung in Ansehung deren Abstellung an Unsere nachgesetzte Regierungen ohngesäumt einberichten sollen.

(§. 6.) Die Kaminfeger sollen die Kamine, wo beständig gefeuert wird, wenigstens alle Vierteljahre, diejenigen aber, und die Oefen, wo nur Winterszeit Feuer eingemacht wird, jährlich zweimal, zu Anfang und in der Mitte des Winters gehörig ausfegen, und sollen die Eigenthümer und Bewohner des Hauses sowohl, als die Kaminfeger, im Unterbleibungsfall deswegen zur Strafe gezogen werden; gestalten erstere darauf zu sehen, letztere aber die Fegung auch unverlangt vorzunehmen haben; zu dem Ende sollen die Kaminfeger sowohl, als deren Gesellen, welche bey einer jedesmaligen Wechselung anzugeben, von der ihnen vorgesetzten Obrigkeit noch besonders verpflichtet werden, sich von keinem, besonders auf dem Land, unter was Vorwand es auch seye, abweisen, noch zur Verheelung derer vorfindenden Mängel verleiten zu lassen, vielmehr die Fegung zu gesetzter Zeit vorzunehmen, und diejenige, welche solches nicht gestatten wollen, oder in deren Schornsteinen, Feuermauern und sonstige Feuerwerken sich Gebrechen finden, jeden Orts Obrigkeit ungesäumt zu resp. nöthiger Bestrafung und Verordnung anzuzeigen.

(§. 7.) Ueber dieses soll auch ein jeder Hausvater dahin sehen, daß von seinem Gesinde die Ofenlöcher und Schornsteine, so weit man mit einem Besen reichen kann, alle Wochen wenigstens so lange man Feuer einheizet, sauber abgekehrt und gehalten werden, bey Vermeidung empfindlicher Strafe.

(§. 8.) Damit dieses desto genauer beobachtet werde, soll alle halbe Jahre bey der oben vorgeschriebenen Hausbesichtigung darauf fleisig mit Acht gegeben, und die Kontravenienten jedesmal zur gebührenden Nachlebung dieser Verordnung mit Strafen angehalten werden.

(§. 9.) Sollen künftighin, wie bis daher zu Unserm Mißfallen, besonders

in denen Städten geschehen, die Häuser nicht mehr so in- und an einander gehängt, vielmehr so viel thunlich Platz gelassen werden, damit man aller Orten im Nothfall beykommen könne, als weßfalls die Maurer und Zimmerleute hierdurch bey schwerer Strafe angewiesen werden, keine dergleichen gefährliche Anbäue mehr zu machen, auch überhaupt an keinen neuen Bau, oder Hauptveränderung eines alten, ehender Hand anzulegen, bevor sie es jeden Orts Obrigkeit angezeigt, und von selbiger Erlaubnis erhalten, als welche zuvor sich dessen genau zu erkundigen und einen Augenschein einzunehmen hat.

(§. 10.) Alle Feuer fangende Waaren, als Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Oehl, Thran, Holz, Pulver, Schwefel, Salpeter und dergleichen, sollen wenigstens sechs Schuh weit von denen Kaminen und Schornsteinen gelegt werden, und diejenige, welche damit handeln, gehalten seyn, solche an sichern Orten und also verwahrlich aufzuheben, daß weder durch Feuer oder Licht gezündet zu werden Gefahr haben; wie dann ohnehin keinem Krämer erlaubt seyn soll, mehr als zwei Pfund Pulver in seinem Laden zu haben, und soll das übrige, jedoch aber auch nicht über acht Pfund in der Höhe unter dem Dach, an einem verwahrten Orte aufbehalten werden, alles bey Vermeidung fünf Gulden Strafe.

(§. 11.) Alle Arbeiten, dabey leicht ein Feuer entstehen könnte, als Pulververkauf und Umgang damit, Hecheln, Flachs- und Hanfdörren, Firnis, Oel, Terpentin, Schwefel und dergleichen, Sieden, Wachs- und Unschlittschmelzen und Lichterziehen, Weinspan machen, Seiler und dergleichen verfertigen, sollen niemals bey Nacht, und überhaupt an von Feuersgefahr befreiten Orten geschehen; so wie auch die Häfner und Ziegel- oder Kalkbrenner ihre Oefen nicht anders, als vor denen Städten und Dörfern, oder in solchen, nur an Orten, wo es ohne Gefahr, nach vorgängiger genugsamer Einsicht geschehen kann, zu erbauen verbunden sind.

(§. 12.) In Ställen und Scheuern oder sonsten, wo feuerfangende Sachen liegen, soll niemand mit einem offenen Licht, noch weniger mit Kien, Strohwischen und dergleichen zu gehen sich gelüsten lassen, sondern wenn ja, wie doch möglichst vermieden werden soll, an dergleichen Orten des Nachts etwas zu thun vorfiele, mit einer wohlverwahrten Laterne sich versehen. Gleichergestalten auch, und wo auf dem Land das Dreschen Morgens und Abends ohnvermeidlich geschehen muß, jeglicher Hauswirth, ehe er solches zuläßt oder selbst thut, wohlverwahrte Laternen und einen oben verwahrten an die Wand fest zu machenden hölzernen Kasten, in welchen die Laterne geräumlich und solchergestalten, damit die

Hitze des Lichts das Holz nicht ebenmäßig anzünden könne, eingesetzt werden möge, an nicht gefährliche Orte in die Scheuer schaffen soll, daß man dabey keine Gefahr zu besorgen habe, und sollen die oben benahmte Feuerbeschauer sich jedesmalen die Stall- und Scheuerleuchten vorzeigen lassen, diejenige aber, welche damit der Ordnung gemäs nicht versehen, zu gleichbaldiger Bestrafung anzeigen, welche hiermit vor das erstemal auf Einen Gulden, vor das anderemal aber auf das Doppelte bestimmt wird; und sollen dieselben in fernerem Unterbleibungsfall mit noch empfindlichern Strafen angesehen, die verwirkten aber gleich beygetrieben werden.

(§. 13.) Die Dreher, Schreiner, Bender, Wagner und andere dergleichen Handwerksleute, welche mit Holz umgehen und Spähne machen, sollen sich besonders in Acht nehmen, daß sie nicht mit Licht oder anderem Feuer an die Orte kommen, wo sie ihre gemachte Spähne liegen haben. Sie sollen vielmehr in Winterszeit, weder ihre Werkstätten allzunahe bey dem Ofen aufschlagen, noch auch, wenn sie bey Licht arbeiten müssen, solches ehender in ihre Werkstatt bringen, bis sie die des Tages über gemachte Spähne bey Seite und an sichere Orte geschafft, wie dann besonders in dergleichen Werkstätten keine offene Kamine, Heerde oder Kohlpfannen zu Erwärmung des Leimes, oder unter anderem Vorwande geduldet werden sollen.

(§. 14.) Ein jeder Hauswirth soll fleisige Obsorge tragen, daß die Seinigen, sein Gesinde, oder Haus- und Hofleute mit dem Feuer, besonders des Winters mit dem Einheitzen sorgfältig umgehen. Er soll also keineswegs gestatten, daß selbige auf Schaufeln oder in unverwahrten Töpfen oder Glutpfannen, Feuerbrändte oder lebendige Kohlen über die Strasen oder Höfe, besonders wo Stroh und dergleichen liegt, tragen, noch auch unterm Dach oder in denen Kammern sich mit Kohlentöpfen behelfen, oder sonst daselbst Feuer halten, oder wohl gar dabey kochen, oder auch bey Tag oder Nacht in denen sogenannten Rauch- oder Ofenlöchern, oder im Rauchfang über dem Heerd das Holz dörren, noch auch des Abends vor dem Schlafengehen die Oefen zuvor voll Holz stellen.

(§. 15.) Sollen die Windöfen und deren blecherne Röhren an keine gefährliche Orte weder auf Breter, noch an Holzwerk oder Wände so nicht gemauert, sondern auf Steine und genugsam von der hölzernen Wand entfernt, gesetzt oder durchgeführt werden, als worauf die jährliche Visitatores fleisig zu sehen, auch besonders die Häfner, dergleichen wann es auch verlangt würde, nicht zu

setzen, hiermit angewiesen werden, und darauf besonders bey ihrer Aufnahme in die Zunft, zu verpflichten sind; als widrigenfalls der Eigenthumsherr und Häfner zur Strafe gezogen werden sollen.

(§. 16.) Es sollen auch die Bierbrauer, wenn sie Malz dörren, auf ihre Darren gute Obsicht, und jederzeit eine Bütte mit Wasser dabey stehen haben, auch das Malz nicht so nahe an der Pfanne liegen lassen, auch wenn ein Gebrau Malz gedörrt, selbige fleisig reinigen, und auf alle Wege in ihren Brauhäusern gute Aufsicht auf das Feuer halten, bey Vermeidung unnachlässig schwerer Strafe, wenn zumalen durch ihre und der ihrigen Nachlässigkeit ein Unglück geschehen sollte.

(§. 17.) Die Asche soll niemand, ehe sie recht erkaltet, und auch alsdann nicht oben ins Haus auf den Boden, oder in hölzerne Geschirre bringen, sondern unten im Haus an einen dazu besonders bereiteten unschädlichen Ort auf ebener Erde zusammen tragen, als welches ebenmäsig von denen Becker- und Schmiedekohlen zu verstehen ist, welche besonders vor deren Verwahrung wohl zu besehen, ob nicht noch einige glühende darunter befindlich sind.

(§. 18.) Des Tabacksrauchens auf denen Böden, in denen Kammern, wo Betten oder andere sich leicht entzündende Sachen aufbehalten werden, auf denen Strasen und Höfen, wo Miststätten befindlich, wie insonderheit auch in denen Ställen, Scheuern, Heuböden, oder an andern gefährlichen Orten, soll sich Jedermann so Tag als Nachts, bey Fünf Gulden Strafe, enthalten.

(§. 19.) Alles Schiessen nach Vögeln oder sonst in denen Städten und Dörfern, zumalen um die Ställe und Scheuern, oder wo Strohdächer oder sonst Heu und Stroh befindlich, bleibt bey unausbleiblich schwerer Strafe eben so, wie das Schwärmerwerfen und Raketen steigen lassen, in oder nahe bey denen Ortschaften, verboten.

(§. 20.) Die Gastwirthe und andere Beherberger sollen kein verdächtig und unbekanntes Gesindel, durch deren Unvorsichtigkeit leicht Feuer entstehen oder gar angelegt werden kann, bey schwerer Strafe, logiren. Und so ein Gastwirth an fremden Gästen oder ein Hauswirth an seinen Hausgenossen etwas Verdächtiges und dieser Verordnung Zuwidergehendes wahrnehmen wird, soll er solches dem Beamten oder jeden Ortsschultheisen sofort anzeigen, oder sich gewärtigen, daß er mit gleicher Strafe als die Uebertreter angesehen werde.

(§. 21.) Die Nacht- und Tagwächter, als wozu jedesmalen tüchtige und vorsichtige Leute, auf welche man sich verlassen kann, zu bestellen sind, sollen vor-

nehmlich auch auf das Feuer ihre Sorge wenden, und des Nachts an denen gewöhnlichen Orten alle Stunden abrufen, auch nicht ehender als zu der bestimmten Zeit abziehen, und wann sie ein ausgehendes Feuer gewahr werden oder einen ungewöhnlichen Rauch oder Dampf sehen, sogleich und zwar besonders im letztern Falle nachforschen, ob wirklich Feuer vorhanden, und alsdann nach Befinden ungesäumt Lärmen machen, auch des Nachts an denen Hausthüren, wo das Feuer ausgegangen, klopfen und rufen.

II) Die vorsorgliche Anstalten, um bey einem etwa entstehenden Brand löschen zu können.

(§. 22.) Gleichwie bereits Unserer vorher ergangenen Verordnung gemäs, nunmehro in allen Haupt- und ansehnlichsten Städten, auch in denen übrigen Dorfschaften derer Aemter, eine hinlängliche Anzahl Feuerspritzen angeschafft, auch noch mehrere nach eines jeden Amts Vermögen und Gelegenheit in künftigen Zeiten angekauft werden sollen. Also will es dermalen hauptsächlich auf deren Unterhaltung in brauchbarem Stand ankommen. Es sollen also solche in denen Städten von dem Beamten und Stadtrath, und auf denen Dörfern von Unsern Beamten alle Vierteljahre besichtigt und in deren Beyseyn probirt werden. Es sollen solche auch zum Gebrauch stündlich fertig gehalten werden, des Endes zeitlich nach dem daran befindlichen Leder- und Eisenwerk zu sehen, damit beydes, besonders die Schläuche nöthigenfalls eingeschmiert werden mögen, um dem Rost oder Verspohrung vorzubiegen, als wovor die zu bestellende Spritzenmeister hauptsächlich zu sorgen, und die Kosten aus denen Fonds, woraus die Spritzen angeschafft worden, jederzeit zu nehmen sind.

(§. 23.) Eine gleiche Sorge soll auf die Unterhaltung derer bereits vorhandenen, und nach denen vorhin emanirten Verordnungen von einem neuen Unterthanen anzuschaffenden Feuereimer gehalten werden, daß solche nicht allein an verwahrten und lüftigen Orten erhalten, sondern auch zeitig, ob daran etwas schadhaft, nachgesehen werde, welches ungesäumt wieder in den Stand zu stellen ist.

(§. 24.) Auch sollen in jeder Gemeinde nach Gelegenheit einige starke Feuerleitern, große und kleine Haaken, auch Gabeln, denen Feuerleitern damit in die Höhe zu helfen, in gutem tüchtigen Stand erhalten, auch solche an denen Rathhäusern, Kirchen oder sonst schicklichen Orten zum nöthigen Gebrauch in Bereitschaft gehalten werden; und damit man gesichert seyn könne, daß die Verordnung in Wiederherstellung des abgängigen desto genauer befolgt werde; so haben die

Beamten deßfalls jährlich an Unsere nachgesetzten Regierungen ihren pflichtmäsigen Bericht zu erstatten.

(§. 25.) Eine jede Haushaltung soll an jedem Ort, besonders, wo das Wasser rar ist, oder auch Sommers bey großer Dörre, und im Winter bey lang anhaltender strengen Kälte, einen oder zwei ziemliche Kübel mit Wasser angefüllt stehen haben, und solche Wintersszeit gegen die allzugroße Kälte, daß sie nicht frieren, verwahren.

(§. 26.) Auch soll zu schleuniger Beybringung des Wassers nach eines jeden Orts Gelegenheit alle mögliche Anstalt gemacht, diensam und nöthiger Orten neue Spring- und Ziehbrunnen eingerichtet, die alten wieder aufgethan und jederzeit in gutem Stand erhalten, weniger nicht an allen Orten, wo es schicklich ein- oder mehrere große Weeden oder Wasserbehältnisse, jedoch so angelegt werden, daß solchen der nöthige Ab- und Zufluß verschafft werde, damit das darinnen auffangende Wasser, nicht so leicht der Fäulung unterworfen seye, und etwa Krankheiten verursachen möge.

(§. 27.) Wo ein Ort mit fliesendem Wasser versehen, soll solches nach dessen Umständen und Gelegenheit also geleitet werden, daß es wenigstens bey entstehender Feuersbrunst durch die Gassen, wo es thunlich, fliesen kann, damit man davon so nahe als möglich, zu Löschung der Feuersbrunst, Gebrauch machen möge.

(§. 28). Nachdeme auch zu Vermeidung aller Konfusionen, und desto geschwinderer Hülfsleistung nöthig ist, daß soviel möglich, gleich ein Jeder bey allen Vorfallenheiten seinen angewiesenen Platz habe, und was er besonders zu thun hat, wissen möge: so sollen nicht allein zu Richtung, Regierung und Anwendung, auch Treibung derer Spritzen gewisse Leute bestellt, und zu Zeiten, damit sie die Vortheile von dem Gebrauch der Spritzen desto besser lernen, exercirt werden; sondern es sollen auch jeden Orts gewisse Leute ernennet und verordnet werden, welche zur Zeit einer Feuersnoth das Wasser herzuleiten und stemmen, Leitern und Haaken herbey bringen, das Wasserschöpfen veranstalten, die brennende Gebäude besteigen oder niederreissen, um das Feuer Wacht halten, denen Bedrängten beystehen, die geflüchtete Sachen bewachen, und durch Patrouilliren alle Unordnungen, auch Diebstähle verhüten, damit sogleich ein Jeder sich auf seinem Posten einfinden, und was er zu thun habe wissen könne.

(§. 29.) Bey einer jeden dieser Arten Nothgehülfen sollen allezeit einige Aufseher bestellt seyn, welche einen Jeden zu seinem Geschäft ernstlich antreiben, jeden Orts

Beamter oder Vorsteher aber soll, wo nicht in denen Hauptstädten es besonders von Uns verordnet, die Direktion der ganzen Sache führen, ausser denenselben aber niemand etwas zu befehlen, und mit seiner Veranstaltung mehr zu hindern als zu befördern gestattet werden.

(§. 30.) Damit auch ein Jeder wissen möge, wer besonders verbunden und gehalten, wann in einem benachbarten Dorf oder Stadt, Feuer auskommen sollte, dahin zum Feuer und Rettung zu eilen; so sind an jedem Ort gewisse sogenannte Feuerläufer zu bestellen, welche nach erhaltener Nachricht in dem ihnen bestimmten Bezirk jedesmalen unweigerlich zur Hülfe eilen müssen. Ueber diese aber soll der Beamte oder Schultheis jederzeit eine akkurate und besondere Tabelle halten, auch so ein- oder der andere abgehet, an dessen Stelle einen andern wiederum bestellen. So viel Unsere Residenz Darmstadt, und Unsere Stadt und Vestung Gießen aber betrifft, behalten Wir Uns bevor, deßfalls nach denen in selbigen, theils wegen der Garnisonen, theils auch sonsten vorkommenden besondern Umständen, abgemessene Specialverordnungen zu erlassen, wodurch diese Generalverordnung wegen derer Partikularverfassungen näher bestimmt und erläutert werden wird.

III) Rettungsanstalten bey wirklich entstandener Feuersbrunst.

(§. 31.) Wann dennoch nach Gottes Zulassen ein Feuer irgendwo bemerkt würde; so soll der Hauswirth, bey welchem solches entsteht, sogleich seine Nachbarn um Hülfe anrufen, keineswegs aber vor sich allein solches löschen zu wollen sich unterstehen; gestalten durch dergleichen Heimlichhaltung öfters ein Feuer allzusehr überhand genommen, welches durch Beyhülfe derer Nachbarn, noch wohl in Zeiten hätte gelöscht werden können: wie dann diejenige, in deren Haus ein Brand entstanden, solches aber sofort angezeigt und um Hülfe gerufen, wann ihnen keine grobe, noch vorsätzliche Nachlässigkeit zu Schulden bleibt, mit aller Strafe künftig verschont, diejenige hingegen, welche ein entstandenes Feuer heimlich halten, es mag daraus ein weiteres Unglück entstehen oder nicht, ohne alle Nachsicht, mit der auf das auskommende Feuer vorhin gesetzten Strafe von Funfzig Rthalern, auch nach Befinden noch mit einer härtern, auch wohl der Landesverweisung belegt werden sollen.

(§. 32.) Die Nachtwächter sollen zwar, wie §. 21 oben gedacht, nicht gleich ohne Noth Lärmen machen oder Sturm schlagen, sondern erst genauer; ob auch wirklich Feuer und Gefahr vorhanden? sich erkundigen. Wäre aber dieses,

oder sie sähen, daß Feuer und Flammen bereits herausschlügen; sollen sie ungesäumt durch Geschrei Hülfe herbey zu schaffen suchen, und sich eilends zu dem Beamten oder Schultheisen des Orts begeben und selbigem davon die Anzeige thun, damit solcher nach Befinden die nöthige Anstalten treffen könne: eben also soll auch ein jeder anderer, welcher das Feuer am ersten gewahr wird, verfahren.

(§. 33.) Wann das Feuer schon soweit um sich gegriffen, daß die Flamme aus dem Dache oder Schornstein schlüge; soll sofort das gewöhnliche Zeichen durch Sturmschlagen oder sonst gegeben, auch von Zeit zu Zeit, je nachdem die Gefahr anhielte und zunähme, dieses Zeichen wiederholt werden, um desto ehender die Nachbarschaft zur Hülfe herbey eilen zu machen.

(§. 34.) In denen Städten sollen, wo es thunlich ist, die Thürmer gleichbalden, um den Ort des Feuers anzuzeigen, nach der Gegend, wo das Feuer ausgegangen, bey Tage eine rothe Fahne, und des Nachts eine brennende Laterne aushängen, auch so durch Flugfeuer oder sonstiges Unglück an mehrern Orten zugleich Feuer ausginge, aufs neue das gewöhnliche Lärmzeichen geben, und darnach die Fahne oder Laterne ausstecken, auch durch die ihrige, welche sie herunter zu schicken haben, die Leute benachrichtigen lassen, wo das Feuer ausgegangen.

(§. 35.) Auf diese gegebene Zeichen sollen sofort alle Einwohner mit Hintansetzung aller Arbeit zu dem Ort, wo das Feuer ausgebrochen, herzu eilen, und ein Jeder die ihm vorher anbefohlene und angewiesene Verrichtungen sogleich übernehmen, auch die andern zum Wassertragen und sonstiger Beyhülfe möglichst aufmuntern.

(§. 36.) Niemand, ausser die alten Leute und jungen Kinder, so noch nicht 15 Jahre alt sind, sollen zu Hause bleiben, doch auch da nicht ganz müssig seyn, sondern zu Hause nach ihren Kräften die nöthige Aufsicht haben, daß theils ihre Häuser von allem Diebstahl oder anderer besorglicher Feuersgefahr gesichert bleiben, theils auch besonders von denen nahe bey dem Brand befindlichen Häusern die Bütten jederzeit, wie unten §. 43 weiter verordnet, voll Wasser gehalten werden.

(§. 37.) Da an einer guten Anführung jederzeit das mehreste gelegen; so sollen jeden Orts Beamte und Schultheisen, auch wen Wir in Unserer Residenz auch andern Hauptstädten dazu noch besonders bestimmen werden, jederzeit, es sey bey Tag oder Nacht, sich gleich zu Pferd oder Fuß an den Ort der Feuersbrunst begeben, und durch die bestellte Aufseher solche Anstalt machen, damit ein Jeder

dasjenige, wozu er angewiesen, treulich verrichte, auch alle Konfusion nach Möglichkeit vermieden werde.

(§. 38.) Alle unbrauchbare und mehr hinderlich als nützlich seyende Leute sollen mit allem Ernste abgehalten, und besonders keine blose Zuschauer geduldet, sondern alle beym Feuer sich eingefundene Leute entweder zum Wassertragen und sonstiger Hülfeleistung angehalten oder aber ganz von da weggewiesen werden.

(§. 39.) Da auch zu vermuthen steht, daß ein Nachbar dem andern am mehresten beyspringen, und die Einwohner des Orts, wo das Feuer entstanden, mit mehrerem Eifer solches zu löschen sich werden angelegen seyn lassen; so sollen auch diese zum nächsten beym Brand und die Auswärtigen hauptsächlich zur Herbeyschaffung des nöthigen Wassers angestellt werden, wovon jedoch die von auswärts hergekommene Spritzen und dazu gehörige Leute, wann solche nöthig seyn sollten, allerdings auszunehmen.

(§. 40.) Die Schornsteinfeger, Dachdecker, Zimmerleute und Maurer, sollen die im Brand stehende und zunächst darum gelegene Häuser, soviel immer möglich, besteigen, und nach ihrem besten Vermögen sowohl zu Dämpfung des Feuers, als Verhinderung dessen weiterer Ausbreitung alle mögliche Hülfe leisten, und niemand, ohne Gottes Gewalt, sich daran abhalten lassen, bey Vermeidung schwerer Strafe.

(§. 41.) Damit man auch bey Nachtzeiten ungehindert fortkommen könne, sollen in der Gegend des Brandes, auch besonders, wo man das Wasser herzuholen hat, bey denen Brunnen, Bächen und Weeden, Pechpfannen aufgesteckt, und Laternen oder Leuchten aufgehängt werden.

(§. 42.) Alle bespannte Unterthanen und Fuhrleute sollen sogleich mit ihrem Vieh und Geschirr herbeyeilen, um bey der Hand zu seyn, wann etwa Spritzen herbeyzuholen oder Wasser herbey zu führen, wie auch Dunge oder sonsten etwas zu Dämmung des Wassers oder Dämpfung des Feuers herbey zu schaffen seyn mögte, und soll sich dessen keiner, weder an dem Ort des Brandes selbst, noch auch von Benachbarten weigern, bey Vermeidung empfindlicher Strafe. Damit aber durch das Fuhrwerk die Strasen nicht gesperrt werden; so sind solche aus denen allzu engen Gassen abzuhalten, und ihnen von denen Aufsehern solche Plätze anzuweisen, wo man ohne Hinderung neben und bey ihnen vorbey kann, damit besonders die Löschende nicht gehindert werden mögen.

(§. 43.) An dem Orte, wo ein Brand entstanden, sollen alle Einwohner, besonders diejenige, welche zunächst am Feuer wohnen, vor ihren Häusern, und

letztere auch auf denen Böden, eine Bütte oder Zuber mit Wasser gefüllt halten, so daß, wann daraus geschöpft wird, sie solche sogleich wieder voll tragen sollen, als wozu besanders die Bierbrauer verbunden, welche auch Wasser in Fässern zum Brand zu führen schuldig.

(§. 44.) Auch sollen zu desto geschwinderer Beförderung zwei Reihen Leute, von dem Hause an, worinnen der Brand entstanden, bis an die Wasserbütten oder nahe gelegene Brunnen, Wasserbehältnisse und Bäche gestellt werden, welche dann auf der einen Seite die mit Wasser gefüllte Eimer von Hand zu Hand in das Haus, worinnen der Brand ist, langen, auf der andern Reihe aber, die leere Eimer hinwiederum ebenfalls von Hand zu Hand zurückgehen lassen sollen.

(§. 45.) Im Nothfalle, und damit dem Feuer möglichst Einhalt gethan werde, sind die allzunahe stehende Häuser abzudecken, auch zum Theil, oder nach Erfordern der Umstände ganz niederzureissen. Bey Einschlagung der Gefache und Wände aber, in dem Haus, worinnen es brennt, ist aller möglicher Bedacht dahin mit zu nehmen, daß dadurch dem Feuer nicht mehr Luft zum Ausbruch gemacht werde; wie dann besonders das gefährliche Einschlagen der Löcher in die brennende Schornsteine, bey Strafe verboten wird.

(§. 46.) Sollte in der Nachbarschaft in einem Umkreis von drei Stunden Weges ein Feuer ausgehen; so sollen vor allen andern, die an jeden Ort bestellte Feuerläufer, sobald man davon Wissenschaft erlangt, mit ihren Feuereimern an den Ort, wo es brennt, hinzueilen, der Schultheis und jeden Orts Vorsteher aber haben dahin zu sehen, daß nicht alle Einwohner aus dem Orte gehen, und solchen dadurch eigener Feuers- oder sonstiger Gefahr blos stellen, als zu dessen möglichster Vorbeugung, die Tag- und Nachtwächter fleisig zu solcher Zeit die Strafen zu begehen, und genau auf alles Acht zu geben haben.

(§. 47.) Auch sollen besonders die zunächst gelegene Ortschaften und die darinnen wohnende bespannte Unterthanen, auch Fuhrleute mit ihrem Vieh und Geschirr, denen Nothleidenden zu Hübfe kommen, und ihnen mit Herbeyführung nöthigen Wassers, auch sonsten allen möglichen Beystand leisten.

(§. 48.) Die Amtsunterthanen, in deren Ortschaften die Spritzen aufbewahrt werden, sollen jederzeit in denen ihnen von denen Beamten besonders angewiesenen Distanzen, nicht allein in denen zum Amt gehörigen Ortschaften, sondern auch andern in der Nachbarschaft seyenden Orten auf das geschwindeste zu Hülfe eilen, und soll bey schwerer Strafe keiner, welchem der Beamte, Schultheis oder Vorsteher befehlen wird vor den Spritzenwagen zu spannen, unter keinerlei Vor-

wand sich weigern, noch darunter säumig finden lassen. Es sollen aber diese Wägen nicht von denen Leuten, welche zu den Spritzen gehören, besetzt, und dadurch allzusehr beschwert, auch wohl gar zerbrochen oder aufgehalten werden, sondern es sollen diese zu Fuß neben hergehen.

(§. 49.) Um alle Unordnung so viel möglich zu verhüten, auch dem in dergleichen Unglücksfällen üblichen Diebstahl vorzubeugen; sollen die Oerter, wo es brennt, und besonders deren Zugänge, mit hinlänglicher Wache bestellt werden, welche sowohl die Löschende in Ordnung zu erhalten, als auch auf andere verdächtige Personen genau Acht zu geben, und so sie Jemand gar über dem Diebstahl anträfe, solchen sogleich in Verwahrung zu nehmen hat.

(§. 50.) Wie dann auch, so lange der Brand dauert, einige Mann in allen Gassen fleisig patrouilliren, und alle Unordnung verhüten, auch auf die gemeine Sicherheit fleisig Acht haben sollen.

(§. 51.) Auch sollen sichere und gewisse Leute bestellt werden, welche denen Bedrängten beystehen, und soviel möglich, ihre Mobilien und Effekten retten helfen. Die geflüchtete Sachen sollen, soviel thunlich, in sichere Gewahrsam und an einen Ort bracht werden, welcher mit Wacht zu besetzen, daß davon nichts entwendet werde. Wo aber Jemand etwas von dergleichen Gut freventlich stehlen, oder auch, da er es in seine Verwahrung bekommen, dasselbe innerhalb 24 Stunden nicht von freien Stücken herausgeben, sondern der Nachforschung erwarten würde, derselbe soll nach Strenge der Rechte, auch nach Befinden in diesem traurigen Fall, um eines Geringen willen, mit dem Strange bestraft, und vom Leben zum Todte gebracht werden.

IV) Anstalten nach gelöschtem Brand.

(§ 52.) Wann nun in diese Weise durch göttlichen Beystand das Feuer glücklich gelöscht und gedämpfet worden; so soll Keiner bey Zwei Gulden Strafe sich gelüsten lassen, einen Feuereimer, Kübel oder sonst etwas, wann es gleich sein eigen wäre, ohne Vorwissen der Aufseher, hinweg zu nehmen. Es sollen vielmehr alle gebrauchte Geräthschaften an einen Ort zusammen gebracht werden.

(§. 53.) Die Vorgesetzten sollen sodann einem Jeden, und besonders denen von andern Orten herbeygekommenen, zuerst das Ihrige wieder zustellen; sofort dafür sorgen, daß die Spritzen und übrige Feuergeräthschaften, welche denen Gemeinden gehören, wieder an ihren Ort und in gute Verwahrung gebracht werden.

(§. 54.) Wann Jemanden in solcher Noth gegen sein Verschulden ein Schade zugefügt, sein Geschirr verdorben, oder gar verlohren gegangen, soll ihm davor nach Befinden einige billige Vergütung geschehen. Was aber die gemeine Geräthschaften anlangt, sollen besonders die Spritzen und Schläuche, wieder sauber ausgeputzt und genau besichtigt, auch so daran oder an den Eimern, Leitern, Haaken und übrigen etwas schadhaft und verdorben oder entkommen wäre, das Schadhafte sogleich wieder ausgebessert, und das Verlohrengegangene wieder angeschafft werden.

(§. 55.) Wann endlich auf diese Weise alles wieder in Ordnung gebracht, sollen die Leute, besonders die Fremden, wieder entlassen werden, ohne Erlaubnis des Beamten und Schultheisen aber, soll sich niemand, bey Strafe unterfangen, von der Stelle zu gehen.

(§. 56.) Jedoch sollen, obschon das Feuer gänzlich gelöscht zu seyn scheint, nach Beschaffenheit der Sache, die Beamten annoch eine gewisse Anzahl Leute nebst dem nöthigen Geschirr und einer hinlänglichen Quantität Wasser bey der Stelle behalten, damit, wann das vermeintlich gelöschte Feuer sich durch Wind oder auf eine andere Art wieder entzünden und ausbrechen sollte, die Rettungsmittel sogleich wieder bey der Hand seyen. Da dann, wann gar nichts mehr zu befahren, auch diesem Rest, sich nach Haus zu verfügen, erlaubt werden kann.

(§. 57.) Hernachmals sollen die Beamten genau und wohl examiniren; ob, und wer an seiner Obliegenheit sich säumig finden lassen, oder gar verbotene Ausschweifungen begangen hätte; ingleichen wie und wodurch die Feuersbrunst entstanden, und wer bey dem Löschen sich am fleisigsten erfinden lassen; sofort haben dieselben darüber an Unsere nachgesetzte Regierungen zu berichten, damit die Excedenten gehörig bestrafet, und die Fleisigen belohnt werden können.

(§. 58.) Gestalten dann diejenige, welche ihren Fleiß vor andern bewiesen, nachfolgendermasen belohnt werden sollen:

	fl.	kr.
Diejenige, welche am ersten mit der Spritze bey dem Brand erscheinen, sollen	5	—
diejenige, welche mit der zweiten Spritze sich einstellen,	2	30
derjenige, welcher die erste Kufe oder Faß mit sauberem Wasser zum Feuer oder Spritze bringt,	1	—
derjenige, welcher das zweite herbey schafft,	—	30

bekommen, und dieses sogleich nach gelöschtem Brand aus denen Amtssätzen oder gemeinen Einkünften eines jeden Orts- und Stadtärariis bezahlt und hergegeben werden.

(§. 59.) Wer etwas weis und erfährt, so da vor, in, oder nach dem Brand wider diese Verordnung von seinen Nachbarn oder andern geschehen, der soll solches bey seinen Unterthanenpflichten anzubringen schuldig seyn, und neben deme, daß sein Name verschwiegen bleiben solle, auch von der Strafe die Hälfte genieſen, da er aber dergleichen etwas wüßte, und solches verschwiege, oder gar vertuschen hülfe, so soll er gleich als der Schuldige bestraft werden.

(§. 60.) Damit aber diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft komme und im beständigem Angedenken bleibe; so soll solche nicht allein durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, sondern auch alljährlich auf die gewöhnlichen Gerichtstäge verlesen, und davon nicht allein in jeder Zunftlade, auch in einer jeden Gemeinde, ein Exemplar angeschafft und bey denen gemeinen Briefschaften niedergelegt, sondern auch einem Jeden um die Gebühr dergleichen zugestellt werden.

Auch befehlen Wir allen Unsern Räthen, Oberbeamten, Amtleuten, Centgrafen, Schultheisen, Bürgermeistern, Vorstehern, Schöpfen und Unterthanen samt und sonders, alles Ernstes und auf das Nachdrücklichste, daß sie dieser Verordnung in allen Stücken auf das Genaueste nachkommen sollen, als lieb einem Jeden seine eigene Wohlfahrt, und die Vermeidung Unserer Ungnade, auch hier oben bemeldeter nach Befinden noch zu schärfenden Strafen seyn mögen; gestalten gegen diejenige, welche ihrer Schuldigkeit zuwider sich hierunter einiger Nachlässigkeit theilhaftig machen würden, sofort eine ernstliche Untersuchung auf ihre Kosten angestellt, und sie nach Befinden ihres Amts als unfähig und unwürdig angesehen werden sollen.

Alle andere von Unsern Vorfahren in der Regierung und Uns Selbst vorhin erlassene, hierher einschlagende Verordnungen, werden, in sofern solche nicht hiervorstehend abgeändert und erläutert worden, hiermit ausdrücklich dahin wiederholt, daß solche in denen unabgeänderten Punkten in ihrer Kraft und Wirkung bleiben, und selbigen unverbrüchlich gemäs sich verhalten werden solle.

Urkundlich Unserer eigenen Fürstlichen Nahmens Unterschrift und beygedruckten Geheimen Insiegels. Darmstadt den 18ten Jun. 1767.

Beylage III.

(§. 288.)

Instruktion

für die Burgermeister, oder städtische und Gemeindskassen-Verwalter im Fürstenthum Starkenburg,

sodann über dasjenige,

was überhaupt bey den Burgermeister-Rechnungen zu beobachten ist.

(§. 1.) Der Burgermeister ist der Verwalter der gemeinen Einkünfte, welche er mit gehörigem Fleiß, nemlich sobald es nur immer geschehen kann, einzunehmen, mit aller Treue und möglichster Sorgfalt zu verwalten, die Einnahme thunlich zu vermehren, die Ausgabe aber durch Beobachtung einer zweckmäsigen Sparsamkeit und sonstiger zur Erreichung dieser Absicht führenden Vorkehrungen zu vermindern und sie nach denen in der Folge vorkommenden Vorschriften zu leisten hat.

(§. 2.) Die Einnahme und Verausgabung der Gemeindsgelder steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Schultheisen und der Berathung und Kontrolle der Gemeinen-Vorsteher, oder Deputirten, wie sie an manchen Orten heisen.

Weder der Schultheis, noch eine Gerichtsperson, noch ein Vorsteher, darf bey Strafe von fünf Gulden für jeden Fall, Geld, das in die Burgermeisterei gehört, einnehmen, oder ohne Geheis des Burgermeisters Ausgaben für die Gemeindskasse bestreiten, geschieht letzteres doch, so ist dieser nicht schuldig, die ihm zugestellt werdende Quittungen anzunehmen. Nimmt er dieses gegen das vorliegende Verbot doch an, so ist er dem Aerarium für dergleichen Ausgaben, hinsichtlich ihrer Nothwendigkeit und Richtigkeit verantwortlich.

(§. 3.) Der Burgermeister hat alle Mühe anzuwenden

a) sich von den gemeinen Einkünften sogleich beym Antritt seines Amtes, so weit es geschehen kann, die vollständigste Kenntnis zu verschaffen, auch

b) die inzwischen ungiebig gewordene Gemeindseinkünfte unter Mitwirkung

des Schultheisen wieder zur Einnahme bringen zu suchen, auch nöthigenfalls dazu sich amtliche Hülfe auszuwirken, und nur durch eine Bescheinigung des Amts, daß er deswegen seine Schuldigkeit gethan habe, wird er nicht weiter verantwortlich, ferner hat er

c) sich möglichst angelegen seyn zu lassen, daß die etwa noch ausstehende Posten, so weit sie nicht von seinem Amtsvorgänger oder dessen Erben nach §. 42 und zwar in den daselbst bemerkten Fällen ihm zur Einnahme übergeben werden können, an ihn baldmöglichst baar überliefert werden, und keine andere Quittungen in Zurechnung anzunehmen, wenn sie nicht so, wie in dem §. 22 und folgenden Paragraphen vorgeschrieben worden, beschaffen, und zugleich auch in dessen Rechnungsjahr gehörig sind. Nichtweniger hat derselbe

d) strenge darauf zu sehen, daß die Gemeine-Einkünfte zur Verfallzeit eingehen, gegenfalls bey erweislicher Nachsicht, oder wenn er deswegen beym Amt keine Anzeige gemacht hat, er zur Verzinsung dieser Posten nicht allein, sondern auch zum Ersatz dessen, was etwa daran verlohren gehen sollte, angehalten werden wird.

Da das Wohl einer jeden Gemeinde, deren Mitglieder größtentheils mit eigenen Schulden beladen sind, darauf beruht, frei von allen Gemeindsschulden zu seyn, so hat

e) der Burgermeister zu veranlassen, daß die Mittel, um solche zu tilgen, oder wenigstens nach und nach zu mindern, mit dem Schultheis, Gericht und Vorstehern in gemeinschaftliche genaue Berathung gezogen, ein fester Plan, um zur Verminderung der Gemeindsschulden zu gelangen, entworfen, und dem Amt zur Genehmigung oder Berichtserstattung vorgelegt, nach erfolgter Genehmigung aber auf das Genaueste befolgt werde.

Ist aber ein solcher Plan schon vor dem Dienstantritt des Burgermeisters entworfen worden, so hat er bey unnachsichtlich scharfer Ahndung demselben pünktlich nachzuleben. Ueberhaupt hat er

f) den Kredit der Gemeinde nicht blos zu erhalten zu suchen, zu welchem Ende vorzüglich die Zinsen von aufgenommenen Kapitalien, worüber er sich sogleich nach seinem Amtsantritt ein genaues Verzeichnis von dem Schultheisen einhändigen zu lassen hat, zur Verfallzeit zu bezahlen sind, sondern er hat sich auch zu bemühen, den Kredit der Gemeinde dergestalt zu vermehren zu suchen, damit dadurch die etwa zu hoch stehende Zinsen auf einen niedrigern Fuß gebracht

werden mögen. Kommt eine Gemeinde wegen unterbliebener Zinsenzahlung in Schaden, so hat diesen der Burgermeister zu tragen.

(§. 4.) Die eingenommene Burgermeisterei-Gelder hat er bey Vermeidung der Kassation und Erstattung der Untersuchungs- und sonstigen Kosten jederzeit von seinem eigenen Geldvorrath abgesondert zu halten, weßhalben unvermuthete Nachsuchungen vorgenommen werden sollen.

(§. 5.) Der Burgermeister wohnt allen denjenigen Geschäften, welche in seine Verrechnung einschlagen, als den Versteigerungen, Verpachtungen, Akkorden, Augenscheinen oder Besichtigungen, welche auf seine Einnahme oder Ausgabe Bezug haben, bey.

(§. 6). Er hat auf die der Gemeinde zustehende Gebäulichkeiten die Mitaufsicht zu halten, und darauf zu sehen, daß nichts darinnen von den Bewohnern derselben durch Nachlässigkeit beschädigt wird, und Falls dieses doch geschehen sollte, hat er auf die Wiederherstellung auf ihre Kosten zu dringen und nöthigenfalls sich hierzu binnen 4 Wochen von der Zeit an, als er den Schaden wahrgenommen hat, amtliche Hülfe auszuwirken, unterläßt er dieses, so hat er den Schaden zu tragen.

Auch dafür hat er zu sorgen, daß denen Gebrechen, welche an den gemeinen Gebäuden durch Wind, Regenwetter und Alter entstehen, in Zeiten nemlich, dieweil der Schaden noch gering ist, durch Ausbesserung von den einschlägigen Handwerksleuten abgeholfen wird, jedoch sich hierbey lediglich nach den Vorschriften des §. 23 zu bemessen.

(§. 7.) Auf alle und jede gemeine Anlagen, als Wege, Strasen, Brücken, Abzugsgräben, Flösser, Wasserleitungen, Pflaster und dergleichen mehr, hat er seine Aufmerksamkeit, daß sie gehörig unterhalten werden, zu richten. Er hat auch zu prüfen, ob es nicht räthlich sey, die gemeinen Anlagen zu erweitern, oder dergleichen wohl auch andere neu anzulegen, zu dem Ende seine Meinung den übrigen Orts-Vorstandspersonen bekannt zu machen und sich mit diesen deßfalls zu berathen. Es mag nun diese Berathung für oder wider die in Vorschlag gebrachte neue Anlagen oder deren Erweiterung ausfallen, so hat er dem Amte hiervon Anzeige zu thun, welches entweder selbst zu verfügen, oder ausführlichen Bericht an das Regierungskolleg zu erstatten hat. Zu den zu machenden neuen Anlagen gehört denn auch vorzüglich die Verminderung allzugroßer Weiddistrikte durch Umbrechung und Verwandluug in Ackerland, oder nach Umständen Einheegung zu

Wiesen, Anpflanzung der Obst- und andern nützlichen Bäume an dazu schicklichen Gemeindsplätzen.

(§. 8.) Ueber die Einnahme und Ausgabe hat der Burgermeister ein Tagebuch zu führen, und das ganze Jahr hindurch in dasselbe Posten für Posten, so wie er Geld für die Burgermeisterei eingenommen, oder dergleichen für solche ausgegeben hat, mit Bemerkung des Monats und Tags gewissenhaft einzutragen, in solchem jedoch, wie es sich von selbst versteht, die Einnahme von der Ausgabe abgesondert zu halten.

(§. 9.) Das von dem Schultheisen jedes Jahr über die Burgermeisterei-Einnahme zu fertigende und von den gemeinen Vorstehern (Deputirten) mit zu bescheinigende Verzeichnis über die das Jahr hindurch eingehen sollende Gemeindseinnahme, das an vielen Orten Gemeindsmanual genannt wird, in welchem, wie es sich von selbst versteht, kein Einnahmsposten ausgelassen seyn darf, und das nach den Rubriken der Burgermeister-Rechnung eingerichtet, und jede Rubrik nach ihrem Betrag und zwar am Ende des Rechnungsjahrs abgeschlossen seyn muß, so wie die Register über die Erhebungen, sind den Rechnungsurkunden beyzulegen, um daraus die Richtigkeit der Einnahmsposten, in sofern nicht ein Mehreres erforderlich ist, ausser Zweifel setzen zu können. An denen Ortschaften, wo ein solches Verzeichnis über die gemeine Einnahme bis daher nicht gemacht worden ist, muß solches von nun an gefertigt werden.

(§. 10.) Diejenigen Urkunden, womit ein jeder unständige Einnahmsposten belegt und richtig gestellt werden muß, als Kauf-, Pacht-, Rügenprotokoll, Hebregister von Loosholz, von Mastgeld, Register zu gemeinen Abgaben, welche durch einen Umsatz, jedoch nicht nach dem Steuerfuß, erhoben werden, müssen von dem Schultheis geführt und zugleich von wenigstens zwei Vorstehern (Deputirten) unterschrieben seyn, an denen Orten aber, wo sich nur ein Vorsteher befindet, hat eine Gerichtspersonen solche noch mit zu unterschreiben. So wie dieses geschehen ist, sind jene Urkunden dem Burgermeister sogleich zur Einnahme zuzustellen, welche er sorgfältig zu sammeln, aufzubewahren, und hiernächst der Rechnung beyzulegen hat.

Die oben vorgeschriebene Attestation ist bey allen und jeden übrigen unständigen Einnahmsposten, z. B. beym Einzugs-, Beysassen-, Juden-, Weidgeld und wie sie sonst heisen mögen, als ein wesentliches Erfordernis nöthig, und die Vorsteher oder Deputirte haben sich wohl vorzusehen, damit sie nur solche Posten und Urkunden bescheinigen, deren Richtigkeit ihnen aus eigener Wissenschaft bekannt

ist, auch die Urkunden vor der Unterschrift jedesmal zu lesen, indem eine oder die andere Unterlassung hierbey ihnen zu keiner Entschuldigung bey Entdeckung von Unrichtigkeiten gereichen kann.

(§. 11.) Jede Verpachtung von denen einer Gemeinde eigenthümlich zustehenden Güter, Häuser und dergl. die jedesmal vor Ablauf der Pachtzeit vorzunehmen ist, oder der Verkauf von Früchten und Erzeugnissen aller Art, darf in der Regel nur nach vorgängiger hinlänglicher Bekanntmachung bey der durch den Glockenschlag oder auf sonst herkommliche Art versammelten Gemeinde geschehen. Der Burgermeister hat darauf zu sehen, daß dieses Erfordernis gehörig beobachtet wird, gegenfalls die Verpachtung ungültig ist, und er der Gemeinde für den desfallsigen Schaden und Kosten zu haften hat.

Im Fall sich eine vorzüglich vortheilhafte Gelegenheit zu einem Privatverkauf ergeben sollte, so muß unter Bemerkung der Umstände und Nahmhaftmachung der Käufer, um die Erlaubnis zu dem Privatverkauf bey Amt nachgesucht, von diesem aber, falls die Sache noch nicht geschätzt worden, die Abschatzung durch unpartheiische und verpflichtete Taxatoren verfügt, und unter deren Beylegung ausführlicher gutächtlicher Bericht an das Regierungskolleg erstattet werden. Wenn aber der durch einen Privatverkauf sich darbietende Vortheil unbedeutend seyn sollte, so ist von dem Amt gar nicht darauf zu achten.

(§. 12.) Die zu verpachtende gemeine Güter sollen, so viel thunlich, in mehrere schickliche Theile abgetheilt werden, damit auch ärmere Unterthanen sich dabey einlassen können. Sollte es aber bey einem oder dem andern großen Stück für vorträglicher gehalten werden, solche an einen Beständer kommen zu lassen, so ist eine doppelte Versteigerung zuerst auf das Ganze, und dann auf die getheilte Stücke vorzunehmen, um beurtheilen zu können, welche von beiden Verpachtungen in ökonomischer Hinsicht am vortheilhaftesten sey, und dieses im Steigprotokoll, welches die Pachtbedingungen deutlich enthalten muß, anzumerken. Nur vollkommen zahlungsfähigen Pachtliebhabern darf der Zuschlag geschehen, diejenige, bey denen es nur zweifelhaft ist, ob sie zahlungsfähig sind, müssen, wenn sie zum Mitbieten zugelassen werden wollen, sich sichere Selbstzähler erwählen, die, wenn sie Letztbietende geblieben, die Steigprotokolle mit zu unterschreiben haben. Fehlt ein Schultheis, oder wer an dessen Stelle die Versteigerung hält, gegen diese Vorschrift, und es geht etwas an dem Gebot oder gar das Ganze verloren, so hat jener dafür dem Aerarium den Schaden zu ersetzen.

Unter den Pachtbedingungen, auch die, wegen Vorauszahlung des Pachtgeldes von gemeinen Gütern, Schaafweiden ꝛc. von sämtlichen Bestandjahren zu machen, ist der Regel nach verboten, doch kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wenn das Amt vor der Verpachtung unter Bemerkung aller eintretenden Umstände die Nothwendigkeit jene Bedingung zu machen, der Regierung in seinem deßfallsigen Bericht wird vorgelegt haben, und diese hierzu ihre Einwilligung gegeben hat.

Wenn aber nach der vorgenommenen Verpachtung der Pächter sich zur Vorausbezahlung eines Theils oder des ganzen Bestandgeldes, ohne jedoch von diesem deßfalls einen Abzug machen zu wollen, sich erbieten sollte, so kann solches angenommen werden.

Auch in äusserst dringenden und eigentlichen Nothfällen kann, nach der vorgenommenen Verpachtung gegen billigen Nachlaß, etwa des Betrags der jährlichen Zinsen, der Versuch gemacht werden, ob die Vorausbezahlung des Pachtgelds zum Theil oder ganz zu erhalten steht, jedoch ist hiervon sogleich dem Amt Anzeige zu machen, das alsdann gutächtlichen Bericht an die Regierung zu erstatten und darüber weitere Entschliesung abzuwarten hat.

Sollte wegen des bessern Baues, oder um der ärmeren Gemeinds-Einwohner willen, es für vortheilhafter gehalten werden, gemeine Güter, welche auf möglichst gleiche Theile zu vertheilen sind, entweder auf lebenslang, oder auf längere, als die gewöhnche Pachtzeit, mit einer Zinsabgabe an die Burgermeisterei nach deren Bedürfnis zu belegen, so ist auch dieses dem Amt anzuzeigen, das sofort Bericht zu erstatten hat.

Bey jeder Verpachtung ist die Ratifikation vorzubehalten, beträgt das Pachtgeld 10 fl. bis 100 fl., so hat solche das Amt, so wie aber das Pachtgeld die Summe von 100 fl. übersteigt, das Regierungs-Kolleg die Genehmigung zu ertheilen. Um beurtheilen zu können, ob es bey dem Meistgebot verbleiben kann, ist der Ertrag, der bey der vorherigen Verpachtung eingegangen ist, jedesmal in dem Verpachtungs-Protokoll, welches von dem Pachter unterschrieben seyn muß, einzurücken. So wie voraus zu sehen ist, daß das Bestandgeld mehr denn 100 fl. beträgt, so ist die Versteigerung vom Amt vorzunehmen, jedoch dergestalt, daß bey wichtigen Verpachtungen diese der Beamte selbst vorzunehmen, bey minder wichtigen aber solche dem Amtsschreiber zu übertragen hat.

In jeder Burgermeisterei-Rechnung muß auch bemerkt seyn, wie lange der

Pacht dauert, und das wie vielte Bestandjahr es ist, von dem der Pacht in Einnahme kommt.

(§. 13.) Bey den vorzunehmenden öffentlichen Versteigerungen des Gemeinds-Eigenthums, es bestehe in Naturalien oder andern Gegenständen, hat der Burgermeister dafür mit zu sorgen, daß, wie schon §. 11 bemerkt ist, solche gehörig bekannt gemacht werden, gegenfalls sie null und nichtig sind, und er für den der Gemeinde dadurch entstehenden Schaden und Kosten zu haften hat, sodann auch dahin zu sehen, daß, so wie ein höheres Gebot als 10 fl. zu erwarten steht, die Ratifikation vorbehalten wird. Von 10 fl. bis zu 100 fl. hat solche das Amt zu ertheilen, beträgt aber das Gebot mehr als 100 fl., so ist die Regiminal-Ratifikation nöthig. Werden dergleichen Gegenstände zum erstenmal versteigt, alsdann ist eine Schatzung dem Steigprotokoll, welches von dem Steiger zu unterschreiben ist, beyzulegen, ist dieses aber schon in den vorderen Jahren geschehen, so muß in dem Eingang des Steigprotokolls, oder neben auf dessen unbeschriebener Seite der vorherige Erlös bemerkt seyn. (*)

Zu dem Verkauf der Naturalien ist die schicklichste Zeit auszuwählen, erlauben es die Umstände, und es fehlt nicht an Liebhabern, so ist die Versteigerung der Früchte auf den Halmen, dem Einscheuern vorzuziehen. Ist aber das Einscheuern nöthig, so dürfen die Krescenzien nicht länger als ein Jahr liegen bleiben.

Sogleich nach der vorgenommenen Versteigerung ist das Steigprotokoll, so wie die verkaufte Sache den Betrag von 10 fl. erreicht hat, an das Amt einzusenden, welches die Protokolle, die mehr wie 100 fl. betragen, wo es also nach §. 12 entweder selbst die Verfügung dirigirt hat, oder solche durch den Amtsschreiber besorgt worden ist, ungesäumt zur Ratifikation hierher zu schicken und die Krescenzien nicht eher, bis nach erfolgter Ratifikation verabfolgen zu lassen hat.

(§. 14.) Holzverkäufe aus Gemeinds-Waldungen können nur dann erst statt finden, wenn bey dem Großherzogl. Oberforst-Kolleg der Konsens zur Holzfällung ausgewirkt worden, und die Anweisung von dem einschlägigen Forstbedienten erfolgt ist, auch die Regierung den Verkauf genehmigt und solchen vorzunehmen be-

---

(*) Diese Vorschrift ist den Beamten von neuem eingeschärft worden durch ein Publikandum, welches die Regierung unter dem 28sten Jul. 1812 erlies, Z. 91.

fohlen hat. Der Burgermeister hat mit der größten Aufmerksamkeit und Sorgfalt darauf zu sehen, daß bey dem Holzverkauf kein Unterschleif vorgeht. Auf den Fall solches doch geschehen seyn würde, so hat er sogleich dem Amt Anzeige davon zu machen. Eigene Theilnahme an diesem Vergehen, wohin auch blose stillschweigende Genehmigung, wenn auch für ihn kein Vortheil damit verbunden seyn sollte, gerechnet wird, wird mit Kassation, Geld-, und nach Befinden, Zuchthausstrafe, auch Schadenersatz und Bezahlung der Kosten geahndet werden.

(§. 15.) An denenjenigen Ortschaften, wo an die Gemeindsglieder oder Ortseinwohner Bauholz in Stämmen, sodann auch Scheit- und Bengelholz, Reiser und Wellen nach einem bestimmten, oder erst bey der Abgabe zu bestimmenden Preis abgegeben wird, ist über das Bauholz sowohl, als auch über das Brandholz ein getreues Verzeichnis zu fertigen, worinnen jeder Empfänger mit seinem Vor- und Zunamen, sodann auch der Preis des Holzes eingetragen und der ganze Geldbetrag zusammen gezählt seyn muß. Dieses Verzeichnis ist von dem Forstbedienten hinsichtlich der Quantität und des angesetzten Preises zu bescheinigen, und die benannte Abgabe an die Personen von dem Schultheis und den Vorstehern zu attestiren, sofort dasselbe der Rechnung beyzulegen, und in derselben nur die Totalsumme in Einnahme zu bringen.

(§. 16.) Da, wo die Gemeindsglieder oder andere Personen zum Bauen sogenanntes Freigehölz bekommen, ist solches, so wie das Besoldungsholz und dasjenige, welches an gemeine Diener abgegeben wird, nicht weniger auch das Alimentholz, sodann das Holz, welches auf dem Rathhaus verbraucht, so wie dasjenige, welches verehrt wird, dergestalt in Rechnungseinnahme zu bringen, daß das Bauholz, welches stammweise abgegeben wird, von den Forstbedienten ausgemessen und ein Verzeichnis darüber gefertigt werden muß, worinnen dessen Gestalt und sein Werth, auch wer es bekommen, bemerkt ist, welches von dem Forstbedienten, Schultheis nnd Vorstehern zu bescheinigen, und der Rechnung beyzulegen, sofort dessen Totalbetrag in Einnahme und dessen Abgabe unter Beziehung auf jenes Verzeichnis in Ausgabe zu bringen ist.

Das Besoldungs-, so wie das an gemeine Diener abgegebene, das Aliment- und das, welches auf dem Rathhaus verbraucht wird, so wie das verehrte Brennholz, desgleichen die Wellen müssen, und zwar ersteres nach Klaftern, letztere Hundertweise in Ansatz gebracht werden, übrigens ist das Nemliche hinsichtlich deren Einnahme und Verausgabung zu beobachten, was wegen des stammweise abgegebenen Holzes vorgeschrieben worden ist.

Das in die Gemeinds-Magazine vorrathsweise zur Reparatur der gemeinen Gebäude aus den Gemeindswaldungen niedergelegt werdende Holz muß gleichmäsig in Rechnungs-Einnahme kommen. Wird von dem Vorrath verbraucht, so ist über dessen Gehalt und Geldbetrag eine von dem Schultheis und den Vorstehern unterschriebene Bescheinigung auszustellen, in der bemerkt seyn muß, wohin es gekommen ist. Wird von dem Vorrath in einem Jahr nichts verbraucht, so muß, daß noch alles vorräthig sey, vorschriftsmäsig kurzer Hand in der Rechnung attestirt werden.

Das gestohlne Holz kann nur mittelst einer, von dem Forstbedienten ausgestellten, Bescheinigung in Ausgabe gebracht werden.

(§. 17.) Keine Kapital-Aufnahme darf ohne Anfrage und Erlaubnis geschehen, auch nicht die Ueberzahlung des Burgermeisters unter die Kapitalien ohne dazu erhaltene Erlaubnis eingetragen werden. Wenn die Aufnahme eines Kapitals erforderlich ist, so hat sich der Burgermeister vorerst mit dem Schultheisen und übrigen Orts-Vorstandspersonen zu berathen, und wenn kein anderes Auskunftsmittel übrig ist, dem Amt davon Anzeige zu thun, damit dieses nach Erwägung aller eintretenden Umstände entweder selbst den Konsens ertheilen, oder den nöthigen Bericht erstatten kann. Beträgt das aufzunehmende Kapital 100 fl. und weniger, so kann der Beamte, in sofern die Aufnahme nicht zu den seit 1806 erschienenen Kriegskosten verwendet werden soll, die Erlaubnis hierzu ertheilen, er hat alsdann einen Erlaubnisschein auszustellen, in welchem die Veranlassung und Ursachen der Aufnahme enthalten sind, auch bemerkt seyn muß, wozu es verwendet werden soll, welcher Schein den Rechnungsurkunden beyzulegen ist. Enthält die Aufnahme mehr denn 100 fl., so ist der Regierungskonsens dazu nöthig, welcher in beglaubter Abschrift den Rechnungsurkunden beygelegt werden muß, gegenfalls in einem, wie in dem andern Fall der Posten nicht angenommen wird.

Nimmt der Burgermeister ohne Konsens Kapitalien auf, so sollen bey der Abhör dergleichen eigenmächtige Kapital-Aufnahmen nicht als gemeine Schulden angesehen, sondern schlechterdings gestrichen, und diejenige, welche ein nicht consentirtes Kapital aufgenommen haben, zur alleinigen Wiedererstattung des aufgenommenen Geldes alsbald angehalten, und noch ausserdem mit einer Strafe von Zwanzig Thaler belegt werden, welche sofort unnachsichtlich einzutreiben ist. Ein mit Konsens aufgenommenes Kapital muß, wie es sich von selbst versteht, in Einnahme gebracht, und dessen Verwendung vorschriftsmäsig in Ausgabe verrechnet werden, geschieht ersteres nicht, und die davon bestrittene Posten kommen auch nicht

in der Ausgabe vor, so wird der Burgermeister gestraft, nimmt derselbe ein aufgenommenes Kapital nicht in Einnahme, er bringt aber doch die davon bezahlte Posten in Ausgabe, so wird ihm ein solches nicht zur Einnahme gebrachtes Kapital zur Restitution gesetzt und er noch überdies gestraft. Wird es nicht seiner Bestimmung gemäs verwendet, so tritt die Verordnung des §. 39 ein.

(§. 18.) Alles dasjenige, was eingehen soll, und nicht etwa nur das, was wirklich bezahlt worden ist, muß in Einnahme gebracht werden, dagegen wird das, was nicht eingekommen ist, Posten für Posten in die Liquidation eingetragen und von dem Receß in Abzug gebracht. In Ansehung der Ausstände wird sich übrigens auf dasjenige bezogen, was §. 42, 43 und 44 vorgeschrieben ist.

In Ansehung der Ausgabe müssen

(§. 19.) die unständige Posten von dem Schultheisen und zwei Vorstehern (Deputirten), wo zwei dergleichen sind, oder statt des zweiten von einem Gerichtsschöffen eben so, wie die Einnahmsurkunden, attestirt seyn, und dürfen anders nicht, und zwar bey Vermeidung des Strichs bezahlt werden, nur mit Ausnahme der Kollegial-Sporteln, Kommissions- und Amts-Gebühren, welch' letztere bey der Oberrevision geprüft werden. Ueberdies hat der Burgermeister auch noch darauf zu sehen, daß die in den nachfolgenden Paragraphen vorkommende Erfordernisse beobachtet worden sind.

(§. 20.) Keine Rechnung, von wem sie auch kommen mag, darf ausbezahlt werden, wenn nicht die darinnen enthaltene Posten einzeln und genau angegeben worden sind, und zwar bey Vermeidung gestrichen zu werden.

(§. 21.) Jeder Ausgabs-Posten muß, wenn er angenommen werden soll, quittirt seyn.

(§. 22.) Die Quittungen müssen ausführlich und bestimmt, sodann wo nicht auf einen halben, doch auf einem Viertelsbogen und zwar von dem Empfänger des Geldes selbst geschrieben, oder doch wenigstens von ihm quittirt, oder wenn er des Schreibens nicht erfahren, im Beyseyn des Schultheisen und unter dessen Attestation mit dem gewöhnlichen Handzeichen bezeichnet, sofort, wie in §. 19 bemerkt ist, attestirt, und wenn es Rechnungen sind, nach §. 20 specificirt seyn.

(§. 23.) Sind gemeinheitliche Gebäude auf Kosten der Gemeinde zu repariren, so muß jede Arbeit von einigem Belang vorher genau aufgenommen, mit Beyrath des Schultheisen und der Vorsteher, auch nach Befinden eines oder mehrerer sachverständigen Schöffen ein Akkord abgeschlossen, solcher sofort zu Papier

gebracht, und zwar je nachdem die Summe ist, auf das erforderliche Stempelpapier geschrieben, von sämtlichen dabey zugegen gewesenen Personen und dem Professionisten unterschrieben, und wenn er den Betrag von 10 fl. übersteigt, dem Amt zur Genehmigung übergeben werden, welches, wenn die Reparatur 50 fl. und mehr beträgt, deßfalls Bericht an das Regierungskolleg zu erstatten und weitere Entschliesung abzuwarten hat. Die Genehmigung mag nun von der Regierung oder vom Amt erfolgt seyn, so kann nur die Bezahlung dann erst erfolgen, wenn die Arbeit gut und dem Akkord gemäs gemacht befunden worden, welches nach vorhergegangener und so befundener Besichtigung der Schultheis und die Vorsteher unter den Akkord zu bescheinigen haben. Die geschehene Bezahlung muß auch unter dem Akkord quittirt seyn.

An denen Ortschaften aber, wo die Gemeinden die Reparaturen in den Wohnungen, Hofräthen und Besoldungs-Güterstücke der Beamten zu bestreiten haben, muß, so wie diese jährlich mehr denn 10 fl. betragen, deßfalls vom Amt Bericht an die Regierung erstattet, und deren Genehmigung noch vor angefangener Arbeit eingeholt werden, gegenfalls der Beamte die Reparaturkosten allein zu tragen hat.

Die Auffuhrungen neuer Gebäude und Anlagen können ohne Konsens des Regierungs-Kollegs gar nicht geschehen.

(§. 24.) Ohne besondere und trifftige Gründe sollen keine Baumaterialien im Vorrath angeschafft werden, wo es indessen die Umstände nöthig machen, darf deren Betrag sich nicht über 10 fl. erstrecken, jedoch ist bey deren Verbrauch genau anzugeben und zu bescheinigen, wohin solcher verwendet worden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß kein Burgermeister oder Orts-Vorstandsperson Materialien zum gemeinen Bauwesen hergeben darf.

(§. 25.) In den Arbeitszetteln muß bey jedem Posten genau bemerkt seyn, wohin die Arbeit gemacht worden, gegenfalls die Bezahlung zu verweigern ist, wenn auch gleich die Rechnung attestirt ist.

(§. 26.) Die von einem vorgenommenen Bauwesen übrig bleibende neue Materialien müssen, wenn sie nicht dem Verderben ausgesetzt sind, und in der Kürze nicht wieder benutzt werden können, sorgfältig zum künftigen Gebrauch aufbewahrt werden. Kann dieses nicht geschehen, so müssen sie, so wie die abhängige Materialien, zum Besten der Gemeindskasse, nach vorhergegangener hinreichender Bekanntmachung, öffentlich versteigt, und bey Vermeidung der Kassation und nach Befinden auch Geld- oder Zuchthausstrafe, von dem Burgermeister nicht

in eignen Nutzen verwendet, auch nicht zugegeben werden, daß sie sonst Jemand benutzt.

(§. 27.) Wenn abgängige Materialien den Handwerkern als Draufgabe auf ihren Akkord überlassen werden, so muß dieses ausdrücklich bey Vermeidung des verhältnismäsigen Ersatzes in demselben bestimmt seyn.

(§. 28). (*) Die Gängegebühren der Schultheisen, Gerichtspersonen, Vorsteher und Burgermeister dürfen nicht anders bezahlt, oder durch Zurechnung auf Gemeinds-Prästanden angenommen werden, als bis ein genaues Verzeichnis, worinnen die Bemerkung des Geschäfts und Benennung des Tags, an dem dasselbe vorgenommen und wohin der Gang gethan worden, darüber aufgestellt und vom Amt zur Bezahlung dekretirt worden ist. Die Gänge an das Amt finden nur in den Fällen statt, wenn dasselbe dergleichen Leute in Gemeinds-Angelegenheiten zu sich beschieden hat, oder, wo eine schriftliche Anfrage, die in der Regel meistens statt finden kann, nicht anwendbar ist. So wie ein solcher Gang durch einen Bericht oder schriftliche Anfrage vermieden werden konnte, so ist von dem Beamten das angesetzte Taggeld dafür zu streichen. Bey nöthigen auswärtigen Gängen ist, wenn sie nicht besonders eilend sind, darauf zu denken, daß mehrere Geschäfte an demselben Ort in einem Gang abgethan werden, indem gegenfalls von dergleichen kurz auf einander folgenden Gängen, ausserordentliche Fälle ausgenommen, nur einer gutgethan werden soll.

(§. 29.) Die Geschäfte seiner Verrechnung, die in blosen Ausrichtungen ausser seinem Wohnort bestehen, hat der Burgermeister allein ohne Zuziehung irgend einer andern Person zu verrichten, und zwar bey Vermeidung des verhältnismäsigen Strichs an seinen eignen Gebühren, wenn er die Veranlassung dazu gegeben hat, oder die Verminderung dergleichen Taggelder findet bey demjenigen statt, der sich zu einem von dem Burgermeister allein zu besorgen gewesenen Geschäft aufgedrungen hat. Nur in denen Fällen, wenn entweder mit Konsens aufgekommene Kapitalien empfangen, oder Kapitalien abgetragen, oder sonst bedeutende Zah-

---

(*) In einem Ausschreiben der Regierung zu Darmstadt vom 2ten März 1811 wurden die Hoheitsbeamten vom Inhalt dieses §. 28 in Kenntnis gesetzt, „damit sie, wenn sie aus den Gemeindskassen Gebühren zu erhalten hätten, nicht allein selbst specifique Verzeichnisse, nach dieser Vorschrift darüber aufstellen, sondern auch den Hoheitsschultheisen die Weisung ertheilen sollen, ein Gleiches künftig zu beobachten, und ihnen die Specifikationen zur Prüfung und Zahlungs-Dekretur in die Burgemeisterei vorzulegen.“

lungen geleistet werden, bleibt es dem Burgermeister erlaubt, noch einen Vorsteher oder eine Gerichtsperson zu seiner Sicherheit, jedoch nicht ohne Vorwissen des Schultheisen, bey sich zu haben.

(§. 30.) Die von dem Schultheisen ausgestellt werdende Allmosenzettel müssen jedesmal von dem Burgermeister unmittelbar oder in seiner Abwesenheit von demjenigen, den er dazu beauftragt, empfangen und nur allein an den Armen selbst bezahlt werden. Von Krämern oder Wirthen darf er bey Strafe dergleichen Zettel nicht einlösen, er hat auch darauf zu sehen, daß in einem jeden der Name des Armen und der Tag der Ausstellung bemerkt ist, gegenfalls deren Bezahlung zu verweigern.

Mehr als zehen Kreuzer darf nicht aus den Burgermeistereien für einen Armen verschrieben werden, wer hingegen fehlt, hat das zu viel Verschriebene zu bezahlen. Die Armenzettel sind gehörig zu sammlen und müssen bey der Rechnungs-Abhör dem Beamten zur Prüfung, ob alles Erforderte beobachtet worden, auch ob der Totalbetrag der in Ausgabe gebrachten Almosengelder richtig ist, vorgelegt werden. So wie es sich ergiebt, daß ein oder der andere Zettel nicht vorschriftsmäsig eingerichtet ist, so ist dessen Betrag nicht in Ausgabe zuzulassen, und nur allein der richtige Bestand in Ausgabe anzunehmen, und solcher vom Amt in der Rechnung eigends zu attestiren.

(§. 31.) Keinem Kollektanten darf eine Beysteuer aus der Burgermeisterei verabreicht werden, wenn er nicht ein von der Regierung ausgestelltes Sammelpatent vorzeigen kann. Findet sich nun ein solcher ein, der sich damit legitimiren kann, so ist er, wenn er sich etwa nicht zuerst an den Beamten wenden sollte, an diesen zu weisen, welcher demselben für jeden seiner Amtsorte eine nach den Kräften des Aerarial-Vermögens abgemessene Anweisung über die ihm zu verabreichende Beysteuer zu geben, deren Betrag der Burgermeister zu bezahlen, sich den Empfang von dem Kollektanten bescheinigen zu lassen, sofort die quittirte Anweisung zu verausgeben hat.

(§. 32.) Nicht mehr denn drei Gulden können mit Vorwissen schriftlicher und gratis zu ertheilenden Genehmigung des Amts solchen Gemeinds-Debenten, welche an sich dürftig und etwa durch Krankheit oder sonstiges Unglück noch mehr zurückgesetzt worden sind, an ihren an die Gemeindskasse zu leistenden Zahlungen erlassen werden. So wie der Verunglückte einen größern Nachlaß in Anspruch nimmt, hat das Amt unter Anführung aller eintretenden Umstände Bericht zu erstatten, und Resolution abzuwarten.

(§. 33.) Keine Kanzlei- oder Amts-Sporteln, Kommissions-Kosten und Advokaten-Gebühren dürfen bezahlt werden, wenn nicht nach §. 20 eine ordentliche Specifikation darüber ausgestellt worden und diese quittirt ist. (*)

Bey den Advokaten-Gebühren ist noch weiter dieses zu beobachten, daß sie von dem Gericht, wo der Rechtsstreit anhängig gewesen, moderirt oder doch revidirt seyn sollen. So lange dieses nicht geschehen, hat der Burgermeister die Auszahlung derselben von der Hand zu weisen, auch dem Gemeinds-Anwald nur allein mit Vorwissen und gegen schriftliche Anweisung des Amts, worinnen auch die vorläufig zu bezahlende Summe eingerückt seyn muß, Vorlagen zu leisten.

Die Steuerperäquatur-Gebühren müssen nach vorgängiger Prüfung vom Amt zur Ausgabe dekretirt seyn. (s. II. Bd. S. 181.)

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften hat die Folge, daß dem Burgermeister dergleichen Posten ohne weiters gestrichen werden sollen.

(§. 34.) Alle Zehrungen auf Kosten der Gemeinde sind durchaus verboten. An denen Ortschaften, wo dem Schultheis, Gericht, Vorsteher und Burgermeistern bisher etwas Gewisses, statt der Diäten, an dem gemeinen Tag, Haingerichten, Verhör, oder wie es sonst heisen mag, zu verzehren erlaubt war, fallen auch diese Zehrungen für die Folge weg, den Orts-Vorstandspersonen sollen dagegen die herkommliche Taggebühren dafür zu nehmen gestattet seyn. Handelt der Burgermeister dagegen, so wird ihm das zuviel Bezahlte gestrichen. Sollte etwa an manchen Orten der Misbrauch eingeschlichen seyn, daß bey Versteigerungen neben dem Gebot die Steiger sich zu einem Auffatz von Getränke, z. B. einer Quantität Wein, Bier oder Branntwein, welche nach der Versteigerung gemeinschaftlich verzehrt werden soll, anheischig machen, so kann solches schlechterdings nicht länger geduldet werden.

Der Schultheis, oder wer an seiner Stelle die Versteigerung hält, und ein solches Anerbieten annimmt, er mag der Zehrung beywohnen oder nicht, hat nebst dem Burgermeister den Betrag derselben dem Aerarium zu ersetzen, und

---

(*) Durch ein Publikand. der Regierung vom 26sten November 1811, Z. 147, ist den Burgemeistern und Ortsvorständen verboten, den in öffentlichen Angelegenheiten versendeten Personen Diäten und Transportkosten, sie seyen für die Burgermeistereien, Cent- oder Amtskassen geeignet, ohne vorherige, entweder amtliche oder resp. höhere Dekretur, auch nur vorlagsweise auszuzahlen.

Jeder von ihnen verfällt noch in eine herrschaftliche Strafe von 10 Thaler. Beyde setzen sich auch derselben Bestrafung aus, wenn etwa die Steiglustigen in der Stille sich verabredet haben sollten, ausser ihren Gebot, noch etwas an Getränke zu geben, und sie lassen bey dessen Wahrnehmung solches dem Amt unangezeigt, welches auf deßfalls erfolgte Anzeige solche Steiger in die Bezahlung des Betrags der Zehrung in die Burgermeisterei und noch überdies Jeden von ihnen in eine herrschaftliche Strafe von fünf Gulden zu verurtheilen hat.

(§. 35.) Für die Haltung des Rügengerichts, der Orts- oder Dorfgerichte, wo Frevler gestraft werden, sind keine Taggebühren mehr aus den Gemeindskassen zu bezahlen, sondern solche sind auf die Straffällige zu repartiren. Nur dann, wenn sich etwa wenige Straffällige vorfinden, und die Gebühren das Doppelte der gesetzlichen Strafe übersteigen sollten, hat das Aerarium, das diese übersteigende Quantum zuzuschiesen, worüber aber eine deutliche Urkunde auszustellen ist.

(§. 36.) Eben dieses findet bey solchen polizeilichen Besichtigungen auf dem Lande statt, wenn sich Straffällige finden, z. B. bey Visitationen des Dorffriedens, der Feuerstätten, des Maases und Gewichts ꝛc. in sofern diese Geschäfte nicht etwa an manchen Orten unentgeltlich besorgt werden müssen. Sind aber keine Straffällige gefunden worden, so hat das Aerarium jene ordnungsmäsige Gebühren, wo sie hergebracht sind, ganz zu bezahlen, doch ist in diesem Falle, auch in dem, wo es nur einen Theil der Kosten zu bezahlen hat, in der auszustellenden Quittung, daß keine Straffällige, oder wie viel deren sich vorgefunden haben, genau und bestimmt anzuführen. (*)

(§. 37.) Kriegslasten sind in Gemäsheit der vorliegenden Verordnung zu repartiren, der Burgermeister hat daher, in sofern nicht bey der Behörde eine abändernde Verfügung ausgewirkt worden, nicht zugegeben, daß deßfalls der Gemeinde etwas mehr zur Last fällt, als auf sie nach der Repartition kommt, es ist sich überhaupt hierbey lediglich nach der befragten unterm 11ten Februar 1806 erlassenen Verordnung zu bemessen. (s. II. Bd. S. 156.)

(§. 38.) Die Exekutions-Gebühren dürfen nicht mehr in den Burgermeiste-

---

(*) Vom Inhalt der §§. 35 u. 36 wurden die Hoheitsbeamten in Kenntnis gesetzt, durch ein Ausschreiben der Regierung vom 2ten März 1811, um hiernach die Hoheitsschultheisen zu bedeuten.

rei-Rechnungen zur Ausgabe kommen, sondern sind von denen zu bezahlen, welche die Exekution durch Ungehorsam oder Nachlässigkeit veranlaßt haben. Bringt sie der Burgermeister doch in Ausgabe, so werden sie ihm gestrichen.

(§. 39.) Die zu einem gewissen Behuf bestimmte Gemeinds-Einnahme darf bey Vermeidung des Ersatzes aus eignen Mitteln zu keiner andern Ausgabe, als wozu sie bestimmt worden, verwendet werden.

(§. 40.) Es darf durch niemand, es sey wer es wolle, eine Neben- oder geheime Rechnung, worinnen geheime Einnahmen eingeführt und meistens unnütze Ausgaben theils zu Schmausereien, theils zur geheimen Vergütung oder zum Ersatz geschriebener Rechnungsposten bestritten werden, geführt werden. Führt eine solche der Burgermeister selbst, oder bezeigt er sich nachsichtig, wenn sie von andern gemacht werden, und letzteres geschieht, wenn er es unterläßt, dem Amt davon Anzeige zu thun, so ist er zunächst der Gemeinde für den Schaden verhaftet, und hat ausserdem noch Entfernung von seinem Dienst, die Untersuchungs-Kosten, sodann Geld-, und nach Befinden, Zuchthausstrafe zu erwarten.

(§. 41.) Die am Ende des Jahrs übrig bleibende gemeine Gelder, sollen weder unter die Gemeindsglieder vertheilt, noch zur Bezahlung herrschaftlicher oder anderer Gelder für diese verwendet, sondern allein nur zur Bezahlung der Gemeindsschulden gebraucht, oder wenn deren keine vorhanden seyn sollten, zu Kapital-Anlagen und zwar, so wie sie die Summe von 100 fl. erreichen, gegen gerichtliche Versicherungen und konfirmirte Obligationen, bey geringern Summen aber, gegen hinlängliche Sicherheit, oder sonsten nach den dazu erforderlichen schriftlichen amtlichen Anweisungen, z. B. zur Verbesserung der Kultur auf Gemeindstücke, Ankauf guter Obstbäume und deren Anpflanzung auf dazu schickliche Gemeindsplätze, Anschaffung der Feuer-Lösch-Werkzeuge und dergleichen verwendet werden. (s. III. Bd. S. 190.)

(§. 42.) Vierzehn Tage nach Ablauf des Rechnungs-Jahrs, das mit dem 1sten Jänner anfängt, und sich mit dem letzten Dezember endigt, hat der Burgermeister das vollständige Verzeichnis seiner Restanten und zwar bey Vermeidung, daß ihm die Ausstände zum eigenen Receß geschrieben werden, dem Amt zu übergeben, und zu bitten, daß die Debenten zur Zahlung angehalten werden, und nach Verlauf der denselben von dem Amt angesetzten Frist, ihre Schuldigkeit zu bezahlen, in Ansehung derer, bey denen der amtliche Befehl ohne Wirkung geblieben, bey demselben weitere Anzeige zu thun, die Exekution gegen sie auszuwirken, und nicht nachzulassen, bis die Gemeindskasse befriedigt ist.

Nur in den nachfolgenden Fällen hat sein Nachfolger Posten in Zurechnung anzunehmen und die Beitreibung derselben fortzusetzen.

1) Wenn eine Abgabe strittig und deswegen ein Proceß anhängig, oder desfalls noch anzufangen, oder wenn darüber Streit ist, wer die ausstehenden Posten zu bezahlen habe. In den beiden zuletzt erwähnten Fällen hat der Burgermeister dem Amt ohne Aufschub Anzeige zu machen, und darüber Entscheidung abzuwarten, sich jedoch zu bemühen, daß in sämmtlichen Fällen, bis zu der Zeit wo seine Rechnung abgehört wird, eine Entscheidung erfolge, und die Posten zur Einnahme gebracht werden können. Kann dieses von ihm nicht bewirkt werden, so überliefert er dergleichen Ausstände seinem Nachfolger zur Einnahme.

2) Wenn ein Unterthan durch Unglücksfälle verhindert wird, seine Abgaben an die Gemeinde ohne besonderm Nachtheil zu entrichten, es also räthlich ist, ihm Frist bis zum folgenden Jahr zu gestatten. In diesem Fall kann eine Frist von einem Jahr, aber nicht länger, vom Amt bewilligt werden, nur muß, daß dieses geschehen, bei dem Posten selbst bemerkt seyn.

3) Wenn ein Gemeinds-Schuldner in Concurs verfallen, und zu der Zeit, wo die Burgermeister-Rechnung abgehört wird, noch ungewiß ist, ob und wie viel auf seine Gemeinds-Schuldigkeit bezahlt werden wird, so muß der nachfolgende Burgermeister diesen Posten in der Liquidation übernehmen, er hat sich jedoch zu bemühen, so viel davon zu erhalten steht, einzutreiben. Wird darauf nur ein Theil bezahlt, so ist darüber, so wie, wenn die Schuld ganz verlohren ist, eine amtliche Bescheinigung und resp. Ausgabs-Dekretur wegen des verlohren gegangenen Quantums nöthig, welche der Rechnung beizulegen, sofort das Eingegangene in Einnahme und das Fehlende in Ausgabe zu bringen ist.

Kann ein unvermögend gewordener Unterthan der Gemeinde seine jährlich zu leistende Abgaben z. B. Beisassen-Geld ꝛc. nicht auf irgend eine Art abverdienen, ist auch keine Hoffnung vorhanden, daß sich seine Vermögens-Umstände bessern werden, so ist dessen Schuldigkeit in derselben Rechnung, wo sie in Einnahme steht, mittelst amtlicher Dekretur auch in Ausgabe zu bringen. So lange ein solcher Mann arm bleibt, ist er in der Rechnung in der ihm zukommenden Reihe zwar einzutragen, jedoch die Bemerkung beyzufügen, ist noch arm, und der Betrag seiner Abgabe zu durchstreichen.

Das Amt hat, so wie ihm der Burgermeister das Verzeichniß seiner Ausstände übergiebt, sogleich die exigiblen Posten von denen, welche inexigibel geworden sind, zu unterscheiden, und in Ansehung der letzteren nach demjenigen, was

desfalls vorher bemerkt worden, zu verfahren, wegen der ersteren, so wie gegen ihre Liquidität nichts eingewendet worden, alsbald das Erforderliche rechtlich zu verfügen, wenn aber gegen die Richtigkeit der Forderungen Einwendungen gemacht werden sollten, oder sie in die Fälle gehören, deren in diesem §. sub 1 bis 3 gedacht worden, so hat das Amt zu den erforderlichen Erörterungen sogleich die nöthige Einleitung zu machen, und sie auf die kürzeste Weise zu erledigen suchen.

(§. 43.) In jeder Burgermeister-Rechnung muß der ganze Betrag der Ausstände von dem Receß in Abzug gebracht, und ein Verzeichniß davon den Rechnungs-Urkunden beigelegt werden, welches von dem Beamten zu bescheinigen ist.

(§. 44.) Von dem abgegangenen Burgermeister oder dessen Erben ist der beim Schluß des Rechnungs-Jahrs vorhandene Cassen-Vorrath sogleich dem neuen Burgermeister baar gegen Quittung zu überliefern, um im Stande zu seyn, die inzwischen vorfallende Ausgaben zu bestreiten, eben so ist sogleich nach vollzogener Abhör der Rechnung alles, was bisher an Ausständen eingegangen ist, an den neuen Rechner baar und in der Folge die liquidirte Ausstände, in so ferne sie exigibel sind, und darunter sich nicht solche Posten befinden, die nach §. 42. sub Nrs. 1 bis 3 von dem nachfolgenden Burgermeister zur eignen Eintreibung übernommen werden müssen, ebenfalls baar zu bezahlen. Der abgegangene Burgermeister oder dessen Erben dürfen sich schlechterdings weiter mit keinen Ausgaben befassen, welche nicht in jenes Rechnungs-Jahr gehört haben, und nur solche Urkunden können, so wie sie vorschriftsmäßig ausgestellt sind, von dem neuen Burgermeister in Zurechnung aufgenommen werden. Andere, eigentlich von ihm zu leistende Zahlungen braucht er von seinem Vorgänger oder dessen Erben durch Zurechnung nicht anzunehmen. Thut er dieses doch, und es giebt in der Folge Anstände über die in Zurechnung gebrachte Quittungen solcher Posten, die eigentlich von ihm hätten bezahlt werden sollen, so ist er der Gemeinde allein dafür verantwortlich, und er hat alsdenn lediglich die Gefahr zu übernehmen, ob er von dem abgegangenen Burgermeister oder dessen Erben ganz oder nur zum Theil desfalls Entschädigung erhalten kann.

(§. 45.) Stirbt ein Burgermeister während seines Rechnungsjahrs, so kann, wenn gegen denselben keine offenbare Nachlässigkeit erscheint, und seine Liquidation gering ist, solche dem nachfolgenden Rechner überwiesen, ist sie aber groß, oder treten etwa besondere Umstände ein, so muß ein eigner Receß-Erheber bestellt werden, der die desfallsige Einnahmen gegen eine verhältnismäßige Belohnung, die nach der, welche der Burgermeister bezogen gehabt hat, abzumessen ist, an den

neu ernannten Burgermeister zu bezahlen hat. In beiden Fällen haben die Erben eines solchen Burgermeisters nur in so ferne für die Liquidation des unvollendeten Rechnungs-Jahrs zu stehen, als etwa Vernachlässigung ihrem Erblasser zur Last fällt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß sie für die Richtigkeit der Liquidation gut seyn müssen und es wegen der vorhergegangenen Rechnungs-Jahre bei dem, was §. 3. Buchstabe c. und §. 44. so weit letzterer hier seine Anwendung findet, verfügt worden, verbleibt.

(§. 46.) Längstens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Rechnungs-Jahrs hat der Burgermeister die Rechnung entweder selbst zu stellen, oder die Rechnungs-Litteralien und Urkunden zur Stellung derselben und zwar an denen Orten, wo es hergebracht ist, daß solche die Amtsschreiber zu stellen haben, diesen zu übergeben und sie stellen zu lassen.

Bis den 1sten July müssen sämmtliche Burgermeister-Rechnungen in jedem Amt gestellt seyn, wonach an den Orten, wo dieses Geschäft dem Amtsschreiber obliegt, diese ihre Einrichtung zu machen haben. So wie eine Rechnung aus einem Amtsort gestellt und abgeschrieben ist, muß sie ohne Aufschub nebst dem Duplikat und den Urkunden an das Amt abgegeben werden.

(§. 47.) Die Burgermeister-Rechnungen müssen nach dem hier beiliegenden Formular eingerichtet seyn, die einmal angenommene Reihe der Rubriken, so wie die Posten, welche sich entweder nicht verändern, oder doch mehrere nach einander folgende Jahre stehen bleiben, z. B. an mehrere Gemeindsglieder verpachtete Güterstücke, aufgenommene Capitalien ꝛc. sind immer beizubehalten. Bei denen Gemeinden, wo nicht alle Rubriken des im Allgemeinen vorgeschriebenen Rechnungs-Formulars ihre Anwendung finden, sind von dem Beamten nur diejenige einzuführen und vorzuschreiben, welche, wenn sie auch nicht jedes Jahr, doch zuweilen vorkommen, dagegen aber auch diejenige noch einzurücken, welche etwa in dem Formular nicht besonders benahmt sind. Auch ist es keineswegs erforderlich, daß auf einer Seite nur eine Rubrik stehe, es sollen vielmehr, wenn die Rubriken wenig oder gar keine Posten enthalten, zwei, drei und mehrere auf einer Seite geschrieben, jedoch jede mit ihrer eignen Summe abgeschlossen seyn. Die Rechnungen dürfen auch nicht übertrieben weitläuftig geschrieben und die Columnnen nicht unnöthig breit gemacht werden, vielmehr soll jede Seite in der Regel Zwanzig Zeilen enthalten. Der Geldbetrag ist mit Gulden, Kreutzer und statt der Heller der Bruch von den Kreutzern anzusetzen, auch ist der Betrag nicht auf die folgende Seite zu transportiren, ingleichen soviel als möglich alle Correcturen in den

Rechnungen zu vermeiden, und am Schluß jeder von jenen Rubriken, die mehrere Seiten einnehmen, die latera mit Hinweisung auf die Seitenzahlen anzufügen, und so die Total-Summen solcher weitläuftigen Rubriken abzuschließen.

Die Rechnungen müssen übrigens mit gehörigem Fleiß und Aufmerksamkeit gestellt, mithin jedesmal die über die vorherige Rechnungen erfolgte amtliche und Regiminal-Verfügungen eingesehen und benutzt, auch bei denen Posten, die etwa von den vorherigen Rechnungen abweichen, eine kurze Erläuterung über den Grund dieser Abweichung beigefügt werden. Eben dieses gilt bei dem Ankauf solcher Gegenstände, die schon existirt haben, und die Frage entsteht, wo die vorhergegangenen hingekommen sind z. B. beim Ankauf eines Ofens auf das Rathhaus ꝛc. Bei einem solchen Posten ist sogleich die Note zu machen, wohin der vorige Ofen gebraucht worden ist.

Das bei Amt bleibende Rechnungs-Exemplar ist auf das verordnete Stempelpapier zu schreiben. Von jeder Rechnung ist ein summarischer Extrakt, welcher sämmtliche Einnahms- und Ausgabs-Rubriken mit ihren Summen, sodann der Vergleichung mit dem Rechnungs-Abschluß und am Ende die sämtliche aufgenommene Capitalien enthalten muß, zu fertigen, und dem Bericht, womit die Rechnung zur Oberrevision eingesendet wird, beizulegen.

(§. 48.) An denen Ortschaften, wo die Rechnungen von den Amtsschreibern gestellt werden, wird bei dem ersten Exemplar der Bogen zu zwölf Kreutzer und das Duplikat davon der Bogen mit sechs Kreutzer bezahlt. Auch der summarische Extrakt, der nur eine Abschrift der Rubriken und deren Summen enthält, kann nicht höher, als der Bogen zu sechs Kreutzer angerechnet werden. Wer mehr an Rechnungstell- und desfallsigen Copial-Gebühren bezahlt nimmt, hat nicht nur das bezahlt genommene zurückzugeben, sondern verfällt noch überdies in eine herrschaftliche Strafe.

(§. 49.) So wie dem Beamten eine gestellte Rechnung sammt Urkunden eingehändigt worden ist, hat er solche denen von der Gemeinde gleich beim Anfang des Jahrs zur Prüfung der Rechnung zu erwählenden etlichen Gemeinds-Deputirten, das keine Gerichtspersonen oder Vorsteher seyn dürfen, mit der Weisung zuzustellen, ihre Erinnerungen dazu schriftlich und ohne allem Scheu aufzunehmen, und diese nebst der Rechnung ans Amt zurückzubringen, oder wenn sie nichts dabei zu erinnern gefunden haben, solche schriftlich zu den Rechnungen zu legen. Das Amt hat nur eine Abschrift von den gemachten Bemerkungen der Deputirten dem Burgermeister sammt der Rechnung mit einem achttägigen Termin zur Beantwor-

tung derselben zuzustellen, und darauf zu sehen, daß ihm binnen des Termins solche wieder mit den Erläuterungen zukommen. So wie dieses geschieht, hat der Beamte die Prüfung der Rechnung selbst vorzunehmen, Notamina dazu zu machen, und sich nicht auf diejenige zu verlassen, welche die Deputirten etwa aufgestellt haben, besonders dabei auch die Posten heraus zu stellen, bei denen von dem Rechnungsfertiger eine Erläuterung hätte beigefügt werden sollen, und deren Ertheilung noch zu bewirken zu suchen. Das Amt hat auch, wie es sich von selbst versteht, jede Rechnung quoad calculum zu probiren, und daß dieses geschehen, eigenhändig durch das Wort Probirt oben auf dem Umschlag der Rechnung zu beurkunden.

Bey der Abhör müssen wenigstens die zur Rechnungsprüfung erwählte Deputirten zugegen seyn, auch ist jeder Gemeinde zu überlassen, ob und wer von ihr noch weiter diesem Geschäft beywohnen will, weßhalben derselben jedesmal der Termin zur Abhör wenigstens einige Tage vorher bekannt zu machen ist. In dem Rechnungs-Abhör-Termin ist die Burgermeister-Rechnung Posten für Posten deutlich vorzulesen, die etwa weiter dabey gemacht werdende Bemekungen sind zu prüfen, über die Abhör ein summarisches Protokoll zu führen, und in demselben die Beantwortungen des Burgermeisters auf die von der Gemeinde und dem Beamten gemachte Bemerkungen und die auf diese und den Erinnerungen der Deputirten getroffene amtliche Verfügungen einzutragen.

(§. 50.) Alle Gemeinds-Rechnungen sind samt Urkunden an die Regierung dahier zur Oberrevision, und zwar mit einem Exemplar der vorhergegangenen Rechnung sogleich nach vollzogener Abhör, nebst denen darüber gemachten Bemerkungen und dem Abhör-Protokoll, mit Bericht einzusenden, in welchem auch einzuführen ist, ob und welche gemeine Verbesserungen, oder sonstige nützliche Einrichtungen überhaupt bey jeder Gemeinde zu treffen seyn mögten, oder ob alles zum Vortheil des Aerariums eingerichtet ist.

Mit dem Ende des Monats September müssen sämmtliche Rechnungen zur Oberrevision eingesendet seyn, wofür die Beamten verantwortlich sind, und wo dergleichen noch zurückstehen, wird deren Einsendung durch den gewöhnlichen Straf-Ansatz von letztern bewürkt werden.

(§. 51.) So wie die Burgermeister-Rechnungen von der Oberrevision durchgangen und an das Amt mit deren Bemerkungen zurück geschickt worden sind, hat dieses letztere von dem Rechner erläutern zu lassen, auch resp. selbst zu erläutern und binnen 4 Wochen unerinnert mit Bericht einzusenden, damit die

Entscheidung darüber ertheilt werden kann. Ist diese erfolgt, so hat das Amt die Verfügungen allen denjenigen, welche sie betreffen, bekannt zu machen, und dem Burgermeister einen Extract so weit sie die Gemeinds-Verwaltung überhaupt oder die Rechnung selbst betrifft, zuzustellen, um dasjenige bei der nachfolgenden Rechnung zu thun, oder nachzubringen, was unterblieben, oder nun noch in Einnahme zu bringen, oder zu verausgaben ist.

(§. 52.) Ein Burgermeister, welchen jede Gemeinde zu wählen und hierbei auf einen bekannt ehrlichen, für das Wohl der Gemeinde besorgten, ausrichtsamen, im Lesen und Schreiben vollkommen erfahrnen Mann zu sehen hat, soll dieses Amt drei Jahre ununterbrochen verwalten, und der Gemeinde unbenommen seyn, ihn nach Ablauf dieser Zeit aufs neue auf drei Jahre zu wählen. Sollte er sich aber nicht dazu verstehen, dieses Amt länger zu verwalten, so ist ein neuer zu erwählen. An denen Orten, wo bis daher ständige Burgermeister angestellet waren, bleiben diese, so lange sie wollen und das Burgermeister-Amt treulich verwalten, so wie aber solches erledigt wird, ist es für die Folge nach diesem Paragraphen zu halten. Auch in den Städten, wo bis daher Rathsglieder zu Burgermeistern und zwar von dem Stadtrath gewählt worden sind, verbleibt es noch zur Zeit bei der herkommlichen Wahlart.

(§. 53.) Noch zur Zeit wird es bei der in jedem Ort herkommlichen oder bestimmten Belohnung für den Burgermeister belassen. In Ansehung derjenigen Ortschaften, wo bis daher ein Burgermeister entweder gar keine, oder eine mit seinen Bemühungen in keinem Verhältniß stehende Belohnung erhalten hat, erwartet man Bericht und Vorschläge über das für die Folge zu bestimmende Honorarium.

(§. 54.) Jeder Burgermeister ist beim Antritt seines Amtes mit einem förmlichen Eid in Pflichten zu nehmen, und das wesentliche dieser Instruction in die Eidesformel zu bringen, sofort ihm die Instruction zuzustellen, welche ein abgehender Burgermeister zu dem Ende an das Amt zurückzugeben hat.

(§. 55.) Alles dasjenige was dem Burgermeister in der vorstehenden Instruction vorgeschrieben worden, hat derselbe pünctlich und genau zu beobachten, und im Fall er sich hiergegen gleichgültig, nachlässig, eigenmächtig, oder gar betrügerisch beweisen würde, so setzt er sich in denen Fällen, wo keine besondere Bestrafung festgesetzt ist, einer im Verhältnis mit seinem Vergehen stehenden Ahn-

dung und Ersatz desjenigen aus, worinnen er aus Nachlässigkeit oder Eigenmacht das Aerarium benachtheiligt hat.

Darmstadt, den 11. Dezember 1810.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Beylage IV.

(§. 289.)

Instruktion

zur

Aufstellung der Exigenz-Etats für die Gemeinden.

(§. 1.) Die Exigenz-Etats sind vollständige Wirthschaftsvoranschläge für das Jahr, für welches sie aufgenommen werden.

(§. 2.) Sie werden hauptsächlich um deßwillen aufgestellt,

a) damit zur rechter Zeit die in dem Laufe des Jahres etwa erforderliche, die Einkünfte der Gemeine übersteigende Summe erhoben werden kann, damit sonach die Kasse immer im Stande ist, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, und ihren Kredit zu erhalten;

b) damit die Regierung in den Stand gesetzt werde, den gemeinen Haushalt in seinen jährlichen Abwechselungen und nach seinen möglichen Verbesserungen zu übersehen, und daher, wo es erforderlich ist, die geeigneten Verfügungen zu treffen.

(§. 3.) Die Exigenz-Etats für das nächstbevorstehende Rechnungsjahr sollen jedesmal im Monat November aufgestellt werden.

(§. 4.) Die Schultheisen und Schöffen, oder die, nach den besonderen Ortsverfassungen ihre Stelle vertretenden Personen, die Gemeindsvorsteher oder Deputirten, wo deren angestellt sind, die jedesmaligen Burgermeister, und, wenn es die Gemeinde wünscht, noch einige sachkundige Mitglieder derselben, haben sich daher in dem gedachten Monate alljährlich zu versammeln, alsdann die Haupt-Etats über den Aktiv- und Passivstand der Gemeinde, so wie die letzte Rechnung durchzugehen und sorgfältig zu erwägen, wie sich die Einnahme und Ausgabe des bevorstehenden Rechnungsjahres stellen, und ob und in welchen Posten sie mit dem laufenden übereinkommen oder davon abweichen werden.

(§. 5.) Bey diesen Versammlungen haben die gedachten Personen besonders zu erörtern und zu überlegen:

ob und welche Abänderungen in der Bewirthschaftung des Kommunalvermögens statt finden müssen; ob z. B., zu Bestreitung der Bedürfnisse, die gemeinen Holznutzungen mit einem angemessenen Aufsatze zu belegen, ob für die Benutzung etwa vorhandener Waiden nach der Zahl des Viehes, womit sie von Jedem betrieben werden, etwas an Waidgeld oder mehr als bisher zu bezahlen; ob hinsichtlich der gemeinen Schäfereien eine bessere Einrichtung zu treffen wäre; ob und welche Verbesserungen der gemeinen Grundstücke, z. B. der Wiesen, gemacht werden können; ob die gemeinen Waiden ganz oder zum Theil entweder zu Wiesen einzuhegen, oder zu Ackerland anzurotten wären; ob noch ganz unkultivirte gemeine Ländereien, und auf welche Weise angebaut werden können; ob es nicht vortheilhaft und ob Gelegenheit vorhanden seyn mögte, etwaige kleine, unbenutzte oder in geringem Ertrage stehende Grundstücke der Gemeine zu veräussern; ob Reparaturen an gemeinen Gebäuden vorzunehmen oder neue Gebäude aufzuführen; ob unnütze und der Gemeinde lästige Gebäude vorhanden sind, welche daher zu veräussern, oder anderweit zu benutzen wären; endlich, ob etwa in dem bevorstehenden Jahre und wie viel gemeine Schulden abgeführt werden können, oder ob und auf welche Weise es möglich zu machen seyn mögte, einen ständigen Tilgungsfonds zu errichten ꝛc.

(§. 6) Bey der Berathung über die vorbemerkten Gegenstände ist sorgfältig zu überschlagen, ob und was, wenn das Eine oder das Andere vorgekehrt würde, dafür in Einnahme oder Ausgabe erscheinen mögte, und dieses in dem Exigenz-Etat vorschriftsmäsig zu bemerken.

(§. 7.) Die Exigenz-Etats sollen in derjenigen Form aufgenommen werden, welche sich aus dem beyliegenden Formular deutlich hervorstellt.

(§. 8.) Sie sollen also enthalten:

1) die Totalsummen der ständigen Einnahmsrubriken, und zwar in der nemlichen Ordnung, wie solche in der Rechnung aufgeführt stehen;
2) die unständigen Einnahmsposten nach ihrem wahrscheinlichen Betrage, gleichfalls summarisch und nach der in der Rechnung eingeführten Ordnung;
3) die ständigen Ausgaben;
4) die unständigen Ausgaben nach ihrem wahrscheinlichen Betrage: beide ebenfalls nach der Ordnung der Rechnung. Diese unständigen Ausgaben sind übrigens mit möglichster Genauigkeit aufzuzählen, und es wird hierbey festgesetzt, daß unter der allgemeinen Rubrik „Insgemein" höchstens nur 40 fl. zum Anschlag gebracht werden dürfen.

Die Totalsummen der gesamten Einnahme und Ausgabe sind hiernächst zu vergleichen, und hieraus ist

5) der Abschlus zu formiren.

(§. 9.) Ausserordentliche Einnahmen sind nach Anleitung des 3ten, ausserordentliche Ausgaben nach der des 4ten Theils des Formulars zu verzeichnen.

(§. 10.) Der 5te Theil des Formulars zeigt, wie die etwa in Antrag gebracht werdenden wirthschaftlichen Abänderungen und Verbesserungen zu bemerken sind.

(§. 11.) Ergiebt sich aus dem Abschlusse, daß das Einkommen der Gemeinde nicht hinreicht, die von ihr in dem nächsten Rechnungsjahr zu bestreitenden Ausgaben zu decken; so ist anzugeben, auf welche Weise das Fehlende am zweckmäsigsten aufzubringen wäre. Ist hiezu eine Umlage erforderlich, so ist, je nachdem solche nach dem Steuer- oder Beed- oder nach einem andern Repartitionsfuße, z. B. nach dem Klassen-Ansatze zu machen seyn wird, das Steuer- oder Beedkapital der Gemeinde, oder der sonstige Repartitionsfuß anzugeben, damit der zu machende Antrag, wie viel auf den Steuer- oder Beedgulden, oder wie viel Simpla ꝛc. zu erheben wären, gehörig geprüft und genehmigt werden kann.

(§. 12.) Sollte aber die Einnahme der Gemeinds-Kasse die Ausgabe um ein Beträchtliches übersteigen, so ist zu erwägen und anzutragen, wie dieser Ueberschuß am zweckmäsigsten verwendet werden könnte.

(§. 13.) Die Ortsvorstände ꝛc. derjenigen Gemeinden, welche kein eignes

Gemeindsvermögen besitzen, haben sich ebenfalls im November zu versammeln, um sich über die im bevorstehenden Jahre zu bestreitenden Dorfsbedürfnisse, und wie die dazu erforderlichen Gelder aufzubringen seyn mögten, zu berathen. Sie haben sich sowohl hierbey, als bey der Aufnahme der Exigenz-Etats nach den hier ertheilten Vorschriften, besonders nach denen des 6ten §., in soweit sie auf sie Anwendung finden, und nach denen des 11ten §. zu bemessen.

(§. 14.) Die Exigenz-Etats sind hiernächst von allen denjenigen, welche bey der Aufstellung derselben zugegen waren, nach der am Ende des beyliegenden Formulars befindlichen Vorschrift zu unterzeichnen, und spätestens bis zum 1sten December an die Beamten um so gewisser, und zwar in duplo einzureichen, als diese angewiesen sind, die Säumigen alsbald zur Strafe zu ziehen, und die weiter erforderlichen Zwangsmaasregeln gegen sie eintreten zu lassen.

(§. 15.) Die Beamten sollen die Exigenz-Etats sodann, in soweit sie es nöthig finden, mit den Personen, welche sie aufgenommen haben, sorgfältig durchgehen und prüfen. Sie haben, was sie zu erinnern und, besonders im Sinne des 6ten §., anzutragen finden, in ihren Berichten, womit die Exigenz-Etats jedesmal zu begleiten sind, vorzutragen, und sich hauptsächlich darüber zu äussern, ob und welche Ersparnisse in dem gemeinen Haushalte statt finden, und ob und wie viel Schulden in dem bevorstehenden Jahre ohne besondere Bedrückung der Unterthanen getilgt, endlich, wann die etwa erforderlichen Umlagen am schicklichsten gemacht werden könnten. Diese Berichte sind übrigens spätestens bis zum 31sten December an die Regierung einzusenden.

(§. 16.) Die Regierung wird die Exigenz-Etats sodann weiter prüfen, und ein Exemplar entweder genehmigt, oder, in soweit sie es nöthig findet, abgeändert den Beamten zurück senden, welche dasselbe sofort den Gemeinden zuzufertigen haben.

(§. 17.) Die Exigenz-Etats sind alsdann nebst den allenfallsigen Verfügungen der Regierung den versammelten Gemeinden bekannt zu machen, damit jedes Mitglied derselben von dem Zustande des gemeinen Vermögens, von den vorgeschlagenen Verbesserungen, von den Bedürfnissen des Jahres und den zu ihrer Bestreitung etwa erforderlichen Beyträgen Kenntnis erhalte.

(§. 18.) Die zur Ausgabe dekretirte Summe, darf auf keinen Fall überschritten werden: es ist vielmehr dafür zu sorgen, daß die Einnahme den berechneten Betrag übersteige, die Ausgabe aber denselben nicht erreiche.

(§. 19.) Eben so versteht es sich von selbst, daß unter keinem Vorwande

auſſer den, in den Exigenz-Etats angemerkten und von der Regierung genehmigten Erhebungen durchaus keine weitere zu gemeinen Bedürfniſſen gemacht werden dürfen.

Sollten unvorhergeſehene dringende Ereigniſſe die Aufbringung einer Geldſumme nöthig machen, ſo iſt dies alsbald den Beamten anzuzeigen, welche dann für dringende Fälle authoriſirt ſeyn ſollen, die geeigneten Maasregeln eintreten zu laſſen. Dieſe haben jedoch den Vorfall alsbald an die Regierung einzuberichten.

(§. 20.) Die Amtsſekretärs haben übrigens die von den Ortsvorſtänden aufgeſtellten Exigenz-Etats, ehe ſie an das Amt abgegeben werden, genau zu durchgehen und, erforderlichen Falles, gehörig zu redigiren.

Gießen, am 14ten Nov. 1812.

Großherzoglich Heſſiſche Regierung daſelbſt.

Beylage V.

(§. 357.)

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Landgraf zu Heſſen ꝛc.

Wir haben mißfällig wahrnehmen müſſen, wasgeſtalten bey denen in Unſern Fürſtl. Landen befindlichen Kirchen-Kaſten, deren Verwalt- und Rechnungs-Führung ſich nach und nach viele Unordnungen und große Misbräuche eingeſchlichen haben, ſolchergeſtalt, daß dieſe pia corpora größtentheils ihrem Verfall, ja gänzlichen Umſturz, nahe ſind. Nachdeme Wir nun dieſem gemeinſchaftlichen Unweſen abzuhelfen, und eine beſſere Einrichtung hierunter zu treffen gnädigſt geſonnen ſind; als verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigſt, daß

1) die Abhör der Kaſten-Rechnungen künftighin alle Jahre geſchehen, und hierzu, wie bishero, der Superintendens, der Beamte, der Pfarrer, ſodann der Kaſtenmeiſter gehören, dieſe aber ſich mit der in jeder Rechnung nach deren Größe beſtimmten Abhör-Gebühr begnügen ſollen. Iſt es in Städten, und ſind es Hos-

pital-Rechnungen, so wird der Burgermeister, und bey Patronat-Kirchen der Patronus, wenn er will, mit zugezogen.

2) Damit die Kosten einer besondern Zusammenkunft ersparet werden, so soll die Abhör von einem jeden insbesondere in aedibus ohne einige weitere Kosten, als die verordnete Abhör-Gebühr, folgendergestalt vorgenommen werden.

3) Der Kastenmeister oder Rechner, soll mit Ende Decembers seine Rechnung schließen, und solche längstens bis den 15ten Januar des folgenden Jahrs nach anliegendem Formular sub Nro. I. zur Abhör einrichten, auch selbige nebst der Liquidation, so von den Debenten in Beyseyn des Schultheisen, Burgermeisters und eines Vorstehers unterschrieben, und von diesen attestirt seyn muß, mit denen nach beyliegenden Mustern sub Nro. 2. et 3. eingerichteten Journal und Manual dem Pfarrer einhändigen.

Der Pfarrer soll den Calculum ziehen, die Urkunden der Einnahme und Ausgabe genau examiniren, desgleichen die Liquidation, und wo er in dieser einen Zweifel hat, als meistens in loco befindlichen, die Dantes selbst hören, darauf das vorräthige Geld, auch was aufs neue Rechnungs-Jahr eingegangen, ausgegeben worden, und übrig seye, sich baar vorweisen lassen; darauf ob und was er zu erinnern, auf einen besondern Bogen notiren, und mit Beziehung auf diesen an dem Ort, wie sonst gewöhnlich, die Rechnung unterschreiben, anbey den Kastenmeister anweisen, auf gleiche Weise die Rechnung, Urkunden, Liquidation, Journal, Manual und Geld dem Beamten zur gleichmäßigen Calculir- Probir- und Justificirung, auch Vorweisung des Geldes sogleich zuzustellen.

5) Der Beamte solle hierauf den Calculum genau revidiren, die Einnahm- und Ausgabs-Urkunden, und Liquidation fleißig durchsehen, und alles, was zur Probe und Justificirung gehört, seiner Obliegenheit gemäß, sorgfältig beobachten, den Abschluß machen, den Rechner die Rechnung mit unterschreiben, und wofern der Rechner in propren Receß verbleiben sollte, denselben sich baar vorzeigen lassen, soweit aber der Rechner den Vorrath zu seinem Nutzen angegriffen, und selbigen nicht baar vorweisen kann, solle er ihm die poenam de residuis welche auf die Kirchen restantiarios hiermit ausdrücklich erstrecket wird, nemlich den dritten Theil dessen, was er selbst schuldig verbleibt, ohne weitere Anfrage ansetzen, und zu dessen Zahlung einen 14 tägigen Termin bestimmen, anbey nach Befinden mit Bestellung eines andern tüchtigen Kastenmeisters mit Beyrath und Zuziehung des Pfarrers provisionaliter fürgehen.

Bey Durchgehung des Ausstandes soll er dem Rechner gegen die Saumse-

lige ohnentgeltlich die ordnungsmäßige Hülfe leisten, seine Notamina ebenwohl besonders anmerken, die Rechnung mit denen Duplicaten unterschreiben, und wenn er solchergestalten aus seinem Amt alle Kasten-Rechnungen abgehört, die Summen jeder Rubrik nach beygehenden Formular sub Nro. 4. in eine Tabell bringen, und solche mit den Rechnungen und Duplicaten an den Superintendenten überschicken, welches bis Ende Januarii, längstens bis den 15. Februarii, geschehen muß.

6) Der Superintendens soll hierauf die aus seiner Diöces also eingehende Rechnungen ebenwohl durchgehen, notanda notiren, sie unterschreiben, das eine Exemplar mit denen Urkunden zur Consistorial-Repositur abgeben, des Pfarr, und des Rechners Exemplarien aber dem Beamten zurücksenden, damit sie dieser dem Pfarrer und Kastenmeister zustellen könne, sofort aus denen von denen Aemtern und Gerichten eingeschickten Tabellen die Summen in eine Haupt-Tabelle nach anliegenden Formular sub Nro. 5. eintragen lassen, und solche zum Consistorio einsenden, welches bis Ende Martii geschehen, und aus denen drey Superintenduren des Ober-Fürstenthums beym Consistorio zu Gießen eine Haupt-Tabelle geferti-get und zu Unserm Ministerio eingesandt werden solle. Weil die blose General-Tabelle ohne Beylage der Dioeces und Amts-Tabellen zur Uebersehung nicht zureichend ist, solches aber einige Schreiberey verursachet; so kann der Superintendens dazu einen geschickten und eine saubre Hand schreibenden Menschen nehmen, und die geringe Kosten in die Kasten austheilen.

7) Statt dessen nun, daß obige Personen sich im 3ten Visitations-Jahr mit der Rechnungs-Abhör beschäftiget, sollen sie mit besserm Nutzen

a) die Pfarr- und Kasten-, Saal- und Zinsbücher,

b) die Güterbeschreibungen,

c) die Obligationes und andere zur Pfarr gehörige Dokumenten, auch

d) die Inventaria sich vorzeigen lassen, und untersuchen, ob solche in der Ordnung eingerichtet, oder wie sie zu verbessern, ob alles eingetragen und noch vorhanden, oder was davon, von wem und wohin, entkommen seye?

8) Damit auch das Kastenmeister-Amt gehörig verwaltet werde, so soll solches perpetuirlich seyn, oder doch wenigstens ein Kastenmeister 6 Jahr im Amt stehen, derselbe auch eidliche, und wo die Einnahme 20. 30 fl. übersteigt, fidejussorische Caution zu leisten schuldig seyn.

9) Dem Kastenmeister soll bey Antritt seines Amtes ein über alle zur Pfarr und Kasten gehörige Mo- und Immobilien, Documenten, Kauf-Briefen und Obligationen errichtetes Inventarium, in welchem der Ab- und Zugang stets

anzumerken ist, also ausgeliefert werden, daß die Documenten, Kauf- Pfand- und Schuld-Briefe in einem im Pfarr-Haus zu verwahrenden in doppelten Beschluß seyenden Kasten aufbehalten, ein Schlüssel dem Pastori, der andere dem Kastenmeister anvertraut werde, damit keiner ohne den andern daraus etwas zu sich nehmen kann, und wo es in beyder Gegenwart geschiehet, auch wer eines oder das andere in seiner Verwahrung habe, beym Inventario notirt werden.

10) Weilen bey diesem Amt auf eine ordentliche Rechnungs-Führung alles ankommt, so solle das für jedermann leicht begreifliche Tag-Buch nach dem oben sub Nro. 2 angegebenen Modell auf Kosten der Kasten gedruckt und jedem Kastenmeister ein oder nach der Größe mehrere Bogen zugestellt werden, und in selbiges von Tag zu Tag die Einnahm und Ausgaben, wie sie nacheinander vorkommen, untereinander aufzuschreiben, und die Ziffer in die Einnahms- oder Ausgabs-Säulen einzutragen, auch die Quittungen oberhalb dem Strich zu numeriren. Aus diesem Tag-Buch, wenn er selbst die Fähigkeit darzu hat, soll derselbe täglich oder wöchentlich jeden Posten in das Hand- oder Rubriquen-Buch (Manual) unter die gehörige Gattung eintragen, oder mit Beyhülfe des Pastoris eintragen lassen.

Dieses Handbuch soll in allen Rubriquen der Rechnung gleichlautend seyn, und seine Paginas haben. So wie ein Posten aus dem Tag-Buch ins Hand-Buch übergetragen wird, soll auch unter dem Strich, über welchem die Nummer der Quittung bezeichnet ist, die Pagina des Manuals im Tag-Buch bemerkt werden, wodurch der Rechner gesichert ist, daß kein Posten aus dem Tag- ins Hand-Buch überzutragen vergessen worden seye.

11) Soviel nun die Kasten-Rechnungs-Recesse anbelanget, sollen solche dem Rechnungs-Stilo gemäß jederzeit in Rechnungs-Einnahme gebracht, bey allen Kasten- und Hospitalien aber die alte und neue Recesse forderſamst richtig gestellt, und dabey

a) der Unterschied beobachtet werden, ob der alte Kastenmeister oder die Erben einen Ausstand angeben können oder nicht? Jenenfalls sollen sie selbigen in Beyseyn Schultheis, Burgermeisters oder Vorstehers von den Schuldnern unterschreiben, und daß solches in Beyseyn oberwähnter geschwornen Leute geschehen, von ihnen mit ihrer gleichmäsigen Unterschrift bescheinigen lassen. Eine solche beschienene Designation soll sofort statt Zahlung zur Liquidation angenommen, und dem alten Kastenmeister die Erhebung untersagt werden.

Diesenfalls ist dem Kastenmeister das Residuum vor ein Kapital von Zeit seiner Rechnungs-Ablage anzusetzen, und davon 5 Procento Zinsen anzurechnen, ohne quoad praeteritum auf die Poenam de Residuis Rücksicht zu nehmen, und von ihm ebenwohl die Liquidation unterschreiben zu lassen.

b) Sind die Liquidationes mit allen vorhergehenden Kastenmeistern und ihren Ausständen richtig gestellt, so solle daraus eines Jeden Schuld in eine Liquidation zusammen gesetzt, und dem neuen Kastenmeister zur Erhebung gegeben werden, der mit dem currenten das alte von den Debenten zugleich einzubringen, oder Amts-Hülfe zu suchen hat.

c) Bey jeder Rechnungs-Abhör soll der Ausstand aufs neue, wie vorgemeldet, beschienen, und von den Rechnungs-Abhörern bey Strafe der Selbst-Zahlung keine Liquidation ohne glaubhafte Bescheinigung angenommen werden.

d) Was nach Abzug der Ausgabe und Liquidation noch in Vorrath bleibt, davon soll der Rechner den Pfarrer und Beamten das baare Geld vorzeigen, und diese, daß sie es gewählt, attestiren, über den Naturalien-Vorrath aber eine Bescheinigung beybringen.

e) Was an Baarschaft nicht sogleich vorgezeigt werden kann, soll dem Rechner zu Kapital una cum Poena de Residuis halb zum Kasten, und halb pro Fisco angesetzt, von ihm eingebracht, und nach Befinden, mit Cassirung des Rechners fürgegangen werden.

f) Hat der Rechner fürs folgende Jahre bereits eine neue Einnahme, soll er sein Tag- und Hand-Buch mit dem Vorrath ebenwohl vorzeigen.

12) Sollen die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien de die in diem gerechnet, und Jahr, Monath und Tag in der Rechnung bemerkt werden.

13) Die Pfarr- und Schul-Kapitalien sollen in denen Rechnungen pro nota geführt, dem Pfarrer und Schulmeister aber die Zins-Erhebung gelassen, die Kapital-Briefe aber in des Pfarrers und Kastenmeisters doppelten Beschluß genommen werden.

14) Da alle Einnahme entweder unveränderlich und ständig, oder unständig ist, so sollen unter jene Haupt-Rubrique in den Tabellen alle Arten von Zinsen und ständigen Gefällen, unter diese die übrige Rubriquen gebracht, und mit der Ausgabe es eben so gehalten werden.

15) Weilen es endlich mit Bau und Erhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäuden unterschiedlich gehalten wird, indeme die Haupt-Bäue theils Patroni oder die Gemeinden aufführen müssen, die Reparationes auch meisten-

theils nur in Subsidium aus denen Kasten geschehen; so soll die Observanz in jeder Kasten-Rechnung pro nota deßfalls angemerkt, weniger nicht vom Kastenmeister und Pfarrer vor sich willkührlich nichts gebaut, und alles über Fünf Gulden sich belaufende Bauwesen erst dem Superintendenten und Beamten angezeigt, und nach Befund der Nothwendigkeit, deren Einverständniß und schriftliche Einwilligung ertheilt, ohne solche aber deßfalls nichts in Ausgabe passirt, neue Gebäude und Haupt-Reparationes aber ans Consistorium berichtet, und dessen Verfügung erwartet werden.

Gleichwie nun unsere ernstliche Willens-Meynung dahin geht, daß Allvorstehendes künftighin pünktlich beobachtet, und darwider nichts vorgenommen werden solle; als ist sich hiernach unterthänigst zu achten, auch von der Behörde für die genaue Befolgung desselben gehörig zu sorgen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten F. Geheimen Insiegels, Darmstadt den 30sten September 1775.

Beylage VI.

(§. 356.)

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Wir haben bey näherer Einsicht und Revision derer milden Stiftungs- und insonderheit derer Kirchen-Kasten-Rechnungen Unserer Hessischen Landen wahrnehmen müssen, daß mancherlei Fehler, Misbräuche und Unordnungen vorwalten und eingeschlichen sind, welche theils durch ein vermeintes Herkommen beschönigt werden wollen, theils aber bey der bishero obgewalteten üblen Aufsicht unter der kahlen Entschuldigung geduldet werden, daß solche durch kein ausdrückliches Gesetz untersagt sind.

Nachdeme Wir aber zur Rett- und Verbesserung sämtlicher milden Stiftungen diese Fehler, Misbräuche und Unordnungen abgestellt, und in Zukunft gute

Ordnung, richtige Verwaltung und genaue Aufsicht eingeführt wissen wollen; so haben Wir in dieser Absicht fernerweit zu verordnen für gut befunden, setzen, ordnen und befehlen demnach hiermit:

Erstlich: Sollen die Abhörere dieser milden Stiftungs-Rechnungen, insonderheit aber Unsere Beamten mehreren Fleiß und Pünktlichkeit, als bey denen meisten bishero gewöhnlich gewesen, anwenden oder gewärtig seyn, daß wenn bey angestellter Revision derselben wiederum wahrgenommen werden wird, daß ein und der andere so flüchtig, wie bishero, darüber hinausgelaufen ist, somit die offenbare der gesunden Vernunft, und meistens ausdrücklichen Gesetzen widersprechende Fehler und Misbräuche ohnbemerkt gelassen und dadurch solche gleichsam authorisirt hat, der nachlässige Abhörer mit verdienter scharfer und ohnnachlässiger Ahndung angesehen werde.

Zweitens: Müssen alle diejenige Rechnungs-Monita, welche nicht bloße Weisungen, die bey zukünftigen Rechnungen beobachtet werden sollen, in sich enthalten, immer vor Stellung der nächstkommenden Rechnung gänzlich evacuirt seyn, und deßwegen deren Erläuter- und Beantwortung auch Decision dergestalten beschleunigt und befördert werden, daß dadurch die Stellung der nächstkommenden Rechnung innerhalb dem gesetzmäsigen Termin nicht behindert werde.

Drittens: Alle unständige Einnahmen, und wann auch gleich in dem Jahr nichts gefallen, sollen mit Attestaten derer einschlagenden verpflichteten Diener beurkundet, und alle Ausgaben mit deutlichen und vollständigen Quittungen derer Empfänger belegt, und keine Beylage angenommen werden, welche nicht wenigstens auf einem Quartbogen geschrieben ist. Insonderheit sollen

Viertens von denen Strafen, und zwar

a) von denen Consistorial-Strafen Unser Rentherey-Beamte beym Schluß seiner Rechnung, und

b) von denen Amts-Kirchen-Strafen Unser Justiz-Beamte, jährlich einen pflichtmäsigen Extract, und

c) von Convents-Kirchen-Strafen der Pfarrer eine gleichmäsige Designation dem Kastenmeister jährlich zustellen, und dieser solche unter dieser Beurkundung zur Rechnungs-Einnahme bringen, und falls auch nichts eingegangen seyn sollte, auch solches mit denen Urkunden von besagten Stellen der Ordnung gemäß bescheinigen.

Fünftens: Von den piis corporibus vorhin verordnetermasen, bey Unseren hohen oder niederen Gericht-Stellen keine Sportuln, es seye in ordentlichen

Rechtsstreiten oder anderen gerichtlichen Handlungen, z. B. Verpflichtung derer Kastenmeister, weder selbsten genommen, noch auch aus denen milden Cassen vorgeschossen werden; sollte aber derjenige, welcher von einem pio corpore belangt wird, in die Kosten verdammt werden, soll derselbe die Gerichtsportuln, welch sonsten das pium corpus zu zahlen gehabt hätte, der Gerichts-Stelle zu erlegen schuldig seyn.

Sechstens: Wird der bishero hin und wieder sich eingeschlichene Misbrauch und Ungebühr, daß einige Rechner, auch selbsten viele Geistliche, sich bey An- und Ablegung der geistlicheu Capitalien, unter dem beschönigten Namen An- und Ablags-Gebühren, Zehl-Geld, sich von denen Debenten etwas Gewisses zahlen lassen, als eine denen milden Stiftungen in mancherlei Betracht höchst nachtheilige Ungebühr, hinfüro gänzlich ein- und abgestellt seyn, und wird denen Rechnern derer milden Stiftungen, denen Geistlichen und allen denenjenigen, welche damit beschäftigt sind, untersagt, weder bey An- noch bey Ablegung derer Capitalien, unter denen angezogenen- oder auch einem anderen neu ersonnenen Namen, wie derselbe auch immer seyn möge, von denen Debenten das Geringste abzufordern, noch auch, wenn es ihnen von denen Debenten auch freiwillig angeboten werden sollte, anzunehmen, und soll derjenige, welcher gegen dieses Unseres Verbot handelt, vor jeden dergleichen angenommenen ungebührlichen Kreuzer mit Einem Gulden Strafe halb Uns, und halb der milden Stiftung, wohin das ausgeliehene oder abgelegte Kapital gehörig ist, zum Besten belegt werden.

Siebentens: Derjenige, welcher sich beygehen lassen würde, von denen Debenten derer gerichtlichen Capitalien, Geschenke, es seye in Geld oder Geldes Werth, groß oder klein, anzunehmen, oder Natural-Stücke in einem solchen niedrigen Preis bezahlen würde, daß man offenbar siehet, es seye die Zahlung blos zur Umgehung des Gesetzes geschehen, soll mit der Cassation, und nach Befinden derer Umstände, noch mit besonderer Strafe belegt werden, und daneben auch die Untersuchungs-Kosten, wann deren vorgekommen, bezahlen.

Achtens: Sollen keine Gehalte noch Zulagen an Pfarrer, Schuldiener, Glöckner oder andere aus denen milden Stiftungen, und insonderheit auch nicht aus denen Kirchen-Kasten, weder ad dies vitae, noch ad tempus sive determinatum, sive indeterminatum, und also noch weniger in perpetuum, es seyen solche groß oder klein, ohne Unser oder Unseres Ministerii Vorwissen und schriftlichen Genehmigung verwilligt und ausbezahlt werden. Alle legitimirte Zulagen sollen unter Allegation Tages, Monats und Jahrs des darüber erhaltenen Decrets, wel-

ches auch in dem ersten Verrechnungs-Jahr selbsten zur Urkunde beyzulegen ist, und mit Bestimmung der Zeit, auf wie lange solche Bewilligung sich erstreckt, verrechnet, und wann nicht blos um die Besserung des Dienstes, sondern um anderer ausserordentlichen Bemühung oder Ursache willen, eine Bewilligung geschehen, auch diese mit angeführt werden, damit nicht in der Folge nemlicher Ursache halben eine nochmalige Bewilligung aus dem Irrthum geschehen kann, weilen man aus der Rechnung nicht ersehen kann, daß gleicher Ursachen halben schon Belohnung ausgeworfen ist.

Neuntens: Behält es bey dem deutlichen Inhalt §. 2. Unserer, unterm 30sten September 1775 zum Vorstand des Kirchen-Kasten-Wesens erlassenen Verordnung, daß, weilen nunmehro die Kirchen-Kasten-Rechnungen von denen Abhörern in ihrem Wohnort abgehört werden, auch keine Diäten vor die Abhör mehr gereicht werden, sondern die Abhörer sich mit der gewöhnlichen und hiernächst festzusetzenden Abhör-Gebühr begnügen lassen sollen, sein lediglichs Bewenden, und soll bey Strafe des vierfachen Ersatzes hiergegen in keine Wege gehandelt werden: Und gehet Unsere Höchste Willensmeinung dahin, daß die Unseren Superintendenten und Beamten in §. 7 ermelder Verordnung bey Gelegenheit derer Kirchen-Visitationen aufgetragene Untersuchung derer Zinsbücher, Güter-Beschreibungen, Capital-Briefen, Documenten und Inventarien derer Kirchen-Kästen in denen müssig bleibenden Stunden des Kirchen-Visitations-Tags ohne besondere Kosten oder Diäten verrichtet werden können: sollte aber bey einem oder anderem Kasten solche Erkundig- und Untersuchung mehrere Zeit wegnehmen, und bescheinigt werden, daß sie mit derselben besondere Tage, vor welche sie bey der Kirchen-Visitation keine Diäten angerechnet, beschäftigt gewesen; sollen ihnen die Diäten, so wie sie bey der Kirchen-Visitation regulirt sind, aus dem Kirchen-Kasten bezahlt werden.

Zehntens: Haben Wir zwar in Unserer wegen dem Kirchen-Kasten-Rechnungs-Wesen bereits unterm 30sten September 1775 erlassenen Verordnung §. 13 festgesetzt, daß die Pfarr- und Schul-Capitalien in denen Rechnungen nur pro nota geführt, dem Pfarrer und Schulmeister aber die Zins-Erhebung belassen werden solle; wenn aber die Erfahrung belehrt, daß solches nachtheilige Folgen auf den Capital-Stock selbsten gehabt; so haben Wir gut gefunden, solche Verfügung dahin abzuändern, daß in Zukunft die Pfarr- und Schul-Capitalien in der Kirchen-Kasten-Rechnung unter denen besonderen Rubriquen: Einnahme Zinsen von gestifteten Pfarr- oder Schul-Capitalien einnahmlich

verrechnet, und von denen Kastenmeistern die Zinsen davon erhoben, und an die Pfarrer und Schullehrer gegen Quittungen ausbezahlt, und mit derselben unter denen besonderen Rubriquen: Ausgab-Geld, Pfarr- oder Schul-Besoldung von gestifteten Capitalien, in Rechnungs-Ausgabe gebracht werden.

Eilftens: Zu Vorkommung unvermeidlicher Verwirrungen und zu Erleichterung der Rechnungs-Abhör, sollen, wie es ohnehin schon gute Ordnung erfordert, alle in dem laufenden Rechnungs-Jahr vorkommende und fallende Einnahmen und Ausgaben, auch in die Rechnung selbigen Jahres gebracht, und keineswegs in die Rechnungen derer vor- oder nachherigen Jahren verworfen, und welcher Rechner dagegen handelt, bestraft werden; sollte nun etwas nicht wirklich eingehen können, wird es in Liquidation gebracht, und sollte aus Unvermögenheit des Kastens oder aus andern zufälligen Ursachen eine Ausgabe nicht berichtigt werden können, ist solches in Rechnungsnigro durch eine gemachte Note zu erläutern.

Zwölftens: Ist zwar bereits unterm 16ten Februar 1733 befohlen worden, daß kein Kirchen-Capital anderst, als auf ein doppelt so viel vermögendes Unterpfand ausgeliehen werde, es versteht sich also von selbsten, daß alle ausgeliehene milde Stiftungs-Capitalien, welche nicht mit dergleichen genugsamen gerichtlichen Schuld- und Pfand-Verschreibungen versehen, von denen Debenten damit annoch förderlichst gesichert, oder aber, wo diese solches nicht könnten oder nicht wollten, die Capitalien ohngesäumt beygetrieben und anderwärts auf genugsame gesicherte gerichtliche Hypotheken ausgeliehen werden; in Zukunft soll derjenige, welcher ohne die verordnete gerichtliche Sicherheit aus denen milden Stiftungs-Capitalien ausleihet, oder der Abhörer, welcher dergleichen ungesicherte Capitalien ohnbemerkt passiren läßt, nicht nur mit seinem eigenen Vermögen vor deren Güte und Exigibilität haften, sondern auch noch daneben, daß er gegen das Verbot gehandelt, behörig und ohnnachläßig von Unseren Consistoriis bestraft werden.

Dreizehntens: Desgleichen sollen von denen neuen Debenten, wenn die alten versterben, auch neue genugsame gesicherte gerichtliche Schuld- und Pfand-Verschreibungen ausgestellt, und sich damit nicht begnügt werden, daß solche unter dem veränderten Namen des Erben nachgeführt werden, immassen die leidige Erfahrung belehrt, daß durch dergleichen Unordnung die Pfänder theils unbekannt werden, theils in andere Hände gerathen, woraus sie der Verjährung

halben nicht wieder vindicirt werden können, und dadurch die milden Stiftungen endlichen Capitals und Zinsen verlustigt werden.

Vierzehntens: Ausser denen gestifteten und sonsten gewöhnlichen Allmosen vor inländische Orts-Armen, wird weder Unseren Superintendenten, noch auch Unseren Beamten und eben so wenig denen Pfarrern zugestanden, etwas in milde Stiftungen, es sey sey so gering, als es nur immer wolle, anzuweisen, oder auch nur zu genehmigen, daß dergleichen verausgabt werde; auch sollen dieselbe keinerlei Erlaß zu thun befugt seyn, und wann ein- oder anderer sich dennoch einfallen lassen würde, dieses Unser Gesetz zu übertreten, solle derselbe eine solche, in der Rechnung gleich zu streichende Ausgabe, alsbalden aus dem Seinigen ersetzen, und daneben als ein Uebertreter des Gesetzes bestraft werden: sollten aber allerlei ausserordentliche Ausgaben, welche nothwendig oder nützlich wären, vorkommen, soll solches Unseren Consistoriis angezeigt, von diesen die Nothwendig- oder Nützlichkeit derselben geprüft, und nach Umständen gebilligt und angewiesen werden.

Funfzehntens: Weilen die vorgehabte Errichtung derer Pfarr-Bibliotheken aus denen Kirchen-Kasten bishero den verhofften Nutzen nicht gehabt, ja viele derer Bücher nach und nach gar entkommen; so wird die Anschaffung derer Bücher zu allgemeinen Pfarr-Bibliotheken aus denen Kirchen-Kasten hiermit gänzlich untersagt, jedoch steht Unseren Consistoriis frei, entweder Amtshalber oder auf beschehene Anfrage bey Einführung ein- oder anderen allgemeinen Normativ-Buches hierunter billige Verordnung zu thun.

Sechszehntens: Soll dasjenige, was jährlich von denen Kirchen-Stühlen erlöset wird, und hin und wieder nicht gebührend verrechnet worden, unter Attestation des Pfarrers in einer besonderen Rubrique verrechnet werden.

Siebenzehntens: Soll in denen Rechnungen derer milden Stiftungen nicht das mindeste als inexigibel verschrieben werden, wann nicht darüber ein besonderes Consistorial-Decret vorhanden: Wo nun dergleichen Posten sich ergeben sollten, so ist durch Unsere Beamten und Inspectoren die wahre inexigibilitaet durch anzustellende gründliche Untersuchung festzusetzen, und darüber an Unsere Consistoria Bericht zu erstatten, und von diesen nach Befinden, solche als inexigibel zur Ausgabe zu decretiren, dabey aber nicht ausser Acht zu lassen, daß die Schuldtragende nach deutlicher Vorschrift der Verordnung de 16. Febr. 1733 regressorie zu deren Vergütung angehalten werden.

Achtzehntens: Die ausserordentlichen Gänge sollen nicht ohne Noth

gehäufet, und von denen Kastenmeistern gelegenheitlich ohne Kosten verrichtet werden, wo aber solche bis zu einer sich darbietenden schicklichen Gelegenheit nicht zu verschieben seyn dürften, soll die Ursache des nothwendigen Ganges angezeiget und bescheiniget werden. In sofern nun diese Gänge saumselige und nachlässige Debenten betreffen, soll von diesen die Zahlung beygetrieben und die Kirchen-Kästen deßhalb mit keinem Vorschuß belästiget werden.

Neunzehntens: Alle bisherige Erbleyhen über die Erbbestands-Güther derer milden Stiftungen und insonderheit derer Kirchen-Kästen, sollen von Unseren Consistoriis ertheilet und ausgefertiget, und alle temporaliter zu verleihende Kirchen-Kasten-Güther nicht anderst, als nach einer bey Unseren Consistorien zu thuenden schriftlichen Anzeige und darauf ergangene Weisung praevia publicatione an den Meistbietenden nach Umständen auf 3. 6 oder 9 Jahre öffentlich verliehen, sofort von denenselben die Leyhe ratificiret, und der Leyhe-Brief ausgefertiget werden. Dieser Leyhe-Brief soll in dem ersten Verrechnungs-Jahr des Zinses der Rechnung in copia vidimata beygeleget, in denen folgenden Jahren aber nur mit Benennung des Dati des Leyh-Briefes, derer Beständer und des laufenden Leyh-Jahres der Zins verrechnet werden.

Zwanzigstens: Bey allen milden Stiftungen hat niemand als der Rechner, und also insonderheit bey denen Kirchen-Kästen niemand als der Kastenmeister, als welcher auch davor haften muß, die Gelder einzunehmen und wieder auszuzahlen, es wird also einem jeden anderen und also auch denen Geistlichen hiermit, und bey Vermeidung, daß sie im widrigen vor allen aus einer daraus entstehenden Verwirrung denen milden Stiftungen zugehenden Schaden und Verlust aus ihrem eigenen Vermögen haften müssen, untersaget, sich mit Einnahme und Ausgabe dergleichen Gelder selbsten zu bemengen, wohingegen die Geistliche denen Kirchen-Kastenmeistern in allen Kirchen-Käsen-Vorfallenheiten mit Rath, That und Hülfe beystehen, und unter die Arme greifen sollen, wie dann dieselbe ihres Orts schuldig sind, vor das Beste des Kirchen-Kastens auf alle mögliche Art bestens zu wachen, und fernerhin wie bishero die Rechnungen darüber zur verordneten Zeit zu stellen.

Ein und Zwanzigstens: Alle ungebührliche und gesetzwidrige Ausgaben sind in Zukunft, ohne sich mit blosen meistens fruchtlosen notaminiren aufzuhalten, sogleich zu streichen, und damit die dabey gemeinhin unschuldige Kastenmeister nicht das Opfer seyn mögen, soll von Unseren Consistoriis der Bedacht

dahin genommen werden, daß denen Kastenmeistern von denen Schuldigen der Ersatz alsbalden geschehe.

Zwei und Zwanzigstens: Sind die in Unserer mehrermelder Verordnung de 30. Sept. 1775 angezogene Rechnungs-Rubriquen, wann unter denenselben in einer Rechnung etwas fällt, beyzubehalten, und ein jeder Posten unter die gehörige Rechnungs-Rubrique zu bringen, insonderheit ist die Rubrique insgemein nicht mehr, wie bishero, zu mißbrauchen, immassen unter derselben gar nichts zu verrechnen ist, als was denen bereits vorhandenen Rubriquen nicht anpasset, und seiner Geringfügigkeit und ungewöhnlichen, auch seltenen Vorkommnis halhalben, keine eigene Rubrique verdienet.

Drey und Zwanzigstens: Auch verbleibet es dabey, daß bey Kirchen-Kästen, welche keine ausserordentlich beträchtliche Einnahme haben, und eine solche Belohnung vor die Rechnungs-Führung verordnet ist, daß ein tüchtiger Mann zu deren Uebernahme sich gerne verstehen, und auch Caution leisten wird, von dem verordneten Journal- und Cautions-Leistung abstrahirt werden kann, jedoch sind keine andere als solche Kastenmeister zu bestellen, welche zum Amt tüchtig und bey welchen der Kasten versichert ist.

Vier und Zwanzigstens: Ingleichen hat es bey dem, was wegen Liquidirung derer Ausstände in Unserer Verordnung de 30. Sept. 1775. §. 11 vorgeschrieben ist, sein Bewenden, nur mit dem Zusatz, daß der Rechner über die milden Stiftungen den Ausstand nicht blos richtig stellen, sondern auch mit Anführung der Ursache bescheinigen muß, daß er in dessen Beytreibung allmöglichen Fleiß angewendet, und dennoch, auch warum, nichts erhalten können, wobey jedoch Unsere Consistoria angewiesen werden, ernstliches Einsehen zu nehmen, ob die Attestanten selbsten diejenige sind, welche durch Bescheinigung ihrer eigenen Nachlässig- oder Saumseligkeit die Aufwachsung derer Rückstände veranlassen, und solchenfalls haben dieselbe die strackeste und ernstlichste Vorkehr zur zukünftigen Abhülfe zu treffen, und deßwegen die gehörigen Straf-Mittel zu gebrauchen.

Fünf und Zwanzigstens: Die Kastenmeister sind in Zukunft von Unseren Consistoriis zu bestellen, und haben deswegen Unsere Beamten und Inspectoren nach Vernehmung des Orts, wo ein neuer Kastenmeister zu bestellen ist, Pfarrer ein oder zwey hierzu tüchtige und sichere Subjecta, mit umständlicher Bemerkung ihrer Fähigkeit und Sicherheit berichtlich in Vorschlag zu bringen, und Unsere Consistorien Entschließung hierunter gewärtig zu seyn.

Sechs und Zwanzigstens: Haben Wir zwar in mehrgedachter Unse-

rer Verordnung de 30. Sept. 1775. §. 3 — 5 feſtgeſtellet, daß die Kirchen-Kaſten-Rechnungen mit Ende jeden Jahres geſchloſſen und mit dem 15ten Jan. des nächſtfolgenden Jahres geſtellet ſeyn ſollen: Allermaſſen aber ſolcher kurzer Schluß und Stellung allerley nachtheilige Würkungen nach ſich gezogen; So wird ſolcher Termin vor alle milde Stiftungs-Rechnungen überhaupt hiemit dahin erweitert und feſtgeſetzet, daß die Rechnungen jeden Jahres mit dem April des nächſtfolgenden Jahres geſchloſſen, und vor Ende deſſelben die Rechnungen geſtellet, und denen Abhöreren in geſetzlich, verhörmäßigen Zuſtand in die Hände beliefert, vor Ende des Junii ſelbigen Jahres aber von denen Abhöreren Unſern Conſiſtoriis, abgehörter zu Veranlaſſung der Reviſion beliefert werden ſollen.

Sieben und Zwanzigſtens: Weder von denen Rechnern derer milden Stiftungen noch auch anderen ſoll bey Vermeidung Funfzig Rthlr. Strafe ein Capital, zu was vor einem Behuf es auch immer ſeye, auf Rechnung der milden Stiftungen ohne Unſers Conſiſtorii Vorwiſſen, und vor der würklichen Aufnahme, erfolgte Genehmigung aufgenommen werden, und von dieſer Strafe weder die Nützlich- noch auch die Nothwendigkeit der Aufnahme entſchuldigen, immaſſen, wann dergleichen Fälle ſich ereignen ſollten, darüber an Unſere Conſiſtoria zu berichten und deren Ratification abzuwarten iſt, welche denn hiermit authoriſiret werden, ſolche nach Umſtänden zu bewilligen, aber auch zugleich zu beſtimmen haben, wie, wann, und woher deſſen Wiederablage geſchehen ſolle?

Acht und Zwanzigſtens: Zu deſto leichterer und kürzerer Ueberſehung jeder Rechnung iſt am Schluß jeder Einnahme und Ausgabe eine Recapitulation aller Rubriquen und deren Summen anzuhängen, und daraus Summa Summarum der Total-Einnahme und reſpektive Ausgabe zu formiren.

Wornach ſich ein jeder, inſonderheit Unſere Superintendenten, Beamte, Pfarrer, Schullehrer, Kaſtenmeiſter und die Rechner ſämmtlich milden Stiftungen, Glöckner genaueſt zu achten, und Unſere Regierungen und Conſiſtoria, daß ſolchen aufs pünktlichſt nachgekommen werde, ernſtlich zu wachen und die Uebertretter mit gebührender Strafe ohnnachläſſig anzuſehen haben. Urkundlich der Unterſchrift und aufgedruckten Fürſtl. Heſſiſchen Geheimen Inſiegels.

Darmſtadt, den 4. October 1779.

Ex speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürſtlich-Heſſiſche Präſident, Canzlar und Geheime Räthe daſelbſten.

Beylage VII.

(§. 357.)

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc.

Liebe Getreue!

Die Unordnungen und Mißbräuche, welche Wir bey dem geistlichen Bauwesen in Unserm Fürstenthum und zugehörigen Grafschaften und Landen vielfältig wahrgenommen haben, und welche durch die bisherigen Specialbefehle und Ausschreiben nicht durchgängig abgeschafft werden konnten, haben Uns bewogen, in Absicht auf das geistliche Bauwesen eine ähnliche Verordnung zu erlassen, so wie Wir dieses auch in Ansehung Unseres Cameralbauwesens gut gefunden, und deswegen das Reglement vom 31. Julii 1777. ertheilet haben. Wir befehlen daher gnädigst, daß

(§. 1.) Ueber alle geistliche Gebäude, sie mögen von Uns oder von Kirchenkästen, Stiftern, Klöstern, Zehendherren, Patronis, oder auch von den Gemeinden unterhalten werden, von den Bewohnern, überhaupt aber von den Geistlichen, von den Inspectoren, Beamten und Gerichtsherren, die genaueste Aufsicht geführet, und allenthalben der Bedacht dahin genommen werden solle, damit alle Gebäude in beständigem baulichem Wesen unterhalten werden mögen.

(§. 2.) Für die Unterhaltung der Kirchen soll zunächst der Pfarrer eines jeden Orts, und nach ihm der Beamte oder Gerichtsherr, nebst dem Inspector sorgen, und der Beamte hat daher so oft er Gelegenheit dazu findet und es ohne Kosten geschehen kann, der Inspector aber vornemlich bey den jährlichen Schulvisitationen mithin ebenfalls ohne besondere Diäten und Kosten, sämmtliche geistliche Gebäude des Amts und respective der Diöces genau zu beaugenscheinigen, die gesammlete Bemerkungen aber schriftlich zu verfassen.

(§. 3.) Vier Wochen vor Martini soll ein jeder Pfarrer die Baugebrechen an den geistlichen Gebäuden seiner Pfarrey an den ihm vorgesetzten Inspector einberichten, und im Unterlassungsfall mit 5 Fl. bestraft werden.

(§. 4.) Der Beamte und Inspector haben hierauf über diese Berichte zu communiciren, ihre eigene bey dem Augenschein gesammlete Bemerkungen mit den Anzeigen der Pfarrer zu vergleichen, sofort sämmtliche geistliche Gebäude in Amt

und Diöces nach anliegendem Formular in ein Verzeichniß zu bringen, und zu bemerken, ob sie noch in baulichem Wesen seyen, oder ob und was an ein oder dem andern gebaut und reparirt werden müsse, alsdann aber dieses zuverlässige Verzeichniß bey 10 Fl. Strafe längstens bis Martini mit gutächtlichem Bericht an das ihnen vorgesetzte Consistorium einzuschicken, zugleich auch bey jedem Posten genau zu berichten, wem das onus aedificandi et reparandi, vel in totum vel in tantum obliege, ob allenfalls in ein oder dem andern Punkt noch Strittigkeiten vorwalten, und in welchen Umständen sich die Fonds befinden, aus welchen dergleichen Posten zu bestreiten wären.

(§. 5.) Hierauf wird den Berichtstellern die nöthige Resolution zugehen und nach Befinden der Wichtigkeit und anderer Umstände ein Commissarius, nebst einem Baumeister, oder auch letzterer allein ad locum geschickt werden. Wenn hingegen, wie es meistens geschehen wird, der Beamte und Inspector zu Aufstellung der erforderlichen Ueberschläge und respective Accorde Befehl erhalten, sollen sie den nachherigen detaillirten Bericht nach dem beygefügten Formular einrichten.

(§. 6.) Der Regel nach haben sie alsdann bey den Ueberschlägen so viel möglich mehrere tüchtige Meister von jedem Handwerk zuzuziehen, die Forderungen in besonderen Zetteln specifice aufstellen zu lassen, die Meister hiernächst gegen einander zu hören, und so wie es von einem ordentlichen Haushalter in seiner eigenen Angelegenheit geschehen würde, nach bestem Wissen und Gewissen, und nach dem Fuß des in der Gegend gewöhnlichen Taglohns zu prüfen, in wie fern die Forderungen dem Zweck und der Billigkeit angemessen, oder wie sie zu ermäßigen seyen. Uebrigens sind die Baumaterialien, insofern sie besonders gestellt werden, ebenfalls mit Genauigkeit zu verzeichnen und in den Anschlag zu bringen.

(§. 7.) Wenn hiernächst ein Bauwesen genehmiget ist, sollen der Beamte oder Gerichtsherr und Inspector über die zeitige und ordentliche Beyschaffung der Materialien, auch deren ordentliche Verwaltung und das Bauwesen selbsten die genaueste Aufsicht führen, und respective die Bewohner oder die Ortsvorgesetzten mit dazu gebrauchen, überhaupt aber dafür sorgen, daß alles in Gemäßheit der genehmigten Ueberschläge und dabey etwa weiter ertheilten Vorschriften genau ausgeführt und keineswegs willkührlich ab- oder zugethan werde.

(§. 8.) Ist das Bauwesen vollendet und allenthalben tüchtig und dem Accord gemäß befunden worden, so haben der Beamte oder Gerichtsherr und Inspektor dem ihnen vorgesetzten Consistorio die schuldige Anzeige zu thun, und insofern die Kosten aus einem Unseren Consistoriis, auch quoad administrationem un-

tergebenen pio corpore, oder einer Gemeinde ganz oder zum Theil bestritten werden, von jedem Handwerksmann und denjenigen, welche Materialien geliefert haben, den accordmäßigen Verdienst- und Materialienzettel aufstellen zu lassen, solche Zettel in eine Bauconsignation zu bringen und zur Decretur mit einzuschicken, im Fall aber fremden Herrschaften, Stiftern und Klöstern, oder auch innländischen privatis die Bestreitung der Kosten obliegt, nur die Consignation des sämmtlichen Aufwands zur Einsicht einzusenden.

(§. 9.) Ist die Arbeit im Taglohn verfertigt worden, so hat der Bewohner des Gebäudes, der Pfarrer und wem etwa sonst nach den besondern Umständen die Specialaufsicht übertragen war, unter jeden Verdienstzettel zu attestiren, daß die bemerkte Anzahl Tage mit der Arbeit zugebracht und solche tüchtig verfertiget worden sey, und ist sie überhaupt veraccordirt gewesen, so ist deren tüchtige und contractsmäßige Vollendung ebenfalls auf dem Verdienstzettel zu bezeugen.

(§. 10.) Verschiedene Gebäude dürfen nicht in einem Verdienst- und Materialienzettel unter einander gemischt, sondern über jedes Gebäude und die daran geschehene Arbeit muß ein besonderen Zettel anfgestellt, und hiernach, beygefügtem Formular gemäß, die Bauconsignation verfertiget werden.

(§. 11.) Mit den Handwerksleuten soll genau accordirt, hingegen auch keiner, wie ehedem öfters geschehen ist, mit der Bezahlung im mindesten aufgehalten werden, und damit dieses desto weniger geschehen und den Handwerksleuten der hierinn gesuchte Vorwand zu übertriebenen Forderungen um so viel gewisser benommen werden möge, sollen der Beamte und Inspector befugt seyn, auf einen vorgeschriebener Maßen aufgestellten Verdienst-Zettel nach tüchtig befundener Arbeit und auf Verlangen des Handwerksmanns, allenfalls die Hälfte des Betrags noch vor einlangender Decretur ausbezahlen zu lassen, welches hiernächst in der Bauconsignation kürzlich anzumerken ist.

(§. 12.) Diejenige Reparationen, wobey Gefahr auf dem Verzug haftet, sollen die Beamten und Inspectores, sobald ihnen von dem einschlagenden Pfarrer die Anzeige geschiehet, ohne Rückfrage sogleich verfügen, demohngeachtet aber solche in den nächsten Baubericht, auch hiernächst in die Bauconsignation bringen, und insofern die Kosten von inländischen piis corporibus oder Gemeinden bestritten werden, mit dem Betrag so lange liquidiren lassen, bis derselbe nach eingeschickter Bauconsignation nach Befinden decretirt seyn wird. Uebrigens sollen die Nothfälle, wovon hier die Rede ist, folgender Maßen bestimmt seyn. Gebrechen an Dächern, besonders an Forst und Grad, auch Hohlkehlen, desgleichen an

Feuerwänden und Schornsteinen, insofern Feuersgefahr dabey zu besorgen ist. Reparation von Fenstern, die durch Hagelwetter eingeschlagen worden sind, und aller Schäden, die von Wassergüssen, Sturmwinden und so ferner herrühren, und bey einigem Verzug größer werden müsten, überhaupt aber alles das, was nach der Ueberlegung verständiger Hauswirthe eine schleunige Ausbesserung und Gegenanstalt erfordert.

(§. 13.) Wann sich bey wirklicher Ausführung eines genehmigten Bauwesens ein nicht vorher zu sehender Umstand ergibt, wodurch im Entwurf eine Abänderung nothwendig, oder der Aufwand größer wird, so ist zwar mit der angefangenen Arbeit fortzufahren, der Vorfall jedoch sogleich an das vorgesetzte Consistorium ausführlich einzuberichten, und besonders auch zu bemerken, um wie viel eigentlich der Aufwand größer werden dürfte.

(§. 14.) Da es auch bisher mit den kleinen Reparationen an geistlichen Gebäuden oft übertrieben und dadurch manchen Gemeinden und Kirchenkästen ein eben so unbilliger als unerträglicher Aufwand verursacht worden ist; so verordnen Wir hiermit, daß folgende Reparationen an Pfarr- und Schulgebäuden keinesweges von den Gemeinden und inländischen piis corporibus, sondern von den Bewohnern und Inhabern aus eigenen Mitteln bestritten werden sollen. Nemlich das Ausweißen, das Flickwerk an Fenstern, Oefen und allem Schloßwerk, wovon jedoch die Schulstuben ausgenommen werden, das Fegen und Putzen der Schornsteine und Oefen, das Anstreichen der Küchen und Ausbessern der Feuerheerde und Backöfen, die Unterhaltung aller Gartenhäuser und Obstdörren, die Reparation der Boden in Pferde-, Rindvieh- und Schweinställen, insofern sie von dem Inhaber der Gebäude schon lange Jahre gebraucht worden sind, die Herstellung der ruinirten Krippen, Tröge, Raufen, Stallthüren und Stallfenster, auch alles dazu gehörigen Schlosserwerks, die Reinigung der Häuser und Hofraithen.

(§. 15.) Mobilien und Geräthschaften, z. B. Schränke, Fruchtfegen und Fruchtmaße sollen ebenfalls nicht auf Kosten der inländischen milden Stiftungen, sondern von den Inhabern der geistlichen Gebäude aus eigenen Mitteln angeschafft und unterhalten werden, jedoch bleiben von dieser Regel folgende Stücke ausgenommen. Die eingemauerten Kessel, Siedetöpfe und Ofenhäfen, die Rollen in den Scheuern, die Rollen, Ketten und Eymer an den Ziehbrunnen, die hölzerne oder steinerne Wassertröge bey den Brunnen, die Keltern an Orten, wo Weinwachs oder Zehenden bey den Pfarreyen ist, nebst den Faßlägnern an solchen Orten, und sollen diese Stücke zwar nach vorhergehender Genehmigung des vorge-

setzten Consistorii auf Kosten innländischer milder Stiftungen nach Befinden angeschafft, von dem Innhaber aber aus eigenen Mitteln unterhalten, und schlechterdings in dem Stand wieder aufgeliefert werden, in welchem er sie angetroffen hat.

(§. 16.) In Ansehung der geistlichen Besoldungsgüter lassen Wir es was erstlich die Weinberge betrifft, bey dem unterm 26. Junius 1777. ergangenen Ausschreiben mit dem Anhang bewenden, daß auch das Anpflanzen einzelner Rebstöcke auf eigene Kosten des Innhabers geschehen solle. In Absicht auf die Zäune und Hecken, haben Wir unterm 29. Jul. dieses Jahrs eine besondere Verordnung erlassen, und fügen nunmehro noch hinzu, daß überhaupt alles was zum laufenden Bau und zur pfleglichen Behandlung eines Gartens, Weinbergs, Ackers, einer Wiese und Waldung gehört, und insbesondere die Unterhaltung der Abzugs- und Wässerungsgräben, auch etwa vorhandenen kleinen Schleusen und Schutzbretter auf den Wiesen, die Unterhaltung der Abzugs-, Flur-, Flut- und Befriedigungsgräben auf den Fruchtfeldern, Weiden, Waldungen u. s. f., und das Anschaffen der Baumstangen und alles Lattenwerks in den Gärten und übrigen Grundstücken, desgleichen das Anpflanzen aller Obst- und Beholzigungsbäume, aus keinem inländischen pio corpore, sondern aus eigenen Mitteln des Inhabers bestritten werden solle.

(§. 17.) Wir haben es indessen Unsern Consistoriis überlassen, in einzelnen Fällen, wo die geringe Competenz eines Predigers oder Schullehrers, oder andere erhebliche Umstände in Betrachtung kommen, jedoch ohne Consequenz nach Befinden eine Ausnahme von obigen Regeln zu gestatten, ohnehin aber lassen Wir es in Ansehung aller Gebäude und Besoldungsstücke, welche nicht von inländischen piis corporibus, sondern von patronis und andern Privatpersonen, auch auswärtigen Herrschaften, Stiftern, Klöstern u. s. f. unterhalten werden, lediglich bey dem was herkommlich und sonst Rechtens ist, bewenden, und sollen also die §§. 14. 15. und 16. auf diese Fälle nicht ausgedehnt und angewendet werden.

(§. 18.) Alles was hingegen durch Nachlässigkeit, Muthwillen und excessiven Gebrauch ein oder des andern Bewohners oder der Seinigen, an ein oder dem andern Theil der inhabenden Gebäude und Grundstücke zerbrochen und verdorben wird, soll von dem Bewohner ohne Unterschied, wer das Gebäude sonsten zu unterhalten hat, lediglich aus eigenen Mitteln und unverzüglich wieder hergestellt, auch hierauf und daß keinerley Mißbrauch vorgehe, bey den Kirchen- und Schulvisitationen genau gesehen und in den Relationen das Nöthige deswegen angemerkt werden.

(§. 19.) Bey Dienstveränderungen ist bisher, theils weil der vorige Inhaber der Gebäude oder seine Erben nichts in gehörigem Stand auflieferten, und theils weil der neu eintretende Geistliche oder Schullehrer es für herkommlich hielt, daß vor seinem Einzug gebaut werden müste, oft ausgeschweift worden. Unsere Willensmeynung gehet dahin, daß ein Geistlicher und Schullehrer eine den Umständen angemessene ordentliche Wohnung genießen, dem Eigensinn aber, der Willkühr, und dem oft ganz ungereimten, zweckwidrigen und auf leeren Einbildungen beruhenden Bauen schlechterdings gesteuert, und in eben dieser Absicht über jedes geistliche Gebäude ein ordentliches Inventarium nach anliegendem Formular aufgestellt und von Zeit zu Zeit rectificirt werden solle.

(§. 20.) Diese Inventaria sollen nach den Pfarreyen dergestalt eingerichtet werden, daß allemal die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser einer Pfarrey in ein Inventarium kommen, und in Ansehung der Kirchen die Richtigkeit des Inventarii von dem Pfarrer, Schulmeister und Küster anerkannt, in Ansehung der Wohngebäude aber von dem Inhaber der wirkliche Empfang, mithin die daraus von selbst folgende Schuldigkeit alles was in dem Inventario enthalten ist, zu seiner Zeit wieder gehörig aufzuliefern, durch die Unterschrift des Namens gehörig bescheinen werden.

(§. 21.) Unsere Beamten oder respective Gerichtsherrn und Inspectores haben diese Inventaria mit Zuziehung derjenigen, welche ein Gebäude zu bauen und zu unterhalten haben, in triplo zu errichten, und ein Exemplar in der Amts- und respective Gerichts-, das andere in der Inspectoratsrepositur zu behalten, das dritte a dato innerhalb 6 Monathen zu Unserem ihnen vorgesetzten Consistorio berichtlich einzuschicken, den Inhabern der Gebäude aber und denjenigen, welche solche zu bauen und zu unterhalten schuldig sind, Abschriften davon zu gestatten.

(§. 22.) Bey den Kirchen- und Schulvisitationen soll von Unseren Superintendenten und Inspectoren, besonders auch nach dem Zustand des Inventarii gefragt und nach dessen Anleitung die §. 2. und 17. verordnete Beaugenscheinigung vorgenommen, bey allen künftigen Dienstveränderungen aber sollen die Gebäude von dem abgehenden Bewohner oder des abgegangenen Erben nach gedachtem Inventario wieder aufgeliefert, und es in Ansehung des neu eintretenden Dieners mit dem in triplo wieder aufzustellenden, und nach den etwa veränderten Umständen zu rectificirenden Inventario, so wie §. 21. verordnet, ist, jedesmal gehalten werden.

(§. 23.) Geschieht eine solche Veränderung bey einem Schullehrer, so soll die Berichtigung des Inventarii von dem Pfarrer und Burgermeister in Städten, auf dem Lande aber von dem Pfarrer und Schultheisen, oder wer des letzteren Stelle vertritt, bey einem Pfarrer, von dem Inspector mit Zuziehung respective des Burgermeisters oder des Schultheisen, und bey einem Inspektor, von dem ältesten Pfarrer des Convents, nebst dem Schultheisen, in Städten aber statt des Schultheisen von dem Burgermeister besorgt werden, jedoch wenn es auf beträchtliche restituenda ankommt, und allenfalls erhebliche Zweifel darüber entstehen, soll auch allenfalls der Beamte, nebst dem Inspector oder respective ältesten Pfarrer des Convents selbst ad locum gehen, sonst aber haben sie sich das Resultat nur zuschicken zu lassen, und wenn alles behörig besorgt ist, den erforderlichen Bericht mit Beylegung des Inventarii zu erstatten. Diejenige, welche ein Gebäude zu bauen und zu unterhalten haben, sind bey der Auflieferung auf Verlangen zuzuziehen, und in adlichen Gerichten soll alles was Wir in diesem und dem 23. §. verordnet haben, von demjenigen, dem die Vorstellung des neu eintretentenden Dieners aufgetragen ist, nebst dem Gerichtsherrn oder dessen Justitiario besorgt werden. Nach diesen Einrichtungen werden künftig alle geistliche Gebäude in beständigem baulichem Wesen erhalten werden, welchemnach dann auch alle bey dem Aufzug neu bestellter Geistlicher und Schullehrer sonst vorgekommene außerordentliche Reparationen und Veränderungen von selbst wegfallen.

Ordnung, Aufmerksamkeit und pflichtmäßige Treue verlangen Wir in allen Stücken, und werden daher diejenigen, welche sich eine Nachlässigkeit, unordentliche Behandlung der Baumaterialien, und noch mehr irgend eine Gefährde zu Schulden kommen lassen, ernstlich bestrafen, und sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens unnachsichtlich anhalten lassen.

Insbesondere finden Wir noch einzuschärfen nöthig, daß kein Geistlicher mit Hintansetzung der an der Kirche erforderliche Reparationen, nur auf die oft weniger nöthige Ausbesserung seiner Wohnung den Bedacht nehme, unter keinerley Vorwand und bey Vermeidung des Ersatzes und weiterer Strafe das Mindeste eigenmächtig baue oder abändere, überhaupt aber sich nichts beygehen lassen, was den Absichten dieser Unserer Verordnung entgegen lauft, und worüber er zu schwerer Verantwortung und Strafe unfehlbar gezogen werden würde.

Hieran geschiehet Unser Wille. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstl. geheimen Insiegels. Darmstadt den 18ten November 1779.

Beylage VIII.

(§. 329.)

Ordnung für die Bergleute

auf den

Großherzoglich Hessischen Bergwerken in der Provinz Hessen.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß sämtliche auf den verschiedenen Bergwerken der Provinz Hessen in Arbeit stehende Bergleute gleiche Rechte und Vorzüge genießen, dagegen aber auch bestimmte Obliegenheiten und Pflichten erfüllen sollen, so werden solche durch gegenwärtige Bergordnung in nachfolgenden Artikeln bekannt gemacht:

(§. 1.) Ein jeder Bergmann, der in die Knappschaft eines Werks aufgenommen wird, muß nach der unten beygefügten Eides-Formel den Eid der Treue und des Gehorsams leisten, und sofort sich in das Knappschafts-Register einschreiben lassen.

(§. 2.) Er muß Se. Königl. Hoheit dem Großherzoge und den von Höchstdenenselben angestellten Bergoffizieren und übrigen Bergofficianten treu und gehorsam seyn, und sich durch sein Betragen das Zutrauen seiner Vorgesetzten zu erwerben suchen. Er hat daher letztern in allen Stücken, an allen Orten und zu allen Zeiten in und außer dem Dienst diejenige Achtung und Subordination zu beweisen, welche die Ordnung im Dienst erfordert, also auch auf jeden Aufruf derselben zu Aufzügen, Musterungen, Brandlöschungen und wozu er sonst beordert wird, sich aller Orten willig einzufinden, widrigenfalls er sich nach Maasgabe seines Ungehorsams oder Vergehens Geld- oder körperliche Strafen zuziehen und durch nachdrückliche Zwangsmittel zum schuldigen Gehorsam zurückgebracht werden wird.

(§. 3.) Ein jeder Bergmann muß sich in seinem Lebenswandel durch Sittlichkeit, Ordnung und Rechtschaffenheit auszeichnen, Zank und Streit und das so schändliche Laster der Trunkenheit meiden. Wer dagegen handelt, wird ohne Nachsicht, nach Beschaffenheit der Umstände entweder von dem Bergbeamten so-

gleich bestraft, oder der geeigneten Gerichtsstelle zur Bestrafung überliefert. Uebrigens bleibt es jedem Bergmann unbenommen, seine etwaigen Beschwerden selbst oder durch die Knappschafts-Aeltesten bei den Bergbeamten anzuzeigen, worauf die Sache sogleich untersucht und nach Recht und Billigkeit entschieden werden wird.

(§. 4.) Die Bergleute sollen sich keiner betrüglichen Handlungen oder Unterschleife, von welcher Art sie auch seyn mögen, noch deren Verheimlichung schuldig machen, weder gegen den Landesherrn, noch unter sich, noch gegen andere. Sie sollen nicht das Allergeringste von dem Bergwerke entwenden oder verschleppen, weder an Spänen und sonstigen Abfällen, noch an Gezähe und andern Materialien. Vergehen dieser Art werden mit namhafter Strafe belegt.

(§. 5.) Sie sollen sich alles Frevels in Feldern, Gärten, Waldungen nicht nur enthalten, sondern auch darauf wachen, daß dergleichen von keinem unter ihnen in der Nähe der Bergwerke begangen werden.

(§. 6.) Sie sollen sich das Beste des Staats, dem sie dienen, und der Erhaltung der Ehre ihres Standes bey allen Gelegenheiten angelegen seyn lassen, sich weder durch Bestechungen, noch durch Drohungen, noch durch andere Rücksichten von dem Wege der Ehrlichkeit abbringen lassen, vielmehr, wenn ihnen ungebührliche Zumuthungen geschehen, solche sogleich den Vorgesetzten anzeigen, insbesondere auch sich nicht mehr Löhne, als sie verdient haben, aufschreiben noch auszahlen lassen, sich mit dem, was ihnen an Lohn gesetzt ist, begnügen, ihren Wirthen nichts schuldig bleiben, und das einem Bergmann äußerst unanständige Trinkgeld-Nehmen, unter was für einem Vorwand es auch seyn möge, unterlassen.

(§. 7.) Die auf den Kohlenbergwerken angestellten Bergleute sollen sich zu Verhütung der Feuersgefahr alles Tabaksrauchens in der Nähe der Kohlenhalden, der Magazine und auf den Klötzplätzen enthalten, so wie dasselbe auch dort sowohl, als auf allen andern Werken, auf den Zimmerwerkstätten und in wetternöthigen Gruben ausdrücklich untersagt wird. Eben so sollen die Feuerstätten nur an den hierzu eigends angewiesenen Plätzen feuersicher angelegt werden.

Wer hiergegen handelt, wird das erstemal um 8 Kr., das zweitemal um eine ganze Schicht, und das drittemal um einen halben Wochenlohn gestraft, im weiter wiederholten Falle aber abgelegt.

(§. 8.) Alle Tage, wenn gearbeitet wird, soll der Bergmann zur gesetzten Zeit sich auf dem Werk einfinden, und das Morgengebet und Verlesen abwarten,

widrigenfalls derjenige, welcher zur gehörigen Zeit nicht erscheint, jedesmal um vier Kreutzer, wer aber ohne Urlaub über eine Stunde oder ganz ausbleibt, das erstemal um eine halbe Schicht, das zweitemal aber um eine ganze Schicht gestraft wird. Sollte er auch dann noch in seiner Fahrlässigkeit fortfahren, oder aus Vorsatz und Ungehorsam seine Schichten ohne Erlaubniß verfeiern, so soll er nach Maasgabe seiner Strafbarkeit um einen halben oder ganzen Wochenlohn gestraft und nach Umständen ohne Abkehrschein entlassen werden.

Es darf also kein Bergmann willkührlich feiern, es sey denn, daß er durch Krankheit oder andere Ursachen, die er nicht heben kann, wie z. B. Wettermangel, verhindert würde. Würde aber ein Bergmann betrunken auf die Grube kommen, so soll er vom Steiger abgewiesen, und um einen Schichtlohn gestraft werden.

(§. 9.) Nach gehaltenem Morgengebet oder Verlesen müssen die Bergleute ohne Aufenthalt an die Arbeit gehen, wozu sie von ihren Vorgesetzen angewiesen werden, und solche treu und fleißig verrichten, auch die Schicht und Gedinge gehörig verfahren, desgleichen

ohne Vorwissen der Steiger die Schicht mit keinem andern verwechseln, es geschehe unter was für einem Vorwand es immer wolle, Alles bey Vermeidung angemessener Strafe.

(§. 10.) Wird ein Bergmann durch Krankheit oder andere dringende häusliche Umstände genöthigt, eine Schicht zu feiern, so muß er solches dem einschlägigen Obersteiger anzeigen lassen, will er aber auf mehrere Tage verreisen, so muß er bey der vorgesetzten Berg-Inspection um Urlaub nachsuchen, auch davon jedesmal dem Obersteiger Anzeige thun, und nach seiner Rückkehr sich bey ersterer wieder melden und von derselben einen Anfahrschein, den er sofort letzterem vorzulegen hat, ertheilen lassen.

(§. 11.) Die Bergleute sollen ihr festgesetztes Tagewerk unweigerlich vollbringen, in dem Falle aber, daß sie durch eingetretene besondere Vorfälle und Umstände hieran verhindert würden, ihre Schichten dennoch aushalten, und nach deren Beendigung ihre Einwendungen und Gründe mit Bescheidenheit ihren Vorgesetzten vortragen, worauf ihnen nöthig findenden Falls von dem Steiger, oder mit Genehmigung der Inspection, von einem andern tüchtigen Arbeiter eine oder mehrere Probeschichten vorgethan werden sollen. Nach dem Erfolg dieser Probeschichten soll sodann das Gedinge festgesetzt und keine Ausflucht weiter gestattet werden.

(§. 12.) Jeder Bergmann hat auf diese Weise seine Arbeit und Gedinge ordnungsmäßig auszuhalten. Sollten sie besondere gegründete Ursachen haben, solche auflassen zu müssen, so sollen sie diese Gründe angeben, die Arbeit geziemend auffagen, wornach ihnen ihr Lohn und Abkehrschein gegeben werden soll. Wer aber seine Arbeit und Gedinge ohne gehörige Loskündigung verläßt, soll nicht nur keinen Abkehrschein erhalten, sondern es soll auch sein zurückstehender Lohn der Knappschafts-Kasse verfallen seyn.

(§. 13.) Fremde und auf unbestimmte Zeit angenommene Bergleute sollen in jedem Falle ihre Arbeit jedesmal 14 Tage vorher aufkündigen können. Jene Bergleute hingegen, welche in die Knappschaft, als etatmäßige in Jahres-Arbeit stehende Bergleute eingeschrieben, und in die Liste der eingekleideten und armirten Berg-Compagnien aufgenommen sind, dürfen unter keinem Vorwande vor Ablauf des Jahres aus der Arbeit treten, sondern können ihre Aufkündigung erst 14 Tage vor dem Jahrs-Termin eingeben.

(§. 14.) Was den Betrieb selbst betrifft, so wird den Bergleuten zur strengsten Pflicht gemacht, die Schächte, Strecken und Oerter genauest nach der ihnen ertheilten Vorschrift zu treiben, die Stollen und Querschläge in der angewiesenen Höhe und Weite, söhlig und mit offener Sohle fortzutreiben, die seigern Schächte lothrecht abzuteufen, die Zimmerung und Maurung der Grubengebäude vorsichtig, tüchtig und dauerhaft zu machen, und bey ersterer darauf zu sehen, daß kein Holz ohne Noth verschwendet werde; ferner bey der Gewinnung, bey der Zu- und Ausförderung, so wie bey der Aufbereitung der Erze oder Kohlen auf das gewissenhafteste und pünktlichste zu verfahren, jene sowohl als diese rein auszuscheiden und sorgfältig von den Bergen zu trennen, die Kohlen insbesondere so viel als möglich in groben Stücken zu gewinnen und auszuhalten, und alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht Letten und taube Kohlen unter die guten Kohlen gemengt werden; endlich auch das aufhabende Tagewerk ordnungsmäsig zu vollenden und rein aufzuarbeiten — alles bey Vermeidung angemessener Strafe und allenfallsiger Herstellung und Vollendung der Arbeit auf Kosten der Nachlässigen.

(§. 15.) Insbesondere haben die Bergleute mit dem Gezähe und den Materialien sorgsam und wirthschaftlich umzugehen, und solche selbst gut aufzubewahren, nicht aber zu verwahrlosen, noch muthwillig zu beschädigen. Jeder hat

für die ihm überlieferte Stücke zu haften, und muß dieselben ganz oder wenigstens in den alten Anlagen zurückliefern, widrigenfalls den Werth ersetzen.

(§. 16.) Alle Bergleute ohne Ausnahme sollen auf Befehl der Vorgesetzten sich zu Neben- oder Feier-Schichten bey nothwendig vorfallenden ausserordentlichen Berg- und andern mit dem Werk in Verbindung stehenden Arbeiten, sie haben Namen, wie sie wollen, willig bezeigen, und sich auch auf andere Zechen ohne Widerspruch verlegen lassen, ohne ausdrückliche Erlaubniß aber keine fremde Arbeit neben ihren Schichten annehmen.

(§ 17.) Kein Bergmann soll eher Lehrhäuer werden können, bevor er nicht wenigstens drei Jahre in beständiger Arbeit gestanden und sich gehörig befähigt hat. Kein Bergmann soll wirklicher Häuer werden können, bevor er nicht wenigstens 6 Jahre in Arbeit gestanden, und dabey andere Werke bereist hat.

(§. 18.) Auch sollen die Bergleute stets in ihrer Bergmännischen Kleidung gehen, nämlich auf der Arbeit in der Grubenmontur, ausserdem aber bei Feierlichkeiten, sonstigen öffentlichen Dienst- und andern Gelegenheiten, wie auch vor ihren Obern, in der Berguniform; sie haben diese, so wie ihre Armatur, in beständigem reinlichen und guten Stand zu erhalten.

(§. 19.) Ausser dem Gehorsam gegen die Befehle der vorgesetzten Bergofficianten haben sie übrigens auch jedes Orts Polizeigesetze und die allgemeine Landesverordnungen gehörig zu beobachten, und den, mit Handhabung derselben beauftragten Behörden schuldige Folge zu leisten.

(§. 20.) Jede verwirkte Disciplinar-Strafe, welche sich höher als ein Schichtlohn beläuft, kann von dem Bergbeamten nach Umständen in eine körperliche Strafe umgewandelt werden, und zwar bey den Jungen bis zum Alter von 17 Jahren in eine Züchtigung von 10 bis 20 Streichen unter das Leder, bey den übrigen Bergleuten in eine Arrest-Strafe bey Wasser und Brod, bis zu 36 Stunden.

(§. 21.) Derjenige, welcher ohne Abkehrschein abgelegt wird, verliert seine Privilegien als Bergmann, mithin auch die Erlaubniß, die Bergmontur zu tragen und darf auf keinem andern Großherzoglichen Bergwerk wieder in Arbeit aufgenommen werden.

(§. 22.) Zur Knappschafts-Kasse (oder Büchse) haben die Bergleute Folgendes zu entrichten:

a) Für Einschreibung ins Knappschafts-Register . . . . 20 Kr.

b) Beym ersten Anfahren, und wenn einer willkührlich gefeiert hat, und von neuem wieder angelegt wird, den Betrag eines Schichtlohns,
c) Alle Lohntage von jedem Gulden . . . . . 1 Kr.
d) Jedes Vierteljahr die sogenannte Quartalschicht, d. h. den Schichtlohn nach Abzug des Oels und Pulvers;
e) Wenn der Lehrhäuer Häuer wird . . . . . 45 Kr.

Ausserdem fließen noch in die Knappschafts-Kasse
f) die gewöhnlichen Strafgelder.

(§. 23.) Wenn der Bergmann diesen und den übrigen Verpflichtungen nachkommt, so hat er sich nicht nur der den Bergleuten auf den Großherzoglichen Bergwerken verliehenen, und in dem folgenden §. näher bestimmten Privilegien und Freiheiten zu erfreuen, sondern auch insbesondere folgende Wohlthaten und Unterstützungen aus der Knappschafts-Kasse zu geniessen:

a) freie Kur vom Arzt und Chirurgen, wenn er sich bei der Bergarbeit beschädigt oder krank wird, welches jedoch sogleich einem der Bergunteroffizianten angezeigt werden muß. Es kann aber auf diese Unterstützung kein Anspruch gemacht werden, wenn der Bergmann sich die Beschädigung oder Krankheit durch Schlägerei oder Ausschweifungen zugezogen hat.
(b) Genesungsgelder von wöchentlich 20 bis 30 Kr., welches sich nach der Qualität des Bergmanns bestimmt, wenn er bereits ein ganzes Jahr seine Beyträge zur Knappschafts-Kasse geleistet hat. Er verliert aber gedachte Unterstützung in dem vorher (sub a) bemerkten Falle ganz, und zur Hälfte, wenn er einen Quacksalber oder einen Pfuscher braucht, oder sich selbst zu curiren sucht.
c) Einen angemessenen Gnadengehalt, wenn er durch Alter oder sonstige Gebrechen zur Bergarbeit unfähig geworden, auf seine Lebenszeit, welcher nach seinem Tode auf seine Frau und Kinder, bey letzteren jedoch nur bis zum 12ten Jahre und bey ersterer, so lange sie im Wittwenstande lebt, übergeht. Dieser Gnadengehalt fällt indessen ganz weg, wenn der Bergmann ein Jahr lang die Bergarbeit ohne erweisliche Kränklichkeit und Schwächlichkeit verlassen, oder wenn er schon bey seinen Lebzeiten im Knappschaftsregister gelöscht worden.

Endlich
d) die Begräbniß-Kosten.

(§. 24.) Zu den Freiheiten und Privilegien gehören

1) die Befreiung von allen Beyliegerabgaben und Personallasten in der Gemeinde, worin die Bergleute wohnen.
2) Rücksichtlich des Landwehrdienstes sollen die Bergleute von dem ersten Ausmarsche verschont und so gewissermaßen zur zweiten Klasse versetzt, dann aber, wenn sie gebraucht werden müssen, als Mineur-Corps verwendet werden.

(§. 25.) Da der Bergmann mancherlei Unglücksfällen ausgesetzt ist, die oft die schleunigste Hülfe erfordern, so wird jedem Bergmann zur Pflicht gemacht, augenblicklich herbeyzueilen, und soviel in seinen Kräften steht, zur Rettung seines verunglückten Kameraden beyzutragen, auch dafür zu sorgen, daß sogleich den Bergofficianten, so wie der Berginspection davon Anzeige geschehe, und der nächstwohnende Arzt oder Chirurg herbeygeholt werde. Damit jedoch in der Zwischenzeit nichts versäumt werde, so müssen bis zur Ankunft des einen oder des andern ohne Zeitverlust alle zur Rettung dienliche Mittel mit möglichster Vorsicht und Behutsamkeit versucht werden, weshalb sich auf die in der Anlage besonders ertheilte Instruction bezogen wird.

Wornach sich schuldigst zu achten ist.

Urkundlich der Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 4ten October 1815.

Auf allerhöchsten Special-Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Ministerium.

Beylage IX.

(§. 393.)

Instruction

für die Schultheisen in der Provinz Oberhessen.

I. Allgemeine Pflichten und Befugnisse des Schultheisen.

(§. 1.) Es ist die erste Pflicht des Schultheisen, mit unverbrüchlicher Treue und mit unermüdetem Diensteifer alles, was zum Besten des allerhöchsten Regenten und des Staats gereicht, so viel in seinen Kräften steht, zu wahren und zu befördern.

(§. 2.) Es muß sein unablässiges Bestreben seyn, den Wohlstand der Gemeinde zu erhöhen. Er ist daher verpflichtet, mit Beyrath des Ortsvorstandes alles dasjenige entweder selbst vorzukehren, oder bey den höheren Behörden in Antrag zu bringen, was zu diesem Zwecke hinführen kann.

(§. 3.) Er muß sich die bestehenden und noch erscheinenden Verordnungen möglichst genau bekannt zu machen suchen und darauf sehen, daß sie von allen Angehörigen der ihm untergebenen Gemeinde gehörig befolgt werden.

Er hat deshalb die ergehenden Gesetze und sonstigen Anordnungen der versammelten Gemeinde durch deutliches Vorlesen gehörig bekannt zu machen, auch wenn er es nöthig findet, von Zeit zu Zeit die Vorschriften der schon bekannt gemachten, auf die angegebene Weise, in das Andenken der Gemeinde zurückzurufen.

In pünctlicher Befolgung der gesetzlichen Vorschriften muß der Schultheis den übrigen Unterthanen ein gutes Beyspiel geben, diejenigen aber, welche den Gesetzen entgegen handeln, dem Beamten zur Bestrafung anzeigen.

(§. 4.) Der Schultheis darf sich, bey Kassations- und allenfalls noch härterer Strafe, durchaus keine Unwahrheit oder Partheilichkeit in seinen schriftlichen oder mündlichen Berichten oder Zeugnissen zu Schulden kommen lassen.

(§. 5.) Er muß überhaupt in allen seinen Amtshandlungen Wahrheitsliebe, Unpartheilichkeit und Uneigennützigkeit bethätigen.

(§. 6.) Er darf in Beziehung auf Dienstgeschäfte schlechterdings kein Geschenk annehmen.

(§. 7.) Der Schultheis hat die ihm zugehenden Verordnungen, schriftlichen Befehle, Aufträge und überhaupt alle Literalien, welche Gegenstände seines Amtes oder Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, sorgfältig und abgesondert von seinen eigenen Papieren in einer gehörigen Ordnung aufzubewahren, damit er zu jeder Zeit Rechenschaft daraus geben, und damit auch sein künftiger Amtsnachfolger sich gehörig daraus unterrichten kann.

Papiere, welche die Gemeinde in's Besondere betreffen, sind, gehörig geordnet, in der Gemeindslade zu verschließen.

(§. 8.) Wenn der Schultheis genöthigt ist, sich auf mehrere Tage aus dem Orte zu entfernen; so muß er sich, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, zuvor bey dem Beamten beurlauben, damit wegen einstweiliger Besorgung der Dienstgeschäfte Vorkehrungen getroffen werden kann.

(§. 9.) Der Schultheis ist befugt, denjenigen seiner Untergebenen, der sich ihm da, wo er vermöge seines Amtes handelt, thätlich widersetzen sollte, sogleich verhaften, und denselben, mit berichtlicher Anzeige der Ursache der Verhaftung, an das Amt zur weiteren Verfügung einliefern zu lassen.

(§. 10.) Wenn die Amtsverrichtungen des Schultheisen Unterstützung durch bewaffnete Mannschaft erfordern, so hat er im Wege der Ordnung zu veranlassen, daß solche kommandirt werde.

(§. 11.) Der Schultheis ist berechtigt, die Gemeinde zusammen zu berufen, so oft dieses entweder wegen einer vorzunehmenden Publikation, oder wegen einer Gemeinheits-Angelegenheit erforderlich ist.

Ist der Gegenstand nicht besonders dringend, so ist jedoch darauf zu sehen, daß die Unterthanen durch dergleichen Versammlungen, so wenig als möglich von ihren Arbeiten abgehalten abgehalten werden: es sind solche daher in der Regel nur an Sonn- und Feiertägen nach dem Gottesdienste zu halten.

II. Besondere Obliegenheiten des Schultheisen.

A) Justiz-Fach.

a) Civil-Justiz.

(§. 12.) Der Schultheis hat die sich ereignenden Sterbfälle sogleich bey Amt anzuzeigen. Er ist verpflichtet in den geeigneten Fällen, z. B. wenn durch

einen Todesfall unmündige Kinder elternlos werden, wenn Jemand mit Hinterlassung von abwesenden Kindern stirbt, so wie in allen den Fällen, worin von dem Nachlasse Kollateralgelder zu entrichten sind, oder auf denselben besonders, zu Gunsten des Fiscus, Arrest gelegt worden, sogleich die Obsignation der Verlassenschaft des Verstorbenen vorzunehmen, darüber aber alsbald an das Amt zu berichten, und übrigens dafür zu sorgen, daß nichts von der Verlassenschaft entkomme.

(§. 13.) Werden ihm Inventarisationen oder Versteigerungen übertragen, so hat er genaue und richtige Protocolle darüber aufzunehmen; übrigens sich aber jederzeit mit der gerichtlichen Taxe zu begnügen.

(§. 14.) Bey entstandenem Konkurs über das Vermögen eines Eingesessenen des Ortes hat der Schultheis darauf mit zu sehen, daß die Masse gehörig verwaltet wird. Bemerkt er Fehler und Unordnungen in der Verwaltung, so hat er solche dem Amte anzuzeigen.

(§. 15.) Eben so ist der Schultheis verpflichtet dem Beamten die Anzeige zu machen, wenn er Mängel in der Erziehung oder Verpflegung minderjähriger oder sonst der Vormundschaft unterworfener Personen oder in der Verwaltung deren Vermögens entdeckt.

(§. 16.) Der Schultheis hat alle Händel, welche ihm angezeigt werden, besonders Viehhändel, mit genauer Angabe der Kaufbedingungen in ein eigenes Buch einzutragen. Die desfallsigen Protocolle sind in Gegenwart beider Theile aufzunehmen und von denselben zu unterzeichnen.

b) Kriminal-Justiz.

(§. 17.) Der Schultheis ist verpflichtet, die in dem Orte oder innerhalb der Feldmark desselben vorfallenden Verbrechen ohne den mindesten Vorzug dem Beamten anzuzeigen.

(§. 18.) Er muß sich eifrigst angelegen seyn lassen, die Thäter zu entdecken, und sie, falls er ihrer habhaft werden kann, sogleich verhaften und an das Amt einzuliefern.

(§. 19.) Auch in dem Falle, wenn ein Verbrechen ausserhalb und in einem andern Orte oder in einer andern Feldmark begangen worden ist, der Schultheis aber Kundschaft von dem Aufenthalte der Thäter erhält, ist er befugt und verpflichtet, die Verhaftung derselben zu veranlassen. Auf jeden Fall muß er dem

Beamten über dasjenige, wovon er Wissenschaft erhält, alsbald die Anzeige machen

(§. 20.) Wird in dem Bezirke des Schultheisen ein todter menschlicher Körper gefunden, kommt ein Mensch auf irgend eine unnatürliche Weise um, tritt bey einem Verstorbenen der Fall ein, daß er entweder durch Gift oder auf andere Art heimlich ermordet worden, so hat der Schultheis dem Amte unverzüglich Anzeige davon zu machen, inzwischen aber, und bis zur Ankunft oder Verfügung des Beamten, die Leiche genau bewachen, und nicht das Geringste damit vornehmen zu lassen: es wäre denn medicinische Hülfe. Denn diese ist bey verunglückten Personen oder solchen, welche etwa blos scheintod seyn können, auf das Schleunigste anwenden zu lassen, und daher ist es Pflicht des Schultheisen, in solchen Fällen den Amtsarzt oder Amtswundarzt sogleich zur Hülfeleistung aufzufordern.

B) Polizey-Fach.

(§. 21.) Der Schultheis hat darauf zu sehen und dahin zu wirken, daß Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit in dem Dorfe erhalten, und daß sämmtliche Polizeygesetze und Verfügungen darin gehörig befolgt werden.

a) Sicherheits-Polizey.

(§. 22.) Es ist Pflicht des Schultheisen, auf alles dasjenige strenge zu halten, was die Handhabung der öffentlichen Sicherheit erheischt. Er hat daher auch besonders und unter eigner Verantwortung dafür zu sorgen, daß die Tag- und Nachtwachen gehörig gehalten werden. Der Schultheis hat genau darauf zu sehen, daß die wegen der Pässe bestehenden Verordnungen gehörig befolgt werden. Er selbst darf durchaus keinen Paß ertheilen, er muß sich vielmehr lediglich nach den, in der Verordnung vom 24sten Nov. 1810. enthaltenen Vorschriften richten.

(§. 23.) Er hat unter eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß keine verdächtige Leute in das Dorf eingelassen oder wohl gar darin beherbergt, sondern, daß solche vielmehr aufgefangen und an das Amt eingeliefert werden.

(§. 24.) Ohne Vorwissen des Schultheisen darf sich kein Fremder bey einem Ortseinwohner einlogiren; er hat besonders auch auf diejenigen seine Aufmerksamkeit zu richten, welche in den Wirthshäusern einkehren.

(§. 25.) Wenn ein Fremder länger als 24 Stunden in dem Dorfe verweilen will, so hat der Schultheis ihn über den Zweck seines Aufenthalts zu ver-

nehmen, und sich seinen Paß oder sonstige, zu seiner Legitimation dienenden Papiere vorzeigen zu lassen. Sollten diese nicht in gehöriger Ordnung seyn, so hat der Schultheis sogleich dem Amte Bericht zu erstatten, unter Umständen auch den etwa verdächtigen Fremden fest halten zu lassen, und an das Amt einzusenden. Letzteres muß jedesmal geschehen, wenn der Fremde entweder mit gar keinem, oder mit einem falschen unrichtigen oder veraltetem Passe versehen ist.

(§. 26.) Er darf nicht gestatten, daß Landstreicher, Kollectanten, die keinen Erlaubnißschein vorzeigen können, Bettler oder anderes verdächtiges Gesindel sich in dem Dorfe herumtreiben, oder besonderes Verkehr mit den Einwohnern unterhalten.

(§. 27.) Es ist dem Schultheisen untersagt, einem Fremden, der von Großherzogl. Regierung nicht eine ausdrückliche Erlaubniß zum temporären Aufenthalte in dem Orte erhalten hat, ein Zeugniß des Wohlverhaltens auszustellen.

(§. 28.) Der Schultheis hat darauf zu sehen, daß diejenigen Dienstboten, welche nicht aus seiner Amtsortschaft gebürtig sind, binnen drey Tagen einen Erlaubnisschein zum Aufenthalte bey dem Amte erwirken.

b) Feldpolizey.

(§. 29.) Der Schultheis hat sich, unter Leitung des Beamten, die Bewirkung und Erhaltung einer guten Feldpolizey ganz besonders angelegen seyn zu lassen. Zu diesem Ende hat er genau darauf zu sehen, daß die Feldschützen ihren Dienstobliegenheiten pünctlich nachkommen, so wie, daß nur solche Personen zu dieser Stelle gelangen, welche einen guten Ruf haben und thätig sind.

(§. 30.) Zeigt sich der Feldschütz nachlässig oder partheilich, so hat er denselben zur besseren Erfüllung seiner Dienstpflichten alles Ernstes aufzufordern, falls aber dieses ohne Wirkung bleiben sollte, die Sache zur weiteren Verfügung dem Amte anzuzeigen.

(§. 31.) Der Schultheis hat darauf zu sehen, daß von den Feldschützen die begangen werdenden geringen Feldfrevel dem Gerichte zur Bestrafung angezeigt werden.

(§. 32.) Zur besseren Verhütung der Frevel hat er auch keine unnöthige Nebengänge und Hinterlücken zu dulden, vielmehr dafür zu sorgen, daß erstere untersagt, letztere aber gehörig verwahrt werden.

(§. 33.) Der Schultheis hat besonders aber noch darüber wachen zu lassen, daß von den Schäfern oder Hirten nirgends zum Schaden gehütet werde. Er wird in dieser Hinsicht auf die wegen Beschränkung des Brachfeldes unter dem 9ten Oct. 1808. erlassene allerhöchste Verordnung hin verwiesen.

Der Schultheis hat darauf zu sehen, daß die angemessenen Zeiten bey dem Mähen zu Heu und Grummet und die dabey erforderliche Ordnung und Einrichtung, so wie bey der Getraide-Aussaat, und bey dem etwa Statt findenden Behüten der Wiesen beobachtet und erhalten werden. Das Ackern und Mähen über das Mal und Eigenthum hat er zur Kenntnis der Obrigkeit zu bringen.

c) Feuer-Polizey.

(§. 34.) Es ist eine der vorzüglichsten Pflichten des Schultheisen, mit unermüdeter Sorgfalt über alle Gegenstände der Feuerpolizey zu wachen.

(§. 35.) Er muß vornemlich darauf sehen, daß die bestehenden Brandverhütenden Gesetze pünctlich befolgt, daß keine feuergefährliche Anlagen in den Gebäuden gemacht oder belassen, daß die Schornsteine nach Vorschrift der Feuerordnung vom 18ten Jun. 1767. eingerichtet und gereinigt, daß die Vorschriften über das Dörren, Klopfen, Brechen und Hecheln des Flachses und Hanfes, nach Maasgabe der höchsten Verordnung vom 10ten Dec. 1791. gehörig befolgt werden, daß, wo bey Licht gedroschen wird, dasselbe in einer Laterne gehörig verwahrt sey, daß in Scheuern und Ställen und sonst untersagten Orten kein Tabak geraucht werde, damit durch dieses verbotene Rauchen kein Brand entstehe.

(§. 36.) Die Uebertreter der brandverhütenden Gesetze hat er dem Beamten zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, den feuergefährlichen Unternehmungen selbst aber, sobald Gefahr auf dem Verzuge haftet, auf der Stelle selbst abzuhelfen. Er ist befugt und verbunden, in Fällen, wo er Verdacht schöpft, daß gegen die Feuerordnung gehandelt werde, unvermerkte Visitationen vorzunehmen, und dann das Erforderliche nach den Umständen vorzukehren oder zu veranlassen.

(§. 37.) Der Schultheis muß, unter Leitung des Beamten, dafür sorgen, daß die erforderlichen Brandgeräthschaften stets vorhanden sind, und daß solche beständig in brauchbarem Stande erhalten werden. Zu diesem Ende hat er sich durch öftere Besichtigung von dem Zustande derselben zu überzeugen. Auch darf nicht versäumt werden, die Feuerspritze von Zeit zu Zeit zu probiren. — Endlich hat der Schultheis dafür zu sorgen, daß die Brunnen und sonstige Was-

ferbehälter, so oft es erforderlich ist, gehörig gereinigt, und jederzeit in gutem Stande gehalten werden.

(§. 38.) Bricht Feuer in dem Dorfe aus, so hat er solches sogleich dem Beamten durch einen eiligst abzuschickenden Boten zu melden, auch die Feuerlaufer unverzüglich in die benachbarten Ortschaften abzuschicken.

(§. 39.) Bis zur Ankunft des Orts- oder eines allenfalls früher erscheinenden andern Beamten hat der Schultheis die Löschanstalten zu leiten, seine desfalsigen Anordnungen müssen, bey nachdrücklicher Bestrafung, von allen Anwesenden befolgt werden, und hat sich der Schultheis übrigens nach den bereits bestehenden oder noch ertheilt werdenden Vorschriften hinsichtlich der Löschanstalten auf das pünktlichste zu bemessen und über deren genaueste Vollziehung zu wachen.

d) Medicinal-Polizey.

(§. 40.) Wenn sich eine Krankheit in dem Dorfe zeigt, von welcher mehrere Personen zu gleicher Zeit oder schnell nach einander befallen werden, so muß der Schultheis sogleich dem Beamten Bericht erstatten. Dies gilt besonders auch für den Fall, wenn allenfalls die natürliche Menschenblattern in dem Dorfe ausbrechen sollten.

(§. 41.) Eben so hat der Schultheis sogleich dem Beamten die Anzeige zu machen, wenn eine ansteckende Krankheit unter dem Vieh ausbricht.

In einem solchen Falle muß er zugleich dafür besorgt seyn, daß das gesunde Vieh ohne Aufschub aus den Ställen, worin sich das kranke befindet, gebracht, oder sonst von dem letzteren abgesondert wird. Derselbe hat auch sorgfältig darüber zu wachen, daß kein fremdes Vieh, ehe ihm der Gesundheitsschein vorgezeigt worden, in das Dorf eingetrieben, und eben so, daß kein krankes Vieh von den Metzgern oder den Juden geschlachtet wird. Zu diesem Ende hat der Schultheis das Schlachtvieh gehörig zu besichtigen oder besichtigen zu lassen.

(§. 42.) Der Schultheis darf nicht dulden, daß medicinische Quacksalber in dem Dorfe gebraucht werden. Er hat solche vielmehr, so wie diejenigen, welche sich ihrer bedienen, dem Amte anzuzeigen.

Er darf keinen herumgehenden Arzneyhändlern den Zutritt in das Dorf oder den Verkauf ihrer Waaren gestatten.

Der Schultheis muß für die möglichste Unterstützung hülfloser Kranken besorgt seyn, er soll keine ängstliche Sparsamkeit in Herbeyschaffung des Arztes, besonders bey verlassenen Kreisenden eintreten lassen.

e) Armenpolizey.

(§. 43.) Der Schultheis muß, unter Leitung des Beamten und unter Mitwirkung des Ortsgeistlichen, dafür besorgt seyn, daß die in dem Dorfe befindlichen Armen, nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten Sept. 1777., auf welche der Schultheis im Allgemeinen verwiesen wird, unterstützt werden.

(§. 44.) Er darf das Gassenbetteln weder von Einheimischen noch von Fremden dulden.

f) Wegpolizey.

(§. 45.) Es ist eine wesentliche Pflicht des Schultheisen, dafür zu sorgen, daß die gemeinen Wege, Brücken, Stege und eben so die vorhandenen Wegweiser beständig in brauchbarem Stande erhalten werden. Er hat sich deshalb von Zeit zu Zeit, durch einzunehmenden Augenschein, von dem Zustande derselben zu unterrichten und die erforderlichen Reparaturen vornehmen zu lassen.

(§. 46.) Eben so hat der Schultheis dafür zu sorgen, daß die Strasen im Orte möglichst im Stande gehalten und auch öfters gereinigt werden.

g) Gewerbs-Polizey.

(§. 47.) Der Schultheis hat darauf zu sehen, daß das Publicum von Wirthen, Krämern, Bäckern, Metzgern nicht auf eine unerlaubte Weise vervortheilt werde, daß keine verdorbene oder verfälschte Waare verkauft und daß richtiges Maas und Gewicht gehalten wird.

(§. 48.) Er ist in dieser Hinsicht berechtigt und verpflichtet, mit Zuziehung des herrschaftlichen Accisers, die Getränke und das Maas der Wirthe öfters und unversehens zu visitiren, schlechtes Getränke sogleich zu versiegeln, unrichtiges Maas hinweg zu nehmen, und dem Amte davon Anzeige zu machen.

Auf gleiche Weise hat er von Zeit zu Zeit Maas und Gewicht bey Krämern, Metzgern und Beckern genau zu untersuchen, und über entdeckte Unrichtigkeiten dem Amte Bericht zu erstatten.

(§. 49.) Der Schultheis hat darauf zu sehen, daß die Wirthshäuser des Abends zu rechter Zeit geschlossen, daß keine nächtliche Trinkgelage gehalten, daß an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes kein Unfug in den Wirthshäusern getrieben, und daß keine verbotene Spiele darin gespielt werden.

Zur Erreichung dieser Endzwecke ist er, wenn es die Umstände nöthig machen, befugt, bewaffnete Mannschaft im Wege der Ordnung zu verlangen.

h) Baupolizey.

(§. 50.) Wenn ein Ortseinwohner ein Haus, eine Scheuer, oder einen andern bedeutenden Bau aufführen will, so hat der Schultheis hierüber an das Amt zu berichten, und alsdann vorzutragen, ob bey der vorhabenden Bauerey etwa wegen der Vermögensumstände der Bauenden, wegen des gewählten Bauplatzes, weil etwa das zu errichtende Gebäude zu nahe bey ein bereits stehendes gesetzt werden soll ꝛc., etwas zu erinnern seyn möchte.

Er hat darauf zu sehen, daß die Bauenden und deren Handwerksleute den Bau pünktlich so aufschlagen, wie der den Augenschein einnehmende Beamte es bestimmt hat.

Auch hat der Schultheis darauf zu sehen, daß alle Gebäude gehörig unterhalten werden, und, wo dies auf eine auffallende Weise unterbleibt, dem Beamten desfallsige Anzeige zu machen.

i) Landwirthschaftliche Polizey.

(§. 52.) Der Schultheis muß sich bestreben, allem, was zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht gereicht, Eingang in seiner Gemeinde zu verschaffen, und er soll hierin durch sein eigenes Beispiel seine Untergebenen zu belehren suchen.

Der Schultheis muß besonders darauf sehen, daß immer taugliches Faselvieh von guter Art und von dem erforderlichen Alter gehalten, und daß dasselbe gehörig gewartet und genährt wird.

Er muß es sich zum Anliegen machen, die Wiesenwirthschaft immer mehr zu verbessern, und dahin zu wirken, daß der Kleebau gehörig getrieben, und daß sonstige nützliche Futterkräuter oder Handelsgewächse, in so weit dieses mit Vortheil geschehen kann, angepflanzt werden.

Es ist seine Pflicht, zur Vertilgung der dem Ackerbau und der Baumzucht schädlichen Thiere auf das Thätigste mitzuwirken, und seine Untergebenen zur Erreichung dieses Endzweckes anzuhalten. In dieser Hinsicht wird er auf dasjenige verwiesen, was unter den 14ten May 1812. wegen Vertilgung der Raupen und unter dem 23sten Febr. 1813. wegen Verminderung und Vertilgung der Feldmäuse, der Maikäfer und der Engerlinge von Großherzogl. Regierung erlassen worden ist.

Der Schultheis wird ferner dafür sorgen, daß Stellen, welche sonst nicht zu benutzen sind, namentlich feuchte Plätze, mit Erlen, Weiden, Pappeln und dergleichen Hölzer angepflanzt werden.

Ueberhaupt ist es die Pflicht des Schultheisen, mögliche landwirthschaftliche Verbesserungen zum Gegenstande seiner steten Aufmerksamkeit zu machen. Glaubt er hierin auf irgend eine Weise etwas nützliches wirken zu können, so hat er dieses nicht ausser Acht zu lassen, vielmehr unter Zuziehung des Ortsvorstandes sein Gutachten bey dem Amt einzureichen.

C) Militär-Sachen.

(§. 53.) Die Aufträge, welche dem Schultheisen in Militärsachen ertheilt werden, muß er mit vorzüglicher Beschleunigung vollziehen.

(§. 54.) In allem, was sich auf das Konscriptionswesen bezieht, hat er sich, bey schwerer Verantwortung, nur von der strengsten Gewissenhaftigkeit leiten zu lassen.

(§. 55.) Bey vorkommenden Militär-Durchzügen soll er allen Bedacht dahin nehmen, daß Ruhe und Ordnung erhalten werde.

(§. 56.) Die Einquartierung hat er pflichtmäßig zu vertheilen, und dabey keine Begünstigungen oder unverhältnißmäsige Belastungen eintreten zu lassen, vielmehr dafür zu sorgen, daß die Austheilung nach dem Contributions- und Vermögensstande der Quartierträger und überhaupt nach Billigkeit geschehe.

(§. 57.) Eben so muß er, wenn Lieferungen und sonstige Leistungen auf das Dorf ausgeschrieben werden, besorgt seyn, daß die Repartition mit möglichster Gleichheit gemacht wird.

D) Finanz-Fach.

(§. 58.) Als Steuererheber hat sich der Schultheis auf das Pünctlichste nach den, hinsichtlich der Steuererhebung bestehenden Vorschriften zu richten und besonders darauf zu sehen, daß keine Rückstände entstehen.

Er hat jedem, der öffentliche Abgaben an ihn abliefern will, solche ohne Aufenthalt und gegen Ertheilung einer Quittung abzunehmen.

(§. 59.) Er hat den Ab- und Zugang des Frohndfrey- und Pfluggeldes vor Ende des halben Jahres, die Mai- und Herbstbeed aber, nebst anderen gemeinen Sätzen, zur gehörigen Zeit zu verfertigen. Jedes Satzregister muß late-

rirt und summirt, von dem Schultheisen und Ortvorstand unterschrieben und zur gemeinen Rechnung gelegt werden.

(§. 60.) Bey Collateralfällen, oder wenn Vermögen in's Ausland gebracht werden soll, hat der Schultheis nicht zu gestatten, daß von demselben etwas verbracht wird, ehe die Collateral- und Zehendpfennigsgelder, in so weit letztere zu entrichten sind, abgeführt oder wegen ihrer Sicherheit gestellet worden.

(§. 61.) Ueber das, von den Juden geschlachtete Vieh hat der Schultheis ein Verzeichniß zu führen, und solches gehörigen Ortes abzuliefern.

III. Verpflichtungen des Schultheisen als ersten Vorstandes der Gemeinde.

(§. 62.) Es ist Obliegenheit des Schultheisen, für die Erhaltung des Eigenthums und der Gerechtsamen der ihm anvertrauten Gemeinde besorgt zu seyn, und wenn Eingriffe geschehen, welche er nicht selbst abwenden kann, amtliche Hülfe nachzusuchen.

(§. 63.) Er muß genaue Aufsicht über die Verwaltung des gemeinen Vermögens und über die Benutzung der Gemeindsgüter führen. Er darf keine Unterschleife in der Verwaltung, keine unnütze Verwendung der gemeinen Einkünfte und besonders keine Zechereyen auf gemeine Kosten gestatten.

(§. 64.) Es muß vielmehr sein unablässiges Bestreben seyn, das gemeine Vermögen auf jede angemessene Art, besonders auch durch zweckmäsige Sparsamkeit zu vermehren und seinen Ertrag zu erhöhen.

(§. 65.) Er muß es sich zum dringenden Anliegen machen, die gemeinen Schulden nach und nach abzuführen, und wenn sich ein schickliches Mittel zeigt, zu diesem Endzwecke zu gelangen, so hat er, nach genommener Rücksprache mit der Gemeinde, die geeigneten Anträge zu machen, und die erforderlichen Verfügungen der Regierung zu veranlassen.

(§. 66.) Der Schultheis muß dafür besorgt seyn, daß die Zinsen von der gemeinen Schuld, zur Erhaltung und Erhöhung des Credits, auf das pünktlichste abgeführt werden. Er hat deshalb auch darüber zu wachen, daß alle Ausstände der Gemeinde zu gehöriger Zeit beygetrieben, und daß keine Rückstände geduldet werden.

(§. 67.) Er hat sich die Anrottung wüster gemeiner Plätze besonders angelegen seyn zu lassen.

(§. 68.) Findet er Mängel in dem gemeinen Haushalte, so hat er, in so ferne er denselben nicht selbst abhelfen kann, den Beamten davon in Kenntnis zu setzen.

(§. 69.) Der Schultheis muß sich die Vorschriften genau bekannt machen, welche in Beziehung auf den gemeinen Haushalt und zwar vorzüglich in folgenden Verordnungen enthalten sind:

1) in der Burgermeister-Instruction;
2) in der höchsten Verordnung vom 4ten July 1812 über die Behandlung der gemeinen Angelegenheiten;
3) in der unterm 14ten Nov. 1812 erlassenen Instruction über die Aufstellung der Exigenzberechnungen.

(§. 70.) Der Schultheis hat darauf zu sehen, daß alle gemeine Einkünfte, namentlich auch die gemeinen Rügen, so wie der Antheil der Gemeinde an Forstbußen ꝛc. gehörig in Rechnungs-Einnahme gebracht werden.

(§. 71.) Er hat darüber zu wachen, daß von den Schöffen und Vorstehern keine unnöthigen Gänge gethan und der Gemeinde in Rechnung gebracht werden: wobey ihm bemerkt wird, daß, ohne seine Genehmigung und Attestation gethane Gänge, nicht in Ausgabe passirt werden sollen.

(§. 72.) Der Schultheis hat besonders dafür zu sorgen, daß die Exigenzetats mit der erforderlichen Ueberlegung aufgenommen und zur rechten Zeit an das Amt eingeliefert werden.

(§. 73.) Die Grenzen der gemeinen Feldmark, so wie der gemeinen Güter und Plätze soll er gehörig ausgesteint erhalten, dafür sorgen, daß nirgends eine Veränderung derselben geschehe, und die Feldschützen anweisen, hierauf genau Achtung zu geben.

(§. 74.) Die Erhaltung und Sicherrung des gemeinen Waldes muß er sich ebenfalls angelegen seyn lassen, und er hat daher, wenn der Waldschütze seine Schuldigkeit nicht thun sollte, davon alsbald die erforderliche Anzeige zu machen.

(§. 75.) Er hat dafür zu sorgen, daß keinem Gemeindsmanne mehr Holz, als derselbe zum Bauen bedarf, und herkömmlich ist, abgegeben wird, dann aber auch darüber zu wachen, daß das abgegebene Holz zum bestimmten Endzwecke verwendet, nicht anders wohin verkauft oder zum Brande verbraucht wird.

(§. 76.) Es ist die Pflicht des Schultheisen, mit darauf zu sehen, daß die gemeinen Gebäude gehörig unterhalten werden, und daß das dazu aus dem

Gemeindswalde abgegebene Holz, in so fern es nicht wirklich zum Baue verwendet worden, zum Besten der Gemeinde verkauft und verrechnet werde.

(§. 77.) In wichtigen Gemeindsangelegenheiten hat der Schultheis die Gemeindsglieder zusammen zu berufen, ihnen den Gegenstand gehörig bekannt zu machen, und ihre Meinung darüber zu vernehmen.

Gießen den 1sten Jun. 1816.

Großherzoglich Hessische Regierung.

Beylage X. (*)

(§. 82. §. 83. §. 84 u. §. 121, Lit. A.)

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bey Rhein ꝛc. ꝛc.

In der Ueberzeugung, daß die Wichtigkeit und Würde des Staatsdienstes und sein unmittelbarer Einfluß auf das öffentliche Wohl, bestimmte Gesetze über Dienstvergehen und Dienstnachlässigkeit erfordern, und es der bisherigen Gesetzgebung über Verletzung und Vernachlässigung der Amtspflichten, an der erforderlichen Vollständigkeit und Bestimmtheit fehlt, haben Wir Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

(§. 1.) Jede Uebertretung oder Vernachlässigung wesentlicher Amtspflichten, ohne die das Amt, seinem Begriffe nach, nicht getreu erfüllt werden kann, begründet das Verbrechen der Amtsverletzung.

(§. 2.) Die Amtsverletzung hat nach ihren verschiedenen Graden, Verweise, Geldstrafen, Suspension und Cassation zur Folge.

(§. 3.) Ausser diesen Strafen ist jeder Unserer Staatsdiener, der sich einer Amtsverletzung schuldig macht, auch noch denjenigen Strafen unterworfen, wel-

---

(*) Aus der Großherzogl. Zeitung, Num. 33, vom 17ten März 1818.

che er durch die mit der Amtsverletzung verbundene, dem Staat oder Einzelnen zugefügte, Rechtsverletzung verwirkt hat.

(§. 4.) Wenn einer Unserer Diener die Würde des Staatsdienstes so sehr auſſer Augen setzt, daß er sich einem auffallend unsittlichen, zum öffentlichen Aergerniß gereichenden Lebenswandel ergiebt, oder sich Handlungen erlaubt, welche ihm das zur Ausübung seines Amtes erforderliche besondere Ansehen und Zutrauen nothwendig entziehen müssen, so sind nach und nach gegen denselben die in §. 2. erwähnten gelinderen Strafmittel bis zur Suspension in Anwendung zu bringen, falls aber diese ihn nicht zur Besserung zurückführen, und alle Hoffnung dazu verschwunden ist, so soll derselbe seines Amtes entsetzt werden.

(§. 5.) Dienstentsetzung und Suspension von länger als drei Monaten, kann nur von der einschlagenden richterlichen Behörde, nach vorgängiger gerichtlicher Verhandlung, durch Urtheil und Recht erkannt werden. Die in Verweisen, Geldbußen und Suspension von ein bis zu drei Monaten bestehenden Correctionsmittel soll die vorgesetzte Administrativ-Behörde, welcher der Staatsdiener nach seinen Dienstverhältnissen untergeordnet ist, zu verhängen, ebenwohl ermächtigt seyn, und wird in solchen Fällen kein Rekurs an die Justiz, sondern nur an die höchste Staatsbehörde gestattet.

(§. 6.) Die Dienstentsetzung zieht nur dann Unfähigkeit zu jedem öffentlichen Amte nach sich, wenn solche in Gemäsheit des gegenwärtigen Gesetzes in dem richterlichen Erkenntnisse ausdrücklich ausgesprochen ist.

(§. 7.) In allen übrigen Fällen, in welchen ein Staatsdiener auſſer seinen Dienstverhältnissen eines Verbrechens schuldig befunden wird, wodurch er sich eine Zuchthausstrafe, eine zwei- oder mehrjährige Gefängnißstrafe, oder sonst eine diesen gleich zu achtende Strafe zuzieht, wird derselbe zum öffentlichen Amte unfähig, mithin des Amtes, welches er bekleidet, und des damit verbundenen Gehalts verlustig.

(§. 8.) Dieser Amts- und Gehaltsverlust ist als eine natürliche Folge des begangenen Verbrechens in dem nämlichen Urtheil auszusprechen, wodurch der Angeklagte des Verbrechens schuldig erklärt und auf die gesetzmäßige Strafe erkannt wird.

(§. 9.) Sobald gegen einen Staatsdiener die Specialuntersuchung wegen eines Verbrechens verhängt wird, auf welches in thesi eine der §. 7 verhängten Strafen festgesetzt ist, so ist derselbe sogleich von allen Verrichtungen seines Amts und von dem Genusse seines Gehaltes zu suspendiren.

Es bedarf hierbey keiner Erwähnung, daß, im Falle der Vermögenslosigkeit des suspendirten Dieners, für die provisorische Alimentation desselben, bis zur Entscheidung der Sache, Vorsorge wird getroffen werden; so wie es sich auch ganz von selbst verstehet, daß, wenn er am Ende, sowohl in Hinsicht des angeschuldigten Verbrechens, als auch rücksichtlich der Veranlassung der gegen ihn verhängten Untersuchung unschuldig befunden werden sollte, ihm volle Entschädigung, wegen des entbehrten Gehalts, zuerkannt werden muß.

(§. 10.) Ausser diesen allgemeinen Vorschriften und Verfügungen finden Wir nöthig, über verschiedene besondere Amtsverletzungen noch Folgendes gesetzlich zu bestimmen.

(§. 11.) Ein Staatsdiener, der sein Amtsansehen und die ihm verliehene öffentliche Gewalt aus irgend einer leidenschaftlichen, gewinnsüchtigen oder andern unrechtlichen Absicht mißbraucht, soll, wenn er sich wirkliche Gewaltthätigkeiten oder Erpressungen erlaubt hat, vorbehaltlich der ihn nach §. 8 etwa treffenden Strafe, seines Amtes entsetzt, und nach Befinden, zu Wiedererlangung eines Staatsdienstes unfähig erklärt, in geringeren Fällen aber mit einer angemessenen Geldbuße oder mit Suspension von Amt und Gehalt von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft werden.

(§. 12.) Der Staatsdiener, welcher ein ihm angebotenes Geschenk oder sonst einen Vortheil, wodurch er zur Pflichtwidrigkeit in seinem Amte verleitet werden soll, gegen die ausdrückliche oder stillschweigende Zusage der von ihm verlangten Amtsverletzung annimmt, oder von einem dritten für sich annehmen läßt, soll, wenn auch die beabsichtete Pflichtwidrigkeit noch nicht erfolgt ist, mit Amtsentsetzung und gänzlicher Unfähigkeit zum Staatsdienst bestraft werden. Hat er sich blos zur Annahme des Geschenks bereit erklärt, so ist er seines Amtes zu entsetzen.

Hat der Beamte seine Amtspflicht aber wirklich verletzt, so soll er überdies noch mit einer Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Jahren belegt werden.

Diese Strafe schließt jedoch eine höhere nicht aus, welche er allenfalls nach §. 8 verwirkt hätte.

Jeder Staatsdiener, welcher in Beziehung auf eine gegenwärtige oder künftige Amtshandlung ein Geschenk, wodurch er zur Verrichtung seines Amts, oder für eine erlaubte Absicht gewonnen werden soll, annimmt, oder derjenige, welcher überhaupt für Verrichtungen, welche in seinen eigentlichen Amtsobliegenheiten liegen, ausser den ihm ordnungsmäßig zukommenden Gebühren noch eine wei-

tere Belohnung annimmt, ist im ersten Falle mit dem Ersatze des doppelten Werths, bey der zweiten Wiederholung mit dem Ersatze des vierfachen, bey der dritten Wiederholung endlich mit der Remotion zu bestrafen. Das wirklich Empfangene unterliegt jederzeit der Confiscation, und das Straferkenntniß ist in allen diesen Fällen von der Justiz-Behörde zu erlassen.

Wir machen es übrigens Unsern Staatsdienern hierdurch zur besonderen Pflicht, einen jeden, der ihnen oder dritten für sie, ein Anerbieten der oben gedachten Art macht, sogleich und sobald die Sache zu ihrer Wissenschaft kommt, der vorgesetzten Behörde zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

(§. 13.) Die Strafen ungetreuer Verwalter öffentlicher Kassen sind in der am 24sten März 1778 erlassenen, unterm 30sten März 1812. in Nro. 44 Unserer Zeitung erneuerten Verordnung besonders bestimmt, worauf in vorkommenden Fällen von den einschlagenden richterlichen Behörden zu erkennen ist. Gleiche Strafen sollen auch gegen solche Staatsdiener eintreten, denen überhaupt, vermöge ihres Amtes etwas zur amtlichen Verwahrung anvertraut ist, und die sich eine Veruntreuung desselben haben zu Schulden kommen lassen. Gegen unordentliche Verwalter öffentlichen Guts ist nach Anleitung des §. 2. dieser Verordnung zu verfahren.

(§. 14.) In Fällen, wo ein Staatsdiener sich in Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten nachlässig bezeigt, und seine Nachlässigkeit sich nicht zum Verbrechen der Amtsverletzung qualificirt, wollen wir folgende Normen beobachtet wissen:

(a) Zuerst treten gegen den nachlässigen Staatsdiener die gewöhnlichen Geldstrafen, deren Verdoppelung und endlich bey fortdauernder Versäumniß die Belegung mit Execution ein.

Die Strafe der Ordnung soll in der Regel in 3 fl. bestehen, jedoch bleibt es dem Ermessen der vorgesetzten Behörde überlassen, diese nach Umständen auch bey der ersten Androhung höher und bis auf 5 Reichsthaler zu bestimmen, so wie es derselben auch unbenommen bleibt, in besonders dringenden Fällen, die Befolgung ihrer Weisung gleich durch Einlegung von Execution nach Versäumung des ersten Termins zu erzwingen. So oft ein Beamter in die ihm angedrohte Geldstrafe verurtheilt wird, so soll er dieselbe jedesmal zugleich mit dem Berichte, wodurch er die ihm zugegangene Weisung befolgt, einschicken, und wenn er Entschuldigungsgründe zu haben glaubt, diese vorstellen und es dem Collegio überlassen, ob dieselbe von der Be-

schaffenheit befunden werden, daß ihm ein Straferlaß zu bewilligen und die eingeschickte Strafe zurückzuzahlen sey.

Auch versteht es sich von selbst, daß die vorgesetzte Behörde, nach Befinden, zu Abwendung von Schaden und Nachtheil für den öffentlichen Dienst, das vernachlässigte Geschäft auf Kosten des Säumigen durch einen Commissar verrichten lassen kann.

b) Würde ein Staatsdiener sich in mehreren Fällen auffallende Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, und dadurch die Vermuthung gegen sich begründen, daß er entweder rücksichtlich aller oder einiger Zweige der ihm anvertrauten Verwaltung sich in bedeutendem Rückstande befinde, so hat dasjenige Colleg, bey welchem durch vorkommende Thatsachen Grund zu dieser Vermuthung entsteht, hiervon das einschlagende Regierungs-Colleg zu benachrichtigen und dieses sich sofort mit den übrigen Landes- und Provinzial-Collegien in Communication zu setzen und von diesen Erkundigung einzuziehen, ob und in welchem Geschäfts-Rückstande der Beamte sich in Ansehung der zu ihrem Ressort gehörigen Gegenstände befinde. Im Falle durch die eingezogene Erkundigung die angeführte Vermuthung sich bestätigen sollte, so hat die Regierung einen Gehülfen für den säumigen Beamten auszuwählen und diesem den Auftrag zu ertheilen, gemeinschaftlich mit dem Beamten und auf dessen Kosten, alle vorhandene Rückstände aufzuarbeiten.

c) Sollte der Beamte dieser vorgegangenen Verfügungen ungeachtet, zu der gehörigen Ordnung und Thätigkeit nicht zurückkehren und abermals bey Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte in Rückstand gerathen, und dadurch die Wiederholung der oben angegebenen Maasregel nothwendig machen, so ist derselbe mit temporärer Suspension vom Amte und Gehalte zu bedrohen, und diese, bey wiederholt eintretender Nachlässigkeit, auf ein bis zu drei Monaten gegen ihn zu verfügen.

d) Würde aber hierdurch die Besserung des Fehlenden, mithin dessen Rückkehr zur schuldigen Ordnung und Thätigkeit nicht erreicht; so ist derselbe zur richterlichen Bestrafung an die Justiz-Behörde zu übergeben, welche, wegen der Bestrafung des Beamten, nach Maaßgabe des §. 2 das Geeignete zu erkennen hat.

e) Was die Dienstvernachlässigungen Unserer Dicasterial-Dienerschaft betrifft, so ist

1) wenn sich die Subalternen solche zu Schulden kommen lassen, gegen solche mit Verweisen, Geldstrafen, und deren Verdoppelung und selbst mit Suspension auf 1 bis zu 3 Monaten vorzugehen, sollte die Dienstnachlässigkeit aber dadurch nicht hinreichend bestraft und es nöthig scheinen, auf eine längere Suspension als Strafe, oder gar auf Dienst-Entsetzung, zu erkennnen, so ist die Sache an das Justiz-Kolleg zur Entscheidung abzugeben.

2) Fällt einem Mitgliede eines Collegs eine Dienstvernachlässigung zur Last, so hat der Director, nachdem er vorher die geeigneten Warnungen ohne Erfolg hat eintreten lassen, davon an Unser Geheimes Staats-Ministerium die Anzeige zu machen, welches hierauf die nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung geeigneten Verfügungen entweder selbst zu erlassen, oder, wenn die Sache sich dazu qualificirt, die nöthigen Maasregeln zur Bestrafung des Angeschuldigten durch die Justiz einzuleiten hat.

3) Macht sich der Director eines Kollegs dergleichen Dienstnachlässigkeiten schuldig, so liegt den Mitgliedern desselben, nachdem sie zuvor durch den ältesten Rath dem Director vergeblich die geeigneten Vorstellungen haben machen lassen, die Pflicht auf, Unserm Geheimen Staats-Ministerium den nöthigen Bericht zu erstatten, welches auf die Anzeige nach Maasgabe der vorhergehenden Bestimmung zu verfahren hat.

(§. 15.) Wenn ein Staatsdiener die Befehle der ihm vorgesetzten Behörde, die sie vermöge ihres Amtsverhältnisses zu geben berechtigt ist, oder die in den Dienstverhältnissen ihr zukommende Ehrerbietung ausser Augen setzt, so ist gegen denselben nach den in §. 14. lit. a et c enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, und wenn die daselbst bemerkten Correctionsstrafen, die Rückkehr zu seiner Schuldigkeit nicht bewirken, oder sein Benehmen in auffallende, die Ruhe des Dienstes störende Widersetzlichkeiten und Unordnungen ausarten sollte, so ist er der Justiz-Behörde zur rechtlichen Bestrafung zu übergeben, die nach Befinden bis auf Dienstentsetzung erkennen kann.

Auch versteht es sich von selbst, daß ein solcher ungehorsamer Staatsdiener für alle aus seinem Ungehorsam und bösen Willen folgende Nachtheile haften muß.

(§. 16.) Ueber das Verfahren einer Suspension oder Amotion vom Amte finden Wir folgende besondere Bestimmungen zu geben nöthig:

a) Bey der in Unserem Organisations-Edict vom 12ten Oct. 1803, §. 8 und 4 den Administrativ-Collegien ertheilten Befugniß zu präparatorischen Untersuchung und vorläufigen Suspension, behält es sein Bewenden. Ausge-

genommen sind jedoch hiervon die Justizbeamte, als solche, rücksichtlich welcher die allenfalls nöthige provisorische Suspension von der Justizbehörde zu verfügen ist, die aber auf die etwaigen anderen Functionen dieser Beamten, wegen welcher sie der einschlägigen Administrativ-Behörde untergeben sind, keine Wirkung haben kann.

b) Der Recurs gegen eine von einer Administrativ-Behörde verfügte Suspension findet nicht an die Justiz-Behörde statt, sondern der suspendirte Staatsdiener hat seine vermeintliche Beschwerdeführung bey Unserm Geheimen Ministerium vorzubringen.

c) Eben so fällt der in gedachtem Organisations-Edikt, §. 8. lit. B. Nro. 10 vorbehaltene Recurs an die Justizbehörde weg, wenn die Administrativ-Kollegien, nach der ihnen verstatteten Strafgewalt, Correctionen und Strafverfügungen erlassen haben. Wenn Jemand sich dagegen beschwert zu seyn erachtet, so hat er allenfalls bey dem Geheimen Ministerium seine Beschwerde vorzubringen.

d) Wenn von der Justiz-Behörde provisorische Suspension verfügt ist, so kann die Einwendung eines Rechtsmittels keine Suspensiv-Wirkung haben, damit durch ungegründete Weiterungen der Staatsdienst unterdessen nicht leide. Wenn gegen einen Staatsdiener auf Amotion oder Cassation erkannt werden und vor Erlassung des Urtheils noch keine Suspension gegen denselben verfügt seyn sollte, so ist der Verurtheilte ungeachtet der Appellation einstweilen auch sogleich von allen Amtsverrichtungen und von dem Gehalte zu suspendiren.

Im übrigen verbleibt es bey den über das Verfahren in Straf-Sachen bestehenden allgemeinen Gesetzen und besonderen Vorschriften.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beygedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 11ten März 1818.

Chronologisches Verzeichnis

der in der Verordnungs-Sammlung abgedruckten Gesetze und Reglements vom Julius 1806 an bis in die Mitte des Jahrs 1818.

Die Verordnungs-Sammlung, worauf sich dieses Verzeichnis bezieht, ist, soviel die Zeit bis zum Ende des Jahrs 1810 betrifft, diejenige, die im 1sten Bande S. 2 u. 440 angegeben wurde. Von ihr ist vor Kurzem ein neuer Abdruck, mit Beybehaltung der Jahrszahl 1811 auf den Titelblättern, erschienen. Sie ist auch im Jahre 1817 den Beamten der neu hinzu gekommenen Landestheile zugesendet worden (IV. Bd. S. 2 u. 5), nebst den Jahrgängen 1811 ff. der Verordnungs-Sammlung, wovom I. Bd. Vorrede Seite I u. II die Rede ist, und worauf sich vom Jahre 1811 an auch dieses Verzeichnis bezieht.

Die bey den einzelnen Verordnungen angegebene Zeit ist das Datum, unter welchem sie erlassen sind; die Zahl unmittelbar hinter Z. bedeutet die Num. des Zeitungsblatts, worin die Verordnung abgedruckt ist; die darauf folgende eingeklammerte Zahl zeigt an die Num. der Verordnung im betreffenden Jahrgang der Sammlung, im Jahre 1811 aber das Stück der Sammlung, weil dort die einzelnen Verordnungen nicht numerirt sind; die letzte Zahl zeigt an die Seite im Handbuch, wo die Verordnung hauptsächlich vorkommt, — und zwar die, wovor kein Buchstabe steht, den ersten Band, b den zweiten, c den dritten, d den vierten Band; * bedeutet, daß die Verordnung im Handbuch nicht vorkommt. Die hinter * stehende Zahl bedeutet die Stelle im Handbuch, wohin die Verordnung gehört.

I) Verordnungen, die von des Großherzogs Königlicher Hoheit eigenhändig unterzeichnet sind.

Erklärung der Hessen-Darmstädtischen Lande zu einem souveränen Großherzogthum. 1806 August 13. (1) * 24.

Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren. 1807 Aug. 1 (2) 25. 166. b. 60 d. 22.

Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Patrimonialgerichtsherren vom niedern Adel. 1807 Decemb. 1. (3) 25. 166. b. 65. d. 22.

Aufhebung der Landstände. 1806. Oktob. 1. (5) 63. 77.
Aufhebung der Steuerfreiheiten. 1806. Oktob. 1. (6) b. 73.
Processe bey den Reichsgerichten. 1807. Jänner 10. (11) c. 406.
Appellationssumme. 1807. Jänner 18. (14) 43. c. 446.
Veränderte Lehnsverhältnisse. 1807. Febr. 4. (15) b. 69.
Fluß- und Dammbau. 1807. März 1. (16) c. 117.
Finanz-Executions-Ordnung. 1807. März 10. (18) b. 344.
Verfahren in den an die Großherzogl. Justiz-Collegien, an der Stelle der Reichsgerichte, gelangenden Rechtssachen; materielles Recht. 1807. April 22. (21) 44 u. c. 442.
Herabsetzung einiger Scheidemünze. 1807. Jul. 17. (22) b. 366.
Organisation des Postwesens. (24) 1807. Jun. 28. (24) 58.
Einführung der Schutzpockenimpfung. 1807. Aug. 6. (25) 129 u. c. 46.
Studiren der Landeskinder. 1807. Septemb. 20. (26) 239.
Beytreibung ꝛc. der Sporteln bey den Justiz-Collegien. 1807. Septemb. 20. (27) 151.
Succumbenzgelder. 1807. Decemb. 8. (31) c. 443.
Freizügigkeit mit Baiern. 1808. Mai 17. Z. 1. (41) b. 296.
Verkündigung der Gesetze ꝛc. durch die Großherzogl. Zeitung 1808. Jun. 20. Z. 1. (43) 3.
Staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherren. 1808. Jun. 20. Z. 1. (2) b. 75.
Revisions-Instanz bey den Justizkanzleien. 1808. Jul. 6. Z. 7. (47) c. 444.
Code Napoleon. 1808. Aug. 1. Z. 14. (56) 45.
Freizügigkeit mit Baden. 1808. März 31. Z. 20. (61) b. 297.
Kollateralgelder. 1808. Aug. 11. Z. 22. (62) b. 254.
Stempelpapier. 1808. Jun. 21. Z. 32. (44) b. 243.
Huldigungseid. 1808. Septemb. 16. Z. 41. (75) c. 166.
Wittwenkasse für die Civildiener. 1802. Oktob. 2. Z. 43. (77) 212.
Vermögensteuer. 1808. Oktob. 4. Z. 46. (83) b. 70.
Einschränkung der Brache. 1808. Okt. 9. Z. 45. (78) c. 233.
Tanzordnung. 1808. Okt. 9. Z. 47. (84) b. 237.
Staatsfrohnden in der Provinz Hessen. 1808. Okt. 30. Z. 53. (91) b. 197.
Ausfuhr der Wolle. 1808. Okt. 2. Z. 54. (95) c. 223.
Verkauf und Ankauf des Gifts ꝛc. 1808. Novemb. 3. Z. 56. (96) c. 52.
Einziehersfreiheit. 1808. Decemb. 10. Z. 74. (110) b. 85.
Deutsche Familiennamen, Geburts-, Heiraths- und Sterberegister der Juden. 1808. Decemb. 15. Z. 2. v. 1809. (118) c. 37.
Strafe verweigerter Schutzpockenimpfung. 1809. Febr. 16. Z. 23. (19) c. 46.

Nichtige Bedingungen bey Fideikommissen ꝛc. 1809. April 28. Z. 52. (57) c. 431.
Trankſteuer-Verordnung. 1809. Jun. 7. Z. 71. (72) b. 204.
Taubenhalten. 1809. Jul. 20. Z. 91. (88) c. 248.
Stempelpapier. 1809. Jul. 24. Z. 91. (44. v. 1808) b. 244.
Jährliche Schulpredigt. 1809. Jul. 24. Z. 92. (91) c. 364.
Kaffee- und Tabaks-Accise. 1809. Jul. 30. Z. 92. (92) b. 231.
Diäten ꝛc. in Kriegsangelegenheiten. 1809. Aug. 19. Z. 101. (99) b. 53.
Steuerfreiheit neuer Gebäude. 1809. Aug. 26. Z. 109. (104) b. 87.
Impost auf eingehende Brodfrüchte. 1809. Septemb. 15. Z. 115. (109) c. 243.
Kalenderstempel. 1809. Septemb. 8. Z. 117. (110) b. 245.
Beitragspflicht der vorhin Steuerfreien zu Amts-, Cent- und Gemeindskosten. 1809. Septemb. 30. Z. 119. (111) b. 77.
Tanzen an Sonntagen ꝛc. 1809. Oktob. 9. Z. 123. (114) b. 238.
Daß der Eigenthümer verpachteter Ländereien und Zehnden in der freien Disposition darüber nach abgelaufener Pachtzeit durchaus nicht beschränkt seyn soll. 1809. Novemb. 5. Z. 135. (125) c. 207.
Sportelordnung für die Justiz-Collegien. 1809. Novemb. 13. Z. 143. (132) c. 464.
Kartenspiel, Kartenstempel. 1809. Novemb. 18. Z. 144. (133) b. 241.
Errichtung neuer Gebäude an Chausseen ꝛc. 1809. Decemb. 21. Z. 154. (138) c. 136.
Windhunde auf Koppeljagden. 1810. Febr. 1. Z. 18. (149) c. 292.
Betreibung unzünftiger Gewerbe. 1810. Mai 31. Z. 67. (183) b. 275.
Hausiren mit Gängler- und Krämerwaaren. 1810. Jun. 6. Z. 70. (185) b. 280.
Ersatz ꝛc. des Wildschadens. 1810. Aug. 6. Z. 101. (200) c. 300.
Taxe für die Advokaten und Prokuratoren. 1810. Aug. 23. Z. 103. (200) c. 469.
Steinpflaster ꝛc. in Orten, wodurch Chausseen ziehen. 1810. Septemb. 14. Z. 115. (220) c. 138.
Länderzuwachs. 1810. Novemb. 13. Z. 138. (232) * 29 u. 31.
Staatsvertrag darüber mit Baden. 1810. Septemb. 15. Z. 139 (232) * 31.
Verhältnisse der Hoheitsschultheisen. 1810. Novemb. 30. Z. 147. (245) 213.
Hausiren mit irdenem Geschirr ꝛc., herumziehende Knopfmacher ꝛc., Bärenführer, fremde Musikanten. 1810. Decemb. 10. Z. 150. (249) c. 6.
Veränderung der Namen. 1810. Decemb. 18. Z. 155. (255) c. 35.
Beschwerden über unrichtige Steuerkapitalien. 1810. Decemb. 22. Z. 156. (256) b. 141.
Salpeter-Regal. 1810. Decemb. 28. Z. 11. v. 1811. (261) b. 269.
Theilbarkeit einzelner Grundstücke und Gebäude. 1811. Febr. 9. Z. 20. (7) c. 218.

Theilbarkeit geschlossener Güter. 1811. Febr. 9. Z. 20. (7) c. 220.
Organisation des Forstwesens. 1811. Jänner 16. Z. 22—25. (9) 25.
Freiheiten des Berg- ꝛc. Personals. 1811. April 1. Z. 46. (9) 283.
Militärpflicht temporärer Unterthanen. 1811. Mai 14. Z. 67. (23) b. 2.
Aufhebung der Leibeigenschaft. 1811. Mai 25. Z. 68. (23) c. 223.
Patronatrecht. 1811. Aug. 3. Z. 96. (30) 251.
Stroh- und Schindeldächer. 1811. Aug. 20. Z. 102. (31) c. 78.
Freizügigkeit mit Baden. 1811. Jun. 11. Z. 144. (39) b. 297.
Abschaffung der dilatorischen Termine ꝛc. 1812. Jänner 11. Z. 12. (13) 159 u. c. 449.
Ausfuhr der Holzasche. 1812. Jänner 24. Z. 14. (18) c. 327.
Abschaffung der Währschaften. 1812. Febr. 13. Z. 23. (27) c. 432.
Gerichtliche Execution in liegende Güter. 1812. Febr. 21. Z. 27. (35) c. 449.
Bau-Verordnung. 1812. März 13. Z. 41. (51) 294. b. 343 u. c. 185.
Holzverkauf aus Kommunalwaldungen. 1812. April 23. Z. 51. (57) c. 263.
Abänderung althessischer Forststrafgesetze. 1812. April 25. Z. 54. (60) c. 271.
Aufhebung der Abtriebs- u. Näherrechte. 1812. Mai 15. Z. 61. (69) c. 329.
Rechtsmittel der Revision. 1812. Mai 23. Z. 64. (75) c. 449.
Behandlung der Processe, die in erster Instanz vor das Oberappellations-Gericht gehören. 1812. Jun. 3. Z. 70. (81) c. 449.
Maasregeln gegen Feuersgefahr beym Transport ꝛc. der Holzkohlen; Kohlendiebstahl. 1812. Jun. 18. Z. 76. (79) c. 81.
Einquartierungssachen ꝛc. in den Standesherrschaften ꝛc. 1812. Jun. 26. Z. 79. (93) 206.
Verfassung und Haushalt der Gemeinden. 1812. Jul. 4. Z. 84. (99) c. 175.
Kriegskosten vor 1806.; Kriegsnachsteuer. 1812. Aug. 11. Z. 99. (111) b. 160.
Was Beed, Monatsgeld ꝛc. sind. 1812. Aug. 15. Z. 101. (109) b. 64.
Rechtsmittel des Fiskus gegen absolutorische Erkenntnisse in Zoll-, Accise-, Chausseegeld- und Salz-Defraudationssachen. 1812. Oktob. 7. Z. 128. (125) 70.
Stroh- und Schindeldächer. 1812. Oktob. 6. Z. 123. (126) c. 78.
Extrapost-Ordnung. 1812. Septemb. 14. Z. 129. (130) c. 142.
Ablieferung der Leichname an das anatomische Theater zu Gießen. 1812. Nov. 28. Z. 146. (141) c. 388.
Stand der verabschiedeten Soldaten; ihre und der Invaliden Aufnahme in Gemeinden u. Zünfte. 1812. Decemb. 23. Z. 1. v. 1813. (1) b. 35.
Einführung des Kopfsalzes. 1813. Febr. 4. Z. 17. (11) b. 229.
Handel mit Mehl, Hirsen ꝛc. 1813. Mai 5. Z. 56. (37) 188 u. b. 288.

Theilbarkeit der Hubengüter, einzelner Grundstucke und Gebäude. 1813. Jul. 9. Z. 85. (58) c. 222.

Feuerung mit Braunkohlen. 1813. Jul. 27. Z. 92. (62) c. 318.

Heegzeit der kleinen Jagd. 1813. Jul. 27. Z. 3. (63) c. 292.

Forderungen öffentlicher Kassen bey Konkursen. 1813. Aug. 1. Z. 95. (65) b. 357.

Regulirung der Gewerb- und Viehsteuer. 1813. Oktob. 2. Z. 122. (73) b. 129.

Moratorium für die Generalkasse ꝛc. 1813. Decemb. 11. Z. 149. (90) b. 368.

Errichtung der Landwehr. 1814. Jänner 7. u. 23. Z. 5. u. 11. (4. u. 7.) b. 41.

Extraordinärer Steuerfuß. 1814. Febr. 17. Z. 22. (11) b. 148.

Geschlossene Zeiten für Kopulation ꝛc. 1814. Febr. 15. Z. 23. (12) c. 353.

Impost auf ausländische Früchte. 1814. Febr. 17. Z. 24. (15) c. 244.

Ausgleichung der Kriegslasten. 1814. Mai 7. Z. 66. (27) b. 162.

Extraordinärer Steuerfuß. Lit. a. u. Lit. b. 1814. Mai 30. Z. 67. (28) b. 154.

Kollision zwischen Justiz- und Administrativbehörden. 1814. Mai 12. Z. 72. (30) 332.

Fortdauer der Landwehr. 1814. Aug. 24. Z. 106. (52) b. 45.

Gemeinheitstheilungen, Auseinandersetzung zwischen Grundeigenthümern und Weide- und Holzberechtigten ꝛc. 1814. Septemb. 7. Z. 114. (55) c. 208.

Hinweisung der Landwehrsachen an das Oberkriegskolleg. 1814. Oktob. 12. Z. 124. (63) 49.

Tilgung der Kriegsschulden durch Veräusserung von Gemeindegütern. 1815. Jänner 30. Z. 15. (5) c. 187.

Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. 1815. März 8. Z. 32. (11) c. 449.

Befugnisse des Zehntherrn. 1815. April 21. Z. 50. (26) c. 435.

Vertheilung der Einquartierungslast. 1815. Jun. 5. Z. 69 u. 70. (38 u. 39) b. 156.

Viehschlachten der Juden; ihre Fleischaccise, Fleischtaxe, Strafe, wenn sie ungesundes oder vom Viehbeschauer nicht untersuchtes Vieh schlachten. 1815. Jul. 10. Z. 85. (49) b. 307. d. 105.

Ausgleichung der Kriegslasten. 1815. Septemb. 18. Z. 118. (60) b. 163.

Leibeigenschaft und Frohnden. 1815. Oktob. 25. Z. 137. (68) c. 228.

Steuerobjekte getheilten Eigenthums, wie Lehen ꝛc. 1815. Oktob. 30. Z. 137. (69) b. 96.

Ausländische wollene Tücher. 1816. Jun. 18. Z. 78. (28) c. 325.

Länder-Abtretung u. Erwerbung. 1816. Jul. 8. u. 10. Z. 83. (30—35) 441. b. 312.

Verwandlung der Zehnten in Grundrenten. 1816. August 15. Z. 99. (44) b. 312. c. 236.

Vereinfachte Erhebung der Abgaben, die nach dem ordinären Steuerfuße getragen werden; Aufhebung der Chausseefrohnden. 1816. Novemb. 6. Z. 135. (58) b. 190.

Verfertigung eines Civilgesetzbuchs und einer Civilproceß-Ordnung für das ganze Großherzogthum. 1816. Novemb. 4. Z. 137. (60) c. 440.

Brandversicherungs-Ordnung. 1816. Novemb. 18. Z. 143. c. 93.

Wer die Kosten der Landwehr trägt. 1817. Jänner 17. Z. 12. (7) d. 137.

Jura Fisci der Invalidenanstalt. 1817. März 14. Z. 35. (21) c. 436.

Verkündigung der Gesetze durch die Zeitung. 1817. April 3. Z. 43. (24) c. 428.

Verwandlung der Schaafweide-Berechtigungen des Fiskus in Grundrenten. 1817. Mai 21. Z. 65. (36) c. 240.

Verkauf der Früchte ꝛc. auf dem Felde. 1817. Jun. 20. Z. 75. (41) c. 42.

Verfahren in Processen zwischen Einwohnern der dies- und jenseits rheinischen Landestheile; Wirkung ausländischer Urtheile ꝛc. 1817. Jun. 21. Z. 77. (44) c. 417.

Holzverkauf von diesseits in den jenseits rheinischen Landestheil. 1817. Mai 19. Z. 82. (48) c. 261.

Moratorium der Generalkasse ꝛc.; Geh. Finanz-Comité. 1817. Septemb. 4. Z. 107. (58) d. 62.

Projektirte Fruchtmagazine. 1817. Oktob. 15. Z. 125. (74) d. 98.

Neue Klassenabtheilung der Landwehr. 1817. Novemb. 21. Z. 144. d. 121.

Neues Maas- und Gewichts-System. 1817. Decemb. 10. Z. 151. (90) d. 75.

Die bisher in dem Linien-Militär bestimmte Dienstzeit von zehn Jahren wird auf acht Jahre herabgesetzt. 1818. Jänner 1. Z. 2. * b. 5 u. 34.

Ueber die im Großherzogthum befindlichen Ueberreste alter Baukunst, welche in Hinsicht auf Geschichte oder Kunst verdienen erhalten zu werden, sollen Beschreibungen und Zeichnungen verfertigt und im Großherzogl. Museum aufbewahrt, mit diesen Denkmählern selbst soll aber keine Veränderung ohne Vorwissen des Oberbaukollegs, welches in geeigneten Fällen die höchste Genehmigung einzuholen hat, vorgenommen werden. Werden bey Nachgrabungen oder andern Veranlassungen Alterthümer entdeckt, so haben die Beamten für deren möglichste Erhaltung zu sorgen, und davon an das Oberbaukolleg oder die Direktion des Museums sogleich Anzeige zu machen. Den sämtlichen öffentlichen Behörden wird es zur Pflicht gemacht, für die Erhaltung jener Denkmähler, wovon ihnen das Verzeichnis soll mitgetheilt werden, möglichst zu sorgen. 1818. Jänner 22. Z. 15. (v. 3ten Febr.) *.

Bannmühlen. 1818. Febr. 18. Z. 28. d. 43.

Verbrechen der Amtsverletzung. 1818. März 11. Z. 33. d.

Organisation des Postwesens, in Gemäsheit des neuen Vertrags, der mit dem Herrn Erb-Land-Postmeister, Fürsten von Thurn und Taxis, über das nutzbare Eigenthum

der sämtlichen Posten in dem ganzen Umfange des Großherzogthums abgeschlossen worden *). 1818. März 31. Z. 43. (v. 9ten April) * c. 140.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen, die durch Kollegien oder Kommissionen ergangen sind.

A. Durch solche, deren Wirksamkeit sich über mehr als eine Provinz erstreckt.

1) Geheimes Staatsministerium.

Titel der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses. 1806. Aug. 19. (4) 225.
Instruktion für die Geistlichen wegen der Schutzpocken. 1807. Septemb. 15. (25 A.) c. 46.
Instruktion für die Aerzte wegen der Schutzpocken. 1807. Septemb. 15. (25 B.) c. 46.
Wappen und Siegel der Standes- und Patrimonialgerichtsherren. 1808. Aug. 1. Z. 15. (58) 167 u. 216.
Abgabe eines Exemplars aller Verlagsschriften inländischer Buchhandlungen an die Provinzial-Bibliotheken. 1808. Aug. 30. Z. 31. (68) b. 133.
Trauer für Standes- und adel. Gerichtsherren. 1808. Septemb. 9. Z. 36. (70) 167.
Papierformat bey Exhibitis. 1808. Oktob. 7. Z. 50. (87) 226.
Einführung von 15, in die Proceßordnung einschlagenden althessischen Verordnungen in die Souveränetätslande. 1808. Oktob. 18. Z. 51. (90) c. 444.
Präsentation protestantischer Pfarrer ꝛc. 1808. Novemb. 19. Z. 66. (103) 253.
Abzug- und Nachsteuer. 1808. Decemb. 28. Z. 4. v. 1809. (120) b. 302.
Prädikate: Hofkammer und Rentamtmann. 1809. Jänner 12. Z. 10. (3) 31 u. 317.
Gesundheitspolizei rücksichtlich der Taufe. 1809. Jänner 21. Z. 15. (10) c. 45.
Epaullettes der Jäger und Livreebedienten. 1809. Febr. 21. Z. 23. (20) 276.
Ausfuhr der Lumpen. 1809. Febr. 10. Z. 25. (21) b. 281.
Koncessionsgeld vom Viehschnitt. 1809. Febr. 10. Z. 25. (22) * b 278.
Forstgerichtsbarkeit über landesherrliche Waldungen, die in Standesherrschaften oder Patrimonialgerichten liegen. 1809. Febr. 22. Z. 25. (23) 54.
Ausfertigung der Pässe. 1809. März 11. Z. 32. (34) c. 3.

---

*) Dieses Gesetz stimmt im Wesentlichen ganz überein mit dem frühern vom 28sten Jun. 1807. (I. Bd. S. 23.)

Koncession zu Lokalgewerben. 1809. März 20. Z. 38. (46) 188.
Gerichtsstand des Personals der Justizkanzleien. 1809. Mai 3. Z. 55. (63) 171.
Berg = Regal in den Souveränetätslanden. 1809. Mai 12. Z. 59. (65) 193.
Postuliren der Buchdrucker. 1809. Mai 29. Z. 66. (68) c. 321.
Revisionsinstanz bey den Justizkanzleien. 1809. Jun. 14. Z. 72. (70) c. 446.
Freizügigkeit mit Baireuth. 1809. Jun. 14. Z. 72. (71) b. 297.
Monopol inländischer Orgelmacher. 1809. Jun. 24. Z. 81. (79) c. 326.
Kriminalkosten in Standesherrschaften. 1809. Jul. 20. Z. 88. (86) 170.
Stempelpapier zu den Vorstellungen der Standesherren und Patrimonialgerichtsherren. 1809. Aug. 23. Z. 107. (105) 230.
Bier = und Branntweinszwang in Standesherrschaften und Patrimonialgerichten. 1809. Aug. 30. Z. 107. (106) 187.
Hausiren mit Kaffee und Taback. 1809. Oktob. 4. Z. 128. (118) b. 233.
Stempelpapier zu Koncessionen der Standesherren ꝛc. 1809. Okt. 20. Z. 130. (119) 230.
Wanderbücher der Handwerksgesellen. 1809. Novemb. 13. Z. 138. (127) c. 4.
Gerichtliche Inventur wegen der Kollateralgelder. 1810. März 12. Z. 34. (142) b. 256.
Passirscheine der Acciser. 1810. April 9. Z. 46. (159) b. 214.
Kleidung der Livree = Jäger. 1810. Mai 15. Z. 59. (176) 276.
Strafgewalt der Regierungen. 1810. Mai 24. Z. 63. (179) 68.
Stempelpapier zu Inventarien. 1810. Jun. 4. Z. 73. (187) 231.
Epaulettes der Civil = und Forstdiener. 1810. Jul. 6. Z. 81. (194) 276.
Ertheilung der Sammelpatente. 1810. Jul. 16. Z. 89. (195) c. 69.
Trauung auswärtiger Unterthanen. 1810. Jul. 27. Z. 92. (197) c. 352.
Verhältnis der Hofgerichte zu den Justizkanzleien. 1810. Aug. 1. Z 94. (198) 174.
Rechtsmittel in Strafsachen. 1810. Septemb. 21. Z. 117. (211) c. 454.
Abschaffung des Meßgeleits ꝛc. 1810. Novemb. 25. Z. 144. (241) b. 274.
Revision gegen Erkenntnisse der Justizkanzleien. 1810. Decemb. 4. Z. 148. (248) c. 446.
Verleihung der Krämereigerechtigkeit auf Häuser, als ein Realrecht, durch die Standesherren. 1810. Decemb. 24. Z. v. 1811. 4. (259) 187.
Wer die Steuer ꝛc. verpachteter Sachen bezahlt. 1811. Jänner 23. Z. 14. (5) b. 100.
Notariats = Ordnung. 1811. Jänner 25. Z. 15. (5) 164.
Verfahren gegen standesherrliche und gerichtsherrliche Behörden, wenn sie säumen, dem Hoheitsbeamten Nachricht zu geben. 1811. Febr. 8. Z. 20. (8) 215.
Niedere Polizei über adeliche Höfe, Mühlen und Weiler in den Souveränetätslanden. 1811. Febr. 8. Z. 21. (8) 181.

Schultheisen sollen nicht Wirthschaft treiben. 1811. Febr 20. Z. 26. (11) 258.
Errichtung des Oberbaukollegs. 1811. März 29. Z. 40. (17) 59.
Freizügigkeit mit dem Königreich Westphalen. 1811. April 5. Z. 50. (20) b. 298.
Einführung des französischen Maases und Gewichts. 1811. Mai 10. Z. 60 (21) * d 75.
Gestattung des Proceßwegs bey Ausscheidung der Revenüen des Souveräns von denen, die den Standesherren ꝛc. verbleiben. 1811. Jun. 12. Z. 76. (28) 346.
Salzmonopol. 1811. Jun. 19. Z. 78. (29) b. 228.
Koncessionen zu Anlegung von Mühlen ꝛc. 1811. Jul. 29. Z. 95. (30) b. 264.
Guldenweinzoll. 1811. Aug. 23. Z. 106. (31) b. 248.
Befugnis zur Verfertigung schriftlicher Vorstellungen für Andere, Unterschrift der Vorstellungen ꝛc. 1811. Oktob. 23. Z. 134. (37) 234.
Ueberzugskosten öffentlicher Diener in den Standesherrschaften. 1811. Decemb. 4. Z. 151. (40) 292.
Eigenthum der Waldbäume. 1812. Jänner 8. Z. 7. (9) b. 268.
Aufhebung der besondern Abgabe vom Tabacksbau. 1812. Jänner 24. Z. 15. (19) c. 244.
Besorgung der Privatsachen der Standesherren durch das in ihrem Bezirke angestellte Justizpersonal. 1812. Jänner 29. Z. 15. (20) 257.
Gerichtsstand der Steuerveräquatoren. 1812. Febr. 13. Z. 25. (32) 277.
Befugnis der Standesherren und adelichen Gerichtsherren, Strafen zu erlassen und zu verwandeln; Verhältnis der Begnadigungs-Befugnis des Souveräns zum Rechte jener, Strafgelder zu beziehen. 1812. Febr. 24. Z. 27. (36) 182.
Auch die Staatsdiener, die von Standesherren und adelichen Gerichtsherren ernannt werden, sollen nicht advociren. 1812. März 9. Z. 34. (43) 257.
Verbürgung der Ehefrauen. 1812. März 25. Z. 39. (48) c. 432.
Kassenveruntreuung, Strafe und Verhütung derselben. 1812. März 30. Z. 44. (53) 266. b. 434.
Französische Laubthaler. 1812. April 7. Z. 45. (54) b. 366.
Zum Rechtserkenntnis nöthige Anzahl der Votanten bey den Justizkanzleien. 1812. April 27. Z. 53. (59) 171.
Was sind Staats-, Kommunal- und gutsherrliche Frohnden? Ihre resp. Besteuerung, Ablösung, Verwandlung in Grundrenten. 1812. Mai 13. Z. 63. (74) b. 198. c. 226.
Gebühren der Acciser. 1812. Mai 22. Z. 66. (76) b. 213.
Porto bey Schreiben an französische Behörden. 1812. Jun. 12. Z. 72 (84) *.
Aufhebung der Abtriebs- und Näherrechte. 1812. Jun. 19. Z. 77. (90) c. 330.

Wittwenkasse für die Civildiener. 1812. Jun. 25. Z. 84. (98) 312.
Prädikat: Justizamtmann. 1812. Jul. 3. Z. 87. (102) 111.
Bevölkerungstabellen, insbesondere die Juden betreffend. 1812. Aug. 4. Z. 102. (110) c. 171.
Verwaltung erledigter Patrimonial-Beamtenstellen. 1812. Aug. 19. Z. 103. (113) 254.
Gerichtsstand in fiskalischen Sachen aus den Souveränetätslanden, wenn der Fiskus Kläger ist. 1812. Septemb. 28. Z. 120. (121) 172.
Gerichtsstand des Bergamts-Personals. 1812. Novemb. 18. Z. 144. (140) 277.
Huldigungseid der standesherrlichen Oekonomie-Diener. 1812. Decemb. 2. Z. 146. (142) 209.
Kriegsnachsteuer-Freiheit mit Nassau. 1812. Decemb. 21. Z. 154. (157) b. 161.
Strafgerichtsbarkeit der Regierungen. 1812. Decemb. 16. Z. 154. (158) 68.
Wasserpacht, Wasserzins. 1812. Decemb. 23 Z. 3. v. 1813. (2) b. 264.
Kriegsnachsteuer gegen Frankfurth. 1813. Jänner 6. Z. 5. (3) b. 161.
Abschätzung ꝛc. der Wildschäden. 1813. Jänner 8. Z. 8. (4) c. 309.
Kriegsnachsteuer-Freiheit mit Isenburg. 1813. Jänner 28. Z. 14. (7) b. 161.
Schulden der ehemals Hanauischen Lande. 1813. Jänner 15. Z. 15. (9) b. 367.
Gebrauch der althessischen gedruckten Formulare zu Kontrakten u. Schuldverschreibungen in den übrigen Landestheilen. 1813. Febr. 3 Z. 18. (13) *.
Verfertigung schriftlicher Vorstellungen für Andere. 1813. Febr. 10. Z. 22. (17) 234.
Ueberzugskosten der Justizbeamten. 1813. März 12. Z. 36. (25) 292.
Freizügigkeit mit Berg. 1813. März 24. Z. 37. (27) b. 298.
Klassen- und Zahlenlotterien. 1813. März 31. Z. 45. (31) c. 333.
Kriegsnachsteuer. 1813. April 7. Z. 45. (32) b. 161.
Staatsvertrag mit Baden über Rechtsverhältnisse der dort und hier zugleich angesessenen Standes- und adelichen Gerichtsherren, und über Vollziehbarkeit der Urtheile. 1813. Jun. 30. (55) c. 414.
Ansprüche der durch die mediciniſche Fakultät zu Gießen geprüften Kandidaten der Medicin. 1813. Jul. 1. Z. 83. (56) 244.
Aufhebung der Leibeigenschaft. 1813. Jul. 3. Z. 83. (57) c. 228.
Hanauische Zwangsanlehns-Kapitalien. 1813. Jul. 30. Z. 97. (66) b. 367.
Bekanntmachung der Eidesformel an die Geistlichen, die den Eid zu erklären haben. 1813. Aug. 9. Z. 100. (67) c. 467.
Kriegsnachsteuer gegen Frankfurth. 1813. Aug. 25. Z. 103. (69) b. 162.
Verhältnis des Souverans als Lehnsherr. 1813. Novemb. 17. Z. 142. (86) 368.

Beitreibung der Rückstände durch die Kameralbeamten. 1813. Decemb. 27. Z. 155. (93) b. 349.
Fortdauer der Souveränetät des Großherzogs; Bestrafung derer, die dagegen handeln. 1813. Decemb. 31. Z. 1. v. 1814. (1) c. 1.
Impost auf Zucker, Thee ꝛc. 1813. Decemb. 30. Z. 2 v. 1814. (3) b. 235.
Beitreibung der Rückstände durch die Forstkassirer. 1814. Febr. 14. Z. 23. (14) b. 349.
Mahlzeiten und andere Kosten bey Kirchenvisitationen, Ordinationen und Introduktionen der Geistlichen. 1814. Jun. 8. Z. 73. (31) 293.
Anordnung, Bekanntmachung, Erhebung und Verrechnung der Umlagen nach dem Steuerfuße oder andern Vertheilungsnormen. 1814. Jun. 17. Z. 77. (33) b. 187.
Ablösung der Frohnden. 1814. Aug. 15. Z. 102. (48) c. 228.
Beitreibung der Abgaben durch die Justizbeamten. 1814. Aug. 17. Z. 103. (49) b. 350.
Erläuterung der Exekutions-Ordnung. 1814. Aug. 17. Z. 103. (50) b. 345.
Verwaltung erledigter Patrimonial-Beamtenstellen. 1814. Aug. 31. Z. 114. (57) 254.
Kirchenseniören. 1814. Septemb. 21. Z. 120. (59) 150 u. 293.
Rechnungen der Medicinalpersonen. 1814. Oktob. 12. Z. 125. (66) c. 62.
Chausseegeld des Landwehrpersonals. 1814. Novemb. 7. Z. 137. (69) b. 46.
Tanzlustbarkeiten der Landwehr. 1814. Decemb. 30. Z. 1. v. 1815. (1) b. 46.
Publikation der Todesurtheile. 1815. Febr. 18. Z. 26. (9) c. 458.
Zollfreiheit der Landwehrwaffen. 1815. März 31. Z. 41. (17) b. 45.
Dilatorische Termine bey den Untergerichten. 1815. März 22. Z. 41. (18) 159.
Besteuerung des Mobiliarvermöges. 1815. April 13. Z. 46. (22) b. 148.
Errichtung des Landes-Kriegskommissariats für die Provinz Hessen. 1815. April 30. Z. 48. (25) 93.
Beitreibung der Abgaben durch die Kameralbeamten. 1815. Mai 1. Z. 53. (28) b. 350.
Besteuerung der Besoldungsgüter. 1815. Mai 12. Z. 61. (33) b. 149.
Freizügigkeit mit Sachsen-Coburg. 1815. Jun. 16. Z. 74. (45) b. 299.
Beitrag von den vorhin steuerfreien Gegenständen zu den ältern Kriegsschulden. 1815. Jul. 15. Z. 84. (48) b. 160.
Beitrag von Appanagen und gewissen Pensionen zu ausserordentlichen Ausschlägen. 1815. Septemb. 7 Z. 108. (56) b. 151.
Zuziehung der Ausmärker zur Einquartierungslast, namentlich des Fiskus; Verhältnis zwischen Pachter, Verpachter und den Gemeinden. 1815. Novemb. 3. Z. 137. (70) b. 158.
Das Zollzeichen muß bey der Waare seyn. 1815. Decemb. 6. Z. 151. (73) b. 250.

Strafbefreiung der im Entbindungshause zu Gießen Gebährenden. 1816. Jänner 29. Z. 16. (4) c. 390.

Freizügigkeit mit Kurhessen. 1816. März 15. Z. 43. (15) b. 299.

Gebühren und Auslagen der Medicinalpersonen in gerichtlichen Sektions-, Besichtigungs- und Heilungsfällen. 1816. März 29. Z. 43. (16) c. 63.

Freizügigkeit mit Frankfurth. 1816. Mai 31. Z. 69. (24) b. 300.

Kommissionsgebühren für Aufnahme eines exhibiti oder dictaminis zum Protokoll. 1816. Jun. 5. Z. 72. (27) c. 466.

Neuer Titel des Großherzogs. 1816. Jul. 7. Z. 82. (29) 447.

General-Kommissionen zur einstweiligen Verwaltung der neu erworbenen Landestheile. 1816. Jul. 12. Z. 84. (36) *.

Ablieferung der Akten und Urkunden, die sich auf die abgetretenen Landestheile beziehen. 1816. Jul. 15. Z. 85. (37) *.

Freizügigkeit mit Baiern. 1816. Jul. 31. Z. 95. (42) b. 297.

Aufhebung der Lotto's zu Offenbach und Rödelheim. 1816. Oktob. 2. Z. 122. (53) c. 336.

Aufschwellung der Steuerrückstände. 1816. Novemb. 13. Z. 138. (62) * b. 364.

Todesfälle österreichischer Militärpersonen. 1817. Febr. 10. Z. 19. (12) d. 34.

Aufhebung der General-Kommission auf der rechten Rheinseite; Verweisung ihrer Geschäfte an die Provinzial-Kollegien. 1817. Febr. 12. Z. 20. (15) d. 8.

Aemter-Organisation in den diesseits rheinischen neuen Domaniallanden. 1817. Febr. 12. Z. 20. (15) d. 8.

Errichtung der Isenburgischen Justizkanzlei zu Büdingen; Kompetenz der Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen. 1817. Febr. 12. Z. 20. (16) d. 8 u. 21.

Umwandlung der Burggrafschaft Friedberg in Domanialland. 1817. März 19. April 12. Z. 34 u. 45. (20 u. 27) d. 7.

Advociren der Sekretariats-Accessisten. 1817. März 26. Z. 40. (22) d. 29.

Staatsvertrag mit Baiern wegen Ländertausch, auch diesseitiger Waarendurchfuhr an den Main. 1817. April 14. Z. 45. (25) d. 8.

Civilgerichtsbarkeit über Hesselbach. 1817. April 12. Z. 45. (26) d. 8.

Freizügigkeit mit Oesterreich. 1817. Mai 24. Z. 64. (35) d. 47.

Vorzugsrecht der Darlehen von oder zu Brod- und Saatfrüchten. 1817. Mai 29. Z. 66. (37) d. 98.

Allgemeine Freizügigkeit in Deutschland. 1817. Jul. 4. Z. 81. (46) d. 47.

Entrichtung des Schulgeldes. 1817. Jul. 14. Z. 85. (51) c. 362.

Zehnjähriger Staatsvertrag mit Preußen über Durchmärsche preußischer Truppen. 1817. Aug. 6. Z. 96. (56) d. 37.
Beschwerden über verzögerte Justiz. 1817. Septemb. 1. Z. 107. (59) d. 9.
Verweisung der Judensachen an die Regierungen. 1817. Aug. 27. Z. 108. (60) d. 10.
Verwandlung der Zehnten in Grundrenten. 1817. Septemb. 5. Z. 110. (61) d. 95.
Zollfreiheit inländischer Fabrikate. 1817. Septemb. 5. Z. 110. (62) d. 41.
Feier des Reformationsfestes. 1817. Septemb. 24. Z. 115. (64) *.
Staatsvertrag mit Baden und Baiern wegen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen. 1817. Oktob. 1. Z. 119. (69) d. 63.
Wollenverkauf in die jenseits rheinische Provinz. 1817. Septemb. 26. Z. 119. (70) d. 105.
Verminderung der Sperlinge. 1817. Oktob. 3. Z. 123. (73) d. 98.
Projektirte Fruchtmagazine. 1817. Oktob. 15. Z. 125. (74) d. 98.
Ansprüche examinirter Kameralisten, die als Gehülfen bey Rentämtern arbeiten, auf Anstellung. 1817. Oktob. 17. Z. 129. (77) d. 27.
Uebergang von Vermögen in todte Hände. 1817. Okt. 22. Z. 129. (78) d. 9.
Staatsverträge mit mehrern deutschen Regierungen wegen gerichtlicher Insinuationen. 1817. Novemb. 5. Decemb. 8. Z. 134 u. 148. (82 u. 89) d. 119.
Grundzüge der künftigen Justizverfassung u. des gerichtlichen Verfahrens. 1817. Decemb. 1. Z. 145. (85) d. 110.
Arbeiten der Schulkinder für die Schullehrer. 1817. Decemb. 3. Z. 149. (89) d. 109.
Aufhebung des Patrimonialgerichts Igelsbach. 1817. Decemb. 24. Z. 154. (92) d. 11.
Sportelfreiheit der Civil-Wittwenkasse. 1817. Decemb. 29. Z. 4. v. 1818. d. 32.
Staatsverträge wegen gerichtlicher Insinuationen. 1818. Jänner 16. Z. 9. (v. 20. Jan.) d. 119.
Anführung des Num. des Einreichungs-Protokolls und des Datums des Rescripts oder Inscripts in den Berichten. 1818. Jänner 14. Z. 10. (v. 22. Janner) *. 228.
Verwandlung der Zehnten in Grundrenten. 1818. Janner 24. Z. 16. (v. 5ten Febr.) d. 94.
Aufhebung der Sporteln bey Verkäufen u. Verpachtungen forst- und kameral-fiskalischer Gegenstände. 1818. Febr. 23. Z 25. (v. 26. Febr.) d. 46.
Prokuraturgebühren für das Durchgehen, Unterschreiben u. Einreichen der Schriftsätze. 1818. März 4. Z. 34. (v. 19. März) *. c. 470.
Staatsvertrag mit Baiern, wegen gerichtlicher Insinuationen. 1818. März 13. Z. 34. (v. 19. März) *. d. 119.

Moratorien-Gesuche. — Sie sind nicht mehr unmittelbar bey dem Geheimen Staatsministerium anzubringen, sondern bey dem Justizkolleg, dem der Schuldner in allen persönlichen Klagsachen, wenn er schriftsässig ist, in erster, wenn er amtssässig ist, in zweiter Instanz, unterworfen ist. Erfordernisse des Gesuchs, um einstweilige Sistirung der Exekution zu begründen. Das Justizkolleg hat, wenn sie nicht vorhanden sind, das Gesuch sogleich abzuweisen, im entgegengesetzten Falle die Sistirung zu verfügen, und, je nachdem sich die Sache bey der nun vorzunehmenden Untersuchung herausstellt, entweder das Gesuch unbedingt abzuweisen, oder Bericht an das Ministerium zu erstatten. 1818. April 6. Z. 45. (v. 14. April.) *. 34. c. 437.

Aichstätten u. Inspektionen darüber werden in den drei Provinzen errichtet. 1818. Jun. 1. Z. 67. (v. 4. Jun.) *. d. 77.

Der Dienst- und Huldigungseid neu angestellter Mitglieder standesherrlicher Unterkonsistorien ist entweder vor dem einschlägigen Kirchen- und Schulrath, oder vor einem aus dessen Mitte oder sonst zu bestellenden Kommissar abzulegen. 1818. Mai 27. Z. 68. (v. 6. Jun.) *. 195.

Klagen gegen den Kameral-Fiskus in Sachen, wo derselbe, ohne direkte Beziehung auf eine einzelne Provinz, als Fiskus des Staats überhaupt erscheint, sind in erster Instanz bey dem Hofgericht in Darmstadt anzubringen. 1818. Jun. 5. Z. 70. (v. 5. Jun.) *. c. 423.

Staatsvertrag mit dem Herzogthum Nassau, wodurch dasselbe der mit Baden u. Baiern abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten u. anderer Ausgewiesenen, entgegen das Großherz. Hessen beigetreten ist. Zu Uebergabsorten für Transporte sind: 1) aus dem Herzogthum Nassau in das Großherzogthum, Friedberg und Vilbel in der Provinz Oberhessen, Rüsselsheim in der Provinz Starkenburg, Mainz in der Provinz Rhein-Hessen; 2) aus den diesseitigen Lande in das Herzogthum Nassau, Usingen, Höchst und Hochheim bestimmt worden. 1818. Jun. 9. Z. 70. (v. 11. Jun.) *. d. 63.

Juden, welche die Feldgüter, zu deren Erwerbung sie Koncession erhielten oder in der Folge noch erhalten, weder selbst bauen, noch auf eigene Rechnung bauen lassen, machen sich dadurch der erhaltenen Koncession ohne weiteres verlustig; das befragte Grundstück soll sodann von dem einschlägigen Justizamte mittelst öffentlicher Versteigerung an einen andern Erwerber gegeben, der Steigschilling aber, nach Abzug der Versteigerungskosten, dem Juden behändigt werden. 1818. Jun. 5. Z. 73. (v. 18. Jun.) * d. 50.

Staatsvertrag mit Preußen, wornach v. 3. Jun. 1818. an die Freizügigkeit, so wie solche im Beschlusse der deutschen Bundesversammlung vom 23. Jun. 1817. bestimmt ist,

zwischen dem Großherzogthum Hessen und den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ebenfalls statt finden soll. 1818. Jun. 19. Z. 75. (v. 23. Jun.) *. b. 295. d. 49.

Ob von den Allmendsstücken, welche an Staats- oder gemeinheitliche Diener zum Genuß hingegeben sind, zu Tilgung gemeinheitlicher Schulden und den zum Besten der Allmenden gemachten Verwendungen die Gemeinde Beiträge verlangen, oder den Genuß temporär ganz entziehen könne? 1818. Jun. 24. Z. 80. *. b. 76. ff. c. 189. 201.

2) Oberappellations-Gericht.

Restitution gegen die durch Schuld des Anwalds veranlaßte Desertion oder Präclusion. 1807. März 9. (17) 159.

Anmelden der Darmstädter Hofgerichts-Advokaten bei dem Sekretariat des Oberappellations-Gerichts zum Eintragen ihrer Namen in die Matrikel der Prokuratoren dieses Gerichts. 1807. April 3. (20) 156.

General-Vollmachten. 1807. Decemb. 16. (33) c. 443.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Oberappellations-Gerichts in erster Instanz. 1809. Jul, 13. Z. 87. (83) c. 446.

Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Mittelgerichte. 1809. Septemb. 14. Z. 113. (108) c. 447.

Prokuraturgebühren. 1810. Novemb. 12. Z. 143. (237) c. 474.

Anrufen um Beförderung. 1810. Novemb. 22. Z. 143. (238) c. 446.

Gebühren pro arrha. 1811. Oktob. 14. Z 129. (36) c. 474.

Restitution gegen Versäumung der gesetzlichen Förmlichkeiten, Fatalien u. anderer peremtorischen Termine. 1816. Mai 22. Z. 68. (23) c. 450.

Ablauf der Termine und die Insinuation gerichtlicher Dekrete während der großen Gerichtsferien. 1816. Jul. 27. Z. 92. (31) c. 450.

Vertheidigungs- und Revisionsschriften. 1816. Novemb. 14. Z. 141. (66) c. 459.

Restitution gegen Versäumung ꝛc. 1817. Jänner 9. Z. 10. (6) c. 450.

Zu gedehnt mundirte Schriften. 1817. Novemb. 24. Z. 146. (86) d. 120.

Dem Oberappellations-Gericht ist, vermöge Staatsvertrags, zur Vollziehung des Artikels 12. der deutschen Bundesakte, die Funktion eines Oberappellations-Gerichts für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, unter gewissen Modalitäten, übertragen worden. Auf höchsten Befehl werden den Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren zu Darmstadt über die Kompetenz des Oberappellations-

Gerichts und das Verfahren in solchen Sachen die nähere Bestimmungen dieses Vertrags bekannt gemacht. 1818. Mai 14. Z. 60. (v. 19. Mai) *. 41.

3) Oberkriegskolleg.

Konscriptionspflichtigkeit Abwesender. 1806. Septemb. 23. (8) b. 5.
Auch Schriftsässige dürfen nicht in fremde Kriegsdienste treten. 1807. Jänner 13. (12) b. 16.
Gerichtsstand der Leute bey der Reserve. 1807. Jänner 16. (13) b. 23.
Etabliren dispensirter Söhne. 1807. März 17. (19) b. 6.
Suspensiv-Effekt der Suppliken. 1807. Septemb. 25. (29) 219.
Kartel mit Frankreich, Baden, Nassau. 1807. Jun. 9 u. 23. Decemb. 1. (23, 30 u. 122) b. 21.
Beamtliche Bekanntmachung abschlägiger ꝛc. Resolutionen. 1807. Decemb. 22. (34) b. 10.
Beförderung des Landzeitungs-Instituts durch die Beamten. 1807. Decemb. 27. (35) b. 33.
Beförderung der Militär-Ordres ꝛc. durch die Beamten ex officio. 1808. März 22. (38) b. 50.
Behörden, bey welchen die Gesuche um Dispensation ꝛc. anzubringen sind. 1808. März 1. (40) b. 7.
Beherbergung der Deserteurs, Refraktärs und unlegitimirter Jünglinge; Strafen. 1808. Aug. 2 u. 15. Z. 15 u. 22. (60 u. 63) b. 17.
Geldaufnahme u. Schuldenmachen der Soldaten. 1808. Septemb. 1. Z. 30. (46) b. 25.
Excesse bürgerlicher Personen gegen Wachen und Soldaten im Dienst. 1808. Septemb. 27. Z. 39. (62) 47.
Kartel mit Waldeck. 1809. Jänner 7. Z. 10. (6) b. 21.
Gesuche um Dispensation, Abschied, Heirathserlaubniß und Freischeine. 1809. Jänner 27. März 2. Septemb. 4. Z. 12, 31 u. 110. (7, 158 u. 206) b. 11.
Anstellung der Invaliden im Civildienst. 1809. Febr. 21. Z. 25. (24) b. 37.
Kollateralgelder für die Militär-Wittwenkasse. 1809. März 21. Z. 35. (40) 311.
Trainsoldaten. 1809. März 24. Z. 40. (47) b. 4.
Militärgeschäfte in den Souveränetätslanden. 1809. März 28. Z. 43. (49) 205.
Söhne der Forstdiener. 1809. April 11. Z. 47. (54) 278.
Aufenhalt Konscriptionspflichtiger ausser ihrem Wohnorte. 1809. Jul. 7. Z. 85. (82) b. 18.
Auf Urlaub erkrankte Soldaten. 1810. Febr. 27. Z. 26 (155) b. 24.

Prompte Besorgung der Militärsachen durch die Beamten. 1810. Aug. 24. Z. 104. (202) 219.

Schwängerungen durch Soldaten. 1810. Aug. 31. Z. 107. (204) c. 432.

Einrichtung der Berichte, Requisitionen, Bittschriften und Attestate in Militärsachen. 1811. April 5. Novemb. 29. Z. 43 u. 147. (19 u. 39) 220.

Militär-Konfiskation in den Souveränetätslanden. 1811. April 30. Z. 55. (21) 205.

Jährliche Publikation der Verordnungen wegen Dienstaufnahme und Duldung nicht legitimirter Jünglinge. 1811. Novemb. 22. Z. 145. (39) b. 18.

Einrichtung der Berichte. 1812. Jänner 14. Z. 10. (11) 228.

Berichte über Receptionsgesuche in fremden Kriegsdiensten gestandener Pursche. 1812. Febr. 11. Z. 22. (25) b. 16.

Beherbergung 2c. der Deserteurs 2c. 1812. Febr. 25. Z. 28. (38) 49.

Berichte über Kriegsdienst-Befreiung. 1812. Mai 5. Z. 56. (44) b. 12.

Signalement in beamtlichen Erlaubnißscheinen. 1812. Jun. 5. Z. 72. (84) b. 20.

Die Beamten sollen die den Konscriptionspflichtigen zu ertheilenden Signalements denselben nicht offen, sondern verschlossen, an die Kantons-Kommandeurs adressirt, einhändigen. 1812. Aug. 28. Z. 105. (114) *.

Wie die Gesuche bey den Militärbehörden anzubringen sind. 1812. Septemb. 29. Z. 120. (122) 220.

Einrichtung der Berichte 2c. 1812. Septemb. 29. Z. 120. (128) 220.

Ab- und Zugang in den Musterlisten. 1812. Oktob. 16. Z. 129. (131) b. 14.

Signalement in den Befreiungsdekreten. 1812. Decemb. 22. Z. 154. (149) b. 12.

Musterlisten. 1813. Febr. 16. Z. 24. (18) b. 14.

Einrichtung der Berichte 2c. 1813. Mai 25. Z. 67. (42) 228.

Veräusserung und Erwerbung der Montirungs-, Armatur- und Ordonnanzstücke 2c. 1813. Septemb. 14. Z. 113. (71) b. 29.

Ansprüche der freiwilligen Jäger auf vorzügliche Anstellung und Beförderung im Civildienst. 1813. Decemb. 28. Z. 156. (95) 250.

Einrichtung der Berichte 2c. 1814. Jänner 28. Z. 14. (9) 220.

Einrichtung der beamtlichen Mittheilungen an die Kantons-Kommandeurs. 1814. Febr. 4. Z. 20. (10) 220.

Desertion aus der Landwehr. 1814. April 1. Z. 42. (18) b. 44.

Osterkollekte für die Invaliden. 1814. März 22. Z. 42. (20) b. 34.

Abschiedsmäckler 2c. 1814. Mai 7. Z. 59. (24) b. 12.

Todeserklärung der in den Feldzügen 1806. u. ff. zurück gebliebenen Militärpersonen. 1814. Aug. 30. Z. 108. 114. u. 116. (53); 1815. Septemb. 5. Z. 110. (57) b. 30.

Bestrafung der Landwehrmänner durch Justizbeamte. 1814. Novemb. 3. Z. 135. (68) b. 47.

Todesfälle beurlaubter Soldaten. 1814. Novemb. 11. Z. 138. (71) b. 38.

Exekution auf Waffen u. Montur der Landwehr. 1814. Novemb. 17. Z. 141. (72) b. 44.

Veräusserung u. Erwerbung der Montirungs-, Armatur- u. Ordonnanzstücke der Landwehr. 1814. Decemb. 1. Z. 147; (73) b. 44.

Einrichtung der Exhibiten. 1815. Jänner 6. Z. 7. (2) 220.

Dritte Klasse der Landwehr. 1815. Jänner 19. Febr. 6. Z. 11 u. 19. (3 u. 6) b. 44.

Vorstellungen in Landwehrsachen. 1815. Febr. 6. Z. 19. (7) 220.

Geldaufnahme und Schuldenmachen der Soldaten. 1815. Febr. 10. Z. 20. (8) b. 27.

Abschieds- und Dispensationsgesuche. 1815. März 27. Z. 40. (16) b. 7.

Kalenderstempel. 1815. Septemb. 29. Z. 120. (61) b. 34.

Ablieferung der Gelder für Landkalender. 1815. Oktob. 6. Z. 123. (62) b. 35.

Aufführung der beurlaubten Soldaten. 1816. Jänner 5. (2) b. 378.

Veräusserung ꝛc. der Landwehr-Armatur ꝛc. 1816. April 3. Z. 48. (17) b. 44.

Abgebung der Wanderbücher an Konscriptionspflichtige. 1816. Aug. 2. Z. 95. (43) c. 5.

Vorzugsrecht der Forderungen für kreditweise an Landwehrmänner abgegebene Montirungs- und Armaturstücke. 1816. Aug. 19. Z. 102. (47) b. 45.

Musterlisten-Formulare. 1816. Septemb. 6. Z. 108. (49) b. 52.

Kartel mit Preußen u. Oesterreich. 1816. Novemb. 8. Z. 137. (61) d. 34.

Abschneiden der Landwehrgewehre. 1816. Decemb. 20. Z. 3. v. 1817. (1) d. 151.

Kartel mit Oesterreich. 1817. Jänner 10. Z. 8. (5) d. 34.

Vorzugsrecht der Forderungen der Regiments-Officiers-Kleiderkassen an abgehende Officiers. 1817. Jul 25. Z. 91. (53) c. 436.

Konvention mit Preußen zu wechselseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militärpflichtigen Mannschaft. 1818. Febr. 27. Z. 30. (März 10) d. 34.

Ausdehnung der Verordnung vom 2ten Jul. 1790, wegen Schuldenmachen der Militärpersonen und der Kontrakte der Soldaten über unbewegliche Güter, auf die neuern Landestheile; erläuternde Bestimmung über den Artikel 4 derselben, in Betreff derjenigen Objekte, welche wegen der Schulden eines Officiers dem Auspfänden unterworfen sind oder nicht; sodann die Darlehen der Juden in der Provinz Rheinhessen an Militärpersonen betreffend. 1818. April 17. Z. 51. (v. 28. April) *. b. 25.

Attestate, welche von Beamten, die mit Militär-Angelegenheiten nicht chargirt sind, von Schultheisen oder Vorstehern an Pursche, die im Militärdienste stehen, oder dazu verpflichtet sind, ausgestellt werden. 1818. Mai 1. Z. 57. (v. 12. Mai) *. b. 17—20.

Unentgeltliche Ausstellung der Bescheinigungen, welche von den Ortsvorständen den pensionirten Invaliden und Soldatenwittwen jährlich auszustellen sind. 1818. Jun. 12. Z. 73. (v. 18. Jun.) *. b. 53.

4) Oberforstkolleg.

Holzverkauf aus Kommunalwaldungen. 1808. Oktob. 18. Nov. 15. Z. 33 u. 64. (94) 54.

Freiheit des Holzverkaufs zwischen den altheßischen und den Souveränetäts-Landen; Holzausfuhr aus letztern. 1808. Novemb. 1. Z. 58. (98) c. 257.

Holzverkauf aus Kommunalwaldungen. 1809. Jul. 9. Z. 93. (95) 54.

Kriegskosten-Beiträge des Forstfiskus. 1809. Jul. 22. Z. 89. (87) *.

Kompetenz des Oberforstkollegs in Forst-, Jagd- und Fischereisachen, was Polizei und Bestrafung der Frevel betrifft, in den Souveränetätslanden. 1809. Aug. 22. Z. 105. (103) 54.

Brandversicherungs-Beiträge von Forstgebäuden. 1810. Jänner 16. Z. 13. (157) *.

Steuern von forstfiskalischen Sachen. 1810. März 22. Z. 38. (165) *.

Schiesen, Schlagen, Stechen der Fische. 1810. Septemb. 11. Z. 112. (208) c. 316.

Das Halten der Enten auf Fischwassern. 1810. Novemb. 10. Z. 140. (235) c. 317.

Bauberichte. 1810. Novemb. 20. Z. 144. (242) *.

Erläuterung des §. 60. des Forstorganisations-Edikts. 1811. Febr. 26. Z. 29. (11) *.

Anfang der Forstgerichte nach der neuen Ordnung. 1811. Febr. 26. Z. 29. (11) *. c. 278.

Diäten- und andere Kostenverzeichnisse. 1811. Febr. 26. Z. 29. (12) b. 338.

Forsteiliche Aufsicht über einzelne, an Wohnungen ꝛc. stehende Waldbäume, kleine Remisen und Holzanlagen. 1811. Febr. 26. Z. 30. (12) c. 269.

Wildschaden. 1811. März 2. Z. 31. (14) c. 300.

Form der Berichte. 1811. April 6. Z. 45. (19) 226.

Verkauf von Haasen und Hühnern in Darmstadt während der Heegzeit. 1811. Jun. 29. Z. 80. (29) c. 294.

Raben, Dohlen u. Sperlinge. 1811. Aug. 3. Z. 96. (30) c. 247.

Holzverkauf aus Kommunalwaldungen. 1812. Jul. 14. Z. 90. (105) c. 264.

Einrichtung der Forstgerichtsprotokolle. 1812. Jul. 25. Z. 93. (108) c 279.

Mitwirkung der Ortsvorstände zur Verbesserung der Gemeindswaldungen. 1813. Jänner 26. Z. 15. (10) 270.

Holzverkauf aus Kommunalwaldungen. 1813. März 2. Z. 30. (23) c. 265.

Beitreiben der Forststrafgelder ꝛc. 1813. März 13. Z. 35. (24) 57 u. 124.
Mittheilung der Abschrift des beamtlichen Forstgerichtsprotokolls an den Oberförster. 1813. Mai 22 Z. 65. (43) 126.
Milderung und Aufhebung erkannter Forststrafen durch die Beamten. 1813. Jun. 5. Z. 71. (48) 124.
Abschaffung der Sporteln für Erlaubniß zu Holzverkäufen aus Privatwaldungen. 1813. Jun. 5. Z. 71. (49) 122.
Angabe, wer Waldeigenthümer ist, in den Forstrügenregistern. 1813. Jul. 17. Z. 91. (60) c. 282.
Beitreiben der Forststrafen. 1814. Jun. 21. Z. 77. (34) b. 349.
Gerichtsstand der Forstkassierer. 1814. Oktob. 8. Z. 122. (42) 277.
Forstdiener u. Forstrechner sollen die Bescheinigungen u. Quittungen, die zur Ablieferung des Holzes ꝛc. erforderlich sind, unentgeltlich ausstellen. 1815. Jun. 27. Z. 80. (46) b. 339.
Untersuchungen ausser den vierteljährigen Forstgerichten. 1815. Oktob. 14. Z. 129. (65) 126.
Forstraferlaß- oder Fristgesuche. 1816. März 9. Z. 34. (10) c. 288.
Berichte über solche Gesuche. 1816. März 9. Z. 34. (11) c. 288.
Feuergeben der Forst- u. Jagddiener auf Wilddiebe. 1816. Decemb. 7. Z. 151. 155. u. 157. (71) c. 293.
Pflicht der Forstdiener, in den Anzeigen die Person des Frevlers genau anzugeben. 1816. Decemb. 14. Z. 156. (73) c. 282.
Wasenmeistereisachen. 1816. Decemb. 7. Z. 4. v. 1817. (3) c. 251.
Strafen einiger Fischereifrevel. 1817. Jänner 15. Z. 14. (10) c. 317.
Forststraferlaß- oder Fristgesuche. 1817. April 22. Z. 51. (30) c. 289.
Verkauf der Windfälle aus Kommunalwaldungen. 1817. Jun. 20. Z. 79. (45) c. 266.
Anpflanzung und Benutzung des Holzes auf Grundstücken der Privaten. 1818. März 5. Z. 29. d. 101.
Gerichtsbarkeit des Oberforstkollegs. 1818. April 14. Z. 52. d. 9.
Holzabgaben aus landesherrlichen Waldungen. 1818. Mai 4. Z. 63. d. 60. *)

---

*) In dem Ausschreiben des Oberforstkollegs an die Oberforstbehörden in den Domaniallanden vom 9ten Mai 1818 * sind, in Beziehung auf die Verordnung vom 4ten Mai, noch besondere in das Einzelne gehende Vorschriften ertheilt worden.

5) Oberbaukolleg.

Schluß der Baukonsignationen. 1812. Oktob. 27. Z. 130. (133) *. b. 243.
Anzeige und Behandlung solcher Baugebrechen an landesherrlichen Gebäuden, die nicht im Baubericht aufgenommen sind. 1815. April 11. Z. 46. (24) *. 294 u. b. 243.
Baugratifikation für Neubauende zu Darmstadt. 1816. Decemb. 10. Z. 152. (72) *.
Bauplätze daselbst. 1817. Jänner 19. Z. 13. (9) *.

6) Oberpostinspektion.

Taxe für Auf- und Abgabe der Estafetten. 1810. März 7. Z. 32. (160) c. 142.
Verantwortlichkeit der Post. 1810. Sept. 21. Z. 118. (213) c. 142.

7) Universität zu Gießen.

Erfordernisse zur Inscription der Landeskinder. 1809. März 17. Z. 41. (48) 240.
Die dem Studium der Rechte sich Widmenden sollen historische Vorlesungen besuchen. 1809. März 31. Z. 43. (50) 242.
Nochmalige Prüfung der zu einem andern Studium übergehenden Kameralisten. 1809. Jul. 26. Z. 97. (97) 242.
Die der Theologie, Jurisprudenz und Medicin sich Widmenden sollen philosophische, mathematische und historische Vorlesungen besuchen. 1809. Novemb. 2. Z. 139. (128) 242.
Exemtion der Schüler des Pädagogs zu Gießen. 1811. Mai 6. Z. 57. (21) 240.
Philologisches Seminar. 1812. März 25. Z. 39. (49) c. 388.

8) Regierung zu Gießen, als Kommission für das Zuchthaus zu Marienschloß.

Nachrichten bei Einsendung der Verbrecher. 1812. Febr. 15. Z. 22. (26) c. 461.
Fiskalische und Fornikations-Strafen. 1812. März 28. Z. 40. (50) c. 462.
Nur rechtskräftig verurtheilte Verbrecher sind einzusenden. 1812. Jun. 12. Z. 80. (95) c. 462.
Beitreibung der Forderungen der Zuchthauskasse durch die Beamten; beamtliche Zeugnisse über Unvermögen. 1812. Novemb. 17. Decemb. 9. Z. 141 u. 150. (139 u. 145) *. b. 349.
Geldeinsendung für die Anstalt; Quittung darüber. 1814. Aug. 20. Z. 101. (47) c. 463.

9) Brandversicherungs-Kommission.

Brandversicherungs-Sachen in den Souveränetätslanden. 1809. Febr. 24. Z. 38. (19) 183.
Gebühren für die Erhebregister. 1811. Jun. 8. Z. 83. (29) c. 93.

Dekretur und Auszahlung der Kosten für Besichtigung und Abschätzung der Brandschäden. 1817. Decemb. 24. Z. 1. v. 1818. d. 89.
Brandversicherungs-Kapitalien der Kameral- und Forstgebäude in der Provinz Oberhessen. 1818. Jänner 14. Z. 9. *. c. 98.

10) Obereinnehmerei-Kommission.

Eintreiben der Obereinnehmerei-Gelder. 1814. Febr. 24. Z. 27. (16) *. b. 350.

11) Kommission für die Civildiener-Wittwenkasse.

Einrichtung der Besoldungsverzeichnisse. 1809. Jänner 23. Z. 15. (11) *. 317.
Gebrauch des Stempelpapiers in Sachen die W. K. betreffend. 1809. Jänner 28. Z. 15. (12) 321.
Entrichtung u. Vorzugsrecht der Antrittsgelder. 1809. März 6. Z. 32. (36) 321.
Besoldungsabgabe zur Invalidenkasse. 1809. April 11. Z. 44. (42) *. b. 34.
Einrichtung der Gesuche um Pensionen. 1810. März 6. Z. 38. (144) 320.
Erfordernisse der Quittungen über Pensionen. 1810. Novemb. 5. Z. 147. *. 320.
Erhebung und Einsendung der Beiträge. 1810. Novemb. 5. Z. 147. (247) 320.
Verzinsung rückständiger Antrittsgelder. 1813. Aug. 8. Z. 124. (76) d. 31.
Beitreibung rückständiger Antrittsgelder u. Beiträge. 1816. Okt. 25. Z. 133. (56) d. 32.
Quittungen über Pension. 1816. Oktob. 25. Z. 133. (57) d. 32.
Zahlungstermin der Antrittsgelder. 1817. Mai 5. Z. 61. (33) d. 31.
Anfang der Pension. 1817. Septemb. 15. Z. 128. (76) d. 32.
Erhebung der Kapitalzinsen durch die Rentämter. 1818. Mai 8. Z. 61. *. 320.

12) Invaliden-Kommission.

Ostern-Kollekte. 1810. Mai 4. Z. 58. (125) b. 33. u. d. 269. *.

13) Steuerperäquations-Kommission.

Grundsätze für die vergleichende Abschätzung des Bodenertrags in den drei Provinzen. 1812. Aug. 20. Z. 102. (112) * 78 u. b. 128.

14) Kommission für den Kaufunger Stiftsfond.

Erhöhung der Fräulein- und Wittwensteuern u. der Ehesteuern. 1815. Oktob. 12. Z. 126. (64) c. 413. u. in den Druckfehlern.

15) General = Kommission diesseits Rheins.

Provisorische Organisation der Unterbehörden. 1816. Jul. 15. Z. 86. (29) *. d. 8.
Provisorische Steuerregulirung. 1816. Aug. 24. Z. 107. (48); 1817. Febr. 7. u. März 10. Z. 21 u. 34. d. 36.

16) Kommission für das Schullehrer = Seminar zu Friedberg.

Bedingungen der Aufnahme in das Seminar, und Ansprüche der Seminaristen auf vorzügliche Beförderung. 1817. Septemb. 9. Z. 117. (68) d. 107.

17) Kriegszahlamt.

Zahlungen an die Hauptkriegskasse sind nicht unmittelbar dahin, sondern an die einschlägigen Provinzial = Kriegskassen zu leisten, gegen Bescheinigungen der Kriegszahlmeister, die 14 Tage gültig, dann aber von denselben gegen eine vom Direktorium des Kriegszahlamts ausgestellte Quittung auszuwechseln sind. 1818. Jänner 3. Z. 3. *.

18) Maas = und Gewichtskommission.

Verzeichnis der verschiedenen Fruchtmaase im Fürstenthum Starkenburg. 1818. Mai 27. Z. 69. *. d. 78.
Verzeichnis der verschiedenen Fruchtmaase in der Provinz Rheinhessen. 1818. Jun. 10. Z. 72. *. d. 78.
Verzeichnis der verschiedenen Flächenmaase in der Provinz Starkenburg. 1818. Jun. 16. Z. 78. *. d. 78.

B. Provinzial = Kollegien.

1) Regierung zu Darmstadt.

Jährliche Verzeichnisse über aufgenommene und weggezogene Unterthanen. 1808. Jul. 12. Z. 9 u. 12. (51 u. 52) c. 164.
Bettelfuhren; ausländische im Lande krank werdende Schnitter ꝛc. 1808. Aug. 10. Z. 28. (65) c. 68.
Erhebung der Pflastergelder. 1808. Septemb. 20. Z. 41. (76) c. 139.
Jährliche Viehstands-Tabellen. 1808. Novemb. 26. Z. 66. (105) c. 251.
Strafgewalt der Hoheitsbeamten. 1808. Decemb. 3. Z. 69. (107) 210.
Wollebeschauung. 1809. Febr. 18. Z. 25. (25) c. 325.

Das Halten der Großherzogl. Hessischen Zeitung von den Gemeinden und Kirchenkasten. 1809. März 21. Z. 35. (39) *. 7.
Unverträglichkeit des Schullehrer-Amts mit dem Amt des Geldrechners der Gemeinde. 1809. März 25. Z. 37. (44) 257.
Tanzkonceſſionen in den Standesherrſchaften u. Patrimonialgerichten. 1809. April 15. Z. 49. (55) 189.
Reiſepäſſe, Gebühren für Atteſtate dazu. 1809. Jun. 13. Z. 73. (74) c. 10.
Beitreibung von Kammerſporteln. 1809. Aug. 19. Z. 101. (100) *.
Deutſche Familiennamen der Juden. 1809. Novemb. 25. Z. 144. (134) c. 39.
Einrichtung der Berichte. 1810. Jänner 30. Z. 17. (148) 228.
Viehſtands-Tabellen. 1810. März 10. Z. 34. (161) c. 251.
Verheirathung franzöſiſcher Unterthanen in die Provinz. 1810 Septemb. 1. Z. 107. 205. *.
Benutzung unfruchtbarer Diſtrikte zur Holzzucht. 1810. Novemb. 24. Z. 146. (244) c. 254.

Spedition der Zeitung an Gemeinden u. Kirchenkaſten. 1811. Febr. 2. Z. 20. (7) 7.
Pflaſtergeld zu Darmſtadt. 1811. Febr. 9. Z. 21. (8) c. 139.
Freizügigkeit im Innern des Landes. 1811. Febr. 16. Z. 24. (10) b. 295.
Wildſchaden. 1811. März 5. Z. 32. (15) c. 305.
Viehſtands-Tabellen. 1811. Jul. 23. Z. 91. (29) c. 251.
Verzeichniſſe über Recipirte und Dimittirte. 1811. Aug. 13. Z. 103. (31) c. 164.
Zehrung bey dem Feuerlöſchen. 1811. Aug. 31. Z. 113. (34) c. 84.
Pflaſtergeld zu Darmſtadt. 1811. Septemb. 10. Z. 113. (34) c. 139.
Zahlung von Diäten und Transportkoſten aus Kommunalkaſſen, ohne vorgängige Dekretur. 1811. Novemb. 26. Z. 147. (39) d. 185.

Oberreviſion der Gemeinderechnungen. 1811. Decemb. 7. Z. 149. (40) c. 194.
Gefährliche Lehm- und Sandgruben. 1811. Decemb. 17. Z. 153. (40) c. 57.
Transport der Feuerſpritzen 1811. Decemb. 14. Z. 155. (41) c. 84.
Reception und Namen der Juden. 1812. Jänner 4. Z. 5. (2) c. 39.
Taxgelder und landesherrliche Genehmigung bey Gewerbskonceſſionen in Standesherrſchaften und Patrimonialgerichten. 1812. Jänner 7. Z. 5. (3) 188. u. b. 218.

Verſteigerung gemeinheitlicher Sachen. 1812. Jul. 28. Z. 91. (106) d. 178.
Wildſchaden. 1812. Jul. 1. Z. 97. (110) c. 305.
Schutzpocken-Impfung. 1817. Septemb. 20. Z. 115. (65) d. 80.

Ersatz des Schadens, der öffentlichen Dienern zugefügt wird, durch die Gemeinde, worin sie wohnen. 1817. Septemb. 30. Z. 121. (71) d. 29.
Nachgebote bey Versteigerungen. 1817. Oktob. 30. Z. 133. (80) d. 92.

2) Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt.

Anzeige über die Todesfälle der in der Garnison oder im Felde sterbenden Soldaten. 1808. Aug. 18. Z. 29. (65) b. 38.
Abgeschaffte u. verlegte Feiertage; Christmetten. 1808. Novemb. 3. Z. 60. (92) c. 348.
Erhebung des Schulgeldes. 1808. Novemb. 17. Z. 65. (102) c. 362.
Studien und Prüfung der reformirten Theologen. 1809. Jänner 5. Z. 10. (4) 241.
Aufbewahrung der Zeitung durch die Pfarrer. 1811. März 22. Z. 43. (17) 7.
Kirchen- und andere Stiftungsrechnungen. 1811. Septemb. 27. Z. 121. (35) c. 396.
Arbeiten der Schulkinder für Schullehrer. 1811. Oktob. 3. Z. 131. (37) c. 375.
Sterbefälle ꝛc. der Invaliden ꝛc. 1811. Decemb. 27. Z. 5. v. 1812. (4) b. 38.
Erhebung des Schulgeldes. 1812. Febr. 14. Z. 21. (23) c. 362.
Gebrauchen der Schulkinder zu Treibjagen. 1812. April 10. Z. 54. (61) c. 362.
Stolgebühren von Wiedertäufern. 1812. Mai 8. Z. 62. (73) c. 34.
Studiren der Bürger- und Bauernsöhne. 1812. Jun. 11. Z. 75. (87) 250.
Anzeige über Sterbfälle Schriftsässiger. 1812. Oktob. 30. Z. 138. (187) c. 407.
Katholische Schulkommissarien. 1813. Jänner 8. Febr. 19. Z. 11. u. 18. (5 u. 19) 83.
Wiederausleihen der Kirchengelder. 1813. Mai 28. Z. 65. (44) c. 394.
Bevölkerungslisten. 1813. Decemb. 2. Z. 147. (88) c. 171.
Todesscheine über beurlaubte Soldaten; Attestate für Landwehrbehörden. 1815. Jänner 20. Z. 13. (5) b. 53.
Kopulation der Soldaten. 1815. April 22. Z. 52. (27) b. 24.
Jährliche Verzeichnisse über die Geburten, Kopulationen u. Sterbfälle, wegen der Musterlisten. 1815. Jun. 8. Z. 70. (41) b. 13.
Gebrechen an kirchlichen und andern geistlichen Gebäuden, welche der Großherzogl. Fiskus zu unterhalten oder zu bauen hat. 1816. April 4. Z. 60. (19) *. c. 395.
Untersuchung über die Obligationen bey jedesmaliger Abhörung der Kirchenkasten- und übrigen Rechnungen. 1816. Novemb. 8. Z. 136. (59) c. 398.
Die Osternkollekte für die Invaliden soll, in Gemäsheit Allerhöchster Entschliesung, nicht mehr erhoben werden. 1818. März 5. Z. 30. *. b. 33.

3) Hofgericht zu Darmstadt.

Einlieferung der Landstreicher in das Stockhaus. 1809. Septemb. 11. Z. 122. (113) c. 14.
Reverential-Apostel bey den Aemtern. 1810. Febr. 2. Z. 19. (151) c. 451.
Raum zwischen Rubrik und Schrift. 1810. April 25. Z. 55. (157) 227.
Unterschreiben der Amtsprotokolle. 1810. Mai 21. Z. 62. (178) 229.
Termine zur Beibringung der Vollmacht. 1810. Novemb. 23. Z. 156. (257) c. 451.
Raum zwischen Rubrik und Schrift. 1811. Jänner 7. Z. 6. (1) 227.
Einreichung der Proceßschriften ꝛc. 1814. Jul. 6. Z. 85. (42) 238.
Angabe des Amts und Wohnorts in der Rubrik. 1815. Jun. 19. Z. 82. (47) 228.
Unterschrift, Angabe der Verfasser schriftlicher Vorträge ꝛc. 1815. Novemb. 22. Z. 155. (75) 234.
Stillschweigend zugestandene Frist. 1816. Febr. 14. Z. 32. (9) c. 452.
Beglaubigung der Abschrift und Unterschrift. 1816. Jul. 13. Z. 99 (46) c. 452.
Anfang der Beweisfrist, wenn ꝛc. 1816. Aug. 31. Z. 109. (50) c. 452.
Anlagen der Berichte und Vorträge. 1816. Oktob. 18. Z. 128. (54) d. 26.
Kontumaciren u. Anrufen um Erkenntnis. 1817. Novemb. 15. Z. 152. (91) d. 120.
Duplikate der Proceßschriften. 1817. Decemb. 3. Z. 5. v. 1818. d. 120.
Es sollen keine besondere Defensoren bey dem peinlichen Gericht mehr angestellt, sondern sämtliche Hofgerichts-Advokaten zur Uebernahme und Ausarbeitung der ihnen zugetheilt werdenden Defensionen, gegen Entrichtung der gesetzlichen Taxen, verpflichtet seyn. 1818. Febr. 14. Z. 43. *. 156.

4) Hofkammer zu Darmstadt.

Ausfuhr des Salpeters. 1808. Jul. 6. Z. 4. (46) *. b. 269.
Besoldung der Steuerperäquatoren. 1808. Jul. 13. Z. 7. (48) b. 181.
Steueranschlag der Naturalgefälle. 1808. Jul. 15. Z. 9. (53) b. 121.
Nebenstock; Gewerb- und Viehsteuer. 1808. Jul. 15. Z. 13. (54) b. 123 u. 129.
Chausseegeld vom Fuhrwesen. 1808. Jul. 22. Z. 14. (57) c. 129.
Salzmonopol. 1808. Aug. 1. Z. 15. (59) b. 223.
Gewerb- und Viehsteuer. 1808. Septemb. 9. Novemb. 4. Z. 33 u. 57. (68 u. 79) b. 129.
Instruktion der Steuerperäquatoren. 1808. Septemb. 14. Z. 36. (71) b. 170.
Stempelpapier. 1808. Oktob. 10. Z. 47. (86) 231.
Ausspannen vor der Zollstätte. 1808. Nov. 2. Z. 70. (99) b. 249.

Fruchtkreuzer für die Wittwenkasse. 1808. Decemb. 12. Z. 76. (109) 319.
Besteuerung der Besoldungsgüter. 1808. Decemb. 31. Z. v. 1809. 1. (97) b. 79.
Besteuerung der Postpferde. 1809. Jänner 18. Z. 8. (2) *. b. 136.
Werth der Dukaten. 1809. Jänner 30. Z. 19. (16) b. 366.
Gerichtsstand in Zollverschlags-Sachen. 1809. März 8. Z. 37. (42) 169.
Kautionsurkunden der Untererheber. 1809. April 24. Z. 54. (61) b. 193.
Pflicht der Polizei- und Justizbeamten rücksichtlich solcher öffentlichen Anstalten, die von der Hofkammer respicirt werden. 1809. Jul. 28. Z. 93. (94) 143.
Zoll vom in der Provinz verfertigten Eisen. 1809. Sept. 6. Z. 112. (107) b. 248.
Beilegen des Stempelpapiers. 1809. Oktob. 11. Z. 127. (117) 231.
Kartenstempel. 1809. Decemb. 8. Z. 151. (137) b. 243.
Diäten der Kameraldiener bey Verpachtung landesherrlicher Güter, Zehnten ꝛc., und deren Bezahlung. 1810. Jänner 15. Z. 12. (145) b. 311.
Lohn der Kaminfeger. 1810. Febr. 21. Z. 26. (153) c. 85.
Belohnung des Personals bey dem halbjährigen Ab- und Zuschreiben der mobilen Steuerobjekte. 1810. April 6. Z. 42. (166) b. 176.
Flurbuchs-Auszüge sind allen Kontrakten über liegende Güter beyzufügen. 1810. April 9. Z. 48. (170) b. 172.
Verzapfen des Branntweins. 1810. April 25. Z. 54. (174) b. 209.
Summarische Steuerextrakte. 1810. Mai 23. Z. 64. (180) b. 180.
Salzmonopol. 1810. Septemb. 28. Z. 117. (212) b. 224.
Chausseegeld-Tarif. 1810. Novemb. 19. Z. 145. (243) c. 126.
Klagen über zuviel abgenommenes Chausseegeld. 1811. Jänner 28. Z. 16. (5) c. 135.
Ausdehnung von 16 frühern Verordnungen auf die im Jahr 1810 mit der Provinz Starkenburg vereinigten (in den Jahren 1816 u. 17. aber wiederum davon getrennten) Souveränetätslande. 1811. Jun. 26. Z. 79. (29) *. 2.
Schuldenmachen der Zünfte. 1811. Aug. 23. Z. 106. (32) c. 321.
Abgaben für Hausirkoncessionen. 1811. Septemb. 2. Z. 118. (35) b. 281.
Chausseegeld der mit Extrapost Reisenden. 1811. Septemb. 25. Z. 119. (35) c. 130.
Chausseegeld-Tarif. 1811. Oktob. 28. Z. 138 u. 139. (38) c. 126.
Bäume und Hecken an Chausseen. 1812. Febr. 26. Z. 27. c. 136.
Chausseefrohnden. 1812. März 9. Z. 35. (45) b. 199.
Ausmittelung und Richtigstellung der Grundbeschwerden, zum Verunterpfänden bey der Steuerregulirung. 1812. Jun. 26. Jul. 1. Z. 78 u. 79. (92 u. 94) b. 124.
Salzmonopol. 1812. Jun. 29. Z. 81. (96) *. b. 224.

Gleichstellung der Grundsteuer zwischen den drei Provinzen durch vergleichende Retaxation. 1812. Jul. 11. Z. 85. (100) 78.

Hausiren mit Taback. 1812. Jul. 27. Z. 93. (107) b. 233.

Versteuerung der Gemeindegüter. 1812. Aug. 28. Z. 107. (116) b. 178.

Zollbereiterei-Distrikte; Amtsbefugnisse der Zollbereiter. 1812. Septemb. 6. Z. 111. (117) 146.

Vergleichung mehrerer Fruchtmaase. 1813. Jänner 8. Z. 18. (14) b. 231.

Klassen der Handwerke für die Besteuerung. 1813. Oktob. 13. Z. 123. (77) b. 131.

Staatsfrohnden. 1814. Oktob. 17. Z. 129. (67) b. 199 u. 201.

Aufhebung des Retorsionszolls gegen Baden. 1816. Febr. 16. Z. 24. (6) b. 253.

Fristgesuche wegen Abgaben. 1816. Jun. 5. Z. 71. (26) b. 360.

Koncessionsgeld von Roßmühlen. 1816. Aug. 9. Z. 99. (45) b. 277.

Frucht- und Fourage-Rückstände. 1816. Oktob. 30. Z. 132. (55) b. 360.

Obereinnehmerei- oder Steuerschulden der einzelnen Theile der Provinz. 1816. Nov. 17. Z. 144. (fehlt in der Sammlung) d. 38.

Flußbaugelder. 1816. Novemb. 22. Z. 142. (67) c. 122.

Aufhebung der alten Frohndkontrakte. 1817. März 21. Z. 41. (23) d. 52.

Gleichstellung verschiedener Theile der Provinz in den indirekten Abgaben. 1817. Jun. 23. Z. 76. (43) d. 40.

Passirscheine von Getränken. 1817. Jul. 28. Z. 93. (55) d. 41.

Quittung über Trankſteuer. 1817. Aug. 15. Z. 103. (57) d. 39.

Chausseegeld der mit Extrapost Reisenden. 1817. Oktob. 10. Z. 125. (75) d. 89.

Abschaffung des Hammelgeldes. 1817. Oktob. 10. Z. 131. (79) d. 52.

Chausseezeichen. 1817. Oktob. 20. Z. 133. (81) d. 90.

Kaffee- und Tabacksaccise. 1818. Febr. 6. Z. 22. d. 40.

Die Söhne armer Bürger und anderer Unterthanen, die ein Handwerk lernen wollen, müssen von den Zünften unentgeltlich aufgedingt und losgesprochen werden. 1818. Mai 15. Z. 65. *. c. 321.

Aufhebung der Verordnung vom 25ten April 1810, wegen gestatteter Verbindung der Gewerbe des Branntweinbrennens und Auszapfens des Branntweins im Kleinen. Dies soll nicht mehr gestattet werden; es wäre dann, daß der Brenner sich mit dem einschlägigen Rentant über eine Aversional-Summe für Trankſteuer und Ohmgeld vereinigt, und darüber von der Hofkammer eine Koncession auswirkt. 1818. Jun. 15. Z. 73. *. b. 208.

Die Großherzogl. Hessische Trankſteuer-Verordnung soll vom 1sten Jul. 1818. an in den

Isenburgische Landestheile eingeführt, dagegen sind die Abgaben von geistigen Getränken, die in jenen Landestheilen bisher noch bestanden, aufgehoben. 1818. Jun. 14. Z. 75. *. b. 204. d. 41.

5) Organisations-Kommission zu Darmstadt.

Receptionsgelder in den Souveränetätslanden. 1807. Dec. 14. (32) *. b. 60.

Platz der Hoheitsschultheisen in der Kirche. 1809. Oktob. 25. Z. 132. (121) 214.

Frohndfreiheit der Hoheitsschultheisen. 1809. Oktob. 31. Z. 132. (123) *. 214.

Erklärung jüdischer Ehefrauen, daß sie mit ihrem Ehemann keinen gemeinschaftlichen Handel treiben wollen. 1810. Jun. 25. Z. 78. (192) 169.

6) Landes-Kriegskosten-Kommission in Darmstadt.

Einbringung der Beyträge von den landesherrlichen Domänen zu den Landkriegskosten; Erhebgebühren. 1809. Jul. 9. Z. 83. (81) b. 77.

Bestimmung der Preise, wornach die in die Landes-Kriegs-Magazine auf Requisition gelieferte Fourage und Brodfrüchte bey der Ausgleichung der Kriegslasten in Rechnung zu bringen sind. 1814. Jun. 23. Oktob. 4. Z. 76 u. 121. (32 u. 60) *.

Bildung der Fourage-Magazine und Bezahlung der Lieferungen dahin. 1815. Jun. 5 u. 8. Jul. 13. Aug. 8. Septemb. 12. Z. 67. 70. 86. 95. 110. (35. 40. 51. 53. 58) *.

Peremtorischer Termin zur Einlösung der zur Berichtigung der französischen Etappengelder ausgegebenen Landkriegskosten-Scheine. 1815. Oktob. 9. Z. 123. (63) *.

Bekanntmachung der Ausschläge zur Ausgleichung der Einquartierungslasten durch die Zeitung. 1816. Febr. 16. Z. 24. (7) d. 36.

Vergütung sämtlicher, seit dem Anfang des Jahres 1816. entstandener und noch weiter entstehender Kriegskosten, unmittelbar aus der Landkriegskosten-Kasse. 1816. Febr. 21. Z. 24. (8) *.

Resultate der, in Gemäsheit der Verordnung vom 7ten Mai 1814, zu bewirkenden Ausgleichung der seit dem Ende Oktobers 1813. bis Ende Decembers 1814. in der Provinz Starkenburg entstandenen, nach jener Verordnung zur Ausgleichung geeigneten Kriegslasten, wovon 546,970 Fl. durch unmittelbare Zahlungen aus der Landkriegskosten-Kasse ausgeglichen, 5,393,319 Fl. aber durch wechselseitiges Herausgeben und Empfangen noch auszugleichen sind. Plan hierzu, und daß von Besoldungen und ausgeliehenen Kapitalien 56 Kreuzer auf den Gulden Landessteuerkapital, jedoch in fünf Jahre vertheilt, resp. in die Landkriegskosten-Kasse bezahlt, und resp. durch Abzug an den Zinsen

den Schuldnern beygetragen werden sollen. 1817. Febr. 28. Z. 30. (18) b. Vorrede u. 364.

Von Rußland geleistete Zahlungen für Verpflegung der kaiserl. russischen Truppen im Jahre 1815. 1817. Jul. 14. Z. 85. (50) *.

Resultate der Kriegslasten-Ausgleichung des Jahres 1815. Aus der Landkriegskosten-Kasse wurden für Fourage und Magazins-Lieferungen, für Kriegsfuhren und gestellten Fuhrenpark, theils durch Kapital-Aufnahmen, theils durch die ausgeschriebenen Beiträge bestritten 436,600 Fl. 13 Kr., wogegen für Reste der Magazine 20,107 Fl. 3 Kr. 1 Pf. in die Kasse zurück geflossen. Für Einquartierung und Verpflegung der Truppen sind aufgegangen: 853,249 Fl. 43 Kr., welche durch resp. Herausgabe und Zurückempfang zwischen den einzelnen Gemeinden auszugleichen sind. Da die Besoldungen im Jahre 1815 zu den Einquartierungslasten unmittelbar beygezogen worden sind, so ist dieserhalb unmittelbar an die Landkriegskosten-Kasse nichts mehr zu entrichten. Nur sind sie in den einzelnen Gemeinden, welche im Fall sind, eine Herauszahlung leisten zu müssen, bey den desfallsigen Ausschlägen demnächst mit beyzuziehen. Der Beitrag der Kapitalisten zu der Summe von 853,249 Fl. 43 Kr. berechnet sich auf 15 Kr. vom Gulden Landessteuer-Kapital. Der Zeitpunkt, wo dieser zu leisten ist, wird einer nähern Bekanntmachung vorbehalten. 1817. Septemb. 15. Z. 121. (72) *.

7) Regierung zu Gießen.

Bettelfuhren; im Lande erkrankende Ausländer. 1808. Sept. 20. Z. 40. (64) c. 68.

Bettelpatente. 1808. Sept. 20. Z. 40. (74) c. 71.

Rubrik der Berichte. 1808. Oktob. 1. Z. 44. (81) *. 227.

Strafgewalt der Hoheitsbeamten. 1808. Decemb. 3. Z. 70. (107) 210.

Gerichtliche Taxation wegen der Stempelabgabe. 1808. Dec. 10. Z. 74. (113) 231.

Wollebeschauung. 1808. Dec. 27. Z. 1. v. 1809. (116) c. 325.

Feuerfangende Sachen bey Schornsteinen. 1809. Jan. 14. Z. 10. (5) c. 88.

Feuerlaufer ꝛc. 1808. März 9. Z. 58. (64) c. 91.

Kosten der Musterlisten. 1809. Mai 13. Z. 63. (66) b. 52.

Huldigungseid der Juden. 1809. Mai 20. Z. 64. (67) c. 166.

Eintrittsgelder ꝛc. neuer Magistratspersonen ꝛc. 1809. Jun. 20. Z. 79. (78) 293.

Stempelpapier zu Beilagen. 1809. Jul. 4. Z. 81. (80) 231.

Betteljuden. 1809. Septemb. 26. Z. 121. (112) c. 21.

Lieferung der Leichname zum anatomischen Theater zu Gießen. 1809. Oktob. 24. Z. 131. (120) c. 389.

Tanzkonceſſionen in den Standesherrſchaften und Patrimonialgerichten. 1809. Oktob. 28. Z. 132. (122) 189.

Verlegung der Jahrmärkte. 1809. Novemb. 4. Z. 139. (129) c. 328.

Verzeichniſſe über Reception und Dimiſſion. 1810. Jänner 13. Z. 163. (144) c. 163.

Reiſepäſſe. 1810. Febr. 6. Nov. 24. Z. 18 u. 142. (150 u. 236) c. 28.

Schauſpieler, Marionettenſpieler ꝛc. 1810. April 7. Z. 45. (168) c. 338.

Unterſchreiben der Vorſtellungen. 1810. Jun. 16. Z. 75. (190) 238.

Wanderbücher der Handwerksgeſellen. 1810. Jun. 30. Z. 81. (193) c. 31.

Publikation der in der Zeitung erſcheinenden Verordnungen und Aufbewahrung der Zeitungsblätter in den Gemeinden. 1810. Aug. 25. Z. 106. (203) 10.

Koſten der Muſterliſten. 1810. Oktob. 20. Z. 129. (221) b. 52.

Beherbergung der mit gar keinen oder mit unrichtigen Päſſen verſehenen Fremden. 1810. Okt. 30. Z. 121. (226) c. 24.

Freiheiten der Ausſchuß-Adjudanten. 1810. Novemb. 9. Z. 135. (230) 236.

Wildſchaden. 1810. Decemb. 15. Z. 153. (252) c. 305.

Unvermögende ſollen nicht bauen. 1810. Decemb. 15. Z. 153. (253) c. 154.

Lumpenſammeln. 1811. Jan. 19 u. 23. Z. 10 u. 13. (2 u. 4) b. 280.

Atteſtate zu Reiſepäſſen. 1811. Febr. 5. Z. 18. (6) c. 30.

Vertretung des Fiskus durch die Oberförſter bey Klagen über Wildſchaden. 1811. Febr 5. Z. 19. (6) *. c. 314.

Abbrechen der Gebäude. 1811. März 22. Z. 37. (16) c. 154.

Bauplätze. 1811. Jun. 18. Z. 76. (28) c. 153.

Advociren der Staatsdiener. 1811. Aug. 13. Z. 100. (30) 257.

Verlooſung der Marktſtände. 1811. Oktob. 10. Z. 124. (36) c. 328.

Anzeige über Todesfälle oder Verwundungen. 1811. Oktob. 12. Z. 124. (36) c. 57.

Zeugniſſe, daß Verlobte nicht verwandt ſind. 1811. Oktob. 12. Z. 126. (36) c. 356.

Obſtbaumzucht; Strafe, wer Obſtbäume ruinirt. 1811. Oktob. 15. Z. 126. (36) c. 245.

Einrichtung der Berichte. 1811. Nov. 2. Z. 134. (37) 228.

Zahlung der Diäten und Gebühren aus Gemeindekaſſen an Beamten, Amtsſchreiber, Schultheiſen und Ortsvorſtände. 1811. Nov. 12. Z. 141. (38) c. 198.

Schutzpocken-Impfung. 1811. Nov. 30. Z. 147. (39) 129.

Gaſtmahl neuer Magiſtratsperſonen ꝛc. 1811. Dec. 28. Z. 1. v. 1812. (1).

Deutſche Familiennamen der Juden. 1812. Jan. 11. Z. 6. (5) c. 39.

Feuergefährliches Tabackrauchen. 1812. Jan. 11. Z. 6. (6) c. 89.
Traueraufwand. 1812. Jan. 21. Z. 11. (12) c. 340.
Ersatz des Schadens, der öffentlichen Dienern zugefügt wird, aus der Gemeinde, worin sie wohnen. 1812. Febr. 11. Z. 21. (22) 270.
Handhabung der öffentlichen Sicherheit. 1812. Febr. 15. Z. 21. (24) *. c. 25 ff.
Gemeine Anger, gefallenes Vieh. 1812. Febr. 25. Z. 26. (34) c. 251.
Französische Laubthaler. 1812. März 7. Z. 32. (40) *.
Vertilgung der Raupen. 1812. März 14. Z. 33. (41) c. 247.
Wanderbücher für Handwerksgesellen. 1812. Mai 5. Z. 56. (65) c. 31.
Transport der wegen eines peinlichen Verbrechens complicirten Gefangenen. 1812. Jun. 6. Z. 69. (80) c. 32.
Bedeckung der Brunnen. 1812. Jun. 20. Z. 75. (88) c. 57.
Herumziehende Arzneikrämer. 1812. Jun. 23. Z. 77. (91) c. 53.
Urlaub der Ober- und Unterbeamten. 1812. Sept. 15. Z. 113. (118) 272.
Beitreibung der Atzungskosten für die Stockhauskasse zu Gießen; beamtliche Zeugnisse über Insolvenz. 1812. Sept. 19. Z. 114. (119) *. b. 349.
Fremde Dienstboten. 1812. Oktob. 1. Z. 120. (123) *. c. 22.
Hemmen und Fangen der Brautwagen. 1812. Oktob. 8. Z. 123. (127) c. 339.
Wildschaden. 1812. Oktob. 20. Z. 129. (132) c. 305.
Feuergefährliches Dörren ꝛc. des Flachses. 1812. Nov. 10. Z. 140. (138) c. 91.
Einsendung der Impftabellen. 1813. Febr. 2. Z. 17. (12) *. c. 47.
Freiheit der Kastenmeister vom Burgermeisteramt. 1813. März 22. Z. 36. (26) 286.
An- und Ablagsgebühren oder Zählgeld von Geldern der Kirchenkasten und milden Stiftungen. 1813. Mai 1. Z. 53. (35) c. 401.
Unangebaut liegende Güterstücke. 1813. Mai 17. Z. 60. (38) c. 235.
Unterschreiben der Amtsprotokolle. 1813. Mai 18. Z. 61. (39) 229.
Fremde Dienstboten und andere Fremde. 1813. Mai 19. Z. 62. (40) c. 21.
Wildschaden. 1813. Mai 29. Z. 65 (45) c. 305.
Schutzpocken-Impfung. 1813. Oktob. 26. Z. 131. (77) c. 47.
Vertilgung der Maikäfer. 1815. April 11. Z. 45. (21) u. 1816. April 20. Z. 54. (18) c. 248.

8) Kirchen- und Schulrath zu Gießen.

Prüfung der Schulkandidaten, Studien und Prüfung der Theologen, Ordination, Kirchen- und Schulvisitation in den reformirten Souveränetätslanden. 1808. Oktob. 6. Z. 44. (80) 204.

Abgeschaffte oder verlegte Feiertage; Christmetten. 1808. Oktob. 20. Z. 53. (92) c. 347.
Erhebung des Schulgeldes. 1809. Jan. 26. Z. 16. (13) c. 362.
Stolgebühren. 1809. Aug. 24. Z. 103. (101) c. 34.
Parochialnexus der Militärpersonen. 1809. Oktob. 5. Z. 124. (115) b. 25.
Schulpflichtiges Alter. 1810. Jan. 11. Z. 7. (143) c. 381.
Raum zwischer Rubrik und Bericht. 1810. März 8. Z. 28 u. 31. (157) 227.
Geschäftskreis der Regierung nnd der Superintendenten in Hospitalsachen. 1810. April 5. Z. 43. (167) 67.
Anfang der Winterschulen. 1810. Oktob. 18. Z. 127. (219) c. 381.
Einsendung der Bauberichte. 1810. Oktob. 22. Z. 130. (223) c. 401.
Einsendung der Bevölkerungslisten. 1810. Nov. 8. Z. 136. (231) c. 174.
Snell's Katechismus. 1811. Jan. 31. Z. 16. (6) *. c. 382.
Zulassung zum Konfirmations-Unterricht. 1811. Mai 2. Z. 55. (21) c. 384.
Beförderung der Circularien. 1811. Oktob. 17. Z. 130. (36) 11.
Frohndfreiheit der Kastenmeister. 1811. Oktob. 17. Z. 130. (36) 286.
Schulvisitations-Berichte der reformirten Inspektoren. 1811. Oktob. 24. Z. 130. (36)
Erneuerung kirchlicher Landsiedelleihen ꝛc. 1811. Oktob. 24. Z. 135. (37) c 400.
Einsendung der Kirchenbuchs-Duplikate an die Beamten. 1811. Nov. 7. Z. 136. (37) d. 68.
Gebrauchen der Schulkinder bey Treibjagden. 1811. Dec. 19. Z. 155. (40) c. 362.
Todesfälle ꝛc. der Invaliden und Soldatenwittwen. 1812. Jan. 23. Z. 6. (14) b. 38.
Kollateralgelder für die geistliche Wittwenkasse. 1812. Febr. 13. Z. 23. (28) 322.
Die frühe Konfirmation der Kinder. 1812. April 16. Z. 50. (56) c. 384.
Recesse der Kastenmeister. 1812. Mai 28. Z. 68. (78) 268.
Faust's Gesundheits-Katechismus. 1813. Jan. 28. Z. 14. (8) c. 51.
Katholische Schulkommissarien. 1813. Febr. 4. Z. 23. (15) 83.
Anfang der Kirche an Bettagen. 1813. Mai 20. Z. 64. (41) c. 350.

9) Hofgericht zu Gießen.

Beitreiben der Atzungskosten für die Stockhauskasse. 1808. Oktob. 5. Z. 44. (82) b. 349.
Verzeichnung der Amtsgebühren unter alle Protokolle, Concepte, Berichte ꝛc. 1810. Febr. 21. Z. 27. (156) c. 468.
Unterschreiben der Amtsprotokolle. 1810. Mai 21. Z. 62. (182) 229.
Einsendung der Rechnungen der Aerzte und Wundärzte in Kriminalfällen. 1811. Aug. 25. Z. 110. (33) c. 469.

Stempelpapier zu Inventarien, die wegen der Kollateralgelder errichtet werden. 1813 Febr. 19. Z. 29. (20) 231.

10) Hofkammer zu Gießen.

Salzmonopol. 1808. Sept. 7. Dec. 13. Z. 39 u. 73. (73 u. 159) b. 225.
Termin für Berichtserstattung. 1808. Nov. 14. Z. 62. (100) 220.
Fruchtkreutzer für die Wittwenkasse. 1808. Dec. 21. Z. 76. (114) 319.
Abrechnung mit den vorhin Steuerfreien. 1809. März 8. Z. 31. (31) *. b. 147.
Besteuerung der Postpferde. 1809. März 8. Z. 31. (32) *. b. 136.
Leer zu lassender Rand bey Berichten ꝛc. 1809. April 12. Z. 46. (53) 227.
Gewerb- und Viehsteuer. 1809. April 26. Z. 52. (59) b. 129.
Steuerperäquatur-Bezirke; Geschäfte und Gebühren der Steuerperäquatoren. 1809. Jun. 14. Z. 74. (75) 140 u. b. 181.
Salzmonopol. 1809. Jul. 26. Z. 91. (90) *. b. 227.
Chausseezeichen. 1809. Dec. 23. Z. 154. (140) c. 132.
Entrichtung des Chausseegeldes vom Fuhrwerk. 1809. Dec. 23. Z. 154. (141) c. 129.
Berg-Regal in den Souveränetätslanden. 1810. Febr. 21. Z. 25. (152) 193.
Liquidiren mit Fruchtrückständen. 1810. Febr. 23. Z. 26. (154) b. 359.
Belohnung des Personals bey dem halbjährigen Ab- und Zuschreiben der mobilen Steuerobjekte. 1810. März 19. Z. 36. (163) b. 183.
Was sind inexigible Posten? 1810. März 23. Z. 52. (172) *. b. 359.
Eintreiben der Abgaben von Schriftsässigen. 1810. April 25. Z. 52. (173) b. 349.
Gewerb-Steuerkapital der Wasenmeister. 1810. Mai 9. Z. 60. (177) * b. 132.
Steuerkapital der Zehnten. 1810. Oktob. 9. Z. 130. (223) b. 95.
Salzmonopol. 1811. Jan. 9 u. 19. März 11. Nov. 18. Z. 6. 12. 33 u. 141. (1. 4. 16 u. 38) b. 226. ff.
Steuerkapital der Zehnten. 1811. März 1. Z. 32. (15) b. 146.
Chausseedistrikte, Chausseekommissarien. 1811. März 18. Aug. 23. Z. 41 u. 106. (17 u. 32) 142.
Einführung des französischen Maases beym Chausseebau. 1811. Mai 20. Z. 63. (22) *.
Beschädigung der Bäume an Chausseen. 1811. Mai 20. Z. 69. (25) c. 131.
Beschwerden über unrichtige Steueranschläge. 1811. Sept.. 11. Z. 108. (33) *. b. 147.
Steuerperäquatur-Bezirke. 1811. Nov. 18. Z. 141. (38) 140.
Handels- und Hausirkonceſſionen. 1811. Dec. 9. Z. 154. (41) b. 283.

Zollbereiterei-Distrikte; Amtsbefugnisse der Zollbereiter. 1811. Dec. 23. Z. 9. v. 1812. (42) 146.

Obliegenheiten der Gemeinden bey Katastration ihrer Gemarkung; Betragen der Steuerrektifikatoren. 1812. April 1. Z. 42. (52) b. 125.

Trankſteuerzeichen. 1812. Jun. 17. Z. 74. (86) b. 214.

Gleichstellung der Grundsteuer zwischen den drei Provinzen durch vergleichende Retaxation. 1812. Jul. 13. Z. 86. (101) 78.

Zollbereiterei-Distrikte. 1812. Oktob. 14. Z. 127. (129) 146.

Pflicht der Wirthe, die Reisenden an die Entrichtung des Chausseegeldes zu erinnern. 1812. Oktob. 19. Z. 133. (135) *. c. 132.

Bierbrauen zum häuslichen Gebrauch. 1812. Nov. 30. Z. 147. (143) *. b. 216.

Zoll, Chaussee- und Weggeld von Kriegsfuhren auf dem Rückwege. 1812. Dec. 9. Z. 156. (160) c. 128.

Chausseegeld der mit Extrapost Reisenden. 1813. März 1 u. 19. Z. 29 u. 37. (21) c. 130.

Salzmonopol. 1813. März 22. Z. 37. (29) b. 228.

Beschwerde über unrichtige Steueranschläge. 1813. April 23. Z. 50. (34) *. b. 147.

Zunftmonopol in Beziehung auf Hausirer. 1813. Jul. 19. Z. 93. (64) 188.

Gebühren für das Ab- und Zuschreiben der Zehnten. 1813. Okt. 11. Z. 140. (84) b. 184.

Versteuerung der Gemeindegüter. 1813. Okt. 29. Z. 140. (85) b. 178.

Beifügung von Flurbuchs-Auszügen zu allen Kontrakten über liegende Güter. 1813. Dec. 10. Z. 156. (95) b. 173.

Chausseefrohnden. 1817. Jan. 31. Z. 16. (11). *. b. 200

Obereinnehmerei- und Steuerschulden der einzelnen Theile der Provinz. 1817. März 24. Z. 46. (29) d. 38.

Verwandlung der Zehnten in Grundrenten. 1817. Jul. 4. Z. 81. (47) b. 312.

Die im §. 6. der Verordnung vom 17ten Jänner 1817. erwähnte Landwehrkosten werden nunmehr nach dem ordinären Steuerfuß auf die ganze Provinz vertheilt. 1818. Jänner 5. Z. 7. *. d. 152.

11) Organisations-Kommission zu Gießen.

Ausübung des geistlichen Patronatrechts der Patrimonial-Gerichtsherren, Bestellung der Verwalter milder Anstalten, Verwaltung dieser Anstalten und Oberaufsicht darüber. 1808. Okt. 5. Z. 44. (79) 197.

Prüfung der Schulkandidaten, Studien und Prüfung der Theologen, Ordination, Schulvisitation u. Kirchenvisitation in den reformirten Souveränetätslanden. 1808. Okt. 6. Z. 44. (80) 202.

Frohndfreiheit der Hoheitsschultheisen. 1810. April 22. Z. 50. (171) 214.

12) Landes-Kriegskommissariat zu Gießen.

Nähere Bestimmuugen über die Leistung der Kriegsfuhren und deren Vergütung aus der Kriegskommissariats-Kasse. 1815. Mai 13. Z. 59. (31) *.

Den Unterthanen wird gestattet, ihre Beiträge zu den Landkriegskosten, wenn die Bezahlung in baarem Gelde ihnen zu schwer fällt, auch in Früchten zu entrichten. 1815. Mai 16. Z. 60. (32) *.

Plan und Vorschriften, wie die verzinslichen Schulden von 240,830 fl. 43½ kr., die das Kriegskommissariat von der Kriegskosten-Kommission übernehmen mußte, und die auf Befehl und Garantie des Großherzogs auf den Kredit sämtlicher alten und neuen Lande der Provinz Oberhessen kontrahirt sind, verzinst und nach und nach getilgt werden sollen. Die Zinsen sind 5 vom Hundert; jährlich werden hierzu und zur allmähligen Tilgung des Kapitals 24000 fl. bestimmt. Dieser Betrag wird, durch den Ausschlag von ⅓ kr. auf den Gulden extraordinäres Landes-Steuerkapital, im Junius eines jeden Jahres aufgebracht. 1815. Mai 20. Z. 64. (34) *. b. 364.

Bildung von Frucht- und Fourage-Magazinen durch Beiträge dieser Naturalien nach dem Steuerfuße von den betreffenden Steuerobjekten; Vergütungspreiß. 1815. Jul. 13. Z. 86. (51) *.

Das Landes-Kriegskommissariat hat ferner von den Landkriegskosten-Kommission eine verzinsliche Kriegsschuld von 260,000 fl. übernommen, wofür von letzterer verzinsliche Kassenscheine, in sechsjährigen gleichen Raten zahlbar, ausgestellt sind. Eröffnung eines Anlehns von 75000 fl. 1816. März 31. Z. 42. (14) *. b. 364.

Plan und Vorschriften, wie die Kriegskosten der Provinz Oberhessen vom 1sten Mai 1812 bis zum letzten Oktober 1813 — die sogenannten französischen Etappengelder — bezahlt werden sollen. Sie betragen zusammen 631,743 fl. 20¼ kr.; darauf sind bereits bezahlt 48,930 fl. 47 kr., und das Landes-Kriegskommissariat hat also noch zu bezahlen 582,812 fl. 33¼ kr. Diese Zahlung soll in neun, am 31sten Decemb. 1816 anfangenden und am 31sten Decemb. 1824 sich endigenden Terminen geschehen, und die nicht verfallenen Termine werden, vom 1sten Jänner 1816 an, mit 4 Procent verzinst. Dies soll durch jährliches Ausschlagen eines Kreutzers auf den Gulden extraordinäres Provinzial-Steuerkapital geschehen. Art, wie die liquidirten Kriegslasten entweder an

die einzelnen Unterthanen oder an die Gemeinde vergütet werden. Ausfertigung von Kasseanweisungen, mit Zins-Coupons versehen, welche auch auf die bis zum 1sten Jul. 1816 rückständige Steuern an Zahlungsstatt angenommen werden sollen. 1816. Jun. 29. Z. 86. (38) *. b. 364.

Kriegsschulden-Kapitalien, welche von Ortsvorständen ohne Konsens des Landes-Kriegskommissariats von nun an aufgenommen werden, wird dieses nicht berücksichtigen, sondern als blose Privatforderungen an die unterzeichneten Empfänger behandeln. 1816. Novemb. 12. Z. 138 (63). b. 420.

Die Kriegsfuhren, welche vom 1sten Mai bis Ende December 1815 zusammen 146,982 fl. 52 kr. betrugen, sind denen, die sie leisteten, aus eingegangenen Rückständen der Kriegskostenbeiträge bezahlt worden. 1816. Novemb. 16. Z. 141. (65) *. b. 364.

Art und Weise, wie die sogenannten französischen Etappengelder entweder an die Einzelnen oder die Gemeindskassen vergütet wereen sollen. 1817. Febr. 3. Z. 19. (13) *.

Resultate der Berechnung über die auszugleichenden Einquartierungslasten vom 1sten Mai bis letzten Decemb. 1815, im Betrag von 296,296 fl. 45½ kr., zwischen den einzelnen Aemtern. Durch die Einquartirungslisten sind diese Lasten zwischen den einzelnen Einquartirungspflichtigen in jeder Kommune bereits ausgeglichen. Alle andere Kriegslasten, namentlich Fourage, Lieferung, Fuhren, Magazine, Lazarethkosten u. s. w. sind dadurch, daß sie baar aus der Kommissariats-Kasse bezahlt wurden, ebenfalls ausgeglichen. Die Vollziehung obiger Resultate soll geschehen, wenn auch die Parifikation des Jahres 1816 vollendet und öffentlich bekannt gemacht seyn wird. 1817. Jul. 8. Z. 84. (49) *. b. 364.

Nachtrag

zu Bd. I. §. 21. 22. u. 30., und zu Bd. III. §. 286—289.

Folgende zwei Verordnungen, welche erst erschienen, als die Stellen in den Nachträgen und im chronologischen Verzeichnis, wohin sie gehört hätten, bereits abgedruckt waren, sind so wichtig, daß ich glaube, ihren wesentlichen Inhalt hier noch aufnehmen zu müssen.

I. Die erste Verordnung vom 25sten Jun. 1818. (Z. 82.), wodurch eine, von der Einwirkung der Provinzial-Regierung unabhängige Tilgungsanstalt für die Gemeindeschulden der Provinz Oberhessen, — die jetzt gegen vier Millionen Gulden betragen, — errichtet wird, enthält folgende Bestimmungen:

Die gemeinheitliche Tilgungskasse vereinigt die Schuldverbindlichkeiten aller Gemeinden dergestalt in sich, daß die bisherigen Gläubiger der Gemeinden unmittelbare Gläubiger der Anstalt, die Gemeinden aber unmittelbare Schuldner der Tilgungskasse werden. (§. 1.) — Die Gemeinden entrichten jährlich die Zinsen, nebst dem zur allmähligen Tilgung des Kapitals bestimmten Zusatze, an die Kasse (§. 2.); bey derselben haben die Gläubiger ihre Zinsen jährlich zu empfangen, und die Aufkündigung der Kapitalien anzubringen. (§. 3.) — Der Zinsfuß der Gemeinden gegen die Tilgungskasse bleibt unverändert, wie er bisher gegen die Gläubiger war; der Zinsfuß der Kasse gegen die Gläubiger besteht aber blos in 4, $4\frac{1}{2}$ oder 5 Procent, als worauf die zu niedrigern Zinsen stehenden Kapitalien, nach gewissen Bestimmungen gesetzt werden; Kapitalien, die über 5 Procent Zinsen stehen, werden gleich im ersten Jahre von der Tilgungskasse abgetragen. (§. 4.) — Die Gemeinden zahlen jährlich sieben vom Hundert ihrer gegenwärtigen Hauptschuld an die Tilgungskasse, wovon höchstens $\frac{1}{4}$ Procent für Verwaltungskosten verwendet werden dürfen, der Rest aber

zur Zahlung der Zinsen verwendet wird, und zur allmähligen Tilgung des Kapitals, indem der Ueberschuß über die Zinsen sogleich jährlich vom Kapital abgeschrieben wird. (§. 5—6.) — Was in der Tilgungskasse jährlich, nach Bezahlung der Zinsen übrig ist, wird zur Rückzahlung der Kapitalien verwendet; zuerst der aufgekündigten, unter welche die Tilgungssumme, wenn sie zur Zahlung aller nicht hinreicht, in dem Verhältniß zu vertheilen ist, in welchem die drei Klassen der Kapitalien, von 4, 4½ u. 5 Procent, zur jedesmaligen ganzen Schuldenmasse der Tilgungsanstalt stehen; unter den aufgekündigten Kapitalien einer Klasse entscheidet sodann das Loos. Uebersteigt die Tilgungssumme den Betrag der aufgekündigten Kapitalien, so sind zuerst die zu tilgen, die am höchsten verzinset werden, unter welchen dann wieder das Loos entscheiden soll. (§. 7.) — Alle Gemeindeschulden sollen durch einen besondern Kommissarius, im Namen und im Auftrag der Direktion der gemeinheitlichen Tilgungskasse, liquidirt werden; die Summen und einzelnen Kapitalien, welche die Tilgnngskasse hiernach von den einzelnen Gemeinden übernimmt, werden durch die Zeitung bekannt gemacht. (§. 8.) — Die Tilgungskasse stellt über ihre ganze, nach Anleitung der Liquidation übernommene Verbindlichkeit Schuldbriefe aus, die auf 1000, 500, 100, 50, 25 und 20 Gulden und auf den Inhaber lauten, und mit Zins-Coupons versehen sind. (§. 9.) — Die Original-Obligationen der Gemeinden sollen von den Gläubigern an die Tilgungskasse cedirt, und sodann gegen jene Schuldbriefe ausgewechselt werden. Gläubiger, die dies verweigern, oder nach zweimaliger Ladung nicht erscheinen, ziehen sich den Nachtheil zu, daß ihre Ansprüche an die schuldenden Gemeinden, Kapital und Zinsen, so lange ausgesetzt bleiben, bis die übrigen Gläubiger der Gemeinde mit ihren Kapitalforderungen befriedigt sind. (§. 10.) — Die Gemeinden erhalten die an die Tilgungskasse von den Gläubigern cedirte Obligationen zurück, gegen neue, die auf die Tilgungskasse von den Ortsvorständen vor dem einschlägigen Justizamte auszustellen und von der obervormundschaftlichen Behörde (s. unten II.) zu bestätigen sind. (§. 11.) — Diese neuen Gemeinde-Obligationen dienen zugleich den Gläubigern zum Unterpfande; weshalb sie auch nicht bey der Tilgungskasse, sondern bey dem Hofgericht zu Gießen aufbewahrt werden sollen, welches den schuldenden Gemeinden die einzelnen Obligationen nicht eher zurück geben darf, bis sie sich ausgewiesen haben, daß ihre Verbindlichkeit gegen die Tilgungskasse vollständig erfüllt worden ist. Die Schuldbriefe der Tilgungskasse stehen unter der Garantie sämtlicher, an dieser Anstalt jetzt oder künftig Antheil nehmender Gemeinden, dergestalt, daß jede

im Verhältnis ihrer Schuld für die Schulden der übrigen subsidiarisch haftet. (§. 12.) — Den Gemeinden stehet auch frei, durch größere Zahlungen, als der gesetzlichen 7 Procent, ihre Schulden früher ganz oder theilweise abzutragen. (§. 13.) — Zur Erhebung desjenigen, was die Gemeinden zu zahlen haben, sind besondere Distrikts-Erheber zu bestellen. (§. 14.) — Im Fall, daß das oben bemerkte $\frac{1}{4}$ Procent nicht ganz zu den Verwaltungskosten der Anstalt erforderlich wäre, soll der Ueberschuß ebenfalls zur Schuldentilgung verwendet werden. (§. 15) — Die jährliche Rechnung der Tilgungskasse wird gedruckt, das Resultat und die Bilanz der Kasse durch die Zeitung bekannt gemacht. An der Revision der Rechnung nehmen die Gemeinden Antheil durch zwei Deputirte, die jedes Jahr abwechselnd aus den einzelnen künftigen Landrathsbezirken (s. oben S. 113.), vorerst aber, bis diese gebildet sind, aus dem Stadtamt und Landamt Gießen gewählt werden. Die Revision geschieht unter dem Vorsitz eines Kommissars aus der Mitte des Hofgerichts zu Gießen. Ueber Revisions-Bemerkungen, die der Kassirer widerspricht, hat diese Justizstelle in erster Instanz zu entscheiden. (§. 16.) — Unter dem Hofgericht steht die Tilgungskasse in erster Instanz, wenn sie wegen einer nicht erfüllten Verbindlichkeit in Anspruch genommen wird. (§. 17.) — Die Gemeinden, welche Mitglieder der Tilgungsanstalt sind, dürfen Kapitalien blos bey dieser Anstalt aufnehmen, unter den im §. 21. der Verordnung vom 4ten Jul. 1812 (s. III. Bd. S. 182.) vorgeschriebenen Formen, nnd unter denselben Rückzahlungsbedingungen, unter welchen sie gegenwärtig die Schulden an die Tilgungskasse abtragen; Schulden, die von Gemeinden anderswo kontrahirt werden, sind ungültig. (§. 18.) — Die Tilgungskasse ist befugt, Kapitalien aufzunehmen. (§. 19.) — Sie tritt sogleich in Wirksamkeit (§. 20.); ihre Ausdehnung auf die Provinzen Rheinhessen und Starkenburg bleibt vorbehalten. (§. 21.)

II. Die zweite Verordnung vom 25sten Jun. 1818. (Z. 83.) enthält, mit Beziehung auf §. 13. der ersten (I.), Bestimmungen, wovon die in den §§. 1. bis 8. Gesetzeskraft für die beiden Provinzen Oberhessen und Starkenburg haben, die übrigen §§. aber vorläufig auf die Provinz Oberhessen beschränkt sind. Jene folgen hier wörtlich, diese im Auszuge. Es ist verordnet:

A. In Hinsicht der Beitragspflichtigkeit zu den Gemeindeschulden.

(§. 1.) „Alle Gemeindeschulden sind entweder eigentliche Gemeinde- oder Gemeinde-Kriegsschulden. Unter letzteren werden solche verstanden, deren Kon-

trahirung durch Kriegsvorfälle, die eine Gemeinde betrafen, nöthig geworden ist.

(§. 2.) Die eigentlichen Gemeindeschulden, sie mögen jetzt schon vorhanden seyn, oder noch in der Folge gemacht werden, liegen blos dem Gemeinde-Vermögen, und, im Falle der Unzulänglichkeit desselben, den eigentlichen Gemeinde-Gliedern, nach ihrem jedesmaligem Steuer-Kapitale, zur Last, mit Ausschluß aller derjenigen, die am Gemeinde-Vermögen keinen Antheil haben, folglich in der Regel mit Ausschluß aller Ausmärker und aller ehemaligen Steuerbefreiten.

(§. 3.) Die Gemeinde-Kriegsschulden sind entweder solche, welche vor Aufhebung der Steuerfreiheit, oder solche, welche nach Aufhebung derselben kontrahirt worden sind. Erstere lasten, wenn der Ertrag des Gemeinde-Vermögens zu deren Tilgung nicht hinreicht, ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen oder künftigen Besitzer, nur auf denjenigen Steuerobjekten, welche auch früher dazu beizutragen hatten; die nach der Aufhebung der Steuerfreiheit gemachten Gemeinde-Kriegsschulden aber auf allen und jeden Steuer-Kapitalien der Gemeinde. Alles dieses nach den Bestimmungen der §. 6 und 7 dieses Gesetzes.

(§. 4.) Durch die Ministerial-Verordnung vom 10ten Juny 1815. (Zeitung Num. 84. *), die Wir andurch ausdrücklich erneuern und bestätigen, ist in Hinsicht auf den Grundsatz, daß die Aufhebung der Steuerfreiheit keine rückwirkende Kraft habe, bereits bestimmt, in welchen Fällen die ehemals steuerfreien Objekte an den Gemeinde-Kriegsschulden Theil zu nehmen verbunden sind, und in welchen nicht. Wir finden rücksichtlich der im Jahr 1816 gemachten Erwerbungen dermalen nur noch nöthig, dieser Verordnung die Bestimmung beyzufügen, daß für diese Landestheile der 1ste Julius 1816 als Normaltag angesehen werden, und die ehemals steuerfreien Objekte in denjenigen Landestheilen, in denen an diesem Tage noch Steuerfreiheit bestanden hat, nur an den von diesem Tage an kontrahirten Gemeinde-Kriegsschulden Antheil zu nehmen gehalten seyn sollen.

(§. 5.) Hiernach theilen sich die Gemeindeschulden in drei Klassen. Es besteht nämlich:

die erste Klasse aus den eigentlichen Gemeindeschulden;

---

*) S. II. Bd. §. 188.

die zweite, aus denen vor dem Normaltage kontrahirten Gemeinde-Kriegsschulden, und

die dritte aus denjenigen Gemeinde-Kriegsschulden, welche nach dem Normaltage gemacht wurden.

(§. 6.) Der jährliche Beitrag zu den Schulden erster Klasse ist aus der Einnahme des gemeinheitlichen Vermögens, so weit es reicht, zu bezahlen, kömmt in dieser Eigenschaft in den jährlichen Exigenz-Etat, und die Einzelnen sind nur dann zu einem Beitrage nach dem Steuerfuße verbunden, wenn das gemeinheitliche Einkommen zu dessen Berichtigung nicht hinreicht, indem für die Gemeindeglieder eine Theilung oder Nutznießung ihres Societäts-Vermögens nur dann statt finden kann, wenn keine Societäts-Lasten mehr zu bestreiten sind. Es wird hiebey vorausgesetzt, daß die §. 16. 17. 18. Unserer, das Gemeindewesen betreffenden Verordnung vom 4ten July 1812, allenthalben in vollständige Ausübung gebracht, und die Pachtsummen der gemeinen Allmenden ihrem Ertrage entsprechend, nicht aber zu Schmälerung des Gemeinde-Aerars und Begünstigung Einzelner, willkührlich gegriffen werden. Das in den meisten Gemeinden jährlich zu vertheilende Loosholz, so wie auch dasjenige Bauholz, welches etwa unentgeltlich abgegeben wird, ist jedoch in diesem Sinne nicht zu dem Gemeinde-Einkommen zu rechnen, und daher den Gemeinde-Gliedern auf dieselbe Weise, wie bisher, zu verabfolgen.

(§. 7.) Rücksichtlich der zweiten und dritten Klasse oder der ehemaligen Gemeinde-Kriegsschulden und namentlich rücksichtlich der jährlichen, der gemeinheitlichen Tilgungs-Kasse zu entrichtenden Beiträge theilen sich die Kontribuenten in solche, die nur zu diesen, und in solche, die auch zur 1sten Klasse der Gemeindeschulden beizutragen haben.

Diejenigen, die nur zu diesen Klassen beitragen, leisten ihren Antheil nach dem Steuerkapitale, das durch den Steuer-Peräquator ausgemittelt wird. Dieser hat hiebey das Steuerkapital, das nach §. 3. zu dieser Kriegsschuld beizutragen hat, zu Grunde zu legen und hiernach zu berechnen, welches der steuerkapitalmäßige Antheil eines jeden, im Verhältnis seiner, zu einer oder der andern Klasse beitragspflichtigen, Steuer-Objekte sey; diese Berechnung wird sodann vom Regierungs-Kommissarius (§. 8.) geprüft, und hiernach die Erhebung von der obervormundschaftlichen Behörde (§. 10.) angeordnet.

Der Beitrag derjenigen, welche auch zur ersten Klasse konkurriren, wird ganz nach den Vorschriften des vorigen §. behandelt; das heißt, auf die eigentlichen Gemeinde-Glieder werden nur dann Steuerausschläge gemacht, wenn der Ertrag des Gemeinde-Vermögens nicht hinreicht, den ihnen zur Last fallenden Antheil zu berichtigen.

(§. 8.) Da über die Anwendung der hier ausgesprochenen, zwar bereits früher größtentheils, jedoch unter verschiedenen Modifikationen, in Ausübung gewesenen Grnndsätze, Unserm Geheimen Staats-Ministerium häufige Beschwerden zugekommen sind, so haben Wir eine Revision über die Art vornehmen zu lassen beschlossen, wie die beiden Fragen:

in welche der drei obigen Klassen eine Gemeindeschuld gehöre, und
welche Objekte zu einer jeden derselben beizutragen haben?

bisher in jeder einzelnen Gemeinde behandelt wurden und hiezu eigene Kommissarien ernannt. Da die Beurtheilung dieser Fragen lediglich im administrativen Wege, und mit Ausschluß richterlicher Dazwischenkunft zu geschehen hat, so hängen diese Kommissarien in Fällen, wo sich die Interessenten durch die Verfügungen derselben beschwert glauben, von der Entscheidung der einschlägigen Regierung, unter Vorbehalt des Rekurses an Unser geheimes Staats-Ministerium, ab."

B. In Hinsicht der Betreibung der einzelnen Gemeindebeiträge.

Die obervormundschaftliche Behörde (s. Lit. C.) hat die besondere Verbindlichkeit, solche Anordnungen zu treffen, damit der jährlichen Zahlung der Beiträge, welche die Gemeinden zur Tilgungskasse zu leisten haben, nichts im Wege stehe. (§. 9.) — Diese Behörde hat daher zu sorgen, daß die jährlichen Exigen-Etats der Gemeinden (s. III. Bd. S. 197. IV. Bd. S. 194.) vor Anfang des Jahres gehörig geprüft, hiernach die Beiträge der ehemals Steuerfreien, der Forensen und der übrigen Gemeindeglieder bestimmt, durch den Steuerperäquator gehörig repartirt, und dadurch die Ortserheber in den Stand gesetzt werden, die Einnahme und Zahlung gehörig zu besorgen. Sie hat zu wachen, daß die Polizeibeamten gegen die säumigen Debenten ohne Ansehen der Person mit Strenge verfahren. (§. 10.) — Sobald von der Tilgungskasse Anzeige einlangt, daß eine Gemeinde nicht gezahlt habe, „soll die obervormundschaftliche Behörde derselben noch einen kurzen Termin geben, und nach dessen fruchtlosen Verlaufe die Veräusserung eines Theiles des gemeinheitlichen Real-Vermögens, soviel davon nöthig ist, verfügen, zu dem Ende das von der Regierung zu ertheilende Veräusse-

rungs-Dekret dem Justizbeamten zufertigen, von demselben die öffentliche Versteigerung vornehmen, die Tilgungskasse befriedigen lassen, und hiernächst dafür Sorge tragen, daß dem gemeinheitlichen Aerario der zugefügte Verlust von denjenigen, die an der Versäumniß die Schuld tragen, wieder ersetzt werde." (§. 11.) — „In Fällen, wo die obervormundschaftliche Behörde sich überzeugen würde, daß einer Gemeinde durch irgend ein zerstörendes Natur-Ereignis, oder durch äußere unabwendbare Gewalt, die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit durchaus unmöglich geworden sey, wird sie mit der Direktion der gemeinheitlichen Tilgungskasse zu Rathe gehen, auf welchem Wege der Gemeinde Ausstand zu geben sey, ohne dem Kredit des Instituts zu schaden, indem die Erhaltung der Gemeinden eben so sehr im Interesse des gemeinschaftlichen Gläubigers, der Tilgungskasse nemlich, als in jenem der obervormundschaftlichen Behörde liegt." (§. 12.)

C. In Hinsicht der obervormundschaftlichen Behörde.

Die bisherige Trennung der Aufsicht über die eigentlichen Gemeindeschulden und die Gemeinde-Kriegsschulden, wovon jene durch die Provinzial-Regierung, diese durch die Kriegskosten-Behörde (I. Bd. §. 30.) besorgt wurde, ist aufgehoben. Dagegen wird die Prüfung der Exigenz-Etats der Kommunen, die Beitreibung aller Gemeinde-Aktiven, Ausstände und Ausschläge, die Bestätigung der Gemeinde-Obligationen und die unmittelbare Korrespondenz mit der Direktion der Tilgungskasse einer eigenen, aus 2 Mitgliedern der Regierung bestehenden obervormundschaftlichen Behörde übertragen, welche die Bezeichnung: „Regierungs-Deputation in Gemeindesachen" anzunehmen hat. Ihr haben alle Amtsbehörden und Ortsvorstände der Provinz, so wie der Regierung selbst, Folge zu leisten. Der Rekurs gegen ihre Verfügungen geht an das Plenum der Regierung, von welchem auch in den geeigneten Fällen die Berichte an das Staatsministerium erstattet werden. (§. 13.)

Anhang.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Bibliothekars zu Darmstadt.

(Aus Num. 110. der Großherzoglichen Zeitung. 1817.)

Da die Großherzogliche Bibliothek nunmehr wieder zum allgemeinen Gebrauche geöffnet werden wird, so wird hiermit Nachstehendes, aus der unter dem 29sten August 1817 von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog allerhöchst genehmigten Bibliotheks-Ordnung, zu Jedeemanns Nachricht bekannt gemacht.

Die Bibliothek steht vom Montag bis Freitag jeden Nachmittag von 2—4 Uhr jedem zur Benutzung offen, und es wird ihm dann kein Buch zum Lesen und Excerpiren auf der Bibliothek verweigert werden, was er von einem der bey der Bibliothek Angestellten fordert. Aber Niemanden ausser diesen kann es gestattet werden, sich selbst Bücher herauszunehmen, oder solche wieder einzustellen, und auf die Leitern oder Gallerieen zu steigen. Alles, wodurch die Arbeitenden ohne Noth in ihren Studien gestört werden könnten, unnöthiges und zu lautes Sprechen u. s. w., muß streng vermieden werden.

In denselben Stunden werden Bücher an Einwohner der Stadt gegen einen Schein ausgeliehen, ausserhalb der Stadt dürfen keine verliehen werden. Die von der Bibliothek entliehenen Bücher dürfen nicht länger als 4 Wochen behalten, und während der Zeit von den Leihenden an niemand anders verliehen werden. Braucht jemand ein Buch länger als 4 Wochen, so muß er den alten Schein gegen einen neuen eintauschen, und es kann verlangt werden, daß er dann das Buch selbst mitschicke.

Da die bey der Bibliothek Angestellten für die Ausgeliehenen Bücher verantwortlich sind, so können sie von ihnen fremden Personen, wenn solche Bücher von der Bibliothek nach Haus haben wollen, ausser der Bescheinigung, dabey gesetzte Bürgschaft eines ihnen hinlänglich bekannten hierzu qualificirten hiesigen Einwoh-

ners verlangen, jedem aber, der als unordentlich bekannt ist, oder sich Unordnung bey früher geliehenen Büchern hat zu Schulden kommen lassen, sie ohne Weiteres verweigern. Verliert einer ein Buch, oder geht es unter seinen Händen verdorben, so muß er dessen Geldwerth bezahlen. Wer sich Umbiegen der Blätter, Einschreiben in Bücher, gleichviel ob mit Dinte oder Bleistift, sollten es auch Verbesserungen von Druckfehlern seyn, erlaubt, macht sich dadurch des Gebrauchs der Bibliothek verlustig.

Handschriften, Kupferwerke und andere sehr kostbare Bücher, Wörterbücher und literarische Hülfsmittel, die der tägliche Gebrauch auf der Bibliothek erfordert, Journalhefte, ehe sie gebunden sind, und rohe Bücher dürfen nicht ausgeliehen, und die letzteren auch auf der Bibliothek nicht zum Gebrauch gegeben werden. Der über ein entliehenes Buch auszustellende Schein wird auf ein Octavblatt geschrieben, auf welchem nur ein Buch bescheinigt werden darf, weil er sonst bey Ablieferung des Buchs nicht zurück gegeben werden könnte.

Einmal in jedem Jahr in der ersten Woche nach Neujahr, müssen alle Bücher auf die Bibliothek zurückgeliefert und daselbst an ihrem Platze aufgestellt werden, wovon in keinem Falle eine Ausnahme gemacht werden darf. Diejenigen aber, die sie nöthig brauchen, können sie an demselben Nachmittag, an dem sie sie znrückgeliefert haben, gegen einen neuen Schein wieder erhalten.

Darmstadt, den 11ten September 1817.

Aus höchstem Auftrag.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK

Register.

b. bedeutet den zweiten, c. den dritten, d. den vierten Band.
Wenn ein Gegenstand blos auf zwei unmittelbar sich folgenden Blattseiten vorkommt, so ist nur die erste angezeigt.

A.

A. B. C. Buch. c. 381. 387.
Abgaben. direkte und indirekte. b. 202.
Ordnung, in welcher mehrere ungleichartige hinter einander einzutreiben. b. 352.
Abhör. der Gemeindsrechnungen. d. 192.; der Kirchenkastenrechnungen. d. 198. 204.
Abhörgebühren. c. 401. d. 199. 206.
Abkauf. der Grundlasten. 442. b. 314. c. 219 ff. 393. der Leibeigenschaft und der Frohnden. b. 318. c. 225 ff. d. 52. 57.
Ablags = und Anlagsgebühren von Geldern geistlicher Fonds. c. 400. d. 205.
Ablieferungsort der Kameralprästationen. 138.
Abschätzung, vergleichende des Bodenertrags in den drei Provinzen. 78. b. 127. d. 266 *.
Abschied. 218. 295 ff. d. 128.
Absterben, der Staatsdiener. 171. 298. 326.
Abschrift, Beglaubigung der. c. 452.
Abtheilungen, in den Steuerregistern. b. 192.
Abtriebsrechte, Aufhebung der. c. 329.
Ab = und Zuschreiben. in den Steuerbüchern. 269. b. 172. ff. 184. c. 220. d. 37. in den Zinsbüchern. b. 316.
Abwesende. b. 30. 257. c. 437.
Abzugsgelder. b. 63. 68. 295 ff.
Accessisten. 249. d. 27. 29.
Accise. b. Vorrede. 202 — 237. d. 40.
Acciser. b. 212. 233.
Ackern an Chausseen. c. 136.
Adel. 63. 165. 226. 250. 415. b. 16. 74. 292. c. 355. 413. 431. d. 17 ff.
Adeliche Stifter. 65. c. 413.
Administrativbehörden. 332. Beschwerden gegen. 334 ff.
Administrativ = Justiz. d. 111.
Adoptiv = Aeltern u. Kinder. 302. b. 8. 254. c. 35.
Adventzeit. b. 238. c. 353.

Advokaten. 34. 68. 136. 155. 173. 235 ff. 249. 253. 397. b. 88. 151. c. 212. 469. d185.
Advociren, der Accessisten. d. 29. der Ausländer 253. der Staatsdiener. 256.
Aecker, unbebaute. c. 235.
Aemter, Besetzung der öffentlichen. 253 ff. geistliche. 35.
Aemter-Organisation. 114 ff. d. 7. 8. 11.
Aerarial-Ausgaben. b. 79.
Aergernis, öffentliches. 147.
Affenführer. c. 6. 12. 21.
Agende, Kirchen-. c. 351.
Aichämter. d. 77. 258 *.
Aichen der Fässer. b. 213.
Akten. Beilegen der. 446. äußere Einrichtung 226 ff. Einsendung im Original. c. 443. Verschickung, durch die Post. 289. an Universitäten. 173. c. 444. Zurücklieferung bey Absterben oder Dimission. 298.
Allodifikation. b. 269. 367.
Allmenden. Benutzung. c. 180. 186. 190. 203. 209. d. 176. 187. 195. Benutzungsrecht. c. 188. Veräußerung. c. 180. zur Tilgung der Kriegsschulden. c. 187. Versteuerung. b. 177. 388. c. 195. 199. Theilung. c. 187. 191. 202. 211. d. 286. an Staats- oder gemeinheitliche Diener zum Genuß hingegebene. c. 189. 201. d. 259 *.
Almosengeben. c. 67. aus Gemeindekassen. c. 186. d. 184. aus milden Stiftungen. d. 208.
Althessische Lande. 21. 28. 29.
Amtmann. Justiz- 106. Rent- 137.
Amts-, -advokat. 156. c. 446. -busensatz. b. 258. -frohnden. b. 198. -gebühren, Verzeichniß der. c. 468. -gefängniß. b. 38. c. 455. d. 130. -geschäfte, an Andere übertragen. 118. 148. -gränzen. c. 40. -kassen. b. 340. -kleidung. 275. -kosten. s. Gemeindekosten. -physiker. 131. 184. 251. 253. 390. d. 24. -polizey. 72. im Verhältnis zur Landwehr. d. 142. zum Linien-Militär. 394. b. 38. 375. -sässige, Sachen. 69, Unterthanen. b. 292. s. a. Schriftsässige, Wundarzt. -schreiber 235. 277. -verletzung, Verbrechen der. d. 238.
Anatomisches Theater. c. 388.
Anger, gemeiner. c. 250.
Anlagen, auf Kosten einer Gemeinde. c. 183.
Anschaffung, auf Gemeindekosten. c. 186.
Apostel, Reverential- bey den Aemtern. c. 431.
Apotheker. 132. 183. 391. b. 88. 133. 212. c. 53. 63. 65. 468. d. 78. 83. 153.
Appanage. b. 151.
Appellation, in Straffachen. 42. 70. 169. 298. c. 454 — 456.
Appellations-bericht. c. 445. -eid. c. 445. -privileg. 41. -summe. 43. c. 442.
Arbeiten, gezwungene; beym Dammbau. c. 123. beym Feuerlöschen. d. 166.
Armaturstücke, verbotene Veräußerung und Ankauf; Landwehr. b. 44. d. 15. Linie. b. 29.
Arme. Landwehrdienst. d. 146. medicinische Behandlung. 392. c. 68. d. 155. Aus-

lagen in ihren Processen. 157. ihnen zufallende Strafgelder. c. 67. 69. 80.
Armenwesen. 67. 149. c. 20. 66. 186. d. 83.
Arrest. auf Besoldungen. 264. auf Brandversicherungsgelder. c. 109. auf Pensionen. 310. 320. 326. 425. welchen Forstdiener anlegen dürfen. 116. oder Zollbereiter b. 423. bürgerlicher gegen beurlaubte Soldaten. b. 39. 377. gegen blos engagirte Pursche. c. 455. gegen Landwehrofficiers. b. 47. d. 130. gegen Postbeamten 377. militärischer gegen Landwehrofficiers, die ein Civilamt bekleiden. d. 140.
Arzneikrämer, herumziehende. c. 53. d. 82.
Arzneitaxe. 132. c. 65. d. 155.
Asche. Ausfuhr. b. 279. c. 327. Sammeln. b. 279. Verwahrung der. c. 83. d. 162. s. a. Salpetersieder.
Assessoren. 249. 253.
Attestate. für Konscriptionspflichtige od. Soldaten. d. 263 *. über Aufführung beurlaubter Soldaten. b. 378. der Dienstboten und anderer Arbeiter. d. 67. Zu Reisepassen. c. 4. 10. 27. d. 127. zu Sammelpatenten. d. 85. Strafe unrichtiger. 267. d. 4. s. a. Signalement. Unvermögen. Zeugnis.
Atzungskosten. b. 349. 357. d. 276 *.
Aufenthalt. Welcher Jemanden zum Staatsangehörigen macht. d. 64. Temporärer, Gestattung desselben. 184. b. 17 c. 11. 21. 157. Veranderung des, Konscriptionspflichtiger. b. 17. der Landwehrmänner. d. 123. 127.
Aufwand, verschwenderischer; der Staatsdiener. 263. bey Hochzeiten ꝛc. c. 342. d. 4.
Ausfuhr. Asche. c. 327. Fayance-Erde. c. 327. Getraide. c. 243. Holz u. Kohlen. c. 256. Lumpen. b. 280. Stroh u. Dünger. c. 244. Salpeter und Salz b 269. d. 270 *. Wolle. c. 323. Impost auf. b. 202.
Ausgediente Soldaten, ihr Stand und Aufnahme in Gemeinden. b. 35.
Ausgewiesene, ihre Ablieferung u. Annahme an u. von Baden u. Baiern. d. 63. an u. von Nassau. d. 258 *.
Ausland. c. 164. 173. 275. d. 40.
Ausländer. Annehmung zu Dienstboten ꝛc. c. 17. Anstellung im öffentlichen Dienst. 172. 176. 217. 251. Kollateralgelder. b. 255. Ihnen sind gewisse Gewerbe verboten. 253. b. 278 ff. c. 6 ff. Reception der. 184. 399. c. 159.
Auslegung, doctrinelle. 67.
Ausmärker. Einquartirung. b. 158. Registergebühren. b. 185. Steuerhebung 191.
Auslieferung. der Ausgetretenen und Deserteurs. 49. b. 17. 21. d. 34. Anderer Verbrecher. c. 425.
Auspfandung. b. 54. 345. 350. 353. 363. c. 450.
Ausrotten, des Holzes. c. 269.
Ausschuß, = adjudant. 286. = mannschaft. b. 43. officiers. d. 130.
Ausspannen vor der Zollstätte. b. 249.

Auswärtige Angelegenheiten. 32. 60. 64. 413. d. 3.
Auswanderung. c. 165.
Ausweichen. auf der Chaussee. c 130. gegen Posten c. 150
Auszapfen der Getränke. Abgaben vom. b. 133. 204 – 222. Ist Forstdienern und Schultheisen verboten. 258.

B.

Backhäuser, gemeine. d. 100.
Baden. 30. b. 21. 253. 297. c. 417. d. 47. 63. 119.
Baiern. b. 21. 296. c. 426. d. 7. 63. 257 *.
Bannmühlen und andere Bannrechte. 187. 373. c. 319 d. 42.
Banquet, Chaussee=. c. 130. 134.
Bauernlehen. 60. 76. b. 314.
Bauholz. Ersparung. c. 255. aus Gemeindswaldungen. c. 113. 193. d. 179. 286. zu öffentlichen Gebäuden. b. 330. Verzeichnisse über. b. 329. c. 255. d. 179.
Baukunst, Ueberreste alter sollen sorgfältig erhalten werden. d. 250. *.
Baulasten, auf Zehnten haftende. b. 95. c. 239.
Baumaterialien, Zoll von. b. 252.
Bauplätze, Anweisung neuer. c. 138. 152. d. 5.
Baupolizei. s. Gebäude.
Bauwesen. überhaupt. 59 66. 241. b. 343. geistliches. 87. 149. 195. 294. c. 94. 185. 394 ff. d 93. 109 202. 212. 269. *. in Darmstadt. d. 263. *. landesherrliches. 46. 53. 57. 59. 75. 81. 294. b. 329. 343. 441. 454. c. 94. d. 263 *. der Kommunen. 66. c. 94. 183 d. 93. 174. 181.
Bärenführer. c. 6. 12. 21.
Bäume. an Chausseen. c. 131. 135. Kirchweih=, Mai=, Pfingst=. c. 274. s. a. Waldbäume.
Beamten. Justiz= u. Polizei=. 106. Hoheits= u. Reservat=. 209. d. 24. Rent=. 137.
Bedingungen. bey fiskalischen Verpachtungen u. Verkäufen. b. 310. 435. 436. d. 46. unwirksame, bey Darlehen. b. 152. in Testamenten ꝛc. c. 431.
Beed. 346. b. 55. 64. 396.
Beförderung, vorzügliche der Proceßsachen. c. 212. Anrufen darum. c. 440. 446. d. 120. im Staatsdienst. 249.
Begnadigung. 34. 58. 170. c. 457.
Begräbnisplätze. c. 48.
Beherbergung Ausgetretener u. Deserteurs. 49. b. 17 ff. fremder Personen überhaupt. c. 15. 21.
Bekanntmachung. Ueber Verwaltung öffentlicher Gelder. 325. b. 367. d. 284. Durch die Großherzogliche Zeitung. 3. b. 153. 187. d. 37.
Beilagen. Der Berichte u. Vorträge. d. 26. Fehlende der Resolutionen. 224.
Beisassen. c. 188. 315. 321. Reception der. 184. c. 157. =Geld. 283. b. 123. 129. 399. c. 200.
Beitragsfuß. zu Amts=, Cent= u. Gemeindelasten. b. 77. Chaussee= und andern Staatsfrohnden. b. 190. 200. d. 39.

extraordinären Lasten. b. 147 — 170. c. 186. Kosten der Feuerpolizei. d. 46. der Hebammenanstalt. d. 16. der Landwehr. d. 145. 279 *. ordinären Staatsbedürfnissen. b. 101. 142. 362. d. 39. Revierförsters- u. Unterförstersbesoldungen. 391. dem Schaden durch Viehseuchen. c. 250. dem Schaden, den öffentliche Diener an ihrem Eigenthum leiden. 270. d. 30. Entscheidung od. provisorische Bestimmung über den. 62. 343. 347. 371.

Beitreiben der Einnahmen öffentlicher Kassen. 208. b. 344 ff. 443. d. 90. 263 *. 266 *. 272 *. 276 *. während des Konkurses. b. 357. der Forststrafgelder. 57. 124. b. 447. c. 287. d. 11. der Landwehrstrafen. d. 140. der gerichtsherrlichen Gefälle. 175.

Bergbeamten u. Bergleute. 75. 276—283. c. 31. 320. d. 124. 219.

Berg-Regal und Bergwerk. 193. b. 67. 263. c. 240. 318.

Berichte. Einrichtung der. 215. 220 ff. 413. b. 446. d. 25. 257 *. besondere der Direktoren. 102. gemeinschaftliche. 222. d. 24. der Pfarrer und Schullehrer per saltum. 148.

Berichtsformen, wo sie statt findet, oder nicht. 60. 122. 123. 215. 403. 446.

Beschäler der Unterthanen. c. 249.

Bescheinigung. über eingegangene Exhibite. 105. c. 288. — u. Quittungen der Forstdiener u. Forstkassirer über ꝛc. sind unentgeltlich zu geben. b. 339.

Besoldungen. der Beamten. b. 289. d. 115. der Dikasterial-Diener. 106. 128. b. 288. der Forstdiener. 55. 62. 128. 260. 291. 349. b. 336 ff. 440. 447. 450. der Schullehrer. c. 358. d. 108. der Steuerperäquatoren. b. 175—185. Neue, Erhöhung oder Verminderung bestehender. 87. 252. c. 186. d. 205. Pflicht — zu geben. 291. Theilung d. — zwischen Erben u. Nachfolger. 329. verbotene. 260. im Genuß von Allmenden bestehende. c. 189. 201. d. 259 *. Zahlung der. b. 440. d. 58.

Besoldungs-. -dekrete. 269. -güter, geistliche. d. 216. -holz- und andere Naturalien. 326. d. 33. 179. -wohnungen. 294. c. 184. d. 109. 182. 215. 263 *.

Bestand, lebenslänglicher. b. 311.

Bestätigung, der Urtheile in Strafsachen. 53. 170. c. 424. 457. s. a. Kontrakte.

Bestechung. 260. d. 220.

Besteuerung. im Allgemeinen. b. Vorrede. 74. 88. 101. 202. 260. 398. im Einzelnen (resp. Steuerkapital). des Arbeitsverdienstes. b. 88. 96. 151. Beisassen. b. 123. 130. Besoldungen. 278. b. 79. 136. 149. 154. 156. 168. 185 c. 189. 201. d. 259 *. Domänen. b. 192. 308. 351. 440. d. 263 *. Frohnden. b. 95. 198. 399. c. 227. Gage des Militärs. b. 150. Garten. b. 409. Gebäude. b. 87. 94. 148. 186. 400. 409. Geistliche. s. Besoldungen. Gemeindegüter. s. Allmenden. Gewerbe. b. 96. 129 ff. d. 40. s. auch Personalfreiheit. Grundbeschwerden. siehe nutzbare Rechte. Grundstücke. b. 92. 400—410. Hammerwerke. b. 94. 409. Hof-

raithen. s. Gebäude. Juden. b. 304. Kapitalien, ausgeliehene. b. 102. 148. 151—156. in den Gewerben umlaufende. b 89. 101 135. Kirchengüter. b. 83. Mobiliarvermögen. b. 102. 106. 148. Mühlen. b. 94. 409. Nutzbare Rechte, als Jagd, Grundzinsen ꝛc. b. 95. Obligationen au porteur. b. 153. Pachter u. verpachtete Sachen. b. 100. 133. 158—160. Pensionen. b. 150—156. Sachen, wovon einem das Obereigenthum, dem Andern das nutzbare Eigenthum zusteht. b. 96. Schaafe, Schaafweide, Schäfer. b. 142. 410. Schullehrer. s. Besoldungen. Staatsgläubiger. b. 152. Steinbrüche. b. 141. Vieh. b 101. 129. 134. 148. 194. d. 36. 278 *. Zehnten. b. 95. 119. 121. 146. 401. c. 207.

Besthaupt. c. 226.

Betrüger, in Konscriptions- oder Abschiedssachen. b. 12. 15.

Betstunden, Bettage. c. 348. 350.

Bettel-briefe. c. 71. d. 85. -fuhren. c. 21. 68. -juden. c. 21.

Betteln und Bettler. c. 20. 67. d. 83.

Bevölkerungs-polizei. 184. c. 152. -tabellen. c. 170. d. 90.

Beweistermin. c. 441. 445. 452.

Bibliothek. Pfarr-. d. 208. Provinzial-. b. 133. Schul-. c. 369. Ordnung der Großherzoglichen zu Darmstadt. d. Vorrede. 289.

Bier, Brauen u. Verkauf. 187. b. 205. 210—222. c. 260. d. 279 *.

Bischoff. 35. 83—92. 170. c. 424.

Bittschriften. s. Vorstellungen.

Blitz. c. 50. 96.

Bonitirung des Bodens. für die Besteuerung. b. 93. 384. 404. s. a. Abschätzung. bey Gemeinheitstheilungen. c. 213.

Borgen. s. Darlehen, Fruchthandel. Vorzugsrecht.

Botenmeister. sollen die Post nicht vervortheilen. 290.

Brache wird beschränkt. c. 232.

Brand. Untersuchung über seine Entstehung. 401. c. 104. d. 89. -Kollekten. c. 113. -schaden, seine Abschätzung. c. 104. d. 89. -schaden durch Krieg. c. 96. -versicherung. 24. 67. 183. b. 349. 357. 367. c. 93 ff. 193. d. 89. 266 *. 269 *. -versicherungsanschlag gilt nicht für Vertheilung anderer Lasten. c. 113.

Branntwein. Fabrikation, Verkauf, Abgaben. 183. 258. b. 57. 123. 208—222. 429. c. 260. d. 272 *.

Brauhaus, gemeines. b. 215. c. 197.

Braunkohlen. c. 318.

Brennen der eichenen Pflugskringel u. s. w. c. 278.

Brennholz, Zoll vom. b. 252.

Brodfrucht. Impost auf ausländische. c. 243. Darlehen zu. 98.

Brücken in Ortschaften im Zug der Chaussee c. 138.

Brückengelder. b. 63. 68. c. 138.

Brunnen. Bedecken der. c. 57. ihre Behandlung wegen Feuersgefahr. d. 164.

Bürgereid. c. 168.

Buchhandel. b. 133.

Bulle, päpstliche. 35.
Bundesakte, deutsche. 166. b. 299. 304. c. 410. 413. d. 17. 48.
Bundesfestung Mainz. c. 96.
Burgermeister. Instruktion für die. 155. c. 193. d. 93. 172.

C.

Causae mere ecclesiasticae. 91. 170.
Censur. 34. c. 2.
Cent. -bare Rechte. 170. -gericht. 179. -kosten. b. 77. c. 195. -mannschaft. 46. b. 43.
Ceremoniel in Schriften. an auswärtige Behörden. 413. der Standesherren und adelichen Gerichtsherren. 167. 214.
Chausseebau. Behörden. 66. 76. 142. Kosten 144. b. 197—201. 274. in Ortschaften. c. 138. Sicherung u. Verschönerung. c. 135 ff.
Chausseegeld. Beschwerde über zuviel abgenommenes. c. 135. Tarif. c. 125. Entrichtung u. Freiheit. 283. b. 45. 60—69. c. 128. d. 89. 136. 279. Defraudation, deren Strafe. c. 130. Kontrole darüber. 145. b. 258. c. 132. Verfahren. 70. 143. 401. b. 258. c. 132. 456.
Chausseekasse. b. 348. 368.
Chausseepolizei. 143. 144. 185. b. 422. c. 130 ff.
Chausseezeichen. b. 249. c. 130. d. 90.
Christmetten. c. 347. 350.
Circularienbücher. 10.

D.

Dach, feuergefährliches. c. 78. 83. 95. d. 157.
Dammbau u. Frevel an Dämmen. 66. 76. 372. c. 114.
Darlehen. zum Ankauf der Früchte. d. 98. an die Brandkasse. c. 111. in Früchten. c. 42. an Gemeinden. c. 180—183. 198. d. 180. 284. an Militärpersonen. b. 25. an Studenten. c. 390. zu Zahlung öffentlicher Gelder. b. 359.
Darmstadt. Amtsorganisation. 110. Bauwesen. d. 265 *. Holzmagazin. 328. c. 275. Konscription. b. 1. Pfandhaus. c. 331. 430. Pflastergeld. c. 139. Polizeiverwaltung. 111.
Debitkasse. 94. b. 152. 368.
Defensoren. d. 270 *.
Defraudation indirekter Abgaben. 70. 143. 169. 401. b. 257. 422. c. 456.
Depositen. 176. dem Fisco zufallende. d. 51. -protokolle u. Tabellen. c. 445.
Deputate. b. 151.
Deputationen. des Kirchen- und Schulraths. 87. 89. des Oberappellationsgerichts. c. 449.
Deputirte, bey Gemeinheitstheilungen. c. 212.
Deserteurs. 46—49. 205. von der Linie. b. 9. 17. d. 34. von der Landwehr. b. 44. d. 140. Unterstützung der Flucht eines — durch Kleidung. b. 30.
Diäten. der Advokaten. c. 471. Amtsphysiker. 392. Beamten. b. 289. c. 111. 137.

d. 115. Forstdiener. b. 336. 356. 447. d. 61. Hebammen. d. 13. Hoheitsbeamten u. Sekretärs. 212. b. 52. Justizkollegspersonal. c. 466. Kirchenseniören. 408. Landdragoner. b.54. Landwehr. d.132. 151. Schulkommissarien. 389. Schullehrer. c. 402. Steuerpersonal. b. 184. 229. in Gemeindesachen. c. 198. d. 183. 185. in Kriegsangelegenheiten. b 53.

Diebstahl. beym Brand. d. 169. an Dämmen und Flußbauwerken. c. 115. Holz-. c. 272. d. 103. Kohlen-. c. 82.

Dienstbarkeiten. s. Grundlasten.

Dienstboten. b. 17. c. 18. 22. 381. d. 67. 125. 276 *.

Dienstvergehen. 374. d. 238. s. a. Saumseligkeit. Strafgewalt.

Dienstzwang. 175. c. 224.

Dimission. der Unterthanen. 33. 63. 184. 399. c. 155. 160. 162. d. 2. der Juden. b. 303.

Dimissorialien. c. 354.

Diöces. 194. 202.

Direktion der Unterbehörden. 61. 70. 75. 84.

Direktoren. 26. 43. 99. 102. 104. 267. 291. b. 191. d. 243.

Disciplinargericht. 95.

Disciplinarstrafen. 63. 76. 84. 116. b. 294. d. 111. 239.

Dispensation. 35. 46. 79. 85. 168. 443. b. 5. 7. 60. 66. 290. 372. c. 155 — 162. 356. d. 2. 47. 90.

Dispensationsgelder, Kontrole über. 107.

Dispensationskasse. b. 256. 290. d. 31.

Dohlen. c. 195. 247.

Domänen. b. 56. 59. 290. 308. d. 46. Erwerbung uud Veräusserung der. 39. 80. 338. 442. b. 367. Schulden, die auf — haften. b. 158. 367. Steuern u. Beitrag zu andern öffentlichen Lasten von. b. 73. 76. 158 — 162. 308. 351. 440. d. 263 *. Verwaltung. 52. 74. 80. 127. 137. b. 263. 308 ff. 344. 359. 433 — 458. s. a. Fischerei. Forstwesen. Frohnden. Jagd. Rechnungswesen. Zehnten.

Dünger. b. 93. 271. c. 244.

Dukaten. b. 366.

Duplikate. der Kirchenbücher. d. 68. der Proceßschriften. d. 120.

Durchmärsche. 46. 92. 205. b. 156 ff. 415. d. 37.

E.

Ediktalladung bey Gemeinheitstheilungen. B. c. 212.

Ediktsform. 411.

Ehe. Anzeige darüber. b. 367. c. 406.

Ehedispensation. 35. 85. 443. b. 290. c. 156. 161. der Soldaten. b. 372.

Ehefrauen. Bürgschaft der. c. 432. der Juden. 169. minderjährige. c. 430. der Rechnungsführer. 266. b. 367.

Ehepakten. der Juden. c. 438. der Soldaten. 396. b. 371. d. 34.

Ehesachen. 22. 69. 90. 148. 150. 170. 175.

Eheverlöbnis. der Militärpersonen. b. 369. rückgängig gewordene. b. 294.

Ehrenrechte. 167. 168. 214. d. 21. 129. 130.

Eid. c. 445.

Eidesformel, soll den Geistlichen, die den

E. zu erklären haben, mitgetheilt werden. c. 427.
Einfuhr, verbotene. Karten. b. 243. Obstwein. b. 210. Orgeln. c. 326. Salz. b. 220. Wollen Tuch, geringes. c. 326. d. 106.
Einquartirung. 47. 92. 205. b. 156—160. 165. 417. d. 36.
Eintrittsgelder. 293.
Einzelne, Höfe, Mühlen, Weiler. 175. 181. b. 159. 164. 168. c. 17. 25.
Einziehersfreiheit. b. 85. 148. 186. c. 155.
Einzugsgelder. b. 36. 63. 68. 399.
Eisen, Zoll vom. b. 247.
Engagierpässe. b. 15. 370. d. 124.
Engerlinge. c 248.
Entbindungsanstalt. c. 390. d. 12.
Enten. c. 317.
Entschädigung. auf Kosten einer Gemeinde. 270. c. 186. d. 29. wegen Abänderung in den Lehnsverhältnissen. 368. wegen aufgehobener Nachsteuer. d. 49. wegen wegfallenden Bezugs des Ohmgeldes. b. 206. wegen aufgehobener Steuerfreiheit. b. 74. der Standesherren u. adelichen Gerichtsherren. b. 61—69.
Entschädigungslande. 23. 28. 441. d. 8.
Epaulletten. 275. b 22.
Erbfolgerecht. des Waisenhauses. c. 73.
Erbfolgeordnungen, der Standesherren u. der Ritterschaft. c. 410. 413. d. 18.
Erblandpostmeister. 216. b. 273. d. 250 *.
Erbleihgüter. b. 313. c. 218. d. 37. 52. 209.
Erbpacht. von Gewerben. b. 220. 279.
Erbtheilung, bey standesherrlichen Familien. c. 411. 414.
Erfrorene. c. 50.
Erhebegebühren. b. 192. 212. 447. 450. d. 16.
Ertrag des Bodens. b. 93 ff. 127. 400. 405.
Ertrunkene. c. 50.
Erwerbung. durch Gemeinden. c. 186. Hofkammern. 80. todte Hände. d. 9.
Essig. b. 205 d. 40.
Estafette. c. 142. 150.
Etatsmäsige Ausgaben. der Hofkammern. 81. der Kirchen- und Schulräthe. 87.
Exekutanten, verbotenes Einlegen der. b. 346. 350. 353. 356. c. 450. 452.
Exekution. im Civilproceß. c. 447—452. gegen Gemeinden. b. 348. c. 180. durch Holzfällung. 348. gegen Schriftsässige. b. 348. gegen säumige Staatsdiener. 215. 221. b. 53. d. 241. s. a. Beitreibung.
Exigenz-Etat. s. Voranschlag.
Extraholz. d. 101.
Extrapost. c. 130. 132. 142. d. 89.

F.

Fahrweg. c. 215.
Familienvater. c. 172.
Fasanerie b. 326.
Faselvieh s. Zuchtochsen.
Fastenzeit. b. 238. 352.
Fatalien. Erklärung der Appellations- c. 450. in Auseinandersetzungs-Sachen. c. 216. Restitution gegen versäumte. c. 442. 450.
Faust's Gesundheitskatechismus. c. 51.

Fayance, damit hausiren. c. 7.
Fayance-Erde. c. 327.
Feiertage, abgeschaffte. c. 347. an denselben soll Schulunterricht ertheilt werden. c. 386. s. a. Sonn- u. Feiertage.
Ferien. Insinuation u. Ablauf der Termine während der großen. c. 450.
Feudalwesen. b. 312. d. 23.
Feuer u. Licht, Aufsicht der Hausherrschaft auf. c. 83. d. 161.
Feuer in Wäldern. c. 274.
Feueranstalten bey Theilung der Gebäude. c. 222.
Feuerarbeiter, Einrichtung ihrer Werkstätten. d. 158.
Feuerfangende Sachen. c. 88. d. 160. s. a. Asche, Dach, Flachs, Kohlen.
Feuergefährlich. Arbeiten. c. 89. d. 160. Bauart. d. 157 ff. Tabackrauchen. c. 89. d. 162.
Feuergeräthe. c. 84. d. 163. 169.
Feuerlaufer. c. 91. d. 165.
Feuerlerm. d. 165.
Feuerlöschen. d. 166. Zehrung dabey. c. 83.
Feuerordnung. c. 78. d. 157. ihre jährliche Publikation. c. 78. 83. d. 171.
Feuerpolizei. 67. 183. 401. c. 113. d. 45.
Feuerrecht. 187.
Feuersbrunst. dabey sollen Beamten und Schultheisen sich allemal einfinden. c. 91. d. 166.
Feuerstellen. Einrichtung der. c. 86. 88. d. 158.
Feuervisitation. c. 185—188. d. 158.
Fideicommis. 34. 321. b. 255. c. 210. 237. 409. 413. 431. d. 18.
Finanzetats. 41. s. a. Voranschlag.
Finanzkollegien. 31. 33. 35. 74. 373.
Finanzquellen. b. 55. 267. 276.
Finanzverwaltung, Grundsätze der. b. 263.
Findlinge. c. 76. d. 72.
Fischerei. als Domäne. 51. 74. 80. 326. 334. Eigenthum der Gemeinden. c. 315. 317. der Standes- und übrigen Gerichtsherren. b. 63. 68. -polizei und -vergehen. 52. 54. 69. c. 297. 315 ff.
Fischotter. b. 334. c. 297.
Fiskalische Sachen. 54. 70. 169. 170. 401. b. 272. d. 258 *.
Fiscus. Jus fisci. b. 61. 63. -militaris. 46. c. 426. d. 17. s. a. Gerichtsstand. Processe.
Flachs, feuergefährliche Behandlung. c. 88. d. 160.
Flechtenmacher, fremde. c. 21.
Fleischaccise. b. 326. d. 41.
Fleischliche Vergehen. 22. 71. 147. 150. 443. c. 390. 453. 462. d. 17. 47. der Invaliden und Soldaten. b. 374. c. 431.
Flußbau. 66. 76. 372. c. 117. -gelder. b. 181. 190. 348. 360. c. 122. -kasse. b. 152. 155. 368. d. 39.
Fluß-Regal. s. Wasser-Regal.
Formulare, gedruckte, zu Kontrakten und Schuldverschreibungen. d. 254. *.
Fornikationsstrafen. 71. b. 374. c. 390. 453. 454. 462.
Forst. 115.

Forstdiener. 115. 127. 371. Amtsbefugnisse und Pflichten im allgemeinen. 116 ff. 222. Anstellung. 253 -- 255. Beförderung. 249. Besoldung. 128. 260. 269. 290. 349. s. a. Diäten u. Gebühren. Gerichtsstand. 51 — 53. 277. 374. d. 9. Ihnen verbotene Geschäfte. 258. 447. d. 29. Geschenke. 260. Heirathen. b. 367. d. 28. Konscription. 278. Landwehrpflicht. d. 124. 128. Lebenswandel 251. 262. Studien u. Prüfung. 241. 243. 246. Uniform. 275. Verhältnis zu Beamten u. Ortsvorständen. 122. Viehhalten. b. 326. Wohnort. 251.

Forstfiskus. Beiträge zu öffentlichen Lasten. b. 77. 440. d. 263. Processe des. 135. 339. 347. 348. 369 — 372. 377 — 380.

Forstgemeinheit. c. 208.

Forstgeometer. 141. b. 322. c. 41.

Forstgerichte, vierteljährige. 125. b. 448. c. 278. 318.

Forstgerichtsbarkeit. 50 — 56. 124. 189. 374 — 380. d. 9.

Forstgerichtsprotokolle. c. 277. Abschrift der, vom Beamten den Oberförstern zuzustellen 2c. 126. Auszüge aus. 446. c. 288.

Forsthäuser, Beherbergung darin. 258. c. 9.

Forstinspektor. s. Oberförster.

Forstkassediener. b. 326.

Forstkassierer. 127. 277. 446. b. 321. 367. 433. c. 288. d. 11. 57.

Forstkulturkosten. b. 325. 331. 441.

Forstorganisation. 25.

Forstpolizei. 51. 52. 61. 185. 340. 346 — 349. 385. s. a. Forstgerichtsbarkeit.

Forstrechner. 127. b. 367.

Forstrechnung, der Gemeinden. 120. c. 263. d. 179.

Forstrechnungswesen. 53. 79.

Forst-Regal. b. 60. 66. 267.

Forstrugen-Register. 125. c. 273. 281.

Forststrafen. Bezug durch Forstdiener. 260. b. 341. 449. 450. d. 58. Standesherren u. Gerichtsherren. b. 60. 63. c. 264. 294. Kommunen. b. 449. c. 285. Erlaß, Frist, Milderung der. 58. 124. 181. 447. b. 294. c. 286. d. 58. Vollziehung. 57. 124. 126. 347. 377. b. 349. 448. c. 286. d. 11. 58. 102.

Forststraf-Justiz. Verhältnis zur Civiljustiz. 347. 348. 377. 378.

Forststrafordnung. c. 252. 271.

Forstvergehen. auswärtiger Unterthanen. 117. Allegat in Note d. c. 426. der Schulkinder. d. 103. der Soldaten. b. 377. c. 289. altheſſiſcher Unterthanen in den Souveränetätslanden. c. 275. Erfordernis der Angaben über. c. 281. welche sogleich zu untersuchen. 125. c. 271. 278. 285. 289.

Forstwesen. Domanial-. 50. 52. 53. 57. 59. 75. 80. 117. 127. 135. 348. 371. 378. b. 321 ff. 355. 433 ff. c. 255. 256. 258. 260. 272. d. 57 ff. Kommunal-. 52. 54. 55. 57. 65. 116. 117. 119. 122. 123. 189. 371. b. 60. 340. 448. 449. 452. c. 60. 180. 187. 192. 252 — 256. 258. 262 — 268. 274. 285. 286. d. 61. 90. der Privaten. 116. 121. 123. 191. b. 267. 340. 448. 449. 452. c. 268. d. 101. 102.

Frankreich. 24. 45. 289. b. 21. 295. c. 3. 243. 419. 422. 439. d. 253 *.

Freigehölz b. 437. 454. 456. d. 179.
Freiheit von öffentlichen Lasten. s. Steuerfreiheit.
Freiherr. 168. 226.
Freimaurer. 253.
Freischein. b. 8.
Freitisch. c. 388.
Freizügigkeit. b. 63. 68. 161. 295. d. 2. 47.
Friedberg 28. c. 423. Burggrafthum. d. 7.
Frist, stillschweigend zugestandene. c. 452.
Fristgesuche. s. Forststrafen.
Frohnden. althessische. b. 57. in den Standesherrschaften und Patrimonialgerichten. 214. b. 61 — 68. 135 Amts- und Gemeinds-. 283. b. 198. c. 403. Domanial-. 77. b. 57. 319. d. 52. gutsherrliche und Leibeigenschafts- überhaupt. c. 219. 223 — 230. Jagd-. b. 268. Kirchen-. 11. Staats-. überhaupt. 77. b. 61. 67. 190. 194. 320. 360. insbesondere Militär-. b. 61. 67. 195 — 197. Sonderung der Staats- von den Domanial-. d. 53. s. a. Besteuerung.
Frohndkontrakte, Aufhebung der. b. 320. d. 52.
Fruchthandel. c. 42. 243. d. 98. der Staatsdiener. 263. d. 29.
Fruchtmaas. b. 321. *. s. a. Maas.
Fruchtmagazin. d. 98.
Fruchtpreis. s. Geldanschlag.
Fruchtrückstände. b. 359. d. 62.
Fruchtzinsen. Ablösung kleiner. c. 393.
Fuhrleute. Verhältnis zur Post. c. 140. von ihnen zu beobachtende Vorsicht. c. 58.
Fußweg. an den Chausseen. c. 132. bey Gemeinheitstheilungen c. 215.
Futtergewächse im Brachfelde. c. 231.
Futtern der Jagdhunde. d. 44.

G.

Gabholz. c. 256.
Garnisonsgericht. 220.
Gänge. in Gemeinheitsangelegenheiten. d. 183. der Kastenmeister. d. 208.
Gebäude. Abbrechen. c. 154. d. 5. Einrichtung der, hinsichtlich auf Feuersgefahr. c. 78. 83. 86. 88. d. 157. 160. Errichtung neuer. c. 152. 336. an die Stelle abgebrannter. c. 106. an Gassen u. Strasen. c. 136. Steuerfreiheit neuer. b. 87. 148. 186. Theilung. c. 220.
Geburtsprotokoll. s. Kirchenbuch. Juden.
Geburtsschein. b. 46 c. 354. d. 126.
Gefangene. Auslieferung. c. 425. Behandlung. 326. c. 287. Tabellen 72. Transport. c. 31. d. 131.
Gefängnisse, in welche Liniensoldaten oder Landwehrofficiers wegen bürgerlicher Verbrechen gesetzt werden sollen. b. 39. 377. d. 130.
Gefängnisstrafe. ihr Anfang. c. 454. 456. bürgerliche gegen engagirte Pursche. c. 455. gegen Landwehrmanner. b. 47. gegen Landwehrofficiers. d. 130. Kompetenz — zu erkennen, der Justizbeamten. 56. 71. 169. 175. 181. der Regierungen. 68. des Oberforstkollegs. 56. Verhältnis zur Geldstrafe. 2. 181. c. 246. s. a. Arrest.

Gehorsam, Gelübde zum, der Unterthanen gegen die Gerichtsherrschaft. 167. 168. c. 167.
Geistliche. Ihre Einwirkung in, die Armenpflege. 149. d. 84. das Hebammenwesen. d. 12. das übrige Medicinalwesen 129. Besoldung. 278. 292. 294. 329. b. 80. d. 94. Gerichtsstand. 22. 85. 89. Lebenswandel. 261. c. 342. 351. Urlaub. 273.
Geistliche Gewalt, Rekurs gegen deren Missbrauch. 85.
Geldanschlag der Arbeiten oder Naturalien. bey Ablösung der Grundbeschwerden und Leibeigenschaft. b. 315. c. 219. 220. 225. bey Besoldungen. 327. bey Rückständen. b. 359. d. 62. bey der Steuerregulirung. b. 94. 315.
Geldaufnahme. s. Schuldenmachen.
Gelder, öffentliche. Aufbewahrung. b. 439. 449. d. 174. Veruntreuung. 266. b. 434. d. 202. 210. 241. Nach dem Steuerfuße zu erhebende. b. 190. Versendung durch Fuhrleute. c. 140. Verwendung übrig bleibender gemeiner. d. 187.
Geldstrafe. 107. Androhung. 68. 116. 122. Bezug. 170. 184. b. 60—68. 293. d. 24. 204. Verbüsung, durch Arbeit. c. 287. im Zuchthause. c. 460. s. a. Gefängnisstrafe.
Geldzinsen, ständige, Ablösung kleiner 442. c. 394.
Geleit. Meß=. b. 274. Wasser=. b. 264.
Gemarkungsgränzen. c. 40.
Gemeinden. haften für gewisse Vergehen. 270. c. 61. d. 30. ihr Vorschlag zu Pfarr- oder Schulstellen. 270. s. a. Kuratel.
Gemeinderath. 153. c. 175.
Gemeinds-Deputirte. in Proceßsachen. c. 179. in andern Angelegenheiten. c. 188. 202 d. 93. 175. 191. 192. 195.
Gemeindslasten. s. Kommunallasten.
Gemeindssachen. s. Vorstellungen.
Gemeindsschulden. b. 160. d. 48. 282. s. a. Schuldenmachen.
Gemeindswaldungen. s. Forstwesen. Holzverkauf.
Gemeine Bescheide. 1. c. 441.
Gemeinheitstheilung. 36. 61. 344. c. 187. 190. 202. 208.
Gemeinweide. 283. c. 200. 208. 210. 241.
General=Direktion der Posten. 58. c. 151.
Generalkasse. 39. =Schulden. b. 152. 155. 368. d.
General=Kommandeurs der Landwehr. d. 129.
General=Kommissionen. d. 256 *.
General=Organisations=Kommission. 22.
Geometer. 140. b. 332. c. 41. 213.
Gericht. s. Justizbehörde.
Gerichtsbarkeit der Administrativbehörden über privatrechtlichen Streitigkeiten. des Geh. Ministeriums. 36. des Oberkriegskollegs. 46. des Oberforstkollegs. 125. d. 9. der Regierungen. 61. 62. c. 238. 241. der Hoheitsbeamten. b. 272. d. Universität Gießen. 94.
Gerichtsbarkeit, geistliche. 22. 84. 89. 91. 170. 175. c. 424.

Gerichtsbarkeit, Lasten der peinlichen. 170. 176. c. 63. 76.
Gerichtshalter. 176. 254. 296.
Gerichtsherren, adeliche. Beschwerden. d. 23. Bezug von Theilen des öffentlichen Einkommens. b. 65 ff. Ehrenrechte. 167. Freiheit von Abgaben u. andern öffentlichen Lasten. b. 69. 160. 364. Gerichtsstand. 168. 177. c. 427. in Polizeisachen. 168. privatrechtliche Verhältnisse. c. 413. 431. d. 19. s. a. Souveränetätslande.
Gerichtsschreiber. 236.
Gerichtsstand. I) Rücksichtlich der Person. des Central-Fiskus. d. 258 *. der Forstwittwenkasse. 309. Gerichtsherren, ihrer Familien u. Diener. 168. 177. c. 414. 424. der Kirchenkasten u. Kirchenvorstände. c. 422. der Landwehrpersonen. d. 144. der Militärwittwenkasse. 48. des Pfandhauses zu Darmstadt. c. 423. der Prinzen ꝛc. des Großherzoglichen Hauses. 42. 48. der Standesherren u. ihrer Familien. 167. 358. c. 414. Staatsdiener in den Standesherrschaften. 171. 277. 376. s. übrigens unter den einzelnen Artikeln, z. B. Geistliche u. s. w. II) Rücksichtlich der Sachen. wegen Brandschadens. c. 97. Ehesachen. 60. 86. 90. Güter Schriftsässiger in Patrimonialgerichten. 177. in Polizeistrafsachen. 72. s. a. fiskalische Sachen.
Gesandten. b. 206. c. 128.
Geschäfts-form, -gang, -styl. 215. 218. 410. d. 24—27.
Geschenke, auf Kosten einer Gemeinde. c. 186. der Kammerkasse. 82.
Geschenknehmen wird verboten. den Beamten und Forstdienern. 260. den Chaussee- u. Zollbereitern. b. 422. den Hoheitsschultheisen. 213. den übrigen Schultheisen. d. 227. den Staatsdienern überhaupt. d. 240. von Schuldnern der Kirchenkasten. d. 205.
Geschlossene Güter, ihre Theilung. b. 173. c. 218.
Geschlossene Zeiten. c. 353.
Geschosbücher. b. 92. 174—178. 185. 404.
Gesetze. das Recht — zu erlassen. 1. s. a. Verordnungen.
Gesetzgebungskommissionen. 43. c. 440. d. 110.
Gesetzgebungssachen. 33. 43. 46. 101.
Gesuche, wie sie vorzubringen sind. 218. 219. 234. d. 26.
Gesundheitspolizei. s. Medicinalwesen.
Getränke. Güte u. Preis. 187. b. 213.
Gewerbfreiheit. b. 274. c. 320. d. 104 ff.
Gewissensfreiheit. 35. d. 106. 107.
Gießen. Konscription. b. 1. Leihhaus. c. 332. Polizeiverwaltung. 111. Universität. 89. 94. 239 ff. 274. c. 388.
Gift. c. 52. d. 152.
Glöckner. d. 124.
Gnadenquartal. 324.
Gnadensachen. 33. 234.
Gnadensöldner. b. 134.
Grad, akademischer. 241.
Grasfrevel. an Dämmen. c. 115. in Waldungen. c. 270. 279.

Gränzen. 64. 141. 184. 402. 442. b. 332. c. 39.
Grundbeschwerden, Ablösung, Einführung neuer, Erhöhung schon vorhandener, Vertheilung, Verwandlung. 442. b. 124. 314. c. 209. 219 ff. 393.
Grundherren. b. 267.
Grundsteuer. b. Vorrede. 76. 89. 101. 140. 361.
Guldenweinzoll. b. 248.
Gutsherren. c. 210. 225. 226. 237.

H.

Hammelgeld. b. 316. d. 52.
Handdienste. c. 225.
Handreichende Abgaben. b. 82. 395.
Handwerker, Unterricht der, wegen Anlegung der Feuerstellen. c. 88. s. a. Gewerbe und Zunft.
Handwerksgesellen, ihr Wandern. b. 17. c. 4. 30. d. 123. 127.
Handwerkszettel. c. 430.
Hanf. s. Flachs. Hanfhecheln. b. 279.
Hauderer. b. 248. 430. c. 133.
Haupt = u. Nebenstock. b. 119. 123. 362.
Hauptkriegskasse. d. 267 *.
Hausiren. 188. b. 278. 280 ff. 432. verbotenes. der Ausländer, mit Zunder ꝛc. c. 6. 12. 21. auch der Inländer mit Arznei u. Gift. c. 53 d. 82. Kaffee und Taback. b. 233. ausländischen Kalendern. b. 245.
Haussuchung, nach gestohlenem Holz, nach Gewehr u. Wildpret. 116. c. 297. 426. nach verdächtigen Personen. c. 17. 25. wegen vermutheter Defraudation indirekter Abgaben. 145.
Haustrunk. b. 205.
Hazardspiel. b. 242. c. 336.
Häute, Abgabe von rohen. b. Vorrede. 427.
Hebammen. 130. 132. 285. 391. d. 11.
Heege. Jagd=. 54. b. 268. 326. c. 292. 294. 313 ff. Wald=. 118. 121. 369. b. 325. c. 242. 254. 270. 279. 281. 303.
Heerstrase. 66. 76. b. 60. 66.
Heidhacken. c. 277.
Heilungsfälle, gerichtliche. 71. c. 63. 468. d. 82.
Heirathen, der Forstdiener. d. 28. insbesondere der Forstrechner. b. 367. d. 62. der Rechner überhaupt. 266. der Soldaten. b. 24. 369.
Heiraths = Dispensation. 80. 85. 443. b. 291. 372. c. 156. 361. = konsens. 185. 218. b. 291. 369. c. 156. 161. 162. 355. d. 62.
Hemmen. auf Chausseen. c. 131. = u. Fangen bey Kirchgängen. c. 339.
Herbstein. 29. 445.
Herr. 167. 168.
Herrschaftliche Sachen, sollen öffentliche Diener nicht kaufen oder pachten. 258. 448. b. 313. d. 29.
Hesselbach. d. 8.
Hessen, Oberfürstenthum. 21. 27—29. d. 8.
Hochzeiten, verbotene Lustbarkeiten bey. c. 61. 339. 341. d. 4.
Höfe. s. einzelne.
Höflichkeit. wird befohlen, den Chaussee = und Zollbereitern. b. 423. den Chaussee=

knechten. c. 133. 134. den Forstdienern. 122. 123. den Hoheitsbeamten. 211. den Posthaltern. c. 142.
Hofgericht. in Darmstadt. 310. d. 258 *. in Gießen. d. 283.
Hofgerichte. 31. 42. 47. 53. 68. 85. 89. 99. 101. 171 — 174. 177. 277. 310. 336. 375 — 377. 402. c. 407. 408. 410. 422. 424. 456. d. 119.
Hofhaltung, Frohnden dafür. d. 53. Getränk. b. 206.
Hofkammern. 31. 60. 74. 99. 101. 143. 372. 443. b. 144. 279. c. 286. d. 10.
Hofpfalzgrafen. 160.
Hoheitsbeamten. 123. 169. 171. 183. 203. 205 — 216. 300. 398. 446. b. 272. 349. c. 17. 39. 40. 104. 136. 163. 165. 167. d. 24. 89.
Hoheitssachen. 33. 60. 63.
Hoheitsschultheisen. 213. d. 186. 273 *.
Hohenzollern. d. 119. 259.
Holland. d. 47.
Holz. = Abgabe, aus Kommunalwaldungen. 119. c. 267. aus landesherrlichen W. 74. b. 324. 327. 329. 436. 454. 456. c. 260. d. 59. 60. 264 *. = Abzählung. b. 324. 436. 454. = Anlagen, kleine. c. 269. = Anpflanzung. b. 267. c. 193. 242. 252. d. 101. = Anweisung. 118 — 127. 191. 370. c. 269. = Berechtigung. 369 ff. 377 ff. c. 208 ff. = Bericht. b. 325. 327. 435. c. 254. d. 60. = Diebstahl. s. oben. = Fällung, als Exekutionsmittel. 348. = Fahren, der Forstdiener. 258. 447. = Handel der Forstdiener. 258. d. 29. = Hieb, schlagweiser. b. 323. = Maas. b. 328. = Macherei. b. 330. 441. 445. = Magazin. 328. b. 327. c. 275. 277. = Noth, Rangordnung unter den Holzbedürftigen. c. 260. d. 60. = Preis. b. 325. 329. = Saamen. c. 254. = Setzer. c. 268. = Tabellen, jährliche. c. 255. = Verzeichnisse beym Bauwesen. c. 255. = Verkauf, aus Kommunalwaldungen. 54. 124. c. 192. 263. d. 90. 178. aus landesherrlichen W. b. 325. 435. c. 260. d. 59. 60. aus Privatwaldungen. 121. b. 341. auf die Salinen. b. 227. 230. c. 258. in das Ausland. c. 256 ff. der Salpetersieder u. an sie. b. 270. 272. = Werth u. übriger Schaden bey Holzfreveln, Schätzung. 125. c. 272. 276. 281. Verabfolgung an die Waldeigenthümer. b. 449. c. 272. 285. = Zehnten. b. 267. c. 240.
Honoratioren. c. 162.
Hospitalien. 65. 67. d. 10. 86.
Hubengüter. c. 218. 222.
Huldigungseid. 209. 403. c. 166. d. 258 *.
Hunde. c. 50. 59. 292 ff. d. 44.
Hutheberechtigung. c. 208. 234. 241.
Hypothek. 34. 66. 176. 337. c. 187. 422.

J.

Jagd. 50 — 57. 69. 74. 79. 246. 248. 264. 276. 300. b. 56. 63. 68. 96. 268. 326. 333 ff. 339. 341. 434. 440. 451. c. 291. 348. 362. d. 44.
Jägerkorps, freiwilliges. 250. b. 162.
Igelsbach. d. 11.
Ilbeshausen. 445.

Immobilien. Exekution in. c. 428. 449. Subhastation wegen Finanzrückstände. c. 349. 355. s. a. Juden u. Kontrakte.
Indigenat. 251. b. 1. 2. c. 410.
Indirekte Abgaben. b. Vorrede. 202. Verwaltung. 74. 79. 137. 145. 211. b. 257. 422. d. 24.
Industrieschulen. 388. c. 358.
Inexigibele Posten. in Forstrechnungen. d. 102. in Gemeindsrechnungen. d. 186. in Kameralrechnungen. d. 278 *. in Rechnungen milder Stiftungen. d. 208.
Inquisiten. Kinder armer. 76. Transport. c. 31. d. 131.
Insekten, waldverderbliche. c. 261.
Insinuation. b. 283. vom u. ins Ausland. d. 118. 257 *. während der Ferien. c. 430. der Ladung zum Forstgericht. c. 280.
Inspektorate, geistliche. 199. 202.
Inspektoren, geistliche. 147. 202. 261. 273. 277. 299. c. 33. d. 74.
Inspektionsordnung. 147. 202.
Instanzen. 42. 69. 169. 173. 177. 336.
Invaliden u. -anstalt. 250. 428. b. 31 — 38. 134. 245. 374. c. 436. d. 263 *. 269 *.
Inventarien. bey Dienstveränderungen 294. d. 217. bey der zweiten Ehe. 277. c. 406. über das Vermögen der Kirchen ꝛc. 149. 294. d. 200. wegen der Kollateralgelder. b. 256. sonst bey Sterbfällen. 89. 337. c. 411. 414.
Juden. Abgaben. b. 304. Auswanderung. b. 304. c. 165. Behörden für ihre Angelegenheiten. 79. 169. 184. 337. 399. b. 303. c. 349. d. 10. Bettel-. c. 21. bürgerliche Verbesserung. b. 307. Ehepakten. c. 438. Hebräische Sprache. c. 438. Heirathen und dabei erforderliche Dispensationen. c. 161. Huldigung. c. 166. Erwerbung von Häusern u. Grundstücken. b. 305. c. 153. 330. d. 50. 258 *. Inventur u. Vormundschaft. 337. Knechte. b. 287. Landwehrpflicht. d. 125. Leibzoll. b. 253. Lotterieschulden. c. 334. Namen, deutsche. 400. c. 38. Näherrecht gegen sie. b. 305. c. 330. Reception, Schutzgeld. 79 80. 184. 399. 444. b. 61. 67. 69. 303. 357. d. 50. Register über ihre Geburt, Heirathen und Sterbfälle. c. 37. jährlich daraus an die Geistlichen abzugebende Auszüge. c. 171. 174. Schulmeister. c. 22. Schulunterricht. c. 363. Tanz. b. 240. Verhalten an christlichen Bet-, Feier- und Sonntagen. c. 348. Viehhandel u. Schlachten. b. 287. 307. c. 430. d. 104. Rechtswohlthaten ihrer Weiber. 169.
Justiz. ihr Verhältnis zur Verwaltung. 332. verweigerte oder verzögerte. 34. 99. 177. d. 9.
Justizbeamten. 47. 55. 56. 69 — 72. 106 ff. 123. 145. 259. 260. 271. 336. 338. 394. 403. b. 38. 145. 258. 342. 345. 349. 376. c. 104. 224. 237. 241. 425. 445. 448. 451. d. 89. 130. 136. 144. wegen der — in den Souveränetätslanden s. a. noch. 169. 172. 176. 181. 182. 205. 208. 403.

Justizbehörde, in welchen Fällen sie zu erkennen hat. 334 ff.
Justiz-kanzlei u. -räthe. 169—174. 182. 194. 257. 296. 300. 402. 446. c. 427. d. 7. 24.
Justizsachen, die bey Gemeinheitstheilungen vorkommenden. 344. c. 211.
Justizverfassung, künftige. d. 110.
Justizverwaltung. Aufsicht darauf. 32. 34. 173. 176. 336. Beschaffenheit. 153. 256. 295. 296. 336. c. 404 ff. d. 22.
Justizverzögerung, Beschwerde über. 34. d. 9.
Justizvisitation. 107. 173. 335. 336.

K.

Kabinetsinstanz. 336. 363.
Kaffee. Accise. b. 58. 231. d. 40. Hausiren mit. b. 233.
Kalender. b. 34. 245.
Kameralbeamten. 137. 211. 258. 259. 448. b. 349. d. 24. der Standesherren. 195. 209. 257.
Kameralinteresse. b. 263. c. 441.
Kameralisten, ihre Studien und Prüfung. 242. 246. Uebung bey Rentämtern. 249. d. 27.
Kammeradvokat u. -Prokurator. 135.
Kammerkasse. 75.
Kammerschulden. 40. 94.
Kammertaxe 327. b. 150.
Kammmacher, ausländische. c. 6. 12.
Kannengieser, ausländische. c. 6. 21.
Kantons-Kommandeur. 219. 220. b. 7 ff. d. 125. 127.
Kanzlei-Reglement. 106.
Kanzleiverwandte sollen über Gesuche weder Protokolle aufnehmen, noch Suppliken machen. 235.
Kapitalaufnahme. s. Schuldenmachen.
Kapitalien. die bey Gemeindskassen ausstehen. d. 93. der Kirchen-, Schul- u. anderer milden Fonds. c. 394. 399. 400. d. 202. 206. 207.
Kapitulationszeit b. 5. d. 250 *.
Karten und -spiel. b. 58. 241. c. 336. d. 2.
Kasse, ad pios usus. b. 294.
Kassendefekt. s. Gelder.
Kassensturz. 267. 268.
Kastenmeister. 268. 286. c. 394—400. d. 200.
Kataster. Errichtung. b. 91. 110. 115. 136. 153. Fortführung. b. 137. 170. 185. Beschwerden über Mängel der. 351. 374. b. 138. 144.
Katechetische Uebungen. b. 25. 48. c. 377. d. 142.
Katechismus. c. 382. d. 277 *.
Katholiken. Stellen, wo von denselben namentlich die Rede ist. 8. 35. 83—92. 147. 149 151. 170. 194. 197. 240. 245. 252. 279. 299. 316. 322. 387. 444. 445. c. 46. 171. 344. 346. 349. 350. 353. 354. 355. 357. 360. 362. 363. 387. 394. 397—399. 424. 430.
Kaufbriefe über liegende Güter. Ausfertigung u. Konfirmation. b. 172. c. 432. d. 254 *. insbesondere über veräusserte

Domänen. 338. über Güter, worauf Abgaben haften. b. 358.
Kaufmannskonto. c. 430.
Kaution. der Forstrechner. 58. der Steuererheber. b. 193. der leichten Reiter. b. 22.
Kesselflicker. b. 278. ausländische. c. 12.
Kesselzins. b. 59. 120. 123. 208. 221.
Kiefer. b. 213.
Kien. c. 259.
Kinder. d. Inquisiten, Vagabunden u. Verbrecher. c. 76. d. 65. uneheliche der Soldaten. 47. c. 431. Frevel der, wofür die Eltern ꝛc. Strafe leiden. c. 61. 262. s. a. Forstvergehen. Schulkinder. Treibjagen.
Kirchbeerfurth. 30.
Kirchenbücher. 445. b. 38. c. 33. 36. d. 68. Auszüge daraus für das Militär. b. 13. 46. 53. d. 126.
Kirchenbuse. 72. b. 291. c. 390. d. 47.
Kirchengebet. 167. 168. 194. d. 1.
Kirchengesang. c. 352. 370.
Kirchengüter. Veräusserung. 84. Verwaltung. 34. 84. 87. 149. 194—198. 266. 402. c. 270. 393. d. 198—218.
Kirchenkasten. s. Kirchengüter.
Kirchenkonvente. 149 151. c. 377.
Kirchenparade. d. 131.
Kirchenparamente. c. 398.
Kirchensenior. 150. 293. 407. d. 124.
Kirchenstand. 214. c. 423. d. 130. 208.
Kirchenstrafe. 72. 91. 151. d. 47.
Kirchentabellen. c. 343.
Kirchen- und Schulrathskollegien. 31. 82. 99. 194—198. c. 48. d. 74. 210.
Kirchen- u. Schulpolizei. 147—151.
Kirchenvisitation. 149. 194. 204. 212. 293. d. 200. 217.
Kirchhof. b. 399. c. 47. d. 25.
Kirchweihe. b. 238. 376. c. 338. -bäume. c. 274.
Klassifikation. des Bodens. b. 92. 405. der Gewerbe. b. 99. 131.
Klee. c. 233.
Knechte, der Juden. b. 287.
Knopfmacher, ausländische. c. 6. 12.
Kohlen. Ausfuhr. c. 257. Behandlung wegen Feuersgefahr. c. 81. d. 161. -Diebstahl. c. 82.
Kollateralgelder. 107. 311. 322. b. 58. 61. 66. 254. 290. d. 30. 41. 48.
Kollegialverfassung. 26. 103.
Kollegien, Landes- und Provinzial-. 31—106.
Kollektanten. c. 3. 69. 113. 154. Beisteuer an sie aus Gemeindskassen. c. 186. d. 184. aus Kirchenkasten. d. 208. s. a. Bettelbriefe.
Kollekten. Erhebung u. Einsendung. c. 398. 401. Gemeinschaft der beiden evangelischen Konfessionen rücksichtlich der. c. 347. für die Invaliden. b. 33. d. 269 *. die Schullehrer-Wittwenkasse. 322. das Waisenhaus zu Darmstadt. c. 73. Verbotene Bau-. c. 154. u. Brand-. c. 113.
Kollekteur. s. Lotterie.
Kollektorei zu Darmstadt. c. 398.
Kollision. zwischen Beamten u. Forstdienern. 55. 123. Civiljustiz u. Forststrafjustiz. 378. Justiz u. Verwaltung. 332. 380 ff.

Kommercespiele. c. 336.
Kommissionen in peinlichen Fällen. 70.
Kommissionskosten. Auszahlung aus Gemeindskassen. d. 185. Vorschus auf. c. 464.
Kommissionssporteln. c. 466.
Kommunal=. s. Forstwesen. Rechnungswesen.
Kommunallasten. 62. 283—287. 395. b. 31. 76—79 288. 348. 364. c. 179. 180. 189 ff. 194. 199—202. d. 100. 130. 284. s. a. Frohnden.
Kommunalwaldungen. 116. s. a. Forstwesen. Holzverkauf.
Kommunikation. 49. 123. 215. 403. 446.
Kommunikationswege. 402.
Kompetenzstreitigkeiten. 36. 332. 380.
Koncessionen. zum Betrieb von Gewerben. 35. 79. 80. 185 ff. 373. b. 60—68. 207—222. 264—267. 274—288. 293. c. 153. d. 46. 90. Militär=. 79
Konfirmanden. sollen von den Geistlichen nicht zu Arbeiten gebraucht werden. c. 376.
Konfirmation. der Kinder. c 374. 383. s. a. Kaufbriefe. Kontrakte.
Konfiskation 47. 68. 107. 205. b. 59. 61. 66. 67. d. 51.
Konfisciren (wegnehmen) des gestohlnen Holzes (für den Waldeigenthümer). b. 227. 437. c. 257. 259. 266. 277. d. 101.
Konflict, negativer. 384.
Konkurs. c. 411. 415. 437. 451. s. a. Schuldenmachen. Vorzugsrecht.
Konscription, Militär=. 46. 79. 205. 278. 351. b. 1 ff. d. 33.
Konsumtionsabgaben. 282. b. Vorrede. 61. 66. 69. 203—257. d. 40.
Kontrakte. 162. über unbewegliche Güter. 338. b. 172. 358. c. 422. 432. 438. d. 254 *. der Soldaten. 395. b. 26.
Kontrakten=Reglement. c. 438. d. 4.
Kontribution. 46. 77. b. 58.
Kontrolbücher, bey den Justizämtern. 107. b. 258.
Kontroleur. Forst=. 128. b. 338. der Generalkasse. 39. d. 9. beym Rechnungswesen der Landwehr. d. 136. Scheuer= und Speicher=. b. 321.
Korbmacher, ausländische. c. 6. 12. 21.
Korreferenten. 102. c. 443.
Korrektionshaus, zu Darmstadt. c. 457.
Körperliche Strafe. Androhung u. Vollziehung. 68.
Korporationen. Adels=. c. 412. weltliche. s. Kuratel.
Kourier. s. Extrapost.
Kopfsteuer. b. Vorrede. 129. 194. 203. 236.
Kopfsalz. b. 229.
Kopialgebühren. b. 52. 288. 342. c. 470. d. 191.
Koppeljagd. c. 292. 301. d. 10.
Kopulation. ins Ausland heirathender. c. 354. ausserhalb der Kirche. 443. c. 355. ausserhalb der Pfarrei. d. 72. auswärtiger Unterthanen. c. 352. ohne geschehene Vorzeigung des Dispensations=Dekrets. c. 356. gegen richterliches Eheverbot. 90. der Juden. c. 161. 162. Konscriptionspflichtiger u. Soldaten. b. 5. 372. Geschlossene Zeit hinsichtlich der. c. 353. Ver=

weigerung der, als Exekutionsmittel. c. 354. weinkäufliche. b. 292. 371. c. 156. 354.
Kramhandel. 186. b. 278.
Kraniche. c. 248.
Kranke. Einquartirung, wo — sind. b. 158.
Krankheit. epidemische. 391. c. 49 ff. 61. 62. d. 25. 124. Kosten der letzten. b. 358. der Thiere. 132. 391. c. 45. 62. 250.
Krankheitsgeschichte. d. 83.
Krämerzunft. b. 286.
Krebsdiebstahl. c. 316.
Kriegsärar, Fiskal für das. d. 17.
Kriegsangelegenheiten. Diäten, Reisekosten u. Zehrung in. b. 53. c. 195. 198.
Kriegsbrandschaden. c. 96.
Kriegsfrohnden. b. 166. 167.
Kriegskasse. 46. 79. d. 267 *.
Kriegskosten. Vertheilung der. b. 156 ff. der vor dem Jahre 1806. b. 160. 415. nachher. b. 156. 162. 309. 351. 364. d. 273. 280. Processe über. c. 203. Zahlung aus Gemeindskassen. c. 194. d. 186.
Kriegskosten-Ausschläge. 93. b. 77. 78. 153. 187. d. 36. 38.
Kriegskosten-Kommissionen. 92. 206. b. 367. 415. c. 203. d. 38. 288.
Kriegskosten-Verordnungen. d. 3.
Kriegsnachsteuer. b. 160 — 162. 297. d. 47.
Kriegsschulden. b. 160. 169. 170. 420. c. 187. d. 38. 285.
Kriminalkasse. b. 349. 357. c. 77.
Kriminalkosten. 170. 176. b. 190. 191. 360. c. 64. 76.
Krughändler, fremde. b. 12.
Kulturkosten. b. 93. 127. c. 235.
Kutscher. s. Fuhrleute. Zoll.
Kuratel. über minderjährige Ehefrauen. c. 430. über Gemeinden, weltliche Korporationen u. Stiftungen. 21. 33. 52. 61. 65. 153. 183. c. 175. 209. 270. d. 172. 194. über Vasallen. c. 406.
Kurator, bey Gemeinheitstheilungen. c. 212.
Kurhessen. 441. b. 299. d. 106. 119.
Kurialien. 47. 225. 226. 409. d. 25.

L.

Ladeschein. s. Passirschein.
Ladung, gerichtliche. vom u. ins Ausland. d. 118. 257 *. der Chausseeknechte. 141. der amtssässigen Forstdiener. 51. zu den Forstgerichten. c. 280. in Processen zwischen Einwohnern diesseits und jenseits Rheins. c. 420.
Lagerbuch. beym Steuerwesen. b. 91. 171. 185. 403. Auszug daraus kann Jeder erhalten. b. 178. 187. Verfertigung auf Kosten einer Gemeinde. c. 187.
Landdechant. 9. 89. 149. 299. d. 74.
Landdragoner. 133. b. 47. 53. 355. 375. 432. c. 16. 18. 27. 31. 131. d. 17. 67. 132. 133. 137.
Landeseintheilung. 27. c. 467. d. 8.
Landesfundi-Gelder. 107. b. 298.
Landesgränzen. 64. 184. c. 40.
Landeskasse. 63. 77. b. 152. 153. 155. 266. 348. 357. 368. d. 62. 63.
Landeskollegien. altheßische. 21. jetzige. 31. 50. 58. 59.
Landeskultur-Gesellschaft. 66. c. 206.

Landespolizei. 33. 46. 51. 61. 65. 143. 181. 340.
Landesschulden. 77. b. 190. 367. d. 38.
Landessteuerschreiberei. c. 109. 112.
Landesvermessung. 78. 140. b. Vorrede.
Landgerichte. 179. d. 113.
Landrecht. 44. c. 430.
Landschöffe. 113.
Landschreiber. 75. b. 427.
Landschützen. s. Landdragoner.
Landsiedelgüter, kirchliche. c. 400.
Landstände. 26. 33. 63. 77. 252. 295. 339. 356. b. 56. 262. 276.
Landstrasen, nicht chaussirte. 66. 185. 402. c. 125.
Landstreicher. s. Vagabunden.
Landwehr. 49. 284. b. 41—49. 363. c. 27. 31. d. 35. 68. 121—152. 279 *.
Landwirthschaft, Beförderung der. 34. 66. b. 73. 74. 200. 201. 312. 318. 320. c. 187—193. 207—210. ff. 218. 224—251. 300. 329. d. 52 ff. 94.
Lasten. der peinlichen Gerichtsbarkeit. 170. c. 64. 76. auf Zehnten haftende. b. 95. c. 239.
Lateinische Sprache. d. 74.
Laubholen. c. 274. 277.
Laubthaler. b. 366. d. 276 *.
Laudenau, Kleingumpen, Winterkasten. 178.
Laufen, in den Waldungen herum. c. 274.
Lebenslänglich verliehene Güter. b. 311. c. 218.
Legitimation. 34.
Lehen. Allodifikation. b. 269. der Posten. 216. b. 273. d. 250 *. der Standesherren u. ehemaligen Reichsritter. b. 64. 69. Theilung. c. 218. Veräusserung oder Verpfändung. b. 314. s. a. Kollateralgelder.
Lehenherr u. -nachfolger. ihre Rechte bey Gemeinheitstheilungen ꝛc. c. 210. 215. bey Verwandlung der Zehnten in Grundrenten. c. 237. desgl. der Schaafweideberechtigungen. c. 241.
Lehensgesetzgebung, ihr Verhältnis zur Lehensherrlichkeit. 368.
Lehensheimfall u. -nutzungen. b. 96. 269. 291.
Lehenssachen, Behörden für. 33. 35. 60.
Lehensvormundschaft. c. 407.
Lehmgruben, gefährliche. c. 57.
Lehmschindeln. c. 78. d. 88.
Leibeigenschaft und ihre Aufhebung. b. 63. 67. 69. 318. 372. c. 157. 163. 217. 223 ff. d. 49.
Leibzoll. b. 253.
Leichenbegängnis. bey ansteckenden Krankheiten. c. 49. der Landwehrofficiers. d. 130. Mahlzeiten beym. c. 340. soll nicht zur Schulversäumnis dienen. c. 376. 379.
Leichenkosten. b. 357.
Leichnam. s. anatomisches Theater.
Leihhaus. c. 332.
Lieder, von den Schulkindern auswendig zu lernende. 387. c. 365.
Liedlohn. b. 358.
Liquidiren, mit rückständigen Einnahmsposten. in öffentlichen Rechnungen überhaupt. b. 344. in Forstrechnungen. b. 442. 450. Gemeindsrechnungen. d. 188. Kameral-

rechnungen. b. 359. d. 62. Kirchenrechnungen. d. 201. 210.
Literarische Gegenstände. 34.
Löschanstalten. c. 84. 91. 113. d. 163 ff.
Londorf. c. 276.
Loosholz. b. 322. c. 192. 200. 256. 259. 260. 276. d. 60. 101. 286.
Lotterie, Lotto. c. 332 ff.
Lotterieschulden. c. 334.
Lumpen. 186. b. 279. d. 2.

M.

Maas. französisches. d. 278 *. Frucht=. b. 321. Holz=. b. 328. Tranksteuer=. b. 206.
Maas= und Gewichtssystem, neues. d. 75. 253 *. 258 *. 267 *.
Mäkler, in Konscriptionssachen. b. 12.
Mäuse. c. 247. =Gift. c. 53.
Mahlzeiten, verbotene. auf Kosten der Gemeinde. 261. c. 194. bey Kirchenvisitationen, Ordinationen und Vorstellungen. 293. der neu bestellten Kirchenseniören, Magistratspersonen und Schöffen. 293. bey Eheberedungen, Hochzeiten, Kindtaufen, Leichenbegängnissen u. Zunftversammlungen. c. 340. d. 4. dem Forst=, Tranksteuer= u. Zollpersonal. 260. 261. b. 422.
Mahnen. auf Rückstände öffentlicher Kassen. b. 344. 366. der Juden an christlichen Bet=, Sonn= u. Feiertagen. c. 348.
Mai, Stiftung des Regierungsraths. 325.
Maibäume. c. 274.
Maikäfer. c. 248.
Manumissionsgelder. c. 217—229. d. 49.
Marienschlos, Zuchthaus. 59. c. 287. 460. d. 265 *.
Marionettenspieler. c. 21. 338.
Markt, Jahrmarkt. Abgaben. b. 282. 287. 399. c. 128. 129. Sicherheitsmaasregeln. b. 376. c. 25. Stände. c. 328. Tanz. b. 238. Verlegung. c. 328. Zoll. b. 246. 251. 427. d. 41. Frucht=. d. 98. Vieh=. d. 106. 129. Wochen=. c. 128.
Marktgerechtigkeit, Verleihung der. 185.
Markthändel. d. 119.
Mast. in Gemeindswaldungen. b. 452. c. 194. in landesherrlichen. 75. b. 325. 331.
Mastberechtigung. c. 309.
Materielle der Rechtspflege, das — bleibt durch die politische Umwälzung vom Jahre 1806 ungeändert. 44.
Maulwurf. c. 248.
Mauth. b. 260.
Medicinalkolleg. 94. 130. 244. 288. 390. d. 156.
Medicinalrath. 65.
Medicinalwesen. übrige, dasselbe betreffende Gegenstände. 34. 65. 129. 183. 241. 242. 244. 248. 249. 251. 253. 272. 277. 283. 313. 388. 390. 401. b. 23. 52. 88. 151. c. 45. 69. 141. 250. 468. d. 10. 11. 24. 80—83. 123. 124. 153. s. a. Amtsphysiker, Apotheker u. s. w.
Mehlaccise. b. 286. d. 40.
Mehlwaage, daran gebannte Müller. d. 44.
Meiergüter. c. 218.
Mennoniten. c. 34. 173. d. 125.

Menschenblattern. c. 47.
Metzger. Aufsicht auf sie, Schlachten unzünftiger. d. 104. Aufhebung ihres Näherrechts. c. 331.
Militär. s. a. Landdragoner. Landwehr.
Militärbehörde, Verhältnis zwischen ihr und der Civilbehörde, und dieser zum Militär. 45. 133. 394. 446. b. 26. 31. 376 ff. c. 289. d. 141. 159.
Militärdienst, Pflicht dazu u. Dispensation davon. 79. 218. 278. b. 1 ff. 237. c. 157. d. 33.
Militäreffekten, Ankauf und Finden von. b. 29.
Militärfrohnden. b. 51. 195 — 198. d. 53.
Militärjustiz. 46. 48. 52. 220. 394. b. 31. 38. 377. c. 289. 409. d. 136. 142.
Militärpersonen. in den Feldzügen von 1806 an zurück gebliebene. b. 30. im Felde od. in der Garnison sterbende. b. 38. d 74. fremde. 46. 48. österreichische. d. 34. ihre Privatverhältnisse. b. 24 ff. 369. c. 409. Suppliken, welche diese betreffen. d. 26.
Militärsachen. Behandlung der. 64. 219. b. 15. bey dem geh. Minister. vorkommende. 32. in den Souveränetätslanden. 205.
Militärstrafe. d. 37.
Minderjahrige. Veräusserung ihrer Güter. c. 408. s. a. Ehefrauen. Vormundschaft.
Ministerium, geheimes. 1. 31. 43. 51. 61. 64. 67. 68. 72. 76. 78. 80 — 82. 87. 88. 99. 170. 172. 173. 177. 182. 215. 271. 295. 333. 340. 373. 380. 409. 412. 416. 442. b. 138. 191. 347. c. 3. 70. 90. 107. 120. 139. 188. 208. 225. 229. 238. 241. 301. 374. 392. 394. 410. 412. 413. d. 9. 18. 35. 44. 77. 287.
Misbrauch. der geistlichen Gewalt. 85. der Konfirmanden u. Schulkinder zu Arbeiten der Pfarrer und Schullehrer. c. 376. d. 109.
Mobilien, Brandversicherung der. c. 96.
Monatsgeld. 346. b 64.
Monopol. 79. b. 221. 261. 262. 274 ff. c. 320 ff.
Moratorium. 34. 258 *. der öffentlichen Kassen. b. 352. 368. d. 62. der Gemeinden in der Provinz Oberhessen. d. 282.
Mortuarium. c. 217 ff.
Mühlen, Anlegung der, und Abgabe davon. 187. 373. b. 264. 277.
Mühlenzwang. d. 42.
Münze. 76. 185. b. 273. 366. d. 10. 78.
Münzfuß beym Rechnungswesen. b. 317.
Musikanten. b. 132. fremde. b. 240. c. 6. 12. 21.
Musterung. 21. b. 9. 14. 15. 50. d. 33. 34. 125.
Musterungslisten. 212. b. 13. 52. d. 33. 34.
Mutterkorn. c. 62.

N.

Nachgebot. bey Versteigerungen. d. 92.
Nachlaß an Schuldigkeiten. Finanz=. 81. 82. 445. b. 305. Gemeinde=. c. 186. d. 177. 184. 188. Kirchenkasten=. d. 208.
Nachsteuer. 107. gegen Holland. d. 47.

Nachtwache. 342. c. 16. 18. 25. d. 124. 133.
Namen. Gebrauch der richtigen in öffentlichen Handlungen und Veränderung der. c. 34. d. 69. s. a. Juden.
Nassau. b. 21. 298. c. 426. d. 258 *.
Naturalbesoldung. 326. d. 33.
Naturalien. Verkauf und Verrechnung bey den Rentämtern. b. 320. 359. s. a. Geldanschlag.
Naturalienkabinet, Ablieferung seltener Säugthiere u. Vögel dahin. b. 335.
Näherrecht. s. Abtriebsrecht.
Nebenstock u. -kapitalien. b. 119. 123. 362.
Neue Lande. 23. 28. 29. 441. d. 7. 8. Ausdehnung älterer Gesetze auf. 2. 440. d. 1. 271 *.
Neurott. s. Zehnten.
Nichtigkeitsbeschwerde. 99. c. 214. 286. 441. 446. 449.
Normallehrer. c. 357.
Normalmaase u. Gewichte. d. 76.
Notarien. 34. 160. 226. 235. c. 178. 445.

O.

Oberappellations-Gericht. 31. 41. 47. 49. 135. 156. 167. 173. 336. 338. 358. 375. 382. c. 404. 410. 412. 439. 441. 443. 449. 457. 465. d. 9. 259 *.
Oberbaukolleg. 32. 57. 59. c. 185. d. 250 *.
Oberförster (Forstinspektor). 51. 115 — 128. 190. 222. 248. 253. 260. 270. 291. b. 321. 337 ff. 433 — 458. c. 263. 264. 266. d. 36. 275 *. 281 — 286. 314.
Oberforstbehörde. 5. 6. 51. 55. 115 — 128. 190. 222. 248. 253. 262. 272. 291. 323 — 328. 331. 335. 337. 340. 341. 447. c. 263. 264. 266. 267. 269. 273. d. 145.
Oberforstkolleg. 21. 32. 49 ff. 61. 65. 74 — 80. 116. 123. 182. 190. 218. 247. 253. 255. 272. 309 334. 346 — 349. 369 — 372. 374. 376 — 380. c. 212. 213. 222. 251. 264. 269. 290. 298. 301. 303. d. 9.
Oberkriegskolleg. 21. 32. 45 ff. 52. 205. 218. 219. 255. 354. 374. 376. 430. b. 2 ff. 83. 269. c. 409. d. 2. 136. 144. 149.
Oberpostinspektion. 58. d. 250 *.
Oberpostmeister. 59. 299. 377. c. 151. d. 250 *.
Obervormundschaftliche Behörde für die Gemeinden. 61. d. 288.
Obligat. b. 5.
Obligationen. über Anlehen der Brandkasse. c. 153. über Kapitalien der Kirchen-, Pfarr- u. anderer milden Fonds. c. 399. d. 201. 207. über die Forderungen der gemeinheitlichen Tilgungskasse. d. 283.
Obsignation. 88. 171. 298 — 300. c. 407. 414.
Obstbäume, Strafe ihrer Beschädigung. c. 246.
Obstbaumzucht. c. 136. 245. 360.
Obstwein. b. 205.
Oeffentliche Sicherheit. 133. c. 1. d. 276 *. Anstalten dazu. 66. 183.
Oeffentlichkeit. in Gemeindsangelegenheiten. c. 188. 202. d. 93. 192. 195. 197.

im Steuerwesen. b. Vorrede. 125. 187. 188. in der Verwaltung öffentlicher Gelder. 325. b. 367. d. 284.
Oel. d. 30.
Oesterreich. b. 366. d. 34. 35. 47.
Officialate. 86. 89. 170.
Ohmgeld. b. 69. 205 ff. 430. d. 272 *.
Ordination der Geistlichen. 197. 202. 204. 212. 293.
Organisations-Edikte. 24. 25. d. 250 *.
Organisations-Kommissionen. 23. d. 8.
Orgeln. c. 336.
Ortsgerichte u. Ortsvorstände. 153. 254. 265. c. 175 ff. d. 172 ff.
Osternkollekte. b. 33. d. 269 *.

P.

Pachter. Konscription. b. 1. Kriegslasten. b. 158 — 160. 168. Steuerpflicht. b. 100. 133. vorige, haben kein Näherrecht. c. 206.
Papier. Format zu Exhibiten. 226. Vergütung für, an die Forstrechner und andere Forstdiener von Holzempfängern. b. 339. an Steuerperäquatoren. b. 181.
Parochialnexus, der Soldaten. b. 25.
Passirschein. d. 41.
Patentsteuer. b. 139. 275. 277.
Pathengeschenk. d. 16.
Patrimonialgerichte. aufgehobene. 114. 115. d. 7. 11. vorhandene. 28 — 31. 442. d. 7. öffentliche Verwaltung in den. 54. 165 — 216. 249. 251. 254. 257. 272. 296. 398. d. 19. 23.
Patrimonial-Justiz und Polizei. 166. d. 22. 111.
Patronatrecht. 84. 194. 197. 251. 253.
Pächte und Zinsen. s. Grundbeschwerden.
Pässe. 66. c. 2. 10. 24. 27. 31. d. 1. nach Frankreich. c. 3. für Konscriptionspflichtige und Landwehrmänner. b. 17 ff. 48. c. 29. 31. d. 127. 263. — beweisen die Eigenschaft als Staatsangehöriger. d. 66.
Pechhandel. b. 278.
Peinliches Gericht. 60. 69. 70. c. 14. 32. d. 270 *.
Peinliche Gerichtsordnung, althessische. c. 454.
Pension. 307. 326.
Personal-Arrest in Civilsachen. c. 420.
Personal-Exekution. s. Exekutanten.
Personal-Freiheit. 214. 283. b. 35. 134. d. 15. 36. 100. 129. 130. 273 *.
Pfandgeld. 260. b. 341. 450. d. 58.
Pfandhaus. c. 331. 423. 430.
Pfarrverweser. 148. 195.
Pferde, deren Hergebung zum Postdienste. c. 143.
Pferdefourage. 327. b. 136. 150. d. 48.
Pferdezucht. c. 249.
Pfingstbäume. c. 274.
Pflastergeld. c. 138.
Philologisches Seminar. c. 388.
Placet regium. 35. 85.
Planken, eichene. c. 256.
Plünderung. b. 164.
Polizei, höhere und niedere. 181 ff. 384. 401. d. 18.
Polizeibehörden. für die oberste Leitung. 33. 340. für die Leitung in den Provinzen.

61. 83. 84. 143. für die Lokalpolizei. 107. 111. 181. d. 18. insbesondere für einzelne Zweige. s. Amtsphysiker, Forstpolizei, Kirchenpolizei. in eigenen Sachen der Standesherren und adelichen Gerichtsherren. 167. 168. 358. d. 20.
Polizeirichter. 72.
Polizeisachen. 339 ff.
Polizeivergehen. allgemeine Aufsicht darüber. 133. b. 432. d. 220. der Soldaten. 394. b. 377.
Porto. bey Schreiben an französische Behörden. d. 253 *.
Possenreisser. c. 21. 338.
Post. -amt. 217. -beamten. 58. 217. 277. 298. 377. -deputirte. 58. c. 150. -freiheit. 288. b. 273. -geheimnis. c. 2. -halter. c. 142 ff. -literalien. 298. -organisation. 25. d. 250 *. -pferde. b. 136. d. 271 *. -regal. 185. 217. b. 273. -schein. b. 273. -siegel. 217. -taxe. b. 273. c. 142 ff. -uniform. 217. c. 320. -zwang. c. 140. 143. Verantwortlichkeit der. c. 141. Empfang von Geldern, Versendung Goldes, durch die. c. 141. s. a. Ausweichen. Botenmeister. Chausseegeld. Extrapost. Zoll.
Postillons. b. 130. c. 143 ff. d. 123.
Postuliren, der Buchdrucker. c. 321.
Prämien. für Forstdiener. 270. für Geistliche und Schullehrer. 87. im philologischen Seminar. c. 388.
Prärogative, deren Ertheilung. 168.
Predigen, das der jungen Theologen. 147. c. 350.
Preußen. d. 34. 37. 258 *.
Privatrechtliche Verhältnisse. 135. 333 ff. 367—374. 377—380. c. 269.
Privatwaldungen. s. Forstwesen.
Privilegien, deren Ertheilung. 34. 168. 183. 185.
Processe. auf eine Auseinandersetzung Einfluß habende. c. 212. über den Beitragsfuß zu Gemeindelasten u. Gemeindeschulden. 62. b. 77. d. 287. des Fiskus. 135. 341. 348. 371. der Geistlichen. 262. der Gemeinden. c. 176. 201. 203. 442. d. 185. der Militärpersonen. d. 27. die corpora der Pfarr- und Schulstellen betreffende. c. 394. zwischen Gerichtsherren u. Gerichtseingesessenen. 175. zwischen Unterthanen auf der linken und rechten Rheinseite. c. 420. bey den Reichsgerichten anhängig gewesene. c. 406. s. a. Vergleichsversuch.
Proceßkosten. in Sachen, welche auf eine Auseinandersetzung Bezug haben. c. 212. einer Gemeinde zur Last fallende. c. 179.
Proceßschriften. Präsentation. 258 wie eng sie geschrieben seyn sollen. c. 469. 474. d. 120.
Proceßtabellen. 43. 72.
Processionen. c. 349.
Proklamation. b. 393. c. 74. 156. 353—355. der Soldaten. b. 372.
Prokuratoren. 137. 155. 173. 220. 235. c. 469. d. 120. 257 *.
Protestanten. Vereinigung ihrer beiden Konfessionen. d. 106. gemeinschaftliche Kollekten. c. 347. gemeinschaftliches Schulleh-

rer-Seminar. c. 357. Reformationsfest. d. 257 *.
Protokolle. bey den Aemtern, deren Einrichtung und Einsendung im Original. c. 451. sollen sogleich unterschrieben werden. 229. Forstgerichts-. c. 279.
Protokollar-Extrakte. Gebrauch der. in Kollegialausfertigungen. 411. zwischen Großherzoglichen und standesherrlichen Behörden. 214. zwischen Hoheitsbeamten und Justizkanzleien. 446.
Protokollarische Verhandlung. bey Gemeinheitstheilungen. c. 216. in geringen und klaren Sachen. c. 445. 451.
Provinzial-Kollegien. 21. 93.
Prüfung. der Apotheker. d. 156. vor Anstellung im öffentlichen Dienst oder Zulassung zur Praxis. 242 ff. der Gerichtsherren. 176.
Publikation der Gesetze ꝛc. 3—14. c. 428. d. 1. jährliche, der Feuerordnung c. 78. 83. 88. d. 171. des Auszugs aus dem Rekrutirungs-Reglement. b. 16. der Verordnungen über Ertheilung der Sammelpatente. d. 86.
Pupillenwesen. 69. 169. c. 406—414.

Q.

Quacksalber. 129. 184. 391. 393. c. 12. d. 82. 232. thierärztliche. 132. c. 45.
Quarta, Falcidia et Trebellianica. 321.
Quittung. der Forstkassierer. b. 339. 434. 445. 448. der Generalkasse. 40. über Gemeindeausgaben. d. 181. über Trankſteuer. b. 205. d. 39. über Zahlungen an die Hauptkriegskasse. d. 267 *. an das Zuchthaus zu Marienschlos. c. 463.
Quota litis. 156.

R.

Rabbiner. 334. c. 161.
Raben, deren Tödten. c. 247. 262. dafür Schußgeld aus Gemeindskassen. c. 195.
Rang. 273. d. 130.
Raubthiere. Bälge und Schußgeld. b. 326. 334. Strafe des Betrugs bey letzterm. 265.
Raupen, deren Vertilgung. c. 246.
Reception, als Unterthan und in Zünfte. 33. 63. c. 155 ff. 321. d. 2. insbesondere in den Standes- und Gerichtsherrschaften. 184. 399. c. 162. der Militärpersonen. b. 31. 35. s. a. Juden.
Receptionsgelder. 107. b. 36. 60—68. d. 273 *.
Recesse. in den Gemeindsrechnungen. d. 187. in den Kirchenkastenrechnungen. d. 201. 210. s. a. Gelder. Liquidiren.
Recessiren, unnützes der Anwälde. d. 120.
Rechnen, Unterricht darin in den Volksschulen. 85. c. 370.
Rechner. s. Gelder. Heirath.
Rechnung, geheime bey Gemeinden. d. 187.
Rechnungen über Diäten ꝛc. des Amtspersonals u. des Ortsvorstandes in Gemeind- u. Kriegssachen. b. 53. c. 198. d. 183. 185. der Beamten u. Forstdiener in Forstsachen. b. 337. 338. 340. 343. der Medicinalpersonen. c. 62. 468. d. 82.

Rechnungs-Justifikatur. Forst-. 53. b. 447. Kammer-. 75. 82. Ober-. 40. für Gemeinds- u. Kirchenrechnungen. 82.

Rechnungstermin. beym Forstwesen. b. 446. 454. 457. bey Gemeinden. d. 190. 192. bey milden Stiftungen. d. 211.

Rechnungswesen. der Brandkasse. c. 107. 109. Forst-. 53. 79. 127. b. 321. 367. 433—458. d. 57. der Gemeinden, weltlichen Korporationen u. Stiftungen. 65. 82. 155. 183. 402. c. 176—205. d. 172—198. der gemeinheitlichen Tilgungskasse. d. 284. der Generalkasse. 33. 41. Kameral-. 33. 41. 75. 76. 137. 211. b. 193. 366. d. 24. der Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsfonds. 34. 82. 84. 149. 195—198. 402. c. 395 ff. d. 198—211. landständisches. 63. der Zünfte. 402.

Recht, wohlerworbenes. 352. 358. 360.

Rechtskraft. der Verfügungen in Gemeinheitstheilungen ꝛc. c. 208. 216. der Erkenntnisse in Strafsachen. c. 286. 456.

Rechtsmittel in Strafsachen. 42. 56. 68. 70. 125. 169. 376. c. 286. 454—459.

Rechtsverletzung. 334—368.

Redefreiheit. 35. c. 2.

Reformirte. 149. 201. 203. 241. 245. c. 346. 347. d. 106.

Regalien, nutzbare. 79. b. 260 ff.

Regieren, zuviel. c. 175.

Regierungs Kollegien. 21. 31. 60—68. 80. 82. 87. 88. 99 ff. 336. 358. 376. 402. b. 187. 188. 191. 279. c. 113. 116. 251. 286. d. 10. 282 ff.

Register. über Umlagen nach dem Steuerfuße. b. 153. 157. 180. 182. 183. 188. 192.

Reglements. 1. 2. 55. 166. 181. 190. 385.

Rehe. b. 334.

Reichsgerichte. 352 ff. 363. c. 406. 442.

Reisen. s. Pässe.

Reisende. ihre Beschwerden gegen Postbeamten u. Posthalter. 58. c. 150. über zuviel abgenommenes Chausseegeld. c. 135. oder mit Unrecht ihnen von den Chaussee-Officianten angesetzte Strafe. 143. Ihnen soll von den Chausseeknechten Hülfe geleistet. c. 134, und von diesen und dem Postpersonal höflich begegnet werden. b. 423. c. 103. 134. 142.

Reiser, deren Aufbinden in Wellen. 340.

Reitende. ihr Ausweichen auf den Chausseebanquets. c. 150. die ihnen obliegende Vorsicht. c. 58.

Reitpferde. der Forstdiener. d. 36. der Zollbereiter. d. 42.

Rekognitionsgelder. b. 60. 66.

Rekrutirung. b. 1 ff. d. 33. 34. 125. Strafe der dabey vorfallenden Dienstvergehen. b. 15.

Rekurs. gegen Verfügungen der Administrativbehörden überhaupt. 332 ff. 358. wegen versagter Gewerbskonzession. b. 279. in Polizeisachen überhaupt. 182. 349. insbesondere in Chaussee- und Flußbausachen 182. 372. 373. in Forstsachen 56. 182. 340. 346. 369. 378 385. wo kein Rekurs statt finden soll. c. 225. d. 44. s. a. geistliche Gewalt.

Relationsgebühren. c. 465.
Religionsunterricht. 82. c. 358. 363. 364.
Religiosen aufgehobener Klöster. c. 430.
Remisen, kleine. c. 269.
Remissorialien, in vim denegatorum processuum. c. 442.
Renteibeamten. 137. 211. 258. 259. 448. b. 349. d. 24.
Rentkammer. 21. 31. der Standesherren. 124. 190. 209. 257.
Reparaturen. an Besoldungswohnungen. 294. c. 134. d. 215. an Brücken, Dämmen u. Wegen in eilenden Fällen. 343. s. a. Bauwesen.
Repartition, der nach dem Steuerfuß aufzubringen Gelder. b. 170 ff. 188. Haupt- und Sub-. b. 112.
Requisition. wegen Beitreibung der Abgaben. b. 350. wegen Beitreibung der Forststrafen. b. 448. der Forstdiener an die Beamten. 122. der Justizkanzleien an die Hoheitsbeamten. 446. der Justiz- und Polizeibehörden an die Landwehrbehörden. b. 47. c. 27. d. 131. 142. der Militärbehörde an die Civilbehörde. 219. 396.
Rescriptenbuch. 8. 9. 148.
Reservatbeamte. 209.
Reserve. b. 23. 374. 375.
Respektwidrige Schreibart. 160. 397. d. 4.
Reverse über Erb- und Temporalleihen. d. 52.
Revierförster. 115. 116. 119 — 123. 190. 247. 254. 277. b. 337. 339. 455. d. 59.
Revision. 42. 69. 70. 173. c. 443 — 449. 454 — 460.
Rheinhessen, Provinz. 441. Brandversicherung. c. 93. Feudalwesen. b. 312. d. 111. Holzverkauf in die. c. 261. Processe zwischen Einwohnern der — und Einwohnern diesseits rheinischer Landestheile. c. 419. Schuldenmachen der Militärpersonen. d. 262 *. Wein, der von dort her kommt. d. 40. Verkauf der Wolle in die. d. 105.
Rom, wie die Angelegenheiten der Katholiken in den neuen Landen dort zu betreiben. 35.
Roßmühlen. b. 132. 265. 277.
Rothenberg. 31.
Rubrik. 227 ff. d. 26. 273 *.
Rückstände. s. Beitreiben. Liquidiren. Requisition.

S.

Saalbuch. 149. c. 187. d. 118.
Saatfrucht. d. 98.
Sacra, jus circa. 35. 85. 88. 194. 197.
Salpeter. 47. 186. b. 2. 61. 67. 269. d. 270 *.
Salz. des fremden Durchfuhr. b. 223. 225. -monopol. 146. b. 58. 61. 223 ff. 257. 431. d. 271 *. deshalb Zahlung aus Gemeindekassen. c. 195. -Regal. b. 263. -Zehnten. c. 240. Zoll vom. b. 249.
Sammelpatente. 67. c. 69. d. 85.
Sandgruben, gefährliche. c. 57.
Saumseligkeit, in Besorgung öffentlicher Geschäfte. Verfahren dagegen, im Allgemeinen. 220. 374. b. 53. d. 241. im Beitreiben der Ausstände öffentlicher Ver-

waltungen überhaupt. b. 344 ff. zur Forstkasse. b. 442. zu Gemeindekassen. d. 187. zu Kirchenkasten ꝛc. d. 210. in Forstsachen. 116. 128. 222. 338. 343. in Befolgung der Auflagen der Gießer Hofkammer. 221. 223. der Kollegialdienerschaft. d. 243. der standesherrlichen und Patrimonialbeamten. 184. 215. s. a. Rechnungstermin.
Sägemühle. 116. c. 276.
Schaafweiderecht. c. 240.
Schäfer. b. 316. d. 44. 52.
Schadensersatz. bey Forstvergehen. b. 125. b. 448. 449. c. 272. 273. 276. 282. 285. d. 59. an Staats- und gemeinheitliche Diener, wenn der Thäter nicht bekannt ist. 269. d. 29.
Schätzung. bey Gemeinheitstheilungen. c. 214. gerichtliche. c. 447. bey dem Steuerwesen. b. Vorrede. 92. 137. 174—177. 384. 400. 404—408. der zum Wegbau gezogenen Grundstücke. 145. des Wildschadens. c. 302. 305 ff. s. a. Holzwerth. Schadensersatz.
Schauspieler. 188. c. 388.
Scheeren- und Messerschleifen. b. 278.
Scheintodte. c. 51. d. 225.
Schenkung an und von Gemeinden. c. 182. 186. s. a. Todte Hände.
Schiedsrichterliche Instanz. 309.
Schiesbefehl. b. 326.
Schiesen in der Neujahrsnacht oder in Ortschaften. b. 377. c. 61. d. 4. 162.
Schiesgewehr. gehen mit. 276. c. 293. 294. 298. Haussuchung nach. c. 297.
Schildgerechtigkeit. 187. b. 211. 220. 222.
Schindanger. c. 250.
Schindeldach. c. 78. 95. d. 157.
Schlachtvieh. Abgaben. d. 40. Chausseegeld. c. 129. s. a. Näherrecht.
Schlitz. 28.
Schmausereien. s. Mahlzeiten.
Schnallengieser, fremde. c. 6. 12. 21.
Schnepfenjagd. c. 295.
Schnitter, fremde krank werdende. c. 69.
Schnitthämmel. b. 316.
Schöffen. 293.
Schornsteine. ihre Einrichtung. c. 88—95. d. 158. Fegen der. 186. b. 279. c. 84. 91. d. 10. 45. 159.
Schreiben, Unterricht darin in den Volksschulen. 84. c. 367. 370. 381.
Schreibfehler in Resolutionen. 224.
Schreibmaterialien. der Forstdiener. b. 339. 450. der geistlichen Inspektoren. c. 402. der Landwehrofficiers. d. 147. 148. der Steuerperäquatoren. 181. für arme Schulkinder. c. 381.
Schriftsässige. Exekution gegen sie wegen öffentlicher Abgaben. 208. b. 348. Gerichtsstand in Strafsachen. 72. Vorzüge vor andern Unterthanen, rücksichtlich des Heirathskonsenses. 162. der Konscription. 278. b. 1. der Steuerlieferung. b. 192. der Zulassung zum Studiren. 250.
Schriftwechsel. s. protokollar. Verhandl.
Schröter. b. 213.
Schuldenmachen. der Gemeinden. 93. b. 420. c. 182. 198. d. 180. 284. der Militärpersonen. 264. b. 25. d. 262*. der übrigen Staatsdiener. 261. 263. der milden

Stiftungen. d. 211. der Studenten. c. 391. der Zünfte. c. 321.

Schuldentilgungsfonds u. System. für die Finanzen. b. 267. d. 62. für die Gemeinden. d. 282.

Schuldner, dessen Recht, dem Gläubiger wegen getragener Kriegs- oder ausserordentlicher Steuerlasten einen Abzug von den Zinsen zu machen. c. 152—155. 169. d. 273 *. 274 *.

Schulen. Aufsicht darüber. 34. 83. 140. 149. 194. — 205. 387. höhere. 94. 239. c. 388. niedere oder Volksschulen. 83. c. 357. Sommer- und Winter-. c. 367. 371. 381. d. 109.

Schul-bericht. 149. 389. c. 365. 382. -bibliothek. c. 369. -diarium. c. 369. -ferien. c. 374. 380. -fonds. 81. 84. 323. -geld. c. 190. 362. 383. -haus. 294. 388. c. 184. 343. d. 215. -holz. d. 109. -kandidaten, ihre Konscriptionspflichtigkeit. b. 3. -kinder, s. Misbrauch u. Treibjagen. -kommissarien. 83. 387. 443. -manualien. c. 368. -predigt, jährliche. c. 364. -rede, jährliche des Pfarrers. c. 373. -stube. 388. b. 158. -tabellen. c. 343. -versäumnis. c. 372—379. -visitation. 149. 204. 387. c. 33. 52. 365. 382. d. 217.

Schullehrer. Besoldung. 253. 323. c. 219. 358. 402. d. 108. Freiheit von Lasten. 278. b. 158. c. 321. 403. Gerichtsstand. c. 423. Geschäfte, die ihnen verboten sind. 236. 267. Landwehrpflicht. d. 124. 140. Normalschule u. Seminar. c. 357. d. 107. Prüfung. 245. Vorstellung. 293. Wittwenkasse. 322.

Schulunterricht. 84. c. 358. Dauer desselben. c. 373. 374. 380. 383. an abgeschafften Feiertagen. c. 386. durch die Pfarrer. c. 367. über Gesundheitspflege und Rettung Verunglückter. c. 51. über Schändlichkeit des Holzdiebstahls. d. 104. über das neue Maas- und Gewicht. d. 79.

Schultheisen. 117. 122. 153. 253. 254. 258. 265. 269. 270. b. 137. 171 ff. 191. 193. d. 11. 17. 124. 172. 226.

Schuß- und Fanggeld. 265. b. 326. 334. 440. c. 195. 248.

Schutzpocken. 129. 391. c. 46. d. 80. 276 *.

Schwägerschaft, zwischen Staatsdienern u. Parthien oder deren Anwald. 256.

Schwängerung, uneheliche. 86. c. 390. 453. 454. 462. d. 47. durch Soldaten. 47. b. 373. c. 431.

Scribenten der Beamten, sollen keine Bittschriften verfertigen. 237.

Seiltänzer. c. 21. 338.

Sekretarien. ertheilen Bescheinigung über einkommende Exhibita. 105. c. 288. sind verantwortlich wegen Stempelpapiers. 105.

Sekte. 253.

Sektion, gerichtliche. 390. 392. c. 63. 468. d. 82

Service. für Landdragoner u. Landschützen. 134. d. Vorrede.

Sie. d. 129.

Siegel. der Poststellen. 217. der Standesherren u. adelichen Gerichtherren und der

von denselben angestellten Dienerschaft. 167. 209. 216.
Signalement. in Attestaten für Dienstboten oder andere Arbeiter. d. 86. in Attestaten zu Pässen. c. 4. 28. in Aufenthaltserlaubnis-Scheinen für Konscriptionspflichtige. b. 20. d. 261 *. in Dienstbefreiungsdekreten. b. 12. in Sammelpatenten. d. 86. bey dem Transport von Gefangenen. c. 32.
Sistirung der Verbrecher. c. 425.
Soldaten, deren Rechte in nicht militärischen Verhältnissen. s. Heirath. Parochialnexus, Schuldenmachen. Forstvergehen. Polizeivergehen. Vorstellung ꝛc.
Sonn- und Feiertage. deren Entheiligung durch Forstdiener. c. 348. Jagdpachter. b. 335. Juden. c. 348. Tanz an. b. 238. Exercitien der Landwehr an. b. 48. d. 141.
Souveränetät. 24. 354. d. 245 *.
Souveränetätslande. Bestand. 28. 30. 441. d. 7. 19. Verhältnisse in Beziehung auf Staatsverwaltung. 25. 54. 165—216. 249. 251. 253. 254. 257. 296. 446. d. 17 ff. auf Finanzmittel. b. 59—70. d. 20. 24. 38.
Spanndienste. c. 225. d. 130.
Sperlinge. c. 247. d. 98.
Spielleute. b. 240. c. 6. 12. 21.
Spinnstuben. c. 336.
Sporteln. 106. 128. b. 60—68. 288. c. 441. d. 46. 90. 268 *.
Sportelfreiheit. der Armen. 157. der Civilwittwenkasse. 321. d. 32. der Koncession zu Holzverkäufen aus Privatwaldungen. b. 341. der Militärwittwenkassen. 427. 430. der piorum corporum. d. 204. der Soldaten. b. 50.
Sportelordnung der Justizkollegien. c. 464.
Staatsangehörige. d. 64.
Staatsbeamten, erbliche. 166. d. 22.
Staatsbedürfnisse, vergrößerte und deren Bedeckung. b. 70. 147. 362. 363.
Staatsdiener u. Staatsdienst. 25 ff. 239 ff. d. 238.
Staatsfrohnden. s. Frohnden.
Staatsschulden. 40. 63. 77. 94. b. 59. 152. 155. 190. 367. 368. d. 62.
Stadt-musikant. b. 240. -schreiber. 255. -vorstand. 254.
Stallfütterung. c. 210. 234. 241.
Stamm-gelder. b. 336. -güter. c. 218.
Standeserhöhung. 226.
Standesherren. Beschwerden. 27. d. 23. Bezug von Theilen des öffentlichen Einkommens. b. 59 ff. Ehrenrechte. 167. 226. Freiheit von Steuern und andern öffentlichen Lasten. b. 75. 77. 158. 160. 362. 364. d. 20. 38. Gerichtsstand. 48. 358. c. 410. 414. Behörden für sie in Polizeisachen. 167. 358. d. 20. privatrechtliche Verhältnisse. c. 409. 431. d. 18. s. a. Souveränetätslande.
Standesherrschaften. 28. 30. 442. d. 7.
Starkenburg, Fürstenthum oder Provinz. 27. 29. c. 467. d. 8.
Statistik des Landes. 33. 101. c. 205.
Steinbrüche, gefährliche. c. 57.
Steinpflaster im Zug der Chaussee. c. 138.
Steinsetzer. c. 39.

Stempel. der Kalender u. Zeitungen. b. 245. der Karten. b. 242. der neuen Maase u. Gewichte. d. 77. 78.
Stempelpapier. 75. 105. 137. 230. b. 58. 61. 66. 243. c. 111. 267. d. 1. 48.
Sterbquartal. 319. 324. 329.
Steueranschlag, Beschwerde darüber. 351. 365. rücksichtlich der immobilen Steuerobjekte. b. 143. c. 207. d. 278 *. 279 *. der Gewerbe und des Viehes. b. 138.
Steuerausschreibung. b. 187. d. 6. 36. 37.
Steuerdeputation. 21. b. 119.
Steuererhebung. 77. 78. b. 189 — 193. 363. d. 40.
Steuerextrakt, jährlicher. b. 180.
Steuerfreiheit, deren Aufhebung. 278. 282. b. 56. 59. 60. 61. 67. 73 ff. 136. 256. 308. d. 36. s. Entschädigung.
Steuerfreiheiten, noch bestehende. 278. b. 82. 83. 85. 87. 107. 131. 134. 135. 136. 148. 150. 156. 158. 161. 272. 273. 287. 288. 399. c. 201. 319. d. 285. s. a. Standesherren.
Steuerfuß. welche Lasten nach demselben zu vertheilen sind. b. Vorrede. 77. 79. 154. 156. 169. 420. d. 285 ff. extraordinärer. b. 147. lit. A. u. lit. B. b. 154.
Steuerkapital. b. 90. Landes- und Orts-. b. 112. 126. 138. 142. 179. Provinzial-. b. 129. Rauh- u. Pur- oder reines. b. 94. 95. s. a. Besteuerung.
Steuern. Begriff. b. 189. direkte. b. Vorrede. 72. 88. 203. indirekte. s. indirekte Abgaben. Verfalltermin der. b. 345.
Steuernachlas. b. 131. 363. als Mittel zur Gleichstellung in den Kriegslasten. b. 163.
Steuerobjekte, mobile u. immobile. b. 89.
Steuerperäquatoren. 138. 141. 269. 277. b. 119. 137. 170 — 186. 229. d. 39.
Steuerregister. s. Register.
Steuerrektifikation. 78. b. 108. 363. c. 196. d. 35. 36.
Steuersystem. altheßisches. b. 58. 115. 379. seine Mängel u. Verbesserung. b. 119. gegenwärtiges. b. Vorrede. 88 ff. 101.
Steuerüberschus. c. 197.
Stifte, adeliche. 65. c. 413 ff.
Stiftungen, milde. s. Kirchengüter. weltliche. s. Kuratel.
Stipendium. 316.
Stockbücher. b. 173.
Stockhauskosten. b. 190. 360. d. 39.
Stolgebühren. b. 372. c. 34.
Strafe der Ordnung. d. 241.
Strafgelder. s. Geldstrafen.
Strafgerichtsbarkeit oder Strafgewalt der Administrativbehörden. 1) in Dienstsachen. 374. d. 238. dann noch weiter der Bergbeamten. d. 223. der Brandversicherungs-Kommission. c. 109. des Erblandpostmeisters. 298. der Gerichtsherren. 296. der katholischen geistlichen Behörden. c. 424. d. protestantischen Kirchenkonvente. c. 377. der Landwehrbehörden. d. 137. der Oberforstbehörden. 116. 122. 124. des Oberforstkollegs. d. 9. der Unterkonsistorien. 196. — 2) über gemeine Vergehen. 376. d. 111. sodann noch, der Chaussee-Officianten. 143. der katholischen geistlichen Gerichte. 91. 152. c 424. der protestanti-

schen Kirchenkonvente. 150. der Landwehrbehörden. d. 136. der Regierungen. c. 116.
Strafgesetze. ihre Mängel. c. 453. die Alter der einzelnen Landestheile. c. 454.
Strafnachlas u. Strafverwandlung. 34. 58. 71. 170. 182. b. 293. c. 286. 454. 456. 460.
Strafrichter. erkennt über Entschädigung. 125.
Strasenbau. 66. 76. 81. s. a. Chaussee. Landstrase.
Strasen-Regal. b. 274.
Strasenpolizei. 185. c. 125 ff.
Strauswirth. b. 212.
Streifzug. c. 25.
Streit, dessen Entscheidung. 334.
Streusammeln. c. 274. 277.
Stroh. b. 94. c. 83. 244.
Strohdach. c. 78. 83. 95. d. 157.
Strümpfe, Handel mit gestrickten. b. 284.
Struve's Noth- und Hülfstafeln. c. 51.
Studenten. s. Schuldenmachen.
Studiren. der Bauern u. Bürgersöhne. 250. ob das — von der Konscription befreit. b. 2. 9. Pflicht, auf inländischen Gymnasien u. auf der Universität Gießen zu — 239 ff.
Subhastation. b. 349. c. 428. 447. 448. 449. (XXXI.) d. 4.
Succumbenzgelder. c. 441. 443. 445. 455. d. 24.
Superintendent. 67. 149. 194. 197. 262. 268. c. 401. 402. d. 74. 198. 200.
Suspensiv-Effekt. der Berufung gegen Straferkenntnisse des Erblandpostmeisters. 298. der Bittschriften um Forststraferlas. c. 288. privatrechtlicher Streitigkeiten bey Forststrafen. 347. rechtlicher Hindernisse in Forstsachen überhaupt. 55. der Suppliken in Militärsachen. 219. der Bitte um Begnadigung bey Todesurtheilen. c. 435. des Widerspruchs gegen Gemeinheitstheilungen ꝛc. c. 210. s. a. Wiedereinsetzung.

T.

Tabacks-accise. b. 58. 231. 429. c. 245. d. 40. 41. -bau. c. 244. -pfeifenhändler. c. 12. 21. -rauchen, feuergefährliches. b. 377. c. 82. 89. 145. 274. d. 162. 220.
Tanz. 188. 282. b. 46. 58. 237. 377.
Tarif. b. 203.
Tauben. c. 248.
Taufe. in der Kirche. 168. Sorge dabey für Gesundheit. c. 45.
Taufschein. b. 22. 46. d. 126.
Taufzeugen, unkonfirmirte. c. 352.
Taxen. b. 203.
Taxordnung. für Advokaten u. Prokuratoren. 156. c. 469. d. 120. 257 *. für die Justizkollegien. c. 464.
Techniker. 65. 73. 110. 376.
Termine, dilatorische. 159. c. 449.
Thaidigungsgebühren. 260. b. 342.
Theilung. einzelner Gebäude u. Grundstücke. b. 174. c. 220. der Gemeindegüter. c. 187. 191. 202. d. 286. derselben und anderer Gemeinheiten. c. 209. der Grundbeschwerden. b. 173. geschlossen gehaltener Güter. c. 218. s. a. Waldtheilung.

Theologen. ihre Studien u. Prüfung. 203. 241 — 246. angehende protestantische, ihr Predigen und Aufsicht auf sie. 147. c. 350.
Thierarzt. 132. c. 45. 62.
Thun und Lassen der Unterthanen. c. 16. 20.
Thurmleute. b. 240.
Tiroler. c. 53.
Titel, deren Ertheilung. 168. 217. 275.
Titulaturen. 225. 447.
Todeserklärung. abwesender überhaupt. c. 437. in Feldzügen zurück gebliebener Militärpersonen. b. 30.
Todesfälle, worüber von Amtswegen zu berichten oder Nachtricht zu geben ist. von Geistlichen. 322. b. 38. 257. c. 406 d. 31. 74. von Justizbeamten. 320. b. 38. 257. c. 57. von Justizbehörden. d. 35. vom Militärkommando. b. 38. d. 74. von Oberforstbehörden u. Forstkassierern. d. 31. s. Absterben.
Todesschein. b. 53. c. 354.
Todesurtheil. landesherrliche Bestätigung. 170. c. 424. Publikation. c. 458. Verschiebung der Exekution wegen nachgesuchter Begnadigung. c. 457.
Todte Hände, Erwerbung durch. d. 9.
Tolerirte. b. 2. 86. c. 11.
Trainsoldaten. b. 4.
Traisaischer Anschlag. b. 116 121.
Trankſteuer. 146. b. 58. 62. 66. 204. 257. 422. 428. d. 39.
Transport. der Feuerspritzen. c 84. der Inquisiten, Vagabunden und Verbrecher. c. 31. d. 66. 131. arretirter, kranker od. reisender Militärpersonen. b. 51. 196. 197. 200. d. 132. der wegen Polizeivergehen in das Korrektionshaus Verurtheilten. d. 67. der Verbrecher in das Zuchthaus Marienschloß. c. 460 ff.
Transportkosten. bey Dienstantretung. 292. aus Gemeindekassen zu zahlende. d 185.
Trauer, in den Standes- und Gerichtsherrschaften. wenn Landestrauer ist. 189. für die gerichtsherrliche Familie. 167. 168.
Traueraufwand, verbotener. c. 340.
Trauerzeit bey Wittwern und Wittwen b. 372. c. 161. Dispensationsgelder deshalb. b. 293.
Treibjagen. b. 268. 333. 334. dazu sollen Schulkinder nicht gebraucht werden. c. 362.
Treue, deren Gelübde gegen die Gerichtsobrigkeit. c. 167.
Triftweg, bey Gemeinheitstheilungen. c. c. 215.
Trödelhandel. b. 278.
Trunkenheit. bey Accisern. b. 430. Forstdienern. 262. Geistlichen u. Schullehrern. 261. c. 432. d. 239. Zoll- und Chausseebereitern. b. 422.

U.

Ueberschus der Gemeindekassen, dessen Verwendung. d. 187. 196.
Ueberzug aus den Domanialämtern in die Souveränetätslande u. umgekehrt. b. 295. c. 162. 164.
Ueberzugskosten. 292.

Umlagen nach dem Steuer- oder einem andern Fuße. dazu nöthige höhere Bewilligung u. ihre Bekanntmachung. 93. b. 77. 153. 154. 187. d. 37. ihre Verrechnung. b. 189. s. a. Register. Entscheidung der Streitigkeiten über den Beitragsfuß bey. 62. b. 77.
Unglücksfälle. berichtliche Anzeige darüber. c. 57. Rettung der dadurch scheinbar Getödeten. 391. c. 51. d. 225.
Unruhestifter. c. 1.
Unschuld, Beweis der völligen. 40. 70.
Unterbehörden, deren Organisation. 106 — 218. d. 267 *. s. a. Saumseligkeit.
Untererheber. der Forststrafgelder. b. 450. der Steuern. 213. b. 191.
Untergerichte. s. Justizbeamten.
Unterkonsistorium. 195. 277. c. 394. d. 258 *.
Unterschrift. ihre Beglaubigung. c. 452. welche bey Vorstellungen der Militärpersonen erforderlich ist. d. 26.
Unterthanen. b. 292. d. 64. temporäre. b. 1. s. a. Aufenthalt.
Unvermögenheit, Zeugnisse darüber. d. 146. 263 *. 276.
Urlaub. öffentlicher Diener. 271. Soldaten, die auf — Attestate brauchen. b. 53. krank werden. b. 23. 52. sterben. b. 38. sich unordentlich betragen. 394. b. 39. 378.
Urlaubspässe. der Landwehr. d. 128. auf unbestimmte Zeit. b. 7 ff.
Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gerichtliches Verfahren auf. c. 422.
U. s. w. b. 88. 151.

V.

Vagabunden. c. 6. 13. 26. 31. s. a. Ausgewiesene. Kinder.
Vasallen. s. Lehn ff.
Verantwortlichkeit. der Amtsärzte. 390. der höhern Forstdiener für Dienstvergehen ihrer Untergebenen. 116. 265. besondere der Hofkammerdirektoren. b. 191. der Posten. c. 141.
Verborgen, des Holzes. b. 442.
Verbotene Grade. b. 291. 373. c. 156.
Verbrecher. s. Auslieferung. Kinder. Transport.
Verdienstorden, Großherzogl. Hessischer. b. 376.
Verfälschung. der Maase, Wagen oder Gewichte. d. 78. des Weins. c. 55.
Vergleich. in Gemeindesachen. c. 178.
Vergleichsversuch. bey Gemeinheitstheilungen. 159. c. 213. bey Streitigkeiten zwischen den Geistlichen, andern Kirchendienern und Schullehrern unter sich selbst od. mit der Gemeinde. 147.
Verjährung gegen Gemeinden. c. 177.
Verkauf. der Brandstätte mit dem guthabenden Versicherungskapital. c. 106. der Früchte 2c. auf dem Felde. c. 42. der Gebäude auf den Abbruch. c. 154. gemeinheitlicher Sachen. c. 180. d. 92. 176. 178. 185. s. a. Gabholz. Holzverkauf. Looshol.
Verlag, ausschlieslicher von Bier u. Branntwein. 187. d. 42.
Verletzung eines Menschen. darüber zu erstattender Bericht. c. 57. über welche die

Untergerichte den Arzt und Wundarzt hören, und nicht selbst erkennen sollen. 71.
Vermächtnis an Gemeinden. c. 182. an todte Hände überhaupt. d. 9.
Vermögenssteuer. b. 70. 147. 364.
Verordnungen. ihre Aufbewahrung. s. Publikation. die Ausdehnung mehrerer älteren zusammen auf neu erworbene Landestheile. 2. 440. d. 1. 271 *. geistlicher Obern. 35.
Verordnungssammlung. Vorrede. 2. 440. d. Vorrede. 245.
Verpachtung. der landesherrlichen Forst-, Fischerei- u. Jagdgegenstände. 74. 259. b. 325. 335. 436. 456. d. 46. der zur Kameralverwaltung gehörigen Sachen. 74. 259. b. 310. 313. d. 46. der Gemeindegüter. c. 181. 203. d. 176. der Güter der Kirchen und anderer geistlichen Fonds. c. 397. 400. d. 209. Strafe derer, die den Grund- oder Zehentbesitzer an der freien — hindern. c. 207.
Verpfändung gemeinheitlicher Güter. c. 180. 183.
Verschwendung. öffentlicher Diener. 262 ff. bey Hochzeiten ꝛc. c. 340. d. 4.
Versteigerung, öffentliche. c. 445. 447. s. a. Verkauf. Verpachtung. Subhastation.
Vertauschung. gemeinheitlicher Güter. c. 182. kleine, bey Gränzberichtigungen an landesherrlichen Waldungen. 442.
Vertheidigung. der Inquisiten zu Darmstadt. d. 270 *. schriftliche. c. 459. weitere um besseres Recht. 42. 70. 124. c. 459.
Vertheidigungsschriften. c. 459.
Verwalter. der Standesherren u. Gerichtsherren. 191. 209. 296. Strafe untreuer — öffentlichen Eigenthums. 266. d. 241.
Verwaltung. s. Gemeindegüter. Justiz. Kirchengüter.
Verwandtschaft der Staatsdiener. mit Parthien oder dem Anwald. 256. unter sich. 252. s. a. Dispensation.
Verwilligungsgelder. 77. b. 58.
Vidimationsgebühren. b. 288.
Vieh- halten der Forstdiener. b. 326. -handel. c. 129. 331. d. 106. s. a. Juden. -krankheiten. 132. 391. c. 45. 250. -schnitt. b. 278. d. 251 *. -standstabellen, jährliche. c. 251. -zucht. 34. 66. b. 135. 201. c. 190. 249.
Vikariat, erzbischöfliches. 84. 245.
Viktualien, Handel und Hausiren mit. b. 287. 288.
Visitation. öftere abgelegener Häuser ꝛc. c. 17. 25. der Apotheken. 132. 183. 391. jährliche, der Maase u. Gewichte. d. 77. der Unterbehörden. 61. 70. 75. 84. 107. 116. s. a. Feuer-. Kirchen-. Schul-. Haussuchung.
Vögel, deren Schonung oder Verminderung. c. 195. 247. 261. 274. d. 98.
Volksbildung. 34. 83. c. 344.
Vollmacht. in Gemeindesachen. 236. c. 178. 442. General- der Prokuratoren. c. 443. wann die — beyzubringen. c. 451.
Vollziehbarkeit. der Erkenntnisse ausländischer Gerichte. c. 417. 419. 422. der Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit. c. 422.

Voranschlag, periodischer. der Brandkasse-bedürfnisse. c. 107. der Finanzbedürfnisse. 40 82. insbesondere über die nach dem Steuerfuße zu erhebenden Chaussee-bau-, Flusbau-, Frohnd-, Obereinnehmerei-, peinliche Gerichts-, Steckhaus- u. Zuchthausgelder. b. 191. der Bedürfnisse der Gemeinden. c. 197. d. 194.

Vormund. seine Pflicht wegen der Brandversicherung. c. 90 haftet wegen Vergehen des Mündels. c. 262.

Vormundschaft. s. Gerichtsherren. Juden. Lehn. Standesherren.

Vorstellungen, schriftliche. ihre Einrichtung und wer dergleichen für Andere nicht verfertigen darf. 234. 397. 410. insbesondere in Gemeindesachen. 236. in Landwehrsachen. d. 136. der Militärpersonen in ihren Privatsachen. d. 26. sollen, der Regel nach, an Kantons-Kommandeurs nicht statt finden. 220.

Vorzugsrecht im Konkurs. der Brandkasse. c. 108. anderer angegebener Kassen und Abgaben. b. 357. der Invalidenanstalt. c. 436. Forderung für auf Borg überlassene Landwehr-Armatur u. Montirung. b. 45. Darlehen von oder zu Brod- und Saatfrucht. d. 98. für Andere bezahlte öffentliche Abgaben. b 359 Officiers-Kleiderkassen. c. 436. Wittwenkasse. 321. Zinsen. c. 437. Gemeinden, wegen der Grundrenten für den Zehnten. c. 338 und die Schaafweidegerechtigkeit. c. 241.

W.

Waaren, deren Brandversicherung. c. 96.

Wache, Tag- und Nacht-. c. 16. 18. 24. d. 99. 126.

Wachen, Excesse gegen. 47. d. 136.

Wachtdienst, Wachtgeld. b. 61.

Wagners Handbuch. 83.

Waisenhaus zu Darmstadt. 288. b. 292. 293. c. 71.

Wald-abschätzung. b. 92. 401. 406. -bäume. einzelne. c. 269. 270. auf fremdem Eigenthum stehende. b. 267. c. 269. -gränzen. 141. 442. b. 332. c. 40. -hammer. 120. 121. 191. -heegen. 118. 121. 191. b. 325. c 242. 270. -kultur. 118. 121. 191. b. 325. 331. c. 252 — 254. -saamen. c. 254. -theilung. 57. c. 211. 220. 222. -weide. c. 242.

Wallfahrten. c. 349.

Wanderbücher. c. 4. 30. 31.

Wappen u. Siegel. 167. 216. d. 2.

Warnen vor Strafe. sollen die Acciser u. Zöllner. b. 214. die Chaussee- u. Zollbereiter. b. 423.

Wasenmeistereisachen. c. 251.

Wasserbau. 66 76. 182. 372. c. 114.

Wasserbehalter, gegen Feuerschaden. d. 164.

Wasserfrevel. c. 318.

Wasser-Regal. 79. 185. b. 264.

Währschaften. 179 c. 432.

Wegbau. 66. 76. 142. 185. 402. c. 125. d. 89.

Weggeld. 282. b. 63. 68. c. 138.

Weggerechtigkeit, bey Gemeinheitstheilungen. c. 215.
Weide. s. Gemeinweide. Huthe. Schaafweide.
Weidefrevel. an Dämmen. c. 115. an Futtergewächsen auf Aeckern. c. 234. auf Holzboden. c. 270. 279.
Wein. Abgaben u. Handel. 146. b. 205 ff. d. 40. 272 *. Verfälschung. c. 55.
Weinkauf. c. 445.
Wieden. c. 259.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. gegen versäumte Fatalien 2c. 158. c. 442. 450. Suspensiv-Effekt des Rechtsmittels der. c. 441. 445.
Wiedertäufer. s. Mennoniten.
Wiesen, deren Beweidung. c. 209. 230. s. a. Weide.
Wiesenabschätzung. b. 157. 400. 405.
Wildbahn. b. 326. c. 303. 313.
Wilddieb. c. 293. 297. 298.
Wildpretsverkauf. b. 334. 434. c. 294. 297.
Wildschaden. 54. 211. 402. c. 300 ff. d. 10. 104. insbesondere noch in landesherrlichen Jagden. b. 268. 326. 335. 339. c. 314. d. 275 *.
Windfälle. c. 266.
Windhunde. c. 292.
Wir. 167.
Wirthe. Beherbergung Fremder. c. 15. 22. 24. Bekanntmachung des Preises der Getränke. b. 213. ihre Pflicht, die Reisenden an Entrichtung des Chausseegeldes zu erinnern. d. 279 *. Bann-. 187. d. 42. Schild- u. Straus-. b. 212.
Wirthschaft treiben. dazu erforderliche Erlaubnis. 187. b. 211. 218. verbotenes der Forstdiener und Schultheisen. 213. 258.
Wirthschafts- u. Zapfrecht. der Gemeinden. b. 220. der Standesherren oder Gerichtsherren. b. 220. s. a. Bann.
Witthumsgelder. b. 151.
Wittwenkasse. Civildiener-. 59. 233. 312. b. 349. d. 31. 266 *. Forst-. 52. 300. b. 434. 452. d. 30. geistliche. 321. 431. Militär-. 48. 311. 418. b. 246. Schullehrer-. 322.
Wöchnerin. s. Einquartierung.
Wochenpredigten. c. 348.
Wohlverhalten, darüber dürfen Beamten und Ortsvorstände kein Zeugnis ausstellen oder legalisiren für Personen, die zum temporären Aufenthalt keine Erlaubnis von der Regierung haben. c. 11. 22.
Wohnhaus. s. Bauplatz. Juden.
Wohnort. der Forstdiener. 251. der Gerichtshalter. 176. mehrfacher. c. 410.
Wohnsitzrecht. d. 65.
Wolle. deren Ausfuhr u. Impost. b. 427. c. 324. d. 40. Schauanstalt über Güte der. c. 325. Verkauf in die Provinz Rheinhessen. d. 105.
Wollene Tücher, geringe, deren Einfuhr. c. 326. d. 106.
Wollenzoll. b. 316.
Wucher. c. 42.
Wundarzt. 131. 184. 248. 249. 251. 253. b. 88. 151. c. 62 — 64. d. 82. 83. 123. 136.
Würden, deren Ertheilung. 168. 172.

Z.

Zahlung. an Soldaten. b. 26. d. 262 *. an die Hauptkriegskasse. d. 267 *.

Zecherei. s. Zehrung.

Zehnten. dessen Nachtheile. b. 143. c. 335. Ablösung. c. 218. Verwandlung in Grundrenten. b. 312. c. 236. d. 94. Forstdiener und Rentbeamten sollen keine pachten. 258. 259. 448. Verwaltung der landesherrlichen. 261. b. 310 ff. Berg=. 193. b. 263. c. 240. Holz=. b. 267. 268. c. 240. Neurott=. b. 61. 62. 67. 269. 311. c. 240. Salz=. c. 240.

Zehntherr, dessen Befugnis bey Ausübung des Fruchtzehntrechts. c. 435.

Zehrung, unentgeltliche verbotene. der Forstdiener u. Gemeindsvorstände. 260. c. 194. oder sonst auf Kosten der Gemeinde. d. 185.

Zeitung 3. 7. 10. b. 32. d. 6. 268 *. s. a. Publikation. Umlagen.

Zeugenverhör. b. 288. c. 439. 445. 467.

Zeugnis, über nicht vorhandene Verwandtschaft. c. 356. s. a. Unvermögenheit. Wohlverhalten.

Ziegelbrennerei. c. 81.

Ziegelbach. c. 79.

Ziegelwaaren, aufgehobenes Näherrecht wegen. c. 329.

Ziegen. 54. b. 143. c. 270. 303.

Zimmerleute. c. 256. 338.

Zinsen. s. Vorzugsrecht.

Zoll. Behörden. administrative. 75. 137. 145. b. 258. 422. d. 42. gerichtliche und Verfahren. 70. 169. 401. b. 258. c. 455. 456. Entrichtung und Defraudation. b. 249. 250. d. 90. Gegenstände und Freiheit. 282. b. 45. 246 ff. 286. d. 41. 48.

Zollstöcke. b. 329.

Zuchthaus. 59. 183. c. 460. =kasse, deren Forderungen. d. 263 *. =kosten. b. 190. 360. c. 77. =strafe. 42. 56. 71. 170. c. 287.

Zuchtochsen. c. 190. 249.

Zunder, damit Hausiren. c. 6. 12.

Zunft. 79. 183. 185. b. 31. 274 ff. 288. 293. 307. c. 74. 156 ff. 320. 341. 402. d. 104. 272 *.

Zusammenleben, unsittliches unverheiratheter Personen. 147. 150. d. 17.

Zwanggerechtigkeiten. d. 42.

Druckfehler.

Seite 8 Z. 1. statt Höfe l. Höfe.
" 10. §. 385. Z. 3. st. III. l. II.
" 14. Nr. 16. Z. 3. st. Reise l. Weise.
" 28. Z. 1. v. u. st. haben l. habe.
" 33. im Kolummentitel l. Bd. I. §. 105. u. Bd. II. §. 125 — 135.
" 35. Z. 6. v. u. st. Ratifikatoren l. Rektifikatoren.
" 41. im § 426. st. 433. l. 423.
" 43 Z. 9. v. u. st. präsentirt l. präsumirt.
" 63. 64 u. 65. im Kolummentitel. l. Bd. III.
" 69. B. Z. 2. das Wort: die einmal zu streichen.
" 71. Z. 2. st. verschieden l. verscheiden.
" 75. Z. 6. st. iener l. einer.
" 102. §. 471. st. Strasen l. Strafen.
" 110. Z. 11. das Wort: nur einmal zu streichen.
" 119. Z. 18. u. 19. st. Hohenlohe l. Hohenzollern.
" 133. Z. 1. das Wort: weit zu streichen.
" 144. Z. 3. st. ein l. einen.
" 203. Z. 12. v. u. st. §. 356. l. §. 357.
" 248. Z. 9. v. u. l. Z. 123. (125) 70 u. c. 456.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

la Haye

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eigenbrodt, Carl Christian, 1769-1839

Handbuch der großherzoglich hessischen Verordnungen vom Jahre 1803 an

Bd.: 4

Darmstadt (1818)
4 J.germ. 48-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509323-8